BERICHT UND SCHLUSSANTRÄGE DREIER MITGLIEDER DER MIT DEM UNTERSUCH IN...

Sankt Gallen (Kanton). Die mit dem Untersuch in...

Digitized by Google

Helv. 924 k

Digitized by Google

<36613420570016

<36613420570016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Das

St. Gallische

Post- und Handelsstift

und die

reformirte französische Kirche

in St. Gallen.

Bericht und Schluſzanträge

dreier Mitglieder

der mit dem

Unterſuch in Angelegenheiten des St. Galliſchen Direktorial-Fonds

beauftragten

Siebner-Kommiſſion des Groſzen Raths.

St. Gallen.
Druck von F. D. Kälin, 1843.

Digitized by Google

Helv. 924 i

„ — — es seie richtig, daß man des Postwesens halber mit Ihro Fürstl. „Gnaden in keinen Verträgen, und vielmehr eine Nachsicht, als eine Schuldigkeit „seie, daß man sich des Poststifts durch die Fürstl. Lande bediene . ."

Burgermeister Wegelin 1765.

Bayerische Staatsbibliothek München

4g / 97 / 40345

Digitized by Google

An den Großen Rath

des Kantons St. Gallen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die älteren Verfassungen der Städte St. Gallen, Zürich, Basel und Schaffhausen beruhten auf dem Zunftsystem. Gewerb und Handel, Handwerkswesen und Kaufmannschaft waren die Elemente, aus denen sie sich entwickelten. Ihre ersten Magistratspersonen hießen darum „Burgermeister", ihre oberste Behörde „Burgermeister und Rath." Auf den Zünften der Handwerker ruhte im Wesentlichen die Repräsentation der Bürgerschaft. Ganz andere Elemente bildeten die Stadtverfassungen von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn. Hier gab es keine Burgermeister, keine Burgermeister und Räthe, sondern „Schultheiße", „Schultheiße und Räthe." Zwar fand man hier auch Zünfte, allein diese waren mit geringen Ausnahmen bloße Handwerksgesellschaften ohne politische Bedeutung.

Wo Gewerb und Handwerk blühen und in Zünften und Innungen ökonomische und politische Bedeutsamkeit erringen, da hebt sich gleichzeitig auch der Handel; denn Handel und Gewerb stehen in nothwendiger Wechselwirkung. Sollen aber da die Interessen des Handels, einem vorherrschenden Zunftregiment von Handwerkern gegenüber, nicht leiden, so muß auch der

Digitized by Google

Handelsstand nach politischem Einflusse streben, — auch er bedarf eines Organs, um Beeinträchtigungen, mit denen ein ausartender Zunftgeist den freien Handel und Verkehr bedroht, abzuwehren.

Wir begegnen darum einzig in der Geschichte der schweizerischen Städte Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen **Handels-Direktorien**, d. h. öffentliche Organe, welche sich unter Vorwissen des Staates die Schützung und Förderung kommerzieller Interessen im Namen des Handelsstandes und für denselben zur Aufgabe machten. In St. Gallen, Zürich und Basel war diesen Direktorien unter wenig verschiedenen, und im Wesentlichen gleichen Formen, auch die Verwaltung des Postwesens überlassen. Durch die Posteinnahmen einerseits und durch zollähnliche Gebühren auf Waaren, Wechsel u. s. w. gelangten in den Verwaltungsbereich dieser Direktorien mehr und minder bedeutende Post- und Handelsfonde, welche vor der helvetischen Staatsumwälzung stetsfort gleich Stiftungsfonden zu Post- und Handelszwecken verwendet wurden.

Als Stiftungsgüter zu postalischen Zwecken reklamirte sie die helvetische Regierung im Jahre 1798 zu Handen der Republik. Die Direktorien traten mit der Behauptung entgegen, jene Fonde seien ihr wohlerworbenes Privateigenthum und läugneten die Stiftungsnatur derselben. Ein angehobener obrigkeitlicher Untersuch über ihren Zweck und ihre Beschaffenheit wurde nur in Zürich und Basel vollendet.

Das Resultat dieses Untersuchs war, daß der Basel'sche Direktorialfond im Betrag von beinahe 1½ Million später theils dem Staat, theils der Stadt Basel anheimfiel.

Der Zürcher'sche Direktorialfond ward durch die schweizerische Liquidationskommission als Eigenthum des Kantons Zürich

Digitized by Google

erklärt. Dieser Beschluß der Liquidationskommission blieb jedoch ganz unvollzogen, ja er wurde dem Zürcher'schen Direktorium niemals insinuirt, so zwar, daß dasselbe fortfuhr, den Direktorialfond nach wie vor zu verwalten. Erst im Jahre 1829 erhielt das Direktorium von der Finanzkommission die Aufforderung, über die Entstehung, den Zweck und die Verwaltung des Fondes Auskunft zu geben. Als Behauptungen: der Fond sei Eigenthum der kaufmännischen Korporation von Zürich, der Staat begehe einen schweren Eingriff in das Privateigenthum, der Richter könne in Sachen allein entscheiden u. dgl., nichts fruchteten, ließ sich das Zürcher'sche Direktorium 1834 zu einem Vergleiche herbei, wornach der Kanton von jenem Fonde 1,200,000 Fr. erhielt, 700,000 Fr. aber dem Ausschuß der im Raggionenbuch von Zürich eingetragenen und daselbst verbürgerten Kaufleute zu Erbauung einer neuen Limatbrücke, sowie eines neuen Kauf- und Waaghauses überlassen wurden.

Auch das Direktorium von Schaffhausen hatte den unter seiner Verwaltung stehenden Handelsfond, der sich übrigens niemals durch Posteinnahmen alimentirte, über die helvetische Periode hinaus zu erhalten gewußt. Erst im Jahre 1835 ertheilte der dortige Große Rath, nachdem er durch eine neue Organisation vom 26. November dem Direktorium die Funktionen und Verpflichtungen einer Kantonalhandelskammer überbunden, der Regierung den Auftrag: „über die Verhältnisse des Direktorialfonds im Allgemeinen nach vorangegangener Prüfung einen Bericht zu erstatten." Die Ergebnisse des Untersuchs bewogen den Großen Rath 1836 zu dem Beschluß, den Direktorialfond als einen Fond des Schaffhauser Handelsstandes zu erklären, mit dem Zusatz: daß derselbe „seiner

ursprünglichen Bestimmung, wie es bisher geschehen, auch immer treu erhalten und zu keinen Zeiten zu andern, als den Handel oder dessen Verhältnisse betreffenden Zwecken verwendet werden solle. Zu diesem Ende solle derselbe für alle Zeiten, sowie unter dem Schutz, so auch unter der Oberaufsicht der Regierung stehen."

Ueber den St. Gallischen Direktorialfond hob die helvetische Regierung zwar einen Untersuch an, ließ ihn jedoch unvollendet und verwahrte für die Zukunft ausdrücklich die Rechte des Staates oder dritter Korporationen an demselben. Auch das St. Gallische Direktorium ließ man während der Mediations- und Restaurationsperiode den Postamtsfond um so eher fortverwalten, als die direkte Administration des Postwesens bis 1836 ununterbrochen in seinen Händen lag. Bald nachdem aber die Postverwaltung an den Staat übergegangen und das Direktorium im Begriffe war, eine gänzliche Reform seines Instituts vorzunehmen, wurde (am 10. Januar 1838) die doppelte Motion „der Errichtung einer Handelskammer für den Kanton St. Gallen und der Anordnung eines amtlichen Untersuchs über Ursprung, Wesen und Zweck des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen und zu Ermittlung, ob dieses Institut ein Privatinstitut sei und als solches fortbestehen könne, oder ob dasselbe öffentlich, städtisch, ob der Korporation gehörig oder kantonal sei?" — im Schooße des Kleinen Rathes erhoben und am 12. Januar, jedoch ohne Ergebniß, verhandelt. Am 16. Juni 1838 fiel dann in der Mitte des Großen Rathes selbst der Antrag: „zu untersuchen, welches die Beschaffenheit des in Handen des kaufmännischen Direktoriums liegenden Fondes sei, und ob dem Staate auf denselben Rechte

Digitized by Google

zukommen könnten und welche?" Der Antrag wurde für erheblich erklärt und der Kleine Rath mit diesem Untersuche beauftragt. Derselbe ließ nun nicht nur das Direktorium zu einläßlicher Auskunftgabe über den Direktorialfond auffordern, sondern beauftragte auch den Kantonsarchivar, im alten Archive der Stadt St. Gallen über die Entstehung und Bestimmung desselben Nachforschungen zu pflegen. Da die von ihm im Stadtarchiv gemachte Ausbeute sehr gering ausfiel und der Kleine Rath im Direktorialarchiv gar keine Nachsuchungen halten ließ, sondern sich lediglich an diejenigen Daten hielt, welche ihm das Direktorium in seiner befangenen Stellung mitzutheilen für gut fand, — so konnte die Berichterstattung desselben an den Großen Rath, auf die sich der Antrag stützte, „die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen", nicht anders, als ungenügend ausfallen. Der Große Rath befriedigte sich damit wirklich nicht, sondern setzte am 3. Juni 1840 eine Siebner-Kommission aus seiner Mitte mit dem Auftrag nieder, die laut seinem Beschluß vom 16. Juni 1838 gestellte Hauptfrage genau zu prüfen und zu diesem Zwecke auch „die allfällig nothwendig erachteten Erhebungen unmittelbar aus dem Archive des kaufmännischen Direktoriums vorzunehmen und zu benutzen." Die Kommission wurde bestellt aus den Herren Kantonsräthen P. F. Steiger, F. Curti, J. Baumgartner, C. Greith, N. Saylern, J. J. Müller und dem Unterzeichneten. Als die Kommission vom Direktorium, ungeachtet wiederholter Einladung des Kleinen Rathes, die Einsicht in das Direktorialarchiv beharrlich verweigert wurde, stellten sechs Mitglieder derselben, namentlich der Herren Kantonsräthe Steiger, Curti, Greith, Saylern, Müller und der Unterzeichnete, den Zwischenantrag an den Großen Rath: „Der Kleine Rath sei in Handhabung des Großrathsbeschlusses vom 3. Juni

1840 aufzufordern, der großräthlichen Kommission, sofern wider alles Erwarten der Widerstand gegen Eröffnung des Archivs von Seite des Direktoriums fortgesetzt werden sollte, mit geeigneten Exekutionsmaßnahmen an die Hand zu gehen." Die Majorität der Kommission rechtfertigte ihren Antrag in einem motivirten, nachwärts dem Druck übergebenen Bericht vom 9. November 1840, auf den man sich hier der Kürze wegen einfach beruft. Sie stützte, dem Entscheid der Hauptfrage unvorgreiflich, ihren Zwischenantrag auf die doppelte Betrachtung, daß

„1) Der Große Rath in seiner Stellung als oberste Landesbehörde befugt und verpflichtet gewesen sei, auf dem Administrativwege, mittelst unmittelbarer Einsicht in die Fundationsurkunden, die Verhältnisse eines Fondes und dessen Verwaltung zu untersuchen, der sich schon nach den, unterm 3. Juni 1840 vorhandenen Angaben, als eine, zu öffentlichen Zwecken gegründete, ewige Stiftung und keineswegs als das Privateigenthum der sogenannten kaufmännischen Inkorporation zu St. Gallen, herausgestellt habe und daß

„2) eben deßhalb von Anrufung eines zivilrichterlichen Entscheids, ob die Urkunden über diese ewige Stiftung und deren Verwaltung untersucht werden dürfen, keine Rede sein könne."

Der Große Rath erhob am 18. November mit 79 gegen 46 Stimmen diesen Zwischenantrag zum Beschluß und der Kleine Rath lud in Vollziehung desselben am 27. gleichen Monats das Direktorium abermals ein, der großräthlichen Kommission die Einsicht in das alte Post- und Handelsarchiv, so wie in das Archiv der französischen Kirche aus freien Stücken zu gestatten. Als das Direktorium dieser Einladung keinen Gehorsam leistete und seinen Widerstand gegen kompetente Schlußnahmen der obersten Landes-

Digitized by Google

behörde fortsetzte, wurde das Direktorialarchiv am 14. Dezember 1840 durch einen Regierungskommissär eröffnet.

Die großräthliche Siebnerkommission beauftragte hierauf einen Dreierausschuß mit der nähern Prüfung des Archivs und mit Ausarbeitung einer dokumentarisch belegten chronologischen Darstellung des ganzen Sachverhältnisses (species facti). Die Mitglieder dieses Ausschusses verwendeten nun im Laufe des Jahres 1841 den größten Theil der Zeit, welche ihnen ihre andern vielfachen Amtsgeschäfte übrig ließen, zu gewissenhafter Erfüllung der erhaltenen, umfassenden Aufgabe. Ihre Arbeit war um so schwieriger, als sie das Direktorialarchiv keineswegs durchgängig so trefflich geordnet fanden, wie der Herr Kantonsarchivar gemeint und angekündet hatte. Der Dreierausschuß fand dasselbe vielmehr in einem, theils der ursprünglichen Registraturanlage nach veränderten, theils überhaupt so unvollständigen und lückenhaften Zustande, daß es ihm nicht selten schwer, ja unmöglich war, dem historischen Verhalt wichtiger Thatumstände auf die Spur zu kommen, oder da, wo solche aus fragmentarischen Archivalien mühsam zu Tage gefördert werden konnten, gründlich und allseitig zu erörtern. Beim Abgang eines Registers im Stadtarchiv für die ältern Rathsprotokolle waren auch da die Nachforschungen schwierig. Die Akten, welche der Kommission über die wichtige helvetische Periode zu Gebote lagen, bestanden in wenigen, das Sönderungsgeschäft über das Staats- und Gemeindegut von St. Gallen beschlagenden, kaum zwei und ein halbes Blatt fassenden Auszügen. Ueber die Berathungen, welche man im Schooße der helvetischen Regierung und ihrer Ministerien pflog, um den Untersuch über die, in den Händen der alten, eidgenössischen Handelsdirektorien liegenden Postamtsfonde und Posthäuser anzuordnen und zu rechtfertigen, lag der Kommission kein

Digitized by Google

einziges Aktenstück vor. Und doch ist kaum anzunehmen, daß jene hoheitlichen Verfügungen und die zum Theil darauf erfolgten Inkammerationen beschlossen und vollzogen worden seien, ohne daß darüber mehrfache Akten vorlagen und die Beschlüsse selbst einprotokollirt wurden.

Die von dem Dreierausschuß im Stadt- und Direktorialarchiv und in dem Archiv der französischen Kirche gesammelten geschichtlichen Materialien, von mehreren hundert abschriftlichen Urkunden, Auszügen aus Protokollen, Akten u. s. w., begleitet, wurden dann im Anfang des Jahres 1842 der gesammten Kommission zur Berathung vorgelegt und von derselben in einer Reihe von Sitzungen durchgangen und geprüft. Ein paar Monate später, nachdem die übrigen Mitglieder mittlerweile ihre Notizen und Auszüge in den Archiven ergänzt und durchgearbeitet hatten, fand die Hauptdiskussion über die Schlußergebnisse des Untersuchs statt. Rücksichten verschiedener Art ließen es dann aber allen Kommittirten ohne Ausnahme als wünschbar erscheinen, mittelst Zwischenbericht vom 4. Mai an den Großen Rath den Antrag zu stellen:

„Der Kleine Rath sei vor jedem weitern Fürfahren in Sachen und den allseitig in Frage liegenden Rechten und Verpflichtungen unbeschadet zu beauftragen, behufs Erledigung der Direktorialangelegenheit auf dem Wege der Minne, die erforderlichen Unterhandlungen mit dem kaufmännischen Direktorium einzuleiten und zu pflegen, und diesfalls unter dem Vorbehalte der Ratifikation des Großen Rathes, wenn thunlich, eine gütliche Uebereinkunft abzuschließen."

Auf den Fall der Verwerfung solchen Antrags, oder des Nichtzustandekommens einer Transaktion, gab die Kommission die Zusicherung, daß sie ihre Aufgabe zu Ende führen und Hauptbericht nebst Schlußanträgen förderlichst an die Berathung und

Digitized by Google

Abstimmung des Großen Rathes bringen werde. Der Große Rath genehmigte am 10. Juni den Vorschlag eines Transaktionsversuches und bevollmächtigte die Regierung zu den Unterhandlungen mit dem kaufmännischen Direktorium. Der Kleine Rath ertheilte am 28. Oktober nach Prüfung der Akten durch eine engere Kommission seinen Konferenzabgeordneten die Instruktion: „— — einen Vergleich dahin abzuschließen, daß dem Staat theils zu Erbauung eines Posthauses in der Stadt St. Gallen, theils zu Aufstellung einer Kantonalhandelskommission und zu Entschädigung derselben, ein Theil des vorhandenen Direktorialfondes ausgekurt und abgegeben werde."

Das Direktorium beschickte zwar die Konferenz, jedoch lediglich zuAnhörung der Eröffnungen des Kleinen Raths, ohne zu belieben, in Vergleichsvorschläge einzugehen, oder eine Transaktion seinerseits vorzuschlagen. Dem Kleinen Rath blieb nun nichts anderes übrig, als seinem Kommittenten über die Erfolglosigkeit der Unterhandlungen Bericht zu erstatten. Der Große Rath wies dann im November 1842 die ganze Angelegenheit mit der Einladung an die Siebnerkommission zurück, ihm bis zur Junisession des Jahres 1843 Hauptbericht und Schlußanträge zum Entscheid vorzulegen.

Es begannen nun im Jenner 1843 die Schlußberathungen der Kommission. Bei der Abstimmung war man nur darüber einig, daß dem Staate keine Ansprüche auf den Fond der reformirten französischen Kirche zustehen. Rücksichtlich des Post- und Handelsfondes aber liefen die Ansichten auseinander. Von den sieben Mitgliedern gab eine Majorität von vieren das Votum ab, der Staat habe Ansprüche auf den Direktorialfond. Drei dagegen verneinten es. Jene Majorität war denn aber wieder getheilter Ansicht über die Beschaffenheit und das Maaß dieser Ansprüche.

Digitized by Google

Ein Mitglied derselben wollte den Stiftungsfond, unter gewissen Bedingungen, zwar in den Händen der sogenannten kaufmännischen Inkorporation von St. Gallen belassen, dieselbe jedoch anhalten, durch Dotation einer Kantonalhandelskammer, diejenigen Verpflichtungen auszulösen, welche diesfalls auf dem Fond und dessen Verwaltern lasten und von jeher gelastet haben.

Die drei andern Mitglieder der Majorität — es sind die Herren Kantonsräthe Steiger und Curti und der unterzeichnete Berichterstatter — betrachteten den St. Gallischen Direktorialfond als öffentlichen Stiftungsfond, als Fond gestiftet zu Beförderung des Postwesens und des Handels. Sie vindiziren daher dem Staate, welchem nun die Sorge für das Postwesen obliegt, einerseits den für dasselbe gestifteten Postamtsfond, anderseits eine Auslösungssumme aus dem Handelsstift, welche hinreicht, eine Handelskammer aufzustellen und zu bestreiten, die bisher stiftungsgemäß aus dem Direktorialfond bestritten worden ist.

Gegenwärtiges Gutachten wird nun versuchen, die Ansicht der drei letztgenannten Mitglieder der Siebnerkommission historisch und rechtlich zu begründen. Die geschichtliche Erörterung wird die erste, die rechtliche hingegen mit den konkludirenden Schlußanträgen, die zweite Abtheilung des Gutachtens bilden. Das Verhältniß des französischen Kirchenfonds soll anhangsweise in beiden Abtheilungen die erforderliche Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die geschichtlichen Momente.

Die uns zur Begutachtung vorgelegte Frage läßt sich ohne möglichst genaue historische Unterlage nicht gründlich beantworten. Der urkundliche Untersuch über die Entstehung, den Zweck und die Schicksale des St. Gallischen Post- oder Direktorialfondes führt uns aber sowohl zur Geschichte des St. Gallischen Postwesens, als zu jener des Direktorialinstituts überhaupt. Aus beiden müssen die wesentlichen Momente herausgehoben werden. Wir thun solches meist unter wörtlicher Anführung der schlagendsten Beweisstellen aus den Urkunden selbst. Urkundliche Belege längeren Inhalts haben wir geglaubt in den Beilagen ganz abdrucken lassen zu sollen.

Auf die Frage: Was ist das St. Gallische Direktorium, was ist der Fond, den es verwaltet? kann nur derjenige richtig antworten, welcher weiß, was beide waren und wie beide geworden sind. Daß wir die französische Kirche und deren Fundation, welche das kaufmännische Direktorium jetzt als einen integrirenden Theil des Direktorialfondes betrachtet, in einem eigenen Abschnitt gesöndert behandeln wollen, wird der Inhalt desselben hinlänglich rechtfertigen.

Würde gegenwärtige Darstellung neben dem, ihr offiziell gesteckten, Ziele, zugleich die erlaubte Nebenabsicht erreichen, auf ein Blatt in den

Digitized by Google

Annalen des Hauptorts unseres Kantons aufmerksam gemacht zu haben, welches zu den ersten und schönsten seiner interessanten Geschichte gehört, ein Blatt — das aber bisher unbeschrieben und in geheimes Dunkel gehüllt unter Schloß und Riegel lag: so müßten wir uns doppelt der Eröffnung eines, eine neue Fundgrube der vaterländischen Geschichte hegenden, Archives freuen, das leider allen St. Gallischen Annalisten bis zur Stunde unzugänglich geblieben ist.

Erster Abschnitt.

Das Poststift, dessen Quellen und Stiftungszwecke.

Da der St. Gallische Direktorialfond wesentlich ein Postfond ist, so wird uns die Geschichte des St. Gallischen Postwesens am besten sein Entstehen, seine Beschaffenheit und seine Bestimmung nachweisen. Wir behandeln daher in diesem ersten Abschnitte die verschiedenen Perioden des St. Gallischen Postwesens, als der Hauptquelle des Direktorialfonds, ohne darin die anderen Quellen desselben — namentlich die Kontributionen oder Waaren-Auflagen des St. Gallischen Kaufmannstandes, die mit dem St. Gallischen Poststift in engem Zusammenhange sind, blos deswegen zu übergehen, weil letztere nebenbei auch noch zu andern, als blos postalischen Zwecken, entrichtet und verwendet wurden.

§. I.

Das St. Gallische Poststift bis 1798.

Das Entstehen eines allgemeinen förmlichen Botenwesens in Deutschland fällt in die Zeit, als Rudolf von Habsburg, der Stifter des Landfriedens, den Kaiserthron des deutschen Reichs erstiegen. Wenn auch einige Jahrzehnte vorher, namentlich veranlaßt durch die Stiftung der nordischen Hansa (1241), schon eine Art geregelter Boten-

Digitized by Google

gänge sich gebildet, so begegnen wir doch den Hauptbotenzügen, erst im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Die Ausbildung der deutschen Hansa, — deren Vorsteher sich aus anfänglich bloßen Faktoren von kaufmännischen Gilden in den ausländischen Waaren-Niederlagen von Nowogorod, London, Brügge u. s. w, zu Herren der Nord- und Ostsee und zu Gebietern über Könige emporgeschwungen und in ihren kaufmännischen Gerichten inappellabel über Leben und Tod richteten, — die Nothwendigkeit des Briefwechsels unter den Verbündeten und ihren Kaufleuten, dann der Städte unter sich, der Universitäten, der Geistlichen und Ritterorden, der Zünfte und Gilden mit denen im In- und Auslande, schufen die Hauptbotenkurse, welche fast unverändert bis gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts andauerten. Die bekanntesten Hauptbotenzüge giengen

von Hamburg (der ersten mächtigsten Hansestadt) über Lübeck, Rostock, Stettin, Danzig und Königsberg nach Riga, und hinwieder mit dem Botenzug in Influenz von Hamburg einerseits über Bremen nach Amsterdam, anderseits über Celle und Braunschweig nach Nürnberg;

von Nürnberg — dem Stappelplatz zwischen Hamburg, Italien und theilweis auch der „oberteutschen Lande" (zumal der östlichen Schweiz) nach Leipzig, Wien, Breslau, Salzburg, Stuttgart, Augsburg, Ulm, St. Gallen;

von Cöln — als Hansestadt für die Rheinschifffrachten und als Stappelort zwischen Amsterdam, „den oberteutschen Landen" und dem südwestlichen Deutschland — der Botenkurs nach Holland, nach Basel, nach Aachen, nach Augsburg und Nürnberg.

Das Entstehen und die ursprüngliche Einrichtung dieses Botenwesens war in den verschiedenen deutschen Städten nicht sehr verschieden. Die meisten, auch minder wichtigen, Reichsstädte besorgten das Botenwesen selbst und stellten eigene Boten an. Man errichtete ein Stadtbotenamt, welches die Annahme und Abfertigung der Boten und Briefe besorgen mußte; diese Leute erhielten den Namen Stadtboten und später, soweit die über dieses wichtige Institut in den Stadtarchiven

Digitized by Google

spärlich vorhandenen Urkunden Kenntniß geben — Stadtpostboten. Viele Städte hatten auch in bestimmten Orten (Stationen, Faktoreien) einen gemeinschaftlichen, oder jede einen eigenen Beauftragten — Botenschafter, Brieffaktor, — an welchem der Bote die Briefe und Pakete ablieferte und von ihm gesammelte entgegen erhielt. Waren wichtige, zumal Amts-Sachen zu bestellen, so schickte man ausnahmsweise noch besondere Dienstleute zu Pferd (Ueberreuter). Die Stadt gab ihren Postboten das Wappen, die Farbe und das Geleit. Die Farbe bestund in einem Mantel — Dienstrock — mit den Stadtfarben, auf welchem der städtische Wappenschild aufgeheftet war, das Geleit in einer gewissen Anzahl Bewaffneter, die den Botenzug behufs Sicherung des Transportes von Ort zu Ort begleiteten. Die Stadtobrigkeit fixirte die Zeit des Botenganges, ordnete den Botenlohn durch Festsetzung der Brieftaxe, setzte und entsetzte die Boten, beeidigte dieselben, ließ sich von ihnen Kaution leisten u. s. w.

Daß Aehnliches auch in der Stadt St. Gallen sich ereignete, geht aus Nachfolgendem hervor. Die unter ihren gewerbthätigen Einwohnern einheimische Leinen- und Zwilchweberei — nach und nach der wesentlichste Gegenstand ihres Handels — gewann durch viele lombardische Auswanderer, die sich nach der Zerstörung des freistädtischen Mailands durch Friedrich Rothbart im Jahre 1162, als geschickte Kaufleute und tüchtige Arbeiter auch in St. Gallen niedergelassen hatten, an Vervollkommnung und Ausdehnung. Schon 1117 erhielt sie von Kaiser Heinrich, dem Vogler, das Privilegium zu Abhaltung zweier Jahrmärkte. Da überhaupt den „Pfaffenstädten" (d. h. den Hofsitzen der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Klosterprälaten) die Emanzipation und Erwerbung von Munizipalfreiheiten leichter war und bei ihnen meist früher von Statten gieng, als bei den sogenannten „Fürstenstädten" (den Residenzen weltlicher Fürsten), so errang die Bürgerschaft von St. Gallen schon 1212 die Reichsmittelbarkeit, 1273 von Rudolf, dem Habsburger, eine wichtige Freiheitsurkunde, und 1291 von Abt Wilhelm die bekannte Handveste, aus der sich, so wie aus dem Reichsverband überhaupt, die spätere Stadtverfassung und neben dem Stadtgericht die

Digitized by Google

Aufstellung eines Magistrats, statt der bisherigen bloßen Pflegschaft über das Sonderspital und den Heiliggeist-Spital, — im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts allmälig entwickelte. Mit dem Wachsthum ihrer Freiheit, nahm auch ihr Handel nach Außen zu. Wenn die St. Gallischen Kaufleute nachweislich schon von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an, unter dem, von Abt Berchthold und dem Bischof von Konstanz (bis an die Ill) gewährten, Sichergeleit über den Bodensee handelten, so vermehrte sich dagegen im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts deren Handel in's Reich so stark, daß die Stadt Nürnberg — dieser Haupt-Speditions- und Stappelplatz der nordischen und levantischen Waaren, fast im Mittelpunkt der großen, den Norden mit dem Süden und Osten — Hamburg mit Venedig verbindenden Fracht- und Heerstraße gelegen — den St. Gallern im Jahr 1337 (Donnerstag vor Tiburti) Zollfreiheit gewährte, und St. Gallen hinwiederum 1387 (Zinstag vor Ostern) mit Nürnberg einen Vertrag über wechselseitige Zollfreiheit abschloß. Dieses und das fortwährende Steigen des Handels in's Reich, besonders seit dem Konzilium von Konstanz und der Einführung der amtlichen Leinwandschau (1452) erheischten immer dringender regelmäßige und sichere Kommunikationsmittel und die Vervollkommnung derselben. Bisher vertraten die Wanderungen der Kaufleute, der Krämer und Metzger, die Führer der Waarentransporte gewissermaßen die Stelle der Posten; denn diese übernahmen Aufträge und brachten mündliche und schriftliche Kunde an die entfernten Geschäftsfreunde und Bekannten hin und zurück. Diese Privat-Kommunikations- und Korrespondenzmittel genügten nicht mehr und der Rath der Stadt St. Gallen ordnete nun selbst das Botenwesen ins Reich.

Digitized by Google

A. Das städtische Postwesen ins deutsche Reich ums Jahr 1387 bis 1595.

Von welchem Zeitpunkte an Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen einen regelmäßigen Botenkurs in's Reich anordneten, läßt sich beim Mangel an Urkunden ganz genau nicht mehr ausmitteln. Wenn man aber zu dem oben im Allgemeinen Angedeuteten erwägt, daß St. Gallen schon 1457 sich vom Kloster zu emanzipiren und zu einer theilweis unabhängigen Reichsstadt zu erheben wußte, wenn man ferner erwägt, daß die berühmten Hamburg-Nürnberger Botenfuhren — der Ursprung der fahrenden Posten in Europa — im fünfzehnten Jahrhundert schon bestunden, so dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Postboten der Stadt St. Gallen ihren Kurs nach Nürnberg im gleichen fünfzehnten Jahrhundert, aller Wahrscheinlichkeit nach schon seit dem zwischen der Stadt St. Gallen und der Stadt Nürnberg abgeschlossenen Zollbefreiungsvertrag (1387) gemacht haben. So viel ist historisch gewiß, daß diese Zollbefreiung mit der vielbesprochenen Nürnberger Schenke, und diese mit dem Postbotenwesen nach Nürnberg in enger Verbindung stund. Nach den, im Stadtarchiv noch vorhandenen spärlichen Daten bestand dieses Stadt-Postbotenwesen in Folgendem:

1) Die Stadtobrigkeit wählte und bestellte aus den Bürgern, die sich hiefür meldeten, die Postboten in's Reich. Die Aspiranten wurden auf einen Zettel geschrieben und daraus die tauglichsten erkiest. Eine Rathserkanntniß vom 8. Juni 1585 verfügte: „daß alle diejenigen, so begehrend Bott zu seyn, auf einen Zettel geschrieben, Meinen Gnädigen Herren fürgelegt und einen daraus erkiest werden solle, der Meinen Gnädigen Herren gefällig ist."

2) Die Obrigkeit führte die Leitung und Oberaufsicht über die Postboten, nahm sie in Pflicht und gab ihnen die Dienstordnung. Aus einem alten, in dem Stadtkanzlei-Archiv befindlichen, so geheissenen Amtleuten-Buch ist ersichtlich, daß vom Jahr 1559 bis 1595 alljährlich eine obrigkeitliche Zensur über die Postboten, gleich wie über andere gemeiner Stadt-Amtleute,

Digitized by Google

abgehalten worden ist. Das heißt, es wurde alle Jahre von der Obrigkeit untersucht, ob diese städtischen Postboten ihrer Dienstordnung, ihren Verpflichtungen und Verrichtungen nachgekommen seien. Fehlende oder nachläßige Boten wurden je nach Umständen berügt, gestraft oder ihres Botenamtes entsetzt. Als Beleg führen wir die Rathserkenntniß vom 15. Juni 1585 an. Nach dieser hatte man „den Kaspar Dimbacher vor Rath bescheiden, um ihn zu befragen, ob er das Botenwerkh gen Nürnberg weiter versehen wolle oder nit, damit kein Klag seie, oder man würde einen andern setzen müssen, worauf er sich erbotten, die Sach zu versehen, damit kein Klag sei, dabei hat man's bleiben lassen."

3) Die Stadtobrigkeit gab den Postboten das **Stadtwappen**, die **Stadtfarbe** und die **Botenbüchse.** Es waren dieses gerade diejenigen Attribute, deren sie bedurften, um selbe, bloßen Privatboten gegenüber, als obrigkeitlich bestellte, städtische Boten zu charakterisiren. Die Stadtfarbe bestund in dem rothen Mantel oder Dienstrock, auf welchem der Wappenschild der Stadt — der St. Gallische Bär — aufgeheftet war. Die blecherne Büchse, deren man sich damals statt des später gebräuchlichen Felleisens bediente, verlieh die Obrigkeit. In dieselbe wurden die Staats- und Privatbriefe verwahrt und fortgebracht. Wer diese Büchse nicht besaß, durfte nicht als städtischer Bote reiten. Man liest hierüber im Rathsprotokoll der Stadt St. Gallen vom Jahr 1553 mit der Ueberschrift: „Botten gen Nürnberg", Folgendes: „Denen haben min Herren gsagt, es syend jetzmal die Weg nit so fast, dann daß sy wohl möchtend herauskomen, aber (oder) kommen hinein: deßglichen will mit minder Lon, dann jetz habend, bestehen mögen, sollend sy sich ouch begnügen lassen, wo sy anderst Bott syn wellend: und all wuchen einer riten: und so einer in der Burger nammen ritt, will man ihm ein **Büxen** gen. Aber ander Lüten wil man die Bur nit geben."

4) Die Obrigkeit leistete den Boten das Schutz- oder Geleitsrecht. Die Befehdungen und Räubereien der Burg-

Digitized by Google

herren und Stegreifritter, besonders vor Errichtung des letzten Landfriedens durch Kaiser Maximilian I., machten das Geleiten der Boten in der Regel durch Bewaffnete desjenigen Landesherrn, durch dessen Gebiet sie zogen, unerläßlich. Diese Befugniß war anfänglich ein kaiserliches Regale, ging aber nach und nach theils pfand-, theils lehenweise, später durch Anmaßung und vieljährige Ausübung auf jeden Landesherrn über und warf, zumal auf stark bereisten oder auf Poststraßen beträchtliche Geldsummen ab. Nach einer Urkunde (Onolzbachischer Brief genannt), die im Direktorial-Archiv liegen sollte, wurde im Jahre 1556 an einen St. Galler Boten im Reich eine Spoliation ausgeübt.

5) Die Obrigkeit fixirte den Botenlohn oder die Portotare. Der Bote bezog die Tare von dem Versender oder Empfänger der Poststücke, die er, da ein eigener Botenschreiber damals noch mangelte, wahrscheinlich selbst schlecht und recht in ein Manual verzeichnete. Da bei dem, in jener Zeit so häufig gestörten Landfrieden, bei dem damaligen schlimmen Zustande der Brücken und Landstraßen, bei der Unsicherheit des Weges durch Gesindel und Weglagerer, das Botenwerk kostspielig und nichts weniger als anlockend war, so bezogen wohl die Boten den ganzen Portoertrag für ihre Mühwalt und zu Deckung ihrer Ausgaben, ohne daß von dem Posterträgniß etwas in die Stadtkassa gefallen wäre. Die Obrigkeit war zufrieden, daß diese Boten die Frankospedition der amtlichen Korrespondenz zu besorgen sich verpflichteten.

6) Die Stadtobrigkeit setzte die Zeit des Botenganges fest. Der Botenkurs nach Nürnberg bestund im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts in einem Wochenritt. Jede Woche mußte also wenigstens ein Bote nach Nürnberg abgehen. Der Botenzug ging in gewöhnlichen Zeiten über Lindau, Ravensburg, Biberach, Kleinlaupheim, Ulm, Giengen, Nördlingen, Göckingen, Oettingen und Gunzenhausen nach Nürnberg; und berührte somit auf einer kurzen Strecke theilweise auch österreichisches Gebiet. Da Oesterreich seine Posten niemals an die Familie Taxis abtrat, die

Digitized by Google

österreichischen Lande also auch niemals zum „Reichspostbezirk“ gehörten, so mußten wir zum bessern Verständniß des weiter unten (s. S. 31) vorkommenden Kampfes der Stadt und Kaufmannschaft St. Gallen für Erhaltung ihres Reichsbotenwesens dieses Umstandes hier in Kürze erwähnen. Zu Erleichterung ihres Fortkommens errichteten die Boten unterwegs in gewißen Entfernungen Pferdewechsel oder Stationen. Denn wegen der zunehmenden Menge der Brief- und Waarenpakete mußten sie den Botengang bald zu Pferd machen. Weil die Boten in den verschiedenen Städten, durch welche sie zogen, Unterwegesbriefe und Handpäckchen abzuliefern und zu sammeln hatten, ihre Reisezeit meist lange und unbestimmt dauerte, so konnte damals noch kaum von ganz bestimmten Ankunfts- und Abgangstagen die Rede sein. Wenigstens schweigen hierüber die Archive. An dem Endpunkt des Postkurses, in Nürnberg, hatten die St. Gallischen Boten eine eigene Poststube (Postkomtoir) „Botenhäuslin“ genannt. Dafür und für den freien Transport der Waarenpakete bezahlten Burgermeister und Rath von St. Gallen alljährlich die sogenannte Nürnberger Schenke. Anfänglich schenkte man an Nürnberg einen hölzernen Becher mit einem Pfund Pfeffer, ein weißes Körbchen und ein Paar hirsch- und geißlederne Handschuh. Am vierten Mittwoch nach Ostern wurde das Geschenk zu Nürnberg Mittags 12 Uhr durch den St. Gallischen Botenschafter im Begleit der zufällig anwesenden St. Gallischen Kaufleute, unter Vortritt von fünf Stadtmusikanten, mit Posaunen in dem untern Waaghaus dem Oberzollamtmann übergeben und in der Herberge auf Kosten der Stadt St. Gallen geschmaust. In der Folge bezahlte man alljährlich eine bestimmte, im Laufe der Zeit wechselnde Summe an Geld.

Von den durch die Obrigkeit bestellten städtischen Boten sind die Namen nachfolgender noch auf uns gekommen: Konrad Landsmann, Jakob Landsmann, Sebastian Müller, Jakob Kunkler, Antoni Küferli, Martin Groß, Matthis Schlapprizi, Sebastian Ängstler, Konrad Roggenbaß, Joachim Schwarz, Hans Moßburg, Ulrich Hafner, Jonas Horber, jünger, Hans Engwiller, Ulrich Fisch, Joachim Schwarz,

Digitized by Google

Thomas Zwicker, Martin Moßburg, Kaspar Dimbacher, Sebastian Gmünder und Baschon Zwicker, welcher der Letzte unmittelbar vom Rath bestellte Postbote in's Reich gewesen zu sein scheint. Nach dem Jahr 1595 finden wir das Nürnbergerbotenwesen in den Händen des Kaufmannsstandes von St. Gallen. Wie der Uebergang geschah, darüber mangeln oder schweigen die Urkunden.

Frägt man nach den Ursachen dieses Ueberganges des Botenwerks an den Handelsstand der Stadt St. Gallen, so muß man sich, da Dokumente hierüber mangeln oder seither verschwunden sind, mit Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen behelfen. Wirft man jedoch einen Blick auf die geographische Lage und das Territorium der alten Stadt und Republik St. Gallen, die kein eigenes Postareal besaß; erfährt man im Verfolg der Akten, daß „gemeine Kaufmannschaft" das von der Obrigkeit eingerichtete und überkommene Botenwerk als eine ewige Stiftung für die Stadt und den Handelsstand von St. Gallen fortzuerhalten und zu äufnen gelobte; erwägt man, daß durch Ueberlassung der Administration des Postwesens an die dabei zunächst betheiligte und mit demselben am besten vertraute Kaufmannschaft gemeine Stadt nicht nur nichts verlor, sondern bei dem im Rathe verfassungsmäßig vorherrschenden Zunft- und Handwerksgeist wesentlich gewann, und denkt man endlich an die Krisis, die just mit dem Jahre 1595 für das Postwesen und das Postregal im ganzen deutschen Reiche den Anfang nahm? So erklärt sich diese Abtretung mit historischer Evidenz. Kaiser Rudolf II. hatte nämlich im gleichen Jahre 1595 den Leonhard von Taxis zum Generalpostmeister in Deutschland ernannt, die Posten als Reichsanstalten und Reichsregal erklärt und damit eigenmächtig allen Posten und Botenwerken der Reichsländer und Reichsstädte die Existenz theils geraubt, theils bedroht. Unter solchen Umständen durfte eine unter dem Schutz der Stadt vom Kaufmannsstande verwaltete Poststiftung noch am meisten auf unangefochtene Fortexistenz hoffen.

Digitized by Google

B. Das Nürnberger Poststift unter der Verwaltung gemeiner Kaufmannschaft von St. Gallen von 1595 bis 1684.

Daß die Stadtobrigkeit das von ihr eingerichtete und gestiftete Botenwesen in's Reich gemeiner Kaufmannschaft nur in dem Sinne überließ, daß dasselbe als eine fürdauernde ewige Stiftung gemeiner Stadt und Kaufmannschaft fortbesorgt und erhalten werde, wird aus spätern Abschnitten gegenwärtigen Gutachtens überzeugend hervorgehen. Aus diesem Grunde allein betrachtete und gerirte sich daher auch der Rath fortwährend als Stifter und „Konstituent" des Postwesens, fuhr nach- wie vorher fort, den Boten das Stadtwappen und die Stadtfarbe zu verleihen, gab das Geleit, behielt sich die Zensur der Boten in wichtigen Fällen vor, schützte der Stiftung das Postregal vor allen und jeden Eingriffen von Konkurrenten, und schloß alle wichtigen Postverträge entweder selbst durch seine Bevollmächtigten ab, gab dazu Vollmacht oder ertheilte denselben wenigstens das Plazet. Die postalischen Angelegenheiten wurden von Seite der kaufmännischen Verwaltungsbehörde meistens mit den „hochverordneten Herren zur Stadtkasse", einer Stelle, die man heut zu Tage „Regierungskommission" nennen würde, verhandelt, insofern obrigkeitliches Einschreiten erforderlich war. Die „hochverordneten Herren zur Stadtkasse" waren jeweilen: die die drei Burgermeister, der Amtsunterburgermeister, der neue Stadtkassier, der alte Stadtkassier und der Stadtschreiber.

Vom Jahr 1596 an erscheinen keine Postboten mehr im Amtleuten-Buch des Stadtarchivs. Dagegen beginnt um diese Zeit der obere Archivkasten des Direktoriums. Derselbe enthält über das Nürnberger Botenwesen keinen einzigen Akt, welcher über das Jahr 1595 zurückginge.

Die „gemeine Kaufmannschaft" begann die Verwaltung des Postwesens damit, daß sie aus ihrer Mitte eine Verwaltungsbehörde bestellte unter dem Namen „verordnete Gewalthabere und Ausschuß gemeiner St. Gallischer Kaufleute." Bisweilen mit dem Zusatz: „nach Deutschland handelnde." Solche „Gewalthaber"

Digitized by Google

waren anfänglich drei. Die Elektion der Boten stund nun ausschließlich bei gemeiner Kaufmannschaft. Sie ließ sich für getreue Dienstverwaltung unter Besiegelung des Bürgermeisteramtes Bürgschaften geben, ertheilte den Boten die Instruktionen, zensurirte sie und setzte die Botentare fest, welche sie fordern durften. Alle „diesfalsigen Akten und Skripturen wurden in einer dazu gefertigten sogenannten Reichs-Ordinari-Trucken verwahrlich aufbehalten, und auch jedem Kauf- und Ladenmann nöthigenfalls auf Begehren zur Einsicht vorgewiesen."

Die erste Botenordnung gemeiner Kaufleute ist vom 4. Januar 1621. Sie erschien unter dem Titel: „Markherren-Botenordnung und Tar", weil gemeine Kaufleute an diesem Tag ihrer Vorsteherschaft den Namen „Markherren oder Marktvorgehere" beigelegt hatten, ein Titel, den sie erst im Jahre 1779 mit demjenigen von „Direktoren" vertauschten. Da diese Botenordnung geschichtlich nicht ohne Interesse ist, so entheben wir derselben einige Stellen:

„— — Welcher Botte widerspenig, unfleißig und sich der Ordnung gemäß nit wollte oder würde verhalten, ist abzusetzen, ein anderer so tugenlich dazu zu ordnen und zu setzen. Kein Nürnberger Bott ist anzunehmen, er habe denn seine 600 fl. Bürgschaft, auch kein Lindauer Bott anderst denn um 1000 fl. Bürgschaft."

„— — Alle Montag Morgen am Thor jeder Nürnberger Bott, an dem die Reiß ist, von hir soll verreisen, auf Niemand, auch auf nichts warten, zu Mittag dem Augsburger Botten ein Depêche auf selbe Reiß gehörig überliefern."

„Denen soll bezahlt werden . . . Briefgeld von hinnen per Lindau 2 kr., Ravensburg 3 kr., Biberach und Ulm 4 kr., Nördlingen 8 kr., Nürnberg 12 kr.

„— Vom Geld und andern Beschwerden alles beim Gewicht v. Pf.

von hinnen gen Lindau	1 kr.	
„ „ „ Ravensburg . . .	2	„
„ „ „ Biberach	3	„

Digitized by Google

Von hinnen gen Ulm . . . . . 4 kr.
„ „ „ Nördlingen . . . 5 „
„ „ „ Nürnberg . . . 6 „

„Vom Gold von 100 ▽ oder Dukaten per Lindau 4 kr., Ravensburg 5 kr., Biberach und Ulm 6 kr., Nördlingen 8 kr., Nürnberg 12 kr. Dem Lindauer Botten solls bei voriger Tar verbleiben: Briefgeld 6 kr., von 100 ▽ 6 kr., von 100 fl. Münz oder Silber 4 kr., von Paketen, so nit Geld vom Pfund 2 Pfg."

Ein Brief nach Nürnberg durfte nur gegen die Gebühr von 8 kr. in Pakete eingeschlagen werden. Bemerkt muß hier werden, daß außer den Nürnberger Boten ein eigener Lindauer Bote aufgestellt war, der jedesmal das Felleisen für Augsburg, in welchem sich auch die Mayländer Briefe eingeschlossen fanden, mitnahm und selbes in Lindau dem Augsburger Boten, d. h. dem Boten, den die Stadt Augsburg nach Lindau sandte, übergab. Denn die St. Gallischen Nürnberger Boten reisten, wie schon oben angedeutet wurde, nicht über Augsburg, sondern über Ulm und Nördlingen nach Nürnberg.

„Aus dieser obigen Markherren-Ordnung", sagt Hüdtbrand in seiner angefangenen Geschichte des Direktoriums und des Postamts, „zeigt sich offenbar, daß ihr Amt hauptsächlich auf die Besorgung „des Botenwesens in's Reich sich erstreckte; daß unsere Stadt „schon lange vorher ihr Ordinari-Bottenwesen nach Nürnberg „eingerichtet hatte, ehe dergleichen authorisirte Ordinari-„Botten von andern großen Reichsstädten bestellt worden sind."

Der dreißigjährige Krieg hatte den 23. Mai 1618 mit dem Aufstande in Prag begonnen. Bald standen Süd- und Mitteldeutschland gegen einander im Kampf. Handel und Gewerbe stockten, alle Gemeinschaft und Verbindungen mit den Nachbarn wurden gestört, so zwar, daß auch die St. Gallischen „Botten und Waaren zuweilen sowohl die Fuhrleut verhindert, aufgehalten und nit sicher passiren konnten." Während diesen gefährlichen Zeitläuften ritten die St. Gallischen Boten nur bis nach Ulm, und schickten von da aus einen Fußboten mit den Poststücken nach Nürnberg. Ja bei der Besetzung von Bregenz

durch den schwedischen General Wrangel (1647) mußten zwei eidgenössische Gesandte, von St. Gallischen Marktvorstehern begleitet, um einen Freipaß über den Arlberg, Immenstadt und Rücksteig sowohl für die St. Gallischen Boten, als die schweizerischen Waaren nachsuchen. Ein Prachtpferd mit Muskateller beladen — ein Geschenk der St. Gallischen Marktvorsteher — sollte den Schweden für die Gewährung der Bitte geneigter machen. Zur Beseitigung dieser und anderer Hemmungen und Bedrängnisse, zu Bestreitung der erforderlichen Maßregeln behufs Erhaltung der althergebrachten Post-Stiftung mußten nun „gemeine Kauf- und Ladenleut" zu Bezahlung einer Auflage auf alle Waaren, „so aus dem Reich empfangen oder dorthin gesandt" wurden, sich entschließen. Wir werden diese Waaren-Auflage zu Erhaltung gemeinen Botenwerks (Kontributionen) weiter unten in einem eigenen Abschnitte behandeln. Sie wurde von sämmtlichen Kauf- und Ladenleuten am 31. März 1633 auf dem Nottenstein beschlossen. Am gleichen Tage „sind auch die anwesenden Nürnberger Boten beschickt und dieselben ermannt worden, ihre Reise bei dieser gefährlichen Zeit, so gut und fürsichtig und auf's fleißigst als sie können", zu machen.

In der Markt-Ordnung vom 2. März 1637 beschlossen die „Herren Kauff- und Ladenleuth": „... daß die Marktherren gewalt haben sollen, hinfüro alle Boten, so in gesambter Kauffleuten Diensten, vnd in deroselben Elektion stehen, von Ihnen auff- vnd abzusetzen, andere an die stell zu erwählen, von den boten bürgschaft oder Versicherung zu fordern, vnd alle nothwendige Ordnung anzustellen plaenipotentia Ihnen hiemit gegeben sein solle."

„... Die Nürnberger Boten sollen (damit man mit besserer Gelegenheit die Brief verfertigen vnd negotziren könne) Erst am Montag, Sommerzeit nach mitag vmb zwei Vhr, vnd winterszeit, vor Mitag umb Eilf Uhr verreißen vnd nit schuldig sein, Lenger auf keinerlei Brief zu warthen."

„Der Zürich Poot solle fürohin vmb füglichen Gelegenheit willen, Erst am Dienstag Morgens von hier abreißen, dessen dann die Markhsherrn mit einander Mehrer Vrsachen per Zürich berichten werden."

Digitized by Google

In der Markt- und Botenordnung vom 13. Dez. 1639 sind diese Bestimmungen nur insoweit verändert worden, als den Nürnberger Boten vorgeschrieben wurde, „Sommer- und Winterszeith an den Montagen vor Abents vmb 4 Vhren nit zu veraisen", daß sie aber auch „lenger zewarthen nit schuldig sein."

Im Jahre darauf unterwarfen die Marktherren den Portotarif für die Briefe, Geldgroups und Waaren nach Nürnberg und alle Zwischenorte einer Revision, und der revidirte gedruckte Portotarif mußte an dem Botenhaus in Nürnberg zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden. Am 13. Mai 1642 wurde der Bote, welcher seit dem 16. April 1641 regelmäßig den Postkurs nach Feldkirch gemacht, dem übrigen Botenpersonal unter dem Namen „Feldkircher Bote" einverleibt. Nach dem westphälischen Frieden im Jahre 1653 war der Postverkehr bereits so angewachsen, daß ein eigener Botenschreiber bestellt werden mußte. Von den Boten gab jeder aus seinen Einnahmen jährlich einen Brabanterthaler ab, um diesen Postkommis ihrerseits für seine Mühwalt zu entschädigen.

Bevor wir zur Erzählung des wichtigen Kampfes der St. Gallischen Postverwaltung mit den Thurn und Taxischen Reichsposten übergehen, dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß im Rath der Stadt St. Gallen bei Anlaß der Beschwerdeführung des zum Zunftmeister und dadurch zum Mitglied des Kleinen Raths ernannten Hermann Schirmer, den die Marktvorsteher als Nürnberger Bote abgesetzt hatten, — die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht das Postwesen als Regale, zu obrigkeitlichen Handen, gezogen werden soll. Nach dem obrigkeitlichen Bescheid über die Schirmer'sche Beschwerde, wornach die Marktvorsteher angewiesen wurden, entweder den Hermann Schirmer wieder einzusetzen, oder wenigstens einer seiner Söhne gelegenheitlich zum Nürnberger Boten zu erwählen, liest man folgende Stelle im Rathsprotokoll (1671): „Beinebens könnte etwa mit Gelegenheit auch davon geredt werden, weil die Obrigkeit den Boten die Farb und das Geleit, wie auch die Schenke von Nürnberg hergibt, und sonst die Bestellung der Posten und Boten als eine Regale anderer Orten bei

Digitized by Google

obrigkeitlicher Hand und Disposition steht ..., ob nicht dieses als ein Regale zu obrigkeitlicher Hand gebracht, den Kaufleuten die Denomination und Vorstellung der Boten überlassen oder wenigst die Bestellung von den Kaufleuten zwar, jedoch in Beisein zweier obrigkeitlicher Personen vorgenommen und verbracht werden möchte."

Diese, wohl in einem gereizten Augenblicke über das Benehmen der Marktvergeber gegen ein Mitglied des Kleinen Raths aufgeworfene Frage, ob man das Postwesen zur direkten Staatsanstalt machen wolle, blieb damals und später auf sich erliegen und mußte wohl bei ruhiger Ueberlegung der Folgen auf sich erliegen bleiben. Warum? wird — so weit das bereits oben über diesen Punkt Berührte nicht Aufklärung genug gibt, — der Krieg mit den Thurn und Taxischen Reichsposten, dessen Veranlassung und Ausgang hier in Kürze erzählt werden soll, — noch mehr ins Licht setzen.

Obwohl das fürstliche Kollegium am Reichstage zu Regensburg den 17. Januar 1637 das allgemeine Votum abgegeben: „daß an allen Orten, wo keine ordinäre Posten (so nannte man damals die Taxischen Reichsposten) durchgehen vndt angestellt seyen, die Anordnung der (Fürstlichen und Städtischen) reitenden oder fußgehenden Botten billich zugelassen, vnd denen Ständen selbst durch deren territoria solche Anordnungen zu machen, krafft ihren Regalien heymzustellen sey" — und obwohl der Art. V. §. 56. und der Art. VIII. §. 1. des Westphälischen Friedens vom 14/24 Oktober 1648, welche die Reichsfürsten Deutschlands bei der unbeschränkten Souveränität schützten, auch bei ihrem Postregal hätte schützen sollen — so erschien dennoch am 28. Mai 1660 das sogenannte Schreckenspatent des Kaisers Leopold I., nach welchem alle eigenen (landesherrlichen) Posthäuser, Briefsammlungen, alle Nebenposten, fahrende, reitende oder zu Fuß, aufgehoben, und alle und jede Beschränkungen oder Hemmungen der kaiserlichen Reichspostanstalten bei 100 Mark löthigen Geldes (fl. 2800) verboten wurden. Graf Taxis führte nun gegen die reichsständischen und die städtischen Posten den Vertilgungskrieg mit immer größerer Entschiedenheit. Bei dem Reichskammer- wie bei dem Reichshofsgericht entstanden jetzt die heftigsten Prozesse, die das Taxische Haus nichts kosteten,

Digitized by Google

weil selbe als fiskalische Reichssache betrachtet wurden. Bald kam die Reihe auch an St. Gallen. Die Veranlassung des Taxischen Angriffes war folgende:

Gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges nahm das Reisen der Heer- und Staatsbotten (Couriere) und anderer Fremden aus Frankreich durch die Schweiz nach Süddeutschland und Italien sehr lebhaft zu. Jene wählten diesen Umweg, um den Heerzügen in den obern Rheingegenden auszuweichen. In dieser Zeit, im Jahre 1646, errichtete der Bürger Johann Nikolaus Klingenfuß in Schaffhausen, der zuerst blos den Botendienst von Schaffhausen nach St. Gallen für die Basler Kaufmannschaft besorgte, auf seine Kosten eine Fuhr-Station, von welcher alle Durchkommenden nach Basel, Solothurn, Bern, Luzern, Lausanne, Genf ꝛc., weiter befördert wurden. Nach wenigen Jahren verwandelte sich dieses Fuhrwerk in ein förmliches Postfuhrwesen, das, wegen seiner Wichtigkeit und Nützlichkeit von dem damaligen Reichsgeneralpostmeister Lamoral Claudius Franz von Thurn und Taxis dem Begründer Klingenfuß und dessen Erben als ein Postlehn zugesichert wurde. Klingenfuß gieng nun mit dem Projekte um, einen Ordinari-Kurs über Zürich und Bern bis nach Genf einzurichten. Als er hieran von den St. Galler und Zürcher Kaufleuten gehindert wurde, munterte er, im wohlverechneten Interesse seiner Postfuhr ins Reich, den unternehmenden Berner Rathsherrn Beat Rudolph Fischer von Reichenbach, zu Ausführung des gleichen Projektes, auf. Fischer richtete nun, im Einverständniß mit Klingenfuß, einen wöchentlich zweimaligen Postkurs von Genf über Bern, Aarau, Lenzburg und Baden nach Schaffhausen ein und wußte es dahin zu bringen, daß er im Jahre 1675 die Bernische Postregie gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtzinses als Erblehen erhielt. Um seinen Postkurs von Schaffhausen nach Ulm zu äufnen, operirte Klingenfuß seinerseits bei dem dortigen Magistrat und brachte denselben im Jahr 1676 nicht nur dahin, daß die Schaffhauser-Briefe von Nürnberg her, welche, nachdem die Ulmer Boten den Ritt nach Schaffhausen abgestellt, durch die St. Gallischen Nürnberger Boten über St. Gallen wanderten, ihm übergeben wurden,

Digitized by Google

sondern daß überdies die Stadt Ulm neben dem bisherigen Nürnberger Wochenritt, noch einen „Extraordinäri-Sonntagsritt" nach Nürnberg vornehmen ließ. Als der Rath von St. Gallen gegen diesen Extraordinäri-Ritt Einsprache erhob, vermochte er nicht durchzudringen, weil die St. Gallische Postverwaltung in Folge von Veränderungen, die sich gegen Ende 1677 mit seinem „Lyoner-Ordinari" ergeben, (siehe C.) selbst genöthigt sah, ein Gleiches zu thun und außer dem Donnerstags-Ritt nach Nürnberg, einen Montags-Ritt, also ebenfalls einen doppelten Nürnberger Kurs einzurichten. Vergebens versprach der Rath von St. Gallen dem Magistrat in Ulm (11. Febr. und 25. März 1678) bei den „Bottenschaften" in Zürich und Bern auf Verzichtleistung des bedungenen St. Gallischen Doppelrittes nach Nürnberg hinzuwirken, wenn Ulm ebenfalls auf seinen Doppelritt verzichte und allen, das St. Gallische Bottenwerk schwer beeinträchtigenden, Neuerungen des Schaffhauser Botenmeisters Klingenfuß ein Ziel gesetzt werde, — Ulm beharrte bei seinen Neuerungen.

Klingenfuß that jetzt einen Schritt weiter und verklagte die St. Gallische Postverwaltung wegen ihres reichsgesetzwidrigen Nürnbergerritts bei dem kaiserlichen Oberpostmeister Freiherrn Sebastian Franz Wilhelm von Taxis. Dieser erließ unterm 24. Febr. 1678 von Augsburg aus ein Verbot gegen den St. Gallischen Botenritt in's Reich. Sofort instruirte der Rath seinen Ehrengesandten Haltmaier in Baden, sich mit Zürich bei dem kaiserlichen Gesandten Graf von Lodron für die Erhaltung des St. Gallischen Botenrittes zu verwenden. Dieses und andere Mittel fristete dem Botenritt so lange ungestörte Dauer, bis Klingenfuß auch die Baslerschen Reichsbriefe zu erhalten und den Kaufleuten in Ulm und Nürnberg für den Transport ihrer Briefe so billige Bedingungen zu machen wußte, daß er seine Post ändern, einen Tag früher, als die St. Galler Boten, in Ulm ankommen, und jeden Brief zwei Kreuzer wohlfeiler liefern konnte. Das Alles nöthigte nun die St. Gallische Postverwaltung ihren Doppelritt nach Nürnberg auf solideren Fuß zu stellen, und ihr blieb nur übrig, sich bei der Taxischen Reichspost-

Digitized by Google

Administration um Duldung seines zweiten oder Montagsrittes nach Nürnberg zu verwenden.

Sie sandte daher, mit Schreiben des Raths und der Landesregierungen von Zürich und Bern versehen (Februar 1679), eine Abordnung an Taxis. Dessen Bescheid vom 22. Februar 1679 lautete aber dermaßen abschlägig, daß die Postverwaltung, statt eines zweiten Rittes, mit einer Staffete sich begnügen mußte, um durch dieselbe ihre Briefe über Memmingen nach Ulm, und von da durch die Ulmer Boten nach Nürnberg spediren zu können. Diese kostspielige Staffete entsprach aber nicht nur nicht dem den Postverwaltungen in Zürich und Bern vertragsmäßig versprochenen Doppelritt, sondern vertheuerte auch das Porto in dem Grade, daß sich St. Gallen wieder auf den einfachen Ritt beschränken mußte. Als dem entgegen Klingenfuß sich alle Mühe gab, den Extraritt von Ulm beizubehalten, wandte sich die St. Gallische Postverwaltung wieder an Taxis, um wenigstens auch die Abstellung jenes Ulmer Doppelritts auszuwirken.

Graf von Taxis antwortete mit dem Dekret, d. d. Augsburg 12. Dezember 1679, welches das gänzliche Verbot des St. Gallischen Bottenritts nach Nürnberg enthielt. Gegen die Städte Nürnberg, Ulm, Augsburg, Lindau und ihre Boten wurde auf gleiche Weise eingeschritten. Als die St. Gallische Postverwaltung ihre Boten doch reiten ließ, wurden sie aufgehalten und zurückgewiesen. Verwendungen bei den Taxischen Postmeistern Oexle und Pichelmaier fruchteten nichts.

Nun erst begann der Kampf der Stadt St. Gallen und ihrer kaufmännischen Postverwaltung um den dreihundertjährigen Besitz ihres Botenkurses. Burgermeister und Rath nahmen sich jetzt wieder selbst der städtischen Postanstalt an und klagten dem Kaiser in ihrem Missiv vom 29. Juni 1680, daß „der (Taxische) Postverwalter von Augsburg, unweit Ulm, zu Böckingen, einer österreichischen Zollstatt, sich nit gescheut, den Botten Christoph Locher durch seine bestellte Männer auf offener Reichsstraße mit gewehrter Hand anzugreifen, abzusetzen, und ohngeachtet er ihme schon in dem Hinunterritt naher Nürnberg alle Brief genohmen, auch der Bott keine Brief wieder zurückgenommen,

Digitized by Google

nit nur seiner vor seinen Vatter und sich erkauften, und aufgehabten Waaren, sondern auch des Mantels mit der Stadtfarbe, Felleisens und Pferds neben Ausgießung allerhand mehreren Betröhungen, zu entblößen und zu entsetzen ..." Der Nürnberger Bote wagte jetzt, von einem besondern Abgeordneten begleitet, abermals den Ritt, und wurde abermals arretirt. Hierauf neue Instruktion des Raths an seinen Gesandten Tobias Schobinger in Baden, neue Missive an Ulm und den österreichischen Gubernator, auf dessen Gebiet der Bote arretirt worden war. Inzwischen wurde auch diese Tagsatzung durch den St. Gallischen Gesandten mit dem folgenreichen Span so inständig bebelliget, daß dieselbe schon am 4. Juli (1680) bei der kaiserlichen Majestät mit dem Gesuch interzedirte, es möchte „die Stadt St. Gallen bei ihrer über Menschen Gedenken hergebrachten Uebung und Gewohnheit unbeschwärt gelassen, auch ihrem Botten von dem Augsburgischen Postverwalter das mit Gewalt Abgenommene ohne Verzug wiederum zugestellt und ins künftig mit dergleichen gewaltthätigen Handlungen verschont werden, wodurch dann allen Sachen Recht und eben Das, was der ewige Erbverein (von 1511) erheischt, geschehe ..." Dieses Missiv sollte der hiezu besonders Abgeordnete der Postverwaltung, Joachim Schobinger, mit noch andern obrigkeitlichen Interzessionalschreiben an die Grafen Lodron und Königsegg, den Herzog von Lothringen, einer zweiten Adresse an den Kaiser (dd. 29. Juni) Seiner Majestät abgeben. Inzwischen wurde der St. Gallische Bote bei Ulm wieder arretirt und es giengen jetzt (26. Juli) Rathsschreiben an die Städte Lindau, Ravensburg, Biberach, Ulm, Nördlingen und Nürnberg mit dem Gesuche ab, amtliche Attestate über das hohe Alter des St. Gallischen Botenritts ausstellen zu wollen. Kurz vorher hatte J. Joachim Schobinger zu Innsbrugg beim Gubernator, Herzog von Lothringen, ein Reskript an den Baron v. Taxis in Augsburg und „an die beambte in Schwaben, in simili an die Beammbte zu Nellenburg und an die Beammbte in Burgau" dahin ausgewirkt, „daß sie sich aller attentata und Executiones (gegen die St. Galler Boten) enthalten sollen." Als der Bote Locher nichts desto weniger in Biberach wieder

Digitized by Google

angehalten und seines Mantels, Pferdes und seiner Posteffekten beraubt wurde, schritten die Verordneten Herren zur Stadtkassa ein, nahmen darüber einen Verbalprozeß auf, und übermittelten denselben durch J. J. Schobinger dem Grafen von Lodron. Gleiches wiederholte die gleiche Behörde, als dasselbe dem Boten Schlatter zu Giengen widerfuhr und alsdann der Ritt bis Lindau gänzlich eingestellt werden mußte. Mittlerweile gelangte die Angelegenheit nach einigen günstigen Konferenzialvorberathungen an den Reichshofrath in Wien. Der Rath erließ nun außer zweien Dankschreiben an den österreichischen Gubernator in Innsbrugg und an den Grafen von Lodron Missive an die Standesregierungen von Zürich und Bern und bat sie um Verwendung der Eidgenossenschaft beim kaiserlichen Reichshofrath zu Erzielung eines „Inhibitions- und Restitutionsmandates" (Nov. 1680). Während der Reichshofrath entsprach und am 10. Dezember 1680 das nachgesuchte Restitutionsdekret erließ, übertrug Leopold dem „durchleuchtig, Hochgebornen Lieben Vetter und Churfürsten von Beyern" mit Missiv vom 16. Dezember gleichen Jahres „die Spän und Irrungen seines General Reichs Erb Postmeisters, Grafen von Taris und Thurn mit der Stadt St. Gallen, wegen des Kaiserl. Hohen Postregals . . lieber güt- als rechtlich und zwar wegen der auf den längern Verzug zu gewarten habenden größeren Konfusion je eher je besser zu schlichten und abzuthun . ." und wenn dies nicht gelinge, die Akten an den kaiserlichen Hof einzuschicken. Die Restitution des Mantels, des Pferds und Felleisens an den Boten Locher geschah in der Stadt Bregenz mit Verwahrungen und Klauseln von Seite des Tarischen Bevollmächtigten.

Bei diesem eben so beunruhigenden als verhängnißvollen Punkte — d. h. bei dem Stadium eines administrativen Prozesses, den so viele Reichsstädte und kurz vorher Nürnberg, Ulm, Lindau ꝛc., für ihre städtischen Posten mit der Tarischen Verwaltung bereits verloren hatten, — war nun die Sache angekommen, als die Marktvorsteher in der Eigenschaft als Postverwalter am 25. Januar 1681 vor den Rath kehrten und dringend um Beistand nachsuchten. Der Rath, weise genug um einzusehen, daß in dem angehobenen Prozesse alles darauf ankomme, das

Digitized by Google

St. Gallische Nürnberger Botenwerk als ein kaufmännisches Wesen, d. h. als eine kaufmännische Stiftung zu kaufmännischen Zwecken geltend zu machen und hier die Obrigkeit höchstens nur als empfehlende Intervenientin erscheinen zu lassen, — gab den Kaufleuten am 27. Januar den eben so klugen als vorsichtigen Bescheid: „daß ihnen überlassen sein solle, sich zusammen zu thun, die Nothdurft selbst, oder mit Zuziehung anderer, wie bisher ferner zu überlegen und nach Belieben, was sie das Vorträglichste erachten, vorzukehren, da dann ihnen auf Verlangen und Bedarf mit Vorschreiben und anderm obrigkeitlich gerne an die Hand gegangen werden würde." Aus diesem Grunde mag auch der Rath später die Abordnung eines Gesandten nach Mindelheim aus seiner Mitte und in seinem Namen verweigert haben. Hätten die Marktvorgeher und ihre Bevollmächtigten diesen klugen Bescheid im Verlauf des Prozesses konsequent befolgt und hätten sie weniger vorlaut und offenherzig das Verhältniß ihrer Postverwaltung zur Stadt und Republik herausgekehrt, sie würden vielleicht die Existenz ihres Botenwerkes in's Reich noch auf längere Jahre hinaus gefristet haben!

Am Osterfeste des Jahres 1681 langte die Zitation des Churfürsten von Bayern durch einen Läufer in St. Gallen an. Sie lud „den Rath, die interessirten Burger und Marktvorgeher, auch gesammte Kauf- und Handelsleute der Stadt St. Gallen auf den 5. Mai nach Mindelheim, um die, mit „Herrn Taxis entstandenen Späne wegen Postregals hintanzulegen." Der Läufer erhielt eine Entschädigung von drei Thalern und wurde dann (am 5. April) mit der von „Verordneten Herren" entworfenen und vom Rath genehmigten Antwort zurückgesandt, daß man auf den anberaumten Tag auf dem Rathhaus in Mindelheim erscheinen werde. An Rekommandationsschreiben ließ es der Rath auch diesmal nicht fehlen. Es giengen solche nicht nur an Churbaiern und die oft berührten Reichsstädte, sondern auch an den Bischof von Konstanz und den Abt von St. Gallen ab. Auch die Provisionalstände Zürich und Bern wurden vom Rathe wieder gebeten, ein gemeineidgenössisches Interzessionsschreiben an den Churfürsten von Bayern erlassen zu wollen.

Digitized by Google

In Mindelheim erschienen die Abgeordneten der St. Gallischen Postverwaltung mit einer, von den 6 Marktvorstehern unterschriebenen, Vollmacht und verbeiständet durch Herrn Welz, D. U. J. von Lindau. Für die Tarische Verwaltung traten die HH. J. J. Oerlin, Postmeister zu Nürnberg und Bernhardin Pichelmaier, Postmeister zu Ulm, im Geheimen sekundirt durch den privatim ebenfalls anwesenden schlauen Postmeister Klingenfuß von Schaffhausen, vor die Schranken der Subdelegationskommission. Diese bestand aus den HH. L. Marquart Zinth von Kenzing, Churfürstl. Bayersch. Rath, Kämmerer und Hofrath, und Hofrath Matth. Gastriger, J. U. D.; der churfürstliche Sekretär Georg Philipp Finky J. L. führte das Protokoll. Eine „copia vidimata [1]) Mindelheimischen Commissionsprotocolli in puncto des St. Gallischen Bottenritts per Nürnberg" gibt uns über die höchst interessanten Verhandlungen Auskunft, welche, da sie ein helles Licht über das Wesen und die Stellung des St. Gallischen Postinstitutes im damaligen Staat verbreiten, hier nicht ganz übergangen werden dürfen.

Die Tarischen Anwälde, nachdem sie die Richtigkeit der von den St. Gallischen Abgeordneten vorgelegten Vollmacht in Zweifel gezogen, brachten vor: Ein Privatus könne den Actus jurisdictionis et quidem sublimioris (Postregal) nicht üben; nicht einmal den Reichsstädten im römischen Reich stehe dieses Regal zu. Das St. Gallische Bottenwerk sei aber wohl nicht bloße Privatsache, sondern etwas Anderes; dann aber könne St. Gallen das Postregal nicht auf dem Reichsterritorium (in alieno territorio) ausbeuten.

---

[1]) Die Vidimationsformel lautet wörtlich:

„Actum Mindelheim, den 7. Mai 1681.

S. Gnaden und Gestrengen.

Salvis cæteris quibuscunque.

Daß gegenwärtige Abschrift getreulich recognoscirt, auscultirt, collationirt, und mit dem ad commissionem gegebenen exhibito durchaus gleichlautend befunden worden, wird hiemit in fidem von subdelegations wegen attestirt, den 12. Mai 1681."

(Unterschrift von Finky.) (Unterschrift der kaufm. Gewalthaber.)

Digitized by Google

Laut dem, von den beiderseitigen Betheiligten unterschriebenen und vidimirten Kommissionsprotokoll, hoben die St. Gallischen Abgeordneten die Oeffentlichkeit der Postanstalt in ihren Vorträgen heraus wie folgt:

„— — Man diesseits, und zwar ob conditionem privatam, einig Bottenwesen zu präskribiren nit fähig sein sollte, ist was neues und zumahlen nit allein in facto ohne Grund, da die gesambte Kaufmannschaft in St. Gallen zwar die Disposition der Botten in Handen haben, und selbige bis zu jetziger Zeit nit allein zu ihrem privat, sondern dem allgemeinen Nutzen wochentlich per Nürnberg abspediren, hingegen aber ein solches alles cum consensu et auctoritate eines Wohllöbl. Magistrats geschieht, welcher auch diese Botten mit seinen Stadtwappen und Geleit, sodann alle drei Jahr einen neuen Mantel in der Stadtfarb zu diesem Ende zu versehen pfleget und dannenhero dieses Wesen (weder) pro re privata noch auch die Constituentes simpliciter pro privatis keineswegs gehalten werden können . . ." Replizirend behaupteten sie: „Man ist dermalen, hauptsächlich in diesen terminis und manutenirt auf's kräftigste, daß die diesseitigen bishero per Nürnberg geschickten Boten keineswegs ein blößiges partus (Schöpfung) der Kaufmannschaft, oder unter deren Namen und Autorität dahin zu gehen pflegen, sondern gleichwie man zwar schon vorher nit abwendig gewesen, daß nach Belieben eines Wohllöblichen St. Gallischen Magistrats die Disposition demselben respective untergeben sei. Also bleibt man annoch beständig dabei, daß die Constituentes ohnedeme personae publicae seien, und ein Wohllöblicher Magistrat auf diesem Fundament sothane seine Bothen nit allein mit der Livrée und Mantel, mit Stadtfarb versehen, und solches zwar auf seine eigenen Spesen, sondern daß auch von eben demselben, ihren Botten das Geleit und Stadtschild ertheilet, ja auch mit ihnen, wofern der Unfleiß der Boten ein solches meritirt, mit Absetzen und Abstrafen secundum Cautionem eidem magistratui praestitam fürgefahren werde." Die Behauptungen waren, mit Ausnahme der Boten-

Digitized by Google

kaution, die der St. Gallische Anwald unrichtig dem Rath selber leisten ließ, während der Burgermeister die Bürgscheine nur besiegelte, dem wirklichen Sachverhalt vollkommen gemäß. Um das hohe Alter des St. Gallischen Botenritts und des unvordenklichen Besitzstandes zu beweisen, legten sie „eine bei Handen gehabte Copia von der Anno 1387 errichteten St. Gallischen Zollsfreiheit in Nürnberg" und den Onolzbacher Brief zu den Akten.

In obiger Behauptung der St. Gallischen Bevollmächtigten liegt das qualifizirte Geständniß, daß das St. Gallische Postwesen, welches damals in Frage lag, unter der St. Gallischen Staatshoheit, deren Leitung und Garantie stund, keine bloße Privatanstalt (res mere privata) und deren Verwalter keine bloße Privatpersonen gewesen sind. Damit erscheint alles dasjenige mehr als gerechtfertiget, was wir oben (S. 25) über diesen Punkt angedeutet haben.

In Mindelheim kam nach sechstägigen Verhandlungen keine Verständigung zwischen den Betheiligten zu Stande. Die St. Gallische Postverwaltung anerbot „auf den Fall (des Gestattens) ungehinderter Fortsetzung des Botenritts eine jährliche Rekognition (also eine Art Pachtschilling) an das kaiserliche Postamt" zu bezahlen. Die Taxis'schen Bevollmächtigten wollten hinwieder gegen eine jährliche Rekognition nur einen Boten der Stadt St. Gallen und diesen nur von je drei zu drei oder von vier zu vier Wochen und zwar ohne Posthorn, ohne Abwechslung der Pferde und ausschließlich nur für den Transport von Briefen von und nach St. Gallen, nach Nürnberg reiten lassen. Ihm sollte überdies das Halten von Botenschaftern, Faktoren ꝛc. in den Zwischenstationen, behufs Vertragung und Einsammlung von Briefen strengstens untersagt sein.

Auf Bedingungen der Art mochten die St. Gallischen Abgeordneten sich nicht einlassen. Sie kehrten daher unverrichteter Dinge nach Hause und statteten Bericht über den Erfolg ihrer Mission ab. Wir können nicht umhin, aus der schriftlichen „Relation" über die Kommissionsverhandlungen, welche die Marktsvorgeher am 31. Mai „pflichtschuldig" dem Rathe vorlegten, nachfolgende Stellen heraus-

Digitized by Google

zuheben; sie bestätigen auf's Neue die Richtigkeit unserer Ansicht über das Entstehen und die stiftungsgemäße Natur der kaufmännischen Postanstalt.

Nachdem die Relation angeführt, wie der Taxis'sche Anwalt den Botenritt als einen höhern Jurisdiktionsakt ausgelegt, den die Kläger als privati gar nicht possediren, präskribiren und mit einer actio spolii verfolgen können, demnach „ignorantes in facto" präsupponirt habe, daß sich der Rath des Botenwesens nicht annehme, fährt dieselbe wörtlich also fort: „Man habe aber dieser Seiten nicht ermangelnd der kaiserlichen Intention zu allerunterthänigsten Respect, sowohl in facto durch unterschiedliche documenta und Attestata, deren man auf den bedörften Fall in hac rei notorietate noch mehreres anerboten, das Alterthum unsers unverdenklich angefangenen und bis anhero ininterrupte kontinuirten Botten-Rittes erkanntlich zu machen, als auch in puncto juris beizubringen, daß weder durch diesen dem Postwesen ganz different und demselben ohnschädlichen Bottenritt ein pars jurisdictionis et quidem sublimioris ut ajebant, oder nicht was anders gesucht, als waß die weitläufig remonstrirte unentbehrliche Nothdurft unserer, kraft der Erbvereinigung habenden freyen Handlung in's h. römische Reich erfordern: noch auch der Ritt quaestionis allein und simpliciter vor eine constitution der Kaufmannschaft Allhier zu halten oder anzusehen seye: deren und ihren Marksvorgehern **zwar nicht nur zu ihrem Privat**, sondern dem allgemeinen Nutzen die Disposition und Spedirung der Botten zukomme, jedoch aber solches aus gnädiger Vergünstigung eines hochweisen Raths, welcher, wie er **principalis Constituens**, also auch dem Botten, aus eigenen Kosten, der Stadt Farb, Wappen und Geleit mittheile, sie in Eyd und Gelübd nemme und in allen und jeden Fällen die hohe obrigkeitliche Autoritaet darbei zu erkennen gebe ..."

Diesen Bericht an den Rath schloßen die Marktvorsteher mit der Bitte um Erlassung eines neuen Standesschreibens an den Kaiser und

Digitized by Google

„um gnädige Permission, daß salvo processu reliquo der cum protestatione jüngsthin in etwas suspendirte St. Galler Botten-Ritt wiederum, dem kaiserlichen hohen Post-Regal ohne Nachtheil, bis zu völliger Erörterung der Sache continuirt" werden dürfe. Der Rath gestattete die nachgesuchte Wiederaufnahme des Ritts und erließ auch am gleichen Tage (31. Mai 1681) ein Missiv an den Kaiser, worin es unter anderm heißt: „Wenn dann nun um dieses, aus allergnädigster Verordnung Euer kais. Majestät als uns selbst beschehen zu sein, um so gewißer erachten und ansehen, dieweilen der uralte Nürnberger Bottenritt über Lindau, Ulm und Nördlingen ohne einig suchende Präjudiz Ew. kais. Maj. hohen Postregals aus unserer Ordre von denen allhiesigen Markvorgehern zu allgemeinem Nutzen und Nothdurft der freien Commercien bis anhero dirigirt und unterhalten zu werden gepflogen, so haben Ew. kais. Maj. mit gegenwärtigem unterthänigsten Dankschreiben „und der wiederholten Bitte um Restitution des St. Gallischen Boten-Ritts entgegen gehen wollen..." Ferner heißt es hier: „haben wir denen allhiesigen Marktvorgehern auf beschehenes Anfragen gut gegeben, den cum protestatione in etwas suspendirten Ritt . . wiederum, jedoch also zu continuiren und fortzusetzen, daß dadurch dem hohen Postregal kein Eintrag zugezogen . . werden solle..."

Kaum waren aber die Boten, Bartholome Ziegler und Ulrich Zollikofer, wieder auf dem Weg, so wurden dieselben zu Giengen und Kleinlaupheim abermals arretirt, ihrer Effekten entblößt und Ziegler überdies zu Laupheim eingesperrt. Es erfolgten nun neue Interzessionsschreiben des Raths an den Magistrat zu Giengen und den Freiherrn von Welder, Herrn zu Laupheim (7. Juli), um Freilassung der Boten; ferner an die Eidgenossen, den Bischof von Konstanz, die Herzoge von Württemberg und Lothringen, und die dritte Adresse an den Kaiser (vom 25. Aug.). Die Marktvorgeher ließen ihrerseits Bevollmächtigte an die churbayer'schen Mindelheimer Kommissarien mit dem Auftrag abgehen, dieselben zu bitten, ihren „umständlichen Bericht sammt denen völligen actis zur kayserlichen dijudicatur" beför-

Digitized by Google

derlichſt abzugeben. Bei den Akten des Reichshofraths lagen außer den Taxis'ſchen und St. Galliſchen Eingaben auch zwei, ohne Zweifel durch Klingenfuß veranlaßte Schreiben von Bürgermeiſter und Rath der Stadt Schaffhauſen an den Kaiſer, d. d. 7. Juli und 7. Auguſt, worin gebeten wurde, „nimmermehr zuzugeben noch zu verſtatten, daß dem daſelbſt wohl beſtellten Poſtweſen, es wäre von der Stadt St. Gallen oder jemand anderm, einigen Abbruch ... gethan werden möchte."

Das lang erſehnte kaiſerliche Dekret erfolgte Freitags den 3. Oktober 1681. Dasſelbe lautete, ſo weit es nach den Poſtpatenten vom 13. Februar 1680 gegen den Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, gegen die Städte Biberach, Ravensburg, Lindau und Nördlingen vom 15. März gleichen Jahres gegen die Stadt Bremen und Hamburg, und kurz vorher gegen Sachſen-Lauenburg, Dänemark und Holſtein zu erwarten war, nicht ungünſtig für die St. Galliſche Poſtanſtalt. Das Dekret faßte die Anſtalt als ein Botenwerk der Stadt St. Gallen für den St. Galliſchen Kaufmannsſtand auf.

Nachdem dasſelbe in ſeinem Eingang das kaiſerliche Reichspoſt-Regal ſalvirt und „den Boten zu St. Gallen" ſtrengſtens unterſagt, „weder in, auf die Poſt gehörigen, Briefen, noch Perſonen der kaiſerlichen Poſt einigen Nachtheil oder Schaden zu verurſachen . .", ſagt dasſelbe im Weitern, es ſei

„.. Zu Erhalt- und Fortpflanzung der Kommerzien allergnädigſt reſolvirt worden, daß ihnen (den St. Galler Boten) der ſtreitige Botenritt noch ferners hinfüro, jedoch dergeſtalt und nicht anderſt verſtattet und zugelaſſen werden ſolle, daß ſie allein Kaufmanns-Paquete und Brief, auch allein Kaufleut oder deren angehörige Diener und keine andern Perſonen, auch ohne Abwechslung der Pferdt, auf Art und Weis, wie es bei den Poſten geſchieht, ſondern nur, wo es nicht die Noth und etwann entſtandenes Unglück unumgänglich erfordert, führen, keines Poſthorns ſich gebrauchen, unterwegs keine auf die Poſt gehörige Briefe, außer Kaufmannsſchreiben auf einigerlei Weis oder Weg ſammlen

und dazu Schaffner, Brieftrager oder dergleichen Leut halten, die ihnen in der Schweiz aufgegebenen weiter gehörige Brief, nicht denen Nürnberger oder andern Boten, sondern den Poſtämtern zu Ravensburg, Biberach, Ulm, Giengen, Nördlingen und Nürnberg, ſowohl im hinab als zurück reiten, zu ſicherer Beſtellung getreulich und ohne einige Hinterhaltung liefern, auch aller gefährlichen Korreſpondenzbrief und verbotenen Waaren enthalten ſollen und dafern ein oder andern Theils dagegen gehandelt würde, Ihro kaiſ. Maj. dagegen gebührende ſcharfe Verordnung fürnehmen würden. . ." Am Schluſſe iſt der Befehl beigefügt: „Die arreſtirten Boten alſobald ohne Entgelt zu relariren . . mit Verweis, daß ſie (die Taxis'ſchen) den Arreſt lite pendente fürgenommen und Befelch, ſich dergleichen hinfüro bei Straf zu enthalten."

In St. Gallen war man mit dieſem Dekrete, das übrigens den Keim der Auflöſung des ganzen Nürnberger Botenritts in ſich trug, noch ziemlich wohl zufrieden, ſo zwar, daß der Rath am 20. Oktober ein Dankſchreiben an den Churfürſten von Bayern erließ, gleichzeitig aber auch den Marktvorgehern befahl: „Denen Boten ihres künftigen Verhaltens halber eine gemeſſene, ausführliche Ordnung zu geben, damit weitere Ungelegenheit und Koſten vermieden bleiben." [1])

Das Prozeſſiren mit Thurn und Taxis vor den Reichsinſtanzen war eine koſtſpielige Sache [2]) und darum das von der kaufmänniſchen Poſtverwaltung am 1. November an die Obrigkeit geſtellte Begehren nicht nur um Sanktion einer von geſammter Kaufmannſchaft beſchloſſenen Waaren-Auflage, ſondern auch um Geldbeihülfe (adjuta di Costi) zu Erhaltung der Poſt, die ja „zu gemeinen Weſens Beſten, und abſonderer Burger Nahrung gedeihe", — vollkommen zu rechtfertigen. Eben ſo begreiflich iſt es aber auch, daß der Rath die aus dem Stadtſeckel zu gedachtem Zweck verabreichten 600 fl. mit der Be-

[1]) Rathsprotokoll, pag. 168.

[2]) Die Abordnungen, Reiſediäten, Honoranzen an die Anwälde u. dgl. hatten die Summe von 3512 fl. 31 kr. erſtiegen.

Digitized by Google

merkung aushändigte, daß die von gemeiner Kaufmannschaft und nicht vom Staat verwaltete, auch vorzugsweise ihr zu Statten kommende Poststiftung sich selbst zu erhalten und den erforderlichen Aufwand und allfälligen Schaden gerade so zu tragen, wie den Nutzen und die Vortheile zu genießen habe. Das und nicht anderes besagen die vielfach mißdeuteten Worte im Rathsprotokoll [1]): „Daß ihnen (gemeinen Kaufleuten), wie sie jederweilen das Botenwesen unter sich bestellet und **verwaltet**, auch die Unkosten abzutragen, obliegen werde; gleichwohl zu Bezeigung obrigkeitlicher, zu der Handelschaft tragender Wohlmeinung darzu 600 fl. aus dem Stadtseckel beigetragen und verehrt seyn sollen."

Am 14. Februar 1682 kehrte die Postverwaltung mit der gleichen Bitte an den Rath, und ersuchte, „da die Kaufleute das Botenwesen wieder in Gang gebracht, um ein Anleihen von 4000 fl. Der Rath ließ statt eines Anleihens zu berührtem Zweck abermal einen Zuschuß von 400 fl. aus dem Stadtseckel verabfolgen.

Die Boten ritten nun wieder nach Nürnberg, verhielten sich aber, wie es scheint, nicht immer nach ihrer Instruktion und den Vorschriften des kaiserlichen Dekrets vom 3. Oktober 1681, so daß sie von den Marktsvorgehern beim Rathe verklagt werden mußten. Man liest diesfalls im Rathsprotokoll vom 2. März:[2]) „Auf Hrn. Zfm. Eberhard Hubers Zeugms. im nahmen der HH. Marktsvorgeheren getahnes Anmelden, waß maßen einige Bohten wider ihre habende Ordnung sowohl durchreisende Leute sich aufdingen, als Briefe, so sie nicht führen dürfen, aufnehmen, dardurch gar leichte die mit so großen Kosten und mühe bestätigte Freiheit des Nürnberger Bottenrittes ganz wider verlohren und zu Grunde gerichtet werden möchte: Ist erkannt: Daß die Bohten je zwei zumal, wann sie hir sind, vor Rath erfordert, und alles ernsts, Ihrer Ordnung genau nachzuleben ermahnet, Benebens Ihnen angezeigt werden solle,

[1]) Rathsprotokoll, pag. 172.
[2]) Rathsprotokoll, pag. 98.

Digitized by Google

daß widrigen falls, sie nicht nur unerbittlich kassirt, sondern noch wegen vernachteilten gemeinen Wesens, mit mehrerer Straf und obrigkeitlicher Ungnade belegt werden sollen." Der Rath fand den Gegenstand für wichtig genug, um seine obrigkeitliche Autorität zu interponiren und die Nürnberger Boten wirklich vor seine Schranken zu rufen. Solches geschah am 6. März. Das Rathsprotokoll [1]) lautet hierüber wörtlich: „Zufolge jüngster Rathserkanntniß sind dismahlen Kaspar Högger, Bartholomäus Ziegler und Christoph Locher, die Nürnberger Botten, beschicket, die beiden letztern ihres verfehlens halber Zurede gesetzt, Ihnen ein nothdürftiger Verweis ertheilt, hernach allen sambtlich, sich künftig den habenden Instruktionen gemäs zu verhalten, mit jedermann auf den Straaßen sich frei zu betragen und durch einige saumseligkeit oder unbefuegtes Beginnen, das **Post-Regal** in gefahr zu setzen, ernstlich zugesprochen und nachtrücklich anbei bedeutet worden, so sie hierüber sich verfehlen und deßwegen von den HH. Kaufleuten Ihres Diensts kassirt wurden, es dabei nicht bleiben, sondern hiezu hohe obrigkeitliche und empfindliche Straafe ohne fehl folgen solle."

All diese Maßregeln vermochten indessen den Sturz dieser Botenanstalt nur hinauszuschieben, nicht zu beseitigen. Sei's, daß die St. Gallischen Kourriere wirklich die Grenzen der eingeräumten Freiheiten überschritten, sei's, daß die Taxis'schen Postoffizianten die ihnen verhaßten Gäste bei jedem Anlaße durch Plackereien reizten, oder sei's endlich, daß diese beiden Ursachen zusammenwirkten; genug, Graf Taxis erhob neuerdings Beschwerde gegen die St. Gallischen Boten und drang 1684 auf gänzliche Abstellung des Botenritts der Stadt St. Gallen. Als Grund war vorgeschrieben, weil durch derartige Boten, „heimliche Korrespondenzen unter den Feinden des Reichs gepflogen und sonst allerhand verbotene Briefe, falsche Zeitungen und Waaren verpraktizirt, die Wirthshausknechte statt der Botenschafter zum Auffammeln der Briefe mißbraucht, Defraudi-

[1]) Rathsprotokoll, pag. 101.

Digitized by Google

rungen von Wechseln und Zöllen, und Spielung anderer Kontrebanden geübt werden." Erneuerte Abordnungen, Interzessions- und Verantwortungsschreiben des Raths halfen nichts mehr. Nach einem Interlokut, d. d. Linz 30. Mai 1684, das die Erklärung enthielt, „es werde der Botenritt wirklich ab- und eingestellt werden, wenn die Beklagten die Kontravention des letzten Dekrets innert zwei Monaten nicht besser ableinen" — wurde der Stadt St. Gallen durch Finaldekret vom 13. November 1684, das seit beiläufig dreihundert Jahren innegehabte Botenwerk nach Nürnberg gänzlich aberkannt. Von diesem Zeitpunkte an verschwinden die St. Gallischen Nürnberger Boten und es erscheinen für den Postalverkehr in's deutsche Reich nur noch der Lindauer und der Feldkircher Bote in den Botenordnungen der Stadt St. Gallen.

Bevor wir nun aber in der Erzählung der Hauptmomente aus der Geschichte des St. Gallischen Postwesens, soweit diese zu Lösung unserer Aufgabe nothwendig ist, weiter gehen, dürfen wir nicht länger verabsäumen, der Fortsetzung des Nürnberger Botenkurses nach dem Westen zu erwähnen, die sich ein Jahrhundert später ebenfalls von der Stadt St. Gallen aus unter dem Namen „Lyoner-Ordinari" gebildet hat. Zu diesem Behufe kehren wir zurück in das sechszehnte Jahrhundert, in dessen erster Hälfte man die ersten Spuren dieses Botenwerks entdeckt. Wenn wir hier das Entstehen, die Verwaltung und Erhaltung des Lyoner-Ordinari gesöndert und rein ausgeschieden von der ursprünglichen und Hauptpostanstalt, dem Botenwesen in's Reich, behandeln, so sehen wir uns hiezu von darum gezwungen, weil alle bisher über diesen Punkt veröffentlichten Darstellungen den wahren historischen Sachverhalt verrückt, das Botenwesen in's Reich und das Lyoner-Ordinari unter einander geworfen und geschichtliche Erscheinungen privatsozietätlicher Natur, die ausschließlich — jedoch auch nur im Anfange und hier schon mit einer Stiftungsabsicht — diesem eigen waren, falsch und ungeschichtlich auch auf jenes übertragen haben.

Digitized by Google

C. Das Lyoner-Ordinari vom Jahre 1526 bis 1678.

Der Ensisheimer Friedenstraktat zwischen Frankreich und der Schweiz nach der Schlacht von St. Jakob am 28. Oktober 1444 abgeschlossen,[1]) der erste Allianz-Vertrag mit Karl VII. von 1452, besonders aber die Bündnisse der Schweizer von 1470, 1474 und 1481[2]) mit Ludwig IX., der zuerst Schweizertruppen in Sold nahm und diese, wenn sie sich in Frankreich aufhielten mit wesentlichen Personal- und Realprivilegien (lettres patentes) ausstattete, die theilweis und allmälig auch auf die in oder nach Frankreich handelnden schweizerischen Kaufleute und ihre Angehörigen übergiengen, — führten die beiden Nationen bald so nahe zusammen, daß die wohlthätige Rückwirkung dieser Freundschaft auf den Handel und Verkehr unmöglich ausbleiben konnte. Wirklich begegnen uns schon im Jahre 1499 Kaufleute von St. Gallen, Wyl und Appenzell, welche in Folge dieser Allianzverträge und Patente, die Karl VIII. (1484)[3]) und Ludwig XII. (1499) bestätigten und erweiterten, an der Messe in Lyon das Privilegium genießen, 10 Tage über die gewohnte Meßzeit handeln zu dürfen. Unter den schweizerischen Handelsleuten, welche Lyon besuchten, nahmen jene der Stadt St. Gallen die erste Stelle ein. Als daher der Ewige Friede mit Franz I. vom 7. Dezember 1516, in welchen auch die Stadt St. Gallen eingeschlossen war, den

---

[1]) »— — Quod dictarum communitatum cives . . . *mercatores* . . cum omnibus bonis et rebus secure possint transire, stare et redire per dominia . . regis, cessante quâcunque molestia reali aut verbali.«

[2]) »— — Nous voulons et nous plaît, qu'ils soient et demeurent leurs vies durant, francs, quittes et exempts de toutes tailles et impôts, aydes et subventions quelconques . .«

Lettres patentes, d. d. Sept. 1481. — v. Les privilèges des suisses etc. par Mr. V(ogel) Paris MDCCXXXI.

[3]) »— — Quod *mercatoribus* et inhabitatoribus . . . amice et sine inhibitione pro competenti pecunia libere admitti debeant *mercimonia* et alias quascunque res vendibiles, sollicitando, emendo, et vendendo prout hactenus inter partes consuetum fuit . . .«

Digitized by Google

ſchweizeriſchen Kaufleuten in Art. 5 und 9 [1]) alle ihre Privilegien und Freiheiten beſtätigte und ſo die freundnachbarlichen Verhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich auf längere Zeit hinaus geordnet und konſolidirt ſchienen, ſo traten mehrere nach Lyon handelnde St. Galler Häuſer zuſammen, um zunächſt zu Beförderung ihres Briefs- und Waarenverkehrs nach Lyon und Frankreich überhaupt einen Botenkurs einzurichten. Bisher mußten Reiſende und Kaufleute, die ein- oder zweimal im Jahr, zur Meſſe nach Lyon zogen, den Briefverkehr beſorgen, oder man packte Briefe und Packete, den, meiſt durch Säumer, Fuhren oder Maulthier-Treiber beſorgten, kaufmänniſchen Waarenſendungen bei, welche das ganze Jahr hindurch ſtatt hatten.

Ueber das Entſtehen dieſes Botenkurſes — „Lyoner-Ordinari", — geſtiftet von Privatkaufleuten zu einer Zeit, als noch die Obrigkeit das Poſtweſen in's Reich beſorgte, ſchwebt ein großes Dunkel. Von den „Inventarien aller Papiere, ſo ſich in der Ordinari Trucken befunden" — finden ſich z. B. 2 Buch „darin aufgezeichnet Beſchaffenheit und Abredung, auch Hin- und Herſchreibung des Lyoner-Ordinari", ein Verzeichnißbüchlein, was gemeine Kaufleute, ſo der Zeit nach Lyon handlen, das Ordinari und dergleichen Sach betreffend, beſchloſſen, ein Buch, darin die Akkords kopirt u. ſ. w., — im Direktorialarchiv gar nicht mehr vor. Soviel iſt indeſſen wahrſcheinlich, daß dieſer kaufmänniſche Botenkurs mit dem Jahre 1526 begonnen habe. Da die St. Galliſchen Handelshäuſer, welche das Lyoner-Ordinari errichteten,

[1]) » 5. Seront reconfirmés aux marchands et sujets de notre dit pays de ligues, tous les privilèges et particulières franchises, qui leur pourroient avoir été donnez et concédez par les feus rois de France de bonne mémoire en la ville de Lyon.«

» 9. Nous les dites deux parties et nous confédérez en nos terres, circuits, pays et seigneuries, voulons que tous marchands, ambassadeurs, pellerins et autres gens de quelque état et dignité qu'ils soient, puissent franchement et quittement avec leurs corps, biens et marchandises seulement aller, trafiquer et venir par tout notre pays trafiquant et négociant, sans aucune molestation, ni nouvelle imposition des péages ou d'autres choses, sinon comme du passé a ésté acoutumé.«

Digitized by Google

die Abſicht ausſprachen, **„damit ein Beſtendig Geſtifft zu thun, zu ehr der Urheberen und groſen nutz der ihrigen** (der Stadt), **ja gemainer tütſchen Nation“**, — ſo war es um ſo begreiflicher, daß der Rath dieſes von den Lyoner Kaufleuten zu ihrem und zum Nutzen gemeiner Stadt geſtiftete Botenwerk durch Verleihung der Stadtfarbe und des Geleits an die Boten, und wo es nöthig war durch Geld-Anleihen und Zuſchüſſe, ſo wie ſpäter durch obrigkeitliche Interzeſſion bei Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen u. d. gl. unter ſeinen Schutz nahm, als dadurch die alte ſtädtiſche Poſtlinie aus dem deutſchen Reich von Nürnberg bis St. Gallen, nun über Zürich, Bern und Genf bis nach Lyon verlängert wurde. Dieſe Verlängerung, durch welche der Norden mit dem Weſten, die Nordſee mit der Rhone und dem mittelländiſchen Meer, Hamburg mit Lyon und Frankreich überhaupt, poſtaliſch verbunden wurde, war denn auch Urſache, daß nach und nach, namentlich ſeit 1575 mehrere Handelshäuſer von Nürnberg, Augsburg, Ulm, Biberach, Schaffhauſen und Zürich dem St. Galliſchen Lyoner-Ordinari beitraten und ſich verpflichteten, das Ordinari-Geld zu kontribuiren, welches man zu Erhaltung desſelben von Zeit zu Zeit auf die verſchiedenen Theilnehmer nach Maßgabe einer Beitrags-Skala von 1½ bis 20 und 21 fl. im Verhältniß zu ihren Verſendungen verlegen mußte. [1])

Dieſe Beiträge — Ordinari-Kontribution genannt — wurden in die Ordinarikaſſa gelegt und daraus die Boten entſchädigt. Die

[1]) „Volgend die ſo jetzigen Zeiten im Ordinari ſind. Und ſoll von Jenen das Ordinari Gelt auf primo Augſt 1585 eingefordert werden, daß ein jeder, ſo im Ordinari ſein will d Gelt anfangs des Jahrs contribuire, ſo er die Brff will paſſirt haben:

Nürnberger	16 (Häuſer)	. . . . .	fl. 242.
Augsburger	7 „ „	. . . . .	„ 48.
Ulmer	5 „ „	. . . . .	„ 37.
Biberach	1 „ „	. . . . .	„ 3.
St. Gallen	15 „ „	. . . . .	„ 86.
Schaffhauſen	2 „ „	. . . . .	„ 22.
Lyon	8 „ „	. . . . .	„ 83.“

Digitized by Google

Verwaltung des ganzen Botenwerks wechselte nach einer Kehrordnung unter den ersten Stiftungshäusern, zuerst alljährlich, später alle zwei Jahre. Mit der Verwaltung und der Kassa wurden bei jeder Kehre nebst einem „Uebergabszettel" (Status des Vermögens) Bücher und Schriften in einer eigenen, sogenannten „Ordinari-Trucken" übergeben. Die reitenden Boten giengen und kamen alle vierzehn Tage und wurden für jeden Ritt aus der Ordinarikassa entschädigt. So ging es fort, bis im Jahre 1585 ein Botenwesen in Schaffhausen eingerichtet wurde, bei welchem die Handelshäuser von Augsburg, Ulm und Nürnberg ihre Rechnung besser zu finden glaubten und sich daher bis auf wenige von dem St. Galler Ordinari zurückzogen. Dieser Rücktritt schmerzte zwar die St. Gallischen Stiftungs-Häuser, aber noch mehr waren sie erstaunt darüber, daß die Austretenden ihren Antheil an dem „eroberten Fürschlag" heraus verlangten. Sie schrieben daher am 10. Januar 1586 unter Anderm an die Nürnberger:

„Wie wol wir uns dieser enderung nit versehen, dieweil durch euch und unß diß Botenwerkh zu vermeidung vilerlei wohlbewußten und erfarnen unordnung mit Mühe, Costen und gefahr angefangen, wir uns sonderlich in Frankreich und heraussen mit Fertigung von Briefen ohne sundern genieß nit wenig bearbeitet, in Hofnung vermög eures vielseltigen mundlichen und schriftlichen Zusagens, es sollte also eine lange Zeit verharren und bis dahin währen, daß mit der Zeit dieser Unkosten mit des Fürschlags tragenden Zins verlegt und wir nit mehr beschwert sein müssend, **und also ein bestendig Gestifft zu thun** und ehr der urheberen und großen nutz der unsren, ja gemeiner tütschen Nation, anrichten."

Dennoch wurde den Zurücktretenden das Betreffniß des Vorschusses im Betrag von fl. 904. 30 kr. ausgehändigt. Durch diese Trennung erlitt die Ordinaristiftung einen so empfindlichen Stoß, daß die St. Gallischen Lyoner Häuser ihre französischen Briefe gegen Tragung eines Theils der Transportkosten durch das Schaffhauser-Ordinari nach Lyon spediren mußten. Um wenigstens zwei alternirende Boten

Digitized by Google

alle 14 Tage nach Baden schicken zu können, welche dort dem Schaffhauser Lyoner Boten die St. Galler Briefe übergaben und bei demselben abholten, mehrte man die Stiftungsbeiträge dadurch, daß man, wahrscheinlich schon 1586, nachweisbar aber von 1587 an, neben dem Ordinarigeld auch noch eine Auflage von den Waaren bezog. Der Akt, kraft welchem diese zwiefachen Beiträge zu Erhaltung des Ordinari eingehoben wurden, ist interessant genug, um hier ganz angeführt zu werden. Er lautet:

„1587. Ballen und Ordinari gelt, betreffent Jakobi, was Jedes Haus von Neuem taxirt worden. Laus deo 1587. Zu unterhaltung der Lyoner ordinari sind hernach folgende Personen taxirt worden zu geben, so uff Jakobi Anno 1586 und also jerlich zu geben und uff die Waaren ⅓ mer als zinthar(?) auch gelegt. Für diß Wienacht meß angefangen Es seye hinein oder heraus gesandt worden. Und dem vorstand das gelt der soll us theilt werden. Jedem Haus 200 fl., so weit es langen mag zu 8 fl. und jerlich zu zinsen, und soll das ordinari jetz jerlich mit samt dem Ballen geltt by jedem Haus umgon lautt diß zedells:

Jörg Zollikofer u. Comp.	fl. 20.
Jak. Zilli Gebrüder	= 20.
Sigmund u. Jak. Zollikofer	= 20.
Daniel Studer u. Comp.	= 20.
Jos. Zollikofer	= 16.
Seb. Zollikofers u. Comp.	= 16.
Melcher Rotmund Gebrüder	= 14.
Fraw Bonwiller =	= 16.
Caspar Scherrer u. Comp.	= 14.
H. Schlompf	= 10.
Hs Urban Fittler	= 15.
Schowinger	= 3.
Wetterischen	= 3.
Collibon(?)	= 3.
H. Lochmann	= 12.
H. Hartmann u. Jk. Huter	= 6.
	fl. 208.

Digitized by Google

„Vom Stock muß man zallen von dem so p. Frankrich on Deutschland hinaus geht, das so In Lion kofft od. ertauscht wird ½ ß p. B. vnd von dem so im Land ingehen wird 1 ß p. Ballen."

Der Bezug dieses Ballengelds wurde später, namentlich 1596 wieder erneuert und „von allen den Waaren so per Frankreich fco per Transit in Frankreich passieren . . ., seis auf Piemont und Avignon zu, oder andern Weg, per jede Balle 15 Kr. . . ., was von jenen herausgeht, soll nit mehr zahlen als von Alters her." Man sehe im Direktorialarchiv „etliche Articul, so den 11. Merz 1596 von gemeinen Lioner Kaufleuten sind accordirt und beschlossen worden." Wer neu eintreten und partizipiren wollte, mußte ein Einstandsgeld bezahlen. Wer die Beiträge nicht leistete, wurde ausgeschlossen und kein Brief mehr von ihm angenommen. Während der Epoche des Anschlusses an das Schaffhauser Ordinari trug das Ganze den Charakter einer sozietätlichen Unternehmung.

So behalf man sich bis 1611, in welchem Jahre das St. Galler Ordinari die verlorne Selbstständigkeit dadurch gewann, daß nunmehr wieder eigene Fußboten über Solothurn nach Genf abgeschickt wurden. Für den Transport des Felleisens von Genf bis Lyon kontrahirte man mit verschiedenen Privaten auf längere oder kürzere Zeit. Die Anstalt nahm nun bald einen solchen Aufschwung, daß sich, zwischen 1617 und 1626, die Kaufmannschaft der Städte Zürich und Basel mittelst Admodiationsverkommnissen[1]) an dieselbe anschloß, St. Gallen demnach damals alternirend mit dem Schaffhauser Ordinari den gesammten postalischen Verkehr der ganzen Eidgenossenschaft mit Frankreich vermittelte. Denn, da die Boten ihren Weg über Solothurn, Bern und Freiburg nahmen, so besorgten sie auch für diese Städte die Korrespondenz nach Genf. Um alle 8, statt blos alle 14 Tage Briefe aus Frankreich zu haben, verab-

[1]) Man sehe im Direktorial-Archiv die Verkommnisse mit den Ordinari-Botenschaftern Fäsch in Basel vom 11. April 1645, 29. Jenner 1650 u. 23. Juni 1651.

redete man am 25. und 27. Oktober 1624 mit den Verwaltern des Schaffhauser Ordinari, Ludwig Hans Peyer und Miterwandten ein Verkommniß, nach welchem jedes Ordinari alternirend wöchentlich einmal einen Boten nach Genf entsenden mußte. Der St. Galler Bote reiste, wann die Tour an ihm war, nach Bülach und nahm dort das Schaffhauser Felleisen in Empfang. Nach Solothurn brachte ihm ein Basler Bote den Basler Brieffack. Warf die Portoeinnahme „von den eigenen Briefen vnd durch frömbde Brief vß dem Reich Italien von Kriegsoffizieren und Herren . . ., von den Italiener- und Franz. Häusern, auch von Zürcher, Basler Briefen u. s. w" nicht so viel ab, um das Ordinari zu bestreiten, so streckte gewöhnlich das jeweilige Verwalterhaus, dem die übrigen alten und neuen Lyoner Häuser am 16. August 1637 eine Garantie-Urkunde für Rückbezahlung solcher Vorschüsse ausstellten, das Erforderliche vor, bis das Vorgeschossene in Folge neuer Kontributionen, von Zuschüssen oder zinsfreien Anleihen aus der Stadtkasse, wieder zurückerstattet werden konnte. Nicht selten wurde auch die Kasse des „Ordinarikonto" dadurch erschöpft, daß sie dem „Kontributionskonto", dessen Betrag zu Erhaltung der schweizerischen Privilegien in Frankreich bestimmt war, (man sehe das Nähere über diesen Punkt §. II.) Vorschüsse leisten mußte. Außer obigen Kontributionsvergleichen von 1587 und 1596 fanden wir noch solche aus den Jahren 1609, 1614, 1615 und eine spätere „Abredung auf dem Notenstein" von 12. Sept. 1639, worin es nach einer Tarifirung der kontributionspflichtigen Waaren im Weitern wörtlich heißt: „Item was einer allhier für Fremde spedirt, nur Spedition proprio empfängt 1 fl. von der Legel oder Ballen . ." Item „von allen Wechseln, was man allhier nacher Lyon tractirt, remittirt, oder traffirt in proprio oder per Commission, soll jeder darum 1½ per Mille contribuiren. Item, was zu Lyon nach Schweizerland gewechselt wird, es seyen Rimessen oder Tratten per Commission oder per proprio soll kontribuiren gleich wie oben . ." Item „sollen die Ordinari-Verwalter alle halbe Jahr die Contribution, von jedem Haus oder Gesellschaft an Waaren und Wechslen einfordern und solle diesen Vergleich benannter Contribution allhier und Lyon uf

Digitized by Google

per September 1639 alten Calenders seinen Anfang nehmen und so lang continuirt werden, bis und so lang das Ordinari nichts mehr schuldig ist."

Vom 11. Juni 1659 bis zum 3. Juni 1669 genoß die Ordinari-Kasse ein zinsfreies Anleihen von 10,000 fl. aus dem Stadtärar, „weil es, wie das Rathsprotokoll S. 46 sagt, gemeine Statt antreffe und dem ganzen Gewerb zum Besten gereiche." Hiedurch und durch die von allen nach und in Frankreich handelnden St. Galler Häusern bezahlte allgemeine Waaren- und Wechselauflage (m. s. §. II. A.) wurde das Lyoner-Ordinari immer entschiedener als eine Poststiftung für gemeine Stadt und Kaufmannschaft betrachtet, wenn gleich deren Verwaltung fortwährend in den Händen der 1656 auf fünf, 1664 auf vier und 1666 auf drei herab geschmolzenen alten Stifter-Häuser verblieb, und die drei letzten, 1669 sogar das Attentat wagten, den damaligen Vorschuß von 18,000 fl. als Gesellschafts-Eigenthum unter sich zu vertheilen.

Die im Zürcherschen Rechtsgutachten behauptete Vertheilung von 18,000 fl. erscheint indessen nur als eine Fiktion. Der einschlägige Originalhauptkonto im Archiv beweist, daß blos 3000 fl. unter drei Häuser und 1183 fl. unter zwei Häuser stiftungswidrig vertheilt worden sind. Die Bedeutung einer angeblich frühern Zahlung an Bartholome Gonzenbach liegt vollständig im Dunkeln. Andere Austheilungen fanden keine mehr Statt. Wichtig bleibt indessen bei der genannten, ausnahmsweisen Vertheilung der Umstand, daß selbst die theilungssüchtigen Stiftungshäuser die Pflicht anerkannten, einen Stock von 1000 fl. unversehrt und unvertheilt belassen zu müssen. Wir werden weiter unten sehen, wie gemeine St. Gallische Kaufmannschaft obige Schmälerung des Ordinaristifts, als einen rechtswidrigen Akt erklärt und das Vertheilte zu Handen des Stifts vindizirt hat.

Beim Uebergange der Verwaltung des Ordinari an das Haus Fitler, setzten die Lyoner Häuser im Jahre 1638 einen Porto-Tarif fest, in welchem die Briefe nach dem Gewichte tarirt wurden. Da hauptsächlich Schaden daraus entstand, daß „nachalter Uebung die Verwaltung (des

Digitized by Google

Ordinari) jederzeit demjenigen Haus oblag, welchem von Jahr zu Jahr die Fertigung der wöchentlichen Briefe zugefallen war", — so wählten die nach Frankreich handelnden Häuser drei Direktoren, welche „conjunctis viribus reden, schreiben, protokolliren und sich unverdrossen gebrauchen lassen sollten." Von der Wirksamkeit dieser Direktoren, die man fälschlich für Organe gesammter Kaufmannschaft der Stadt St. Gallen ausgegeben hat, findet sich nichts in den Akten. Auch scheint deren Wiederwahl und Ersetzung später unterblieben zu sein.

Daß die Obrigkeit ihre Polizei-Aufsicht auch auf die Boten des Lyoner Ordinari ausgeübt habe, geht aus folgendem Rathsbeschluß vom Jahre 1635 hervor: „Wie wohl derselbig (Joh. Ruesch, Schneider), heißt es hier, auf sein drungenliche Bitt und Versprechen, wie er sich gefliſſentlich und wohl halten wolle, von den gemeinen (Lyoner) Kaufleuten ist zu einem Genferboten angenommen worden, der Hoffnung, man seiner bedient seyn werde, so hat sich aber begeben, daß er sich zu Genf voll g'soffen und auf dem Weg Roß und Brief verlohren, indem er schlaffend vom selben herabg'fallen, darunder das königliche Paquet auch gewesen, also daß er nachgehens, als er erwacht, Leut ausschicken müssen, dasselbige wieder zu suchen, und wohl 1½ Tag über die bestimmte Zeit ausgeblieben und die königl. Brief hernach bey eigener Post mit großem Kosten müssen fortspedirt werden, darum er dann nit allein wieder kassirt, sondern andern zum Exempel, von obrigkeitlicher Gewaltswegen, zu wohlverwürkter Straf in G'fangenschaft mit Wasser und Brod, 8 Tag lang darinnen zu enthalten, erkannt worden. Und die weil er nun dato sein Zeit ausgestanden, und um Gnad und Verzeihung gebeten, als ist er derselben, mit Androhen, was von nöthen gewesen, auf die gewöhnlich Urphed, wieder entlassen worden."

Im Jahre 1645 hörte die Verbindung mit dem Schaffhauser Ordinari auf. Sie war zu theuer und lästig geworden. Es wurden nun 3 St. Gallische Genfer Boten bestellt, von denen alle Wochen einer am Mittwoch zu verreisen und am Sonntag in St. Gallen wieder einzutreffen hatte. Seit 1630 versuchte man auch von Zürich aus einen Boten direkte nach Genf zu schicken. Dieses Ordinari — das Hessische

Digitized by Google

genannt — erstarkte nach und nach so, daß es mit dem St. Gallischen in Konkurrenz treten konnte. Das St. Gallische Ordinari spedirte jetzt die Basler Briefe 16 % wohlfeiler und das Zürcherische war nun genöthiget, sich mit den St. Gallern zu einem Alternativritt nach Genf, zu verständigen (1649). Von dieser Zeit an ritten die St. Galler Boten über Aarberg und Murten, so daß die Berner ihre Briefe nach Aarberg, die Freiburger aber nach Donne-Dieu liefern mußten. Zu St. Martin wurden die Neufchateller Briefe mitgenommen oder abgegeben.

Bis 1669 hatte das Lyoner-Ordinari seine eigene Messagerie von Lyon nach Genf. Das Dekret des Generalintendanten der franz. Posten, Marquis von Louvois, [1]) machte dieser Messagerie ein Ende und das St. Galler Ordinari verlor, trotz eidgenössischer Interzession und vielfacher Verwendungen bei dem französischen Hofe, nun auch sein eigenes Postbüreau in Lyon.

Bald traf aber die Ordinari-Anstalt ein Ereigniß noch bedenklicherer und von so gefährlicher Natur, daß die Existenz derselben bedroht und es den Boten sogar unmöglich gemacht wurde, bis Genf und über Bern hinaus, zu reiten.

Hier ist es nun, wo wir auf die wichtigen Berner Verhandlungen, veranlaßt durch die Fischersche Postadministration, stoßen. Schon oben (man sehe S. 31) haben wir berührt, daß der Berner Rathsherr Deutschseckelschreiber Beat Fischer, der Aeltere, nebst seinen Brüdern, um die Zeit, welche dem Abschluß des Westphälischen Friedens folgte, das Postwesen im Kanton Bern zeitgemäßer einrichtete. Durch keckes Zugreifen und kluge Einwirkung auf die betreffenden Regierungen,

---

[1]) Arrêt du conseil touchant les postes du 23 mars 1669. „J'ai reçu," schrieb Louvois an die schweiz. Kaufmannschaft in Lyon, „votre lettre du 29 du mois passé, elle m'oblige de vous dire que le roi, ayant jugé à propos d'établir des courriers de Lyon à Genève S. M. désire, qu'ils soient porteurs généralement de toutes les lettres, qui sont pour les marchands et négocians demeurants à Lyon, de quelque nation qu'ils soient, ainsi il n'y a rien à faire pour ce qui vous regarde en particulier.

A St. Germain, le 18 mai 1669. Sig. *de Louvois.*"

Digitized by Google

hatte er es bald dahin gebracht, daß er auch das Postareal der Kantone Freyburg und Solothurn ausbeuten und in den Städten Neufchatel und Genf für seine Postkourse von Bern aus eigene Postkomtoire anordnen konnte[1]). Ueber Solothurn und durch den Aargau setzte er sich mit der Schaffhausischen Posteinrichtung des Nikolaus Klingenfuß in Verbindung und gewann dadurch die nöthigen Influenzen nach Ulm, Nürnberg und dem Norden Deutschlands. Im September 1675 erklärte nun die Regierung von Bern die Post als Regale, und überließ dessen Verwaltung und Ausbeutung pacht- und später so gut als erblehenweise der Familie Fischer von Reichenbach.[2]) Der Pächter mußte dagegen neben der Frankospedirung der obrigkeitlichen Korrespondenz versprechen, daß von da, von wo man bisher nur einmal in der Woche Briefe erhielt oder ordinäre Boten hatte, wie von Zürich, St. Gallen, Basel, Schaffhausen und Genf, in Zukunft zwei Boten hin- und herreisen sollten.

Der Rath von Bern machte nun der Regierung von Zürich und der Stadt St. Gallen von dieser wichtigen in seinem Postwesen vorgenommenen Veränderung offizielle Anzeige. Burgermeister und Rath von St. Gallen, die ganze Folgenschwere dieser Neuerung für die Ordinäristiftung und für den ganzen St. Gallischen Handelsstand wohl einsehend, trat nun für „die Kaufleute, denen die Verwaltung des Ordinäribotenwesens zuständig", in die Schranken und reklamirte von der Berner Regierung in einem Schreiben vom 26. Oktober 1675 die Forterhaltung der „seit undenklichen Zeiten her neben löbl. Stadt Zürich Boten von den St. Gallischen Kaufleuten mit ihrem (der Obrigkeit) Wissen und Willen erwählten Ordinariboten", setzten aber hinzu, daß sie „gesinnt seyen, den bernischen Regalien keinen Abbruch zu thun und ihren Botten zu befehlen, in der bernischen Landschaft keine Briefe anzunehmen und nur die freie und offen-

[1]) Die Fischersche Familie pachtete bis 1831 auch die Postregie von Freyburg, Solothurn und Unterwalden.

[2]) Die Familie Fischer bezahlte während des größten Theils des achtzehnten Jahrhunderts alljährlich 30,090 Berner Pfund (22,222 Schweizer-Franken) an die bernische Staatskassa.

stehende viam regiam zu gebrauchen." An die Regierung von Zürich schrieben Burgermeister und Rath am 15. Dezember: „Weil sowohl dem Stand (St. Gallen), als der liebwerthen Kaufmannschaft, auch einer ziemlichen Anzahl ehrlicher Haushaltungen sehr viel an Erhaltung unserer Genferbotten gelegen . . ., die so langwirrig genossene Ordinari-Verwaltung aber in's Stocken gerathen und unzweifenlich auch die Abstrickung unserer Nürnbergerboten erfolgen thäte", werde von Zürich erwartet, daß es nichts zu gemeinem Präjudiz geschehen lasse und der Antrag gestellt, eine Zusammenkunft mit allen evangelischen Ständen, oder wenigstens mit Basel, abzuhalten, welchem viel an unverhinderlicher Durchpassirung der Genfer Boten gelegen sei.

Dem obrigkeitlichen Gesandten an die evangelische Konferenz in Aarau, Jakob Hochreutiner, Zeugmeister und des innern Raths, welcher damals, abwechselnd mit Kaspar Locher, das Ordinäri verwaltete, ertheilte der Rath unterm 13. Dezember folgende Standesinstruktion:

„Art. 3. Der Herren von Bern angestellte neuerliche Post zur Abschaffung und Hintertreibung unserer Ordinäri-Botten belangend, wird Herr Abgeordneter, dem selbsten dieses Geschäft am Besten bekannt, vorderst bei den HH. Abgeordneten von Zürich, sodann mit den Herren von Basel absonderlich, unser langwierige zum Besten der ganzen Kaufmannschaft und Unterhaltung vieler Haushaltungen ganz ruhig und unklagbarlich genossene Rechtsame, auch die schädlichen und gefährlichen, aus praetenirter obschwebender Veränderung entstehenden Consequenzen, kräftiglich anbringen, und also sowohl obbeschriebenermaßen, als auch bei den Herren von Bern selbst, es wäre privatim oder publice, freundbeweglich die Sach dahin vermittlen helfen, daß wir bei dem Alten gelassen werden möchten." In Art. 4 der Instruktion wird dem Gesandten aufgetragen, nöthigenfalls sich nach Bern selbst zu verfügen und neben den Herren löblicher Städte Zürich und Basel das Seine zu Erlangung vorermeldten Zwecks beizufügen.

Digitized by Google

Die evangelische Konferenz in Aarau blieb diesfalls ohne Erfolg. Der Rath instruirte nun seinen Gesandten in gleicher Angelegenheit auf die Tagsatzung zu Baden im Januar 1676. Nach beendigter allgemeiner Session wurde der Gegenstand den evangelischen Ständen vertraulich kommunizirt und am 24. Januar ein Schreiben an Bern beschlossen. Wesentlich dieselbe Standesinstruktion ertheilte der Rath für die Konferenz, welche, zunächst veranlaßt durch „die Beneventirung" des französ. Gesandten, am 30. April in Solothurn statt fand. Ueberweisung der Sache an die evangelischen Stände war das einzige Ergebniß dieser Verhandlung. Inzwischen wurde dem St. Gallischen Brieffaktor in Genf, Gabriel Zollikofer, der St. Gallische Briefsack von den Fischer'schen Postkommis im Einverständniß mit den französischen Postpächtern zu Genf entweder gar nicht mehr überliefert, oder Briefe herausgenommen und der bernischen Post übergeben und sogar an den Boten selbst auf bernischem Territorium Gewaltthätigkeiten verübt. Der Rath ertheilte hierauf nicht nur seinem Gesandten in Baden am 27. Juni 1676 die gemessene Instruktion „mit Zuthun der Herren von Zürich und Basel .. nach seiner bekannten Dexterität diesen wichtigen Punkten dahin mit bedachtem Fleiß zu leiten", daß die Thätlichkeit aufhören und der „weitere unschädliche Gebrauch des Bottenwesens ruhiglich möge fortgeführt werden", — sondern empfahl dem Magistrat in Genf am 8. August das dortige St. Gallische Postkomtoir sammt dessen Verwalter, sowie dem Hrn. Burgermeister Hirzel in Zürich am 13. November, den zu dem Zweck dahin abgeordneten Ordinari-Verwalter, „damit durch einen gütlichen Vergleich — nach dem ehemalen bei der aarauischen Tagsatzung selbst gemachten Vorschlag — die Hindernusse abgeschnitten werden möchten." Allein auch diese Verwendung fruchtete nichts; die Boten wurden wieder angehalten, „auf das Neujahr gen Arberg zitirt und jeder auf 1000 Rthlr. verklagt", nachdem vorher die Regierung von Bern am 5. September das Dekret an ihre Angehörigen erlassen, unter Strafe von 5 Pfd. Pfg. für jedes Stück, keine Briefe mehr an die St. Galler-Zürcher Boten abzugeben oder

Digitized by Google

von denselben anzunehmen. Die Besprechung der Zürcher'schen und St. Gallischen Ordinari-Verwalter in Zürich hatte den Vorschlag der sofortigen gemeinsamen Abordnung von Standes-Gesandtschaften nach Bern zum Ergebniß. Man versammelte nun in Zürich sogleich Kleine und Große Räthe und erwählte Burgermeister Hirzel, Statthalter Meier und Seckelmeister Meier zu Gesandten nach Bern. Die St. Gallische Obrigkeit blieb auch nicht unthätig. Auf der Ordinari-Verwalter Zeugmeister Jak. Hochreutiner und Hans Kaspar Lochers Relation und Ansuchen wurde vom E. E. Rath am 23. Nov. erkennt:

„Daß den bemeldten HH. Kaufleuten mit einem Gesandten nach Bern aus M. G. HH. Mitte willfahrt, und dazu Herr Kirchenpfleger Tobias Schobinger erwählt, auch zu dem End hin in ihrer Anwesenheit Nachmittag mit einiger nöthigen Instruktion vor verordneten Herren versehen werden solle."

„Betreffend denn die hierüber ergehenden Unkosten, so könne auf eine andere Zeit davon absonderlich geredt werden."

Am Ende des Rathsprotokolls (S. 133) heißt es noch: „Und obwohl zu Zürich dieser Sach halber Räth und Bürger gehalten worden, hat man doch nicht nöthig erachtet, dießmal einen großen Rath extraordinäre zu bemühen."

Eine abermalige Konferenz der evangelischen Stände bei Anlaß der im Oktober zu Baden versammelten Tagsatzung, an welcher die St. Gallischen Gesandten im Geiste ihrer Standesinstruktion eifrig Theil nahmen, brachte es wieder nicht weiter, als zu Wiederholung eines Mahnschreibens an Bern. Diesem ließen dann Burgermeister und Rath am 20. Nov. ein eindringliches Missiv an Bern nachfolgen, worin sie sich bitter beklagen, daß „die nacher Genf verreitenden Botten zu verschiedenen Malen in dero . . Landschaft, als zu Witlisbach, Aarberg, Wiflisburg und Neuß durch einige, von Herrn Beat Fischer angestellte Gewalttrager wider alles Vermuthen angehalten und nach thätlicher Eröffnung dero, auf sich, unter seiner (des Raths) Begleitung und Farb getragenen Säcken und Paketern, der meisten da-

rinnen verschlossenen Briefen entblößet, ja gar unter dem vermeintlichen Einwand einiges, ermelten Hrn. Fischer, durch sie verursachenden widerrechtlichen Schadens mit einer, in solchen Fällen ganz unerhörten, Strafandrohung und würklicher Zitations-Belegung (nach Arberg) beschwärt worden . ." und sprachen zum Schlusse, „gestützt vornehmlich auf dero jeweilige Zuneigung zu allem vertraulichen Ruhwesen der evangelischen Orten L. Eydgenossenschaft", die Erwartung aus, Bern werde den St. Gallischen Genferboten fortwährend freien Paß und Repaß durch sein Gebiet gestatten, „oder auf das wenigste mit aller künftigen unbeliebigen Exekution bis auf erst erfolgende, allerseitige Zusammenkunft verschonen."

Die Fischer'sche Postadministration klagte nun aber begreiflicher Weise entgegen und beschwerte sich beim Rath in St. Gallen über das widersetzliche Benehmen des St. Gallisch-Zürcher'schen Genferboten. Der Rath theilte diese Klagschrift unverweilt den Ordinari-Verwaltern mit, und diese baten jetzt, statt einer einfachen, eine dreifache Gesandtschaft, Namens des Standes St. Gallen, nach Bern abzuordnen. Es wurde hierauf, nach Anhörung eines von Bürgermeister Hirzel in Zürich an beide Schultheißen von Bern erlassenen Schreibens, der Beschluß gefaßt: Dem Verlangen der Ordinäri-Verwalter um eine dreifache Gesandtschaft zu willfahren, und Instruktion und Kreditiv neben Hrn. Kirchenpfleger Schobinger, auch auf Hrn. Jak. Hochreutiner, Zeugmeister und Hans Kaspar Locher (Verwalter der Ordinäri-Stiftung) zu richten, übrigens aber den Erfolg der von Hrn. Hirzel und von hier nach Bern abgegangenen Schreiben abzuwarten.

Ein fernerer Beweis, daß die Obrigkeit Aufsicht und Zensur auch über die Boten des Ordinäri ausübte, liegt in nachfolgender Stelle des Rathsprotokolls vom 5. Dezember 1676.[1])

„Allhiesige Genferbotten, Hr. Jakob Näf, Kaspars Sohn, und Jakob Erlenholzer, Michels Sohn, sind vor Rath beschieden, und über des Fischers sub. 29. November an M. HH. abgelassene Schreiben (so

[1]) Rathsprotokoll, S. 139, 1676.

ihnen sammt beiliegender Zitation nach Arberg sub. 11. November, auf 13. Januar nächstkünftig vorgelesen) befraget. Auch auf ihre Verantwortung, daß sie zwar einige Briefe im Bernergebiet angenommen, aber auf sonderbares Begehren einiger Beamteten daselbst, ihnen beinebens nie kein Verbot deswegen angelegt, sondern allein gegen die bernische Unterthanen beschehen sei, und bitten, sie in obrigkeitlichen Gnad befohlen zu halten, auch zu vermittlen, daß sie der Erscheinung in Aarberg überhoben bleiben mögen. Ihnen scharf verwiesen worden, daß sie Hrn. Zeugmeisters **aus Anlaß M. G. HH.** gethaner Abmahnung und Warnung nicht gehorsamet, beinebens ernstlich zugesprochen, daß sie fürohin behutsam gehen sollen, da dann ihnen, wann die Gesandtschaft an Bern ihren Fortgang gewinnt, oder auch sonst nach gestellten Sachen und Möglichkeit hülflich an die Hand gegangen werden solle."

Als am 11. Dezember eine unbefriedigende Antwort von Bern einging, boten die Ordinari-Verwalter um nunmehrige Abordnung der erwählten Gesandtschaft mit dem Anerbieten, einen Theil daheriger Kosten auf Rechnung der Kasse des Ordinäri zu übernehmen. Der Rath, „obgleich bei diesem Geschäft mehrerlei Bedenken, hingegen schlechte Hoffnung vorhanden," verordnete dennoch die Abreise der Gesandtschaft, und versah dieselbe mit einer förmlichen Standesinstruktion, wornach sie in Zürich sich Raths erholen, sodann in Bern mit den Zürcher'schen Abgeordneten auf Beibehaltung des Genfer Ordinariwochenbots dringen, fruchtlosen Falls zu einem Vergleich Hand bieten, und endlich die Boten des Erscheinens in Aarberg zu entheben trachten sollen. „Gegeben", so heißt es am Ende der amtlichen Instruktions-Fertigung, „und zu mehrerer Urkund mit gemeiner Stadt hierfür gedrucktem Sekret-Insigul ihren HH. Abgesandten zugestellt, Donstag den $\frac{23. \text{ Novbr.}}{12. \text{ Dezbr.}}$ 1676. Sig. Burgermeister und geheime Räth der Stadt St. Gallen." Das ebenfalls von Burgermeister und Rath ausgestellte Gesandtschaftskreditiv vom 12. Dezember erklärt die drei Gesandten als „im Namen gemeiner Stadt und

Kaufmannschaft abgeordnet. Die Deckung der Gesandtschaftskosten anbelangend, behielt sich der Rath eine billige Repartition auf die Staatskasse und den Stiftungsfond des Ordinäri vor, „weilen das Botenwesen (nach Genf) bishero in der Kaufleuten Handen lediglich gestanden, und die Obrigkeit nichts damit zu thun gehabt", — eine vielfach mißdeutete Bemerkung, die aber, wenn man weiß, daß hier ausschließlich das, von den Lyoner Kaufleuten gestiftete und zwar unterm Schutz des Staates, aber nicht von ihm selbst, sondern von den sogenannten alten Häusern und auch nicht auf Rechnung der Staatskasse, sondern des Stiftungsfondes verwaltete Lyoner-Ordinari gemeint ist, begreiflich und vollkommen gerechtfertigt erscheint.

In Bern wurden die Gesandten vor einem Ausschuß von Klein- und Großräthen vernommen. Hr. Seckelmeister Fischer trug im Wesentlichen vor: Die Ausschließung der Zürcher- und St. Galler Boten vom freien Transit sei den eidgenössischen Bünden nicht zuwider; dieß (Boten-) Wesen sei (von Seiten Zürichs, wie St. Gallens) kein gemeines und obrigkeitliches Geschäft.

Beide Gesandtschaften erwiederten: Die Boten seien von dem in den eidgenössischen Bünden garantirten freien Transit nirgends ausgeschlossen; alle übrigen Orte, selbst auswärtige Staaten, gestatten ihren Boten freien Paß und Repaß durch ihre Territorien; die Regalisirung der Post könne diesem freien Transit keinen Abtrag thun. Am triftigsten und einläßlichsten widerlegten die Gesandten die Fischer'sche Behauptung, als wäre das Genfer-Ordinäri nur eine Privatsache und kein gemeines öffentliches Geschäft. Diese Widerlegung ist zu schlagend, als daß wir dieselbe nicht wörtlich den Urkunden entheben und hieher setzen sollten. Sie lautet:

„Hieraus nun fallet das andere Fürgeben des Hrn. Fischers, daß nämlich dieß nur eine Privat- und nicht eine Standssache seie, für sich selbs zu Boden. Dann leichtlich zu schließen, weil dies sein Beginnen denen zusammen habenden Pündtnußen, der geschwornen ewigen Fründschaft, der gemeinen Eydtgenössischen Pratik, dem Heil und Wohlfart ganzer Landen und Orten (welche diesem newerlichen Zwang sich nicht

Digitized by Google

unterwerfen können) und der Konservation so viel tausend armer Unterthanen, die sich dieser Unordnung zu entgelten hätten, diametraliter zuwiderlaufe, — daß es nicht eine Privat-, sondern eine hochwichtige Stands- und Landssache sein müsse: zumalen das Bottenwesen (von Genf) in beiden Städten Zürich und St. Gallen, zwaren von etlich wenig Häusern, aber unter obrigkeitlichem Ansehen, Schutz, Gewalt, Farb und Geleit **verwaltet** wird; und weilen nun unsere Gnädigen Herren und Obern und wir in deren Namen, dessen steif und unabänderlich beredt sind und verhoffen wollen Ihr, unsere Lieben, Alten, Eyd- und Religionsgenossen, werdent in ohnumfangener Beherzigung ob eingeführten Gründen diesen Handel gleich uns verstehen und fassen." [1])

Diese Erklärung hat ein doppeltes Gewicht, wenn man weiß, daß dieselbe aus der Feder des damals ausgezeichnetsten, in vaterstädtischen Dingen bewandertsten St. Gallischen Staatsmannes Tobias Schobinger floß, und von dem gleichen Hans Kaspar Locher unterschrieben wurde, den wir weiter unten als den letzten Ordinari-Verwalter kennen lernen werden, der gerecht und edel genug war, den Ordinarifond, welchen seine Mitverwalter ganz als Privateigenthum zu Handen ziehen wollten, in seiner ursprünglichen Eigenschaft als Stiftungsfond für gemeine Stadt und Kaufmannschaft loyal anzuerkennen.

Am 2. Januar 1677 [2]) wurde der Gesandtschaftsrapport der obrigkeitlichen Abgeordneten Burgermeister und Rath erstattet und bei diesem Anlaß angezeigt, daß die Sache auf eine neue, nach Aarau gegen die Mitte Februars angesetzte, Zusammenkunft der betreffenden Postämter, zu Erzielung eines Vergleichs über einen Modus vivendi, verschoben worden sei. Der Gesandtschaft wurde ihre Bemühung verdankt und die Hälfte ihrer Spesen „ohnangesehen das (Lyoner) Bottenwesen bishero alleine in der HH. (Lyoner) Kaufleuten Handen gestanden (d. h. von ihnen verwaltet wurde), aus dem Stadtseckel bezahlt." Bei-

[1]) Memorial vom 31. Dezember 1676. Tr. F. Nro. 7 im Stadtarchiv.
[2]) Rathsprotokoll 1677, p. 1.

nebens mußten die drei Abgeordneten noch ein Antwortschreiben nach Bern entwerfen und dem Rath zur Genehmigung vorlegen.

In Aarau kam am 12. Februar zwischen den drei Postämtern ein Vergleich zu Stande, „denen löbl. Städten Zürich, Bern und St. Gallen an ihren Rechten unbeschadet." Für St. Gallen unterhandelten die letzten Ordinari-Verwalter, J. Hochreutiner und Hans Kaspar Locher. Das Wesentliche dieses gemeinsam verabredeten Modus vivendi, „aarauischer Vergleich" genannt, liegt in Folgendem: Dem Fischer'schen Postamt wurde „die Continuation der gemachten Anstalt zwischen Bern und Genf und anderstwo, außer hernach bedingter Route, sammt allen daherigen Genuß, Kösten und Beschwerden, exclusive aller anderer Ordinari- und Nebenboten und ohne einigen Intrag überlassen." Den Postämtern in Zürich und St. Gallen blieb dagegen „gleicher Gestalten, auch ohne einigen Eintrag und exclusive aller anderer Ordinari- und Nebenboten, die Continuation der auf obige Post korrespondirenden Anstalt zwischen Bärn, Zürich und St. Gallen" zugesichert. Unter letzterer Route war verstanden, „daß alles das, was von Bern, Solothurn, Arburg, Aarau, Lenzburg ꝛc. ꝛc. und andern auf dieser Straße bis Zürich und St. Gallen liegenden Orten herfließe, und von selbigen wieder nach Bern gehen würde, dieser Route allein heimdienen und gedeihen sollte, mit der Erläuterung, daß, was von Solothurn bis Bern und weiters gegen Genf, und von da wieder nach Solothurn gehe, hierunter nicht verstanden, sondern der Berner Post verbleibe, und der Zürich oder St. Gallische Bot dessen sich nicht beladen soll." Zürich und St. Gallen tragen, außer der Frankospedition der obrigkeitlichen Briefe des Standes Bern, alle Kosten und Beschwerden ihrer Route. Dagegen machte sich Fischer anheischig, „beider löbl. Städte Zürich und St. Gallen obrigkeitliche Schreiben auf seiner Route, so viel solches durch die Ordinaripost geschehen mag, franco zu spediren."

„Die Zürich und St. Gallischen Briefe sind in verschlossenen und petschirten Säckle von Bern nacher Genf und von dannen wieder nacher Bern, an die von Seite Zürich und St. Gallen vorzuzeigende Adressen

Digitized by Google

durch die Berner-Post zu spediren;" dafür hat diese von jeder Unze solcher Brief sieben Kreuzer sowohl für das Hinein- als Herausfahren zu beziehen. Für Briefe per Zürich und St. Gallen außert diesem Säckle bezieht sie für einen einfachen Brief zwei Kreuzer, für einen doppelten drei u. s. f. nach Proportion. Die übrigen Artikel enthalten Bestimmungen über die Unterwegs- und Beiseitsbriefe, über das Porto von schweren Sachen (namentlich auch für den Fischer'schen Schaffhauser Sack von Bern bis Mellingen) und dessen Repartition auf die drei Postämter, über schiedrichterliche Austragung im Fall streitiger Auslegung des Vergleichs u. s. w.

Gleichwie durch diesen Akt die Zürcher und St. Galler Boten von nun an nicht mehr über Bern hinaus reiten durften, so wagte es nun seinerseits auch das kaufmännische Direktorium in Zürich, als dortseitiger Postverwalter, den St. Galler Boten in Zürich aufzuhalten und ihm den Ritt nach Bern fortan zu verweigern.

Die Zürcher Regierung rechtfertigte in einem an Burgermeister und Rath von St. Gallen am 26. März erlassenen Schreiben dieses Benehmen ihrer Postverwaltung, worauf „ein E. Rath am 3. April erkannte: daß an Zürich in Antwort nach angeregtem heutigen Gutachten der Verordneten Herren geschrieben", eine neue Konferenz der drei Postämter und sofortige Einstellung der beschwerdeten Neuerung Zürichs anbegehrt werden soll. Als Zürich dann in die Abhaltung einer Konferenz einwilligte, dem St. Galler Boten aber den Ritt über Zürich hinaus beharrlich verweigerte, blieb dem Rath in St. Gallen nichts anderes übrig, als den Gerichtsschreiber Dr. Andreas Wegelin, versehen mit einem Schreiben von „Verordneten Herren zu Auswirkung eines Reverses darüber abzuordnen, daß diese Duldung ihnen (der St. Gallischen Postverwaltung) in keiner Weiß noch Weeg nit solle präjudiziren und schädlich sein." Nachdem Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich keinen Anstand genommen, den gewünschten Revers am 9. April auszustellen, vereinigten sich die beiden Postämter später zu „einem Alternativ-Probier-Ritt nacher Bern" (m. s. Verordneten-Protokoll vom 1. Juni 1677), dessen Ausführung jedoch in's Stocken

Digitized by Google

gerieth, so daß sich der Ritt des St. Galler Boten endlich bleibend bis auf Zürich beschränkte.

Die neue Konferenz hatte am 28. bis 30. November in Baden wirklich statt. Das Ergebniß derselben war eine Erläuterung, Erneuerung und Verlängerung des aarauischen Vergleiches vom 12. Februar. Da der Art. 3 dieses Nachtrags-Vergleiches, in welchem unter anderm das Porto der Reichsbriefe und Pakete tarifirt und repartirt wurde, die Mindelheimer-Verhandlungen (man vergleiche oben S. 32) veranlaßte, so führen wir denselben hier wörtlich an:

„Drittens ist um des gemeinen Besten und sonderbar um Handhab des St. Galler-Nürnberger Ordinari Willen verglichen, daß die Herren St. Galler alle erdenkliche Mittel an die Hand nehmen sollen, ehest möglich den zweifachen Ritt, es seye gar nach Nürnberg oder nach Ulm einzurichten, damit denen aus Bern zweimal der Wochen ihren zufließenden Briefen und schwären Sachen ohne Versäumniß, nach Anleitung des in Aarau aufgesetzten Projekts fortgeholfen werde."

In dem gleichzeitig abgeschlossenen geheimen Reservatsverkommniß wird der St. Gallischen Ordinariverwaltung von derjenigen zu Bern und Zürich sogar das Versprechen gegeben, „daß nach erfolgter Einrichtung und gemeinsamer Bescheinigung des wochentlich zweifachen in Aarau projektirten Ritts in's Reich, Sie ihnen mit gänzlicher Exklusion des Klingenfuß und anderer, alle in das Reich gehörige Brief und schwere Sachen allein zukommen lassen und keine andern voye noch Botten nicht mehr gebrauchen wollen; versprechen auch von dato Klingenfuß alsdann keine Ordinari-Reichsbrief mehr abzunehmen."

Dieser gemeine Konferenzartikel wird die Geschäftigkeit hinlänglich erklären, welche Klingenfuß nicht nur gegen die Einführung des doppelten Nürnberger Botenritts der Stadt St. Gallen, sondern für die gänzliche Aufhebung des bisherigen einfachen, während der Mindelheimer-Verhandlungen so unermüdlich entwickelt hat (man sehe oben S. 37.)

Digitized by Google

Eingang und Unterfertigung dieſer Verkommniſſe bezeichnen als Kontrahenten „die in den löbl. Städten Zürich, Bern und St. Gallen im Poſt- und Bottenwerk Intereſſirten."

Sig. Salomon Hirzel von Tiefenhof von Zürich.
Kaspar Muralt von Zürich.
Beatus Fiſcher, Deutſchſeckelſchreiber der Stadt Bern.
Jakob Hochreutiner, Er. von St. Gallen.
Hans Kaspar Locher.

Nachdem auf dieſe Weiſe im Laufe der Zeit aus dem St. Galliſchen Lyoner-Ordinari erſt ein Genfer-Ordinari, dann ein Berner-Ordinari, endlich ein Zürcher-Ordinari, d. h. ein Poſtkurs geworden war, der ſich auf den Botenzug von St. Gallen nach Zürich beſchränkte, und überdies durch eine nothwendige Erweiterung des in der Verwaltung geſammter St. Galliſcher Kaufleute liegenden Nürnberger Poſtanſtalt alimentirt werden ſollte, blieb dem Jakob Hochreutiner und Hans Kaspar Locher, den letzten Repräſentanten der alten Stiftungshäuſer außer der in Konkurs gerathenen Firma Joachim, Lorenz und David Zollikofer — kaum etwas anderes übrig, als die Verwaltung des Ordinari ebenfalls „geſammter Kaufmannſchaft" der Stadt St. Gallen zu übergeben.

Wir leſen daher im Direktorial-Protokoll vom 8. November 1678, Nro. 4, wörtlich:

„Haben Ir Jakob Hochreutiner und Ir Hans Kaspar Locher das Pottenweſen von Zürich alhero und von hier dahin, als wie das Nbger Pottenweſen, zu geſambter Kaufmannſchaft Handen geſtellt, umb was in ein r anderen vorfallen möcht, insgeſamb darüber zu deliberieren."

„Gemeine Kaufmannſchaft" übernahm nun zwar die Verwaltung des Ordinari; ſie verlangte aber mit Entſchiedenheit, daß der vorhandene Stiftungsfond ebenfalls in die Adminiſtration desjenigen übergehe, welcher das Ordinari fortan zu beſorgen habe. Dem nunmehrigen Vollzieher der Stiftungszwecke ſollte nach ihrer Anſicht

Digitized by Google

auch der Stiftungsfond zu stiftungsgemäßer Verwaltung und Verwendung übergeben werden. In diesem gerechten Begehren wurde „gesammte Kaufmannschaft" von der Obrigkeit pflichtgemäß unterstützt. Denn als der Chef der in Konkurs gefallenen Firma J. L. und D. Zollikofer, mit Namen J. L. Zollikofer, der auch anderweite Stiftungsgelder der Stadt veruntreut und sich deswegen unter das Protektorat des Abts und seines Landshofmeisters Fidel Thurn begeben hatte, seinen Antheil am Vorschuß des Ordinari reklamiren wollte, zu diesem Zweck eine förmliche Klage gegen die letzten Ordinari-Verwalter, Jak. Hochreutiner und Hans Kaspar Locher, anhub und die Angelegenheit am 6. März 1679 vor Rath anhängig gemacht worden war, beschloß derselbe am 13. gleichen Monats: „daß zu völliger Erörterung der Sache auch übrige allhie verburgerte Kaufleute, sonderlich von denen sogenannten newen Häusern, so in Frankreich handlen . . gleichfalls zugegen sein und verhört werden müssen." Es wurde sofort den Betheiligten ein Termin von drei Wochen anberaumt, innert welchen deren Einvernahme vor den „obrigkeitlichen Sätzen" statt finden und ein gütlicher Spruch versucht werden sollte.[1]) „Am 9. April berichteten die theils von den Parteyen erbettenen Herren Fürsprechen, theils obrigkeitlich zugeordnete Herren Ehrensätze, welcher maaßen verwichenen Samstag die vormals erkennte gütige Zusammenkunft zwar ihren Fortgang gehabt, aber unfruchtbarlich abgeloffen sei, indeme Jakob Lorenz auf seiner Forderung des dritten Theils von dem Vorstand beharret, Hr. Jak. Hochreutiner aber (welcher zuvor neben Hrn. Hans Kaspar Lochern diesen Avanzo, weil das meiste an die Zollsfreiheiten aufgangen und bei dem Kontributionskonten, nicht wohl wieder einzubringen wäre, hingeschätzt) sich anjetzo verlauten lassen, daß er und seine Mitgesellschaftere, diese Gelder für der Verwalter Häuser eigenthum achten, und daher ihres Hauses Antheil sowohl als Jakob Lorenz Zollikofer deß seinigen prätendiren thue; — hingegen die

[1]) Direkt. Arch. Kast. A. Tr. I. S. 6.

gemeinen HH. Kaufleut dieſe Gelder **wie von altem her** beſchehen, gemeiner Kaufmannſchaft zum Beſten **unverſehrt** zu laſſen behaupten wollen, und zumalen die Wiedererſtattung deſſen, ſo ſie bevor zwiſchen den Häuſern vertheilt worden, eifrig begehrt — Worüber ein E. Rath erkannte, daß zu rechtlicher Erörterung dieſer Sache ein ſonderbarer Rathstag auf Mittwochen den 23. Aprilis" angeſetzt werden ſoll. Auch an dieſem Tage wurde die Angelegenheit nicht erledigt und dieſelbe am 7. und 8. Mai abermals vor Rath verhandelt. Nun erſt begehrten J. Hochreutiner und J. L. Zollikofer Einſicht in ſieben bereits in Handen gemeiner Kaufmannſchaft liegende, auf die Ordinariſtiftung Bezug habende Bücher und Schriften, was ihnen geſtattet und im Weitern beſchloſſen wurde, der mit dem ganzen Verhältniß am beſten vertraute letzte Ordinari-Verwalter, Hs. Kaspar Locher, welcher keine Anſprachen an die Ordinariſtiftung machte, ſoll bei der nächſten Sachverhandlung ebenfalls zugegen ſein.

Nach einigen Nebengefechten fand endlich die Schlußverhandlung am 30. Juli vor „obrigkeitlich verordneten Ehrenſätzen" Statt. Von den ſchriftlichen Eingaben der Kläger (Hochreutiner und Zollikofer) findet ſich noch ein „Bericht über das Bottenweſen der vier Häuſeren", — ein „Bericht über die Ausgaben, die von den drei Häuſeren auf neue Rechnung vorgeliehen worden, wegen Erhaltung der franzöſiſchen Zollfreiheiten", — ein „Gegenbericht auf (von den Beklagten) eingelegte Schriften über die Ordinari- und Kontributionsgelter", — im Archiv des Direktoriums vor. Dagegen fehlen daſelbſt mit geringer Ausnahme alle Haupteingaben gemeiner Kaufmannſchaft. Die Anſprecher ſtützten ſich im Weſentlichen darauf, daß ſie „die (Lyoner) Boten geſetzt, entſetzt, verbürgen machen, eigens Gewalts ohngefragt,— hoffen daß es genugſam bewieſen, daß das (Lyoner) Bottenweſen ein Partikulargeſchäft und der Gewinn ihr Eigenthum ſei, — entgegen die Zollfreiheit alle Kaufleut angehe, die nach Frankreich handlen."

In ihrem Gegenbericht behaupteten ſie, „es ſei zu wüſſen, daß das ſogenannte ordinari Bottenweſen ein abſonderlich (d. h. von dem Botten-

Digitized by Google

weſen in's Reich getrenntes) Geſchäft ſei, welches von den acht Alten nach Lyon handlenden Häuſeren eingericht, nach ihrem gutdunkſen für ſie ſelbſten uff ſich genommen und allezeit mit einanderen verſtanden haben, ohne daß Jhne weder Burger noch Frömbde eingeredt, noch einreden oder zuwider ordnung geben dörffen, dann ſie die vollkommene Direction und administration nach ihrem Belieben gehabt . . ."

Dem entgegen geben „gemeine Kaufleute" zu, daß die erſte Einrichtung des (Lyoner) Ordinari allerdings von einer Sozietät von Kaufleuten, nicht von gemeiner St. Galliſcher Kaufmannſchaft, ausgegangen und durch ihre Verwalterhäuſer geleitet und beſorgt worden ſei. Sie behaupteten aber, die alten Lyoner Häuſer hätten eine Stiftung für das allgemeine Weſen, d. h. für gemeine Stadt und Kaufleute beabſichtigt, und in dieſer Abſicht allein, ſei nachher von allen nach Frankreich handelnden Kaufleuten eine Auflage (Kontribution) von Waaren und Wechſeln zum Beſten dieſer Poſtſtiftung entrichtet worden. Denn, daß der Kontributions-Konto nicht mit dem Ordinari und ſeiner Kaſſe zuſammengehangen habe, ſei durchaus unrichtig. Doch hören wir die Erhalter und Vertheidiger der Stiftung ſelbſt, ſo weit ihre eigenen Worte im Archiv aufgefunden werden konnten.

„Des Erſten, erwiderte gemeine Kaufmannſchaft[1]), wäre das Ordinari Weſen von Anfang (ſchon) **ein allgemeines Weſen geweſen, da ſich von denen alten Häuſeren**, ſo das Ordinari verwaltet haben, **niehmalen keines ſich einiges Eigenthumbs des Vorſchuſſes nicht angemaßet, ſolches als ein allgemein Gut gehalten**, welches aus deme erſcheint, daß ſowohl das einnehmen der Contribution der Waaren, als das Ausgeben der Unkoſten, ſo zu Erhaltung der Zollsfreiheiten angewendet worden, in das Ordinari-Briefportsausgaben und Einnahmen jederzeit vermengt worden iſt, wie es aus den Ordinari-Büchern beſcheint." Ferner erwiderten ſie, wenn auch nach der Rechtsſchrift der klagenden alten Häuſer behauptet werde, „der Kontributions-Konto ſei von 1634 von dem Ordinari-Konto ganz ab-

[1]) Man ſehe Direkt. Protokoll vom 13. Juni 1679, S. 17.

Digitized by Google

geſöndert geweſen", ſie auch nicht in Abred ſtellen, „deßwegen der Kontribution und Privilegien Unkoſten, nicht ein a parte Büchle vorhanden ſeie", ſo ſei dennoch „ſowohl das Einnahm als Ausgab derer durch das Ordinari Briefportobüchle gangen und allein darum in ein beſonder Buch daraus getragen worden, damit man jederzeit ſehen möge, wie der Contributionsconto ſtande, ob weiteres zu contribuiren von Nöthen ſeye oder nit."

An einem andern Orte heißt es: „Wie die Contribution und Ordinariconto allzeit unter einand gemiſcht und **zugleich vor das gemeine Weſen** gehalten worden, das könne im langen Büchlin, ſo Jr Niclaus Zollikofer hat, klar zeigt werden."

Der Behauptung der Anſprecher: „Die Rechnungen ſeien von den 8 interessirten Häußern probirt und gültig geheißen worden, dazu niemand anders zu reden gehabt habe, als welche mit dem Jhrigen ſchalten und walten können, wie ſie wollen", — ſtellten gemeine Kaufleute entgegen:

a) „... Die (alten) Häuſer ſeien freilich ſchuldig geweſen, nit allein denen entſtandenen neuen (Lyoner) Häuſeren, **ſondern auch allen andern allhieſigen Handelshäuſern in's gemein, ſowohl des Ordinari- als des Kontributionskonto halber** auf ihr Begehren Rechnung vorzulegen, damit man ſehen möge, wo die Kontribution hinkommen..."

b) Die Ordinarikaſſe ſei ſtiftungsgemäßes Gemeingut, „zumahlen, ſagten ſie, unſere Altvordern, ſo das Ordinari miteinander aufgerichtet haben, **niemalen anderſt, ſondern redlich und aufrichtig gemeint, daß, wo es avanzo geben werde, ſolches zu gemeinen Ausgaben gedeyen ſollte.** Und wann beſagte Altvordern es anderrſt und den avanzo, ſo es geben möchte, **wie man ſich anjetzo anmaße, unter die Häuſer zu theilen gemeint hättend**, ſo hätte ſich keines darunter treiben laſſen, ſeinen Antheil jährlich zu beziehen; —

Digitized by Google

welches aus dem erscheinte, daß die Rösischen (Zollikofer zur Rose, ein altes Lyoner Haus) Anno (16)44 fallirt haben, und dem Ordinari 7486 fl. schuldig geblieben seien, das Ordinari bei den Austheilungen jedesmal seine Rata, wie andere Creditoren ohne Aufenthalt empfangen; da, wann die Creditoren der Rösischen Massa selbsten einige Gedanken gehabt haben sollten, daß ein jedes Haus in Lyon, so deren damahlen noch 7 in Lyon gewesen, so von solchen 7486 fl. — seine Rata als eigenthümlich zu erheben pretendirte, die Rösischen Creditoren dieses Hauses Antheil wohl einbehalten hätten; und obschon darsiders die meisten Häuser theils durch Unglück, theils sonsten sich von Lyon weggemacht hätten, und allein auf 3 Häuser bestanden hätten, die hinweggezogenen Häuser niemahlen einige Gedanken gemacht, daß sie von dem Ordinari-Vorstand einige Pretension suchen und haben sollten, weilen solche von unsern Voreltern als ein **Gemeingut zu den gemeinen Unkosten** der Privilegien gewidmet und laut den Büchern nebent der Contribution realiter dahin angewendet worden waren, weßwegen dann man sich nicht allein alles Ernstes wehren müsse, nicht allein denen 3 Häusern ferner nichts zu bezahlen, sondern mit Eifer darauf zu bringen, daß sie dahin gehalten werden, waß sie bereits empfangen, **dem Ordinari** wieder erstattet werden müsse . ."

Nach all diesem Vor- und Anbringen, müssen die „obrigkeitlich verordneten Ehrensätze" am 30. Juli 1679, wie aus den Akten geschlossen werden kann, den Schiedspruch dahin ausgefällt haben, daß die Summe von 600 fl. an zwei Repräsentanten des dritten der letzten Verwalterhäuser verabfolgt, das Uebrige an gemeine Kaufleute ausgeliefert und Jakob Hochreutiner angehalten werden sollte, gemeiner Kaufmannschaft noch über andere 1000 fl. vom Ordinarigut Rechnung und Red und Antwort zu geben.

Alle Protokolle, Bücher, Rechnungen und Schriften, die das Ordinari betrafen, mußten in das Archiv gemeiner Kaufleute, das nun frisch geordnet wurde, abgegeben werden.

Digitized by Google

Der letzte Ordinariverwalter, Hans Kaſpar Locher, ſtellte nun Rechnung zu Handen gemeiner Kaufmannſchaft und übergab derſelben 1875 fl. 3 kr. 6 H. Dafür erhielt derſelbe nicht nur einen Quittſchein, ſondern ihm wurde überdies „wegen ſeiner in dieſem Geſchäft gehabten vielfältigen Mühewaltung und bezeugten geneigten Affektion gegen geſammte Kaufmannſchaft ein geziemend Honorario geſchöpft und präſentirt.“ Jakob Hochreutiner dagegen, welcher von dem Stiftungsfonde 1000 fl. retiniren wollte, mußte noch durch wiederholte Rathsbeſchlüſſe angehalten werden, „denen Herren Marktsvorgehern in perſönlicher Anweſenheit Lochers der 1000 fl. halber vergnügliche Red und Antwort zu geben.“

Wir kommen nun auf den wichtigen Beſchluß gemeiner Kaufleute, der allen zukünftigen Anfechtungen und Zweifeln, als ob das Nürnberger Botenweſen und das Lyoner Ordinari nicht eine ewige Stiftung ſei, vorbeugen und fortan Streitigkeiten unmöglich machen ſollte, die den Schiedsſpruch vom 30. Juli 1679 veranlaßt hatten. Der Beſchluß wurde in der Behauſung des Hans Kaſpar Locher am 22. April 1680 gefaßt. Die klaſſiſche Beweisſtelle lautet wörtlich:

„und iſt nochmahlen der ainhellige Schluß dahin ge„gangen, das das Lyoner Ordinari und alles was „deme anhengig iſt, gleich dem Nbger (Nürnberger) Bot„tenweßen, ein allgemeines der ganzen Kaufmann„ſchaft allhier zudienendes Werkh fürohin und alle„zeit ſein und verbleiben ſolle, ſo das ſich niemand „ainiges eigenthumbs anzumaßen haben möge, ſon„dern da ſoliches etwas nutzen ertragen werde, derſelbe „nirgendt anderſt wohin verwendet werden ſolle, als „zu denen Unkoſten, ſo man für allgemaine Kauff„mannſchaft außzugeben haben möchte.[1])

Dieſe erneuerte Stiftungsurkunde wurde in einer größern Verſammlung der Kauf- und Ladenleute am 14. Mai gleichen Jahres

[1]) Direkt. Protokoll vom 22. April 1680, S. 44.

Digitized by Google

bestätiget[1]). Stadtschreiber Zörnli erhielt für seine Mühwalt und in die Kanzlei gelegte Ordinari-Bücher und Schriften zwei Dukaten und die Herren Högger wurden dann ersucht, „die Büecher und andere schrifften, das alte Lyoner Ordinare betreffend auß der Canzlei abzufordern und (für das Archiv gemeiner Kaufmannschaft) zu ihren Handen zu nehmen."

D. Das ganze St. Gallische Postwesen unter der Verwaltung des Direktoriums von 1684 bis 1798.

Nachdem sich das Sonder-Stift des Ordinari mit dem allgemeinen „Poststift" der Stadt St. Gallen vereinigt und nunmehr die Gesammtverwaltung des ganzen St. Gallischen Postwesens auf die Marktvorgeher übergegangen war, erhob sich, trotz des Zurückdrängens der St. Gallischen Boten im Westen bis Zürich, im Osten bis Lindau, eine um so glücklichere, an Einnahmen reichere, Periode für die St. Gallische Postanstalt, je wirksamer die Obrigkeit ihre posthoheitlichen Befugsame und Verpflichtungen zu Gunsten und zum Schutz des Poststifts gemeiner Stadt und Kaufmannschaft bethätigte und geltend machte. Sie, die Obrigkeit, war es, welche nun die Marktvorgeher mit einem, das Stadtwappen tragenden, Amtssigill ausstattete, so daß dieselben während dieser Periode in ihrer Eigenschaft qua Verwalter des Poststifts, durchweg in den Protokollen und Urkunden, als „Postamt", ihr erster Angestellter als „Postamtverwalter", „Ordinariverwalter" die übrigen Offizianten als Postbeamten, und der Stiftungsfond als „Postamtsfond" bezeichnet werden. Die Obrigkeit schloß entweder selbst die wichtigsten Postverträge ab, oder ließ solches nicht ohne ihr Vorwissen und ihre Genehmigung geschehen. Ihrem umsichtigen von einem Amtsburgermeister allegirten Beschlusse, „daß keine Abänderung im Postwesen vorgenommen werden dürfe, anderst dann, daß E. W. W. Rath davon berichtet werde", — dürfte es vorzüglich zuzuschreiben sein, daß die St. Gallische Postanstalt fortwährend ungestört, ohne irgend eine Entschädigung

[1]) Direkt. Protokoll vom 14. Mai 1680.

Digitized by Google

das ganze fürstäbtische Gebiet, die alte Landschaft, das Toggenburg, die Herrschaften im Rheinthal, Thurgau u. s. w., postalisch ausbeuten konnte, ungeachtet man ringsumher das Postregal, sei's zu Gunsten des Staatsärars, wie in Bern, Solothurn, Freiburg ꝛc., oder zum Frommen öffentlicher Stiftungen, wie in Zürich, Basel ꝛc., nutzbar gemacht hatte. Nicht genug, daß die Obrigkeit auch während dieser Periode fortfuhr, die Boten mit Verleihung des Stadtschildes und der obrigkeitlichen Farbe zu authorisiren und selbe bei der sogenannten „Generalfarbaustheilung", auf Staatskosten mit Mänteln zu versehen, sie verlieh auch dieser Farbe oft kostspieligen Schutz überall da, wo dieselbe an den St. Gallischen Boten verletzt wurde. Die Boten waren in Dienstgeschäften von den Einlaß- und Thorgebühren befreit. Die Poststiftung selbst aber und ihre Einnahmen schützte die Obrigkeit dadurch, daß sie ihr das Postregal gegen alle und jede Konkurrenz sicherte, mit der sie nach einander verschiedene Privaten bedrohten. Einige wesentlichere Momente aus der Geschichte des St. Gallischen Postwesens während dieser Periode werden obige Behauptungen sammt und sonders rechtfertigen.

Durch den Verlust des Botenkurses in's Reich, den die St. Gallische Postverwaltung, trotz wiederholter Aufforderungen der Städte Augsburg und Nürnberg von 1685 — 1689, nicht wieder aufnehmen, sondern wohlweislich lieber verschmerzen wollte, war die Stadt St. Gallen außer die Postal-Verträge von Aarau und Baden, dd. 1677 hinaus gestellt, zumal sie nicht einmal mehr den einfachen, geschweige den vertragsmäßig verheißenen doppelten Ritt nach Nürnberg leisten konnte. Die Berner Postadministration erachtete sich daher gegenüber derjenigen von St. Gallen, der ihr in Aarau und Baden gegebenen Versprechungen quitt, und lieferte ihr die französischen Briefe nach und nach nicht nur theurer, sondern nicht selten, statt über Zürich, über Schaffhausen, ja über Lindau mit bedeutend erhöhter Gebühr. Ueber den Brieffack und die Briefe, die nicht eingeschlagen werden durften, wurde häufig hin- und hergezankt. Ein Vergleich der diesfalls im Mai 1689 zwischen beiden Postämtern mühvoll zu Stande gebracht werden konnte, brachte das gespannte Verhältniß um so weniger dauerhaft ins Geleise, je nachläßiger

Digitized by Google

derselbe, nach Ablauf der Aarauer- und Badener Verträge und der Außerkrafttretung ihrer Grundbestimmungen, von der Berner Postadministration gehandhabt wurde. Selbst Zürich, mit welchem Fischer, unter Ausschluß von St. Gallen, ein neues Verkommniß abgeschlossen, kam mit demselben bald in neue Konflikte, als ihm der Botenritt nur bis Lenzburg und später nicht einmal mehr bis dahin, gestattet werden wollte. Die Ersetzung der Postverkommnisse von 1677, durch den Abschluß eines neuen Vertrages unter den Betheiligten, war daher nothwendig. Der Postverwaltung von St. Gallen gelang es indessen nur nach vielen Konferenzen und Schreibereien „den bevorstehenden Traktaten als Pars tertia einverleibt zu werden." Es wurde nun eine Konferenz der drei Postämter Bern, Zürich und St. Gallen auf den 3. März 1701 nach Aarau ausgeschrieben.

Burgermeister und Rath von St. Gallen fanden für gut, diese Unterhandlungen selbst im Namen ihres Standes zu führen. Die Obrigkeit entwarf daher am 20. Febr. die Instruktion selber und erwählte die Herren Dr. Christoph Hochreutiner und Stadtschreiber Andreas Wegelin zu Standesgesandten. Die obrigkeitliche Instruktion lautet wörtlich:

„Instruction auf die (Tit.) HH. Christoph Hochreutiner J. U. Dr. und Stadtschreiber und Zftmstr. Andreas Wegelin, wornach sich selbige bei der, wegen Reglement des Postwesens auf den 3. Martii angesehenen Aarauischen Conferenz zu richten haben."

„Erstlich werden Sie aller Orthen, da es erforderlich, unsern Eydt und Religionsgenössischen Gruß in üblicher Form ablegen."

„Demnächst und weilen diesere Conferenz allein zu dem endte angesehen, daß die seint etwas Zeit von dem Postamt zu Bern aufgebrachte beschwerliche Neuerungen und Attentata abgethan und zumahlen das Postwesen für das künftige in ein zuverläßiges Reglement gestellt, fürnemlich auch etwan die schon vor einigen Jahren außgelofene Traktaten von Anno 1677 wider zu Kräften gebracht werden möchten. Alß werden die Herren Abgeordnete forderist über die Beschwerdten und Neuerungen von allhiesiger Kaufmannschaft eine ordentliche verzeichniß erheben und von deroselbens elbsten, wie auch aus den alten Actis die

Digitized by Google

nähere Information einnemmen, wie und auf was weise das Postwesen für das künftige am diensam- und verträglichsten einzurichten seyn möchte, und dieserem nach dahin beflissen seyn, daß das künftige Reglement bestmöglich auf ein allhiesiger **gemeiner Statt** und Kaufmannschaft Interesse angemessenem fuß gesetzt und eingerichtet werdte."

„Drittens würdten aber hierunter Sachen, die **gemeiner Statt** und Kaufmannschaft hochpräjudizirlich und unleidenlich wären, werdten sie solches entweders, da es die Zeit leidtet, zu näherer Instruction anher berichten oder aber lediglich ad referendum nemmen."

„Actum vor Rath und mit gemeiner Statt Secretinsigell verwahrt, Ihnen Herrn Abgesandte zugestellt den 20. Februar St. n. Anno 1701." (L. Sig. Secr.)

Im Speziellen waren die Standesgesandten instruirt, die Posttraktate von 1677 zur Richtschnur zu nehmen, auf dem geschlossenen Amtspaket über Bern ohne Einschlagung von Reichsbriefen, müßte auch die Unze über 27 kr. bezahlt werden, sowie auf dem Ritt bis Bern (nicht blos bis Lenzburg) zu bestehen. Die Marktvorsteher anerboten sich, die Unkosten der Sendung aus dem Postfond zu bezahlen.

Nach „dem Abschied der drei Stätten vom 12. März" blieb diese Aarauer Konferenz ohne Erfolg. Die Sache kam an der Tagleistung zu Baden im Juli und in den dortigen Konferenzen der evangelischen Stände, jedoch ohne deren Förderung, zur Sprache. Es gingen nun im August von den Regierungen in Zürich und St. Gallen Mahnschreiben an die Räthe von Bern mit der Erklärung ab, „daß ein obrigkeitliches Reglement, wie fürterhin in einem Postamt gegen das andere zu verhalten und gute Verständniß zu pflegen" unter den drei Städten vertragsmäßig festgesetzt werden müsse. Bern entsprach nicht. Um sich nun selbst zu helfen, veranstalteten die Postämter von Zürich und St. Gallen Konferenzen zu Elgg[1]) im Oktober 1701 und zu Zürich (im Juni 1702), und ent-

[1]) Rathsprotokoll, S. 254 vom 2. Okt. 1701.
„Das Botenwesen betreffend haben Hr. Rathsschreiber Seb. Kunz und Hr.

ſchloſſen ſich endlich, die Poſtroute über Bern zu verlaſſen und eine neue Route durch das Frickthal und Burgund nach Genf einzuſchlagen. Da bisherige Darſtellungen das Einwirken der Obrigkeit auf das St. Galliſche Poſtweſen auf Erlaſſung bloßer „Fürſchreiben" u. dgl. beſchränkten, ſo haben wir die obrigkeitliche Inſtruktion für die Konferenz in Zürich aus dem Raths-Inſtruktionenbuch, S. 140, d. d. 21. Mai 1702, in den Beilagen (Man ſ. Nr. 1) ihrem ganzen Inhalte nach abdrucken laſſen. Ja, als die Marktvorſteher Miene machten, das Ganze als eine Angelegenheit unter den Poſtämtern zu behandeln und das unmittelbare Eingreifen der Poſthoheit auszuweichen, erhielten ſie den gemeſſenen obrigkeitlichen Befehl: „daß ſie künftig in dieſer Sach ohne hochobrigkeitliche Weißung nichts vernehmen ſollen." Im Rathsprotokoll vom 3. Juni (S. 109) leſen wir wörtlich, was folgt: „Haben die auf die Konferenz nach Zürich verſchickte HH. Ehrengeſandte Hr. Sebaſtian Kunz und Hr. Andreas Wegelin, beide des Kleinen Raths, von deren Verlauf ausführliche Relation erſtattet, welchen dann um die ſorgſame Verrichtung fr. Dank erſtattet, der eingebrachte Abſcheid verleſen und darüber erkennt worden: daß forderiſt dem Stand Zürich, für die unſern HH. Ehrengeſandten bezeigte ſonderbare Ehre und Gaſtfreihaltung, fr. Eidgenöſſiſchen Dank erſtattet, darbei die Ratifikation des Verabſcheideten bedeutet; und der fernere Erfolg, des neu auffſetzenden Genferbotten (derenthalben mann die nähere Verfügung in beliebter Konformität dennen HH. Marktsvorgehern heimſtellt) erwartet werden ſolle." Bald mußte aber eine wieder von den Regierungen angeordnete und von den

„Zſtmſtr. Andreas Wegelin in Abweſenheit Hr. Stadtkaſſier Antoni Locher, „geweſene Abgeſandte, auf gepflogener eidgenöſſiſcher Conferenz zu Elgg, „Ihres Verrichtens Relation ertheilt, wie an ſeiner Behörde des mehreren „Verſchreiben zu ſehen; worauf Ihnen für angewandte Mühwalt freundlich „gedanket, und alles Vergnügen bezeuget, es auch im Uebrigen dabei be„wendet zu laſſen beliebet worden."

beidseitigen Standesgesandten beschickte Konferenz in Elgg nachfolgen. Man wollte: „daß Alles in Obrigkeits Namen geschehe und der bernischen Postverwaltung der Vorwurf, ob diß nur ein Partikularstreit und keine Standessach sei, benommen werde." „Ist ein Schreiben von Zürich", so heißt es im Rathsprotokoll vom 23. Nov., S. 246, „mit demme eine Konferenz auf Montag den $\frac{30. \text{ Nov.}}{11. \text{ Dez.}}$ nach Elg ausgeschrieben wird, verlesen und erekннt worden, daß an Zürich um die Kommunikation gedankt und die Konferenz durch Hrn. Rathsherrn Sebastian Kunzen und Hrn. Rathsherrn Wegelin besucht, mithin auch den HH. Kaufleuten Jemanden abzuordnen überlassen; mithin solches an Zürich berichtet und die Instruktion verfaßt werden solle." Diese Standesinstruktion lautete wörtlich wie folgt[1]):

„Instruktion auf die Hochgeachte, Wohledle, veste, wohlvornehme, Fürsichtig und Weise Herren, Herr Seb. Kuenzen, Kirchenpfleger, und Hr. Andreas Wegelin, Bibliothecarium, beide des Kleinen Raths, wornach sich selbige bei der auf den $\frac{11}{21}$. Dezember wegen Bernerischem Post- und Bottenwesen angesehenen Konferenz ze Elg zu richten."

1) „Werden sie die anständige Kurialien seines Orts in behöriger Form abzulegen wüssen.

2) „Weilen dann einstheils diesere Konferenz darum angesehen, daß die ausstehende Rechnungen, sowohl die alte Fischer'sche Exstanzen, als seithero neue gefallene Conti betreffend, liquidirt werden, als wirdet dennen HH. Abgesandten überlassen, nach dem von dennen HH. Kaufleuten ihnen zugestellten Memoriale hierinfalls zu verfahren, alles in seine behörige Richtigkeit zu bringen.

3) „Was aber die mehrere Diligenz bei der neu angestellten Route und den ehmals projektirten Alternativ-Ritt belanget, werden die HH. Abgesandte hierinfalls vorderist löbl. Stand Zürich hierunter führende Meinung vernemmen, und diese, die mehrere Diligenz,

[1]) Rathsinstruktionenbuch vom 26. November 1702, S. 156.

Digitized by Google

mit Unterlegung behöriger Pferdten, oder aber den doppelten Ritt anzustellen, instruirt wären, zwaren von unsertwegen, neben wirklicher Einrichtung des Alternativ Ritt dahin antragen, daß, wo möglich aus den ein und andern Bedenken der doppelte Ritt annoch für diesmal unterlassen, und in dem einfachen, die best mögliche Diligenz gesucht, auch inmittelst das Hauptgeschäft nicht in Ruhe gestellt, sondern zu guet- oder rechtlicher Beileg- und Erörterung an seiner Behörde getrieben werde, in der fernern Meinung, daß, da löbl. Stands Zürich HH. Abgesandte, bei dermaliger neuer Route, die wir kontinuiren zu helfen, vestiglich bedacht, auf den doppelten Ritt inherirten, Ihnen nicht vorgeschrieben, sondern auf unsere Ratifikation mit denselben traktirt, alles nachdenklich und wichtige aber ad referendum genommen werden solle."

4) „Uebrigens werden sie in all anderen dieseres Geschäft konzernierenden Sachen nach obangezogenem, von dennen HH. Kaufleuten ihnen behändigten Memoriale[1]) sich zu regliren wüssen, da auch etwas, darauf wir unsere Gedanken nicht richten können, fürsiele, nach beywohnender Dexteritaet hierinfalls verfahren, alles nachdenkliche aber auf hinterbringen nehmen."

„Actum und mit gemeiner unserer Stadt Sekret-Insigul verwahret, dennen HH. Abgesandten ausgestellt, Donnerstags den 26. November 1702.

(L. S.) „Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen."

Die nach Elgg ausgeschriebene Konferenz hatte am 11., 12. und 13. Dezember 1703 wirklich statt. Dem „Abscheidt der löbl. Ständen Zürich vnd St. Gallen . .", den wir in den Beilagen ganz abgedruckt haben (man s. Nr. 2), entnehmen wir, daß dieselbe Namens des Standes Zürich von den Ehrengesandten Christoph Werdmüller, Konstaffel vnd Pannerherr, des Kleinen, Kaspar Landolt, Statthalter vnd des Großen Rathes, — Namens der Stadt und des Standes

[1]) Man sehe das Raths-Instruktionenbuch vom 13. Nov. bis 11. Dez. 1702, S. 158.

Digitized by Google

St. Gallen von Sebastian Kuenz, Kirchenpfleger, des Raths, und Andreas Wägelin, des Raths, beschickt wurde. „Darzu auch", fügt der Abschied wörtlich bei, „von Seiten beider Postämtern, Hr. Daniel Orell von Zürich und Jr. Paulus Schlumpf von St. Gallen, gezogen worden."

Man verabredete in dieser Konferenz einen doppelten Alternativritt in dem Sinn, daß beide Boten „gleich den ganzen Ritt von St. Gallen biß naher Genf, und hinwiederum, genießen .., oder aber zu Verhüthung befahrender Streitigkeiten den Weg unter sich abtheilen, und auf solchen Fall jeder seine eigene Knecht vnd Pferdt halten, auch alle Vierteljahr die Route unter sich abändern." Als die St. Gallische Postverwaltung „um des gemeinen Wesens, darbei versirenden Interesses und Reputation wegen, sich auf eine reglierte Alternativ hin zu solchen extra Kosten verstund", erkannte der Rath am 11. Dezember[1]): „Daß nun auf diesem Fuß das älteste Gutachten von hiesigem Standes wegen, in puncto des doppelten Postritts plazedirt, das Plazet, auf die Alternativ hin, und vorläufig auszuwirken habende Sicherheit bei dennen Kais. und Königl. französ. HH. Ministris, an Zürich überschrieben werden solle; in maaßen daß hierum verfaßte Konzept im Missivbuch, des mehreren Inhalts, zeiget." Wir haben dieses Missiv in den Beilagen (man s. Nro. 3) abdrucken lassen.[2])

Die Ausführung des doppelten Alternativritts durch Burgund, während welchem in St. Gallen untersagt wurde, „etwas in die Fischer'sche Lade zu geben", machte mehrere Nachverhandlungen nothwendig. Am 18. Febr. 1703 erhielten die nach Baden abgeordneten Standesgesandten, Seb. Kunz und Stadtschreiber Christoph Hochreutiner, die obrigkeitliche Instruktion: ihre Reise über Zürich zu machen, die dortigen Mittheilungen über die obschwebende Postangelegenheit zu verdanken und in Baden mit dem kais. Gesandten, Grafen

[1]) Rathsprotokoll von 1702, S. 261.
[2]) Rathsmissivenprotokoll von 1702, S. 230.

Digitized by Google

von Trautmannsdorf, über das Botengeschäft Rücksprache zu nehmen. Der Art. 4 der Instruktion lautet wörtlich:

„Wenn dann wegen dem bekannten Post- und Botengeschäft auch etwan von äußeren Potenzen Ministris oder aber den ohninteressirten Orten die nochmalige Vermittlung angelassen werden möchte, — also — in vertrauter Harmonie mit Zürich berathen und ankehren helfen, was diesem verdrießlichen Geschäft zu ehister Beilegung angemessen seyn mag." Aehnlichlautende Standesinstruktionen wurden unterm 5. Mai (Art. 4) und 16. Juli gleichen Jahres (Art. 4) zu demselben Zwecke ertheilt. Vergl. Instruktionenbuch, S. 171 u. 174.

Im September 1703 wurde dann eine abermalige Konferenz zwischen den Postämtern Zürich und St. Gallen nothwendig. Am 21. September ist nämlich, so lesen wir im Rathsprotokoll, S. 250, „das von dem Zürcherischen Directorio an allhiesiges abgegebenes Einladungsschreiben zu einer Konferenz nach Elgg abgelesen, und der HH. Kaufleuten Verordnung und Abschickung in der Person des Hrn. Rathsherrn Andreas Wegelin genehm gehalten, und dessen Verrichten zu erwarten beliebet worden." Für die badische außerordentliche Tagleistung wiederholte der Rath am 21. Oktober „wegen bekannt verdrießlichem Berner Post- und Botengeschäfte", die frühere Instruktion (Art. 4.). Rathsinstruktionenbuch, S. 180. Bald darauf mußte mit dem französischen Postbüreau zu Besançon ein Vergleich abgeschlossen werden. Derselbe wurde ebenfalls von der Obrigkeit ratifizirt. Denn wir lesen im Rathsprotokoll, S. 275 was folgt: „Der denen HH. Kaufleuten eingelegte Kontrakt, wie solcher mit dem Bureau zu Besançon errichtet worden, ist neben dem Ratifikations-Schein von löbl. Stand Zürich, und von hiesigen Orts wegen, gleichfalls zu ratifiziren beliebt worden."

Von 1704 bis 1706 hatten etliche Verhandlungen und Konferenzen zwischen den Postämtern Zürich und St. Gallen statt, „theils zu Liquidirung der gemeinen Postrechnungen, theils aber und vornemlich darum, daß man nach möglichsten Mittlen trachte, wie mehrere (Mailänder, Nürnberger, Straßburger, Luzerner ꝛc.) Brief in die neue Route gebracht . . . werden könnten."

Digitized by Google

Inzwischen lag der Bernischen Postverwaltung die neue Route nicht recht. Sie ließ daher im Februar 1707 durch vertraute Hand an die in Bern anwesende hohe Ehrengesandtschaft (von Zürich) gelangen: „welcher Gestalten ihr sehr erwünscht wäre, wann zu freundnachbarlicher Abhelfung des von geraumer Zeit hero verdrießlich versirenden Postgeschäftes man sich von seiten erwähnt löbl. Directorii, zu einer vertraulichen Konferenz mit einigen vorzuschlagenden Herren Deputirten von besagtem Postamt verstehen möchte." Nach einigen Präliminarverhandlungen zwischen Bern und Zürich fand am 17. November „entzwüschent beiden löbl. Postämtern Zürich und St. Gallen" eine Konferenz in Elgg statt, bei welcher die Grundlagen besprochen wurden, auf welche hin man sich mit der Postverwaltung in Bern wieder einlassen wolle. Im Rathsprotokoll vom 21. September, S. 176, heißt es: „Die Instruktion auf bevorstehende Konferenz in Elgg ist, wie solche von Verordneten Herren projektirt, verlesen und allen Inhalts ratifizirt worden." Die Standesabgeordneten von St. Gallen waren Hr. Joh. Kaspar Kunz, des Raths und Salzdirektor, und Hr. Laurenz Kunkler, Marktsvorgeher. Der Umstand, daß die Fischer'schen Erben im Anfang des Jahres als Lehenbeständer des österreichischen Postamts in Schaffhausen statt der Familie Klingenfuß auftraten und von denselben den Postämtern in Zürich und St. Gallen angedroht worden war, „aus allerhöchstem Befehl ihre Posten ohne Akkord nicht mehr durch das (österreichische) Frickthal passiren zu lassen", mochte diese ohne Zweifel zum Abschluß eines Posttraktats mit Bern um so geneigter machen.

In einer Konferenz zu Aarau vom 7. Februar 1708 „entzwüschent löbl. Postämbtern Zürich, Bern und St. Gallen", wurde dann „auf beliebige Ratifikation der hohen Oberkeiten projektirt:" Aufhebung der Frickthaler und Burgunder Postroute und Transport der Zürcher'schen und St. Gallischen Briefsäcke durch die Bernische Postverwaltung die Unze für 10 kr.; über 50 Unzen sollen gleich andern Transitbriefen bezahlt werden u. s. w. Am 8. November gleichen Jahres kam endlich zwischen den genannten Postämtern „mit

Digitized by Google

allseitig hochoberkeitlicher Zulassung und ohne nachtheil der Hohen Oberkeiten Regalien und Rechten" ein Posttraktat zu Stande, der nicht nur im Laufe des Jahrhunderts in allem Wesentlichen unverändert blieb und während dieser Periode den meisten Verhandlungen des St. Gallischen Postamts zur Grundlage diente, sondern sogar bei den neuesten Negotiationen des Kantons St. Gallen mit der Postdirektion des h. Standes Bern im Januar 1843 wieder aus dem Staub des Archivs hervorgezogen wurde. Da wir hier keine St. Gallische Postgeschichte, als solche, zu schreiben haben, so entheben wir diesem Traktat, den wir in den Beilagen (Nro. 4) abdrucken ließen, nur die Bestimmungen:

1) „Daß die beiden löbl. Postämter Zürich vnd St. Gallen alle in Ihre Bureaur fallende Brieffe biß nach Aarau füehren, alldorten hinwieder zurückkommende von selbigem entpfahen, auch sich gedachten Kommis allein bedienen sollen." Den Postämtern St. Gallen und Zürich sollen in einem verschlossenen Sack 50 Unzen netto Brief respektive ohne Einschlagung der Reichsbriefe, in den beiden Ordinari nach Genf und vice versa zu 10 kr. die Unze geführt werden. Dagegen verzichten die genannten Postämter auf die Route durch das Frickthal über Burgund nach Genf."

2) „Von den Unterwegsbriefen per Zürich und St. Gallen bis Aarau habe Bern von den einfachen Briefen 3 kr., von den zweifachen 4 kr., von den dreifachen 6 kr. und von den Paketen 9 kr. per Unze zu beziehen.

3) „Die Auswechslung der schweren oder Messageriesachen hat auch in Aarau statt zu finden. Das Porto ist „nach dem Fuß der alten Traktaten" zu beziehen. Die übrigen Artikel enthalten Bestimmungen über den Tarif der Transitbriefe, das Porto der italienischen Korrespondenz, über kompromissorische Austragung von Vertragsstreitigkeiten u. s. w.

Dieser Haupt- und Grundvertrag, der das St. Gallische Postwesen auf ein Jahrhundert hinaus regulirte, wurde der Regierung von St. Gallen im November zur Ratifikation

Digitized by Google

vorgelegt und von derselben wirklich ratifizirt. Im Rathsprotokoll von 1708, S. 222, lesen wir wörtlich was folgt:

„Postsachen, Bernerisch Postwesen betreffend. Hr. Hbtm. Praeses Kunz und Hr. Dr. Stadtschreiber haben des Mehreren Ihres Verrichtens in Zürich Relation erstattet, und den von allen drei Theilen aufgerichteten und unterschriebenen Traktat ablesen lassen, worauf **E. E. Rath solchen ratifizirt** und **solches an Zürich** neben Danksagung für erwiesene Höflichkeit **zu überschreiben erkennt.**" Der „Abschied der Konferenz ist d. d. Zürich 10. Nov. 1708 Eigenhändig auff Hochobrigkeitliche Zulassung subsignirt."

Die Postkonferenz im Dezember gleichen Jahres zwischen den Postämtern von Zürich und St. Gallen und diejenigen in den Jahren 1709 und 1710 in Elgg und Winterthur abgehalten, wurden vorzugsweise ausgeschrieben, „um gemeinsamlich abzurathen, wie die aus denen Traktaten fließende annoch ausstehende Punkten einzurichten und denen Traktaten das würkliche Leben gegeben werden könne."

Nachdem Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen durch unmittelbares hoheitliches Einwirken das St. Gallische Postwesen für die ganze Periode auf die erzählte Weise geregelt, bewegte sich dasselbe bis in das Jahr 1798 gedeihlich und ohne bedeutende Störungen ganz innert den Schranken der Vollziehung und Verwaltung, die fortwährend in den Händen des Marktvorsteherkollegiums — später das Direktorium genannt — verblieb, im obrigkeitlich gebahnten sichern Geleise fort. Es bleibt uns daher außer den wichtigen Rathsbeschlüssen, durch welche die Obrigkeit dem „Poststift" gemeiner Stadt und Kaufmannschaft das Postregal gegen Eingriffe von Privaten schützte, — Beschlüsse, von denen wir die wesentlichen nachgerade zusammengestellt anführen werden — aus dieser Periode nur wenig für die Lösung unserer Aufgabe Erwähnungswerthes zu erzählen übrig. Der Vertrag, den die Postämter Zürich und St. Gallen am 3. Juli 1722 mit dem Büreaudirektor der Bernerpost in Genf, wegen Austhei-

Digitized by Google

lung des Briefpakets, abschloßen, ist nur darum bemerkenswerth, weil er mit den Worten beginnt: „Wir, die Assessoren und Direktoren der beiden „Handels- und Postkammern" von Zürich und St. Gallen sind übereingekommen u. s. w." Die Anführung und nähere Entwicklung der „Botenordnungen" für die Zürcher-, Lindauer- und Feldkircher-Boten aus den Jahren 1730 und 1779 sind Spezialitäten der St. Gallischen Postgeschichte, die außer dem Kreis gegenwärtiger Aufgabe liegen.

Wir führen daher aus der Botenordnung von 1730 nur im Allgemeinen Folgendes an:

„Von den Boten, als Zürcher-, Lindauer- und Feldkircher-Boten. Sie werden von den Marktvorstehern gewählt und vom Praeses an Eidesstatt in's Handgelübd genommen. Eine allgemeine Ordnung der Boten setzt fest, daß sie

1) „In Verrichtung ihres Amtes sich bescheidenlich fleißig und treu erweisen, mit dem Tax sich ordentlich halten und sonsten insgemein Alles thun, was den Nutzen des Ordinari befördern kann[1]);

2) „demnach alle Brief im Ordinari- (Post-) Stübli empfangen und ablegen, — was aber die Brief an Ihr hochfürstl. Gnaden betreffen thut, laßt man es bei dem alten Herkommen und bisheriger Uebung bewenden;

3) „wegen den obrigkeitlichen Briefen an unsere G. HH. und ihre hochfürstl. Gnaden oder andere benachbarte hohe Ständ deßgleichen den Todtenbriefen aus den Klöstern hat es die nachdrückliche Meinung, daß solche franko spedirt und durch die Boten überreicht werden mögen, dabei aber bleibet ihnen unverwehrt, einige Trinkgelder, da man selbige freiwillig offerirt, zu empfahen; gleichen Verstand hat es auch mit den Zitungen, die werden ihnen ebenfalls, wie bis anhin, überlassen."

Aus der „Sonderbaren Ordnung" für die einzelnen Boten lautet eine Bestimmung dahin: „Auch ist dem Dienst- und Freitags Morgen-

[1]) Das Wort „Ordinari" ist im Text durchgestrichen und durch „Postamt" ersetzt.

Digitized by Google

bott Speichermann ein Botenschild mit dem Stadtwappen und einem Posthörnlein in der Meinung angediehen, daß dieser Schild allwegen bei Abänderung eines Boten dem Postamt zurückgebühre und jederzeit als des Postamts Eigenthum angesehen und gehalten werden solle."

Uns beweisen diese Ordnungen, sowie die Instruktionen des Postamtsverwalters, des Poststekretärs ꝛc. nur die Offizialität und Amtlichkeit, mit welcher das St. Gallische Poststift verwaltet wurde. Daß in Postangelegenheiten nach Außen das Postamt St. Gallen mit den übrigen „eidgenössischen Postämtern Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen" in Postkonferenzen sich vereinigte und in wichtigern Fällen Standesinstruktionen für die Tagsatzung, welche sie als „eidgenössische Postämter" anerkannte, bei ihren Obrigkeiten in Anregung brachte, führen wir hier ebenfalls nur im Allgemeinen an. Die Postkonferenz vom 30. Mai 1720, veranlaßt durch die Neuerung der französischen Postpächter, daß alle fremde von und nach Frankreich laufenden Briefe frankirt werden müssen, mag hier als Beleg und Beispiel dienen.

Ein im Jahr 1714 entstandener Streit mit der Fischerschen Postverwaltung, welche St. Gallische, „Effetti und Geld führende, Maulthiertreiber in Büren, Kantons Bern, aufhalten und deren Fracht unter dem Vorgeben sequestriren ließ, daß von Silber und Geld Porti bezahlt und als Postbeschwerden mit einem Band versehen werden müssen", wurde durch unmittelbares Einschreiten von Burgermeister und Rath und mittelst Schreiben derselben an die Regierung von Bern, ohne Weitläufigkeiten beseitigt.

Die am 13. November 1743 zwischen den Postämtern Zürich und St. Gallen zu Winterthur in der Absicht gehaltenen Konferenzverhandlungen, um der durch die Marseiller Kontagion (1720) und die daherigen Versendungen der französischen Waaren über Straßburg nach dem Reich, statt über Genf, in Verfall gerathene „Messagerie" d. h. den Transport schwerere Poststücke, wieder aufzuhelfen, bieten zwar manche interessante Seiten für die Postgeschichte dar. Da sie aber eines nähern Bezugs auf unsere Aufgabe entbehren, so müssen wir dieselben hier mit Stillschweigen übergehen.

Digitized by Google

Wir berühren nun das posthoheitliche Einschreiten von Burgermeister und Rath zum Schutze des Poststifts gegen Privatkonkurrenz.

1. Zieglerischer Botenkurs von Schaffhausen nach Insbruck im Jahre 1710.

Der St. Gallische Burger Bernhard Ziegler, wohnhaft in Feuerthalen, hatte sich mit den nöthigen Kayserl. Patenten, mit der Bewilligung des österreichischen Postmeisters Fischer in Schaffhausen und mit fürstabtlichen Konzessionen hinsichtlich des freien Passes durch das fürstlich St. Gallische Gebiet versehen, um einen Botenkurs mit einer Postkutsche von Schaffhausen über St. Gallen nach Insbruck einzurichten. Das Unternehmen war gut und höchst zeitgemäß. Er bat daher die Posthoheit der Stadt St. Gallen ebenfalls um die Erlaubniß dazu. Die verordneten Herren zur Stadtkasse wurden zur Begutachtung der Angelegenheit und die Marktvorsteher als Postverwalter zum Bericht aufgefordert. Letztere verlangten Schutz für die erworbenen Rechte des Poststifts gemeiner Stadt und Kaufmannschaft und Sicherung der „mit andern Ständen und Postämtern habenden Traktaten." Die Obrigkeit nahm keinen Anstand energisch gegen Ziegler einzuschreiten. Er untersagte ihm durch Rathsschluß vom 1. Juni nicht nur alle und jede Inswerksetzung des Unternehmens, sondern verbot auch seinem, in St. Gallen wohnenden Bruder, Barth. Ziegler und seinem Schwager Jakob Zingg, die sich in das Geschäft mit eingelassen, bei ihren bürgerlichen Eyden, sich ferners „weder wenig noch viel, weder direkte noch indirekte, weder durch sich selbst noch andere im geringsten der Sache anzunehmen oder zu beladen." Ein gewisser Haltmeyer, der nach Feuerthalen verreist war, um für Bernhard Ziegler die Briefe daselbst abzuholen, mußte, so befahl es der Rath, durch Veranstaltung der Postverwaltung gezwungen werden, „in dem Ordinari abzusitzen und die Brief daselbst abzulegen." Wäre das St. Gallische Poststift ein bloßes Privatunternehmen gewesen, der Rath hätte gegen ein anderes ganz gleiches Privatunternehmen, Seitens anderer gleichberechtigter Burger, kaum einschreiten dürfen!

Digitized by Google

2. Die Näfiſche Landkutſche 1740.

Wo möglich noch auffallender iſt das obrigkeitliche Verbot der Landkutſche, welche die Gebrüder Bartholome und Laurenz Näf zum Ochſen, bei fortdauernd nachläßiger Beſorgung des Meſſagerieweſens, für Perſonen und Waaren, zwiſchen St. Gallen und Zürich einrichten wollten. Vor die St. Galliſche Poſtverwaltung — die Marktvorſteher — berufen, erklärten ſie, „den St. Galliſchen Boten werde nichts entzogen werden, wollen eine prob machen, ob ſie wegen rauchen Straßen können durchkommen; ſeyen der Kaufmannſchaft dienlich und nützlich, der Statt respectierlich; ſie trachten mit wahren von Augsburg und Memmingen ihr ſach zu machen und Niemand zu ſchaden.“ Sie mußten nun verſprechen mit der Probefahrt noch 14 Tage einzuhalten, bis Weiteres an die Poſtverwaltung von Zürich, die ſich ebenfalls in die Sache gelegt, berichtet worden ſei. Barth. Näf ließ indeſſen ſein Unternehmen in das Avisblatt einrücken. Wie dieſes aufgenommen wurde, beweist nachfolgende Stelle, S. 203, des Direktorial-Protokolls vom 18. Mai 1740:

„Weilen Hr. Näf ſich erfrechet, zuwider ſeiner letſten Erklärung, ſeine Landgutſchen in das wochentliche Blättlin unterm 13. hujus inserieren zu laſſen, alß iſt er deßwegen constituirt und Ihme zugleich das von Hrn. Poſtdirektor Heeß unterm 15. hujus an Hrn. Ordinariverwalter erlaſſene Schreiben, mit deme verdeutet wirt, daß man ſich ſehr verwunderet, daß Hr. Näf propria authoritate den Avis, wegen ſeiner irrenden Land Gutſchen in das wochentliche Blättlin hab ſetzen laſſen, man habe die nach Bern in Baßell gelofene Blättlin confisquirt und hinterhalten, und erſuche eine ſolche fernere notification dem gedachten Sieur Näfen, zu inhibiren — vorgeleſen worden, und auf deſſen Verantwortung und Entſchuldigung Erkennt, und neben nötigen Verweiß Hrn. Näfen insinuirt worden, daß er Anſtalt mache, daß ſeine Landgutſchen nicht weiter in das Blättlin komme und er mit der prob biß austrag der ſache einhalte, oder man würde andere mesures zu ergreifen genötiget. Worüber Hr. Näf erklärt, wolle nicht mehr in das Blättlin thun und mit der prob biß austrag der ſachen zuwarten.“

Digitized by Google

Am 21. Mai wurde dem wieder vor die Postverwaltung citirten Näf insinuirt: Er dürfe sein Unternehmen lediglich wie ein anderer Fuhrmann fortsetzen, keine Pakete unter dem Gewicht von 50 Pfund mit sich führen, „sich ja nicht unterstehen, in den wirthshäußeren gelt oder andere kleine paquets zu übernehmen und seine Frachten in dem waaghauß abzuladen." Gehorche er diesem Befehle des Postamts nicht, so werde er die daherigen schlimmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben. Näf erwiderte, dieser Weisung nachleben zu wollen. Kaum hatten aber die Gebrüder Näf ihr Unternehmen in's Werk gesetzt, so wurden von den Zürcherboten Klagen über Klagen wider sie vorgebracht, als handelten sie gegen die Weisung des Postamts, welcher sie sich doch zu unterziehen verheißen hätten. Die Postverwaltung rief jetzt den Schutz der Obrigkeit gegen die Schmälerer des Postregals an. Der Rath rief hierauf die Gebrüder Näf am 5. Juli vor seine Schranken. Dieselben verantworteten sich dahin: „Sie haben nichts anders, als ein neu und ordentliches Fuhrwerk angestellet, dieses seye zu aller Zeit, sowohl den Burgern, als aber den Fremden aus der Nähe und Weite erlaubet gewesen; Sie nehmen gar keine Briefe an, und halten auch übrige Bedingnuß so viel möglich, doch hoffen Sie, man werde Ihnen das Auf- und Abladen beym Ochsen nit verwehren, weilen solches den HH. Kaufleuten und andern erlaubt seye. Sie seyen freye Burgere, es scheine aber, als wolle man alle Burger angreifen und Ihnen ein Zaum anlegen, mit Bitt Sie nur den Fremden gleich zu halten."

Ein E. E. Rath durfte aber, wenn er das Poststift gemeiner Stadt und Kaufmannschaft pflichtgemäß schützen wollte, in diese Verantwortung begreiflicher Weise nicht eingehen; er erließ daher, nachdem vorher wegen Ausstands des Rathsherrn Scherer, Präses der Marktsvorsteher, erkannt worden war, „daß er in dieser Sach dannoch nicht ausstehen solle, sondern wohl sitzen möge" die Verfügung: Es sei den Gebrüdern Näf, wie sie es übrigens seiner Zeit der Postverwaltung selbst zu halten verheißen hätten, auferlegt, „keine Paquete unter 50 ℔ schwer: Item gar keine Briefe noch Geld anzunehmen, auch die anhero kommende Kutsche

(damit alles in derselben fleißig visitiert werden möge) nirgend anderstwo, als in dem Gred oder Waaghause abzuladen . .“ Als die Gebrüder Näf dieser obrigkeitlichen Verfügung nicht genaue Folge leisteten, wurde der Postkommis, nach vorangegangener Insinuation durch den Stadtdiener, mit der Visitation der näfischen Landkutsche beauftragt. Diese wollten den Untersuch nicht zugeben und wurden daher wiederholt vor die Obrigkeit geladen. Der Rath ordnete nun die Visitation durch die Postverwaltung selbst an und erkannte überdies am 22. August: „daß denen HH. Gebrüdern Näffen, wegen ihrer Ungehorsamen Widersetzlichkeit und unziemenden Aufführung gegen die HH. Marktvorsteher mit wohlverdienter Geldstraf für dießmalen zwaren gnädig verschont, ihnen aber ein scharfer Verweis gegeben und zugleich ernsthaft zugesprochen werden solle, daß sie künftighin denen Erkanntnussen unterm 5. Juli und 18. h. a. c. ergangen, sowohl in Ansehung der Landkutsche, als aber des neu anstellenden Wagens oder Fuhrwerks bei Vermeidung M. G. HH. schwehrer Straf und Ungnad stricte und genau nachzuleben, widrigens ihnen altes und neues zuzusammengerechnet würde.“

3. Obrigkeitliche Schützung des Poststifts gemeiner Stadt und Kaufmannschaft gegen die Eingriffe des Goßauer Boten in das Postregal im Jahre 1765.

Zu Goßau wollte im Jahre 1765 ein Burger, Namens Bossart, den Botendienst zwischen dort und dem Flecken Herisau besorgen. Da ihm aber die St. Gallischen Zürcherboten, aus Auftrag der Postämter von Zürich und St. Gallen, die von Zürich kommenden „Herisauer Gruppetti“ nicht abliefern wollten, erhob er Klage bei dem fürstlichen Obervogt in Oberberg. Dieser unterstützte den Boten Bossart und drohte mit Maßregeln, die dem Stadt St. Gallerschen Poststift sehr gefährlich werden konnten. Das Postamt von St. Gallen machte sofort Anzeige bei dem, in obrigkeitlichen Geschäften ergrauten und erfahrnen, Burgermeister Wegelin, dem die ganze Folgenschwere dieses Spans sogleich einleuchtete. Derselbe sprach sich dann gegen die Abgeordneten

Digitized by Google

der Marktvorsteher wörtlich also aus: „Es sey alle nur mögliche Vorsichtigkeit in Sachen zu gebrauchen ..., (denn) es seye richtig, daß man des Postwesens halber mit Ihro Fürstl. Gnaden in keinen Verträgen, und vielmehr eine Nachsicht als aber eine Schuldigkeit seye, daß man sich des „**Poststifts**" (ein Ausdruck, der sich wörtlich so im Direktorial-Protokoll vom Jahr 1765, S. 284, vorfindet) durch die fürstlichen Lande bediene; auch finde er, daß angemessen wäre, in Sachen so behutsam als möglich zu gehen, weil das Stift einen starken Arm habe. Drohungen wie die gemeldte (das Postregal auf dem fürstlichen Territorium zum Nutzen der Landeskassa geltend zu machen) seyen schon mehrmalen geschehen. St. Gallen habe bei solchen Anlässen niemalen Seiden gesponnen; man habe ehedessen einen Botten bis nach Genf senden können, da habe sich Bern dagegen gesetzt und diesseits nachgegeben werden müssen. Von Seiten Zürich seye sich auch keiner großen Beyhülfe zu versehen, weil solches eifersüchtig auf hiesige Handlung und bei Widerwärtigkeiten mit dem Fürsten wegen weitläufigem Territorii noch gewinnen würde. Seye jemand zu erzürnen, so werde es mindere Würkung machen, wenn es Herisau gelte, als wenn man es mit dem fürstlichen Stift zu thun bekäme. Im Uebrigen seye eine Anweisung von Seiten seinen gnädigen Herren von 1710 vorhanden, **nach welcher keine Abänderung in dem Postwesen vorzunehmen, anderst dann, daß E. Wohlweiser Rath davon berichtet werde;** und dörfe also am schicklichsten seyn, wann Ihro Vorsicht Weisheit Herr Amptsburgermeister Högger davon in Zeit Bericht empfange, inmaaßen es seine Herren nicht gleichgültig ansehen würden, wann Mißbeliebigkeiten mit dem fürstlichen Stift entstehen und sich ereignen sollten."

Die Verwalter des Poststifts machen hierauf wirklich bei dem Amtsburgermeister und den verordneten Herren zur Stadtkassa offizielle Anzeige von dem leidigen Vorfall, beschlossen aber zugleich, „wenn es anderst J. V. W. Hrn. Amptsburgermeister und den Hochverordneten Herren nicht entgegen seye, daß .. die Lage der Sachen Hrn. Baron Landshofmeister vertraulich bemerket und von deme: Ob keine abhelfliche

Maaßnahm ausfindig zu machen? unter Zusicherung gebührender Erkenntlichkeit erkundiget werden solle."

Die Obrigkeit schritt nun mit der Klugheit in Sachen ein, wie es sich von der Vorsicht und Weisheit derselben erwarten ließ. Sie ließ zu Erhaltung des Stadt St. Gallischen Poststifts ein winziges Theilchen vom Postmonopol fahren, um nicht Alles zu verlieren, oder wenigstens in den, seit Langem gefürchteten Fall zu kommen, für die Ausbeutung der Postregie auf fürstlichem Territorium, ähnlich den Fischern in Bern, eine jährliche Pachtsumme bezahlen zu müssen. Sie rieth daher den Verwaltern des Poststifts und entschied, dem Goßauer Boten Bosshard, gegen Abverlangung einer Kaution, nicht nur die leeren Brief wie bisher, sondern auch die Effekten zum Transport nach Herisau zu überlassen, die Postverwaltung in Zürich über den wahren Verhalt der Sache gehörig zu erbauen und so eine Angelegenheit geräuschlos zu erledigen, die sonst die schlimmsten Folgen für das Stadt St. Gallische Poststift nach sich ziehen würde. Diese klugen Weisungen der Obrigkeit wurden dann auch befolgt und dadurch allein die bedrohte St. Gallische Poststiftung gerettet oder wenigstens vor Bezahlung eines jährlichen Pachtkanons an das fürstliche Aerar glücklich bewahrt. Das Privilegium der pachtfreien Ausbeutung des Postregals in den Stift St. Gallischen Landen wurde dann überall und gegen Jedermann strengstens gehandhabt. Als im Jahr 1778 ein paar Boten sich herausnahmen, „Briefe von geist- und weltlichen HH. Pfalzräthen und andere in dem Stift befindlichen geistlichen und weltlichen Personen, auch daselbstigen Kaufleuten," zu übernehmen und zu bestellen, ohne selbe durch die Post laufen zu lassen, lud man die Boten vor das Postamt und ermahnte sie unter Androhung schwerer Geldstrafe und Entsetzung, sich fürderhin ähnliche Übertretungen der Botenordnung nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen. Ja das Postregal in den Stift St. Gallischen Landen wurde später, vom Jahre 1783 an, so weit benutzt, daß man die Taxe derjenigen Briefe von Zürich, die unterwegs für das Toggenburg ꝛc., oder weiter als St. Gallen, z. B. für Rorschach, Trogen, für das Rheinthal, u. s. w. geliefert und abgegeben wurden, für die Kategorie von 6 — 12 kr. um

1 kr., für jene von 14 — 16 kr. um 2 kr. erhöhte, und nur bei den Briefen für die Burger der Stadt St. Gallen die niedere Taxe beibehielt. [Fürwitzigen Fragern über die ungleiche Anwendung des Tarifs mußte das Postamt die Antwort geben: Die Briefe würden nicht allhier, sondern in Zürich taxirt.

4. Obrigkeitliche Schützung und Wahrung der an dem St. Gallischen Zürcherboten in Schwarzenbach verletzten Postsicherheit und Standesfarbe im Jahre 1765.

Es würde zu weit führen, wenn wir alle einzelnen Fälle angeben wollten, in denen die Obrigkeit zur Sicherung der St. Gallischen Postrouten lediglich und ausschließlich zum Vortheil des Poststifts eingeschritten ist. Das „äußerst mißliche und höchst bedenkliche" Ereigniß mit dem Zürcherboten Scheitlin in Schwarzenbach aber dürfen wir um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als die von der Obrigkeit an den fürstl. Landvogt in Lichtensteig, an das Oberamt daselbst und an das Landammannamt in Herisau erlassenen vielen Missive besonders schlagend darthun, wie sehr es ihr daran gelegen war, zum Schutz des Poststifts gemeiner Stadt und Kaufmannschaft kein zweckmäßiges Mittel unversucht zu lassen. Der St. Gallische Zürcherbot Scheitlin klagte, er sei von dem Richter Franz Suter in Schwarzenbach, als er sich durch eine Menge ihm in der Thurbrücke daselbst den Weg versperrender Pferde Bahn machen wollte, angefallen und von seinem Postpferd gerissen worden. Er habe sich dann, als Suter sich auch an seinem Livréemantel vergriffen, mit dem Hirschfänger zur Nothwehr gesetzt und seinen Angreifer verwundet. Dieser Angriff des Boten wurde sogleich bei der Obrigkeit anhängig gemacht, und diese schritt sofort, „um der mitwaltenden, einerseits das allgemeine Wesen, anderseits die Stadtlivrée so sehr betreffenden Umstände willen", ein, und sandte einen Regierungskommissär, in der Person des „Mitraths und Stadtschreibers Joh. Heinr. Wegelin" an den fürstlichen Landvogt und das Landgericht in Lichtensteig ab, der in Verbindung mit dem Bevollmächtigten der Postverwaltung, Ordinari-Verwalter selbst, die Angelegenheit vor den respektiven Toggenburgischen Instanzen austragen sollte. Da der Bot

Digitized by Google

Scheitlin von Suter hinwieder strafbarer Körperverletzung angeklagt, und wirklich zu seinen Gunsten eine Anzahl Zeugen abgehört worden war, so nahm die Angelegenheit vor dem Landgericht für Scheitlin eine schlimme Wendung, so daß keines der damals gewöhnlichen Prozeßmittel unbenutzt gelassen wurde, um für die an dem Postoffizianten angeblich unbefugt verletzte Standesfarbe und Postsicherheit eklatante Genugthuung zu erhalten. Den Rath des Landshofmeisters, „mit des Suters Beistand sich auszusöhnen und auch mit dem Herrn Landvogt des Frevels halber sich abzufinden", — lehnten die verordneten Herren als „ganz ungereimt und unthunlich" ab, weil dabei „keine Genugthuung wegen der Standesfarbe zu erhalten wäre und künftig wenig Sicherheit (für die Boten) zu gewärtigen stünde." Das Urtheil des Landgerichts fiel indessen ungünstig für den St. Galler Boten aus; er wurde in hochobrigkeitliche Strafe, in Bezahlung des größten Theils der Gerichtssporteln und eines Theils der Wundarztkosten einerkannt. „Im Uebrigen", hieß es im Urtheil, „sollen keine Pferde noch Wagen mehr bei Tag, viel weniger bei Nacht bei hoher Strafe und Ungnade in die Brucke gestellt werden." Daß diese ganze verdrießliche Angelegenheit für die Postverwaltung unmittelbar von der Obrigkeit und ihren Abgeordneten betrieben und geleitet wurde, geht am deutlichsten aus der Bezeichnung der Parteien in den verschiedenen Vorbescheids- und Urtheilsrezessen hervor. Hier der Eingang des Rezesses vom 7. September 1765. Er lautet: „Urteil des Viertellandgerichts in Lichtensteig. Anno 1765 den 7. September erschienen für Tit. Ihro Gnaden Herrn Landvogt Gugger von Staudach, dem Oberamt und einem Viertel Landgericht die hochgeachte, hochgeehrte Herren, Als Junker Stadthalter Fels und Hr. Stadtschreiber Wegelin von Löbl. Stadt St. Gallen als von selbstständiger hoher Obrigkeit Verordnete nomine und im Beisein ihres Burgers und Postillons Johannes Scheitlin contra Franz Sutter von Schwarzenbach mit Anwalt Gerichtsschreiber Steiger in puncto mißbeliebigen Vorfalls ꝛc..."

Wir schließen diese Geschichts-Periode des St. Gallischen

Poststiftes noch mit kurzer Erwähnung von ein paar allgemeinen, posthoheitlichen Verfügungen der Obrigkeit. In den Registern des Stadtarchivs lesen wir, daß die Boten im September 1740 vor Rath gefordert und verhört wurden. Die Mantelaustheilung an die Boten wurde 1743 vom Rath auf ein motivirtes Gutachten hin neuerdings verfügt. Jenes Gutachten, das ohne Zweifel die Gründe enthält, warum den Boten Mäntel mit der Standesfarbe verliehen wurden, ist leider nicht mehr vorhanden. Als besonders wichtig aber für die Geschichte des Poststifts erscheint, zumal bei dem Mangel oder Nichtmehrvorhandensein einer Urkunde der Ueberlassung seiner Verwaltung an die Marktvorsteher, als dem Organ des Handelsstandes der Stadt und Republik St. Gallen, — die Verordnung des Großen Rathes vom 18. Brachmonat 1784, kraft welcher die von dem kaufmännischen Direktorium entworfene Wechselordnung zum Gesetz erhoben wurde. Im Eingang dieses Gesetzes ist ausdrücklich erklärt, es sei Sache des löbl. Direktoriums, „eifrig besorgt zu sein, daß das gänzlich von ihm abhangende, mit dem Commercio in genauer Verbindung stehende hiesige Postwesen durch tüchtige Ober- und Unterbeamtete wohl verwaltet werde." Wer also den von uns angeführten Urkunden zum Trotz unsere Behauptung noch bezweifeln wollte, als hätte die St. Gallische Postverwaltung einen öffentlichen Charakter an sich getragen, der vermag, vom 18. Brachmonat des Jahres 1784 an, mit seinen Zweifeln und Skrupeln nicht mehr zu bestehen. Solches hat auch Hildbrandt vollkommen eingesehen. Denn in seiner leider nur angefangenen Geschichte des kaufmännischen Direktoriums hielt er den Entzug der Postverwaltung, mit welchem das Direktorium in älterer Zeit bedroht schien, fürderhin nicht mehr so leicht möglich, „da — so sagt er selbst — durch die Anno 1784 erneuerte und von einem W. W. Kleinen und Großen Rath ratifizirte Wechselordnung, S. 6., dergleichen Anfechtungen ein zuverläßiger Damm entgegengesetzt sei."

Kurz vor dem Uebergang des St. Gallischen Postwesens an die

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

helvetiſche Republik erließen Burgermeiſter und Rath noch eine poſtpolizeiliche Verfügung gegen den Schaffhauſer Courier [1]). Die bezügliche Stelle im Rathsprotokoll vom 11. März 1797 lautet wie folgt: „Schaffhauſerpoſt. Ihro Vorſicht und Weisheit, Hr. Amtsburgermeiſter Züblin hat hinterbracht: Dieſer Tage hab' ihm das kaufmänniſche Direktorium anzeigen laſſen, vor circa 5 Jahren ſei die Niederlage des Schaffhauſer Couriers auf das hieſige Poſthaus verlegt worden und dieſe Verwaltung habe ſich auch allbereits allgemein nutzbar gewieſen. Nun aber wolle es den Anſchein gewinnen, daß das Poſtamt in Schaffhauſen dieſe Niederlage wieder in ein Wirthshaus in hier bringen möchte. Und weil desnahen leicht geſchehen könnte, daß der Courier ſein Felleiſen anderswo als im Poſthaus ablegen wollte, ſo wäre ſein Felleiſen nur allein im Poſthaus abzulegen ꝛc. Wann nun die wirkſamſte Willfahr des nun erwähnten Wunſches ſehr angemeſſen eingeleuchtet, ſo ward abgeſchloſſen, daß Eingangs hochermeldter Ihro Vorſicht, Weisheit ꝛc. auf den erſten Bericht, daß der Schaffhauſer Courier ſein Felleiſen in einem hieſigen Gaſthof abgelegt, ihm durch den Großweibel anbefehlen ſolle, das Felleiſen auf das Poſthaus zu tragen, damit es daſelbſt geöffnet und beſorget werde. Ueber das ſolle auch dem Wirth, bei welchem der Courier das Felleiſen abgelegt, der hochobrigkeitliche Befehl zugehen, daß er ſolches Felleiſen nicht mehr bei ſich ablegen laſſe."

§. III.

Die Kontributionen (Ballen-Auflage) als Nebenquelle des Poſtſtifts.

Bevor wir die Geſchichte des Poſtweſens in die neuere Zeit verfolgen, müſſen wir einer wichtigen Nebenquelle erwähnen, die dem Poſtſtiftungsfond zugefloſſen iſt und das Anwachſen desſelben bedeutend befördert hat. Dieſe Nebenquelle beſtund in der Auflage auf Waaren

[1]) Ueber das Schaffhauſer Botenweſen ſehe man S. 163, I. Realregiſter des Direkt. Protok.

Digitized by Google

und Wechsel, welche die Kaufleute mit obrigkeitlicher Bewilligung von Zeit zu Zeit einhoben. Wir haben bereits oben (§. I. C.) der Kontributionsbezüge auf Waaren und Wechsel erwähnt, die von den St. Gallischen nach Frankreich handelnden alten und neuen Häusern zu Gunsten des Ordinäristifts verabredet und beschlossen wurden. Auf ähnliche Weise bezogen und verrechneten die St. Gallischen Ordinari-Verwalter in Lyon mit und neben der Ordinarikassa auch sogenannte eidgenössische Kontributionen, sowie Kontributionen für die sogenannte Lyoner Subvention. Wir werden, soweit unvollständig vorhandene Archivalien es erlauben, das Wesen beider und ihren Zusammenhang mit der Ordinarikasse kurz andeuten und hernach zu der, für Beleuchtung der vorliegenden Frage weit wichtigeren, sogenannten Extrakontribution oder Ballenauflage übergehen, welche von gemeiner St. Gallischer Kaufmannschaft von 1633 bis 1781 entrichtet worden ist.

A. Allgemeine eidgenössische Kontributionen.

Die Erhaltung der Handelsprivilegien in Frankreich (s. S. 47 u. 48) erheischte mannigfaltige Geldaufwendungen für Gesandtschaften, für Spenden an französische höhere und niedere Beamte, die es von Zeit zu Zeit an Vexation der schweizerischen Kaufleute und an Schmälerung ihrer Patente und Freiheiten nicht ermangeln ließen. Zu Bestreitung derselben vereinigten sich die „gemeineidgenössischen Kaufleute", namentlich diejenigen der evangelischen commercirenden Städte der Eidgenossenschaft und zugewandten Orte: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, St. Gallen ꝛc., zu Entrichtung einer Kontribution, welche auf die Ballen derjenigen Waaren, denen die Zollfreiheit zu gut kam, nach Verhältniß des Gewichtes gelegt wurde. Das erste derartige Verkommniß ward am 23. April 1608 zu Lyon abgeschlossen. Nach demselben mußten

eingeführte Waaren	1/8 Prozent
in Frankreich verkaufte Waaren . .	1/16 „
durch Frankreich transsitirende Waaren	1/16 „

Digitized by Google

Wechsel und Baarschaften . . . ⅛ per Mille Kontribution entrichten. Faktoren bezahlten gleich ihren Kommittenten.

„Wann", heißt es in dieser „Conventio generalis", „fürs künftig Jemand von eidgenössischen Kaufleuten dieser Vereinigung genießen und sich einschreiben lassen wollte, zuvor Zeugniß seiner Burgerschaft und alsdann ein billiger Instand nach Erkanntnuß der Handelsleute in gemeinen Seckel zu bezahlen schuldig seyn, und soll außerhalb gemelten Zeugnisses und Einstands unser Keiner Niemands in der Douane noch Stadthaus Kundschaft geben oder in ander Wegen und Orten verhülflich seyn . ." Diese Kontribution, die so lange fortbezahlt werden sollte, bis ein Vorrath von 3000 L. vorhanden wäre, — kam der St. Gallischen Ordinarikassa mittelbar bestens zu Statten. Denn bisher war sie es größtentheils, welche für Bestreitung der Auslagen zu Erhaltung der französischen Handelsprivilegien in Anspruch und Vorschuß genommen wurde und deshalb auch nur mit Mühe zu dem ursprünglich und fortwährend beabsichtigten Stiftungsfonde gelangen konnte. Denn, so müssen selbst diejenigen bekennen, welche das St. Gallische Handelsstift zum Privatvermögen einer Privatkorporation machen wollen [1]), „die Kasse für diese Kontributionen oder Ballengelder war mit der Ordinarikasse **vereinigt**, und beide standen unter der Verwaltung der Ordinari-Verwalter aus den acht alten Lyoner Häusern, weil das kaufmännische Botenwesen in einer natürlichen und nothwendigen Verbindung mit dem ganzen Handelsverkehr nach Frankreich stand. Allein trotz dieser Verbindung wurden über das Botenwesen und über die Kotributionen besondere Rechnungen (Conti) geführt („Postwesen-Konto" und „Kontribution-Konto"). Es ereignete sich aber nicht selten, daß zu Deckung augenblicklicher Kosten-Summen aus dem Botenwesen-Konto für den Kontribution-Konto verwendet werden mußten. Dann ward jedoch durch spätere Kontributionen der Vorschuß wieder zurückbezahlt, . . . wodurch ein Vorschuß des Ordinariguts leichter möglich ward."

[1]) Man sehe das erste Gutachten der Zürcherschen Juristenfakultät S. 20.

Digitized by Google

Verkommnisse gleicher Natur und zu gleichem Zwecke wiederholten sich 1622, 1633 bis 1656 und in den spätern Jahren. Einige davon wurden unter eidgenössischer Garantie abgeschlossen, d. h. die eidgenössischen Stände sanktionirten das Kontributionsverkommniß. Aushebungswerth ist dasjenige von 1659, genannt die „aarauische Kontribution." Es wurde durch Kaufleute von Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Lausanne und Morsee eingegangen und von den eidgenössischen Ständen ratifizirt. Diese eidgenössischen Ballengelder trugen indirekte dazu bei, daß das St. Gallische Ordinaristift zu einem bleibenden Fonde gelangen konnte. In diesem Sinn trug ferner bei

B. Die Lyoner Subvention.

Bis 1639 waren die eidgenössischen Kaufleute in Frankreich, namentlich in Lyon, mit geringen Ausnahmen, von der Entrichtung gewisser Taxen befreit. Von diesem Jahre an wurde ihnen zu Bestreitung von Kriegskosten eine Taxe auferlegt. An deren Statt trat dann 1642 die Subvention in der Douane, „worin die Kaufleute von der (schweizerischen) Nation auch begriffen worden." Sie bezahlten 22½ S. von einer Balle Leinwat, 15 S. von Kupfer und Drath. 1663 wurden die eidgenössischen Kaufleute in Folge des damals erneuerten Allianzvertrages von der Leistung der Subvention befreit. Dagegen beschlossen sie aber, „zu einer dankbarlichen Erkanntniß, daß sie in guter Ruhe und ohne einige Beschwerden in der Stadt Lyon sitzen und ihre Geschäfte verrichten können, jährlich 2000 Fr. an die Stadt zu entrichten. Dazu kamen denn noch andere Spenden an den Gouverneur, den Erzbischof, die Postpächter, Douane-Intendanten ꝛc „Um nun diese und andere Unkosten zu erholen, sonderlichen die 29,000 (Fr.), so über diese Befreiung sind ergangen und oben bedeutete (St. Gallischen Ordinariverwalter-) Häuser auf ihre Gefahr fürgeschossen haben, ist die Subvention also fortbezahlt und durch eins solcher Häuser alternative verwaltet, des Ausgebens und Einnehmens Rechnung gehalten und allzeit jedem ein Zedelein zu Beziehung der Ballen aus der Douane gegeben worden, wie noch be-

Digitized by Google

schieht, — und bei Extra-Unkosten wurde diese Subvention von 7½ S. per Ballen und 2½ per Kupfer und Draht vermehrt und hernach wieder heruntergesetzt und diese Aenderungen mit gemeinem Gutheißen drinnen wohnender Kaufleuten allzeit eingerichtet." Diese Kontribution, über welche von den Ordinari-Verwaltern eine besondere Rechnung geführt, die Einnahmen und Ausgaben derselben in der Ordinarirechnung besonders aufgetragen wurden, hieß gemeinhin die Lyoner-Subvention[1]). Die Subventionstaxen wurden von den St. Gallischen Häusern in Lyon noch 1675 bis 1678, also unmittelbar vor Uebergang der Ordinaristiftung an die Verwaltung gesammter Kaufleute, bezahlt.

Nach Vereinigung des Ordinaristifts mit dem St. Gallischen Reichspoststift und dem Uebergang desselben an die Marktvorsteher bezahlten diese bis 1721 alljährlich eine Aversalsumme von 150 Louisd'or aus dem Postfond an den Subventionssekel in Lyon. Da aber, wie es scheint, von den eidgenössischen Kaufleuten die Kontribution in der letzten Zeit nicht mehr gehörig erhoben und der St. Gallische Postfond in Folge dessen für Verwendungen gemein eidgenössischer Natur allzusehr in Anspruch genommen wurde, trachteten die St. Gallischen Marktvorsteher diese Vorschüsse wieder zurück zu erhalten. Dieses geht aus dem Direktorialprotokoll vom 18. Febr. 1723 (S. 153) deutlich hervor: „Alldieweil", heißt es hier, „hiesig Ordinari bei verschiedenen Anläßen zu Behauptung der Eydtgenössischen Freiheit in Frankreich und anderem, so daraus fließt, große Expensen und Ausgaben gehabt, die mit Recht und Billichkeit von der Lyoner Souvention, als ein allgemein Eydtsgenössisches Interesse sollen refundirt werden, als ist Erkennt: Dißfahls in den Ordinari Rechnungen nachzuschlagen, das Befinden zu Papeier zu bringen und den Belauf seiner Zeit bei zunehmendem Souventions Seckhel in Lyon bei selbem abzuforderen." Um dem erschöpften gemeineidgenössischen Subven-

[1]) Contribution pour *subvenir* aux frais qu'il conviendra de faire annuellement pour le commerce.

Digitized by Google

tionsseckel zu Hülfe zu kommen, schloßen dann die eidgenössischen Kaufleute daselbst am 6. November 1724 auf sechs Jahre und unter Vorbehalt der Erneuerung eine neue Konvention für Beziehung eines Ballengeldes, jedoch mit der wichtigen von den ältern Verkommnissen abweichenden Bestimmung ab, „daß der neue Seckel keineswegs als ein gemeiner Nation (der eidgenössischen Kaufleute), sondern Lediglich als denjenigen zugehörig betrachtet werden soll, welche für denselben kontribuiren [1]). Trotz der Errichtung dieses neuen Subventionsseckels wollten die Nationärs in Lyon dann und wann, zumal bei außerordentlichen Ausgaben, welche die Schützung der französischen Handelsprivilegien nothwendig machten, an das St. Gallische Post- und Handelsstift für Erhaltung von Subsidien ihre Zuflucht nehmen. Solches ereignete sich namentlich im Jahre 1745, in welchem der dortige Syndic Scherb einen Beitrag für Honorirung des Bevollmächtigten, der wegen eines Sequesters auf schweizerische Waaren nach Paris abgeordnet würde, zu erlangen trachtete. Die hiesigen Marktvorsteher ließen ihm aber erwiedern: „Wegen einer Recompense an Hrn. Krom finden wir auch, daß es billich sei, und Selbiger eine schöne Diskretion gar wohl verdient habe; weilen aber unser hochg. Herr verdeutet, daß der Lyonerseckel nit zulänglich sei, eine solche angemessene Recompense dem Hrn. Krom auszuhalten, mit dem fernern Ansuchen desselben Mangel und Abgang aus all-

[1]) 1724, 6. nov. „Souvention renouvellée.“ „Nous soussignés négotians suisses résidans à Lyon étant résolus d'établir entre nous une contribution volontaire pour subvenir aux fraix qu'il convient de faire annuellement pour notre commerce avons convenu que toutes les toiles — qui dans la Suisse entreront à Lyon *sous nos marques inscrites* paieront quinze sols par balles. — Le droit sera payé aux Mrs. Scherer, que nous nommons pour être directeur de cette bourse. — *Cette bourse ne sera point censée commune de la nation, mais elle appartiendra uniquement à ceux qui y contribueront.* — L'on remboursera des premières sommes de ce fond les sommes qui depuis ont été prelées et pour les fraix de notre commerce.

Digitized by Google

hiesigem Ordinariseckel großgünstig zu ersetzen, können wir nicht umhin, unsern hochg. HH. in Antwort zu berichten, daß solches bisanhin niemahlen üblich gewesen; Sodann daß der allhiesige Seckel nur für hier allein und sammtliche hiesige Kaufmannschaft Vorfallenheiten und Bedürfnisse destinirt und gewidmet sey, hingegen der Subventionsseckel in Lyon für die ganze Nation und alle sich begebenden Fähle dienen müsse, folgsam, weilen dieser Casus die Nation angeht, die Recompense billich daraus erstattet werden solle."

C. Die Ballengelder gemeiner St. Gallischer Kaufmannschaft.

Eine reichhaltigere, weil unmittelbare, Nebenquelle des Postfonds waren die Kontributionen, welche gemeine St. Gallische Kaufleute von 1633 bis 1781, also bereits während anderthalbhundert Jahren, mit kurzen Unterbrüchen, von ihren Waaren entrichteten. Diese Kontributionen wurden später, jedoch sehr uneigentlich, auch Extrakontributionen genannt, obgleich sie namentlich im achtzehnten Jahrhundert die ordentliche und einzige Waarenauflage waren, welche gemeine Kaufmannschaft zu Gunsten des Post- und Handelsstiftes zu bezahlen hatte. Die Entrichtung dieser Waarenauflage beruhte ursprünglich ebenfalls auf dem freiwilligen Einverständniß gemeiner Kaufleute. Anfänglich wollte man mit dem Ertrag dieser Auflage lediglich auflaufende Ausgaben decken, welche die Erhaltung „alter Gebräuche" — worunter man vorzugsweise die Schützung des Reichspoststifts oder des Botenwerkes nach Nürnberg verstand, — unerläßlich machten. Schon 1649 aber erklärten die Kontribuenten ausdrücklich, daß aus den Erträgnissen der Ballengelder, ein Vorrath — Fond — gebildet werden soll, weil man einen solchen für die Erhaltung des Poststifts und „zur Fortpflanzung des Kaufmannsstandes" für nothwendig hielt. In keinem einzigen dieser Auflagsverkommnisse findet man die leiseste Spur von einer Bestimmung, wie sie in den Kontributionsvergleich der schweizerischen Kaufleute in Lyon, dd. 6. November 1724 dahin aufgenommen wurde, „daß die Erträgnisse der Kontribution nicht als eine Errungenschaft zu

Digitized by Google

allgemeinen Handelszwecken gemeiner Kaufmannſchaft von St. Gallen, ſondern lediglich als ein Privateigenthum der Kontribuenten angeſehen und behandelt werden ſollen. Im Gegentheil geh aus allen Urkunden hervor, daß die Kontribuenten den Willen und die Abſicht hatten, einen Fond zu Poſt- und Handelszwecken zu ſtiften. Daraus allein auch läßt ſich erklären, warum die Obrigkeit ſich für befugt erachten durfte, Kauf- und Ladenleute, welche dieſe Kontribution verweigerten, zu Leiſtung derſelben von Staatswegen zu verpflichten und zu zwingen, und ſelbe auch von fremden tranſitirenden Kaufmannsgütern erheben zu laſſen. Daher allein erklärt ſich im weitern, warum ſpäter auch ſolche Handelsleute bezahlten und bezahlen mußten, welche niemals ein Kontributionsverkommniß unterzeichnet hatten.

Doch vernehmen wir die urkundlichen Beweiſe für dieſe Behauptungen.

1633 den 13. März und 30. September vereinigten ſich „geſamte **Kauf- und Ladenleute**“ nicht einhellig, ſondern „durch mehrere Stimb“ zu dem gefaßten Beſchluß: „daß alle **Kauf- und Ladenleut und Faktoren** allhier zu Erhaltung alter Gebräuche und Abwehrung von Beſchwerungen von jedem Faß, Balle oder Lägel nach dem Reich verſandter oder von daher empfangener, Waare“ 2 kr. vom Hundert und 1 kr. unter hundert Gulden des Werths derſelben entrichten ſollen. Das Protokoll lautet wörtlich: „Mittwochs den 13. März Anno 1633 in St. Gallen auf dem Nottenſtein;

„wurden alle Kauf- und Ladenleut erfordert, und daſelbſt vorgebracht auch durch mehrere Stimb beſchloſſen.

„Dieweilen zu Lindau, Biberach, Bregenz und dero Orten im Reich allerley neue Zöll und Kriegsaufſchläg und Beſchwerung nit allein überhand nemmen, ſondern auch unſere Poſten und Waaren, zuweilen ſowohl die Fuhrleut, aufgehalten und nit ſicher paſſiren können; als erfordere die Nothwendigkeit, daß aus der Kaufleuten Mittel etliche Deputirte oder Markherren dem gemeinen Weſen zum Beſten erwählet und vorgeſtellt auch ihnen dergleichen täglich mehr einreißenden Beſchwerden auf's beſte abzuhelfen übergeben und anvertraut. Des-

Digitized by Google

gleichen auch von Jedem die Gebühr nach gestalten jedes negozio zu Erstattung der hierzu nothwendigen Unköſten contribuirt werde. — — Damal ward auch abgeredt und beſchloſſen, daß **alle** Kauf- und Ladenleut und Faktoren allhier zu Erhaltung alter Gebräuchen und Abwehrung obberührter Beſchwerungen die Abſtattung der Unköſten contribuiren ſollten; nämlich von jedem Faß, Balle oder Lägel, was ſeither primo April bis primo September in ſolchen 5 Monaten ſie aus dem Reich empfangen oder dahin geſandte Waaren, wann es 100 fl. betrift 2 Kreuzer, ſo es weniger betrift 1 Kreuzer in die dazu verordnet Bur (die man jedem zu Hauſe ſenden und begehren laſſen wird) ohnverweigerlich legen, und bezahlen ſoll. Hernach ſollte ſeiner Zeit ein Ueberſchlag gemacht und nachdem ſolches Geld zu Abſtattung der bereits vorſchoſſenen und künftigen Unköſten nit erkläcken würde, nach erheiſchender Nothdurft fernere Anſtellung gemacht werden.

Es ſind noch damals die anweſenden Nürnberger Botten beſchickt und dieſelben ermannt worden, ihre Reiſe bei dieſer gefährlichen Zeit, ſo gut und fürſichtig und auf's fleißigſte als ſie können und ihnen möglich zu umſehen und es mit dem Brieflohn beſcheidenlicher als zuweilen geſchehen machen ſollen."

Hier haben wir alſo eine Kontribution nur mit Mehrheit der Stimmen beſchloſſen behufs Beſtreitung aufgelaufener und zukünftiger Auslagen zum Schutz „der **Poſten** und Waaren."

1635 am 22. Auguſt verſammelten die Marktvorſteher ſämmtliche Kauf- und Ladenleute auf dem Nothveſtſtein und ließen durch dieſelben abermals die gleiche Kontribution in gleicher Weiſe und Abſicht beſchließen. Die diesfalligen Skripturen und Akten wurden in der „Reichsordinari Trucken" aufbewahrt.

Der vierte Artikel in der Marktordnung vom 2. März 1637 lautet:

„4. Diejenigen, welche ſich weigern den Batzen vom Stück Gut, ſo über See hin- und hergehen zu bezahlen, ſollen von den Marktherren vor Rath verklagt werden."

Hier haben wir den beſtimmteſten Beweis, daß jeder Kontributionsrenitent durch hoheitlichen Zwang zu Erfüllung ſeiner Mitſtiftungspflicht angehalten werden konnte.

Digitized by Google

1637 (2. März) wurde der Ballengeldsbezug auf ähnliche Weise in die Marktordnung aufgenommen:

„Viertens und dieweil unterschiedliche Kauf- und Ladenleute sich weigern, den Batzen vom Stuck Gut, so über See hin- und hergehen übereinkommener Maßen zu bezahlen, also sollen die Marktherren alldieselben vor E. E. Rath verklagen und anlangen, daß ihnen die Bezahlung auferlegt werde."

Aus einem Akt vom 26. Juli 1649 geht nicht nur deutlich hervor, daß das Ballengeld auch von fremden Waaren bezogen wurde, sondern daß man einen Fond für die Zukunft beabsichtigte.

„Art. 5. Demnach ist auch deliberirt worden, daß der von diesem angestellte Batzen vom Stück, was über See geht, ferner solle contribuirt werden, damit man auf allen begebenden Fall etwas Gelts **in Vorrath** habe; jedoch haben dabei Georg Scherrer und Müller's sel. Erben, auch Rietmann und Müller sich erklärt, daß sie, was ihr proprio betreffen thue, wohl einwilligen, für Fremde aber können sie nichts versprechen."

Diese letzte Bemerkung wäre überflüssig gewesen, wenn man nicht das Ballengeld auch von Fremden bezogen haben würde. Ob man dieser Verwahrung wegen von dem herkommlichen Bezug des Batzens von transitirenden fremden Gütern abgegangen sei, werden wir weiter unten zu zeigen Gelegenheit haben.

1672 (den 25. Jenner) wurde ein anderes Kontributionsprojekt abgefaßt. Dasselbe ist darum merkwürdig, weil es das erste ist, in welchem auch von den Waaren gesprochen wird, die nach Genf und Lyon gesandt oder von dorther empfangen werden. Das erste Rechtsgutachten der Zürcher Fakultisten läßt diesen Kontributionsakt als wirklichen Vergleich ins Leben treten und zieht von darum wichtige Folgerungen aus demselben, weil darin der Beisatz: „die frembden allhier per Transit durchgehenden, Gueter belangend solle von jedem Ballen bezahlt werden 3 kr." ganz weggelassen ist. Allein der Referent der Juristenfakultät hat die spätere Protokollstelle vom 13. Febr. 1681 (S. 97) übersehen. Aus dieser geht nämlich

Digitized by Google

hervor, daß der Kontributionsakt von 1672, ungeachtet etlicher Unterschriften, die er trägt, Projekt geblieben und die Kontribution niemals nach demselben bezogen worden ist.

1681 (im November) stellten die Marktvorsteher das Begehren an den Rath, „die zu Abführung der Unkosten unter sich mit allerseits Belieben auf die Waaren gemachte Auflage obrigkeitlich zu bestätigen." Der Rath sprach die nachgesuchte Sanktion mit dem Bemerken aus, er werde die Auflage belassen, so lange sich Niemand über die Größe derselben beschwere.

Im gleichen Monat und Jahr wurde dann ein neuer Kontributionsvergleich abgeschlossen. Es ist dies der letzte und einzige Kontributionsvergleich, der während eines ganzen Jahrhunderts dem Bezug des Ballengeldes zur Norm und Grundlage diente. Als Zweck der Kontribution wird die Tilgung der zu Erhaltung des Poststifts aufgewendeten Kosten und die Bildung eines Postfondes für die Zukunft ausdrücklich angegeben. „Nachdeme eine geraume Zeit hero, so beginnt der Akt, sowohl wegen des Lyoner als aber des Nürberger Bottenweßens von anderer Vrsachen halber gesambter Kauffmannschaft alhier, die H. Ord. Verwalters Häusser viel vnd große Vnkosten und Vßgaben gehabt haben vnd noch wohl was erfordern wirt beuor und ehe man das beederseithige Bottenweßen wider in alten Stand bringen werde" — wurde die Kontribution beliebt, „vmb nicht allein was beraidts vorgeschossen worden, sondern auch was es noch erfordern möchte, abzuthun und auszulöschen, und für das Könftige etwas wenigs in Vorrath zu stehlen . ." Am Schlusse heißt es wiederholt: „Damit aber hernach für das Könftige zu allgemeinen Vnkosten **etwas in Vorrath** gestellt werde, so solle nach deme wie oben bedeuthet die völlige Abstattung des gethanen Vorschusses und was es noch erfordern wirt, beschehen, Alsdann diese Kontribution vmb das halbe tail abgethan sein und mit Bezahlung der halben Kontribution obgemelter maßen so lang continuiren und wehren, bis wir uns solche gar abzuthun mit einanderen vergleichen werden." Dieser Vergleich bedarf aber um so mehr einer nähern Erörterung, als zwei in einer wesentlichen Bestimmung abweichende Urkunden über denselben vorhanden sind.

Digitized by Google

Die eine davon ist im Direktorialprotokoll, S. 130, mit der Ueberschrift eingetragen: „Copia des neueren Contributionvergleich so datto 23. Nov. curr. gesambte allhiesige Kauff- und Ladenleuth miteinand auff- und angenommen und unterschrieben haben ꝛc.“ Am Ende der eingetragenen Urkunde steht, „so beschehen den 27. Monatstag Novembris 1681st. Jahres.“ Dagegen ist am Schlusse der Protokollstelle ziemlich deutlich „23. Nov.“ zu lesen.

Wir haben den Kontributionsakt, wie er im Direktorialprotokoll enthalten ist, in den Beilagen (Nro. 5) abdrucken lassen.

In dem Stadtarchiv wurde nun eine Ausfertigung von diesem Kontributionsakt mit Originalunterschriften aufgefunden, von welcher jedoch das letzte Blatt verschwunden und nirgends mehr vorhanden ist. Diese Ausfertigung, datirt vom 27. November, ist mit der im Kontributionsakt des Direktorialprotokolls enthaltenen Bestimmung in Betreff der Waarenauflage auf die fremden durchgehenden Güter, im direkten Widerspruch. Bemerkt muß indessen hier werden, daß im Direktorialprotokoll zwischen dem 23. und 27. November keine Verhandlung mehr über den Bezug der Kontributionen zum Vorschein kommt.

Nach dem, im Direktorialprotokoll vom 23. November enthaltenen Kontributionsakt lautet die betreffende Stelle ...

„Namblichen das von allen wahren, so ab allen Orten über See vnd Rhein aus dem Reich und auß Italia alhero Komen, auch von hier dahin gesandt werden, Item von denen Wahren allen, welche von hier P. Zürich, Basel und Schafhausen vnd andere ohrt, wie nicht weniger die so per Straßburg, Frankhfurt, Lyon, Genf gesandt werden und von denen ohrten alhero kommen bezalt werden solle als folgt:

(Tarif.)

„Jedoch mit dem Verstand, das von allen wahren nur einmahl, als bei der Ankonfft, oder bei der Außfuohr bezalt werden muß. Die Wahren so hier proprio oder per Commission erkaufft bey der Usfuhr derer obigermaßen bezalen solle. **Die frembden alhier per Transito**

durchgehenden Gueter belangend solle von jedem Ballen bezahlt werden 3 kr.“

Nach der, im Stadtarchiv liegenden, Ausfertigung lautet das zweite Alinea der so eben angeführten Stelle folgendermaßen:

„Jedoch mit dem Verstand das von Jenigl. wahren so unverenderet nur P. Transito alhie durch gehend nur ein Mahl bezalt werde, **und dieser** Contribution **die frembden durch gehenden gueter befreyet seyen.**“

Diese letzte Bestimmung befreit also die fremden Kaufmannsgüter ausdrücklich von Entrichtung der Ballenauflage, während die korrespondirende im Kontributionsakt des Direktorialprotokolls dieselben damit ausdrücklich belastet. Es frägt sich nun, wurde jene Bestimmung, die einen neuen Grundsatz im Bezug des Ballengeldes einführen wollte, als die gültige angesehen oder aber diese, die, hinsichtlich der Auflagspflichtigkeit der transitirenden Güter, nur die bisherige Praxis fortsetzte und bestätigte. Das Zürcherische Rechtsgutachten hat die entscheidende Wichtigkeit dieser Frage ihrem ganzen Umfange nach ermessen und sich darum alle Mühe gegeben, zu beweisen, das Ballengeld sei nach Maßgabe der, im Stadtarchiv liegenden, Ausfertigung des Kontributionsvergleichs bezogen worden. Denn — also schloß es, — wenn die St. Galler Kaufleute den fremden durchgehenden Waaren eine Abgabe aufgelegt hätten, so würden sie ein, nur der Obrigkeit zustehendes, Recht der Steuererhebung ausgeübt haben[1]). Daß nun aber mittelst Sanktion der Obrigkeit und nöthigenfalls mit Exekution derselben, eine solche Steuer auf fremden transitirenden Waaren wirklich erhoben, und demzufolge der Kontributionsakt von 1681 nach dem, im Direktorialprotokoll enthaltenen, Urkunde vollzogen und gehandhabt worden sei, geht schlagend aus dem Inhalt vieler Beschlüsse der Marktvorsteher und mehrerer Kontributions-Zettelchen hervor, die wir im Direktorialarchiv aufgefunden haben. Wir wollen hier beispielsweise Einiges anführen:

[1]) Erstes Gutachten der Juristenfakultät von Zürich, S. 24.

„a) 1682. 14. Dezember. Georg Scherrers sel. Erben 94 Ballen per transito für fremde à 3 kr. 4 fl. 42 kr.

b) 1682. 16. Dezember. Sebastian Högger und Gebrüder 231 Stück per transito à 3 kr. 11 fl. 33 kr.

c) 1682. Sowohl für frembde als proprio Conte. (Sig.) Fitlers.

d) 1682. Hs. Jakob Zollikofer, älter, 171 Transito Ballen à 3 kr. 8 fl. 33 kr.

e) 1688. 19. Dezember. „Solle der Waagmeister beschickht und ein Verzeichniß von ihme aller Guetter wegen den Abondischen bevor begehrt werden, umb daß man sie auch wegen der Kontribution könne anhalten.“ [1])

f) 1688. 20. Juni. „Betreffend Hans Albrecht Bonwiller vnd Junker Seb. de Niklaus Zollikofer, weilen der Erste in Handlung, der Andere aber in Spedition der Gueter zimblich vil thue ... sollen sie ihre Kontribution auch erlegen und sie deshalb bei Hrn. Amtsburgermeister verklagt werden.“ Am 27. Juni ging die wiederholte Aufforderung an ihn von jedem Ballen 6 kr., von jedem Zentner 3 kr. zu kontribuiren.

g) 1688. Dezember. D. Huber. 52 St. per Fremde à 3 kr. 2 fl. 36 kr.

h) 1688. Dezember. — — Othmar Müller 49 Ballen durchgehende Waare à 3 kr. 2 fl. 27 kr.
118 Ballen per andere durchgehende Waare à 1 kr. 1 fl. 58 kr.

i) 1688. Dezember. Hermann Zollikofer älter und Mithaften. Insonders geehrte HH. hiemit die Kontribution von 128 Kolli à 6 kr., und 96 Kolli à 3 kr. 17 fl. 36 kr. [2])

[1]) Die Abondi waren offenbar fremde Kaufleute.

[2]) Da nur 4 auflagspflichtige Waarenklassen nach dem Kontributionsakt bestanden, nämlich: 1ste zu 6 kr.; 2te zu 1 kr.; 3te zu ½ kr. vom Zentner

Digitized by Google

k) 1688. Sebastian Högger und Gebrüder. Hochg. HH. hiemit übersende für die Kaufleuten Kontribution 95 St. per transito à 3 kr. 4 fl. 45 kr.

l) 1691. D. Huber und Georg Huber älter, Waaren, so empfangen und wieder versandt worden. 4 fl. 24 kr.

m) 1691. 26. November. Fels — 38 Stück gut frembder à 3 kr. 1 fl. 54 kr.

n) 1691. 19. Dezember. M. Rietmann und Hans Jakob Amstein.
136 Stück an ganz und halb Ballen aus Lyon per Frembde. 8 fl. 48 kr.

o) 1691. 29. Jenner. Sebastian Högger und Gebrüder. 166 Zentner in und aus dem Reich. 2 fl. 48 kr. [1])

p) 1692. 30. November. Othmar Müller, 560 Ztr. allerhand durchgehende Waaren à 1 kr. 9 fl. 20 kr.

q) Othmar Müller. 19 durchgehende Waaren.

r) 1693. 16. Februar. In einem Verzeichniß der Kontribuenten, die das Ballengeld bezahlen wollen und derjenigen, die sich weigern, heißt es an einem Ort: „Spengler sagen, haben etwas für Krämer Italiener zahlen müssen, wollen erst senden."

Nachdem durch diese Belege der Beweis rechtsgenüglich erstellt ist, daß die Waarenauflage nach dem im Direktorialprotokoll enthaltenen Kontributionsakt, und nicht nach der im Stadtarchiv liegenden Ausfertigung demnach auch von fremden Waaren bezogen worden sei, erwähnen wir der wichtigen **hoheitlichen Verordnung** vom 9. Juli 1686, kraft welcher jeder Handelsmann, der die Ballensteuer verweigerte, gezwungen wurde, dieselbe zu entrichten. Unter den Renitenten befanden sich namentlich die Ladenleute und solche, welche den Transit-

Eisen, Stahl ꝛc. und 4te zu 3 kr. für die fremden, allhier per Transit durchgehenden Güter, — so ergibt sich von selbst, daß diese 96 Kolli frembe „Gueter" waren.

[1]) Hier müssen auch durchgehende Waaren à 1 kr. verstanden werden.

zoll verweigerten. Diese wurden von den Marktvorstehern und andern Handelsherren bei Burgermeister und Rath verklagt, worauf diese nachfolgende Verordnung erließen:

„Auf die von den Marktvorgeheren und anderen Handelsherren ergangenen Klagen, daß die Ladenleute der sich insgesammt beliebten **Anlage** auf die Ballen **zu Bezahlung der wegen Bottenwesens-Unkosten** aufgenommenen Gelder weigern und solche nicht entrichten wollen, auch einwenden, zu einer solchen Beläftigung nicht verbunden zu sein;

erkennt der Rath:

daß, weil bei Jedem, also auch dem **Kaufmannsstand** zu **Fortpflanzung** desselben **allgemeine Aufwendungen** nöthig, sollen Beklagte **und Andere, so Waaren herbringen und wegfertigen**, die angeregte **Auflage** ebenmäßig bezahlen und sich dessen nicht weigern."

Da dieser Rathsschluß, neben dem Kontributionsakt von 1681, die hoheitliche Grundlage und Norm bildete, nach welcher die Ballenauflage bis 1781 erhoben wurde, so muß derselbe in seiner ganzen Fassung etwas näher betrachtet werden.

In dieser Urkunde ist als Zweck der Kontribution „die Bezahlung der wegen Botenwesens-Unkosten aufgenommenen Gelder" ausdrücklich angegeben. Die Sache erklärt sich auch leicht, wenn man weiß, wie sehr die Postanstalt gerade in diesem Zeitpunkt von Westen und Osten her bedrängt war. Die Erhaltung des Poststifts lag also in der Absicht der Kontribuenten, wie der die Kontribution genehmigenden und garantirenden Obrigkeit. Die Obrigkeit legt nun den verklagten, die Anlage verweigernden, Ladenleuten die Zwangspflicht auf, selbe fortan zu entrichten. Dabei bleibt dieselbe aber nicht stehen, sondern beschlägt mit ihrer Zwangsverfügung auch noch „Andere, so Waaren herbringen und wegfertigen." Darunter können vernünftigerweise nur Speditoren, überhaupt solche Handelsleute ver-

Digitized by Google

ſtanden worden ſein, welche ſich mit dem Gütertranſit beſchäftigten. Und in der That geht aus den Protokollen hervor, daß die Bezahlung dieſes Tranſitzolles immer ſehr viel Anſtand erlitt. So haben wir z. B. oben geſehen, daß dem die Kontribution verweigernden Speditoren Sebaſtian de Niklaus Zollikofer, „der in Spedition der Gueter zimblich vil thue", 1688 mit Verklagung bei dem Amtsburgermeiſter gedroht werden mußte. Wir fragen, würde dieſe Drohung gewagt worden ſein, wenn der Rath das jetzt im Stadtarchiv liegende Kontributionsinſtrument gekannt oder für gültig gehalten und in der Anſicht geſtanden hätte, daß „von dieſer Kontribution die frembden durchgehenden Güeter befreyet ſeyn."

Um einen vollſtändigen Begriff zu erhalten, mit welcher Amtlichkeit und unter welcher hoheitlichen Autorität dieſer Waarenzoll bezogen wurde, muß man noch wiſſen, daß das Kollegium der Marktvorſteher die Befugniß beſaß, den obrigkeitlich beſtellten Waagmeiſter der Stadt und Republik vorzubeſcheiden und von demſelben Einſicht in das Verzeichniß und in die Kontrole der im Kaufhaus ankommenden und abgehenden Kaufmannsgüter zu verlangen.

Mit dem Jahre 1682 wurde nun dieſe Kontribution zum erſten Mal bezogen. Es ließ ſich um ſo mehr erwarten, daß darüber Rechnung geſtellt werde, als die Uebergabe des Poſtfonds im Jahre 1680 in Folge des bekannten Schiedsſpruchs die Einrichtung neuer Rechnungsbücher für die neue Adminiſtration erheiſchte und das Archiv derſelben bei dieſem Anlaß wirklich von Grund auf neu geordnet und regulirt worden war. Auffallender Weiſe fanden wir aber die Poſtfonds- und Kontributions-Rechnungen von 1680 bis 1694, alſo gerade über die erſten wichtigſten vierzehn Jahre der neuen Stiftsverwaltung im Direktorialarchiv nirgends mehr vor. Nur von 1694 an ſind die Rechnungen noch vorhanden. Das Buch, wo ſie eingetragen ſind, führt den Titel: „Ordinari-Buch allhieſiger gemeiner Kaufmannſchaft." Hier erſcheint der Saldo der frühern Rechnung ausdrücklich und gehörig aufgeführt.

Digitized by Google

Haben.

1694. 5. Dezember. Kassa von Hrn. Kaspar Kunzen sel. Erben empfangen . . . . fl. 699. 16 kr. 4.
1695. 4. Jenner. Kassa ditto . . . . . „ 3411. — „

Folgen hernach die Kontributionen, so für das 1694er Jahr eingangen, als:

Hr. Kaspar Kunzen sel. Erben	. . .	fl. 78.	24 kr.
„ Thomas Zwicker und Sohn	. . .	„ 35.	30 „
„ Zollikofer-Fels	. . . .	„ 25.	45 „
„ Kaspar und D. Schlapritzi	. . .	„ 25.	18 „
„ Locher und Scherrer	. . . .	„ 25.	12 „
„ Seb. Högger und Gebr.	. . .	„ 20.	42 „
„ Jb. Keller	. . . . .	„ 20.	15 „
„ Michael Rietmann	. . . .	„ 19.	35 „
„ Karl Schlumpf und Sohn	. . .	„ 18.	48 „
„ Gebr. Amstein	. . . . .	„ 15.	51 „
„ Anton Locher	. . . . .	„ 15.	48 „
„ Amb. Zübli	. . . . .	„ 15.	30 „
„ Schlumpf und Zollikofer	. . .	„ 14.	48 „
„ Pet. Hans Konrad Fels und Gebr.	. .	„ 14.	18 „
„ Herm. Zollikofer und Mitverwandte	.	„ 14.	6 „
„ Christoph Schlapritzi, älter	. . .	„ 13.	36 „
„ Christ. Wegeli	. . . .	„ 13.	12 „
„ Eberhard Hueber und Sohn	. . .	„ 11.	40 „
„ Hs. Ulrich Mannhard	. . . .	„ 11.	12 „
„ Gd. Huber, älter	. . . .	„ 10.	45 „
„ Othmar Müller	. . . . .	„ 8.	32 „
„ Mel. Zollikofer	. . . . .	„ 7.	12 „
„ Bernet Ziegler	. . . . .	„ 4.	— „
„ Hs. Leonhard Hartmann, jünger	. .	„ 3.	6 „
„ David Huber	. . . . .	„ 2.	15 „
„ Hs. Gg. Hueber	. . . .	„ 2.	15 „
	Hintrag	fl. 447.	35 kr.

Digitized by Google

	Hertrag	fl. 447.	35 kr.
Hr. H. G. Leuthmann	„	1. 48	„
„ Seb. Schobinger	„	1. 48	„
„ Gg. Leonh., Seb. und Dl. Zollikofer	„	1. 20	„
„ Antoni Gügi	„	1. 20	„
„ Hs. Kaspar Straub	„	1. 15	„
„ Zacharias Bongier	„	1. 12	„
„ Hermann Schirmers sel. Erben	„	1. 7	„ 4.
„ David Schirmer	„	1. 7	„ 4.
„ Hs. Leonh. Hartmann, älter	„	1. —	„
„ David Fels	„	— 54	„
„ Hs. Albrecht Bonwiller	„	— 54	„
„ Jak. Tanner sel. Wittib	„	— 54	„
„ Hektor Zübli	„	— 48	„
„ Hs. Joachim Bernet	„	— 30	„
„ Jb. Hochreutiner (?)	„	— 18	„
„ Jak. Böngier (?)	„	— 3	„ 4.
„ Lorenz Kunkler, älter und Sohn	„	54. 3	„
	Summa	fl. 517.	57 kr.

Folgen diejenigen, die nit kontribuirt: Hr. Joh. Spengler und Sohn, Heinrich Müller, Michel Müller, Dl. Hanemann, Dl. Zilly, Joh. Remsperg, Hs. Thomas Zollikofer, Hs. Kunrath Appenzeller, Hs. Jak. Locher, Hs. Kunrath Rotmund, Seb. und Gg. Zollikofer."

In den spätern Rechnungen sind dann oft diejenigen wieder aufgeführt, welche nachkontribuirt haben.

Der Postertrag und das Erträgniß dieser Ballengelder wuchs bis 1690 dermaßen heran, daß die Marktvorsteher am 22. August beschließen konnten: „der im **Ordinari** vorfindliche Avanzo solle an einem sichern Ort depositirt werden."

„1691 (24. April) . . war erkennt, von denjenigen, so die Kontribution nicht zahlen wollen, solche nochmalen zu prokuriren, Ihnen mit der Obrigkeit tröwen, und daß man künftig keine Brief mehr von Ihnen in dem Ordinari annehmen wolle." Es blieb neben dem obrigkeitlichen Zwang nichts anderes übrig, als diejenigen mo-

Digitized by Google

mentan vom Nutzen des Poststifts auszuschließen, welche zu Erhaltung desselben nicht mitstiften wollten. Nichts desto weniger blieben einzelne Stiftungspflichtige von Zeit zu Zeit im Rückstand, daher 1692 (10. März) verfügt wurde: „weil Vnderscheidliche mit der Kontribution hinterstellig verbleiben, soll courtier Jak. Tob. Zollikofer, dismaliger Einzieher der Kontribution die rückständige sollicitiren, im Weigerungsfall andere Mittel vor die Hand zu nehmen. „Herren Spengler soll er andeuten, daß man deß Francesco Calvo Köntle bei Handen habe, vnd weilen sie anjetzo drei Jahre lang keine Kontribution nicht entricht, alß sollen Sie berichten, wie viel dero Kontribution für die drei Jahr betreffe, alßdann wolle man sehen, wie der Sach weiter zu thun wegen dito Calvo Köntle."

1698 (8. April) beschloßen dann gesammte Kauf- und Ladenleute: „. . . das Kapital von der Ordinarirechnung zu separiren, letztere allein den Ordinari-Verwaltern zu übergeben, über das Kapital ein eigenes Buch zu führen und die Disposition darüber den Herren Marktvorstehern zu überlassen."

1702 (29. Dezember) ließ der Marktvorsteher den Ladenleuten anzeigen, man hätte gerne von ihnen, wie vor zwei Jahren keine Kontribution bezogen; weil aber die Kosten wegen streitigen Botenwesens mit Bern groß — so werde man zu diesem Bezug genöthigt.

Es geht aus den Protokollen hervor, daß die Marktvorsteher nicht selten aus sich selbst den Bezug des Ballengeldes verfügt haben. Wir allegiren zum Beweis folgende Stellen:

1706. 30. Dezember. St. n. (styli novi): „Weilen das Ordinari immer große Unkösten, sonderlich mit der neuen Genferpost-Route hat, ist solche (Kontribution) diß Jahr wieder wie fernd zu beziehen erkennt; anbei war berichtet, daß schon etliche Häuser solche bezahlt, darbei aber an gewissem Orth die Gedankhen walten, ob sollte die Sach vor Einzug vor samtliche Kaufleuthe gebracht werden und hierüber deliberirt werden." Die Kontribution warf in diesem Jahr die bedeutende Summe von 570 fl. 11 kr. ab.

1707. 6. und 17. Jenner. „Herr Hauptmann Preses be-

Digitized by Google

richtet, er habe auf das hin, was vor acht Tagen vorgefallen, nachgeschlagen und befunden, daß die Marktsvorgehere auch ohne sanktliche Herren Kaufleuthe zur Konsultation darüber zu ziehen, vormals einzufordern erkannt haben. Worauf das vorachttägige Gutachten des Einzugs wieder bestätigt worden, um so viel mehr, als der größte Theil der HH. Kaufleuthe solche schon ohngefordert überschikht haben."

Im Direktorialprotokoll von 1713 (8. Dezember) ist ausdrücklich gesagt, daß die Kontribution „laut der Konvention de 1681 d. 27. Nov. und **M. G. HH. Receß de 9. Juni 1686**" bezogen werden soll.

1717. 26. Oktober und 6. November beschloßen wieder die Marktvorsteher allein den Bezug des Ballengeldes. Auf S. 58 des Direktorialprotokolls heißt es: „Kontribution. Gut befunden: f. diß Jahr wider die selbe das ist 3 kr. per Collo zu bezahlen." 1729 kontribuirten Kaspar Zollikofer älter 6 fl. 48 kr., dessen Unterschrift in den Statuten nicht vorkommt. So bezahlten auch von 1694 bis 1730 Gebrüder Rietmann, Kaspar von Dominik Schlappritzi, Laurenz von Hs. Jak. Kunkler, Fried. Züblin, Kaspar Bernet, älter, ohne die Statuten unterschrieben zu haben. So geschah es

1730 am 18. Hornung. „Kontributionen betreffend. Diese sollen für diß Jahr wie Andere mahl eingezogen werden."

Auf diese Weise wurde das Ballengeld fortbezahlt und das Vermögen des Stiftungsfonds nahm dadurch und durch die Posteinnahmen Jahr für Jahr beträchtlich zu. In den Rechnungsbüchern figurirt der Stiftungsfond überall unter dem Namen: „Vermögen des Ordinari", oder was gleichbedeutend ist, „Vermögen des Postamts". So heißt es z. B. Anno 1730: „Ganzes Vermögen des Ordinari auf primo März 1730 gestellt 39,315 fl. 59 kr. 6 hl., und Anno 1747: „Vermögen des Postamts" 57,964 fl. 52 kr.

Bei Anlaß der Vorlegung der „Ordinari-Rechnung" durch die Verwalter des Poststifts wurde gewöhnlich eine Mahlzeit gehalten. 1749 war davon die Rede, dieselbe abzuschaffen. Da man aber die

Digitized by Google

Kontributionen noch fortbezog, so abstrahirte man auch von der Abschaffung des alten Brauchs, mit welchem zu jener Zeit die Ablegung von Amtsrechenschaften und die Stellung von Pflegschaftsrechnungen gemeiniglich zu enden pflegten.

Mit dem 18. August 1781 hörte dann der Bezug der Waarenauflage gänzlich auf. „Da diese, heißt es im Direktorialprotokoll vom angeführten Datum, bei der unterm 27. Junii abgehaltenen Gravaminalversammlung, als ein Gegenstand der Beurtheilung aufgeworfen worden, und man nun gegenwärtig bei näherer Erdaurung desselben, die Beobachtung gemacht, **daß die ursprüngliche Absicht**, dieser Kontribution **einzig die Einrichtung eines Fonds oder einer Kassa zu Bestreitung der bei dem Postamt** vorfallenden Unkosten gewesen, seithero aber diese Kassa sich dermaßen vermehrt, daß sie unter göttlichem Gedeihen gegenwärtig in die gesegnetste Lage gekommen, somit dieser jährliche Beitrag leicht zu entbehren ist; So ward gut befunden, diese Kontribution von nun an aufzuheben und denen HH. Kaufleuten bei ihrer nächsten Versammlung Eröffnung davon zu machen."

Diese, die Natur, die Beschaffenheit und den Stiftungszweck aller von 1681 bis 1781 bezahlten Ballengelder scharf bezeichnende klassische Beweisstelle ist ganz im Einklang mit dem Kontributionsakt vom 23. resp. 27. November 1681 und der obrigkeitlichen Verordnung vom 9. Juli 1686. Dort wie hier und hier wie dort wird die „Einrichtung eines Fonds oder einer Kassa zu Bestreitung der bei dem Postamt vorfallenden Unkösten" (des Poststifts) als die ursprüngliche Absicht der Waarenauflage angegeben.

§. III.

Das Postwesen vom Jahre 1796 bis 1836.

Die Revolution, welche im letzten Zehent des vorigen Jahrhunderts der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft ein Ende machte und die ver-

Digitized by Google

schiedenen schweizerischen Gemeinwesen in eine, untheilbare helvetische Republik zusammenschmolz, kündigte sich nicht nur mit gewaltigen Reformen im Postwesen an, sondern bedrohte auch die eidgenössischen Direktorien Zürich, Basel und St. Gallen, in deren Verwaltung die wichtigsten Poststiftungen lagen, mit Reklamation all dieser Postfonde zu Handen der helvetischen Zentralpostverwaltung. Gleichwie sich aber die angekündigten Reformen in der Postverwaltung in nichts auflösten oder sich lediglich auf die nothdürftigsten organisatorischen Arbeiten beschränkten, so fand man sofort auch die rechten Mittel, um dem ersten „patriotischen" Eifer zu Nationalisirung jener Postfonde behufs fortgesetzter Verwendung derselben zu stiftungsgemäßem Zwecke, gehörig zu begegnen. Bald darauf machte, nach dem allmäligen Zurückdrängen des Unitarismus, das „immer spürbarere Zusammenwirken der alten Aristokraten und der Demokraten der kleinen Kantone" [1]) solche künstliche Mittel durchaus überflüssig. Der mit verdoppelter Gewalt zurückgekehrte Kantonalismus, welcher sich schon in dem, von Dolder begünstigten, revolutionären Handstreich des 7. Januars 1800, und später zunehmend in der gewaltsamen Auflösung der Tagsatzung am 28. Oktober 1801 und in der Verfassung vom 27. Februar 1802, Geltung verschafft hatte, war von nun an der zuverläßigste Wächter jener Postfonde. Bei dem beharrlichen Streben der Föderalisten nach der souveränen Selbstständigkeit der Kantone und bei der Gewißheit, diese zu erringen, konnte es natürlich nicht in ihrem Sinn und Systeme liegen, den Kantonen jene öffentlichen Stiftungsfonde zu entziehen, die sie später zu Führung eines ordentlichen Staatshaushalts direkte oder indirekte zu Hilfe ziehen mußten. Man hatte jetzt begreiflich keine Lust mehr, diese gestifteten Kantonalreserven in den Abgrund der helvetischen Staatsschuld zu werfen, die vom Finanzminister Dolder im Dezember 1802 auf 9 Millionen Franken angegeben worden war.

[1]) Man sehe Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft von L. Meyer von Knonau. II. S. 608. Meyer fügt hinzu: „Beide waren „Herrscher gewesen; jetzt sollten sie gleich Andern, und zwar einem Systeme „gehorchen, das über sie gesiegt hatte."

Digitized by Google

A. Das St. Gallische Postwesen unter der Zentralverwaltung der helvetischen Republik von 1798 bis 1803.

Durch das Gesetz der gesetzgebenden Räthe der helvetischen einen und untheilbaren Republik, d. d. Aarau den 3. September 1798, wurde das Postwesen als ein Staats-Regale der helvetischen einen und untheilbaren Republik erklärt. Das Gesetz vom 15. Nov. gleichen Jahrs verfügte, „daß die Posten in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung (Zentralpostbüreau) besorgt und die Posttaxen in ganz Helvetien auf einen gleichen und blos nach Verhältniß der Entfernung und des weitern Laufs der Briefe, Gepäcke, Groups u. d. gl. bestimmten Fuß festgesetzt werden sollen." Der Beschluß der vollziehenden Gewalt vom 5. Januar 1799 organisirte die Postadministration durch Aufstellung einer Verwaltung von fünf Angestellten. Die untergeordneten Postbüreaux in den Kantonen wurden in drei-, zwei- oder einfache eingetheilt, je nachdem sie Zentralablagen für Transitbriefe, Taxations- oder aber bloße Empfangs- und Weiterlieferungsbüreaux waren. Vom Postwesen herrührende Klagen und Streitigkeiten gehörten vor die Verwaltungskammern. Diese Verfügungen waren kaum getroffen und dem St. Gallischen Postamt noch nicht offiziell mitgetheilt, als das kaufmännische Direktorium von St. Gallen sofort beschloß, den Postamtsverwalter nach Zürich zu einer vertraulichen Besprechung mit der dortigen Postdirektion abzuordnen. Man wollte gemeinschaftliche Maßnahmen verabreden, nicht allein hinsichtlich des zukünftigen Verhältnisses der beiden Postämter zu dem Zentralpostamt, sondern auch über das Benehmen, welches eingeschlagen werden soll, wenn die helvetische Regierung, was man als gewiß und sich von selbst verstehend, annahm, die unter ihrer Verwaltung stehenden Postfonde stiftungsgemäß zu ihren Handen reklamiren werde. Man traf nun die geheime Verabredung mit der Zentralpostverwaltung Admodiationen zu versuchen, und rücksichtlich der beiden Direktorialfonde, wenn die Reklamationen einlangen, die Behauptung geltend zu machen, sie seien gleich der postalischen Errungenschaft der Familie Fischer in Bern,

Digitized by Google

Privateigenthum derjenigen, in deren Händen die Pflegschaft liege. Später mußte der Herr Postamtsverwalter privatim an seinen Freund, den Herrn Senator Dolder, schreiben und demselben die ganze Angelegenheit angemessen rekommandiren. Dieser empfahl dann dienstbereit, in „einem sehr freundschaftlichen und ungemein verbindlichen Antwortschreiben", „daß man sich von Seiten des hiesigen Postamts dieser Angelegenheiten halber an den Schweizerischen Finanzminister Finsler (Burger der Stadt Zürich) in Luzern wenden solle." „Dieses Schreiben verursachte wahres Vergnügen" im Schooße des Direktoriums.[1]) Herr Källy wurde sofort beauftragt: „Dem Herrn Senator Dolder die der seitigen Danksgesinnungen zu äußern, und ihme zugleich die Lage des (St. Gallischen) Postwesens und das Verhältniß, in welchem das St. Gallische Direktorium mit dem Postamt Zürich stehe, des Nähern bekannt zu machen, dann aber auch denselben zu ersuchen, sich das Interesse des St. Gallischen Postamts angelegen sein zu lassen und ihme, dem Herrn Postamtsverwalter, von Zeit zu Zeit vertrauliche Nachricht von allem, was diesfalls in Luzern vorgehen möchte, gefälligst zu ertheilen; auch möchte der Herr Postamtsverwalter denselben befragen, ob er nicht allenfalls dächte, daß man sich hiesigen Orts mit Zürich gemeinschaftlich an den Finanzminister wenden sollte."

Der Herr Postamtsverwalter erhielt hierauf „von seinem Freunde, dem Herrn Senator Dolder in Luzern, den .. Bericht, daß die gesetzgebenden Räthe beschlossen haben, daß die Posten durch Regies verwaltet werden; indessen gedenke das (helvetische) Direktorium eine interessirte Regie anzuordnen und der (Finanz-) Minister (Finsler) seye würklich mit Verfertigung des Plans dazu beschäftiget." Das kaufmännische Direktorium „fand (nun) nach reifer Erdaurung der Sache, daß es wohl am besten wäre, wenn ein Herr aus seiner Mitte nach Luzern reisen und sich mit dem Herrn Dolder berathen würde, was wohl in der Sache zu thun wäre .." Es ward demnach zu dieser Ge-

[1]) Man sehe Direkt. Protok. vom 5. Nov. 1798.

Digitized by Google

schaft erbetten der Herr Postamtsverwalter Källe, welchem, ob er zwar schon nur als in seinem Partikular diese Reise machen werde, dennoch ein Kreditiv mitgegeben werden solle, um sich dessen auf alle Fälle hin, bei dem Finanzminister Finsler oder wo ers sonst nöthig fände, bedienen zu können."

Der Erfolg dieser wiederholten Verwendungen war, daß später dem St. Gallischen Postamt die Verwaltung des Postwesens in seinem Arrondissement für Rechnung des Helvetischen Zentralpostbüreau und unter seiner Kontrole gegen eine Mühwalts-Entschädigung von 50 Prozent überlassen wurde. Die Freude des kaufmännischen Direktoriums über diesen, im Rückblick auf die schlimmsten Erwartungen, noch immer ziemlich befriedigenden Erfolg, wurde indessen durch zwei mißbeliebige Verfügungen der helvetischen Regierung getrübt, denen bald eine noch weit gefährlichere folgen sollte. Als das Postamt die erste Quartalrechnung des Jahres 1798 an das helvetische Zentralpostbüreau nicht einreichen wollte, wurde dasselbe angewiesen, die „Hälfte des reinen Ertrags von dem vierten Quartal von 1798 **zu den alten Postfonds zu legen**, indem darüber, so wie über die Fonds selbst, in der Folge das Weitere entschieden werde; über die andere Hälfte aber sowohl, als über den reinen Ertrag des 4ten Viertels des Jahres 1799 werde sie, schrieb die Zentral-Postverwaltung, zu Handen der Republik, erster Tage disponiren." Im Fernern weigerte sich der Zentralpostverwalter Du Toit entschieden, für den Gebrauch des Posthauses irgend welchen Miethzins zu Lasten des Zentralbüreau in Anrechnung bringen zu lassen. Wir werden weiter unten sehen, wie es dem kaufmännischen Direktorium später dennoch gelungen ist, mit seiner Miethzinsforderung zu Gunsten des Postfondes durchzudringen. — Noch unangenehmer wurde das kaufmännische Direktorium von dem helvetischen Gesetz, d. d. 8. Juni 1799, berührt, durch welches beschlossen wurde, „ein gezwungenes Anleihen von 5 vom Hundert des reinen Betrags aller Gemeind- und Körperschaftsgüter, mit Ausnahme der Schul- und Armengüter, gegen Staatshypotheken zu erheben." Da unter diesen Gütern nur das von Gemeinden und öffentlichen Korporationen verwaltete

Digitized by Google

Vermögen verstanden wurde, so ward mit und neben der Gemeinde St. Gallen auch das kaufmännische Direktorium zu sofortiger Effektuirung des verlangten Anleihens von 12,500 fl. aufgefordert. Entschuldigungen, man habe kein Geld, fruchteten nichts. Wie bei dem Gemeindsseckelamt der Stadt St. Gallen (14,200 fl.), so enthob die Verwaltungskammer bei dem Postamt obiges Betreffniß und hinterlegte für beide Anleihen Staatshypotheken von Appenzell Inner-Rhoden und Außer-Rhoden.

Das war des Mißbeliebigen noch nicht genug. Am 11. Oktober 1799 erließ das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an Herrn Wegmann, Regierungskommissär des Kantons Säntis, folgenden längst gefürchteten Erlaß zu Handen des kaufmännischen Direktoriums:

„Bern, den 11. Oktober 1799.

„Bürger Kommissär!

„Das Vollziehungs-Direktorium ertheilt hiemit den Auftrag, ungesäumt die möglichsten Erkundigungen einzuziehen, über die Natur, den Ursprung, den Zweck und die Verwendung — überhaupt über alles, was das Eigenthum derjenigen Fonds betrifft, die unter dem Namen Handlungs-, Direktion- und Postfonds in St. Gallen ehedessen bekannt waren. Das Resultat Euerer Erkundigungen werdet Ihr sogleich einberichten.

Republ. Gruß,

Der Präsident
des Vollziehungs-Direktoriums:
(Sig.) Savary."

In der Sitzung des kaufmännischen Direktoriums vom 15. Oktober 1799 wurde diese Verfügung, über deren nähere Veranlassung und Vorberathungen uns leider alle Akten aus dem helvetischen Archive mangelten, vorgelegt. „Da der Aktuarius schon ehehin eine Deduktionsschrift zur Behauptung des Privateigenthums des Direktorial- und Postamtsfonds verfertiget hatte, so ward ihm aufgetragen, mit erforderlicher Benutzung derselben eine kurzgefaßte zweckmäßige und

Digitized by Google

bestimmte Antwort an den Herrn Regierungskommissär Wegmann über diesen Gegenstand zu projektiren, und solche auf Morgen dem Löbl. Directorio zur Prüfung vorzulegen. Indessen solle über dieses Geschäft das tiefste Stillschweigen beobachtet werden“[1]). Die Auskunft an Herrn Wegmann war von der gewandten Hand des Aktuars im Sinne der Auskunftgeber, in der That vollkommen zweckmäßig abgefaßt. Die ursprünglich privatsozietätliche Bildung des Lyonerordinari wurde so zu sagen ausschließlich herausgehoben, um zu beweisen, daß der St. Gallische Postfond zu allen Zeiten das Privateigenthum einzelner Kaufleute gewesen sei. Das Wesentlichste — die Stiftungsnatur des Postfondes — wurde mit keiner Sylbe berührt. Es heißt z. B. wörtlich in der Zuschrift an Herrn Wegmann: „Zu keinen Zeiten hatte der Staat oder die ehevorige Regierung unserer Stadt sich mit diesem Privatunternehmen im geringsten befaßt oder nur einigen Antheil daran genommen, sondern sie überließ vielmehr die Direktion und Verwaltung desselben, ohne irgend einige Einmischung, gänzlich seinen Antheilhabern; und eben so wenig ist auch jemals der mindeste Zufluß aus dem hiesigen Aerario in diese Kasse geflossen . .“ In diesem klugen Geiste war das Auskunftsschreiben des kaufmännischen Direktoriums abgefaßt. Die ertheilte Auskunft genügte dem helvetischen Vollziehungs-Direktorium nicht. Herr Wegmann schrieb daher am 2. November 1799 an den Präsidenten des kaufmännischen Direktoriums zurück:

„Da das Vollziehungsdirektorium den eingegebenen Bericht über das Post-Direktorial-Eigenthum nicht als hinlänglich erachte“, so sehe er sich in den Fall gesetzt, eine umständliche, detaillirte und dokumentirliche Auskunft über den in Frage liegenden Gegenstand einzufordern. Die zweite Auskunft vom 24. November 1799[2]) war nichts anderes als eine Paraphrase der ersten, ausgestattet mit einigen historischen Daten aus der ersten Bildungsperiode des Lyoner-Ordinari. So heißt es z. B. auch hier ganz zweckgemäß, aber historisch unrichtig:

---

[1]) Worte des Direkt. Protok. vom 15. Okt. 1799.

[2]) Man sehe Direkt. Protok. vom 24. Nov. 1799.

Digitized by Google

„Es errichteten auch unsere bey diesem Institut des Ordinari-Bottenwesens interessirte Kaufleute aus und für sich selbst und ohne irgend eine obrigkeitliche Einmischung öftere Brief- Speditions-Tractate mit Fremden. Wie z. B. 1645 und 1650 mit den Baslern, 1651, 1670 und 1675 mit den Direktoren der Kaufmannschaft in Zürich, 1677 wieder mit Zürich und auch mit dem Fischer von Bern; und endlich 1708 noch einmal mit dem Direktorium der Kaufmannschaft in Zürich und mit dem B. Fischer in Bern; welch letzter Traktat als die Hauptpostverbindung zwischen diesen drei kontrahirenden Theilen anzusehen und bis auf den heutigen Tag befolgt worden ist.“

Wir haben aber oben gesehen, (S. 52 und S. 57 ff.) daß diese Behauptung nur für die Speditionsverkommnisse von 1645, 1650, 1651 und 1670 theilweise richtig ist, indem diese noch von den alten Stiftungs- und Verwalterhäusern des Lyoner Ordinari und zwar zu einer Zeit verabredet wurden, wo der Streit mit gemeiner Kaufmannschaft über die Stiftungsnatur des Lyoner-Ordinari noch nicht durch den Schiedsspruch von 1679 entschieden war. Was hinwieder die Postverträge von 1675, 1677 und 1708 anbelangt, so wissen wir nun ebenfalls, daß die Staatshoheit durch Abordnungen, Ertheilung von Standesinstruktionen ꝛc. sehr thätig mitgewirkt und daß sie namentlich dem hochwichtigen Postvertrag vom 8. November 1708 die solennelste Ratifikation ertheilt hat. Die obrigkeitlichen Postunterhandlungen von 1702, 1703 ff. wurden ganz verschwiegen.

Das Vollziehungsdirektorium, das mit diesem Bericht begreiflicher Weise noch nicht zufrieden sein konnte, beauftragte den Hrn. Wegmann, „die Verwaltung des Post- und Bottenwesens von seiner Entstehung an bis dato, durch Uebersendung der darüber geführten Rechnungen dem Regierungskommissär ersichtlich zu machen“. Als das kaufmännische Direktorium mit Schreiben vom 18. Dezember diese Einsicht verweigerte, begnügte sich Herr Wegmann, die wechselseitig gepflogene Korrespondenz dem Vollziehungsdirektorium einfach zu übermitteln.

So blieb die Sache hängen und der angehobene Untersuch unaus-

Digitized by Google

getragen. Warum? ob motivirt oder aus Zufall, vermochten wir nicht näher auszumitteln, weil uns, gleichwie über die Veranlassung des Untersuchs, so auch über das Hängen- und Gehenlassen desselben alle und jede nähere Angaben aus dem helvetischen Archive mangelten. Fände sich aber auch kein einziger weiterer Akt hierüber in den Protokollen der helvetischen Behörden, so muß solches denjenigen im mindesten nicht befremden, welcher weiß, daß nachgerade mit der Revolution und dem Regierungswechsel vom 7. Januar 1800 (es war der helvetische 18. Brumaire) ein anderes, dem Föderalismus hingeneigtes Regierungssystem in die helvetischen Behörden einkehrte.

Das Direktorium benutzte den Zeitraum von 1799 bis 1801, um eine angemessene Veränderung in seinem Archiv vorzunehmen.

Bei der Zentralverwaltung der helvetischen Posten war indessen die St. Gallische Postfondsfrage im März 1800 doch noch nicht als eine erledigte angesehen, indem Herr Du Toit, Chef derselben, bei Anlaß von Bemerkungen über eingesandte Quartalrechnungen am 5. März, einen Zins für die Wohnung des Postverwalters und des Büreau im Posthause anzuerkennen verweigerte. Solches beunruhigte das kaufmännische Direktorium in dem Maße, daß am gleichen Tag „bei diesem Anlaß der Gedanke zu Sprache kam, ob es nicht gut wäre, eine vertrauliche Privatkorrespondenz mit bekannten guten Freunden aus den Authoritäten in Bern über unsere Postamtsangelegenheiten anzubahnen. Wichtige Gründe aber mißriethen es, und man fande besser, den Zeitpunkt abzuwarten, wo etwa eine solche vertrauliche mündliche Unterredung statt finden könnte[2]).“

Am 28. April 1800 fand man hierauf für gut, „den Herrn Postamtsverwalter Källy höflich zu ersuchen, bei seiner schon von der hiesigen Gemeindskammer aufgetragenen Deputatschaft nach Bern, auf den Fall hin, wenn von dem hiesigen Direktorial- und Postfonds die Rede sein sollte, das Eigenthum desselben mit allem Nachdruck zu behaupten, und sich dazu der vorhandenen Vertheidigungsschrift zu be-

[2]) Direkt. Protok. vom 5. März 1800, S. 89.

Digitized by Google

dienen, jedoch nicht offiziell, sondern nur für sein Partikular, mithin wird er sich auch auf keine allenfallsige Propositionen einlassen sondern sie nur anhören und ad referendum übernehmen."

„Würde er Anlaß bekommen, sich mit der Zentralverwaltung zu, besprechen, so wird er, ohne sich auf etwas einzulassen, trachten, ihre Gedanken in Bezug der hiesigen Postadministration, des Bestandszinses vom hiesigen Post-Büreau ꝛc. zu vernehmen."

Der Herr Postverwalter entsprach dem erhaltenen Auftrag und wußte dann die einflußreichen Mitglieder des Vollziehungsausschusses namentlich den Bürger Präsidenten Dolder, über die Natur des Postfondes zu erbauen, daß „er (Dolder) sich damit sehr befriedigte und ihme (Herrn Käly) die beruhigendste Aeußerung über diesen Postfond gemacht und zu verstehen gegeben habe, es dürften wohl etwa noch Aufforderungen deßfalls an das hiesige Postamt erfolgen, man werde sich aber schon zu vertheidigen wissen.."

Bei Entwerfung der „Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt St. Gallen vom 2. Brachmonat 1800" wurde der St. Gallische Post-Direktorialfond mit Stillschweigen übergangen, um freie Hand zu haben, bei gelegnerer Zeit auf denselben zurückzukommen. Es folgte nun die Revolution vom 7. August 1800, mit derselben die Auflösung des Großen Rathes, des Vollziehungsausschusses und die Wahl eines Vollziehungsrathes. Neue Verfassungsentwürfe, ein neues Finanzgesetz, der Verkauf der Domänen, Aufstände in den Kantonen Basel, Leman ꝛc. ꝛc. nahmen nun die helvetischen Behörden dermaßen in Anspruch, daß sie vor der Hand nicht daran denken konnten, neue „Aufforderungen" an das kaufmännische Direktorium wegen des Postfondes zu erlassen. Daß man aber diese Angelegenheit mit der St. Gallischen Sönderungskonvention vom 2. Brachmonat 1800 nicht erledigt und abgethan glaubte, geht schlagend aus den Bedingungen hervor, unter welchen der helvetische Finanzminister das gezwungene Anleihen mit dem kaufmännischen Direktorium acht Monat nach Ausfertigung besagter Sön-

Digitized by Google

derungskonvention abgeschlossen hat. Wir müssen deshalb hier auf die Kontrahirung jenes Anleihens etwas einläßlicher zurückkommen.

Nachdem das kaufmännische Direktorium rücksichtlich der Ausbezahlung des gezwungenen Anleihens die Verwaltungskammer des Kantons Säntis mit Ausweichungen aller Art hinzuhalten gewußt, erließ diese endlich an dasselbe folgende Zuschrift:

„St. Gallen, den 3. Nov. 1800.

Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltungs-Kammer des Kantons Säntis.

An die B. Verwalter des Postfonds in St. Gallen.

Bürger Verwalter!

„Der Finanzminister hat uns neuerdings den Auftrag ertheilt, Euch zu Entrichtung des gezwungenen Darleihens von den unter Euerer Verwaltung stehenden Fonds aufzufordern, wogegen die Regierung eine angemessene Summe an Schuldtiteln auf unsern Kanton als Hinterlage herzugeben erbietig ist. Solltet Ihr, Bürger Verwalter, noch länger Anstand finden, oder durch bloße Hinterlage nicht beruhiget sein, so wird die Regierung vielleicht in gänzliche Abtretung der Schuldtitel willigen, wenn sie darum angesucht würde. Republ. Gruß.

Der Vize-Präsident der Verwaltungs-Kammer:
(Sig.) Heer.
(Sig.) Zollikofer, Ober-Sekretär."

Auch nach dieser Aufforderung ging es noch bis zum 30. Jenner 1801, bis sich „die Verwalter des Postfonds" herbeiließen

für fl. 230,000 an zinstragenden Kapitalien,
„ „ 25,000 an Häusern,
„ „ 5,000 an Korn und Wein,

zusammen für die Summe von fl. 260,000, das verlangte Darleihen von 5% mit der Verwaltungskammer unter Vorbehalt der Genehmigung des Finanzministers zu kontrahiren. Die Verwalter des Postfonds hatten sich zu der stipulirten Summe von 260,000 fl. verstanden, „um die Ausliefe"

Digitized by Google

rung von Belegen und Rechnungen auszuweichen." Beinahe die Hälfte des Anleihens, das im Ganzen 18,900 Schw. Fr. betrug, konnte indessen mit Gutschriften für geliefertes Korn und für Geldvorschüsse an den Kriegskommissär und die Verwaltungskammer effektuirt werden. Der Finanzminister Rothpletz genehmigte mit Schreiben vom 5. Februar den mit den Verwaltern des Postfondes abgeschlossenen Darleihens-Vertrag, jedoch unter der vorangestellten Klausel:

Daß „**dieses Anleihen ohne einige Beeinträchtigung der Ansprüche, welche der Staat, oder je eine andere Korporation allfällig auf diesen Postfond zu machen hätte, erhoben werde.**"

Daß diese hochwichtige Klausel den Verwaltern des Postfondes gleich nach Eingang des Ministerialschreibens wirklich insinuirt worden sei, geht aus dem Missiv der Verwaltungskammer des Kantons Säntis vom 10. Februar hervor, das wir, so wie das Schreiben des Finanzministers selbst, in den Beilagen (Nro. 6 und 7) haben abdrucken lassen.

Daß den Verwaltern des Postfondes die ganze Folgenschwere dieser Klausel keineswegs entging, geht aus folgender im Direktorialprotokoll vom 13. Februar enthaltenen interessanten Betrachtung hervor:

„Höchst auffallend", heißt es hier wörtlich, „ist der Vorbehalt, den der Minister in seiner ersten Klausel für die allfällige Ansprache des Staates oder einer anderen Korporation auf den Postfond macht; da doch das wahre Eigenthum des Direktorialfondes (denn nun ist er nicht mehr Postfond [1]) schon so oft und mit so ganz unumstößlichen Gründen dargethan und in's hellste Licht gesetzt worden. Aber eben so auffallend ist auch der Widerspruch, in den der Minister bei diesem Vorbehalt mit sich selbst verfällt. Wenn es wahr und richtig ist, daß das gezwungene Anleihen nur einzig und allein von

1) Alles eigene Worte des Protokolls.

Gemeinds- und Korporations-Eigenthum kann gefordert werden, und wenn um dieses Grundsatzes willen diese Anleihungsforderungen auch erst an diejenigen Gemeinden ergangen sind, bei denen die Sönderung des National- und Gemeindsguts bereits wirklich erfolget ist, wie sollte von dem hiesigen Korporationsfond das gezwungene Anleihen angesprochen werden können, wenn noch zweifelhaft wäre, ob dieser Fond wirkliches Eigenthum der Korporation seie, und wenn nicht vielmehr der Minister selbst dieses Eigenthum anerkennen müßte. Ueber diesen sehr widrigen Umstand ist es allerdings nothwendig, daß eine zwar nicht weitläufige, aber desto kernhaftere Bemerkung gemacht werde, um einmal solcherlei unbegründeten Ansinnen, wenn es auch möglich ist, ein Ende zu machen."

Dieser hochwichtige Vorbehalt, der letzte Akt der helvetischen Regierung rücksichtlich des St. Gallischen Poststifts blieb indessen, so unangenehm er den Verwaltern des Fondes, die sich als Privateigenthümer desselben geriren wollten, vorkommen mußte, unverändert in seiner Kraft. Er bildet die seit dem Jahre 1801 nie abgebrochene Brücke, über welche der Kanton St. Gallen von pflicht- und rechtenswegen schreiten mußte und konnte, um den suspendirten Untersuch, betreffend die Natur, die Beschaffenheit und den Zweck des Post- und Direktorialfondes, wieder aufzunehmen und seine Ansprüche auf den Fond des Poststifts geltend zu machen.

Es erfolgte nun bald darauf die neue Verfassungs- und Regierungswechsel des Jahres 1801 (28. Oktober, Redingischer Senat). Die Redingische Regierung erließ den 29. Januar 1802 den allgemeinen Beschluß, gemäß welchem sie in Erwägung: daß durch die „nächst einzuführende" Verfassung der Grundsatz des Kantonaleigenthums aufgestellt sein werde, sogar den Befehl ertheilte, den Verwaltungskammern der betreffenden Kantone alle von den Regierungen der ehemaligen Kantone herrührenden Schuldschriften auszuliefern. Der im Februar 1802 entworfenen neuen Verfassung folgte zwar die Reaktion auf dem Fuße nach; sie war jedoch von politischen Wirren begleitet, die es der Regierung rein unmöglich machten, entfernter

Digitized by Google

liegende verwickelte Fragen, wie diejenige über die Natur des St. Gallischen Postfondes, näher zu untersuchen und zu erledigen. Am 17. April vertagte der Kleine Rath eigenmächtig den föderalistisch gesinnten Senat, hob den Verfassungsentwurf vom 27. Februar auf, berief eine Versammlung von Notabeln, um über den Konstitutionsentwurf vom 29. Mai 1801 zu rathschlagen, legte eine neue Verfassung dem Volke zur Annahme vor und verkündigte dieselbe am 2. Juli als angenommen. Nun Abmarsch der französischen Truppen, Gährungen in den drei Ländern, Widerstand in Zürich und anderwärts, Auftauchung provisorischer Regierungen in den verschiedenen Kantonen und Kantonstheilen, antihelvetische Tagsatzung zu Schwyz (am 27. September), Vertreibung der helvetischen Regierung aus Bern, und endlich Mediationsanerbieten des Konsuls Bonaparte unterm 30. September 1802 an die achtzehn Kantone der helvetischen Republik.

Die von den schweizerischen Konsulta mit den Kommissarien des Konsuls berathene und durch Bonaparte am 19. Februar 1803 unterzeichnete Mediationsakte enthielt in Art. 12 die Bestimmung, daß die Kantone alle Gewalt auszuüben hätten, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen worden. Da die Bundesverfassung von dem Postregal und der Postverwaltung schwieg, so überging jenes und dieses an den durch die Mediationsakte neukonstituirten Kanton St. Gallen, und zwar mit all denjenigen ausgetragenen und unausgetragenen oder noch schwebenden Rechten und Ansprüchen, welche der helvetischen Regierung diesfalls zugestanden hatten.

B. Das St. Gallische Postwesen unter der interessirten Regierverwaltung des kaufmännischen Direktoriums vom 1. September 1803 bis zum 14. August 1814.

Schon unmittelbar vor, besonders aber nach Inkrafttretung der Mediationsverfassung entwickelte das kaufmännische Direktorium eine außerordentliche Thätigkeit. Zweifelsohne die kluge Maxime befolgend, daß das Aeußerste verlangen müsse, wer so viel als möglich erreichen wolle, ging sein Trachten nach nichts Geringerem, als, sei's von der

Digitized by Google

Tagsatzung oder von der neuen Regierung des Kantons St. Gallen, das Postregal zu revindiziren oder wenigstens eine Entschädigung für das Verlorne zu fordern. Die Gründe dazu sollte das einseitige, mit wahren und irrigen Angaben gemischte Memorial darbieten, mit welchem man der helvetischen Regierung das Poststift als Privateigenthum etlicher St. Gallischer Kaufleute darzuthun versuchte. Der Präsident der St. Gallischen Regierungskommission, Müller-Friedberg, auf den sich das schon seinem Vater Landshofmeister gewidmete spezielle Zutrauen des kaufmännischen Direktoriums vererbt hatte, zeigte sich sogar in vertraulichen Konferenzen erbötig, allfällige Entschädigungsansprachen für das verlorne Monopol, falls man darauf bestehen wollte, bei der Liquidationskommission und dem Landammann der Schweiz zu unterstützen. Die Willfährde Müller-Friedbergs in diesem Punkte beweist hinlänglich, daß auch er, dem wahren Verhalt gegenüber, mit einseitigen Angaben in Sachen behelligt worden sei. Uebrigens rieth er von beiden Reklamationen aus dem wesentlichen Grunde ab, „weil die Liquidationskommission nur über Entschädigungssachen, nicht über Regalien zu sprechen habe." Was das Postwesen und dessen künftige Verwaltung betreffe, so werde es, meinte derselbe, der Kanton St. Gallen als Regal und als anererbtes Gut der helvetischen Republik ohne Zweifel behaupten wollen. Das kaufmännische Direktorium entschloß sich nun, dem vertraulichen Rath zu folgen, dagegen sich um so thätiger bei den Behörden des Kantons St. Gallen um eine günstige interessirte Regieverwaltung des Postwesens zu verwenden.

Vorher aber lag ihm noch daran, von dem die Liquidation der helvetischen Zentralpostverwaltung besorgenden Hrn. D. Detrey die wiederholt reklamirten Zinse für Benutzung des Posthauses während der helvetischen Periode zu Handen des St. Gallischen Postfondes zu erhalten. Man hatte um so mehr Hoffnung, mit dieser Forderung zu reüssiren, als Hr. Detrey bereits unterm 9. Februar 1803 dem St. Gallischen Postamt geschrieben hatte, „daß die Zentralverwaltung nicht ermangeln werde, den Vorstehern der Kaufmannschaft ein —

Digitized by Google

insoweit es die Sache erlaube — günstiges Gutachten zu ertheilen, wenn die Regierung, an die man sich zu wenden habe, einen Bericht und Gutachten (wegen des Miethzinses) verlange. Es war dies den gleiche Hr. Detrey, welcher sich bei Anlaß der, unterm 23. Jenner 1802 mit Mühe errungenen, Zurücknahme des helvetischen Direktorialbeschlusses vom 28. August 1798, „betreffend den Postenlauf von Zürich nach St. Gallen über Herisau", um das St. Gallische Postamt so verdient gemacht hatte, daß die deshalb nach Bern abgeordneten Deputirten bei ihrer Zurückkunft über ihn referiren konnten: „Nach ihrer Ankunft in Bern hätten sie ihre erste Visite in dem Zentralbüreau gemacht; der Chef desselben, Hr. Detrey, habe anfangs etwas kalt geschienen, aber auf ihre Vorstellungen ihnen alles Gute zugesichert mit dem Anrathen: eine Petition an dem Finanzminister zu Handen des Kleinen Rathes zu verfertigen und selben in Absicht seiner bisherigen Schritte nicht zu kompromittiren; derselbe sei zwar schon von ihm prävenirt und müsse man nur trachten, ihn freundschaftlich zu edifiziren ... Noch am Samstag Nachts spät um halb 11 Uhr hätten sie dann, durch einen Kommis aus dem Zentralbüreau die angenehme Nachricht von dem zu ihren Gunsten ausgefallenen Beschlusse des Kleinen Rathes erhalten ..."[2]) Wie sehr man die Bereitwilligkeit dieses Chefs der Zentralverwaltung der Posten anzuerkennen und zu schätzen wußte, geht aus einem Handschreiben hervor, das er am 24. Februar 1802 an den Postamtsverwalter Källe zu adressiren sich verpflichtet fühlte. Dasselbe lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

„Eine Abwesenheit von einigen Tagen ist die Ursache meiner späten Antwort auf ihr verbindliches Schreiben. Ich nehme, mein Herr, das Geschenk, welches die Herren des Kommitte mir machen, mit dem größten Vergnügen an und werde dasselbe als einen Beweis ihrer Freundschaft bewahren. Ich finde an dem Geschenke nur einen Tadel — es ist zu gut. Seien Sie daher, mein Herr, das

---

[2]) Man sehe Direktorialprotokoll vom 3. Februar 1802, S. 324.

Digitized by Google

Organ meiner Erkenntlichkeit bei jenen Herren und sagen Sie ihnen, daß ich mich immer glücklich fühlen werde, wenn ich bei irgend einem Anlaß die Pflichten meines Amtes mit den Interessen einer der Aufmerksamkeit so werthen Gemeinde, wie diejenige von St. Gallen ist, vereinigen kann.

„Empfangen Sie, mein Herr, noch besonders den Ausdruck meiner Hochschätzung und meinen Brudergruß.

Bern, den 24. Februar 1802.

Sig. D. Detrey."

Hr. Detrey hielt Wort und ergriff nun wirklich den ihm dargebotenen Anlaß, die Interessen der Herren des St. Gallischen Handelskommitte „mit den Pflichten seines Amtes zu vereinigen", und authorisirte mit Schreiben vom 6. April das Postamt St. Gallen den Miethzins für 4⅔ Jahre in den künftigen Quartalrechnungen zu verrechnen. Nur bat er sich aus, es möchte dieses „auf solche Weise geschehen, daß nicht die ganze Summe in einer Rechnung erscheine, sondern zertheilt in zwei oder drei Rechnungen."

Bevor wir nun zu dem Verhältniß übergehen, in welches die Regierung des Kantons St. Gallen mit dem kaufmännischen Direktorium, als den Verwaltern des St. Gallischen Poststifts, getreten ist, müssen wir des Akts der schweizerischen Liquidationskommission, d. d. Freiburg den 4. August 1804, erwähnen, durch welchen man der Stadt St. Gallen und dem Postfond die Schuldtitel eigenthümlich überließ, die ihnen seiner Zeit für das der helvetischen Republik gemachte Darleihen von 26,700 fl. eingehändigt wurden. Dieser Akt ist zu wichtig, als daß wir denselben hier wörtlich beizufügen unterlassen dürften. Er lautet:

„Die Liquidations-Kommission."

„Auf das Ansuchen der Stadt St. Gallen, daß ihr die von der helvetischen Regierung für das von der Stadtgemeinde und **dem Postfond** enthobene gezwungene Anleihen, zusammen 26,700 fl. verhypothezirten Kapitalbriefe von Appenzell I. R. und A. R. überlassen und die Zinsen dieser letzteren förmlich zugesichert werden möchten.

„In Erwägung, daß laut dem 3ten Artikel der von der Kommission zur Grundlage ihrer Arbeiten aufgestellten und der Eydgenössischen Tagsatzung von 1803 mitgetheilten Grundsätzen, alle von der helvetischen Regierung verpfändeten Güter und Schuldtitel als veräußert zu betrachten sind —

beschließt:

1) Folgende der Stadt St. Gallen **und dem Postfond** daselbst für das gezwungene Anleihen von 26,700 fl. von der helvetischen Regierung verhypothezirte Schuldtitel, als

fl. 7364. — } Von Appenzell A. R. herrührende, der Gemeinde St. Gallen f. 14,200 fl. hinterlegt.
„ 6846. 10. }

„ 7344. 37. } Von Appenzell A. R.
„ 5198. 36. } Von Appenzell I. R. herrührend, **dem Postfond** in St. Gallen für 12,500 fl. hinterlegt,

verbleiben als wahres Eigenthum und als Ersatz des der helvetischen Regierung gemachten und für dasselbe verpfändeten gezwungenen Anleihens der Stadt St. Gallen und **dem dasigen Postfond**.

2) „Demzufolge gehören denselben die von diesen angeführten Schuldtiteln verfallenen und fortlaufenden Interesse.

3) „Dieser Beschluß soll der Kantonsregierung von St. Gallen zu Handen der Stadt und dem **Postfond** zur Sicherung ihres Eigenthums, sowie den Regierungen von Appenzell I. R. und A. R. zur nöthigen Kenntniß zugestellt werden."

„In Abwesenheit des Präsidenten der Liquidationskommission,

Sig. J. R. Sulzer.

In derselben Namen: Sig. Albert Fegely, Secrt."

In diesem Akt ist überall der Postfond mit dem Gemeindevermögen von St. Gallen auf gleiche Linie gestellt, und die Abtretung der Hypothekartitel geschieht, was noch wichtiger ist, nicht etwa an eine kaufmännische Korporation in St. Gallen oder dessen Direk-

Digitized by Google

torium, sondern allenthalben an den Postfond — und nur an den Postfond.

Kaum war nach Einführung der Mediationsverfassung lautbar, daß die Tagsatzung in ihrer ersten Besammlung eine Verfügung über das Postwesen fassen werde, als die Postämter von Zürich, St. Gallen, Basel und Schaffhausen mit den Herren Fischer eine geheime Konferenz in Bern verabredeten. Was sie bezwecken wollten, geht aus einem Gutachten des St. Gallischen Postamts vom 14 Juli 1803 zu Handen der Tagsatzung hervor. Hier heißt es in Art. 1: „Die sowohl vor, als seit der Revolution bestandenen Postarrondissements, nemlich Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen sollen in ihren respektiven Grenzen weiter fortbestehen."

Art. 2. „Gleich nach Auflösung der Zentraladministration werden die ehemaligen Postverwaltungen die Besorgung dieses Gegenstandes wieder übernehmen."

Die Tagsatzung erklärte aber durch die Beschlüsse vom 11. Juli und 2. August das Postwesen als Regale und Eigenthum der Kantone und verfügte überdies, „daß der Saldo der mit dem 4. Juli gestellten Rechnung der Zentralpostverwaltung nebst den mit gleichem Dato verfallenen ihr zugehörenden Restanzen nach Abzug der Kösten des Zentralpostbüreau bis zu dessen Auflösung dem Landammann der Schweiz übergeben werden soll." Nachdem der St. Gallische Große Rath in der Sitzung vom 25. Oktober dieser Schlußnahme unter Bedingungen seine Ratifikation ertheilt hatte, bestätigte der Regierungsrath am 8. August den Herrn Postverwalter Källe in seiner bisherigen Verwaltung, die er mit dem 1. September im Namen des Kantons St. Gallen zu besorgen den Auftrag erhielt, und lud ihn zugleich ein, allfällige Vorschläge zu definitiver Regulirung dieses Administrationszweiges mit möglichster Beförderung einzureichen.

Um nun mit der Regierung sofort die günstigsten Verhältnisse einzuleiten, wurde derselben, stets von dem gleichen faktisch-irrigen Partei-Standpunkte aus, vorgegeben: das St. Gallische Postwesen sei vom Ursprunge an eine „kaufmännische Privatanstalt, welche eigen-

Digitized by Google

thümlich und ausschließlich dem kaufmännischen Direktorium zugehöre", das auch bis auf den gegenwärtigen Augenblick (August 1803) die Oberaufsicht darüber geführt habe. In diesem Betracht müsse das kaufmännische Direktorium, hieß es da, um so mehr den Wunsch äußern, es möchte ihm die fortgesetzte Administration des hiesigen Postwesens entweder admodiationsweise oder aber in Régie intéressée überlassen werden, als es der Klugheit der Regierung nicht entgehen könne, daß es nicht geringe Sachkenntniß und Erfahrung, verbunden mit vieler Sorgfalt und thätiger Anstrengung, erfordere, um eine so weitschichtige Anstalt, wie das Postwesen eines Kantons sei, das noch zumal mit andern Postämtern in besondern Verhältnissen stehe, gut und zweckmäßig zu verwalten." Diese und ähnliche wiederholte Erklärungen und Anerbietungen beantwortete am 25. Nov. mit Präsidialschreiben der Präsident des Kleinen Rathes, Julius Hieronymus Zollikofer, der als Vorstand der Finanzkommission von seiner Behörde zugleich beauftragt wurde, die Unterhandlungen mit dem kaufmännischen Direktorium wegen Uebernahme der Postverwaltung zu leiten. Am 27. März 1804 kam dann die „Konvention entzwischen der Finanzkommission und den Deputirten des kaufmännischen Direktoriums der Stadtgemeinde St. Gallen" d. d. $\frac{18}{19}$. April verabredet, wirklich zu Stande, wonach „die Finanzkommission dem kaufmännischen Direktorium die Verwaltung des hiesigen Postwesens vom 1. Sept. 1803 an bis den 15. April 1809 gegen Ueberlassung eines Fünftels von dem reinen Betrag der Posteinkünfte nach Abzug eines Lokalzinses von 330 fl. für Benutzung der Postgebäulichkeiten anheimstellte." Kondukteuren, Postillonen u. s. w. mußten nach dem Inhalte der Konvention fürderhin Ueberröcke und Mäntel mit der Kantonsfarbe gegeben und deren Schilde mit dem Kantonswappen versehen werden. Den Postamtsverwalter wählte die Finanzkommission aus einem Dreiervorschlag des Direktoriums. Die Wahl der übrigen Postoffizianten und Postbediensteten stund dem Direktorium zu. Tarif- und andere Veränderungen in den Einrichtungen des Postwesens bedurften der Genehmigung der Finanzkommission. Für Briefe der Regierung und der übrigen Zentralbehörden des Kantons und der

Digitized by Google

obrigkeitlichen Briefe der übrigen Kantone wurde Frankospedition ausbedungen.

Am 14. Januar 1809 schrieb die Finanzkommission an das Direktorium einfach, daß es der hochl. Regierung beliebt habe, die Konvention von 1804 auf drei Jahre zu erneuern. Als 1813 vom Direktorium die Verlängerung auf sechs Jahre gewünscht wurde, so ließ man es im März desselben Jahres gewähren. Die neue Ausfertigung der Konvention datirt sich vom 1. Oktober 1812.

So wurde das St. Gallische Postwesen während der Mediationsverfassung verwaltet. Es lag, man darf es wohl sagen, gerade wieder so in den Händen des Direktoriums wie vor 1798. An die Stelle von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen waren Präsident und Regierungsrath des Kantons St. Gallen, an jene der Verordneten Herren zur Stadtkassa die Finanzkommission und an die Stelle der Marktvorsteherschaft und des Postamtsverwalters das Direktorium und der Postdirektor getreten. Von der Kontrole und dem Walten der Finanzkommisson finden sich außer dem Text der Konvention vom 26. März 1804, unter den Daten vom 21. August, 22. November 1803 und 24. Jenner 1804 blos drei, nicht sehr umfassende, Stellen im Protokoll dieser Behörde. Das Eingreifen des Regierungsrathes in das St. Gallische Postwesen war während der Mediationsperiode weit geringer und unwesentlicher, als dasjenige der alten St. Gallischen Staatsregierung und ihrer Verordneten Herren im vorigen Jahrhundert. Für die Negotiation des wichtigen Postvertrages mit Zürich, d. d. 18. Mai 1804, durch welche das neue Wechselverhältniß der Postämter beider Kantone festgesetzt wurde, ertheilte weder der Regierungsrath noch die Finanzkommission Instruktionen. Der Kleine Rath begnügte sich am 21. Juni mit der einfachen brieflichen Genehmigung des Konferenzabschiedes; der Postvertrag selbst ward „mit der Unterschrift des hiesigen Löbl. Directorii und dessen Insigel" definitiv ausgefertigt, und „in einem angemessenen Begleitschreiben" der Postdirektion in Zürich übermacht. Ja sogar zum Abschluß des noch wichtigeren Posttraktats, der zwischen den eidgenössischen Postämtern von Zürich, Luzern, Basel,

Digitized by Google

Schaffhausen, Aargau, Waadt und St. Gallen am 24. April 1806 unterhandelt wurde, gab weder die Regierung noch die Finanzkommission einen Gesandten aus ihrer Mitte, obwohl dieser Traktat das Ankaufs- und Transitsystem, die Korrespondenz, die Tabelle der Distanzen und Transitpreise, die wechselseitige Einlösung der ausländischen Briefe nach den wahren Auslagen, ohne einigen Ueberschlag, die Auslösung der Briefe nach einem gleichen Münzfuß ꝛc., ja die schiedrichterliche Austragung künftiger Vertragsstreitigkeiten durch die unbetheiligten Postadministrationen, für das gesammte, schweizerische Postwesen regliren und festsetzen sollte. Noch mehr: Das Vertrags-Instrument wurde nicht einmal durch die Regierung ausgewechselt. Sie erklärte ihre Zustimmung zum Vertrag in einem Briefe vom 13. September 1806 an das kaufmännische Direktorium, und dieses war es, welches dann das ratifizirte Instrument, nach dem §. 5 der Konvention, der Direktorial-Postadministration in Zürich übermittelte. Der Instruktions-Entwurf des kaufmännischen Direktoriums für die, vom Landammann der Schweiz zu Berathung eines Postkonkordats, behufs Erzielung eines freien postalischen Transits, auf den 9. August 1807 nach Aarau ausgeschriebene Konferenz, lautete nicht zu Gunsten des beabsichtigten Transit-Systems. Die Unterhandlungen über den Postvertrag mit Frankreich (1811), wegen Reduktion der Brieftaxen, wurden ohne Beisein eines Standesabgeordneten von einem Mitgliede des Direktoriums gepflogen. Ebenso die Postverträge mit Baiern (vom 19. November 1808) und Württemberg (1813).

Das Walten der Finanzkommission selbst beschränkte sich — so weit, beim Abgang eines Protokolls, die Akten sprechen — auf das Beiwohnen bei den Versteigerungen von einer Posthalterei und einigen Botenzügen, auf Schützung der Postregie gegen die Konkurrenz von Nebenboten u. d. gl. Bisweilen fanden zwischen ihr und der Postdirektion des Direktoriums mündliche Unterredungen und Verhandlungen statt, ungefähr auf dem gleichen Fuße, wie solches unter dem alten Regime zwischen der Marktherren-Postverwaltung und den „Verordneten Herren zur Stadtkassa“ geübt worden war. Der Unterschied zwischen dem St. Gallischen Post-

Digitized by Google

wesen, wie es vor 1798 war und demjenigen unter der Mediationsperiode, bestund, in so weit man die Stellung des Direktoriums zur Regierung und zum Staate in's Auge faßt, wesentlich nur darin, daß von dem Postertrag nun 4/5 an das Staatsärar und nur noch 1/5 an den stiftungsmäßigen Post- und Handelsfond abgegeben wurden, während früher der ganze Ertrag der Kasse der Postverwaltung einverleibt werden mußte.

C. Das St. Gallische Postwesen unter der fortgesetzten interessirten Regie-Verwaltung des kaufmännischen Direktoriums vom 14. August 1814 bis 1. März 1831.

Der Restaurationsperiode blieb in Bezug auf das Postwesen wenig oder nichts mehr zu „restauriren" übrig. Die im Jahre 1813 wechselseitig verstandene Erneuerung des Verkommnisses von 1804 auf weitere sechs Jahre war noch nicht ausgelaufen, als mit dem 14. August 1814 eine neue Verfassung in's Leben trat, welche der Kanton, zum Theil wenigstens, den Bemühungen des kaufmännischen Direktoriums zu verdanken hatte. Nach Ablauf der Erneuerungsdauer des Verkommnisses, am 17. April 1819, wurde Namens der Finanzkommission an die Postdirektion des kaufmännischen Direktoriums geschrieben, daß sie (die Kommission) von dem Hochlöblichen Kleinen Rath bevollmächtigt sei, den Vertrag, die Administration des Kantonalpostwesens betreffend, wiederum auf folgende 6 Jahre zu erneuern. Im Konventionsinstrument, welches, mit Ausnahme eines Vorbehalts der Genehmigung der Wahlen des Postsekretärs und seiner Adjunkten durch die Finanzkommission, und des dem Postdirektor erhöhten Honorars, wie das von 1804 lautete, heißt es: Gegeben St. Gallen den 1. Oktober 1818 und ausgefertiget den 17. April 1819. Als mit dem 1. Oktober 1824 die Konvention wieder abgelaufen war, wurde dieselbe am 13. Dez. 1824 bis Ende September 1830 wieder erneuert. Die Kleinräthliche Ratifikation, datirt vom 30. Dezember, trägt die Unterschriften von Landammann Zollikofer, die Ratifikation des kaufmännischen Direktoriums vom 28. Dezember, diejenige ihres Präsidenten Hermann Fels.

Digitized by Google

Bei dem abermaligen Ablaufen der Konvention im Oktober 1830 war der Direktorialpräsident von 1824 im Jahre 1829 an die Stelle des in der Zwischenzeit gestorbenen Herrn Landammann Zollikofer in die Regierung getreten und zugleich auch dessen Nachfolger im Präsidium der Finanzkommission geworden. In dieser Eigenschaft schloß er am 6. Mai 1830 die unveränderte Konvention wiederum auf weitere sechs Jahre, d. h. bis Ende September 1836 ab. Da derselbe durch Beschluß des Direktoriums vom 4. Februar 1829 nicht nur Mitglied der Inkorporation geblieben, sondern wegen seiner früheren Vorhältnisse zu seinen Direktorialkollegen, so wie wegen der neuen, in welche das Direktorium mit dem Herrn Landammann als Präsident der Finanzkommission für die Zukunft gelangte, mit einem Geschenk, von circa 30 Louisd'or an Werth, ausgezeichnet worden war, so liegt hierin ein indirekter Beweis, daß man nach 1830 den Direktorialfond nicht als das Privateigenthum der Korporation, sondern als ein öffentliches Stiftungsgut angesehen hat, widrigenfalls sich der Präsident der Finanzkommission als interessirter Antheilhaber an dem Privatvermögen der sogenannten Privatkorporation sicherlich enthalten haben würde, Namens des Staates obigen Vertrag mit dem Direktorium abzuschließen.

Auch an den Postverträgen und Postkonferenzen, welche in diese Periode fallen, nahm die Regierung bereits niemals einen unmittelbaren Antheil durch Abordnung von Mitgliedern aus seiner Mitte. Wir erwähnen beispielsweise des österreichischen Postvertrags vom 22. Juni 1816, der den wechselseitigen freien Posttransit wollte, aber diesfalls unvollzogen blieb; der Konferenzen, behufs Einführung desselben im Jahre 1818 und des Nachvertrags vom 15. Jenner 1820; der Postkonferenzen mit Bern, Basel, Zürich, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt, Aargau, Genf und Neuenburg, welche im März 1816 in Folge Auflösung der aus den Jahren 1724 und 1786 datirenden Postverträge zwischen Frankreich und mehreren schweizerischen Grenzkantonen in Zürich statt gefunden haben; des Postvertrags mit Württemberg vom 7. Februar 1820, desjenigen mit Baden vom 14. Dezember 1826; des Postvertrags

Digitized by Google

mit Frankreich vom 21. und 22. November 1828 von St. Gallen und Zürich abgeschlossen, so wie endlich der Postkonvention mit Bayern vom 1 — 10 September 1829. Im Uebrigen blieb auch während dieser Periode die Stellung des Direktoriums zur Staatsregierung und ihrer Finanzkommission die gleiche, wie in der vorhergehenden.

D. Das St. Gallische Postwesen unter der fortgesetzten interessirten Regie-Verwaltung des kaufmännischen Direktoriums vom 1. März 1831 bis Ende Septembers 1836.

Nach dem Erscheinen der neuen Verfassung von 1831 änderten sich allmälig auch die Ansichten in den obersten Kantonalbehörden über die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Verwaltung des Postwesens noch länger in den Händen des kaufmännischen Direktoriums zu belassen. Man hielt indessen mit Reformanträgen zurück, weil man wußte, daß das, seit 1804 von Zeit zu Zeit erneuerte Verkommniß, ohnehin mit dem Jahre 1836 zu Ende laufe. An die Stelle des resignirenden Präsidenten der Finanzkommission wurde der bisherige Herr Postdirektor Steinmann Mitglied des Kleinen Raths und Präsident der Finanzkommission. Auch er durfte, dieser Promotion ungeachtet, laut speziellem Beschluß des kaufmännischen Direktoriums, demselben fortwährend einverleibt bleiben. Der Postvertrag mit Baden, der in diese Periode (28. Juli 1834) fällt, ist von dem Direktorialpräsidenten und dem Postdirektor, Mitglied des Direktoriums, unterzeichnet. Auch bei dem Postvertragsabschluß mit Thurn und Taxis, d. d. 9. April 1835, konkurrirte kein Mitglied des Kleinen Rathes. Während seiner Amtsdauer ereignete sich das Auffallende (Febr. 1833), daß, entgegen dem klaren Wortlaut des Art. 8 der Konvention vom 6. Mai 1830, ihm, dem Chef des Postdepartements, die Einsicht in die Postprotokolle verweigert wurden. Das Aktuariat des Direktoriums erhielt den Auftrag, „dem Herrn Regierungsrath auf höfliche Weise zu verstehen zu geben, es liege nicht in seiner Befugniß, die besagten Protokolle irgend Jemanden, außer den Mitgliedern des Direktoriums und der Postdirektion zu zeigen und ihn zu bitten, sich diesfalls an das Präsidium oder an den Herrn Postdirektor zu wenden." Und doch lautete der §. 8 der angeführten Konvention

Digitized by Google

wörtlich: „Die Finanzkommission behält sich, Namens der Regierung, den freien Zutritt in das Postbüreau und die beliebige Einsicht in die Bücher und Skripturen zu allen Zeiten vor."

Es erfolgte nun am 11. November 1835 der Beschluß des Großen Raths, kraft welchem dem kaufmännischen Direktorium das mit dem 1. Oktober 1836 auslaufende Verkommniß vom 6. März 1830 aufgekündet und die Postverwaltung zu Handen des Staates gezogen werden mußte. Das Direktorium hatte diese Schlußnahme erwartet. Denn schon am 24. April des gleichen Jahres bestellte es eine Kommission zur Vorberathung der Frage: „ob es nicht nothwendig und zweckmäßig sei, ein Gutachten von einem angesehenen schweizerischen Juristen über die Verhältnisse und Rechte des kaufmännischen Direktoriums gegenüber dem Staate, besonders in Betreff des Postwesens, einzuholen..." Herr Professor Dr. Keller in Zürich wurde später mit diesem Gutachten betraut. Daß diesem aber alle hiezu nöthigen Akten mitgetheilt worden seien, ist mehr als zu bezweifeln. Mit Schreiben vom 1. Dezember insinuirte der Kleine Rath dem kaufmännischen Direktorium die Verfügung der obersten Landesbehörde vom 14. November. Das Direktorium vertagte die Beantwortung des Kleinräthlichen Schreibens und beschloß, durch zwei Mitglieder der Postdirektion die marquantesten Mitglieder des Kleinen Rathes vertraulich besprechen zu lassen, ob keine Aussicht mehr vorhanden wäre, die Beibehaltung der Postverwaltung für das Direktorium zu erzielen, oder demselben wenigstens bei der neuen Organisation irgend welchen, direkten oder indirekten, Einfluß auf die Postverwaltung zu sichern. Erst ein Vierteljahr später (8. März 1836), als vertrauliche Erkundigungen ungünstig ausgefallen, antwortete das Direktorium dem Kleinen Rath: Man nehme die Aufkündigung an und gewärtige mit der Liquidation die Unterhandlungen über Abtretung der Postalgegenstände. Auf den Antrag des Finanzdepartements regulirte der Kleine Rath den Akt der Uebergabe der Postverwaltung an den Staat, die beinahe dritthalbhundert Jahre in den Händen des kaufmännischen Direktoriums lag. Die Kleinräthliche Schlußnahme beschränkte sich lediglich auf die Uebergabe der Verwaltung und den einstweiligen Vorbehalt, „daß dem Staate und an seiner Statt der neu eintretenden Postadmini-

Digitized by Google

stration der freie und ungeschmälerte Gebrauch sämmtlicher Rechnungsbücher, Skripturen und Protokolle jederzeit, und nach Belieben, offen bleibe."

„Ueber die Eigenthumsfrage des Postarchivs, heißt es in dem Beschluß vom 14. September, sind spätere Verfügungen des Kleinen Raths ausdrücklich vorbehalten."

Da das kaufmännische Direktorium in diesem letzten Vorbehalt die Absicht des Staates wahrnehmen mochte, später die sämmtlichen Archivalien über das Postwesen nicht nur zum nothwendigen Gebrauch der neuen Administration, sondern namentlich auch zu dem Zweck zu reklamiren, um die Verwahrung der helvetischen Regierung vom 5. Februar 1801, hinsichtlich allfälliger Ansprüche an den Fond der Poststiftung, früher oder später geltend zu machen, so ließ dasselbe in der Sitzung vom 21. September über den regiminellen Uebergabsbeschluß und die darauf zu ertheilende Antwort die reiflichste Berathung walten. Man vereinigte sich endlich nach ernster Prüfung der Kleinräthlichen Klausel, die Eröffnung des Kleinen Raths dahin zu erwiedern: Mit dem Uebergabstermin sei man einverstanden; was aber die einstweilige Einsicht in die Postarchivalien betreffe, so gestatte man solche nur im Sinne des Art. 8 der Konvention vom 6. Mai 1830. Der Ausdruck „Protokolle" soll in dem Antwortschreiben an den Kleinen Rath ganz wegbleiben; „auch soll der Nachsatz zu dieser Ziffer (2), die Eigenthumsfrage des Postarchivs betreffend, unberührt für einmal umgangen werden, um bei später etwa erneuerter Anfrage mit mehr Muße die Sache in reifliche Ueberlegung und Berathung zu ziehen und zu erwiedern."

Die Uebergabe der Postverwaltung an den Staat fand in Beisein des, mit diesem Akt beauftragten, bei dem Direktorium stets inkorporirt gebliebenen Herrn Regierungsraths Steinmann Statt, der gleichzeitig Namens des Finanzdepartements mit dem kaufmännischen Direktorium einen Vertrag, behufs Uebernahme der Postaleffekten und der einstweiligen Fortbenutzung der Postgebäulichkeiten abschloß, und dem Kleinen Rath am 7. März 1837 zur Genehmigung vorlegte. Erneuerungen dieses Miethsvertrags vom 6. November 1839 und 1841, so wie dessen

Digitized by Google

Novation vom Januar 1843, fallen in die Zeit des Untersuchs selbst, und in die jüngste Geschichtsperiode des St. Gallischen Postwesens, die wir hier übergehen, weil dieselbe keine weitere Materialien für die Lösung unserer Aufgabe darbietet. Man sehe übrigens die gedruckten „Amtsberichte der Postkommission an den Kleinen Rath des Kantons St. Gallen von 1837 — 1842."

Zweiter Abschnitt.

Die Verwendungen des Postfists.

Wenn uns im ersten Abschnitt die ältern und neuern Urkunden den Post- und Direktorialfond als ein Post- und Handelsstift kennen lehrten (man vergleiche insbesondere §. II.), so frägt es sich in diesem zweiten Abschnitt: ist dieser Stiftungsfond in der Regel auch wirklich zu Post- und allgemeinen Handelszwecken verwendet worden, oder stehet das Leben und die Wirklichkeit im Widerspruch mit den Stiftungsurkunden, mit unserer Deutung und Erklärung derselben. Die Beantwortung dieser Frage spricht eine besondere Erörterung an, die in den nachstehenden Paragraphen folgen wird.

§. I.

Verwendung des Post- und Direktorialfondes zu postalischen Zwecken.

Da der Fond sein Entstehen und Anwachsen vorzugsweise dem Postwesen und dessen Ertragnissen verdankt, so war es natürlich, daß derselbe zuerst und vor Allem verwendet wurde, um die Postanstalt zu erhalten, zu erweitern und zu vervollkommnen. Mußte auch in den Zeiten der Reformationsstürme, des dreißigjährigen Krieges, der hartnäckigen Kämpfe gegen das, im Osten und Westen zugleich auftauchende,

Digitized by Google

Postterritorialsystem u. s. w. die obrigkeitlich sanktionirte Waarenauflage des Kaufmannsstandes dem Poststift subsidiarisch unter die Arme greifen, so erstattete dieses die empfangene Hülfeleistung doch bald vielfältig zurück. Wir berühren nun nacheinander die Verwendungen für Postmissionen und Postunterhandlungen, für Besoldung, Honorirung und Unterstützung der Postoffizianten und Postbediensteten, für Anschaffung und Unterhaltung eines Posthauses, und endlich für Verbesserung der Postrouten. Da uns die einläßliche Behandlung dieser Materie zu weit führen würde, so müssen wir uns bei jedem Punkte auf beispielsweise Aushebungen beschränken.

A. Verwendungen für Postmissionen und Postunterhandlungen.

Für Missionen, Konferenzen und daherige Diäten, „Diskretionen" an die Gesandten u. d. gl., verwendete der Postfond wichtige Summen. Wenn auch die Obrigkeit bisweilen, namentlich dann, wann die Kassa des Stifts in Nöthen war, einen Theil der Gesandtschaftskosten übernahm, so hielt sie doch an der Regel fest, daß das Stift, dem man das Postmonopol ohne Pacht überließ und obrigkeitlich sicherte, nicht aber die Staatskassa solche Ausgaben zu tragen habe. So deckte die Ordinarikassa den wichtigsten Theil der Kosten, welche, um die Folgen des Dekrets von dem französischen Generalpostintendanten, Minister Louvois, d. d. 23. März 1669, (S. 56), abzuwenden, für die Sendungen der HH. Hertner, Frei, ꝛc. nach Paris, für die „Begrüßungen" der Postmeister und anderer noch einflußreicherer Personen in Lyon, ausgelegt werden mußten. Der Ordinarifond bestritt ebenfalls, etliche Subsidien aus der Stadtkassa abgerechnet, die nicht unbedeutenden Spesen, welche in den Jahren 1675 bis 1677 in den wiederholten Sendungen nach Bern, Zürich und Aarau aufliefen. Sogar die Mittragung von Gesandtschaftskosten obrigkeitlicher Abgeordneten an die Konferenzen der evangelischen Stände wurden dem Poststift zugemuthet, wenn in denselben zu Gunsten des Postwesens Verhandlungen gepflogen wurden. Große Ausgaben verschlang der von 1678 bis 1684 andauernde Kampf gegen die Tarische

Digitized by Google

Reichspostverwaltung. Die Honorirung der Anwälde Welz, Corindius, Nipho, die ein halbes Jahr währende Mission des Hans Joachim Schobinger nach Insbruck, die Abordnung nach Mindelheim, die „Diskretionirung" der Mindelheimer Schiedrichter, jeden mit hundert Reichsthalern, mit denen die „Beschankten" nicht einmal zufrieden gestellt waren ꝛc. ꝛc., — absorbirte allein die Summe von 3512 fl. 31 kr. Sie mußte größtentheils vom Poststifte getragen werden. Die Staatskassa bezahlte daran das eine Mal blos 400, das andere Mal 600 Gulden. Es folgten nun bald darauf die vielen, behufs Einrichtung des neuen Burgunder Kurses gegenüber der feindseligen Fischerschen Verwaltung, ausgeschriebenen Konferenzen, von 1701—1707, zwischen den Postämtern Zürich und St. Gallen in Zürich und Elgg, neben denjenigen der evangelischen Stände in Aarau, deren Bestreitung das St. Gallische Poststift sehr hoch zu stehen kam. Die Postverwaltung anerbot sich nämlich (1701), auch die Unkosten der obrigkeitlichen Ehrengesandten an die Konferenz der evangelischen Stände aus dem Postfond zu bestreiten. Die Konferenzsekretäre erhielten meist eine Honoranz als Entschädigung. So lesen wir z. B. in der Instruktion der Marktvorsteher vom 28. November 1702 für die Konferenz nach Elgg: dem Abgeordneten der Postverwaltung „werde überlassen, dem beywohnenden Herrn Sekretär von Zürich, wegen nemmender Mühwalt, mit einer Discretion zu begegnen." Auf gleiche Weise bestritt das Poststift die Missionen und Konferenzen, welche der Abschluß und die Vollziehung des Posttraktats vom 8. November 1708 nothwendig machte. So wurde es im Laufe des ganzen achtzehnten Jahrhunderts bis 1798 gehalten. Fremde Postgesandte, die in Postmissionen nach St. Gallen kamen, wurden meist auf Kosten des Poststifts in dem ersten Gasthof freigehalten. Als Beispiele wichtigerer, aus dem Poststift bezahlter, Gratifikationen für postalische Kommissorien erwähnen wir hier nur derjenigen, die an Herrn Dr. Gerichtsschreiber Högger (1688, 1689, 1690, 1695), an Dr. Christoph Hochreutiner (1690, 1695, 1699), an Julius Hieronymus Zollikofer, (der bei einer Gelegenheit auf ein Mal fünfzig Louisd'or erhielt), an Ordinariverwalter Dominikus Schlapprzi (1720), an Dr. Harder in Lindau (1722),

an Postverwalter Scherrer von Biberach (1745), an Postdirektor Heß in Zürich (1774), an Postmeister Karl von Huber in Bregenz, an Postamtsverwalter Raufer und Postsekretär Greß in Lindau (1795), entrichtet wurden. Auch da, wo die Obrigkeit unmittelbar zum Schutze des Postwesens handelte, wie bei der an dem Boten Scheitlin in Schwarzenbach verletzten Standesfarbe, fand man es für billig, daß das Poststift die daherigen Auslagen mittragen helfe. So lesen wir im Direktorialprotokoll vom 11. Februar 1766, daß dem Toggenburgischen Landspräses, der sich besonders der St. Gallischen Standesfarbe annahm, ein silberner Theekessel und eine silberne Lampe „durch Herrn Statthalter Ordinari-Verwalter Fels .. bestellt, darzu aber von dem Actuario ein Schreiben verfaßt und dasselbe im Namen Lobl. Directorii von Rathherrn Praeside Schobinger unterschrieben werden soll."

Auch während der Herrschaft der helvetischen Republik flossen die Verwendungen zu Gunsten des St. Gallischen Postwesens aus dem Ordinarifond. Denn daß man, als der französische Revolutionswind in's Land hereinzuwehen begann, noch schnell vor dem Thorschluß der alten Zeit und vor der Ankunft des Gewitters im Jahre 1798, den bisher fast überall „Postamtsfond" genannten Postfond nun in Direktorialfond umtaufte und die Postamtsrechnung von derjenigen des nun so geheißenen Direktorialfondes trennte, kann natürlich an der Sache nichts ändern. In diese Periode fällt z. B. die Bestreitung der Auslagen für die Anstrengungen und „Begrüßungen", welche behufs Zurücknahme des helvetischen Direktorialbeschlusses vom 28. August 1798, betreffend den, St. Gallen höchst schädlichen, Postenlauf von Zürich über Herisau nothwendig waren.

In den Perioden von 1803 bis 1836 wurden die Auslagen für Postmissionen u. d. gl. in den Ausgaben der Postamtsrechnung verrechnet, und nur der Reinertrag, einerseits an den Kapitalstock des Poststifts, anderseits an die Staatskasse abgegeben[1]).

[1]) Das Nähere hierüber kann in dem Realregister des Postamts- und Direktorial-Protokolls tom. I. p. 54 u. 55, 369, 481, 503 u. tom. II. p. 48, 94 und 534 nachgesehen werden.

Digitized by Google

B. Verwendungen für Besoldung, Honorirung und Unterstützung der Postoffizianten und Postbediensteten.

Daß die Entschädigung und das jährliche Gehalt des Aktuars vom kaufmännischen Direktorium in seiner wesentlichen Eigenschaft als Postamtssekretär und jene des Postamtsverwalters, — daß ferner die ordentlichen Besoldungen des Postkommis und seiner Adjunkten, der Boten und ihrer „Vikarien", der Nebenboten, der Brieftrager u. s. w. von dem Postfond bestritten wurden, versteht sich wohl von selbst. Weniger von selbst dürfte es sich dagegen verstehen, daß man auch fortwährend die stiftungsmäßige Pflicht anerkannte, außer allfälligen Gratifikationen und Trinkgeldern, welche diese Beamten und Angestellten von Zeit zu Zeit erhielten, Unterstützungen in Fällen der Noth, der Armuth, der Altersbeschwerlichkeit u. s. w. aus der Poststiftung an dieselben verabreichen zu lassen.

Gratifikationen erhielten z. B. Stadtschreiber Zörnlin und Pfarrer Christ. Hochreutiner für verschiedene Bemühungen wegen der Archivschriften des Poststifts (1680 und 1796); ferner Hr. Aktuar Georg Zollikofer (1689), Hr. J. Schobinger für Führung des Protokolls und Stellung der Ordinarirechnung (1723), Hr. Aktuar Zyli (1746, 1752), Hr. Aktuar Wegelin (1755, 1760, 1761, 1766, 1769, 1771, 1774), Hr. Aktuar Hildbrandt, ein ausgezeichneter Kanzleibeamter (1779, 1781, 1783 und ff. bis 1826), der Postkommis mehrere Jahre lang wegen besonderer Mühwalt mit dem Bregenzer Botenkurs, der Postsekretär Schlatter u. s. w. u. s. w.

„Diskretionen und Trinkgelder" wurden aus der Kassa des Poststifts an Postbedienstete bezahlt, z. B. an Heinrich Hochreutiner und seine Tochter für Besorgung und Herumtragung der Briefe (1682), an den Lindauerboten Hochreutiner (1703), an den in Rorschach über den Lindauerboten Spichermann bestellten Aufseher (1784), an den „Vikari" des Bregenzerboten (1785), an den Zürichboten Scheitlin und Hausknecht, wegen außerordentlich harten Winters (1785), an den Vikari des Zürichboten, an die „beiden" Zürichboten Scheitlin und dem Zürichboten Werder zur Entschädigung für Zeh-

Digitized by Google

rungsunkösten in Aarau und Mellingen eine jährliche Diskretion von 40 Brabant. Thalern (1786, 1789 und 1790), an den Lindauerboten Spichermann (1789), an den Brieftrager Ehrenzeller (1793), an den Lindauerboten Högger (1796), an dessen Vikari Dürler (1799), an den Lindauer- und Zürichboten, sowie dem Messagerieboten Hausknecht (1799), an die Rorschacher Postschiffleute (1799), an den resignirten Lindauerboten Högger (1801), dem Zürichboten (1802), dem Brieftrager wegen Mühe mit der Diligence (1804) u. s. w.

Es liegt uns nun noch der Beweis ob, daß auch pensionsartige Unterstützungen, Bei- und Aussteuern an höhere und niedere Postoffizianten, die im Dienste der Postverwaltung sich verdient gemacht, in demselben alt und unmögend geworden oder sonst in Dürftigkeit gerathen waren, aus dem Poststift geleistet worden sind. Diese Leistungen dehnten sich selbst auf die Mitglieder ihrer Familie aus. Einige beispielsweise Aushebungen werden auch hier genügen. Solche Unterstützungen und Beisteuern erhielten der alte Feldkircherbot Högger (1753), die Wittwe des Zürichbots Johannes Scheitlin (1759 und 1770), Altbote Roustan (1768), M. Hildbrands Wittwe (1784), der Bregenzerbot Wetter (1791, 1794), die Ehefrau des Boten Dürler (1799), Postsekretär Schlatters Wittwe, der alte Zürcherbote Werder zu Erwerbung einer Spitalpfründe (1818) u. s. w. u. s. w. [1])

C. Verwendungen für Ankauf und Unterhaltung eines Posthauses

Als das Postwesen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts an Umfang und Bedeutung mehr und mehr zunahm, glaubten die Marktherren den stiftungsgemäßen Zweck des Postfondes am besten zu erreichen, wenn vor Allem einem dringenden Bedürfniß — dem Bedürfniß eines eigenen besondern Posthauses abgeholfen werde. „Gleichwie in allen wohlbestellten Städten es eigene Posthäuser hat", so wurde, weilen das bishero gekaufte Ordinari-

[1]) Man sehe das Realregister des Postarchivs tom. I. p. 54, 55, 369, 481, 502, 503; tom. II. p. 48, 49 und 534.

Digitized by Google

Stüble hinten am Brüel abgelegen und zu Verwahrung der Bücher und Schriften gar kein Platz darinnen hat .., auch der Postkommis selbe nit wohl verwahren kann", deliberirt: „ob nit rathsam wäre, des Ulrich Wilden Haus an der Spisergasse[1]), nächst beim liegenden Hirschen **zu Handen des Ordinari** zu erkaufen, damit dannethin auch die Ordinari Schriften darein möchten versorget werden. Ist von sämmtlich anwesenden Herren einmüthig erkennt: daß Hr. Stadtammann Schlumpf und der Ordinari-Verwalter erbetten sein sollen, auf alle Weise zu trachten, dies Haus in wohlfeilstem Preis zu erkaufen und ohne weitere Einfrage *solches aus dem Ordinari-Seckel* zu bezahlen, darzu in bester Form begwaltigt sein sollen."[2]) Dieser Auftrag wurde erfüllt. Bald war aber auch dieses Posthaus für das Bedürfniß nicht genügend und man beschloß, „theils zu Haltung der Zusammenkünften (der Marktherren und Kaufleute), als aber zu Verwahrung der kaufmännischen Schriften ein eigen Haus zu haben, *so da auch zu einem Büreau der Posten oder zu einem Bottenhaus dienlich wäre*", — das geräumigere Haus zum Tiger an der Marktgasse als Posthaus anzukaufen, „*hingegen das andere Posthaus an Speisergaß zu verkaufen.*" Hr. *Rathsherr* Präses Fels erhielt Vollmacht, das fragliche Haus mit dem in der Wohnstube und Nebenkammer befindlichen Mobilien um Gulden 5000 anzukaufen. Als ein gewisser Hs. Jakob Högger aus Paris Protestation gegen den Kauf einlegte, wurden die Marktherren *Rathsherr* Präses Fels und *Rathsherr* Straub — die meisten Marktherren waren gleichzeitig Mitglieder des Kleinen Rathes — beauftragt, deshalb mit dem Amtsbürgermeister zu reden. Die eingelegte Högger'sche Verwahrung ward dann beseitigt, das Haus

---

[1]) Es war dieses das Haus, in welchem die Stiftungs- und Verwalterhäuser des Lyoner Ordinari das Botenwerk nach Frankreich von Heinrich Horütner vor circa 40 Jahren besorgen ließen. Hier war also das Lyoner Ordinari-Stübli.

[2]) Direktorial-Protokoll von 1720, S. 158, und vom 21. Mai 1723, S. 172.

Digitized by Google

zum Tiger den Käufern überlaſſen und der Kaufſchilling von 5000 fl. in Dukaten à 4 fl., Dublonen à 7 fl. 12 kr. durch Herrn Ordinari-Verwalter entrichtet. Bei dieſem Anlaß ſuchte der Poſtkommis, der in der untern Stube des neuen Poſthauſes „das Ordinaripoſtamt“ zu verſehen hatte, bei dem Rathsherrn Präſes geziemend um den Beſtand der obern Herberge an. Man fand nun in allweg „nützlich und anſtändig, daß der Poſtkommis auf all ſich begebende Fälle in dem Poſthaus wohne“, und beſchloß ſofort die Ueberlaſſung der obern Herberge an denſelben. Die einſchlägigen Stellen im Direktorialprotokoll tragen die Ueberſchriften: „Poſtſachen“, — „Poſthaus“, „Poſthaus zum Tiger betreffend.“

1786 war „das Poſthaus zum Tiger in einer Lage, daß wichtige Reparationen daran vorgenommen werden ſollten.“ Es frug ſich alſo, ob es nicht rathſamer wäre, „daſſelbe zu verkaufen und dagegen das feil ſeiende große Haus zu erkaufen und zu einem bequemen Poſthaus einzurichten.“ Man kommittirte nun einige Mitglieder in Sachen, die ſofort einig wurden, „ſich in dem (alten) Poſthaus zu verſammeln, um allervorderiſt daſſelbe in genauen Augenſchein zu nehmen.“ Die Kommittirten fanden es ſehr ſchadhaft und großer Reparaturen bedürftig. Sie ſagen in ihrem Gutachten: „... denkt man auf ſolide Reparationen und zugleich auf beſſere und bequemere Einrichtung im Poſtweſen, ſo können dieſe unmöglich anderſt als mit ungeheuren Unkoſten bewerkſtelligt werden, je geſchweigen, daß ſich dieſe Unkoſten allemal beinahe verdoppeln würden, wenn E. löbl. Direktorium anſtatt eines Privatbürgers einen ſolch wichtigen Bau unternehmen ſollte.“ Ihr Antrag ging dahin, „man ſollte ſich dieſes Poſthauſes zu entladen und ein anderes ſolideres und bequemeres anzuſchaffen trachten..., um ſo viel mehr, wenn man Rückſicht auf die beſſere Einrichtung des Poſtweſens überhaupt und ſonderheitlich auch des Meſſagerie-Botenweſens zu nehmen belieben wolle.“ Der Antrag der Kommittirten wurde genehmigt und das „Große Haus“ am Schmalzmarkt mit einem Durchgangsrecht im

Digitized by Google

Haus zum Pelikan am 20. Dezember 1786 um 30,000 L. angekauft. „Wegen Einrichtung dieses Hauses zu einem Posthause" wurde am 13. März gl. J. eine Kommission niedergesetzt und hierauf nach deren Antrag die nöthigen baulichen Veränderungen vorgenommen und aus der Ordinari- oder Postkassa bestritten.

So ward es fort und fort gehalten bis in's Jahr 1801. Waren Verbesserungen am Posthause nöthig, so besorgte sie der Postamtsverwalter, der die Reparaturkosten auch jedesmal in die Postamtsrechnung aufnahm. So machte es auch der Postamtsverwalter im Oktober 1801. Jetzt zum ersten Mal wurde ihm die Rechnung beanstandet und er beauftragt, die diesfälligen Konti dem Herrn Direktorialkassier zur Bezahlung zuzustellen. Man wird diese wesentliche Abänderung sehr begreiflich finden, wenn man sich erinnert, daß sieben Monate vorher die helvetische Regierung die „Ansprüche des Staats oder je einer Korporation" auf das Poststift und also auch auf das Posthaus ausdrücklich verwahrte, und daß damals Hr. Detrey noch nicht so gefällig gewesen war, einen Miethzins für dasselbe anzuerkennen. Wir wollen hier die betreffende Stelle aus dem Direktorialprotokoll (S. 246) wörtlich anführen:

„Noch haben die Herren Revisoren der Postamtsrechnung zwei ihnen in den Postamtsbüchern aufgefallene Punkten angemerkt, nemlich:

a) „Die an das Posthaus verwendete Reparationsunkosten und

b) „Die Pensionen für abgegangene Postbeamtete.

„Und da man darüber seine Gedanken walten lassen, so ward erkennt:

1) „Ein noch in der Postamtskassa liegender Saldo der Direktorialkassa zugestellt werden solle.

2) „Die vorfallende Reparationen an dem Posthaus wird zwar der Postamtsverwalter noch ferner weit besorgen und die Conti dafür empfangen und untersuchen, selbige denn aber bei richtigem Befinden dem Herrn Direktorialkassier zur Bezahlung zustellen.

3) „Die Pensionsgelder sollen ebenfalls aus der Direktorialkassa bezahlt werden."

Ueber diese Schlußnahme ließen sich mehrere Betrachtungen anstellen, wir heben hier aber nur noch heraus, daß man den in Direktorialfond umgetauften Postfond gleichwohl für stiftungspflichtig hielt, die ausgeworfenen Pensionen an die betreffenden Postbediensteten oder deren Angehörige zu bezahlen.

Daß man das St. Gallische Posthaus von Seite des Direktoriums selbst noch in der jüngern Zeit als ein öffentliches betrachtet hat, geht deutlich aus einem Baustreit mit dem Eigenthümer des anstoßenden Hauses „zum Engelskopf" hervor. Im Direktorialprotokoll vom 14. Juli 1823 heißt es diesfalls wörtlich:

„Soll nun die Kommission (des Direktoriums) ihre gutachtlichen Ansichten über diesen Gegenstand dem löblichen Direktorio eröffnen, so kann sie unmöglich anderst, als den vorliegenden Plan des Hrn. Karrer für das Posthaus sehr nachtheilig finden und die dabei obwaltenden Schwierigkeiten scheinen ihr um so wichtiger und bedenklicher, weil es eigentlich **nicht ein Privathaus, sondern vielmehr als ein öffentliches Haus anzusehen ist** ...." [1])

D. Verwendungen für Verbesserung der Post- und Handelsstraßen

Vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch lag in unserer Gegend das Straßenwesen so zu sagen in der Kindheit, obgleich einer der wesentlichen Straßenzüge, welche aus Deutschland durch die Schweiz nach Italien und Frankreich führten, unser Land bestrich [2]). Die St. Gal-

[1]) Man sehe Direktorial-Protokoll vom 14. Juli 1823, S 351.

[2]) Bern, das in der Eidgenossenschaft das Straßenwesen am frühesten kultivirte, hatte für sein großes Gebiet am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts für Hochbauten und Straßenwesen jährlich nicht mehr als circa 570 Pfund (zu 7½ Batzen) Ausgaben auf der Staatsrechnung. Seit 1740 erst machte Bern den Anfang mit Anlegung von Kunststraßen in der Schweiz. Und doch hatte es damals schon beeidigte Wegmeister und einen Straßenoberaufseher.

Digitized by Google

lischen Fuß- und reitenden Boten — und andere gab es bis zur Einführung der Messagerie im achtzehnten Jahrhunderte nicht — mußten sich so gut als möglich durch die kläglichen meist nur für Saumpferde brauchbaren Straßen durcharbeiten, zufrieden, wenn sie wenigstens die Flüsse und Bäche auf sicheren Brücken und Stegen übersetzen konnten. Es ist daher begreiflich, wenn wir den Verwendungen des St. Gallischen Postfonds für Postrouten erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts und im Laufe des gegenwärtigen begegnen, in welchem man angefangen hat, von Kunststraßen nicht nur zu reden, sondern dergleichen auszuführen. Die erste Fahrpost traf noch Straßen an, welche blos in, mit grobem Kies oder Steinen belegten, Knippeldämmen bestanden. Die sparsamen Beiträge des St. Gallischen Poststifts zu diesem mit dem Postwesen innig verwandten Zwecke erklären sich indessen leicht, wenn man bedenkt, daß die Stadt St. Gallen ohne eigene Poststraßen war, und daß ihre Botenzüge ausschließlich fremde Territorien berührten. Nichts desto weniger finden wir, daß der Postfond Geldbeiträge für die Murgbrücke bei Münchwylen aufwendete, 1775 mit dem Postamt in Zürich zu gleichem Zwecke den Gemeinden Münchwylen und Oberhofen 1200 fl. darlieh und im Jahre 1788 die Duttwyler, welche damals eine Straßenverbesserung vornahmen, mit einem namhaften Geldbeitrag unterstützte.[1]) Aus der neuern Zeit werden noch beispielsweise die Geldbeiträge für die neue Handelsstraße über den Schollberg (1826) und diejenigen für die neue Straße von St. Gallen nach Rorschach angeführt.

§. II.

Verwendungen für allgemeine Handelszwecke.

Das Postwesen verhält sich zum Handel, wie das Mittel zum Zwecke. „Kein Handel ohne freien Wandel der Boten", sagten die Alten. Es lag daher im höchsten Interesse des St. Gallischen Kaufmannsstandes, das von der Stadtobrigkeit gestiftete Botenwesen — die

[1]) Man vergleiche Realregister tom. I. p. 238.

erste und unerläßliche Bedingung für das Gedeihen des Handels — als ein gemeinsames Stift gemeiner Stadt und Kaufmannschaft unter hoheitlichem Einfluß, Schutz und Schirm zu erweitern, fortzuerhalten und zu vervollkommnen.

Damit allein war aber dem Handel — diesem „Brodkorbe der Stadt ohne Gebiet" — noch nicht geholfen. So lange der St. Gallische Kaufmann sich nicht in fremden Ländern und Staatsgebieten, wohin sein Handel sich erstreckte oder wo er Waarenniederlagen zum Verkehr mit noch fernern Ländern etabliren wollte, frei niederlassen und ohne drückende Abgaben und Personalverpflichtungen aller Art aufhalten konnte, so lange man seine Waaren entweder gar nicht oder nur unter Plackereien und gegen Entrichtung schwerer Zölle in und durch fremde Länder passiren ließ, — so lange war der Stadt und ihrem Kaufmannsstande noch nicht geholfen. Um diese beiden Zwecke — Freiheit für die Person und für die Waaren des Kaufmanns, für deren Tausch und Gelderlös — nach Osten und Westen, im deutschen Reich und in Frankreich zu erzielen, wurde subsidiarisch der Ertrag des Poststifts in Anspruch genommen. Reichte dieser nicht hin, so gestattete, wie wir aus §. II. des ersten Abschnittes ersehen haben, die Obrigkeit dem Kaufmannsstande in Nothfällen einen Zoll auf Waaren und Wechsel „zu Erhaltung und Fortpflanzung derselben", — eine Auflage, deren Erträgnisse jedoch ebenfalls in den Fond der Postanstalt flossen und diese hinwieder äufnen und vervollkommnen helfen mußten. Wenn nun auch der kaufmännische Fond nach dem Sinn und Willen der ersten, wie der spätern Stifter seinem ursprünglichen Hauptzwecke nach eine Poststiftung ist und als solche vorab dem Postwesen dienen muß, so lastet doch auf demselben beinebens noch die weitere stiftungsgemäße Pflicht, die nothwendigen Mittel zu Verfolgung allgemeiner Handelszwecke an die Hand zu geben. In diesem Sinne ist der St. Gallische Posifond allerdings auch Handelsstift. In dieser Beziehung allein nennen wir ihn und zwar mit Recht Direktorialfond, weil die Marktvorsteher — von 1779 an Direktoren genannt — in der Eigenschaft als St. Gallische Handelskammer stiftungsgemäß darüber zu verfügen be-

Digitized by Google

rufen waren. Ein möglichst gedrängter urkundlicher Nachweis, daß der Postfond von der ältesten bis in die neueste Zeit zu Erreichung allgemeiner Handels- und Verkehrszwecke mitverwendet wurde, wird unsere Ansicht vollkommen rechtfertigen.

A. Verwendungen zu Erzielung von Zoll-, Handels- und allgemeinen Staatsverträgen, oder zu Abwehr einschlägiger Hemmungen und Nachtheile.

Man geht nicht zu weit, wenn man behauptet, daß in St. Gallen seit ein paar Jahrhunderten kaum ein Staatsvertrag wichtigeren Belangs, besonders wenn er Handels-, Zoll-, Münz-, Konkurs-, Abzugs- und dergleichen Verhältnisse betraf, vorberathen, negotirt und abgeschlossen wurde, ohne daß das Marktvorsteherkollegium oder das kaufmännische Direktorium nicht mittelbar oder unmittelbar eingewirkt hätte. In den meisten Fällen verlangte der Rath der Stadt und später die jeweilige Regierung des Kantons St. Gallen Gutachten, Entwürfe von Verträgen, Instruktionen, Missiven ꝛc. von demselben. Das Post- und Direktorialarchiv, das alte Archiv der Stadt und Republik, wie dasjenige des Kantons St. Gallen sind von solchen Elaboraten, die viele Zeit und hundert und hundert Sessionen der Handelsbehörde in Anspruch nahmen, reichlich angefüllt. Niemals bezahlte die Staatskasse hiefür einen Kreuzer; die vielen Sitzungsgelder, Diäten, Honoranzen u. s. w., für diese Arbeiten flossen alle aus dem Postfond, der sie stiftungsgemäß zu tragen hatte und von jeher, so oft und so lang man es verlangte, getragen hat. Doch berühren wir einige Einzelnheiten und zwar

1) mit Rücksicht auf die Staats- und Handelsverhältnisse zu **Deutschland**. Bevor den Marktvorstehern die Verwaltung des Poststifts überlassen worden war, bezahlte die Stadtkasse an Nürnberg den, im Vertrag von 1387 stipulirten jährlichen, Canon von beiläufig 150 fl. Von jener Zeit an aber überband die Staatskasse einen Theil dieser Last dem Postfond und muthete ihm im Jahre 1696 sogar zu, die ganze Last hiefür allein zu tragen. Die vielen Auslagen, die damals die Postkasse beschwerten, und die Vorstellung der Marktvorgeher, daß sie die „Nürnberger Schenke" wegen Bestreitung von Feier-

Digitized by Google

lichkeiten und Beschenkung des Agenten, neben dem Canon noch sehr hoch zu stehen komme, bewogen die Obrigkeit, den Beitrag zwar fortzubezahlen, denselben aber auf 36 fl. zu beschränken. Im Jahre 1777 trat eine Novation des Vertrages unter Genehmigung beidseitiger Stadtregierungen ein, nach welcher fortan im Ganzen nur noch 36 fl. R. W., nebst einem Goldgulden und 1 ℔ Pfeffer alljährlich an das Nürnbergische Zoll- und Wagamt eingeliefert werden mußten. Die altherkommlichen Feierlichkeiten sollten in Zukunft blos alle zehn Jahre sich erneuern. Dieses, auf einem förmlichen Staatsvertrag beruhende, Kontingent hat der Post- und Direktorialfond bis in das Jahr 1801 stiftungsgemäß getragen.

Die Erbeinigung der eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri und der Stadt Solothurn mit Oesterreich, d. d. 13. Oktober 1477, kam auch dem schweizerischen Handel in's Reich mittelbar wohl zu Statten. Noch mehr frommte aber dem St. Gallischen Handel die spätere Erbvereinigung vom 6. Jenner 1511, weil nicht nur die seit dem letzten Bündnisse mit Erzherzog Sigismund in den eidgenössischen Bund getretenen Orte Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, sondern auch die zugewandten Orte Abt und Stadt St. Gallen nebst dem Lande Appenzell in dieselbe eingeschlossen wurden. „Darin gestatteten sich beide Parteien freien Kauf und Verkauf und ihren gegenseitigen Unterthanen freien Eintritt in ihre Staaten." Dieser befriedigende Zustand des Handels in's Reich verschlimmerte sich aber vom Beginn des dreißigjährigen Krieges an. Mit dem Pest- und Theurungsjahre 1628 wurde die Lage der östlichen Schweiz immer bedenklicher. Zur Unterstützung der Spanier in Italien, hatte der Kaiser in dem benachbarten Memmingen ein bedeutendes Heer gesammelt. Bald stunden auch 10,000 Mann österreichische Truppen bei Lindau. Handel und Verkehr wurden nun durch Sperranstalten oder drückende Zölle von allen Seiten gehemmt und von den in den österreichischen Staaten bisher genossenen Handelsbegünstigungen eine nach der andern zurückgezogen. In dieser Zeit der Noth halfen die durch den Ertrag der Kontributionen auf die Waaren nach und aus dem Reich gesammelten Summen die wachsenden Post-, Zoll- und Verkehrshemmnisse so gut als möglich beseitigen, bis

Digitized by Google

1647 bei der Besetzung von Bregenz durch den schwedischen General Wrangel, für die schweizerischen Waaren und Boten, ein freier Paß über den Arlberg und Immenstadt, mittelst Erhebung weiterer Auflagen, auf die Frachten nach dem Reich, erkauft werden mußte, (vergl. S. 28). Mit dem Zollvertrag zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen, d. d. Baden am 22. September 1654, traten wieder günstigere Verkehrsverhältnisse ein. Nach demselben mußten die Schweizer innert den nächsten zehn Jahren von allen Waaren, die sie in den österreichischen Staaten ankauften oder daselbst durchführen ließen, um sie in der Eidgenossenschaft zu verbrauchen oder in fremde Länder zu schicken, nur die Hälfte des bisherigen Zolles, nach Abfluß der zehn Jahre aber gar keinen Zoll mehr bezahlen. Der Reis und andere Lebensmittel, die den Eidgenossen für den eigenen Gebrauch zugeführt wurden, waren von Stunde an für zollfrei erklärt.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle mittelbaren und unmittelbaren Verwendungen, welche die Marktherren und Direktoren im Laufe des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts zur Beseitigung der Handels- und Verkehrshindernisse im deutschen Reich eintreten ließ, speziell aufführen wollten. Wir erwähnen darum hier nur noch des Interimsvergleichs in Zollsachen, welche Baselsche Bevollmächtigte mit Abgeordneten der Vorderösterreichischen Regierung im Jahre 1733 abgeschlossen haben, und der Zollermäßigung auf Gold, Silber, Seiden, Pelzwaaren ꝛc., seitens der fürstlichen Nellenburgischen Regierung zu Stockach von 1737, welche durch die Marktvorgeher den Kaufleuten und Fabrikanten bekannt gemacht wurde [1]).

Noch im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hielt man den Post- und Direktorialfond pflichtig, für Beseitigung von Einfuhrverboten und Zollshindernissen, mit Geldmitteln auszuhelfen. Als durch k. k. Dekret vom 1. April, 28. Juni und 2. August 1817 die Einfuhr der Seiden-, Baumwollen- und Schafwollenwaaren in die österreichische

1) Man sehe Direktoriol-Protokoll vom 29. August 1733, S. 328 und vom 10. Sept. 1737, S. 100.

Digitized by Google

Monarchie verboten wurde und die Kantonsregierung eine Abordnung zweier Standesdeputirten nach Wien, behufs Zurücknahme oder Milderung erwähnten Einfuhrverbots, für zweckmäßig erachtet hatte, trug der Direktorialfond stiftungsgemäß einen Theil der Gesandtschaftskosten, welche sich auf 4215 fl. 52 kr. beliefen. Ja die Verwalter desselben hatten es selbst für nothwendig erachtet, die Aufnahme eines Artikels in die Gesandtschaftsinstruktion vorzuschlagen, dem gemäß den Deputirten für unvorgesehene Fälle eine etwelche Latitüde an Baarschaft bewilligt wurde, — sicherlich in keiner andern Meinung, als daß auch diese letztere aus der Kasse des Handelsstifts bestritten werden sollte.

2) Mit Rücksicht auf die Staats- und Handelsverhältnisse zu **Frankreich.** Viel wichtiger waren die Verwendungen des Post- und Direktorialfonds für die Handelsfreiheiten in Frankreich, besonders für Erhaltung der Marktprivilegien in Lyon. Schon vor Uebergang des Lyoner-Ordinari an die Verwaltung gemeiner Kaufleute bestritt die Ordinarikassa beträchtliche Summen zu Bewahrung dieser Privilegien (m. vergl. S. 99 ff.). Die Kriege, welche die Eidgenossenschaft für Frankreich führte, die fortwährenden Militärkapitulationen, welche dieselbe mit der allerchristlichsten Majestät abschloß und erneuerte, räumte den in Frankreich niedergelassenen Militärs Vorrechte ein, welche die französischen Unterthanen selbst nicht genoßen, — Vorrechte, die hier durch Patente, dort durch langwierige Uebungen auch auf die in Frankreich handelnden schweizerischen Kaufleute übergingen. Diese Vorrechte waren theils persönlicher (privilèges personels), theils dinglicher Natur (privilèges réels). Jene, für welche neben den Zollfreiheiten und der Erlaubniß für die freie Ausfuhr des baaren Geldes u. s. w. bisweilen gekämpft werden mußte, bestanden: in der Freiheit zu testiren, zu erben und die Erbschaft frei auszuführen, Liegenschaften anzukaufen und darüber unbeschränkt zu verfügen, in der Befreiung vom Wacht- und dem Militärdienst überhaupt, von der Frohnd- und Einquartirungslast. Ferner in der Exemption von der Taille (de la taille)-, der Industrie (vingtième de l'industrie)-, der Kopf- (de la capitation) und der Gewerbs-Steuer

Digitized by Google

(de la taxe des arts et métiers) [1]). Ein Theil dieser Vorrechte wurden fast bei jeder Allianzerneuerung zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft wieder in Frage gestellt. Eifersüchtig und stets wachsam für die Erhaltung dieser Privilegien wählten die eidgenössischen Kauf-

---

[1]) Man vergleiche neben V(ogels) „Traité historique des privilèges“ auch die „Réponse à un mémoire qui a pour titre: Mémoire pour parvenir à un réglement général au sujet des privilèges et exemptions, dont les suisses doivent jouir en France etc. De l'imprimerie de J. F. G., rue de la Huchette au soleil d'or.“

Ein Direktorial-Gutachten an den Rath, d. d. 30. April 1776, schildert die Privilegien, wie folgt:

„Die schweizerischen Negotia und Privilegia theilen sich ab:

„a) In die Einfuhr der Waaren aus der Schweiz nach Lyon und weiters in Frankreich, welche von den urältesten Zeiten her ohne Unterschied „ganz zollfrei in das Königreich haben können geführt und daselbst ohne „Hinderniß verkauft werden;

„b) in die Ausfuhr der französischen Waaren in die Eidgenossenschaft, „in welcher Absicht außer allem Zweifel ist, daß in den alten Zeiten die „schweizerische Nation über alle andere Nationen aus schöne Exemtionen ge„nossen und sehr geringe Zölle bezahlt;

„c) in den Transport der Geldtern mit erforderlichen passe-ports, so „sich auf den 9. Artikel des ewigen Friedens, auf den Befehl Königs Hen„rici II. von 1556, auf die Patente Henrici IV. von 1604, auf den arrêt „Ludovici XIII. von 1635 und auf die Patente Ludovici XIV. von 1658 „gründet;

„d) in den Genuß der 4 franchises des foires de Lyon, welche nach „Anleitung der Patente Henrici II. von 1552 und Henrici IV. von 1604 „der schweizerischen Nation über die französischen Unterthanen, „zugleich aber den in Lyon eingeschriebenen Kaufleuten aus den Reichs- und „höhern Städten angedeihen;

„e) in den Exemtion von allen Taxes personelles, oder persönlichen „Auflagen von allen Tailles oder Auflagen auf Landgüter und Häuser, von „der Capitation oder Kopfsteuer, und aller andern Auflagen von waserlei „Natur dieselben seyen oder seyn können und denen, so Befreyungen ge„nießen, oder derselbigen ermangeln, auferlegt worden oder auferlegt „werden.“

Digitized by Google

leute in Lyon, dem Hauptplatz des schweizerischen Handels, ein Syndikat, das die Obliegenheit hatte, jede Beeinträchtigung und Schmälerung derselben den „eidgenössischen Direktorien" in St. Gallen, Zürich, Basel und Schaffhausen zur Remedur durch die höchsten eidgenössischen Instanzen zu verzeigen. In dringenden Fällen wandten sich auch die schweizerischen Kaufleute in den französischen Handelsstädten Marseille, Paris, Rouen ꝛc. unmittelbar um amtliche Hülfe an die Direktorien. Nur die vielen Satz- und Sitzungsgelder für die zu diesem Behufe im St. Gallischen Kollegium der Marktvorsteher nöthigen Berathungen, die Unkosten für Abordnung von Gesandten an die Tagsatzung, an die Konferenzen der evangelischen Orte in Aarau, an die Kongresse der „löblichen commercirenden Stätt", die oft von Gesandten der „eidgenössischen Direktoriis" besucht wurden, erheischten im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts große Summen. In der Stadt und Republik St. Gallen wurden diese sammt und sonders aus dem Fonde des Post- und Handelsstifts bestritten. Wir heben auch hier beispielsweise einige Einzelnheiten hervor.

a. Beitrag zur Lyoner Subvention.

Für die vier Markt- und anderen Freiheiten, welche die eidgenössischen Kaufleute in Lyon genossen, mußte von 1663 an alljährlich eine bestimmte Summe an die Stadt entrichtet werden. Daran bezahlte der Postfond in St. Gallen bis 1721 Jahr für Jahr 2000 L. Als die Krone Frankreich im genannten Jahre die Stadt Lyon mit einem Aequivalent für diese Rechtsame auslöste, beschlossen die St. Gallischen Marktvorsteher, „es sollen die zu diesem End hin nach Lyon gesandten 150 alten Louisd'or wieder von hier trassirt und an Herren Gebrüder Scherrer disponirt werden."

Auch für andere Ausgaben zu Gunsten des schweizerischen Handels in Frankreich, deren Tragung eigentlich dem „Subventions-Seckel", d. h. der gemeinsamen Kassa aller in Lyon etablirten schweizerischen, nicht nur der St. Gallischen Kaufleute, oblag, leistete der St. Gallische Postfond bisweilen Beiträge. Als aber die Anforde-

Digitized by Google

rungen von daher zu häufig wiederkehrten, und namentlich im Jahre 1745 für den zu Hebung eines Sequesters auf schweizerische Waaren nach Paris gesandten Kaufmann Krom ein Honoranzbeitrag verlangt wurde, erklärten die Verwalter des Postfonds in einem Schreiben an das Syndikat in Lyon vom 17. Dez. gleichen Jahres: „daß der allhiesige Seckel nur für hier allein und sammtliche hiesige Kaufmannschaft und Vorfallenheiten und Bedürfnisse destinirt und gewidmet sei..."

Wenn es in diesem Schreiben heißt, die Beiträge des St. Gallischen Ordinariseckels an den Lyoner Subventionsseckel seien niemalen üblich gewesen, so erinnerte sich der Konzipient desselben nicht mehr des Beschlusses der Marktvorsteher vom 18. Febr. 1723, welchem zufolge „das hiesige Ordinari bei verschiedenen Anlässen zu Behauptung der eidgenössischen Freiheit in Frankreich und anderem, so daraus fließt, große Expensen und Ausgaben hatte.."

b. Verwendungen bei dem französischen Billetgeschäft oder dem sogenannten „Papeyerhandel."

Seit dem ewigen Frieden von 1516 mit Frankreich, dem Schutz- und Trutzbündniß derselben Krone mit den XIII Orten, dem Abt und der Stadt St. Gallen von 1521, den Allianzerneuerungen von 1549, 1564, 1582 und 1601, dem Allianzvertrag der Eidgenossenschaft mit Ludwig dem XIV. vom 4. September 1663 hatte kaum mehr ein Gegenstand die Aufmerksamkeit der Direktorien der eidgenössischen commercirenden Städte Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen so sehr in Anspruch genommen, als der sogenannte „Papeyer-Handel." Selbst das wenige Jahre vorher (1715) zwischen Ludwig XIV. und den V katholischen Orten nebst Wallis abgeschlossene Separatbündniß, genannt der Trücklibund, der die evangelischen Stände nicht ohne Grund mit den größten Besorgnissen erfüllte, hatte weder einen so tiefen Eindruck auf jene Handelsbehörden gemacht, noch deren Thätigkeit in dem Maße in Anspruch genommen, wie dieser „Papeyerhandel." In der That wurden aber auch durch denselben die Interessen

Digitized by Google

des schweizerischen Handelsstandes auf eine eben so schmähliche, als empfindliche Weise verletzt. Veranlassung war das Law'sche Finanzsystem in Frankreich, Folge der gezwungene Kurs der französischen Bank- und Münzzettel auf vielen Plätzen in Frankreich, England und Holland, sowie in Genf, die Wirkung — eine furchtbare Handelskrisis, welche unter anderm auch den Sturz des Bankierhauses Malacrida in Bern zur Folge hatte. Bei den Direktorien wurde Beschwerde geführt: „Wegen höchst schedlichen Gelt Enderungen, auch etablirten und hinnach supprimirten Banques, dahin sie (durch königliche Arrêts) genöthiget worden, alle Baarschaften und Effetti zu tragen; auch man überdies noch jene, so Edelleuthen oder andern, die nit Negotianten sind, Depos schuldig, laut (königl.) Arrêts anhaltet mit baar Gelt zu bezahlen, als wodurch sie in gänzlichen Ruin geriethen." Die seit 1617 nach und nach erlassenen königl. Mandate schrieben ferner vor: „daß männiglich alle in Handen habenden Titres, Certificats und Papier zu Handen einer hohen königlichen Kommission, bei Straf derer Kassation und ohne Gültigkeit extradire und entgegen verschlossene sogenannte Liquidationspapiere angenommen werden sollten." Durch diese königliche Operation wurden die Kaufleute auf eine enorme Weise geschädigt, indem jeder für seine in Handen habenden königlich garantirten Bankscheine statt baaren Geldes billets de liquidation erhielt, die man für 80 % Verlust kaum mehr an den Mann brachte. Man sehe den „Abscheidt der gehaltenen Extraordinari allgemeinen Konferenz zu Baden aller löbl. XIII vnd zugewandten Orthen der Eydtgenossenschaft angefangen den 16. Marti 1721." Das Memoriale der eidgenössischen Direktoren, welches beim Abschiede vom 6. Juli 1722 liegt, enthält einen Kalkül, nach welchem 300,000 Fr., damals 8888 Liv. Sch. W. galten, so daß der Thaler mit 3 1/5 kr. bezahlt wurde.

Zürich, das in jener Zeit einverstandenermaßen die vorörtliche Stellung auch in Handelssachen und unter den „commercirenden Städten" einnahm, ordnete sofort eine Konferenz derselben auf den 20. Jenner 1721 nach Aarau an. „Löblichen Zürcher Direktorii

Ausschreiben", also heißt es im Direktorialprotokoll vom 12. Jenner, S. 6, „an löbl. commercirende Ständ Zürich, Bern und Basel, Schaffhausen und St. Gallen mit Zuzug Luzern, Freyburg und Solothurn[1]) in Aarau auf den 20. Jenner an der Herberg zu erscheinen", — ist verlesen worden. Der Marktherr Zunftmeister Kunz wurde vom St. Gallischen Direktorium zum Gesandten nach Aarau ernannt und mit einer Instruktion versehen. Alle Kosten trug der Ordinariseckel.

In Aarau verabredete man eine außerordentliche Tagsatzung nach Baden auf den 16. März und die Ausarbeitung eines Memorials durch die eidgenössischen Direktorien zu Handen derselben. Das St. Gallische Direktorium entsprach nicht nur bezüglich des letztern Punktes, sondern ordnete auch besondere Deputirte nach Appenzell Außer- und Innerrhoden und an Seine Fürstl. Gnaden von St. Gallen ab. Die daherigen Kosten wurden aus dem Ordinariseckel bestritten. Später ließ man an Rathsherrn Kunz in Paris, der bei Kardinal Dubois Zutritt hatte und von dorther „seine Avisi (über das Billetgeschäft) ertheilte, im Namen der Marktvorgeher schreiben, er möchte mit Ertheilung von Nachrichten fortfahren und „alle Briefporti dem Ordinari verrechnen." Ueber die Beschickung der vom Stande Zürich nach Baden ausgeschriebenen außerordentlichen Tagsatzung lesen wir Folgendes im Direktorialprotokoll:

„Junker Stadtammann Schlumpf und Junker Rathsherr und Junker Jakob Schobinger sollen sich belieben lassen, zu'n drei HH. Burgermeistern auch Hrn. Amtsburgermeister Girtanner, Namens der HH. Marktvorsteher und sämmtlicher löbl. Kaufmannschaft zu verfügen, mit Vorstellen, wie hoch einer löbl. Kaufmannschaft gelegen, daß vorstehendt Eydtgenössischer Kongreß aus Mittel der HH. Marktsvorstehern, weilens ein Kauffmännisch Wesen

[1]) Die Geldinteressen der schweizerischen Militärs in Frankreich waren durch die lawischen Finanz-Operationen begreiflicherweise mit denjenigen der Kaufleute bedroht und gefährdet.

berühre, und namlich von HH. Präsidе Wägelin und Zunftmeister Kuntzen besucht werden möchte.' Mit Bitt, daß U. G. HH. und O. sich belieben lassen, obgedachte zwei HH. Namens gemeiner Statt nach Baden abzuordnen, um so viel mehr, daß dem Vernehmen nach bei mehr gedacht U. G. HH. und O. gleiche Gedankhen bei Ablesung des löbl. Stand Zürichs Schreiben bereits gewaltet haben sollen." Die Obrigkeit entsprach, denn wirklich figuriren die oben genannten beiden Marktvorsteher im Tagsatzungsabschied vom 16. März 1721. Die Reihe der „Namen der Herren Ehrengesandten" schließt mit:

„Stadt St. Gallen.

Andreas Wegelin, Stadtkassier.

Kaspar Kuntz, Zunftmstr."

Das Ergebniß der Berathungen in Baden waren zwei Adressen an den König von Frankreich und an den Prinzregenten, sowie eine Abordnung an den Ambassadoren in Solothurn im Betreff des Billetgeschäfts. Die Kosten der St. Gallischen Gesandtschaft wurden von dem Ordinarisеckel getragen.

Im Jahre darauf 1722 wurde die allgemeine eidgenössische Tagleistung am 7. Juli in Frauenfeld begonnen, „dahin auch löbliche commercirende Stätte, um über die höchst kräftigen französischen Beschwerden allda zu deliberiren und Nöthiges den HH. Ehrengesandten pro informatione beizubringen invitirt werden." Vorher wurde aber von den Marktvorstehern Präses Wegelin an das Direktorium in Zürich abgeordnet, um die obschwebende Angelegenheit, jedoch „in Vermeidung aller Zeremonien und Gastereien nur privato (nit directoriali-) nomine" vorläufig zu besprechen. Der Abgeordnete wurde mit dem Zürcher Direktorium über Erlassung eines Schreibens an sämmtliche löbl. Orte einig. Die „eidgenössischen Direktorien" wählten und instruirten nun ihre Gesandten, das St. Gallische den Hrn. Ordinariverwalter Junker Jak. Schobinger. Standesabgeordneter war Burgermeister Hochreutiner; ihm wurde aber der Präses der Marktvorgeher Rathsherr Wegelin als zweiter Gesandter beigegeben. Von den „commercirenden Städten" war neben St. Gallen nur Zürich durch

Digitized by Google

Direktor Balber vertreten, „übrige (Direktorien von Basel und Schaffhausen) entschuldigten ihr Ausbleiben mit dem, daß der obrigkeitlichen Gesandtschaft alles Nöthige in die Instruktion ertheilt worden." Die Abgeordneten der Direktorien von St. Gallen und Zürich konferenzirten allein. Sie reichten ein Memorial im Namen der eidgenössischen Direktorien an die „allgemeine hochlöbl. Session" ein. Die Tagsatzung stimmte in ihrer Mehrheit blos zu einer erneuerten schriftlichen Verwendung bei Sr. Majestät dem König von Frankreich. Nach dem Schluß der Session machten die Abgeordneten der Zürcher und St. Galler Direktorien ihre Abschieds- und Danksvisiten bei den Standesgesandten für „geleistete Officia." Die Kosten der St. Gallischen Direktorialgesandtschaft wurden aus dem Poststifte bestritten.

Dieser „Papeyerhandel", der sich noch längere Zeit fortschleppte[1]), hatte den Ordinariseckel bedeutend in Anspruch genommen. Nicht nur wurde der Gesandte des St. Gallischen Direktoriums, Schobinger, als Repräsentant „der commercirenden Stadt", und der zweite Standesgesandte, Präses Wegelin, daraus kostenfrei gehalten, sondern der Postfond entschädigte auch den ersten Standesgesandten, Burgermeister Hochreutiner, am 1. Mai 1722 und 1. Dez. 1727 mit 48 Louisd'or. Auch der fürstl. Landshofmeister wurde für seine Bemühungen mit einem „Präsent" aus dem Ordinariseckel bedacht. Noch mehr: die Stadtkanzlei hielt sich für berechtigt, verschiedene Kanzleikonti im Betrag von 251 fl. 15 kr., welche bei ihr über den Papierhandel aufgelaufen waren, dem Postamtsfond zur Bezahlung zu übermitteln. Die Marktsvorsteher konnten die Berichtigung der Konti nicht verweigern und beschloßen: „solche aus dem Ordinari-Seckhel zu bezahlen."

c. Verwendungen bei Anlaß der Allianz-Erneuerungen bis 1798.

Jede „Pundtserneuerung" mit Frankreich wurde im vorigen Jahrhundert von den eidgenössischen Direktorien benützt, um bei Anlaß

[1]) Man sehe das Nähere Realregister tom. I. p. 352 und 353.

Digitized by Google

der dießfälligen Verhandlungen die schweizerischen Handelsinteressen möglichst zu wahren. Tausende floßen zu diesem Zweck für allgemein evangelische und für „Direktorialkonferenzen" der kommerzirenden Städte in Aarau, Baden und aus den Direktorialfonden von Zürich, St. Gallen, Basel und Schaffhausen. An die Stelle des Grafen Dülüc, des Vaters vom „Trücklibund", traf der neue französische Botschafter, Marquis von Bonnac im November 1727 ein. Kaum hatte derselbe bald nach seiner Ankunft das allgemeine Bündtniß wieder in Bewegung gebracht, und nach vorläufiger Gewinnung der jüngern evangelischen Orte, die Eidgenossen (1731) aufgefordert, ihm ihre Beschwerden zu eröffnen, als alle eidgenössischen Direktorien, besonders aber das St. Gallische, sich für die Herstellung der theils verlornen, theils geschmälerten Handelsprivilegien wieder in Thätigkeit setzten. Es wurde eine evangelische Konferenz nach Aarau auf den Dezember angeordnet. Der Stand Zürich forderte acht Präliminarartikel, unter diesen den Vorbehalt des aargauischen Friedens und Frankreichs Neutralität bei innern Kriegen der Schweizer. Die Direktorien hinwieder wünschen die Vereinigung des noch immer hängenden Billetgeschäftes im Präliminarartikel aufgenommen. Es blieb indessen, da neue Religionsreibungen und die Genfer'schen Unruhen dazwischentraten, bei bloßer Berathschlagung und Beschwerdeschriften, bis der neue Botschafter Barberie Marquis von Courteille neue Hoffnungen zu Abschließung eines allgemeinen Bündnisses gab. Eine evangelische Konferenz zu Aarau im März 1739 entwarf die Bedingungen. Die Handelsinteressen waren hier durch die Abgeordneten der eidgenössischen Direktorien löblicher kommerzirender Orte besonders vertreten. Das St. Gallische war repräsentirt durch den damaligen Gerichtsschreiber und den Syndik Kunkler von Lyon, der zugleich von Burgermeister und Rath als zweiter Standesgesandter für die evangelische Konferenz charakterisirt wurde. Die Direktorialkonferenz entwarf die Artikel hinsichtlich der schweizerischen Privilegien. Diese beschlugen vorab das Billetgeschäft, dann die freie Einfuhr der Waaren (sie seien in

der Schweiz gewachsen, oder nur fabrizirt und appretirt), Errichtung eines Tarifs für die einem Zoll unterworfenen Waaren (Seiden, Halbseiden, Wollen, barrirten, figurirten, Leinwand u. s. w.), freie Ausfuhr während der vier Messen in Lyon, Modifikation der Hälfte des Ausgangszolles für die Waaren, die über Dijon und Langres gehen, Befreiung der Schweizerwaaren von dem Réglement de Fabrique, Befreiung vom droit d'aubaine (Heimfall des Erbnachlasses), der Traité foraine (Abzug vom ausgehenden Vermögen) vom droit de capitation u. s. w. Nachdem diese Artikel der allgemeinen Session (der evangelischen Konferenz) übergeben und darin besprochen worden waren, beschloß dieselbe, die Herren „Deputat Frey, Stadtschreiber von Pfister, Landammann Wetter, Bürgermeister Hochreutiner und Syndik Kunkler (aus ihrer Mitte) an die Direktorialkonferenz zu kommitiren und zu verordnen, — die dann in zwei gehaltenen Sessionen das Memoriale von Artikul zu Artikul abgeändert, wie solches dem Abscheid beigelegt worden. . ." [1]) Nach diesen Vorberathungen legte die evangelische Konferenz der Bundeserneuerung den ewigen Frieden von 1516 zu Grunde. Weit entfernt, sich dem Bündnisse von 1715 zu nähern, suchte man vielmehr das Nachtheilige des Bundes von 1663 zu beseitigen. Allein der Botschafter ging nicht in die Forderungen der Evangelischen ein, die Beeinträchtigung der schweizerischen Privilegien, besonders der kaufmännischen, dauerten fort. Man bezog von den Angesiedelten neben dem droit d'aubaine, de capitation u. dgl. nun auch noch die s. g. vingtième d'industrie. Diese letztere Abgabe veranlaßte dann das Direktorium von Zürich im Jahre 1753 an das St. Gallische zu schreiben: man sollte diesfalls „an die hohen Obrigkeiten der mit dieser Beschwerde belegten schweizerischen Kaufleuten, oder wenigst an die eidgeössischen Kommerzien-Kammern die Sache des nachdrucksamsten zu dem End hin vorstellig machen, daß einmüthige Berathung und eifrige Vorkehr . . .

[1]) Man sehe Direkt. Protok. vom 25. März 1739, p. 166.

Digitized by Google

in Beherzigung genommen werde. ." Das St. Gallische Direktorium beschloß: „die derseits fürwaltende Meinung den Kommerzienkammern in Basel und Schaffhausen zu berichten" und der Obrigkeit eine gründliche Instruktion für die bevorstehenden Tagleistungen vorzulegen[1]). Neue Verwendungen traten ein für Anweisung einer neuen Waarenroute während der Genfer-Unruhen gegen das droit d'aubaine und de capitation in den Direktorialkonferenzen und Korrespondenzen von 1766 — 1768, an welchen besonders Herr Syndik Scherb in Lyon wesentlichen Antheil nahm. An der Kopfsteuer wurde 1776 ein Nachlaß bewirkt; das droit d'aubaine aber, welches man angefangen hatte, gegen die Reformirten anzuwenden, hob Frankreich erst 1772 durch eine Uebereinkunft mit den Evangelischen wieder auf. Alle Ausgaben, die über diese Angelegenheiten aufliefen, bestritt St. Gallischer Seits der Ordinarisekel. Herr Scherb allein erhielt ein Honorar von circa 30 Louisdor an Werth, nebst einer 40 (+) Kreuzthaler geschätzten Medaille in Gold, die bei Anlaß des Bündnisses von 1715 geprägt worden war[2]).

Vor Abschluß der am 25. August 1777 in Solothurn beschwornen Allianz mit Ludwig XVI. setzten sich wieder alle eidgenössischen Direktorien mit Abfassung von Memorialien, Instruktionsentwürfen für die Tagleistungen ꝛc. in Bewegung. Das Ergebniß dieser Bemühungen war jedoch kein besonders günstiges. Der Art. 18 des Bündnisses, der kaufmännische Privilegienbeschluß, lautete sehr allgemein und unbestimmt dahin: „Der König erklärt, die Vorrechte beizubehalten, welche die Kaufleute und andere Schweizer rechtmäßig erworben; weil man aber voll des gegenseitigen Vertrauens den Schluß dieses Bündnisses nicht verzögern wollte, ist man übereingekommen, binnen zwei Jahren von der Ratifikation an gerechnet, auf erstes Begehren eines Kontrahenten Konferenzen zu halten, in welchen man nach den Regeln der Aufrichtigkeit und Billigkeit die Titel und Beweggründe der von der

[1]) Man sehe Direkt. Protok. vom 3. Mai 1753, p. 200.
[2]) Man sehe Direkt. Protok. vom 31. Mai 1768, p. 491.

Digitized by Google

Eidgenoſſenſchaft oder ihren verſchiedenen Gliedern gemachten Forderungen feſtſetzen wird.“ Der nationale Geiſt, der ſich nachgerade in der Politik Frankreichs mit ſo furchtbarer Gewalt kund gab, hatte bereits über dieſe Fremden-Privilegien den Stab gebrochen. Als die franzöſiſchen Botſchafter in den ſpäter abgehaltenen Konferenzen nach der Reziprozität frugen, welche die Schweizer bieten könnten, mochten dieſe immerhin antworten: „Die Eidgenoſſen hätten viel Blut für Frankreich vergoſſen; im Sinne des ewigen Friedens dürfe man einer Reziprozität, die man übrigens „bei den Statuten eines jeden Standes überhaupt und den Städten und Innungen und Zünften“ — in der Schweiz nicht gewähren könne, gar nicht nachfragen ꝛc.“ — Die franzöſiſchen Abgeordneten antworteten in einer bisher nicht gehörten Sprache: „Die Sache habe jetzt eine andere Geſtalt, als zur Zeit des ewigen Friedens; da mögen etwa Colporteurs und Kragen-Träger nach Frankreich gewandelt ſein und die Schweizer ſich nicht ſo ſehr in Frankreich niedergelaſſen haben, wie dis Zeit hero beſchehen, da ſie zum Truz der Franzoſen in dort ſitzen und einige darunter bei Millionen gewinnen, ſo denn ganz natürlich die Eiferſucht der Franzoſen erwecken müſſen. So werde z. B. kein Franzoſe in der Schweiz geduldet, der ein Handwerk ausüben wolle, was denn die natürliche Folge mitbringe, daß auch die Schweizer keines Vorzugs genießen ſollen . .“ Vicomte von Polignac fügte bei ſeiner Legitimation, im Jahre 1780 hinzu: Es gebe Pflichten der Herrſcher gegen ihre Unterthanen; dieſe würden die Laſt der Abgaben nicht mehr tragen können, wenn man ihrer Betriebſamkeit durch zu weit gehende Begünſtigungen fremder Hinderniſſe entgegenſetzen wollte. Ausſchließende Vorrechte erſticken den Kunſtfleiß [1]).

[1]) „Il est des bases solides et inébranlables dans la tâche confiée à nos soins et à notre zéle, je n'en nommerai qu'une, *le devoir d'un souverain envers ses sujets.* Ferner: Un jeune monarque, dont le premier soin en montant sur le thrône a été *de soulager ses peuples*, qui a sçu se choisir des ministres dignes de ses vertus, qui a conçu le sentiment généreux *de donner du secours à une nation opprimée;* un tel prince connait toute l'étendue de ses devoirs envers ses sujets — et ses alliés.“ V. discours

Digitized by Google

Bei ſolchen Auſpizien konnte die eidgenöſſiſche Vorkonferenz, zu welcher der franzöſiſche Botſchafter auf den 15. Mai 1781 nach Solothurn eingeladen, ſich kein gutes Ergebniß verſprechen. Dennoch vernachläßigte die Stadt St. Gallen nichts, um noch das Aeußerſte zu verſuchen. Die Obrigkeit wählte den Stadtkaſſier und Direktorialpräſes Julius Hieronymus Zollikofer zum Standesgeſandten und ertheilte dem kaufmänniſchen Direktorium die Ermächtigung, den zweiten Geſandten aus ſeiner Mitte ſelbſt zu bezeichnen. Der Ehrengeſandte erhielt dann von dem Direktorium nicht nur die nachgeſuchte Inſtruktion und einen Geſellſchafter in der Perſon des zweiten Geſandten, Stadtammann Jakob Laurenz Gſell, ſondern wir leſen noch überdies in Betreff der Geldmittel, deren ſie bedürftig zu ſein glaubten, im Direktorialprotokoll vom 27. April 1781 wörtlich, was folgt:

„Sofort ward auch diesmal Rathſamm befunden, den HH. Ehren-Deputirten nach vorigen Beiſpielen mit Baarſchaft und zwaren mit 250 Stuck Neuen Louisd'or aus der Poſtamtskaſſa zu begleiten, um davon im Nothfall gebrauch zu machen . ."

Hieraus darf wieder mit Sicherheit der Schluß gezogen werden, daß man „die Poſtamtskaſſa" ſtetsfort für verpflichtet erachtete, auch dergleichen außerordentliche Ausgaben zum Beſten des Handels zu beſtreiten.

Dieſe Negotiationskonferenz der Syndikatoren mit dem franzöſiſchen Botſchafter blieb, obwohl namentlich die St. Galliſche Geſandtſchaft keine Anſtrengung ſcheute und von dem Geſandten des Abts von St. Gallen auf's beſte ſekundirt wurde, ohne allen Erfolg. Schweizeriſcher Seits drehten ſich alle Vergleichsentwürfe um die Art. 5 und 9 des Allianzvertrags von 1516[1]). Polignac wollte aber in keinen der-

de S. E. Mr. le vicomte de Polignac im Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung zu Solothurn im Herbſtmonat 1780.

1) Quinto. Quod mercatoribus et subditis confederationis nostræ reserventur et confirmentur omnia privilegia et libertates in civitate Lugdunensi, quem admodum ea à felicis recordationis Regibus Franciæ alias habuerunt et eis concessa sunt et secundum eorum tenorem etc. Man ſehe die Abſchiedsbeilagen.

Digitized by Google

ſelben eingehen. Herr Julius Hieronymus Zollikofer „lieferte die Baarſchaft ſeiner Behörde in natura wiederum zu und auf Vernehmen, daß in dieſem Geſchäft auch Herr Landshofmeiſter und Ritter v. Müller (Friedberg) ſeine beſten officia verwendet habe, iſt beliebt worden, die Beſtimmung einer angemeſſenen gratification für Wohldenſelben bis nach dereinſtiger Frauenfelder Tagleiſtung einzuſtellen."

Bald ging von dem franzöſiſchen Botſchafter das Ultimat ein: Die beſchwerdeten Zölle, namentlich der Leinwandzoll, würden fortbezogen werden und man könne auch den verlangten Suſpenſiv-Termin nicht gewähren. Frankreich bezog nämlich vom Stück Leinwand zu 15 Stab 6 Liv., vom Stab alſo 8 kr. Zoll, was man damals einem Einfuhrverbot gleich achtete. Faſt ununterbrochene Berathungen, Korreſpondenzen, Abordnungen zwiſchen den eidgenöſſiſchen Kommerzienkammern St. Gallen, Zürich, Baſel und Schaffhauſen, die in den Jahren 1782 bis 1791 ſtattfand, brachten die mittlerweile vom Revolutionsſturm ganz zu Grabe getragenen Privilegien nicht mehr zum Leben. Die Kaufleute griffen zu der Nothwehr des „Plombirens" der Waaren und zwar in dem Maße, daß das Direktorium ſich veranlaßt ſah, ſelbe ſo, wie „die Fabrikanten und Appretirer, durch eine Zirkularweiſung vom 8. Juli 1785 zu erinnern, „bei dieſem Plombiren mehrere Behutſamkeit zu beobachten und dadurch allen unangenehmen Folgen vorzubeugen."

Die denkwürdige Handelskonferenz der kommerzirenden Orte in Frauenfeld vom 13. Juli 1791, präſidirt von Schultheiß Mülinen, meinte, die ſchweizeriſchen Privilegien der franzöſiſchen Nationalverſammlung gegenüber noch retten zu können. Allein das Thor einer andern Zeit war bereits aufgegangen. Zwar erklärte der Nationalkonvent des, ſeit 1792 zur Republik gewordenen, Frankreichs durch Dekret vom 17. November 1793, daß die Traktate, welche Frankreich an die ſchweizeriſche Kantone knüpfen, aufrichtig vollzogen werden ſollen. Allein damit war eben zu Gunſten der alten Privilegien nicht viel verſprochen und eingeräumt. Das beweiſen übrigens auch die Memorialien, welche „die Direktoren der **Handelskammer der Stadt und Republik St. Gallen**", wie ſie ſich in dieſen Zuſchriften ſelbſt unter-

Digitized by Google

schreiben, mit dem französischen Gesandten Barthelemy über den Transit schweizerischer Waaren durch Frankreich nach Spanien, 1796 und 1797, gewechselt haben.

d. Verwendungen bei Abschluß der Staats- und Handelsverträge mit Frankreich von 1798 bis 1838.

Eingetreten in die bekannteren Verhältnisse der neuern Zeit müssen wir uns hier um so kürzer fassen, als wir keine St. Gallische Handelsgeschichte zu schreiben, sondern nur nachzuweisen haben, daß der St. Gallische Postamtsfond in seiner Eigenschaft als Handelsstift, alle Sitzungsgelder, Diäten, Honoranzen u. s. w. bestritten, welche den Mitgliedern des Direktoriums für Berathung, Prüfung und Begutachtung der zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Zoll-, Handels- ꝛc. Verträge bezahlt worden sind. Als Verwalter des Post- und Handelsstifts erklärte das Direktorium in einem Schreiben an die Regierung des Kantons St. Gallen selbst, daß es dienstbereitwillig Gutachten in Handelssachen ertheilen wolle, „ohne daß deswegen je von einer Kostenvergütung (von Seite des Staats) nur die Rede sein könnte."

So hat dasselbe, unter Bestreitung der diesfälligen Kosten, Sitzungsgelder ꝛc. aus der Kasse des Post- und Handelsstifts, größtentheils und mit wenigen Ausnahmen, seine handelskammerlichen Gutachten ertheilt, seine Bemerkungen, Vorstellungen und Beschwerden geäußert,

aa. unter der helvetischen Regierung: über das Schutz- und Trutzbündniß vom 19. August 1798 und über den Handelsvertrag vom 30. Mai 1799;

bb. unter der Mediationsregierung: über den Allianzvertrag vom 27. September 1803, bei Anlaß des Handelskongresses in Zürich, d. d. 4. März 1805, gegen die kaiserlichen Dekrete vom 22. Febr., 30. April und 10. Juni 1806, welche die Einfuhr von fremden Baumwollenwaaren, Mousseline, verbot, — über das Prohibitivgesetz vom 22. Dezember 1809 (Verbot der Einfuhr fremden Baumwollengarns),

Digitized by Google

— über die Dekrete der angeordneten Kontinentalsperre vom 5. August und 16. Oktober 1810.

Als im Jahre 1811 die schweizerische Abordnung, welche den Kaiser im Namen der Eidgenossenschaft bei Anlaß der Geburt des Königs von Rom zu beglückwünschen hatte, gleichzeitig beauftragt war, sich bei der französischen Regierung für günstigere Gestaltung der Handelsverhältnisse zu verwenden, bezahlte die Kassa des Post- und Handelsstiftes dem St. Gallischen Gesandten (Müller-Friedberg), dem die Ehre und Pflicht der Mitabordnung zu Theil wurde, einen beträchtlichen Theil der Deputationskosten;

cc. unter der Restaurationsregierung: über das französische Zollgesetz vom 28. April 1816 und 27. März 1817 (ein Mitglied des Direktoriums, Herr J. J. Scherrer, wurde von der Eidgenossenschaft nach Paris abgeordnet), — über das französische Gesetz vom 27. Juli 1822, — über das Retorsionskonkordat vom 28. August 1822 zwischen 14 Ständen, — über das französische Verbot der Vieheinfuhr von 1826, so wie später über das französische Gesetz vom 9. Februar 1832, sogenannte Transiterleichterungen betreffend.

Endlich entschädigte das Direktorium aus der Postamtskassa die Abfassung aller Gutachten, Vorschläge, Memorialien ꝛc., über französisch-schweizerische Handels- und Verkehrsverhältnisse auch seit 1831 während der Periode der neuen Verfassung, ohne daß die Staatskasse diesfalls einen Kreuzer Entschädigung zu leisten gehabt hätte.

3. Mit Rücksicht auf die Handelsverhältnisse zu **Spanien.** „Bei der sehr fatalen Lage des schweizerischen Kommerziums gegen Frankreich" nahm das St. Gallische Direktorium im Jahre 1793 Bedacht, einen „Kommerzien-Traktat" mit der Krone Spaniens zu dem Zwecke abzuschließen, um die Einfuhr der Schweizerwaaren, (Leinwaten, Mousselin- und Baumwollenwaaren, seidene Band und seidene Stoffe, Kalbsfelle ꝛc.) nach Spanien und die Ausfuhr der spanischen Produkte (Indigo, Cochenille, Baum- und Schafwolle, Spezereiwaaren, Farbhölzer, Weine ꝛc.) in die Schweiz, wenigstens unter gemäßigten Zöllen, zu bewirken. Kaum hatte Spanien einen außerordent-

Digitized by Google

lichen Gesandten in der Person des Brigadiers Don Caamonnio nach der Schweiz gesandt, so wurden Schritte zu Unterhandlung eines solchen Traktats eingeleitet. Ein Mitglied des Direktoriums wurde von demselben auf Kosten des Postamtsfonds mit Vollmacht und Instruktion nach Zürich, Bern und Basel abgeordnet, um hier — vor der Hand zwar „nicht directoriali, sondern nur blos privato nomine" — die Ansichten angesehener Staatsmänner und Kaufleute über angeregten Traktat in Erfahrung zu bringen. Trotz der in Zürich erhaltenen Auskunft, „daß eine Verbindung dieser Art mit Spanien von der jetzmaligen exaltirten Denkungsart der Franzosen als neutralitätswidrig mißdeutet", ein Traktat demnach als unpolitisch angesehen werden müsse, war das St. Gallische Direktorium schon im Begriff, direkte und ohne die Obrigkeit anzufragen, mit den Direktorien von Zürich und Basel eine Note an den spanischen Gesandten in Luzern abzuerlassen, als demselben die erhaltene Anzeige, daß das löbliche Direktorium in Zürich die Einholung der Vollmacht beim dortigen geheimen Rath für nöthig erachtet habe, „Veranlassung gab, auch hiesigen Orts das obige Beispiel nachzuahmen, und also die Hochverordneten Herren zur Stadtkasse mit diesem Gegenstand bekannt zu machen." Es muß hier der Umstand herausgehoben werden, daß die Obrigkeit dem St. Gallischen Direktorium in der Eigenschaft als Handelskammer eine so selbstständige Kompetenz und Stellung eingeräumt zu haben scheint, daß sich dasselbe für befugt hielt, ohne obrigkeitliches „Vorwissen und Genehmigung mit einer auswärtigen und fremden Gesandtschaft in Correspondenz und Unterhandlung sich einzulassen." Als aber die verordneten Herren zur Stadtkassa von politischem Standpunkte aus große Bedenken gegen das Projekt ausgesprochen und sich dahin geäußert, daß sich die Obrigkeit „in dem vorliegenden Fall weder directe noch indirecte melieren werde", so wagte es das Direktorium nicht einmal mehr, das in die französische Sprache übersetzte Schreiben an Caamonnio mit der Unterschrift: „die Direktoren der Handelskammer der Stadt und Republik St. Gallen" (les directeurs de la Chambre de Commerce de la Ville et République de St. Gall) unterfertigen zu lassen, sondern es

Digitized by Google

beschloß, in der Unterschrift den Ausdruck „die Kaufleute der Stadt und Republik St. Gallen" (les négocians de la Ville et République de St. Gall) zu gebrauchen. Bei dieser Ausfertigungsweise blieb man dann auch um so eher stehen, als man sich später zu einem Kollektivschreiben mit dem Direktorium in Zürich und den Kaufleuten von Appenzell Außer Rhoden, die ohne Handelsdirektorium waren, verständigte und Zürich ebenfalls nicht „directoriali nomine" zu unterzeichnen sich vorgenommen hatte. Das angebahnte Geschäft konnte jedoch in dem wachsenden Strudel der Staatsumwälzungen, die sich in Europa nach einander folgten, zu keinem Resultate heranreifen. Die begonnenen Unterhandlungen geriethen ins Stocken und verharrten in diesem Zustande.

4) Mit Rücksicht auf die Handels- und Verkehrsverhältnisse zu den eidgenössischen Ständen, namentlich der fürstlich St. Gallischen Landschaften.

Auch in Beziehung der Verwendungen des Postamtsfonds behufs Beförderung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse gegenüber den schweizerischen Landschaften müssen wir uns der Kürze wegen auf ein paar Beispiele beschränken. Bereits oben haben wir des im Jahre 1715 von der bernischen Postverwaltung auf St. Gallische Effekten, Kontanti ꝛc. gelegten Sequesters erwähnt. Die Marktvorsteher unterließen nichts, um den verhängten Sequester zu heben und den dadurch betroffenen St. Gallischen Kaufleuten mittelst Schreiben, Abordnungen ꝛc. zu Hülfe zu kommen. Darüber waren mehr als 798 fl. 42 kr. aufgelaufen. Ueber die Bezahlung dieser Kosten lesen wir nun im Direktorialprotokoll von 1715 was folgt:

„Weilen solche den Einbruch, so in unserer Freiheit des liberen Transports geschehen, zu verwehren (gemacht worden sind), und folglich die Interessirten aus gemeinem Seckel zu indemnisiren, als sollen von den Interessirten die Ordinarifuhr und andere Spesen, der Ueberresten aber aus dem Ordinariseckel bezahlt werden." Nach einem spätern Beschlusse vom 2. Juni übernahm der Ordinariseckel die Deckung aller in dieser Sequesterangelegenheit

Digitized by Google

aufgelaufenen außerordentlichen Kosten, so daß die Eigenthümer der sequestrirten Waaren nur noch die ordentlichen Spesen zu tragen hatten.

Im Jahre 1760 ließ der Fürstabt in Rorschach, gestützt auf ein kaiserliches Patent von 1487, ein erhöhtes Waag- und Gredgeld beziehen und auf die Waaren der Zahlungsrenitenten Beschlag legen. Die St. Gallischen Kaufleute beschwerten sich nun bei den Marktvorstehern und diese wandten sich an den Amtsburgermeister, der die Beschwerde für „eine Sache erklärte, worüber die Herren Marktvorsteher zu wachen haben", im Uebrigen aber beifügte, daß „er den Aktuarium (des Direktoriums) nächstens vor die hochverordneten Herren zur Stadtkasse bescheiden werde." Gleichzeitig wurde der Fall an das kaufmännische Direktorium in Zürich mit dem Gesuch um Beistand einberichtet. Mehrere aus der Kasse des Postamtsfondes bestrittene Abordnungen des Aktuars an den fürstl. Statthalter in Rorschach blieben ohne Erfolg, so daß man anfänglich gesonnen war, die Kosten einer eidgenössischen Syndikatsverhandlung daran zu setzen. Bald überzeugte man sich indessen von der Unstatthaftigkeit der Beschwerde gegen die fürstliche Zollverfügung, und man sann auf Mittel, wie in Sachen „anständig Retraite geschlagen werden könne."

Aehnliche Verwendungen bestritt das Post- und Handelsstift, als im Jahre darauf der fürstl. Zolleinnehmer sich beklagte, die Leinwat-Lägeln werden zu groß gemacht und der Zoll durch diesen Kunstgriff geschmälert. Nach dem Art. 15 der fürstlichen Gredordnung sollte nämlich eine Lägele nicht über 2½ Zentner wiegen. Auch hier schritt nicht die Obrigkeit mit der Staatskasse, sondern das Direktorium mit dem Ordinarisseckel gegen die „Klägden" des Zolleinnehmers ein, obgleich „die Sache alle Kauf- und Ladenleute anstund." Zuschriften und Abordnungen, z. B. jene des Aktuars vom Marktvorsteherkollegium nach Rorschach halfen nichts. Die Angelegenheit endete bald mit dem Direktorialbeschluß: „daß allen bei dem löbl. Direktorio immatrikulirten Kaufleuten, auch denen, so außert dem

Direktorio mit Leinwat handeln und einigen Fabrikanten, welche es anstehen mag, per Recessum ihre nach Rorschach und Lindau abgehende Leinwat-Lägelen höher als 2½ Zentner nicht zu fertigen, oder von dem mehreren von dem Zentner 2 kr. dem Fuhrmann, dem sie die Waaren aufgeben, zur Ablegung in der Gred zustellen, Anzeige gethan werden solle."

Damit der Zolleinnehmer in Rorschach in die Abgabe der St. Gallischen Kaufleuten zugehörigen Eilgüter an die Goldacher Fuhrleute möglichste Beförderung lege, wurde ihm 1763 eine Entschädigung aus der Kasse des Post- und Handelsstiftes versprochen.

§. III.

Verwendungen des Post- und Handelsstiftes für lokale Handels- und Industriezwecke der Stadt St. Gallen.

Von den allgemeinen Verkehrs- und kommerziellen Zwecken, welche das St. Gallische Post- und Handelsstift nach Erfüllung der postalischen Zwecke verfolgte, kann man diejenigen speziellern Zwecke ausscheiden und besonders in's Auge fassen, welche namentlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts für die innern Handelsverhältnisse der Stadt und Republik St. Gallen durch das gleiche Stift befördert worden sind. Diese mehr lokalen Stiftsverwendungen hatten den doppelten Zweck, wichtigere Industriezweige des Orts zu heben und kaufmännische Kreditanstalten zu gründen. Wenn der Postamtsfond nebenbei frommen und milden Stiftungen der Stadt in ihren augenblicklichen Verlegenheiten hier und da unter die Arme griff, oder Studiosen, Künstlern ꝛc. Stipendien zukommen ließ, so waren dies allerdings sehr lobenswerthe Verwendungen in Form von Geschenken (dona gratuita), allein sie lagen außer und über dem Stiftungszwecke dieses Fondes. Als eine wahre Verletzung des Stiftungszweckes müssen aber die Versuche angesehen werden, den Fond ganz oder theilweise zum Privatvortheil seiner zeitweiligen Verwalter oder ihrer Familien zu verwenden.

Digitized by Google

A. Verwendungen zu Hebung von Gewerbs- und Industrie-Einrichtungen der Stadtgemeinde St. Gallen.

Daß das Post- und Handelsstift, zumal nachdem dessen Fond einigermaßen angewachsen war, dem Hauptgewerbe, welchem die Stadt vorzugsweise ihr ökonomisches Aufblühen verdankte, nicht fremd bleiben konnte, wird man begreifen. Wirklich begegnet man in dem Direktorialprotokoll häufigen Spuren von dem werkthätigen Einschreiten der Verwalter des Post- und Handelsstiftes zu Gunsten des Leinwandgewerbes. Mit diesem wesentlichen Industrie- und Handelszweige, zu dem sich später der Mousselingewerb gesellte, hiengen aber die Bleicheeinrichtungen mit der sogenannten Aschenschau, die Walke- und Mangeeinrichtungen, das Färbe- und Einbinderwesen mehr oder weniger eng zusammen. Selten geschah etwas Eingreifendes für diese Einrichtungen, ohne daß nicht das Post- und Handelsstift, sey es durch Geldbeiträge, z. B. für Verbesserungen an der Walke, an Aufsichtskosten u. dgl., sei es durch Bestreitung von Sitzungsgeldern bei Berathungen zu Hebung der Leinwandindustrie, z. B. in den Jahren 1760 und 1776 Wesentliches geleistet hätte. Auch hier können wir, um nicht zu weitläufig zu werden, nur ein paar Einzelnheiten herausheben. Man liest im Direktorialprotokoll vom 30. November 1784 über die Walkeaufseher, was folgt: „Allervorderist Er über die Walkerei-Geschäfte überhaupt und besonders über das Verhalten der Walkern und ihrer Gehülfen in diesem Jahr vernommen worden, und da Er in Ansehung der Walke selbst sich geäußert, daß jederweilen die nöthigen Reparaturen an diesem weitläufigen Werk gemacht worden seyen, und daß er gegen die Walkere und ihre vicarios nicht die geringste Klage anzubringen wisse, sondern wohl mit ihnen zufrieden seye, so ward allererstlich gutachtungsweise erkennt: daß denen besagten Walkern auf gleichem Fuß wie fern, eine Discretion von 2 Brab. Thl. für jeden, ihren vicariis aber jedem 1 Brab. Thl. zugetheilt werden solle." Der Walkeaufseher selbst erhielt gewöhnlich eine Entschädigung von 3 Louisdor. 1786 wurden

an der Sitternwalke bedeutende Wasser- und andere Bauten mit großen Kosten ausgeführt.

Als die obrigkeitliche Leinwandkasse 1787 im Gedränge war, so kam ihr das Post- und Handelsstift mit einem Darlehen von 12 bis 24,000 fl. zu 2 % unter dem Beding zu Hülfe, daß ein jeweiliger Seckelmeister, im Fall er Geld für die Leinwandkasse vom Direktorium nöthig habe, er solches dem Herrn Postamtsverwalter einen Monat vorher anzeigen soll, welcher ihm dann je zu 14 Tagen 6000 fl. überliefern werde, und soll der Herr Seckelmeister gehalten seyn, das empfangene Kapital 3 Monate lang zu behalten." Schon früher, in den Jahren 1776 und 1777, als die Leinwandkassa in ähnlichen Nöthen war, fanden die Verwalter des Poststifts, „es seye eine Billigkeit, daß das Seckelamt hierinfalls bei vorliegender außerordentlicher Theure der Waar und ersorgendem Schaden in Ruhe und Sicherheit gesetzt werde." Es wurde hierauf erkennt: „daß zur Erzielung dieseres Endzwecks Pfandbriefe versilberet und Geldt daraus gesucht werden solle." Dir. Prot. vom 22. Feb. 1777. p. 15 und 16. Bei Einführung der Geschwindbleichen im Jahre 1803, bei den Versuchen der Verpflanzung des St. Gallischen Handels nach Südamerika in den nachfolgenden Jahren (amerikanische Kommission) ließ sich das Post- und Handelsstift ebenfalls in Mitleidenschaft ziehen. Doch es würde uns zu weit führen, wenn wir hieüber ausführlich und vollständig sein wollten. Diese wenigen Andeutungen mögen genügen. [1])

B. Verwendung zu Gründung kaufmännischer Kreditanstalten.

1) Leinwat- und Baumwollentuch-Kasse. Vor 1765 wagten die Verwalter des Post- und Handelsstiftes es noch nicht, die Kapitalien des Fondes, selbst nicht gegen sichernde Hinterlage von Waaren, an Kaufleute auszulehnen. Hypotheken allein, und zwar anfänglich nur auf Grundstücke, nicht auf Häuser, sollten das

[1]) Man sehe das Nähere im Realregister tom. I. p. 259. tom. II. p. 37, 73 und 400, „Walkesachen"; tom. I. p. 301, 508, 509, „Bleichesachen".

Digitized by Google

angelegte Stiftungsvermögen sichern. Am 28. Februar genannten Jahres berieth man sich dann aber im Direktorium, ob es nicht statthaft wäre, Gelder aus dem Postamtsfond gegen Deponirung von Baumwollen und andern Waaren an Kaufleute auszuleihen. Wenn man damals die Frage unentschieden ließ, so geschah es zwar auch darum, weil man in den quästionirten, der Preisveränderung unterworfenen Waaren nicht die erforderliche Sicherheit für das ausgelehnte Stiftungsgut erblickte, vorzüglich aber aus dem Grunde, „weil, wie das Direktorialprotokoll sagt, ein solch Kapital allen Kaufleuten ohne Unterschied hätte bereit stehen müssen." Nichts desto weniger kam dann später im Jahre 1787 diese Anleihen-Kassa unter dem Namen „Leinwat und Baumwollentuch-Kassa" zu Stande. Ein besonderes Reglement ordnete deren Einrichtung und Verwaltung. In den Jahren 1801 und 1824 wurde eine Revision der Statuten vorgenommen. Wir entheben der Ordnung für die Verwalter der Leinwat- und Baumwollentuch-Kassa vom 9. Februar 1824 folgende Bestimmungen:

Ein Mitglied des Direktoriums ist Verwalter der Kassa. Für dieselbe ist eine Kapitalsumme von 40,000 fl. bestimmt. Setzt der Anleihenempfänger weiße Waaren ein, so hat er solche mit Numerirung eines jeden Stücks und mit seinem darauf gedruckten Handelszeichen nebst einer Note in das dazu bestimmte Magazin einzusenden. Dagegen empfängt er vom Verwalter gegen eine ihm zugestellte ordentliche Faktur das Darleihen, für welches er 4 % an die Kassa zinsen und ¼ % als Entschädigung für das Waarenmagazin und die Verwaltungskosten sich abrechnen lassen muß. Einzusetzende rohe Waaren, wenn sie mit dem Zeichen des Instituts versehen sind, darf der Kaufmann, ohne sie vorerst ins Magazin zu liefern, direkte auf die Bleiche abgeben. Unter 500 fl. soll kein Anleihen gemacht, noch sollen eingesetzte Waaren unter diesem Betrag ausgeliefert werden. Der Rechnungsabschluß geschieht alle Jahr mit Ende Juni. Bis spätestens zur dritten Abrechnung müssen alle faustpfändlich hinterlegten Waaren wieder abgelöst seyn.

2) Anlehenkasse à dépos. Als der Postamtsfond im Jahr 1787

„in die gesegneteste Lage gekommen", dachte man, jedoch anfänglich mit großer Schüchternheit, sogar auf Maßregeln, „nach welchen die Anlegung eines gewissen, bestimmten Capitals à dépos bei hiesigen guten und soliden Handlungshäusern (ohne Hinterlage) am zuverläßigsten geschehen könnte." Der Gegenstand wurde durch eine Kommission des Direktoriums am 4. Juli 1781 reiflich vorberathen. Dieselbe trug zu Auswerfung einer Kreditsumme von 40,000 fl. so wie darauf an, „daß die Anlehnung sowohl an solide Herren Kaufleute und vorzüglich an die von dem löbl. Directorio, als aber auch an Ladenleute und Fabriquanten geschehen möchte. Zu diesem Ende wäre jedem Kaufmann oder Fabriquanten, der ein Capital entlehnen wollte, ein gewisser Credit zu fixiren und zwaren so dörfte hierinfalls am Füglichsten seyn, eine Eintheilung in 4 Klassen zu machen, und die einte auf 4000 fl., die andere auf 3000 fl., die dritte auf 2000 fl. und die vierte auf 1000 fl. festzusetzen." Das Kommissionalgutachten wurde am 9. Juli in folgender Weise behandelt und genehmigt:

„Auf angehörte Vorlesung des obigen Gutachtens haben die Tit. HH. Directores dasselbe von Artikel zu Artikel mit aller Sorgfalt erdauret und mit einer einzigen, gleich hernach bemerkten, Bestimmung und Abänderung gutgeheißen und bestätigt; nemmlich daß zuvörderst das in dem §. 1 bestimmte Auslehnungs-Capital der 40,000 fl. bei der gewohnten Buße geheim gehalten; demnächst aber aus vorwaltenden Gründen, diese Anlehnung für das erste Jahr nur auf die HH. Directores und incorporirte HH. Kaufleute eingeschränkt, — nicht aber nach dem §. 3 auf die Ladenleute und Fabriquanten ausgedehnt werden solle." Ein paar Jahre später (9. Dezember 1783) wurde beschlossen: „Daß es in Betreff des fixirten Kredits von 1000 fl. bis höchstens 4000, zwar bei dem unterm 4. Juli 1781 errichteten Gesatz, sein Bewenden haben solle, jedoch mit dem Anhang, daß wann allenfalls ein inkorporirtes Handelshaus (worunter denn ganz natürlich die HH. Directores auch mitbegriffen) über den ihme bestimmten Kredit, annoch ein Kapital nur für einen oder mehrere Monat verlangte, demselben, wann nämlich vorräthige Baar-

Digitized by Google

schaft in der Cassa vorhanden ist, nach waltenden Umständen und Gutbefinden der HH. Directoren und zwaren gegen einen von diesem Handelshaus von und auf sich selbsten ausgestellten Wechselbrief ohne Ordre wohl möge entsprochen werden."

Auch die Statuten dieser Anlehnungskassa unterlagen von Zeit zu Zeit einer Revision. Wir entheben „der Ordnung für den Verwalter der Anlehnungskasse vom 9. Februar 1824" folgende Bestimmungen:

Der für diese Anlehnungskasse bestimmte Kapitalfond soll mit Einbegriff des in der Leinwat- und Baumwollentuchkasse liegenden Kapitals aus 100,000 fl. bestehen. Eine Kommission, von welcher der Kassaverwalter Mitglied ist, leitet die Geschäfte der Anstalt. Die Anlegung der Gelder hat in der Regel gegen St. Galler Papier auf längstens 4 Monate zu geschehen. „Die Bestimmung der Zinse hängt von der Kommission ab, welche dabei jederzeit nach Maßgabe der Umstände handeln wird (§. 6)." „Bei allen diesen Anlehnungen soll jederweilen bei gleichen Verhältnissen den inkorporirten Handelshäusern, sowohl in Absicht des Kapitals als der Zinse, der Vorzug gegeben werden (§. 8)." „Alljährlich soll Ende Juni die Rechnung dieser Cassa abgeschlossen und der Vorschlag derselben, aus welchem der Herr Verwalter das für seine Amtsbemühung bestimmte jährliche Honorar zu erheben hat, an die Direktorial-Cassa abgegeben, die Rechnung selbst aber jederweilen zuerst der Kommission und hernach auch dem Löbl. Direktorio vorgelegt werden (§. 10)." Diese Anlehenskasse, deren Einrichtung im Lauf der spätern Zeit einige unwesentliche Abänderungen erlitten, ist auch wieder in den Direktorialstatuten von 1838 (§. 33) aufgeführt. Daselbst erblicken wir im Fernern:

3. Die Diskonto-Kasse. Dieselbe wurde im Jahre 1832 errichtet, nachdem der Gegenstand schon 1822 angeregt und 1823 bereits ein Plan darüber entworfen worden war. Die Kasse stellt den Inkorporirten den Diskonto auf gleichen Fuß, wie die Bank von St. Gallen.

Da die Uebernahme der Zollikofer-Thomann'schen Ersparnißanstalt (1835), die Theilnahme an der Errichtung der St. Gallischen Bank (1838), so wie die Stiftung der schweizerischen Wittwen- und

Digitized by Google

Waisenkasse (1840), als bloße finanzielle Unternehmungen der gegenwärtigen Verwalter des Post- und Handelsstifts angesehen werden müssen, die zu dem Stiftungsfond in keinem andern als in einem wechselseitigen Schuldverhältniß stehen und mit Verfolgung des Stiftungszweckes als solchem gar nichts gemein haben, so liegt es außer dem Kreis unserer Aufgabe, hier in eine nähere Erörterung dieser Anstalten einzugehen.

C. Schenkungen zu frommen und milden oder gemeinnützigen Zwecken.

Mit Ausnahme wiederholter Brandsteuern an Auswärtige, von Unterstützungen zum Bau evangelischer Kirchen, zu Befreiung von Sklaven u. d. gl., flossen die Geschenke des Post- und Handelsstifts lediglich zu Gunsten der Stadtgemeinde St. Gallen. Jene aus dem vorigen Jahrhundert hiengen mit dem Stiftungszweck in wohlverstandenem, mittelbaren Zusammenhang. Diese Verwendungen betrafen:

1. Beiträge zur Stiftung und Forterhaltung der evangelischen französischen Kirche. Abgesehen von den Ansiedelungen verfolgter reformirter Franzosen in der Stadt St Gallen, nach dem Edikt von Nantes, war für die nach ihrer Vaterstadt zurückkehrenden St. Gallischen Kaufleute, von denen so viele in Lyon gelebt, ja dort geboren und erzogen waren, der Besuch eines französischen Gottesdienstes zum Bedürfniß geworden. Das Anhören französischer Predigten übte hinwieder die St. Gallische Jugend in einer Sprache, die sie, bei dem ausgedehnten Handel der Vaterstadt nach Frankreich, nicht entbehren konnte; —

2. Beiträge an die Knabenschule oder an das Gymnasium. Dem tüchtigen Kaufmann ist eine bessere Bildung unerläßlich. „Die Verehrungen" des Postamtsfonds an die Knabenschulkasse begannen daher schon 1758, mit dem ausdrücklichen Beisatze jedoch, daß die Gabe ohne alles Präjudiz für die Zukunft verabreicht werde. Später, nachdem die französische Kirche zum Theil dotirt war und außerordentlicher Zuschüsse in gleichem Maße nicht mehr bedurfte, flossen die Beiträge an die Knabenschulkasse „unter tiefem Stillschweigen" aus dem französischen Kirchenfond. Im Jahre 1812 (31. August und

Digitized by Google

2. September) schieden die Verwalter eine Kapitalsumme von 35,000 fl. aus dem Poststift aus und inkorporirten selbe dem französischen Kirchenfond, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß dieser fortan nicht nur die Besoldung der französischen Prediger vollständig zu bestreiten, sondern auch der Knabenschulkasse die bisher aus dem Postfond geschöpften freiwilligen Beiträge zu leisten habe[1]). Für diese Leistungen war den Verwaltern des Poststifts eine Repräsentation im Stadtschulrath eingeräumt; —

3. Beiträge an die Stadtbibliothek. So wurde z. B. am 4. Juni 1783 beliebet, dem „Bibliothekkassier eine gratification von 100 Bayrsch. Thl. aus der Directorial-Cassa in dem Absehen zufolgen zu lassen, daß solche keineswegs zu dem bereits vorhandenen Fond geschlagen, sondern einzig nach dem obbemerkten löblichen Endzweck, zu Anschaffung und Completirung nöthiger und gemeinnütziger Bücher, nach dem Gutbefinden der hiezu eigens verordneten Commission verwendet werden sollen." Näheres findet man hierüber im Realregister, Tom. II. p. 233, unter der Rubrik „Donationen an die hiesige Stadtbibliothek"; —

4. Stipendien und Studiosen, Künstler, Techniker. Solche wurden in älterer und neuerer Zeit häufig aus der Kassa des Post- und Handelsstiftes an junge, Hoffnungen erregende Bürger verabreicht, jedoch immer ohne Präjudiz und mit Salvirung des eigentlichen Stiftungszwecks. Wir müssen diesfalls auf das Realregister, T. I. p. 402, verweisen, woselbst diese Leistungen unter der Rubrik „Stipendia" aufgeführt erscheinen.

Seit dem Uebergang des Postregals an die helvetische Republik und später an den Kanton St. Gallen, und nachdem die, 1801 vorbehaltenen, Ansprüche des Staats an den Postfond nicht nur ruhten, sondern auf immer ruhen zu wollen schienen, wurde die Kasse desselben im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts von der Stadt St. Gallen um so leichter und häufiger für andere öffentliche Zwecke angesprochen. Wir

[1]) Man sehe hierüber das Direkt. Protok. Realregister tom. II. p. 146, 147.

Digitized by Google

nennen hier die Beiträge zum Bau des neuen städtischen Waisenhauses von 6000 fl. (1808), für den neuen Bürgerspital von 10,000 fl. (1841), für Anschaffung von Feuergeräth, für Einrichtung von Wasserſammlern, für Straßenverbesserungen u. s. w. Der Hauptstiftungszweck des Postfondes, — Vervollkommnung postalischer Einrichtungen — war dermaßen in Vergessenheit gerathen, daß die Stadtgemeinde den Fond nicht nur für jede wichtige städtische Unternehmung in Anspruch nehmen zu dürfen sich gleichsam für berechtigt hielt, sondern einen förmlichen Untersuch über die Beschaffenheit und das Eigenthum desselben anzuheben begann. Der Beweis hiefür liegt in Folgendem:

Im Jahr 1820 (24. August) beschäftigte sich der Stadtrath mit der Reform des Prestenhauses. „Das Finanzkommitte mit Zuzug der HH. Verwalter des Presten-, Bau- und Spitalamts erhielt — sagt das Rathsprotokoll (S. 99) wörtlich — den Auftrag, die Ausführung dieses wichtigen Vorhabens sowohl in Bezug auf die zu errichtenden Bauplane und zu bestimmenden Kosten als der Hülfsmittel, um diese zu decken, zu berathen."

Durch die Schwierigkeit der Ausmittlung der zu diesem Baue erforderlichen Fonds bewogen, erhob der Hr. Stadtrath Fehr bei diesem Anlasse die wichtige Motion:

„Es möchte ein Untersuch des Verhältnisses der von dem löbl. kaufmännischen Direktorio besitzenden Fonds zu unserer Gemeinde erkannt werden, um zu erfahren, ob man nicht Ansprüche an denselben zu Gunsten unserer Gemeinde zu machen berechtigt sein möchte?

„Durch Stimmenmehrheit ward für Vornahme eines solchen Untersuches entschieden, derselbe einer eigenen Kommission von fünf Mitgliedern übertragen und diese mittelst geheimem Skrutin bestellt in dem Herrn Stadtpräsident Fels, Stadtrath Bernet, Bärlocher, Fehr und Steinlin. Da aber dieser Untersuch in zarte Verhältnisse tief eingreife, so wurde über die heutigen Verhandlungen das Stillschweigen, gemäß Art. 7 des Rathsreglements, einzig

Digitized by Google

mit der Ausnahme beschlossen, daß die gegenwärtig anwesenden Mitglieder des löbl. kaufmännischen Direktorii bei jener **Behörde** gutfindende Mittheilungen machen mögen."

Dieser Beschluß warf, wie sich erwarten ließ, gewaltigen Staub auf. Man warnte von vielen Seiten vor dem beschlossenen Untersuch, weil sonst der Staat sich darein legen und seine alten Ansprüche auf den Postfond wieder geltend machen könnte. Doch vernehmen wir das Rathsprotokoll vom 18. Januar 1821 (S. 159) selbst:

„Das löbl. kaufmännische Direktorium betreffend, rapportirt die unterm 24. August a. p. niedergesetzte Kommission, die angestellten Untersuchungen haben einerseits keine Data an die Hand gegeben, aus denen eine ganz positive und direkte Ansprache an jene Korporation hergeleitet werden könnte, anderseits seien auch keine Belege oder Verträge aufgefunden worden, welche über den frühern oder gegenwärtigen Bestand derselben, über ihre Stellung und Rechte genügliche und beruhigende Aufschlüsse ertheilt hätten. Um daher über diesen wichtigen Gegenstand in's Klare zu kommen, trägt die Kommission auf eine freundvertrauliche Konferenz mit dem löbl. kaufmännischen Direktorium an, und legt zu diesem Ende den Entwurf eines Einladungsschreibens vor.

„Nachdem hierauf jene Maßregel sowohl als dieses Schreiben genehmigt worden war," entwickelte der Herr Stadtrath und Direktorialpräsident J. J. Scherrer die Gründe, aus denen er nicht dazu beistimmen könne, sowohl den Ursprung des löbl. kaufmännischen Direktoriums als seine fortschreitende Ausdehnung, seine bisherigen Verhältnisse zur Stadt und freiwilligen Leistungen zu wohlthätigen öffentlichen und Privatzwecken berührend, und zugleich die bedenklichen Folgen schildernd, welche jener Schritt in bestehenden Kantonal-Verhältnissen, sowohl für das löbl. Direktorium als für die Stadt selbst haben werde. Mit seiner Stellung unverträglich hielt er das längere Beiwohnen in hierseitiger Behörde, der er nun seine Dimmission eingab und die Sitzung verließ.

Digitized by Google

„Durch diesen betrübenden Vorfall veranlaßt, wurde hierauf die Diskussion sowohl über den Hauptgegenstand erneuert, als über die Dimmission des Hrn. Stadtrath Scherrer angehoben.

„In Abwägung aller Gründe und besonders auch der Verhältnisse, in denen der Hr. Stadtpräsident Fels, als Assessor des löbl. Direktorii mit dieser Korporation stehe, und in Hinsicht auf die Hoffnungen und Erwartungen, welche die Umschaffung ihrer Organisation zusichern — wurde hierauf beschlossen, diesen Gegenstand zu rapportiren, das angeführte Schreiben nicht zu erlassen und zur Tagesordnung zu schreiten.

„Dem Hrn. Stadtrath Scherrer aber wurde der Hr. Stadtpräsident ersucht, zu eröffnen, daß es nicht in der Befugniß der hierseitigen Behörde stehe, seine Dimmission anzunehmen, daß man aber von der nunmehrigen Wendung obiger Angelegenheiten auch die Zurücknahme jenes Entschlusses erwarte. Schließlich ist über diese Verhandlungen das Stillschweigen ausgesprochen worden."

Im Rathsprotokoll vom 1. Februar 1821 heißt es dann:

„Der Hr. Stadtrath und Direktorialpräsident Joh. Jak. Scherrer hat zu hierseitigem wahren Vergnügen nach der Anzeige des Präsidiums seine in letzter Sitzung eingegebene Dimmission zurückgenommen."

Bevor wir diesen Abschnitt enden, müssen wir in einem Anhange der versuchten stiftswidrigen Verwendungen des Post- und Handelsstiftes in ein paar Beispielen erwähnen.

Anhang.

Versuchte stiftswidrige Verwendungen des Postamtsfondes.

Unterm 16. August 1791 wurde in der Sitzung des Direktoriums folgendes Gravamen angebracht und zur Begutachtung an eine Kommission gewiesen:

„Es wäre zu wünschen, daß bei dem löbl. Direktorio eine nützliche Verordnung zu Gunsten dürftiger Wittwen und Waisen

von verſtorbenen Herren Direktoren könnte errichtet werden."

Die Kommiſſion meinte, das Direktorium dürfe„ über den vorhandenen Direktorialfond als wie über ſein Eigenthum nach eigenem Gutbefinden disponiren und davon nicht nur für eigentliche kaufmänniſche Angelegenheiten, ſondern auch für viele andere mit der Kaufmannſchaft in weniger oder gar keiner Verbindung ſtehende Gegenſtände guten Gebrauch machen, ohne Jemanden, auch ſelbſt nicht den inkorporirten Kaufleuten Rechenſchaft davon zu geben; denn ſo haben die HH. Direktoren weder von ſelbigen noch von irgend Jemand anderſt einige Vorſchrift, wie ſie dieſen Fond verwenden ſollen oder dürfen."

Die Kommittirten ſtellten daher den gutachtlichen Antrag: „.. In die Ordnung des Regierenden Herrn Präſidenten einzurücken, daß, im Fall ein Herr Direktor ſelbſt in unvermögliche Umſtände gerathen, oder aber nach ſeinem Tode eine dürftige Wittwe oder Kinder hinterlaſſen würde, alsdann einem jeweilig Regierenden Herrn Präſidenten, ohne zuvor eine bittliche Meldung abzuwarten, obliegen ſolle, bei einem löbl. Directorio in die Umfrage zu bringen, ob und wie man die vorliegenden subjecte aus der Directorial-Cassa zu bedenken belieben möchte? Und damit bei dergleichen ſich ereignenden Vorfällen eine ſolche Einfrage deſto weniger in Vergeſſenheit gerathe, ſo dörfte es einem jeden Herrn Direktor vergönnt ſeyn, im Fall dieſelbe unterbleiben würde, entweder durch den Regierenden Herrn Präſidenten, oder aber von und aus ſich ſelbſt in plena sessione den Gegenſtand rege zu machen."

Dieſes Gutachten wurde in der Direktorialſitzung vom 8. November 1791 (1. Prot. p. 88) zum Beſchluſſe erhoben, wie folgt:

„Auf angehörte Vorleſung des oben S. 79 u. ſ. f. enthaltenen Gutachtens, ſo die löbl. Kommiſſion über dieſen Gegenſtand abgefaßt, ward dasſelbe mit allem Beifall und Danksbezeugung an die Herren Kommittirten für ihre diesörtige Bemühung genehmigt, und **die Verſchwiegenheit für jetzt und in die Zukunft** darüber zu beobachten erkennt."

Digitized by Google

„Auch bei dieser Gelegenheit beliebten die Herren Direktoren ihrem Actuario einen abermaligen Beweis ihrer großmüthigen Gesinnungen gegen ihn zu geben, indem Sie denselben in Bezug dieser neuen wohlthätigen Verordnung in die gleichen Rechte der Herren Directoren einzusetzen großgünstig geruhet haben, wofür er ihnen mit gerührter Seele den wärmsten und verbindlichsten Dank bezeuget hat."

Einen andern Beweis, wie man in den jüngsten Jahren den Stiftungszweck des Postamtsfondes verstehen wollte, lieferten die von Herrn G. R. unterm 30. März 1837 dem Direktorium eingereichten Projekte zu Gründung eines Unterstützungsinstitutes für verunglückte inkorporirte Kaufleute. Nach dem einen sollten alle Jahre von dem Ertrag des Poststifts 10 % zu einem Sonderfond abgetrennt werden, um aus den Zinsen desselben verunglückte Kaufleute oder deren Hinterlassene mit jährlichen Beiträgen zu unterstützen. Nach dem andern Vorschlag aber sollte in einer der vielen Lebens-Assekuranzen, z. B. von Paris, London, Wien oder Mailand, vertheilt auf jeden Kopf der inkorporirten Kaufleute, welche das 45ste Jahr noch nicht überschritten, eine Lebensversicherung von 5000 bis 10,000 Frk. von dem Direktorio genommen, auf eigene Rechnung gebracht, hingegen 10 % vom reinen Ertrag des Nutzens, der diesem Etablissement wieder gut geschrieben würde, zur Deckung angewiesen werden.

Diese wenigen Beispiele mögen beweisen, was aus einem Stiftungsfonde werden könnte, wenn er für alle Zukunft aller und jeder obrigkeitlichen Aufsicht entzogen bliebe.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das Direktorium.

Für die Stadt St. Gallen war kein Jahrhundert so schicksalsvoll und reich an Ereignissen, als das fünfzehnte. Ihre, im Bund mit den Appenzellern glücklich ausgeführten Fehden gegen die Abtei St. Gallen und deren adelichen Anhang, so wie ihr späteres gutes Einverständniß mit dem Abt Caspar (von Breitenlandenberg) hätte sie bald zu der sie umgebenden Landschaft in dasjenige oberherrliche Verhältniß gebracht, in welchem Zürich, Basel und andere Schweizerstädte zu ihren Landschaften stunden. Schon war 1455 unter Vorsitz von Schultheiß und Rath zu Bern und in Anwesenheit der Gesandten von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ein förmlicher Vertrag zwischen ihr und dem genannten Abt dahin ausgefertigt und besiegelt, daß der Stadt alle hohen Vogteyen des Stiftes zugehören sollen, als im Jahre darauf das Kloster-Konvent und die Jalousie der Appenzeller, der Wyler, Rorschacher und Romanshorner die Vollziehung des abgeschlossenen Vertrages zu hintertreiben und denselben zu zernichten wußten. Inzwischen war die Stadt doch im Laufe des Jahrhunderts durch Kauf und Pfandanleihen in den Besitz der Burg und Gerichte zu Steinach, des Schlosses, des Meyeramts und der Gerichte von Oberberg, der Herrschaft und des Schlosses von Andwyl und der Herrschaften von Forsteck und Frischenberg und dadurch zur Hoffnung gelangt, ihr Gebiet allmälig über ihre Mauern auszubreiten, und namentlich zu Beförderung ihres Handels und Leinwandgewerbes einen eigenthümlichen Hafen und Stappelplatz am Bodensee zu besitzen, wozu sich das nahgelegene Dorf Steinach vortrefflich geeignet hätte. Allein auch diese Hoffnung ging zu Grunde, nachdem die Stadt

Digitized by Google

in Folge der, für sie so unglücklich ausgefallenen Katastrophe des Rorschacher Klosterbruchs durch den eidgenössischen Rechtstag von Einsiedeln, im Jahr 1490, angehalten wurde, obige Herrschaften den vier Schirmständen an die Kriegskosten abzutreten.

Mit dem darauffolgenden sechszehnten Jahrhundert kam nun die Reformation, die Schlacht bei Kappel und im Gefolge derselben die bleibende Isolirung und Einbannung der Stadt in die engen Grenzen ihres kleinen Weichbildes. Nach dieser Zeit war es — um 1595, — als Burgermeister und Rath die Verwaltung des städtischen Botenwesens dem Handelsstande überließ und dieser zu Besorgung desselben „verordnete Gewalthabere" aus seiner Mitte bestellte. Mit dem Wechsel des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts hebt das Archiv des kaufmännischen Direktoriums an. Wir werden nun Periode für Periode nachweisen, wie sich das kaufmännische Direktorium, von diesem Zeitpunkte an, geschichtlich entwickelte und die eigentliche Handelskammer der Stadt und Republik St. Gallen, mit wichtigerer, öffentlicher Bedeutung als alle Zünfte, die Gesellschaft zum Notveststein nicht ausgenommen, — geworden ist. Was sein Walten im Postwesen anbelangt, so wird uns nur Weniges demjenigen beizufügen übrig bleiben, was wir in dieser Beziehung am geeigneteren Orte in den vorangehenden Abschnitten bereits angeführt haben.

§. I.

Allgemeines. Konstitutives und Organisches.

A. Die älteste Periode von 1595 bis 1621.

Der Zweck, mit vereinter Kraft für Beförderung des Handels, des Verkehrs und der Industrie gemeiner Stadt und Kaufmannschaft zu wirken, gab der kaufmännischen Korporation in St. Gallen ihr Entstehen. Aus einem noch vorhandenen Bürgschein geht hervor, daß die Erwählung der Boten in der Befugniß gemeiner Kaufleute (die gen Nürnberg handeln) gelegen war und daß diese die Wahlen der Boten durch verordnete Gewalthaber und Ausschüsse vornahmen. Die Ueberlassung der Verwaltung des städtischen Poststifts an dieselbe im Jahre

Digitized by Google

1595 brachte ihr neues Leben und eine öffentliche folgenreiche Bedeutung. Die Vorsteherschaft der, aus allen Handelsleuten, d. h. aus Groß- und Kleinhändlern, Kauf- und Ladenleuten konstituirten Korporation bestund anfänglich in drei ausgeschossenen Kaufleuten, welche man „bevollmächtigte Gewalthabere und Ausschüsse gemeiner Kaufleute" nannte. Da die Korporation die Beförderung des Handels und Verkehrs — des Hauptelements der Wohlfahrt gemeiner Stadt — zum Zwecke hatte und die Obrigkeit sich überdies fortwährend als „Konstituent" und die Kaufmannschaft als „Konstituten" des Postwesens betrachtete, so übte das Organ derselben schon frühe — urkundlich nachweisbar schon im Jahre 1602 — ein Recht, das keinem Privaten, keiner Privatgesellschaft, nicht einmal der Zunft zum Notveststein, eingeräumt wurde. Dieses Recht hieß man das Memorialienrecht, d. h. das Recht, der Obrigkeit über Post- und Handels-Vorfallenheiten öffentlichen Belangs schriftliche Vorstellungen, Anträge, Wünsche ꝛc. direkte an den Rath eingeben zu dürfen. Dieses Recht besaßen außer der Vorsteherschaft des Handelsstandes nur noch die Zünfte. Damit war aber für diese Vorsteherschaft die Pflicht verbunden, der Obrigkeit, wenn sie es verlangte, über Gegenstände des Handels, der Industrie, des Verkehrs, des Postwesens u. d. gl., Gutachten, Vorschläge, Entwürfe ꝛc. einzureichen. Dieses Prärogativ besaß das Organ des Handelsstandes bis zu Auflösung der alten Regierung. Als der Rath erzürnt über kecke schriftliche Vorstellungen des Handelsstandes gegen den Entwurf der obrigkeitlichen Marktordnung ihm in den Jahren 1788 und 1791 dieses Recht entziehen wollte, so verwahrte das Direktorium ausdrücklich seine so gut als konstitutionelle Befugniß wider derartige Eingriffe der Staatsgewalt in seine Stellung und Kompetenzen. Geschriebene Statuten haben wir aus dieser ersten Periode noch keine vorgefunden.

B. Die Marktvorsteher von 1621 bis 1730.

In einer Urkunde vom 4. Jenner 1621 begegnen wir das erste Mal dem Namen der „Markherren", „Marktvorgeher", oder „Marktvorsteher". So nannte der Handelsstand die Gewalthaber, welche in

Digitized by Google

dieser Periode das Post- und Handelswesen besorgten. Ihre Wahl geschah nicht auf eine bestimmte Amts-, sondern auf Lebensdauer. Die Gewählten, so wie sie in dieser und der ersten Periode vom ganzen Handelsstande, d. h. von Kauf- und Ladenleuten (Groß- und Kleinhändlern) erkiest wurden, repräsentirten fortwährend den ganzen Handelsstand gemeiner Stadt St. Gallen. Die ersten statutarischen Bestimmungen von 1621 und 1633 beschlagen ausschließlich das Botenwesen und die Verpflichtung der Marktvorgeher über „Zöll- und Kriegsaufschläge im Reich" zu wachen. 1635 wurde die Einrichtung eines förmlicheren Archivs „für das allgemeine Werk" beschlossen und 1637 der Grund zu den handelskammerlichen Funktionen der Marktvorgeher durch Einführung einer Wechselordnung gelegt. Das Wechselwesen entwickelte sich in St. Gallen, wie in andern größern Handelsstädten Italiens, Deutschlands und der Niederlande. Es beruhte anfangs auf bloßen Handelsgewohnheiten und Usanzen. Dann wurde das erste Material in Form von Wechselordnungen, die von den Repräsentanten des Handelsstandes und seinen Vorstehern ausgingen, zur Richtschnur für die Kaufleute mit Zulassen der Staatshoheit publizirt. Vollständiger bildete sich in Deutschland das Wechselrecht in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts aus; förmliche Landesgesetze aber wurden darüber erst im achtzehnten Jahrhundert häufiger. Also geschah es auch in der Stadt St. Gallen.

Die erste Marktordnung vom 2. März 1637 von 21 Gliedern des Handelsstandes (Kauf- und Ladenleuten) im Namen gemeiner Kaufmannschaft unterschrieben, gibt fünf Marktherren die Wechselgewalt, läßt durch sie Courretiers (Sensalen) wählen, die Kurszettel drucken, setzt den uso und den Acceptationstermin fest und verbietet das Wechseltraktiren an Sonntagen bei einer Strafe, wovon die eine Hälfte den Armen, die andere gemeinen Unkosten zufallen soll. Vermöge der Bestimmung, daß kaufmännische Streitigkeiten, wenn ein Theil es begehrt, vor die Marktvorsteher, unter Rekursvorbehalt, zum Entscheid gebracht werden müssen, enthält diese Marktordnung zugleich den ersten Keim zu

der kommerziellen Jurisdiktion, welche das Direktorium seit ein paar Jahrhunderten ausübet.

1639 (13. Dezember) erschien eine Pflicht-Ordnung der Sensalen und 1642 (16. Mai) eine Vervollständigung der Wechselordnung. Diese wurde nun als rechtsgültiges, verpflichtendes Statut für den Handelsplatz und für die Auswärtigen, welche mit demselben in Verkehr traten, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Für die Marktsherren ward in diesem Jahre eine Amtsdauer von zwei Jahren und deren jährlicher Austritt zur Hälfte festgesetzt. 1648, 1653 [1]) und 1671 (14. Dezember) erschienen Zusätze und Erläuterungen „von neuen und alten Marktherren gesetzt und von gesammten Kauf- und Handelsleuten angenommen." Die, das Wechselrecht beschlagenden, Hauptbestimmungen wurden durch den Druck promulgirt und 1680 bestätigt.

Eine „renovirte und bestätigte Marktordnung" ist vom 5. August 1693. Diese, von 21 Repräsentanten des Handelsstandes unterzeichnet, statuirt über das Forum der Marktvorsteher in streitigen Handelssachen, wenn eine Part dasselbe anruft, sie bestimmt dem Handelsgericht ein Spruchgeld von 30 kr. per halben Tag für den Richter (Art. 2); die Art. 3 — 11 enthalten einläßliche Vorschriften über die Wechselordnung, über die Pflichten der Sensalen, über die Courszeddel, über die Wechsel auf kurze Sicht und auf Fremde u. s. w. „Zu Erhaltung guter Polizei" sollte hinfüro eine Generalversammlung aller verbürgerten Kauf- und Handelsleute gemeiner Stadt abgehalten werden. 1695 wurde beschlossen, daß alle auf Sicht lautenden Wechsel 3 Tage Respekt haben sollen.

1701 erhielten die Marktvorsteher von der Obrigkeit die hoheitliche Konzession: **„gleich andern eidgenössischen directoriis der Stadt Ehren Wappen im Sigill zu führen."**

Auf den 1711 gefaßten Beschluß, eine Revision der Marktordnung

[1]) Die Marktordnungen aus den Jahren 1648 und 1653 mangeln im Archiv.

vorzunehmen, fand solche 1713 (17. April und 13. Juli) wirklich statt. Die revidirte Marktordnung von diesem Jahre enthält außer mehreren additionellen Bestimmungen über das Wechselrecht und die Kompetenzen des nun aus 7 oder wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehenden Handelsgerichts unter anderm auch die Vorschrift, daß Personen, die 22 Jahre alt sind, als wechselfähig betrachtet werden sollen[1]).

Im Jahre 1717 fand abermals eine neue Edition der „Markhs- und Wechselordnung der Statt St. Gallen" durch den Druck statt. Der Eingang lautet:

„Nachdem die HH. Markhtsvorstehere der Statt St. Gallen aus verschiedenen Anläßen nöthig befunden, gleich andern Wechselplätzen Ihre alte Markhts-Ordnungen durchzugehen und in ein und anderm mehrers zu erleutern, auch einige Neue Artikul beizufügen; als haben Sie mit samtlicher loblicher Kaufmannschaft allhier konferirt und folgendermaßen sich einhellig vereiniget."

Art. 1 beschlagt die Wahl der Botten, Sensalen, Mületiers durch die Marktvorgeher.

---

[1]) Der Italiener J. A. Pazzaglia, der sich mehrere Jahre in St Gallen aufhielt, sagt in seinem Sendschreiben über die löbl. Republik St. Gallen (deutsche Uebersetzung von A. O. D. Anno 1718), nachdem er des Meßtribunals in Botzen erwähnt, was folgt: „Weilen ich nun davon rede, so wil ich auch von dem hiesigen Kaufmannsgericht (Marktsvorgehern) etwas berühren, welches aus einem Præses und einem Vicepræses, 6 Beisitzern oder Räthen und dem Secretarius bestehet, und diese werden alle von der ganzen Versammlung der Kaufleuthen erwehlet, auch alle zwei Jahr verendert; weilen man aber anjetzo im Werk begriffen ist, neue Anstalten und Ordnungen besagtes Gerichts halber, vorzukehren, so wil ich mir vorbehalten haben, nachdeme dessen Bestellung geschehen und beschlossen sein wird, E. Gnaden davon Bericht zu ertheilen; Inzwischen dienet zur Nachricht, daß mehrgemeltes Gericht auf alles und jedes, so den sammtlichen Kauf- und Handelsleuthen nöthig ist, die Sorge und Absicht traget und die Handelsstreitigkeiten examinirt; Ja was noch mehr ist, so werden täglich aus fremden Ländern und andern Plätzen zweifelhaftige Begebenheiten und Gerichtssachen zu erörtern und zu entscheiden hiehero versandt."

Digitized by Google

Art. 2 enthält die Pflichtordeung der Sensalen.

Art. 3 — 23 und 25 — 26 beschlagen die Wechselordnung.

Nach Art. 24 müssen bezahlte Gelder innert bestimmter Frist nachgesehen und zurückgesandt werden.

Art. 27 betrifft die solidarische Haft der Handelsgesellschaften und Art. 28 die Form der Prokuren.

Art. 29 — 32 enthalten das Prozeßverfahren in Handelsstreitigkeiten vor den Marktvorstehern.

Von diesem Zeitpunkte an aristokratisirte sich die Repräsentation des Handelsstandes mehr und mehr. Allmälig wurden die Ladenleute nicht mehr zu den Versammlungen gerufen und die Kaufherren oder Großhändler vertraten bald allein den Handelsstand gemeiner Stadt St. Gallen. Dennoch handelten und verwalteten diese stets im Namen des Handelsstandes und für denselben. Die Ladenleute mochten sich dieses um so eher gefallen lassen, als sie namentlich materiell wenig verloren durch die Ausschließung von der Mitverwaltung des Post- und Handelsfondes, von dem sie wußten, daß er als ewige Stiftung nur zu den stiftungsgemäßen Zwecken gebraucht und niemals geschmälert oder zu Privatnutzen verwendet, geschweige in Privateigenthum umgewandelt werden dürfe.

In einer Konferenz der Kaufleute auf dem Notenstein, d. d. 7. Juli 1720, berieth man sich über die Nothwendigkeit, ein „kaufmänniſches Satz- und Ordnungsbuch zu machen, woraus entnommen werden möge, wie alle Wahlen vorzunehmen und was jedes Amtmanns Ordnung und Pflicht sei. Es wurde die Entwerfung eines solchen Gesetzbuches beschlossen, in den folgenden Jahren von den Marktvorstehern ausgearbeitet und berathen. Da jedoch mit dem neuen Projekt die Aristokratisirung der Verwaltung anhebt, so beginnen wir mit demselben die dritte Periode der Geschichte des Direktoriums.

C. Periode der organischen Aristokratisirung der kaufmännischen Korporation von 1730 bis 1796, oder dem Eintreten der französischen Revolution.

Als das Projekt der neuen „Ordnung" von den Marktvorgehern ausgearbeitet und berathen war, faßten sie am 22. Februar 1730 den

Beschluß, „wegen der neueingerichteten Ordnung löbl. Kaufmannschaft nebst den 9 Direktoren auch noch 11 speziell bezeichnete Handelshäuser zu einer allgemeinen Versammlung der HH. Kaufleute einzuladen.“ Von diesen ward dann am 22. Mai die neue Ordnung mit etwelchen Erläuterungen angenommen, von den Anwesenden unterschrieben und auch einigen andern noch zum Unterschreiben zugeschickt. Dieses Statut trägt den Titel: „Neu eingerichtete Ordnung von einer loblichen Kaufmannschaft der Stadt St. Gallen“ vom 22. Februar 1730, und wurde während seines neun und vierzigjährigen Bestandes allmälig mit 51 Unterschriften von Immatrikulirten versehen. Wir haben, um ein treues unverkünsteltes Bild von der Organisation des Direktoriums und der bei demselben matrikulirten Kaufleute zu geben, diese Statuten in den Beilagen (Nro. 8) abdrucken lassen.

Im Eingang des Statuts wird dessen Aufnahme in das Protokoll vorgeschrieben und das Revisionsrecht den sämmtlichen Kaufleuten vorbehalten. Im Statut wird zwar überall von „sämmtlicher Kaufmannschaft“ geredet, aber nur die en gros-Händler benamset. Diese jedoch sollen unbedingt zur Matrikulation „gezogen“ werden. Gegen solche, die sich den Satz- und Ordnungen widersetzen, findet Ausschluß aus dem Corpore statt. Die Organisation des Direktoriums bildet das Wesentliche des Statuts. Als Zweck und Verrichtung des Instituts wird angegeben, „auf die allgemeinen Angelegenheiten sämmtlicher löblicher Kaufmannschaft und vor dero Freiheiten in und außert dem Vaterland ein wachsames Aug zu haben und sonderheitlich nach allen Kräften das Aufnehmen, Nutzen und Frommen des Postwesens und des Ordinarii zu fördern und allen Schaden nach habender bester Verständtnuß abzuwenden.“ In wichtigen Angelegenheiten wird die Generalversammlung beigezogen und deren Rath und Gutachten angehört. Dem Direktorium ist die Pflicht auferlegt, bei kaufmännischen Streitigkeiten zu gebundener und ungebundener Hand Recht zu sprechen, ferner Parere zu ertheilen auch für Fremde, desgleichen auf Verlangen der Herren des löbl. Stadtgerichts. Wir machen hier auf diese Statutenartikel besonders aufmerksam, weil sie den Marktvorgehern die bisher

Digitized by Google

geübten handelskammerlichen Verrichtungen über Arbitralſurisdiktion und über Ertheilung von Gutachten an Behörden und Privaten in commerciellen Angelegenheiten obligatoriſch auferlegen.

Das Poſtamt erhielt in dieſen Statuten ſeine neue Organiſation. Durch die Aufnahme wichtiger Beſtimmungen über die Senſalen wird die Handhabung und der Vollzug der Wechſelordnung möglich gemacht u. ſ. w.

Dieſem Verfaſſungsſtatut ſind die Pflichtordnungen aller unter dem Direktorium ſtehenden Beamten angehängt.

Während früher auch die Kleinhändler und Ladenleute zur Korporation gehörten, und in den Generalverſammlungen nicht nur ſtimmfähig waren, ſondern auch zu Marktvorſtehern gewählt werden konnten, werden ſie durch dieſe Beſtimmung exkorporirt, und nur die Großhändler als ſtimm- und wahlfähige Repräſentanten des St. Galliſchen Handelsſtandes erklärt. Alſo ſönderte ſich im Schooße der wahren geſammten kaufmänniſchen Korporation eine ſich allein für regimentsfähig erklärende Kaſte oder Inkorporation aus, welche fortan die Handels- und Poſtzwecke Namens des Handelsſtandes gemeiner Stadt verfolgte.

Nach der Errichtung dieſer Statuten trat ein ganz anderes Verhältniß des Direktoriums zu dem Handelsſtand gemeiner Stadt ins Leben. Gleichwie z. B. in der Stadt Bern 1722 gemeine Burgerſchaft vor der unmittelbaren Oberherrlichkeit des aus etlichen regimentsfähigen Familien beſtellten Großen Rathes verſchwand, und im großen Stadtſigill die Worte Civitaset communitas in Respublica Bernensis umgewandelt wurden, — ſo verſchwanden auch hier „gemeine Kauf- und Ladenleute" aus der ganzen Verwaltung des St. Galliſchen Poſt- und Handelsſtiftes und es traten fortan wenige regimentsfähige Kaufherren an die Stelle jener Repräſentanten, die in der ältern Periode die Korporation gemeiner Kaufmannſchaft gebildet hatten. Ja das Marktvorſteherkollegium beſorgte im Grunde allein alle kaufmänniſchen Angelegenheiten, indem die wenigen übrigen Immatrikulirten nur herbeigerufen wurden, um deren Rath und Gutachten anzuhören, allfällige Abänderungen und Zuſätze der Statuten zu genehmigen, die Wahlen

Digitized by Google

der Marktvorsteher zu treffen und endlich die Bleichertaxe und den Färberlohn bestimmen zu helfen.

Am 28. Februar 1737 erfolgte die erste Immatrikulation eines Mitgliedes, Caspar Schlatter, in das Korps der Administratoren des Post- und Handelsstiftes. Andere Immatrikulationen von regimentsfähigen Handelshäusern hatten in dem Jahre 1740 und den folgenden Statt. 1764 (27. Juni) wurde festgesetzt, daß jeder Immatrikulirte, der bei einer Versammlung erscheine, jedesmal eine Entschädigung von 30 kr. aus dem Postamtsfond erhalten soll.

Das Jahr 1779 war wieder ein Revisionsjahr. Die „erneuerten Gesetze und Ordnungen des löbl. kaufmännischen Directorii", die unterm 22. Juli 1779 erschienen, befestigte das oligarchische Regiment, das sich seit 1730 der Verwaltung der Post- und Handelsangelegenheiten bemächtigt hatte. „Da alle menschlichen Gesetze," heißt es hier im Eingange, „Veränderungen unterliegen, so erfordere die politische Klugheit und das wesentliche Beste eines Staates überhaupt und eines jeden Collegii in demselben besonders, daß die vorhandenen Gesetze jederweiligen nach den abgeänderten Verhältnissen der Umstände ꝛc. eingerichtet werden. Aus diesem Gesichtspunkte haben die Herren Vorsteher des löbl. kaufmännischen Directorii aus Eifer, für die Ehre ꝛc. der löbl. Kaufmannschaft die vorhandenen kaufmännischen Gesetze nebst den Ordnungen der Beamten abändern lassen."

Die wesentlichen Aenderungen, die 1779 in dem Verfassungsstatut von 1730 vorgenommen wurden, sind:

1) Betreffend das Direktorium, das dem Titel über die Kaufmannschaft vorangestellt ist.

a) Anstatt daß es 1730 geheißen hat: „zu einer Versammlung der Kaufmannschaft sollen gezogen werden, alle Häuser, so hier stabilirt sind ꝛc." — hieß es nun; „Zu einer Versammlung der Herren Kaufleute sollen zugelassen werden ꝛc.

b) Anstatt daß 1730 stund: „Wann eine Versammlung der sammtlichen Herren Kaufleute gehalten wird, solle in derselbigen aus jedem Haus einer erscheinen" — hieß es nun: „Wann

eine Versammlung der sämmtlichen bei dem Directorio einverleibten Herren Kaufleute gehalten wird ꝛc.

c) Anstatt daß es früher hieß:

„Diese Satz- und Ordnungen sollen von nun an alle Herren Kaufleute verbinden ꝛc."

Heißt es nun:

„Diese obigen Satz- und Ordnungen sollen von nun an alle bei dem Directorio einverleibten Herren Kaufleute verbinden ꝛc."

2) Betreffend die Bestellung des Direktoriums.

Anstatt der Unterschrift: „Marktvorsteher der Stadt St. Gallen," so bisher in Briefen und andern Aufsätzen geübt worden, wurde gut gefunden, sich in Zukunft der Unterschrift: „Direktoren der Kaufmannschaft der Stadt St. Gallen" zu bedienen.

3) Betreffend die Verrichtungen der Herren Direktoren.

a) Bei wichtigen Anlässen werden sie sämmtliche „bei dem Directorio einverleibte" Kaufleute beiziehen.

b) §. 5 wegen Satzgeld der das Direktorialforum anrufenden Bürger kam neu hinein. Er sagt: Ueber vorfallende Streitsachen werden die Direktoren ihr Gutachten geben, und zwar auf Verlangen U. G. Herren oder des Stadtgerichts gratis, dem Bürger aber gegen 12 fl. Satzgeld. Ebenso

c) Bei Gesandtschaften ꝛc. erhalten die Direktoren anstatt „1 fl. 30 kr. für Reitgelt", — „neben Vergütung aller Ausgaben zugleich noch eine der Bemühung angemessene Discretion."

Die Ordnungen der Beamten wurden bei dem gleichen Anlasse ebenfalls abgeändert und der Titel Ordinari in „Postamt" umgeänder.

So erblicken wir bei dieser Revision des Verfassungsstatuts alle Tendenzen und Bestrebungen, die sich seit 1730 zu Oligarchisirung der Verwaltung der Post- und Handelsangelegenheiten in der Praxis geltend machten, durch positive Satzungen für die Zukunft festgesetzt. Mitglieder der Korporation waren nicht mehr alle Standes- und Berufs-

Digitized by Google

verwandte, sondern nur diejenigen, welche nach der Willkür des Direktoriums „zugelassen" werden. Dieses Kastensystem mußte begreiflicherweise dahin führen, daß die Zahl der Privilegirten allmälig sehr zusammenschmolz und man um so eher Unzufriedenheit unter dem Handelsstande befürchten mochte, als man angefangen hatte, einen Theil der Kapitalien des Post- und Handelsstifts, anstatt hypothekarisch anzulegen, zu Errichtung von Leinwand- und Depositkassen für die Immatrikulirten zu verwenden. Man beschloß daher 1781, ohne jedoch „die Thüre ganz aufzumachen", wieder etliche aus dem Kaufmannsstand in die Inkorporation aufzunehmen. Einige Immatrikulirte erhielten den Auftrag, gewissen Häusern, die man würdig hielt, zur Anmeldung zu veranlassen. Im Juli und August wurden dann 6 Firmen aufgenommen und am 18. August die Thüre wieder zugemacht. Aehnliche Aufnahmen geschahen in den Jahren 1785 und 1786. Da hieß es, man solle sich vorerst an Kaufleute, und erst nachher nöthigenfalls an Ladenleute wenden.

1781 (7. März) wurde der Vorschlag gemacht, „jährlich eine Versammlung der Direktoren zu halten, um nach dem Beispiel anderer obrigkeitlicher Dikasterien zu vernehmen, ob allenfalls dieser oder jener von den Herren Direktoren eint oder andere gravamina oder sonst etwas zum Besten des Kommerciums und des Postwesens anzubringen wisse." Der gute Gedanke fand allgemeinen Anklang und wurde zum Beschlusse erhoben.

Von Wichtigkeit in der Geschichte des Direktoriums ist das Jahr 1784. Bisher hatte dasselbe das vom Rath fundirte, durch die Kontributionen der Kaufleute und die wachsenden Posteinnahmen dotirte Poststift unter obrigkeitlicher Aufsicht und Protektion verwaltet, allein diese Verwaltung beruhte lediglich auf stillschweigender und thatsächlicher Anerkenntniß, auf dem faktisch bewiesenen Zutrauen der Obrigkeit, daß dasselbe eine ihm von den frühern Stiftern zur Verwaltung anvertraute Stiftung auch wirklich stiftungsgemäß verwalten werde. Ein ausdrückliches positives und gesetzliches Statut in Betreff der Uebertragung dieser Verwaltung an das Direktorium war nicht vorhanden. Aehnlich ver-

hielt es sich mit den handelskammerlichen Funktionen des Direktoriums, namentlich mit der Autonomie in Wechselsachen. Die in verschiedenen Epochen von ihm erlassenen Wechselordnungen und die zu Vollziehung derselben aufgestellten Beamten galten und walteten zwar gleich Gesetzen und gesetzlich authorisirten Beamten auf dem Handelsplatze von St. Gallen. Einheimische und Fremde, Behörden und Privaten, wandten sich an das Direktorialhandelsgericht, verlangten und erhielten Sprüche, Parere ꝛc. in kaufmännischen Dingen, allein alle diese Institutionen und Einrichtungen waren bisanhin noch nirgends direkte und ausdrücklich sanktionirt und in den Kreis der Staatsgesetzgebung aufgenommen. Ja man hätte sogar bis zu diesem Augenblicke mit einigem Grund behaupten können, die Inkorporation der Kaufleute habe sich zu ihren handelskammerlichen Funktionen freiwillig verstanden, ohne daß von daher eine Verpflichtung abgeleitet werden könne. Von 1784 an gestaltete sich aber das ganze Verhältniß anders. Im genannten Jahre wurden alle obberührten Postverwaltungs- und handelskammerlichen Funktionen des Direktoriums in eine gesetzeskräftige Verordnung aufgenommen. Die Erfüllung derselben ist und bleibt also so lange eine verfassungs- und gesetzmäßige Pflicht (m. s. Schlußartikel der Verfassung) als das Gesetz, in welchem jene amtlichen Funktionen vorgeschrieben sind, in Kraft besteht.

1) Die hoheitlich genehmigte Wesselordnung von 1784. Die gesetzliche Verpflichtung zu Erfüllung jener Funktionen fand statt bei Anlaß der Revision der Wechselordnung, die vom Direktorium am 13. August 1783 beschlossen und bis im März des darauf folgenden Jahres bearbeitet wurde. Bald erfolgte die Uebergabe des Entwurfes der revidirten Ordnung an den Amtsbürgermeister und die Besprechung der Ehrenhäupter. Der Entwurf wanderte an die hochverordneten Herren zur Vorprüfung. Diese nahmen einige Aenderungen vor, wiesen aber nur den §. 2 des VIII. Titels, die Versäumung der Wechselbriefe betreffend — an das Direktorium zurück. Nachher gelangte der Entwurf wieder an den Bürgermeister, worauf die verordneten Herren und der Kleine Rath eine Vierer-

Digitized by Google

Kommission zu Prüfung des Entwurfs niedersetzten. Diese erhob Einrede gegen Aufnahme der 2 §§. über das Moratorium und die Rehabilitation. Am 18. Juni 1784 beschlossen dann Klein und Große Räthe, daß die Wechselordnung mit zwei Beschränkungen gutgeheißen und bestätigt sey und demzufolge die hochobrigkeitliche Ratifikation im Druck beigefügt werden soll. Diese Beschränkungen bestunden darin,

a) daß die Moratoriumsbestimmung für zwei Jahre suspendirt seyn und deßwegen nicht gedruckt werden solle;

b) daß die Bestimmung über Rehabilitirung eines Handlungsgesellschafters zwar nicht mitgedruckt, aber doch genehmigt und durch einen Rezeß den Gerichten zur Nachachtung zugewiesen seyn soll.

Für die Ratifikation wurde eine besondere Formel entworfen und dann der Verordnung im Druck vorangestellt. Darin heißt es: Ein löbl. Direktorium der Kaufmannschaft allhier habe gegenwärtige neu verfaßte Wechselordnung zur Einsicht vorgelegt und den Wunsch geäußert, daß solche mit der erforderlichen Gesetzeskraft möchte versehen und demzufolge derselben die obrigkeitliche Ratifikation und Genehmigung ertheilt werden. Nach artikelweiser Prüfung durch eine Kommission und vom Rathe selbst und gewonnener Einsicht, daß sie der Gerechtigkeit, dem heutigen Wechselstyl und der jetzigen Lage des hiesigen Kommerziums gemäß eingerichtet sein, werde die obrigkeitliche Ratifikation ertheilt, „solche gutgeheißen und bestätigt und befohlen, daß selbe in Zukunft von allen verburgerten und **angesessenen** Kauf- und Handelsleuten beobachtet und von den Tribunalien darnach Recht gesprochen werde."

Der obrigkeitlichen Ratifikationsformel folgt dann als Einleitung und Basis der einzelnen Titel und Paragraphe der Verordnung eine geschichtliche Erklärung, wie die Verordnung zu Stande gekommen sei.

In dieser Einleitung wird vorab bemerkt, daß die Handelschaft die wesentlichste Nahrungsquelle des hiesigen Staates, an ihrer Aufnahme daher sehr viel gelegen sei. Diese Aufnahme der Handelschaft

Digitized by Google

im Staate sei jederzeit der würdige Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit eines löbl. Direktoriums gewesen.

„Eifrig dafür besorgt — heißt es hier wörtlich — daß nicht nur das von gedachtem löbl. Directorio gänzlich abhangende und mit dem Commercio in genauer Verbindung stehende hiesige Postwesen durch tüchtige Ober- und Unterbeamtete wohl verwaltet, sondern auch selbst in Handlungs- und besonders in Wechselsachen gute Ordnung beobachtet und also hierdurch der öffentliche Kredit, als welcher die Seele der Handlung ist, immerfort unterhalten werde, hat ein löbl. Direktorium den Entschluß gefaßt, jene im Jahr 1717 dahier errichtete und in öffentlichem Druck herausgegebene Wechselordnung neuerdingen mit aller Sorgfalt zu durchgehen und sowohl die darin enthaltene für heutige Zeiten nicht mehr so ganz passende Verordnungen aufzuheben, als aber auch dergleichen, die erst seither in Handlungs- und Wechselgeschäften neu eingeführt worden, mit einzurücken, und also dieselbe durchgehends der gegenwärtigen Lage des Commerciums gemäß einzurichten.

„Wie dann hieraus eine ganz neu verfaßte Wechselordnung entstanden ist, welche, nachdem solche zuerst von dem löblichen Direktorio allein, und hernach auch mit Zuziehung der bei denselben inkorporirten Herren Kaufleuten, auf das Genaueste erdauert worden, hiermit, zu Jedermanns Nachricht und Verhalt, durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht wird, auf nachfolgende Weise."

Inhaltsübersicht dieser Wechselordnung. Die Titel I bis XI enthalten das eigentliche Wechselrecht, verbindlich für alle Handelsleute, sowie für alle und jede, welche mit ihnen in Verkehr kommen. Dadurch ist die Kraft aller Wechsel, aller daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, die Art ihrer Geltendmachung — der ganze Wechselprozeß maßgebend vorgeschrieben.

Der Titel XII handelt „von kaufmännischen Gutachten und Entscheidung kaufmännischer Streitigkeiten. Durch diesen Titel werden die Jurisdiktional- und Experten-Funktionen, welche das Direktorium als Verwalter des Handelsstifts von jeher

Digitized by Google

stiftungsgemäß auszuüben hatte, diesem Dikasterium auch für die Zukunft gesetzlich zur Pflicht gemacht. Die einzelnen Artikel lauten:

§. 1. „Wenn hier oder von aussen her über vorwaltende Streitigkeiten ein Parere oder Gutachten von einem löbl. Direktorio verlangt würde, solle solches, bisheriger Uebung gemäß, so schleunig als möglich ertheilt werden."

§. 2. „Wenn um Wechsel oder Waaren, oder in andern kaufmännischen Fällen zwischen hiesigen Bürgern oder zwischen Fremden, oder zwischen Bürgern und Fremden Streitigkeiten entstünden, und beide Theile begehrten, solche vor ein löbl. Direktorium zu bringen, so solle Klag und Antwort und aller rechtliche Einwand mündlich, oder auf Verlangen schriftlich eingegeben und sodann das Gutachten darüber ausgefällt werden; dem eint oder andern Theil aber steht es hinnach frei, die Sache weiter zu ziehen."

§. 3. „Würden beide Theile in einer kaufmännischen Streitsache einen entscheidenden Kompromißspruch von einem löbl. Direktorio verlangen, sollen sie solches schriftlich von sich geben und es alsdann bei diesem Spruch sein gänzliches Verbleiben haben."

§. 4. „Fremde sind in diesem Fall gehalten, erst durch ihren bevollmächtigten Anwalt einen förmlichen Gewaltsschein einzulegen. [1])"

Tit. XIII „von den Pflichten der Wechselsensalen", enthält eine Pflichtordnung für die Sensalen, wie solche bisher vom Direktorium erlassen worden sind.

Nach §. 1 werden die Sensalen vom Direktorium bestellt und müssen sich zu gewissen Zeiten beim regierenden Präses und den übrigen Kaufleuten melden; nach §. 2 den dazu verordneten HH. Direktoren regelmäßig die Kurse anzeigen. Durch das Handgelübd werden sie in §. 4 zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen (§. 5) an Sonntagen nichts traktiren und (§. 6) keine eignen Geschäfte ohne Erlaubniß des Direktoriums führen.

[1]) Man sehe Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1839. I. B. Nro. 279. S. 669 und 670.

Digitized by Google

Im Titel XIV „von Fallimentssachen" verpflichtet der §. 1 nicht allein Banquiers und Kaufleute, die im Großen handeln, sondern auch alle andern Kaufleute und Krämer, die einzeln verkaufen, ihre ordentlichen Handelsbücher zu führen. Die übrigen zehn Paragraphe handeln von dem Fallimentsverfahren.

Der Titel XV endlich „von der Rehabilitation" bedingt die Rehabilitation durch den Fall völliger Nachzahlung an Kapital und Zins.

Kraft dieser von der damaligen gesetzgebenden Behörde der Stadt und Republik St. Gallen berathenen und ratifizirten Wechselordnung ist das Direktorium nicht nur als Postamt, sondern auch als Handelskammer förmlich und ausdrücklich in den Staatsorganismus aufgenommen worden. Es wurde und blieb fortan die Behörde, durch welche allein das Wechselgesetz mit seinen übrigen Bestimmungen gehandhabt und vollzogen werden konnte.

2) „Gesetze des kaufmännischen Direktoriums vom 30. Junii 1796." Bei dem Herannahen der helvetischen Staatsumwälzung nahm das Direktorium abermals auf eine Veränderung der Statuten Bedacht. Sie geschah offenbar im Hinblick auf Ereignisse, deren baldiges Eintreten man befürchtete. Wir beschränken uns jedoch der Kürze wegen auf einfache Heraushebung der Novellen, welche in Folge der Revision vom 30. Juni 1796 in die Statuten aufgenommen worden sind.

Titel I ist mit andern Worten der alte; nur erklärt eine Einschaltung, daß der alljährliche Amtswechsel der Präsidenten und Assessoren und der Austritt des ältesten Direktors jedes Jahr an dem Tag erfolgen soll, an welchem die Postamtsrechnung abgelegt worden sei.

Titel I bis V enthalten genau die frühern Bestimmungen. Nur ist dem Titel über die Wahl der Direktoren beigesetzt, daß jeder neugewählte Direktor „dem Hrn. Präses zu Handen des löbl. Direktorii das Handgelübd über den Verhalt, den dieser ihm nach der Anweisung der in seinen Händen liegenden Memorials machen wird, abzulegen habe."

Digitized by Google

Im Titel VI enthält §. 1 einen Zusatz über die Abstimmungsweise, wenn die Meinung des Präsidenten keine Mehrheit erhalte. In §. 4 wird, anstatt der einfachen Bestimmung, daß die Generalversammlung jährlich im Monat Mai oder Juni statt finden soll, präzisirt: „Der Postamtsverwalter schließe alljährlich mit Ende Juni seine Rechnung, um solche im Juli einem löblichen Direktorium ablegen zu können; im Laufe des gleichen Monats sei dann die allgemeine Versammlung mit den „inkorporirten" HH. Kaufleuten abzuhalten, in dieser den ermeldten HH. Kaufleuten auch ein Auszug der Rechnung vorzuweisen und die Wahl eines neuen Direktors vorzunehmen.

Eine gleiche allgemeine Versammlung soll auch jederweilen im September oder Oktober abgehalten werden, um sich über den Bleichertag zu berathen."

§. 6 enthält eine neue Bestimmung über die Pflicht des Alterspräsidenten alle Jahre die Protokolle, Registratur ꝛc. zu untersuchen und dem Direktorium über den Befund Bericht zu erstatten.

Titel VII. Verrichtungen der HH. Direktoren insgesammt. Die §§. 1, 2, 3, 4, 5 lauten wie früher. Die §§. 6, 7, 8 betreffend Gutachten und Kompromisse blieben materiell unverändert. §. 6 sagt: „Wenn in Streitsachen um Wechsel oder Waaren und in andern kaufmännischen Angelegenheiten beide Theile ein Gutachten begehren und zwar zwischen Bürgern, zwischen Bürgern und Fremden, und zwischen Fremden, soll Klag und Antwort gehört werden."

§. 7: „Wenn beide Theile einen Kompromißspruch begehren, sollen sie solches schriftlich von sich geben. In beiden obigen Fällen wird ein Satzgeld bezahlt"[1].

§. 8: „Wenn hingegen richterliche Behörden im Kanton über vorfallende kaufmännische Streitigkeiten

[1]) Dieser Zusatz scheint ein späterer Einschiebsel zu sein.

ein Gutachten verlangen, solle solches ganz unentgeltlich ertheilt werden."

Titel VIII. Sämmtliche Herren Kaufleute. Anstatt: „Zu einer allgemeinen Versammlung der HH. Kaufleute sollen zugelassen werden alle verburgerte Kaufmannshäuser, so hier stabilirt sind ꝛc., diese alle sollen fähig sein, als Glieder in's Direktorium gewählt zu werden" —

lautet §. 1. „Alle hiesig verburgerten Kaufleute, sie seyen hier etablirt und handeln in Waaren oder Wechseln en gros ꝛc. mögen sich bei dem Herrn Präsidenten um die Einverleibung bei dem löblichen Directorio anmelden, und sie können dann auf Gutbefinden der HH. Direktoren angenommen werden und sind in diesem Fall auch zu Direktorstellen wahlfähig."

Dem §. 1 folgt nachstehender neue §. 2:

„Wer sich um die Einverleibung bei dem löblichen Directorio anmeldet, hat sich bei dem Herrn Praeses zu erklären, ob er nur für seine Person allein, oder für seine Handlungsraggion einverleibt seyn möchte, und er solle alsdann auf eben die Weise, wie er sich erklärt hat, und wie er wirklich angenommen worden ist, die Gesetze zu unterschreiben gehalten sein."

§. 3, nach welchem die Unterschrift eines verstorbenen Associe für den lebenden gilt, ist neu. Die §. 4 (Erscheinen in den Versammlungen) §. 5 (Verschwiegenheit) lauten wie früher. Nach §. 6 schließt Insolvenz aus. In Gemäßheit des Tit. XV der Wechselordnung Rehabilitirte dürfen sich wieder melden.

Titel IX und X enthalten keine relevanten Aenderungen.

Das Ordnungsbuch aus dieser Zeit, welches gesöndert vorhanden sein sollte, hat sich nicht mehr vorgefunden.

Es kann bei Durchlesung dieser statutarischen Bestimmungen nicht entgangen sein, daß die gesetzlichen handelskammerlichen Verpflichtungen des Direktoriums darin wieder enthalten sind. Der Postamtsfond — in einen Direktorialfond verwandelt — erhielt einen Direktorialkassier; die Aufnahme in die Korporation wurde nach geschehener Anmeldung

Digitized by Google

beim Präsidenten an das Ermessen des Direktoriums, so wie neben den früheren Eigenschaften an das Gemeindebürgerthum von St. Gallen geknüpft.

D. Periode von 1796 bis 1838.

Wie wir das Direktorialinstitut in der alten Zeit gefunden haben, so trat dasselbe der wesentlichen Erscheinung nach in die neue Zeit hinüber. Kaum waren die größten Stürme der Revolution vorüber, als eine etwelche Veränderung der Gesetze und Ordnungen des Direktoriums vorgenommen wurde:

1. Die Statuten-Revision von 1802. Diese Revision trägt die Spuren der Wegmann'schen Nachfragen nach dem Postamtsfond an sich.

Anstatt des §. 4, Tit. VI der früheren Statuten trat 1802, nachdem eine Direktorialkassa gebildet war, und die neue Postamtskasse von derselben getrennt geführt wurde, ein anderer Paragraph, in welchem gesagt ist: daß der Direktorialkassier und der Herr Postamtsverwalter ihre Rechnungen alljährlich auf Ende Juni schließen. Der Passus über Vorlegung eines Rechnungsauszuges in der Generalversammlung wurde ganz weggelassen.

Der §. 1, in Tit. VIII wurde dahin verändert:

„Alle hiesigen Gemeindsbürger, sie seyen hier etablirt, oder wenn sie zwar ihre Handelsgeschäfte an einem andern Orte führen, oder wenn sie hier oder anderwärts gehandelt haben, mögen sich bei dem Herrn Präsidenten um die Einverleibung bei dem löbl. Direktorio anmelden, und es wird dann dasselbe nach seinem Gutdünken über ihre Annahme oder Nichtannahme durch die Ballotation entscheiden. Werden sie angenommen, so sind sie auch zu allen Ehrenstellen bei dem löblichen Direktorio wahlfähig."

Dem §. 2 des gleichen Titels wurde 1802 eine andere Bestimmung substituirt, wornach ein verbürgerter Associe von Nichtbürgern sich nur für sich anmelden und den Erfolg der Ballotation gewärtigen mußte, jedenfalls auch, wenn er angenommen war, von dem Genuß und den

Digitized by Google

Vortheilen der Direktorialkasse und den damit verbundenen nützlichen Anstalten ausgeschlossen wurde. Diese Bestimmung erklärte man auch für alle bereits früher Inkorporirten gültig, welche sich in der Folge mit Fremden associren.

2. „Gesetze des löblichen kaufmännischen Directorii der Stadt St. Gallen, erneuert im Monat July 1806." Mit dem Eintritt in die Mediationsperiode erschienen wieder neue Statuten. Die Revision der alten wurde durch ein Gravamen vom 25. Septtember 1805 veranlaßt. Die neuen Gesetze, ohne Eingang, enthalten die gleichen Titel in gleicher Folge wie diejenigen von 1796.

Die Titel I bis V sind buchstäblich gleichen Inhalts.

Im Titel VI, §. 4, ist die Ommission der Rechnung des Postamtsverwalters und die Aenderung, daß eine zweite allgemeine Versammlung im Frühjahr — wegen der Bleichertaxe — abgehalten und dabei auch das Reglement vom Institut der Mousseline- und Leinwandkasse (welche der Direktor alljährlich mit Ende Oktobers schließe), vorgelesen werden soll."

In Titel VII, ist §. 2, über die Aeufnung und den Nutzen des Postwesens — ganz weggelassen.

§. 8 ist der frühere §. 9, mit dem Zusatz — „der beiden Herren Syndiks" vom Gemeinderath. In Lit. d steht anstatt Postamtsverwalter „der Direktor der Mousselin- und Leinwandkasse."

§. 9 ist neu und lautet dahin: „Den Postamtsverwalter wählt die Regierungsfinanzkommission auf drei Jahre und zwar sind zu dieser Stelle mit einziger Ausnahme der beiden HH. Präsidenten, sämmtliche übrige Mitglieder des Direktoriums wahlfähig, aus welchen dasselbe einen Vorschlag von drei Herren macht, und solchen der Regierungsfinanzkommission zuschickt, damit sie aus selbigen einen Postdirektor wählen möge. Der Postsekretär und seine Adjunkten aber werden vom löblichen Direktorium auf Genehmigung der Regierungsfinanzkommission ernannt."

In §. 11, Rechnungsablage betreffend, ist eingeschaltet: .. „und des Herrn Direktors der Mousselin-Leinwandkasse."

Digitized by Google

§. 12 (Censur der Beamten) enthält einige Redaktionsänderungen und die Einschiebung des Gehülfen der Mousselin-Kasse.

In Titel VIII, §. 6, ist die einfache Vorschrift, daß, wer durch Nachbezahlung die Rehabilitation erlangt habe, sich wieder anmelden möge.

In Titel IX enthält §. 4 die Vorschrift, daß bei Wahlen von erbetenen Diensten zuvor eine Censur der Kompetenten Platz greifen müsse.

In Titel X ist der §. 3 neu, er geht wörtlich dahin:

„Falls von einem Korps, welches es wäre, eine schriftliche oder mündliche Petition, welcher Art sie auch sein möchte, an das löbliche Direktorium gelangt, die Bezug auf die Direktorialkassa hat, so sollen in einem solchen Falle diejenigen HH. Direktoren, die zugleich Mitglieder von jenem Korps sind, bei der Beurtheilung des Gegenstandes mit auszustehen haben." §. 4. „Die Ergänzung soll aus den übrigen Kaufleuten nach der Anciennität statt finden."

Ueber die Institute der Leinwand- und Anleihenkasse und deren Verwalter wurden eigene Ordnungen entworfen.

Wir haben kaum nöthig auf dasjenige aufmerksam zu machen, was diese Statuten vor den frühern auszeichnet. Es fällt nämlich von selbst auf, daß der erste und ursprüngliche Stiftungszweck, der dem vom Direktorium verwalteten Fonde Entstehen und Dasein gab — die Vervollkommnung und der Nutzen des Postwesens — in diesen Statuten ganz weggelassen und mit Stillschweigen übergangen ist und daß dagegen Institute, wie die Leinwand- und Anleihenskasse, welche mit dem Post- und Handelsstifte nur in sehr indirekter und entfernter Verbindung stehen, in den Vordergrund treten. Dagegen ist darin die gesetzliche Pflicht des Direktoriums fortwährend anerkannt, den Fond in der einseitigen Eigenschaft als Handelsstift zum Besten des Handels zu verwenden und dem Publikum wie dem Staate als Handelskammer zu dienen. Die in diese Periode fallende Besorgung des Raggionenwesens der Stadt St. Gallen durch das Direktorium werden wir weiter unten besonders behandeln.

Digitized by Google

Fast jede Verfassungsänderung im Staate führte auch eine Veränderung der Direktorialstatuten herbei. Kaum war die Restaurationsverfassung recht ins Leben getreten, so erhob sich (6. Dezember 1819) im Schooße des Direktoriums das Gravanen, die Gesetze und Ordnungen zu revidiren. An der Spitze der Reformfreunde stunden mit Eifer und Entschiedenheit drei einflußreiche Handelshäuser. Die Herren Hauptmann Johann Konrad Fehr, Huber und Zollikofer und Caspar von J. J. Weyermann waren die Firmatrager derselben. Diese reichten am 15. Februar 1820 der mit Revision der Statuten beauftragten Kommission eine geharnischte Eingabe ein, in welcher sie sich über die bisherige aristokratische Verfassung des Direktoriums „formalisirten", dieselbe als illiberal und die Stellung der Inkorporirten gegenüber dem Direktorium als unwürdig, ja die Verwaltung selbst als nicht hinlänglich gesichert erklärten und mehrfache Abänderungen in den bisherigen Statuten vorschlugen. Man gab hierauf den Petenten den kurzen mündlichen Bescheid, daß man die Eingabe überlegen werde, und verstärkte die Revisionskommission mit zwei Mitgliedern. Am 15., 21. und 23. März rathschlagte die Kommission und würdigte das Schreiben und die Stellung des Direktoriums gegenüber den Reklamanten.

Man fand: Die Verwaltung des durch Posteinnahmen und Kontribution zum Zweck des Post- und Handelswesens angewachsenen Fonds sey ursprünglich den jeweiligen Vorstehern des Handelsstandes „ganz unbedingt und mit dem unbeschränktesten „Zutrauen überlassen worden... Die Herren Direktoren „wären im Grund nicht verpflichtet gewesen, das Gesetzbuch „auch von den Inkorporirten bestätigen zu lassen. Die „Vorsteher hätten die Gesetzbücher aus ganz eigener „freier Willkür für sich verfertigt, der Unterschriften „von den Inkoporirten habe man sich bloß darum versichert, damit auch sie nie gegen diese Gesetze annahen."

Was die Rechnungsstellung anbelangt, so „hätten auch die „Herren Direktoren nie zu einer solchen Gesetzesvorschrift

„veranlaßt werden können, weil ihnen schon vor Errich„tung der Grundverfassung die **Administration** und **Ver„waltung** des Direktorialfonds, laut dem, was oben er„wähnt worden, **von den Stiftern desselben und denjenigen „Kaufleuten, die dazu kontribuirt hatten,** mit allem Zu„trauen überlassen worden. Und wenn sie in den spätern „Zeiten allenfalls Auszüge von Postamtsrechnungen „den inkorporirten Herren Kaufleuten vorgewiesen, so „sey es aus freier Willkür und ohne die geringste Ver„bindlichkeit geschehen."

„Auf die Begründung der Reklamanten, daß es zur Sicherstellung des Instituts und zur eigenen und wesentlichen Legitimation des löbl. Directorii dienen werde, wenn es sich fürohin eine offene, unumwundene Rechnungsablage gefallen lassen möchte, wie solche bei allen Verwaltungen von vielfältigen Interessenten üblich und nothwendig sey" — erwiederte man:

„Daß **Antheilhaber** an einem Institut, die sich durch „ihre an dasselbe gelieferten Beiträge zu **würklichen In„teressenten** desselben qualifiziren, das Recht haben, eine „Rechnung abzuverlangen, sey außer allem Widerspruch, **„da aber dies bei den inkorporirten Herren Kaufleuten „keineswegs der Fall sey,** indem von selbigen nicht die min„desten Beiträge zu dem Direktorialfond gemacht worden „seyen, so könnten sie auch mit Recht keine Rechnungs„ablage verlangen, und die Herren Direktoren selbst hätten auch **„kein anderes Recht** dazu, als durch die **ihnen übertragene „Verwaltuug**. . ." [1]) Im Erlaß des Direktoriums vom 28. März „an die drei Handelshäuser heißt es damit im Einklang: „Man müsse „sie auf den wesentlichen Unterschied der Institute, wo die Antheilhaber „sich durch gelieferte Beiträge zu wirklichen Interessenten qua„lifizirt haben, von denjenigen, wo keine solche Beiträge erfolgt „sind, aufmerksam machen."

[1]) Man sehe Direkt. Protok. vom 15., 21. und 23. März 1820, S. 93.

Digitized by Google

Nachdem durch solchen Bescheid der Direktorialfond historisch vollkommen getreu, als Stiftungsfond zu Post- und Handelszwecken, die inkorporirten Kaufleute mit nichten als „Antheilhaber" oder „wirkliche Interessenten" und die Direktoren eben so wenig als Eigenthümer, sondern als bloße Verwalter desselben von der Direktorialbehörde erklärt waren, war es begreiflich, daß einer der Petenten, Herr Hauptmann Fehr, am 24. August gleichen Jahres „die — wie das Direktorialprotokoll von genanntem Datum sagt — auffallende Motion machte, es möchte über die Verhältnisse des Direktoriums und seines Fonds von Seite des wohllöbl. Stadtraths eine Untersuchung vorgenommen werden." Wie und warum dieser Untersuch niedergeschlagen wurde, haben wir schon oben erzählt.

Am 25. August stellte Herr Hauptmann Fehr in der Versammlung der Kaufleute den Antrag: zu der vom Direktorium bestellten Fünferkommission auch 5 Inkorporirte beizuziehen, diese kollegialischer zu behandeln und ihnen auch die Rechnungen vorzulegen. Zugleich sprach er sein Befremden aus über die Nichtaufnahme von Bürgern, die sich in das Korps gemeldet haben.

Wirklich wurde dann eine vereinte Kommission bestellt, der Entwurf der Statuten von dieser revidirt und nach wiederholten Zurückweisungen endlich am 12. März 1822 vom Korps genehmigt.

3) „Gesetze des löbl. kaufmännischen Directorii und der bei denselben incorporirten Kaufmannschaft vom 12. März 1822." — Inhaltsübersicht.

Titel I. Bestellung des kaufmännischen Directorii.

§. 1. Zwei Präsidenten und sieben Direktoren. Erstere wechseln alljährlich.

§. 2. Verwandtschaftsausschluß.

§. 3. Je zu 3 Jahren tritt ein Drittel aus.

§. 4. Wahlmodus.

§. 5. Ersetzung der Abgegangenen nach 14 Tagen. Der Neugewählte hat das von jeher gewohnte Handgelübd dem Herrn Präsi-

Digitized by Google

denten abzulegen, welches in gewissenhafter Verschweigung des Direktorialfonds besteht.

Titel II. Wahl des Präsidenten. Im Wesentlichen unverändert.

Titel III. Von den besondern Amtsverrichtungen eines Herrn Präsidenten.

§. 7. Er wird alle gefallenen Meinungen ins Mehr setzen, und hat im Fall des Einstehens den Ausspruch.

Die §§. 8 (Berathungsordnung), 9 (über Verschwiegenheit), 10 (Generalversammlung im Frühjahr wegen Festsetzung der Bleichertare, Verlesung des Reglements der Mousselin- und Leinwandkasse), 11 (über Stellvertretung des Präsidenten), 12 (Untersuch der Protokolle und Archive durch den Alterspräsidenten und einen Direktor) lauten im Wesentlichen wie die korrespondirenden Paragraphe der frühern Statuten.

Titel IV. Von den Amtsverrichtungen der sämmtlichen Mitglieder des Directorii.

§. 14. Wichtige Angelegenheiten sollen sie mittheilen, ein Gutachten darüber vorlegen. Bedenkliche Vorschläge können sie zurückziehen und umgearbeitet wieder vorlegen.

§. 15. Erscheinen bei Buße.

§. 16. Beginn der Berathungen zu 5; zu einem Beschlusse sind 7 erforderlich.

§. 17. Wahlen der Beamten und Bedienseteten.

§. 18. Wahlen der französischen Kirchenälteſten. Deren sind 5; welche auch je zu drei Jahren austreten. Drei davon müssen aus dem Direktorium sein.

§. 19. Wahl der französischen Prediger, des ersten durch die HH. Syndiks vom Stadtrath, die Kirchenälteſten und Inkorporirten, des zweiten nur von dem Direktorium und den Inkorporirten.

§. 20 über die Fonds ist neu. Er lautet:

„Der Direktorialfonds, der seiner Stiftung gemäß ein unantastbarer Fonds von jeher gewesen ist, solle, sowie er gegenwärtig besteht, ein solcher auch für alle

Digitized by Google

zukünftigen Zeiten sein und verbleiben und vor allem aus und hauptsächlich zum Besten des **Handelsstandes** verwendet werden."

§. 21. „Sowie dem Directorio von jeher das Recht der **Verwaltung** zugestanden ist, bleibt selbiges mit der fortgesetzten **Verwaltung** desselben beauftragt, welche es durch den aus seiner Mitte bestellten Kassier nach der ihm ertheilten von jeher bestandenen schriftlichen Instruktion besorgen läßt."

§. 22. „Das Direktorium sorgt für den Bestand des Kapitalfonds, über den reinen Ertrag mag es zu Bestreitung jährlicher bis anhin üblicher Besoldungen, Satzgelder, Steueranlagen, sowie auch anderer nöthiger Unkosten und Unterstützungen verfügen."

§. 23. „Aus jährlichen Ersparnissen ist ein Reservekonto zu Deckung allfälliger Kapitalverlüste zu bilden.

§. 24. Jährliche Revision der Direktorialkasse, Mousselin- und Leinwandkasse, der Postkasse und des französischen Kirchenfonds. Die letztere revidiren ein Direktor und ein Kirchenältester alternativ, die Postamtskasse aber zwei Direktoren.

§. 25. Die Direktorial- und Mousselinkasse revidiren zwei Direktoren und zwei auf drei Jahr vom Korps gewählte Inkorporirte. Allen wird das tiefste Stillschweigen auferlegt und den zwei Inkorporirten deswegen das Handgelübd abgenommen. Sie erstatten dem Direktorium gemeinschaftlichen Rapport. Die zwei Inkorporirten dürfen hier Bemerkungen machen, bei der Generalversammlung aber haben sie sich auf die alleinige Anzeige zu beschränken: Ob der im Sinn des §. 20 bestehende Kapitalfond ungeschwächt geblieben sei? Ob sie die eingesehenen Rechnungen richtig befunden haben? Ob die Verwaltung nach der bestehenden Vorschrift gehandhabt worden sei?

§. 26. Jährliche Zensur der Debitoren und Beamten.

§. 27. Raggionenaufnahme. Nach vollendeter Berichtigung sind sämmtliche Kauf- und Ladenleute auf das Rathhaus einzuladen, um ihnen in Anwesenheit des Directorii durch seinen Aktuar alle Raggionen in alphabetischer Ordnung verlesen zu lassen.

Digitized by Google

§. 28. Verpflichtung zu Geschäftsübernahmen.

§. 29. Vorschrift der Verschwiegenheit ohne Bußandrohung.

§. 30. Auf species facti hin Verpflichtung zu Abgabe von Gutachten an Einheimische und Fremde.

§. 31. Verpflichtung des Direktoriums als Kompromißinstanz auf schriftliche Erklärung beider Theile.

§. 32. An richterliche Behörden müssen mit Ausnahme der Fertigungsgebühr an den Aktuar, Parere und Expertisen unentgeldlich ertheilt werden.

§. 33. Bei Kommissionen führt ein Präses den Vorsitz.

§. 34. Gesetzesabänderungen sind den Inkorporirten zur Genehmigung vorzulegen.

Titel V. Satzungen, welche die beim Direktorium einverleibten Kaufleute betreffen.

§. 35. Alle Gemeindsbürger, welche en gros handeln und in bürgerlichen Ehren und in unbescholtenem kaufmännischen Rufe stehen, mögen sich beim Präsidenten um die Einverleibung anmelden. Wenn das Direktorium obige Eigenschaften bei ihnen findet, muß es das Verlangen vor die Inkorporirten bringen, welche über die Annahme oder Nichtannahme durch Ballotation und absolutes Mehr entscheiden. Der Aufgenommene muß innert acht Tagen nach vorgängiger Einsicht unterschreiben."

§. 36. Ein mit Nichtbürgern Associrter mag sich für seine Person melden und bei seiner Annahme „das Institut der Mousseline- und Leinwandkasse", nach Umständen und Verhältnissen derselben gegen Einsetzung seiner Waaren benützen und auch für seine Person Antheil an allenfallsigen Kornaustheilungen nehmen. Er unterschreibt für seine Person.

§. 37. Beim Hinscheid eines Associes oder bei Veränderung der Raggion muß der andere unterschreiben.

§. 38. Erscheinen bei Buße auch durch Prokuraträger. Diese müssen aber hier verburgert sein.

Digitized by Google

§. 39. Stillschweigen. Mittheilung an den Associe, nur wenn er Burger ist.

§. 40. Ausschließung wegen Falliments bis nach geleisteter völliger Bezahlung des Kapitals und der Zinsen.

Gleiche Ausschließung, wenn das Direktorium für ein Mitglied Aufopferungen machen mußte.

§. 41. Alle Jahre einmal — bei der Generalversammlung im August — dürfen die Kaufleute Gravamina anbringen, worüber das Direktorium bei nächster Versammlung rapportiren muß. Kein durchgefallenes Gravamen kann vor Verfluß eines Jahres wieder angebracht werden.

§. 42. Verlesung der Gesetze.

Titel VI. Von den Wahlen.

§. 43. Die Wahlen der Neuangemeldeten, der Amtsverwalter und Bediensteten geschieht durch Ballotation, der Direktoren, Kirchenältesten und Rechnungsrevisoren durchs Skrutin.

§. 44. Bestimmungen gegen Zudringlichkeit von Aspiranten.

§. 45. Vorherige Zensur derselben.

Titel VII. Von dem Ausstand.

§. 46. Bei persönlichen Fragen und bei Zensur der Beamten und Debitoren, Ausstand bis in den zweiten Grad der Blutsverwandtschaft.

§. 47. Bei Gesuchen von einem Korps, Ausstand seiner Mitglieder.

§. 48. Ergänzung der Ausgetretenen aus den Revisoren und übrigen Inkorporirten.

§. 49. Den Gesetzen Widerstrebende werden zeitweise und im Wiederholungsfall für immer ausgeschlossen.

Nach dieser gedrängten Inhaltsangabe können wir nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, wie klar und unzweideutig der §. 20 den Direktorialfond als eine bleibende ewige **Stiftung** zum Besten des **Handelsstandes** bezeichnet und im §. 21 das Direktorium ausdrücklich als bloße **Verwalter** desselben hinstellt.

Digitized by Google

Wir heben ferner heraus, daß des ursprünglichen Poststiftungszwecks auch hier nicht erwähnt, dagegen die Verpflichtung der Verwalter des Direktorialfonds als Handelskammer zu dienen, in den §§. 27, 28, 30, 31, 32 fortwährend anerkannt erscheint.

E. Die neueste Periode von 1838.

Nach dem Entstehen der neuen Staats-Verfassung des Kantons St. Gallen wurde am 26. Mai 1831 auch wieder auf Revision der Direktorialgesetze angetragen. Das Direktorium fand die angetragene Revision überflüssig, anerbot sich aber, das Siegel des Geheimnisses über die Größe des Stiftungsfondes den Immatrikulirten zu lösen. Im Juni 1832 wurde die versprochene Eröffnung des Geheimnisses aber wieder auf unbestimmte Zeit vertagt. Der Antrag auf Revision der Statuten tauchte im Dezember 1834 wieder auf, und man fand sich 1835 um so mehr bewogen, demselben Folge zu geben, als der Große Rath nicht nur durch seine Auschurungs-Beschlüsse über den Bruggener Armenkasten vom 10. November 1834, und über den Tönierfond in Utznach vom 12. November gleichen Jahres[1]) den entschiedenen Willen bethätiget hatte, bisher liegen gebliebene und unausgetragene Ansprüche des Kantons auf vorhandene öffentliche Stiftungsfonde geltend zu machen, sondern 1835 im Schooß der gleichen Landesbehörde sogar schon die Motion gefallen war, das Postwesen dem Direktorium ab- und zu Handen des Staates zu nehmen. Keine Revisionsarbeit schritt darum so vorsichtig und langsam voran, wie die diesmalige. Nachdem der Staat 1836 die Postverwaltung wirklich zu Handen gezogen, mußte das Direktorium in Gemäßheit der vom

[1]) Den 27. November 1833 schon fiel der Antrag im Großen Rath, die in Angelegenheiten des Uznacher St. Antonienfondes niedergesetzte, großräthliche Kommission zu beauftragen: „auch über die andern Stiftungen im Kanton einzutreten und zu untersuchen, ob und welche Rechte „dem Staat an denselben gebühre." Derselbe wurde aber damals in seiner Allgemeinheit nicht in Betrachtung gezogen.

Digitized by Google

Großen Rathe in der Armenkasten- und Tönierangelegenheit ausgesprochenen und rücksichtslos durchgeführten Rechtsansichten gewärtigen, daß die Landesbehörden früher oder später auch dem von ihm verwalteten Post- und Handelsfonde nachfragen und eine Auschurung verlangen werden. Man begehrte und honorirte daher mehrfache Gutachten von einzelnen Zürcher- und St. Galler-Juristen, ehe man Hand an das heikle und schwierige Revisionswerk legte. Die Grundsätze der bisherigen „Gesetze des löblichen directorii der Stadt St. Gallen" schienen nicht mehr brauchbar, wenn sie die gefürchteten Reklamationen des Staats an den öffentlichen Stiftungsfond aushalten sollten. Bisher erschienen in allen Statuten die kaufmännische Korporation und das Direktorium lediglich als Verwalter des Post- und Handelsstifts. Daß diese Verwalter Eigenthümer des Direktorialfondes seien, war bisher in keinem einzigen Verfassungsstatut ausgesprochen. Das durfte nun nicht ferner so bleiben, es mußte geändert und in den neuen Statuten als oberste Grundsätze ausgesprochen und hingestellt werden: Das Stiftungsvermögen ist Eigenthum der kaufmännischen Korporation, diese Korporation ist lediglich eine Privatkorporation, ihr Vermögen also ein Privatvermögen.

Das Alles geschah denn auch konsequent und in wohlberathener Weise. In einer Reihe von Sitzungen während der Jahre 1837 und 1838, namentlich in den Monaten Jenner, Februar und März des letztgenannten Jahres entwarf die von den Immatrikulirten frei gewählte Kommission ein, von allen bisherigen ganz verschiedenes, Verfassungsprojekt, in welchem zwischen statutarischen und reglementarischen Vorschriften streng unterschieden wurde. Die ersten tragen den neuen bescheidenen Titel, „Statuten der kaufmännischen Korporation", während alle frühern von Gesetzen oder Ordnungen des kaufmännischen Directorii reden und einzig der Ueberschrift des Verfassungsstatuts von 1822 der Zusatz beigefügt wurde: „und der bey selbigem inkorporirten Kaufmannschaft." Die reglementarischen Vorschriften sind in einem sogenannten „Geschäftsreglement für die Inkorporation" und in einem „Geschäftsreglement für das kaufmännische Direktorium" zusammengestellt.

Digitized by Google

Am fünften Tage, nachdem der Große Rath des Kantons St. Gallen beschlossen hatte, „die Beschaffenheit des in Handen des kaufmännischen Direktoriums liegenden Fondes untersuchen zu lassen" — erfolgte die definitive Annahme der Statuten und Reglemente. Diese sollten daher das Datum vom 21. Juni 1838 an sich tragen. In den dem Druck übergebenen Statuten fand man aber für gut, das Tages- und Monats-Datum ihrer Genehmigung ganz wegzulassen.

„Die Statuten der kaufmännischen Korporation in St. Gallen. Gedruckt in der Zollikoferschen Offizin 1838. Geschäftsreglement für die Inkorporation. Geschäftsreglement für das kaufmännische Direktorium."

Wir lassen nun eine kurze Inhaltsübersicht auch dieser Statuten und Reglemente folgen.

Die Statuten stellen

In Titel 1 den Bestand der Korporation, welche in St. Gallen von daselbst verbürgerten Kaufleuten bestehe, an die Spize und erklären, daß dieselbe ihre Angelegenheiten durch eine leitende Kommission, genannt „kaufmännisches Direktorium", verwalten lasse, und berühren blos anläßlich die Zwecke, als welche das Beste des Handels und der Industrie bezeichnet werden. Da der Großrathsbeschluß vom 11. November 1835 das Postwesen zu Handen des Staates gezogen und die neue Postverwaltung bereits im Gange war, so schweigen die Statuten von dem Postzwecke. Schon aus diesem Wegfallen einer wichtigen — ja der wichtigsten oder Hauptfunktion des Direktoriums — folgt eine wesentlich andere Gestalt der Dinge.

§. 2—6 sammt dem Schlußparagraphen beschlagen die Aufnahme und den Ausschluß aus der Korporation.

§. 2 setzt die zur Aufnahme nöthigen Eigenschaften fest. Diese sind:

a) das St. Gallische Genossenbürgerrecht;
b) das Domicil in St. Gallen;
c) die bürgerliche und kaufmännische Ehre;
d) die Eigenschaften eines wirklichen oder gewesenen Großhändlers oder Fabrikanten.

Digitized by Google

Die letzte Bestimmung ist neu und enthält eine demokratischere Ausdehnung des Kreises der Aufnahmsfähigen, welche den ansehnlichern Theil des Handelsstandes dem Direktorium mehr befreunden sollte.

Nach §. 3 können Handlungshäuser als solche aufgenommen werden.

Gemäß §. 4 kann jedes Aufnahmsgesuch an die Generalversammlung gebracht, von dieser aber nach Willkür entschieden werden.

§. 6. Wer insolvent geworden, kann nur nach geleisteter Vollzahlung wieder aufgenommen werden.

§. 7. Der Aufgenommene wird mit der Statuten-Unterzeichnung Mitglied, kann aber nach §. 45 wegen Nichtbeachtung der Statuten ausgeschlossen werden.

Titel II erklärt in §. 7 die Korporation als **Eigenthümerin** des Direktorial- und des französischen Kirchenfonds innert den Schranken der nachstehenden §§.

§. 8. Der Direktorialfond soll unantastbar bleiben und vor allem aus und hauptsächlich zum Besten des Handels und der Industrie verwendet werden.

§. 9 sagt, der Fond bestehe aus einem unantastbaren Stammkapital und einem verfügbaren Reservefond. Der letzte habe — §. 10 — Verluste des Stammkapitals zu decken und besondere Unternehmungen zu bestreiten.

§. 11. Ueber Vorschüsse vom französischen Kirchenfond verfüge — nach Bestreitung der Kirchenkosten — die Korporation vorzugsweise zu Schulzwecken.

Titel III. Nach §. 12 bedarf es zu einem gültigen Beschlusse der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der inkorporirten Handlungshäuser und einzelner Mitglieder. Von einem Handlungshause kann nur ein Mitglied stimmen.

§. 13. Die Generalversammlung wählt:

a) 7 Direktoren und daraus zwei Präsidenten;

b) 3 französische Kirchenälteste, darunter zwei Direktoren;

c) 5 Rechnungsrevisoren, die nicht Direktoren sein können.

Das Direktorium erscheint somit um zwei Mitglieder reduzirt; eben

Digitized by Google

so die Zahl der Kirchenältesten. Dagegen sind der Rechnungsrevisoren mehr und alle aus den immatrikulirten Kaufleuten gewählt, die dem Direktorium nicht angehören.

§. 14 setzt eine dreijährige Amtsdauer und einen drittelweisen Austritt fest.

§. 15. Die Generalversammlung wählt die Prediger an der französischen Kirche.

Die Verzichtleistung des Verwaltungsraths auf seinen Antheil am Kollaturrecht war vorausgegangen. Man sehe hierüber das Nähere im vierten Abschnitt.

§. 16 — 19. Das Direktorium erstattet Rechnung, die Revisoren prüfen sie und berichten, und die Versammlung entscheidet darüber.

§. 19 — 20. Die Versammlung bestimmt das Budget und entscheidet über außerordentliche Verwendungen.

§. 21 — 24. Sie entscheidet über Alles, was das Direktorium ihr vorlegt oder von einzelnen Mitgliedern angetragen und von der Mehrheit als erheblich erklärt und angenommen wird.

Im Titel IV ordnen die §§. 25 — 28 die Bestellung des Direktoriums. Nach §. 29 muß jeder Direktor das Handgelübde ablegen „für treue Amtsführung und Verwaltung des Fondes nach Sinn und Vorschrift der Statuten."

§. 30 fordert die Anwesenheit von fünf Mitgliedern zu einem gültigen Beschlusse.

In Abwesenheitsfällen ergänzt sich das Direktorium frei aus der Korporation — nach Wahl des Präsidenten.

§. 31. Das Direktorium ist mit Verwaltung des Gesammtvermögens der Korporation beauftragt und ist für seine Geschäftsführung innert den Schranken der Statuten und des Reglements nicht verantwortlich.

§. 32. Es bestreitet die Ausgaben und Verwendungen gemäß bewilligten Krediten.

§. 33 läßt die von der Inkorporation gutgeheißenen Verwaltungszweige — Anlehens-, Diskonto- und Ersparnißkassa — unter der Auf-

Digitized by Google

ſicht einer eigenen Rechnungskommiſſion, durch die erforderlichen Angeſtellten beſorgen, ſo wie auch unter ſeiner Leitung die Angelegenheit der franzöſiſchen Kirche durch die Kirchenälteſten und die Kaſſe derſelben durch ſeinen Kaſſier.

§. 34. Jede neue permanente Inſtitution muß das Direktorium gutächtlich der Berathung und Genehmigung der Generalverſammlung unterſtellen.

§. 35. Es wählt ſeine Beamten: den Aktuar, Kaſſier und ſeinen Gehülfen.

§. 36. „So lange keine Handelsgeſetze anderweitig dafür geſorgt, liegt dem Direktorium ob: Die Wechſelſenſalen-Ordnung zu handhaben, und die Wechſelſenſalen zu ernennen.“

„§. 37. Desgleichen hat dasſelbe in Gemäßheit der, mit den Stadtbehörden getroffenen Uebereinkunft, die Aufſicht über die Raggionen aller in der Stadt domicilirenden oder daſelbſt offenes Comptoir haltenden Kaufleute.“

„§. 38. Fremden und einheimiſchen Behörden und Privaten hat dasſelbe auf Verlangen über merkantiliſche Gegenſtände und Streitfragen ſein Parere zu geben.“

„§. 39. Dem Direktorium liegt die Pflicht ob, über alle merkantiliſchen Ereigniſſe ſeine Aufmerkſamkeit walten zu laſſen, um erforderlichen Falls geeignete Schritte zu thun, oder Mittheilungen an den Handelsſtand gelangen zu laſſen.“

§. 40. Sein Geſchäftsreglement unterſtellt es der Genehmigung der Generalverſammlung.

Gemäß Titel V §§. 41 — 44 ſchließt das Direktorium ſämmtliche Rechnungen alljährlich auf den 31. Oktober und übergibt ſolche nach ſeiner Gutheißung den Rechnungsreviſoren. Dieſe prüfen alle und ſehen die Schuldtitel ein. Protokolle und Archiv ſtehen ihnen offen. Sie

Digitized by Google

beobachten das Stillschweigen über Privat- und Personalverhältnisse und erstatten dem Direktorium zu Handen der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Nach dessen Eingang hat der Präsident letztere einzuberufen.

Geschäftsreglemente der Inkorporation und des Direktoriums. Das Geschäftsreglement für die Inkorporation ist ein kurzes St. Gallisches Großrathsreglement. Die §§. 1 — 5 bezeichnen den Modus der Bestellung des Büreau; §§. 6 — 7 handeln über die Berathung; §§. 8 — 9 über die Abstimmung; §§. 10 — 14 über die Wahlen; §. 15 über den Ausstand in Betheiligungsfällen; §. 16 setzt den Kaufleuten eine Diäte von 1 fl. für jede Sitzung fest; §§. 17 und 18 handeln von den Bußen und §. 19 enthält die Bestimmung: daß das Präsidium am Schlusse jeder Generalversammlung an die Mitglieder die Anfrage stellen müsse: Ob Jemand noch etwas anzubringen habe.

Da das Geschäftsreglement des Direktoriums, das in der That ein kurzes Kleinrathsreglement genannt werden kann, für gegenwärtige Aufgabe im Ganzen irrelevant ist, so enthalten wir uns einer artikelweisen Analysirung desselben und heben nur die wesentlichen Punkte heraus.

§. 10. Stillschweigen. In wichtigen Vorfallenheiten steht es in der Befugniß des Direktoriums, seinen Mitgliedern über die verhandelten Gegenstände Stillschweigen aufzulegen.

§. 14. Die Rechnungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten.

§. 15. Sie erhält ein umfassendes Geschäftsreglement zur Aufsicht über die Anlehens-, Diskonto- und Ersparnißkasse-Führung.

§. 16. Außergewöhnliche Anlagen — wie: Antheilnahme an Aktienunternehmungen, Einkauf von Staatspapieren ꝛc. wird das Direktorium von sich aus besorgen, bedarf aber nach §. 17 zu Anlagen über 4000 fl. der Genehmigung der Korporation.

§. 18. Die Mitglieder werden sich, speziellen Ge-

schäften, Missionen ꝛc., so viel in der Möglichkeit liegt, unterziehen.

§. 19. Bei vakant werdender Beamtung des Aktuars, Kassiers und seines Gehülfen, so wie der Wechselsensalen, wird das Direktorium nach Maßgabe der Umstände die Stellen ausschreiben."

§. 26. Wenn vom Direktorium ein Parere verlangt wird, so haben die verlangenden Behörden oder Privaten einen genauen, ausführlichen Thatbestand, species facti, schriftlich einzugeben.

§. 27. Das Direktorium ertheilt sein Parere unentgeltlich; zu Handen des Aktuariats ist jedoch für die Ausfertigung, für Stempelpapier ꝛc. ein Honorar zu entrichten.

§. 28. Alljährlich, und zwar im Winter, läßt das Direktorium durch öffentliche Bekanntmachung an alle im Stadtbezirk domizilirende oder daselbst offenes Komptoir haltende Kauf- und Handelsleute eine Aufforderung zu schriftlicher Eingabe ihrer Handelsraggionen ergehen, in welcher Eingabe der oder die Inhaber des Geschäftes, die allfälligen Interessenten, Kommanditärs u. s. f. namentlich zu bezeichnen sind.

§. 29. Dieses Geschäft besorgt eine Kommission, die in alternativer Reihenfolge alljährlich aus der Mitte des Direktoriums erstellt wird.

§. 30. Nach genauer Prüfung der eingegangenen Raggionen hat die Kommission alle diejenigen Raggionenbillets, welche bevormundschaftete Personen beschlagen, dem hiesigen Waisenamte einzusenden und von demselben die Anerkennung ihrer Richtigkeit zu verlangen.

§. 31. Sodann, wenn keine weitern Umstände sich ergeben, findet nach erfolgter Einladung an Alle, welche es interessiren könnte, eine öffentliche Ver-

Digitized by Google

leſung der Raggionen-Billets nach alphabetiſcher Ordnung, im Beiſein des Direktoriums, auf dem hieſigen Rathhauſe ſtatt.

§. 32. Die Raggionenbillets werden im Original aufbewahrt und ihr Inhalt in ein genau zu führendes Raggionenprotokoll eingetragen.

§. 33. Das Sitzungsgeld bei Verſammlungen des Direktoriums und aller ſeiner Kommiſſionen wird auf einen Gulden feſtgeſetzt."

Dieſer §. 34 beſtimmt eine Buße von 1 fl. für die unentſchuldigte Verſäumniß einer Sitzung und eine ſolche von 30 kr. für verſpätetes Eintreffen.

Obwohl man bei Abfaſſung dieſer Statuten und Reglemente bemüht war, den alten Poſt- und Handelsfond in das Privateigenthum der bisherigen Verwalter umzuwandeln, ſo wagte man doch noch nicht, die hiſtoriſche Stiftungsnatur desſelben materiell ganz zu verwiſchen und zu verläugnen. Man ſprach daher noch in §. 8 deſſen Unantaſtbarkeit und Verwendung zum Beſten des Handels aus, trachtete aber ſorgfältig und mit offenbarer Befliſſenheit den in ältern Urkunden und §. 20 der Statuten von 1822 enthaltenen Ausdruck „Stiftung", „ſeiner Stiftung gemäß" zu vermeiden. Die geſetzliche Verpflichtung und behördliche Stellung des Direktoriums in Handhabung und Vollziehung der Wechſelordnung hätte man in §. 36 der Statuten und in §. 19 des Direktorialreglements vielleicht gerne weggelaſſen, allein dem ſtand die in die St. Galliſche Geſetzesſammlung aufgenommene Wechſelordnung und der Art. 62 des Schuldentriebgeſetzes vom 23. Juni 1820 ſchroff und verbietend entgegen. Die Aufnahme der §§. 37 und 38 über die handelskammerlichen Funktionen des Direktoriums waren durch den Imperativ des Titels VII. der gleichen geſetzeskräftigen Wechſelordnung geboten. Die Beſorgung des Raggionenweſens in den §§. 28 bis 33 des Direktorialreglements beruhte auf einem Regierungsbeſchluſſe vom 4. April 1808 und einer dreißigjährigen ununterbrochenen Uebung.

Digitized by Google

Man mußte sich daher mit einiger Verklausulirung dieser Paragraphe begnügen.

§. II.

Besonderes. Aushebung einzelner, handelskammerlicher Funktionen des Direktoriums.

Nachdem wir die Verfassung und Organisation des Direktoriums aus seinen eigenen Gesetzen und Statuten grundzüglich entwickelt, müssen wir dessen Walten und Wirken *als Handelskammer* durch Anführung einiger Spezialitäten aus der ältern und neuern Zeit etwas näher darstellen. Wir können auch hier nur Beispiele anführen, weil eine umfassende Behandlung des Stoffes mehr in den Kreis der St. Gallischen Handelsgeschichte, als der vorliegenden Arbeit gehört.

A. Die ältere Zeit bis 1798.

Daß das Direktorium bei den öffentlichen Zwecken, die sich die Korporation gesetzt hatte, und in der Eigenschaft als Verwalter eines öffentlichen Stiftungsfondes zu Post- und Handelszwecken *öffentlichen Charakter* haben mußte, liegt so in der Natur der Dinge, daß man sich wundern müßte, wenn es *nicht* der Fall gewesen wäre [1]). Das Direktorium war der Kleine und die Versammlung der matrikulirten Kaufleute der Große Rath in Handelssachen der Stadt und Republik St. Gallen und die Repräsentanten seines Handelsstandes. Zwar bildeten Direktorium und matrikulirte Kaufleute nie eine politische Zunft in dem Sinne, daß sie, wie die 6 Handwerkszünfte, Antheil an der Be-

[1]) Als in Bern die Kaufleute sich gleich den Direktorien in Zürich, Basel und St. Gallen konstituiren wollten, schlug ihnen die Regierung das Gesuch ab und stellte (1687) einen *Kommerzienrath*, dessen Mitglieder keinen Handel treiben durften, auf. Seine Aufgabe war, Handel, Fabriken und Manufakturen in Aufnahme zu bringen, über die Handelsleute und Fabrikanten die Aufsicht zu führen, in Handels- und Wechselsstreitigkeiten die erste Instanz zu vertreten u. s. w.

Digitized by Google

stellung des Großen und Kleinen Rathes der Republik gehabt hätten. Allein auch die Gesellschaft der Rothveststeiner, deren Statuten 1544 hoheitlich sanktionirt wurden, besaß keinen solchen Antheil und trug doch öffentlichen Charakter. Nur die zwei Statthalter im Stadtgericht mußten aus der Junkergesellschaft gewählt werden. Ein ähnliches Bewandtniß hat es mit der kaufmännischen Inkorporation. Fand man es auch nicht für nöthig, das Direktorium in dem Staatsetat der Stadt St. Gallen aufzuführen, so hatte es nichts desto weniger einen öffentlichen Charakter und eine öffentliche Bedeutung, wie gar keine öffentliche Korporation im Staate; es wurde später, wie wir oben nachgewiesen haben, bei Einführung des Gesetzes über das Wechselrecht wirklich und förmlich in den Staatsorganismus aufgenommen.

Die alte Stadtobrigkeit betrachtete von den ältesten Zeiten her das Marktvorsteherkollegium oder Direktorium als das amtliche Organ in allen kaufmännischen Angelegenheiten der Stadt und Republik St. Gallen. Ja das St. Gallische Direktorium hatte eidgenössische Bedeutung. Es bildete für den zugewandten Ort — die Stadt St. Gallen — das öffentliche Organ in Post- und Handelssachen, gleichwie die Direktorien in Zürich, Basel und Schaffhausen, welche mit St. Gallen und Bern die „kommerzirenden Stätt oder Ständ" genannt wurden, für ihre respektiven Stände. Diese „eidgenössischen Directoria" hielten untereinander häufig Konferenzen in Post- und Handelssachen und wurden als öffentliche Organe bei den eidgenössischen allgemeinen und evangelischen Tagleistungen anerkannt. Die Memorialien, welche von ihnen Namens der „kommerzirenden Ständ" der Tagsatzung eingereicht wurden, erscheinen nicht selten als amtliche Aktenstücke den Abschieden beigelegt.

Das Direktorium gerirte sich stets als Handelskammer. Am 6. März 1721 ward von ihm der Beschluß gefaßt: „daß Niemand denen Herren Marktsvorgehern unwissend kaufmännische Geschäfte halber, und was demselben anhängt, an fremde Ort einige Klägden gelangen lasse, als wodurch nur großer Zwietracht und Uneinig-

Digitized by Google

keit entspringt, sondern daß Jeder einem löbl. Directorio alle Beschwerd oder Klägden frei, offenherzig vortragen und dessen Gutachten anhöre.“ Ja als das Syndikat der St. Gallischen Kaufleute in Lyon Beschwerden unmittelbar an fremde Obrigkeiten richten wollte, ward ihm insinuirt: das St. Gallische Direktorium sei das Organ, solche an die kompetenten Behörden gelangen zu lassen. Bei Aufnahme von Kaufleuten in das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen übte es eine Art Präsentationsrecht. Der Beweis liegt in folgendem Protokollauszug vom 27. September 1781, S. 131: „Auf Herrn Seckelmeister Praesidis Wegelin's Anzeig und Einfrag, wie daß Herr Johann Scharf, jünger, Kaufmann von Lindau, dermahlen zu Lyon seßhaft, sammt seiner Liebsten, als Neveu von Herrn Bernhardt Luz und Herrn Alt Syndic Scharf sich um das allhiesige Burgerrecht anmelden werde, mit dem Hinzuthun, was disfahls der Herren Marktsvorstehern Ihre Gedankhen seyen, wollte Er um so mehrers gern vernehmen, als es bräuchig, daß bei solchen Anlässen, jederzeit auch der Herren Kaufleuthen ihr gutachten eingeholet werde, obwohlen man bei Herrn Binder, als dem allerletsten Anlaß nicht angefraget, solches eben deßentwegen nicht in seiner richtigen Ordnung geweßen; und haben die Herren Marckhs-Vorsteher gutbefunden, daß bei dermahligen Zeiten, da gleichsam Mangel an Kaufleuten seye, zu wünschen wäre, daß mehr dergleichen kommen und sich anmelden möchten, folgsamlich approbiret.“ Wir gehen nun zu Einzelnheiten über.

1. Vorberathung der Handels- und Zollverträge mit andern Staaten durch das Direktorium. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir hier einfach auf den zweiten Abschnitt, woselbst §. 11, Nro. 1. der Verhandlungen über die Staatsverträge mit deutschen Staaten, Nro. 2, litt. a — d derjenigen über das Allianz- und Privilegiengeschäft mit Frankreich, Nro. 3 mit Spanien und Nro. 4 mit schweizerischen Ständen Erwähnung gethan ist. An diesen Verhandlungen allen nahm das Direktorium

Digitized by Google

in seiner Eigenschaft als Handelskammer des Standes St. Gallen, durch obrigkeitlich abverlangte Gutachten, Entwürfe, Missionen ꝛc. mehr oder weniger den lebhaftesten Antheil.

2. Im Konkurswesen. a) Konkursverträge. Die Konkursverhältnisse stehen im engsten Zusammenhang mit dem Handelskredit. Es wurden darum rücksichtlich der wechselseitigen Behandlung bei Konkursen keine Reziprozitätsverträge mit andern Städten oder Staaten von der St. Gallischen Obrigkeit abgeschlossen, ohne daß dieselbe nicht vorher ein Gutachten vom Direktorium abgefordert oder erhalten hätte. Wir führen hier an:

aa) Die Verhandlungen der Marktvorsteher vom 6., 11. und 16. März 1717 über das Gegenrecht mit Winterthur in Fallimentsfällen, worüber „von M. G. HH. der Herren Kaufleuthen Gedankhen verlangt worden;"

bb) das Memorial vom 4. Dezember 1728 [1]) „wegen Augsburgischem Gegenrecht" in Fallimentsfällen, worüber M.G.HH. ebenfalls die „führenden Gedanken der Direktores zu vernemmen" verlangten. Im Protokoll vom 18. Januar 1729, S. 115, heißt es wörtlich:

„Nachdeme das von Löbl. Stadt Augspurg an unsere Gnädigen Herren und Obere einkommnes Schreiben, sambt beigeschloßnen Memoriale von dasigen Herren Negotianten oder sogenannten Stuben-Büchsen-Meistern, auch Beisitzer auf der Kaufleuten Stuben, verlesen worden, ward erkandt: daß solches Schreiben auch übrigen Herren Kaufleuthen communicirt und diese über 14 Tagen oder längst 3 wochen, zusammenberufen, ein Gutachten abgefaßt und solches dannethin unsern Gnädigen Herren und Obern, nebst Verdankung sothaner communicate verlangter Massen, schriftlich zugestellt werden solle." Man vergleiche auch die Verhandlungen wegen „Gegenrecht mit Löbl. Stadt Augsburg" vom 8. Dez. 1748. Direktorialprotokoll S. 223, und vom 7. Februar 1770 im Direktorialprotokoll S. 34, und ebenso mit den Städten Schaffhausen und Lindau (1751);

[1]) Man sehe Direkt. Protok., p. 112.

cc) Gutachten über „Gegenrecht mit der Reichsstadt Kempten" vom 3. Januar 1770. „Da unterm 11. diß," heißt es im Protokoll, „von Kempten ein Schreiben an M. G. HH. eingelangt, in welchem die Unmöglichkeit dem beneficio appellationis bei Errichtung des Gegen Rechts zu entsagen, angeführt ist; Sofort diese Ungleichheit in Sachen die Veranlassung gegeben Lobl. Directorio Mercantili die Abfassung eines Gutachtens aufzutragen: Ob nemmlich genehmer einleuchte, das Gegenrecht mit dieser Stadt gänzlich aufzugeben? oder ob vorzüglicher zu achten, daßselbe dennoch zu belieben, ungeacht das beneficium appellationis nicht ganz auf die Seite zu bringen? So haben hierauf die HH. Marcksvorstehere sothaner Anweisung zn entsprechen nicht ermanglen (wollen), zumalen ihre Aeußerung mit bestmöglicher Einschränkung des Beneficii Appellationis zu Beibehaltung des Gegen-Rechts ertheilet; Inmassen dem Actuario die ausstellung eines gutachtens anbefohlen, wie an seinem Ort zu sehen;"

dd) Gutachten über den Gegenrechtsvertrag mit Genf von 1772. Am 10. August 1780 wurde ein Wohllöbl. Direktorium wegen Arrest in Fallimentssachen (in Erinnerung an das Genfer'sche Konkursrecht) vom Rath angegangen, den siebenten Titel des dritten Theils des Stadtgerichtsbuchs oder das Kapitel der Arreste in Erwägung zu ziehen, und darüber ein Gutachten abzugeben. Dieses geschieht und das Gutachten wird gutgeheißen;

ee) Die Deklaration der Stadt St. Gallen vom 13. Dez. 1784, das Konkursrecht zwischen ihr und der Krone Frankreich betreffend, wurde von dem Direktorium verfaßt und der Obrigkeit zur Genehmigung und Ausfertigung zugestellt;

ff) Das Gutachten vom 15. April 1788 über Gegenrecht in Konkurs- und Exekutionssachen mit den österreichischen Erblanden wurde vom Rath abverlangt und am 22. April gleichen Jahres plazetirt [1]).

[1]) Man sehe Realregister tom. I. p. 285.

Digitized by Google

b) Die Interimskuratorschaft. Noch eingreifender und in entschieden amtlicher Stellung handelte das Direktorium bei Konkursfällen von Kaufleuten der Stadt St. Gallen. Am 21. Jenner 1782 stellte das Direktorium einen Antrag an Burgermeister und Rath zu besserer Reglirung der Massakuratorschaft in Fallimentsfällen. Der Rath verlangte von ihm Gutachten und Vorschläge über diese Materie. Das Direktorium entsprach und reichte einen Reglementsentwurf ein. Das Gutachten ging dahin:

1) Gleich beim Ausbruch eines Falliments mußten durch Sequestration, Korrespondenzbesorgung der Effekten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

2) Dazu sei sogleich die Wahl zweier Curatorum massae nöthig, die M. G. HH. aus ihrem Ehrenmittel zum Voraus und eventuell designiren möchten, die mit den verordneten Richtern und der Kanzlei aufzubieten wären, um mit dem Falliten die nöthigen Informationen aufzunehmen, schleunige Vorkehren zu treffen und ad interim die Direktion der Debitmasse zu besorgen hätten, bis die wirklichen Curatoren bestellt seien.

3) Die beständigen Curatores müssen die Kreditorschaft wählen, spätestens bei der zweiten immediaten Versammlung derselben. Jeder müsse Kurator sein, der gewählt werde. Nur an den Rath stehe dem Gewählten der Rekurs offen. Ausschlagen könne nur derjenige, welcher bei einer Massa von 25,000 fl. nicht wenigstens mit 500 fl. betheiligt sei, nur als Prokuratrager erscheine, schon eine Kuratorstelle bekleidet habe, zu nahe verwandt mit dem Falliten oder dessen Ehefrau sei. Obrigkeitlich bestellte Anwälte dürften nicht Kuratoren sein.

4) Sei ein eignes Reglement für die Massakuratoren nothwendig, worüber das Direktorium dem Rath einen Entwurf beilege.

5) Für ihre Mühwalt erhalten die Kuratoren 2 %. Wegen Verwahrlosung und Untreue sind sie verantwortlich.

Diese Vorschläge, fügt das Direktorium bei, seien in formam legis zu redigiren und den Stadtrichtern zuzustellen.

Ueber diesen Gesetzesentwurf, datirt vom 5. März 1782, haben

am 6. Juni gleichen Jahres „Unsere G. HH. E. W. W. Kleiner- und sodann auch Klein- und Großer Rath, auf angehörten mündlichen sowohl als schriftlichen Bericht von dem Erfinden dieses durchgeprüften Gutachtens erkennt, daß dasselbe mit Hinbeifügung der gutbefundenen Anmerkungen und Abänderungen auf eine zweijährige Probe hin in formam legis gebracht und die nöthige Publikation davon an seiner Behörde veranstaltet werden solle."

Durch Art. 1 dieses Gesetzes wird ein wohllöbl. kaufmännisches Direktorium „hochobrigkeitlich authorisirt, jederweilen zwei Ehren-Glieder aus seiner eigenen Mitte zum Voraus und also außert dem Fall zu verordnen, welche bei jedem vorkommenden Fallimentsanlaß eines Kauf- oder Handelsmanns oder Fabriquanten gleich anfangs bei dem Beschließen (als wozu ihnen zu gleicher Zeit mit denen dazu verordneten Herren Richtern und der Kanzlei aufzubieten ist) zugegen sein und von dem Falliten die genaueste mögliche Information über seinen Statum zu schleunigster Vorkehr nöthiger Maßregeln einziehen, sodann aber ad interim und so lange, bis die Curatores wirklich erwehlt worden, die Direktion der Debitmassa übernehmen, auch in dieser Zwischenzeit denen allfälligen Zusammenkünften der Kreditoren beiwohnen und hinnach denen erwehlten Kuratoren die Verwaltung und Besorgung der Debitmassa übertragen sollen."

Gleichzeitig erließ dann das Direktorium, und zwar aus sich, eine Verordnung für die amtlichen Interimskuratoren (man s. Beilage Nro. 8) und wählte die beiden Interimskuratoren selbst. Diese Interimskuratoren bezogen für jeden Gang und jede Zusammenkunft eine Entschädigung von einem halben Gulden aus der Kassa des Post- und Handelsstifts.

Als später einige zu Interimskuratoren designirte Mitglieder, namentlich Hr. Assessor Wetter, Namens des „Assessorats", sich nicht fügen wollten und auch Hr. Postamtsverwalter Meyer meinte, seine amtliche Stellung sei zu hoch für solche Funktionen, wurde der Amtszwang beschlossen. Dem Reglement für die Interimskuratoren fügte man am

Digitized by Google

19. März 1783 noch drei Zusätze bei und nahm am 4. Mai 1785 nur die zwei Präsidenten von dem diesfallsigen Amtszwang aus.

Am 22. August 1798 wurde die Frage aufgeworfen, ob das Direktorium bei der neuen (helvetischen) Ordnung der Dinge die Interimskuratorschaft fortbesorgen soll? Der Beschluß ging dahin:

„Da einerseits die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Anstalt außer allem Widerspruch liege, und anderseits der Hr. Assessor Gonzenbach als Präsident des Bezirksgerichts, vor welches Forum die Fallimentssachen gehören, den Wunsch geäußert, daß diese Interimskuratorschaft möchte fortgesetzt werden, so nehme man keinen Anstand, sich zu Beibehaltung dieser, wenn schon etwas beschwerlichen Funktion und zwar dermaßen zu verstehen, daß solche in Fallimentsfällen nicht bei unsern Gemeindsbürgern, sondern im ganzen hiesigen Distrikt, jedoch nur bei Kaufleuten und Fabrikanten, verrichtet werden solle."

Um später nicht mehr auf diesen Gegenstand zurückkommen zu müssen, fügen wir hier bei, daß das Direktorium diese amtliche Interimskuratorschaft auch während der neuen Ordnung der Dinge bis 1820 fortsetzte und dem Verlangen des Bezirksgerichts St. Gallen, d. d. 27. Febr. 1821, diese Funktionen fortan zu besorgen, nur darum nicht entsprach, weil ein „neues Schuldentrieb- und Fallimentsgesetz erschienen, worin der Kuratoren, aber nicht mehr der kaufmännischen Interimskuratoren erwähnt sei. Damit sei die ehevorige hochobrigkeitliche Authorisirung für das Direktorium verschwunden. Sich aber nur nach Willkür des Bezirksgerichts für einige beliebige Fallimente gebrauchen zu lassen und bei andern übergangen zu werden, sei unter der Würde des Direktoriums."

3. Im Zollwesen. Zu dem, was im zweiten Abschnitt, §. 11, hierüber bereits schon angeführt ist, tragen wir folgende Einzelnheiten nach:

1669. 12. November. Durch gedrucktes Patent hatte der Abt von St. Gallen verordnet, „daß an denen bestellten Enden der fürstlichen Landschaft 2 per Cento Zoll von kommissionirter Leinwat

Digitized by Google

soll eingezogen werden." Diese Zollverordnung veranlaßte eine große Bewegung in der Stadt St. Gallen und der Rath beschloß: „Diese Sach für Verordnete Herren kommen zu lassen, darzu auch die Herren Kaufleut und Faktoren zu erfordern sind, durch einen Ausschuß bei Verordneten zu erscheinen und ihre Sentimenti hierüber zu eröfnen." Von einem Ehrsamen Kleinen und Großen Rath wurde dann eine Abordnung an Ihro fürstl. Gnaden nach Zürich und nöthigenfalls nach Bern beschlossen und für Letztere den Marktvorgehern freigestellt, „eine wohlqualifizirte Person aus ihrem Mittel dem obrigkeitlichen Ehrengesandten (Hrn. Kirchenpfleger Tobias Schobinger) beizuordnen"[1]).

1691. 30. April. Ueber den in diesem Jahr erlassenen und den Marktvorstehern mitgetheilten obrigkeitlichen Leinwand-Zolltarif trat man Punkt für Punkt berathend ein, „vnd ist in Allem nichts verendert worden, außert der letzte Punkten wegen den meslirten Leinwath, der etwas dunkhel, indeme darin versehen, daß an Statt der schauw die Verkäufer vom Stuck der gleichen Wahr von 60 Ellen die Burger 1 kr., Frembde aber 3 kr. per Zoll für jedes Stuck denen Verkäufern einbehalten." Es soll demnach „Jemands verordnet werden, bey Hrn. Ambtsburgermeister rechten bericht vnd erleuterung zu erholen, wie es mit diesen Punkten aigentlich gemeint, daß nicht die HH. Kaufleuth, sondern die Verkäufere, dißen obgemeldten Zoll von gemehlirter Leinwath zu geben und zu bezahlen pflichtig und schuldig seien."

1696. 27. Oktober. Aus diesem Jahre schon liegt ein Schreiben des Churer Zollbeamten an die Marktvorsteher über Zollangelegenheiten vor.

1727. 29. September. Die Erkanntniß des Raths über kaufmännische Leinwand- und Zollsachen vom 29. September 1727 beginnt:

„Nach Ablesung sowohl der von löbl. Kaufmannschaft, als aber löbl. Gewerbsame (der Weberzunft) eingelegten drei Memorialien . . .

[1]) Rathsprotokoll, S. 159 und 160.

Digitized by Google

Erkendt u. s. w." Als „der gewerbsamen löbl. Weberzunfft verordnete Ehrenausschuß" über diese Zollverordnung sich beim Rath beschwerten, wurde der Gegenstand „vor eine vnder Präsidio J. B. W. Hrn. Altburgermeister Stehelins anstellende Kommission verwiesen, von HH. Kaufleuthen sowohl, als aber von löbl. Weberzunft drey Herren darzu gezogen, alda der Kaufmannschaft hegende Gedanken angehört u. s. w."

1749. 8. März. Das Oberzollamt in Weingarten verlangte, „daß von denen samtlichen HH. Kauf- und Handelsleuthen, Faktoren und Proprietariis in Zukunft formlich und ordentliche Frachtbrief gemacht und in denenselben die Waaren und Gewicht spezifizirt seyen, widrigens Es laut seiner Instruktion die Wahren, wie pressant solche immer wären, abstoßen und als Kontraband traktieren müßte ꝛc. Auf den Bericht, daß dieses nichts Neues sei, wurde von den Marktvorstehern erkennt: „daß dieser Extrait (aus der Verfügung des Zollamts Weingarten) zu Jedermanns künftigem Verhalt durch einen Courtier allen hiesigen Kauf-, Handels- und Ladenleuthen solle kommunizirt, deme aber für die Mühe aus der Ordinari-Kassa mit etwas begegnet werden."

1759. 6. September. Verordneten Protokoll S. 91 und 92. Ehrenausschüsse vom Direktorium zeigen an, daß alle Waaren in Rorschach als Eilgut mit 4 kr. Schiffszoll belegt werde; damit die Sache nicht in eine Possession erwachse, bitten sie um obrigkeitliches Einschreiten. Beschluß: Das Direktorium möge dem Pater Statthalter durch den Hrn. Stadtschreiber und einem Herrn aus ihrem Ehrenmittel nebst dem Aktuar das Geschäft noch einmal vorstellig machen und dessen Finaldezision abwarten und hinterbringen, weilen mündlich mehr auszurichten Hoffnung walte.

Diese aus dem Direktorialprotokoll nur beispielsweise und keineswegs sacherschöpfend ausgehobenen Stellen mögen den genügenden Beweis leisten, daß das Direktorium unter der alten Stadtregierung die wirkliche Vorberathungs- und Aufsichtsinstanz in Zoll-, Gred- und Waaghausangelegenheiten gewesen ist [1]).

[1]) Man vergleiche auch Realregister, tom. I. p. 207, „Waaghaussachen".

Digitized by Google

4. Im Fracht-, Fuhr- und Spedition swesen. Auch in dieser Beziehung war das Einwirken des Direktoriums dasjenige einer wirklichen Handelskammer. Folgende beispielsweise Aushebungen werden diese Behauptung bestätigen.

1702. 13. Juni. Neue Quadrische Waarenfuhr betreffend. Unter diesem Datum lag der Extractus protocolli eines Gutachtens der Marktvorsteher über den Schaden und die besorgenden Konsequenzen, welche die neueingeführte Fuhr-Diligence eines Hrn. Quadri für das Frachtwesen haben werde und das Verlangen um deren Abstellung vor Rath. Dieser fand das Gutachten nicht „suffizient", beschloß späteres nochmaliges Eintreten in Sachen und Vorladung der HH. Kaufleute vor Kleinen Rath.

1710. 25. August. Rathsprotokoll S. 244. „Auf Ablesung Schreibens von Zürich, mit deme ein von Hrn. Graf von Trautmannsdorf eingelegtes Wahrnungs-Schreiben keine Waaren durch das Elsaß mehr nach Frankfort zu spediren, kommunizirt wird; Ist erkennt, daß solches denen HH. Kaufleuten zu ihrem Verhalt notifizirt und dero schriftlich eingebende Antwort an Zürich wieder abgelassen werden solle." Hier wurde also der Entwurf des obrigkeitlichen Antwortsschreibens an den Stand Zürich von den Marktvorstehern abverlangt.

1711. 3. März. Der Rath von Konstanz hatte sich am 14. Februar 1711 an Burgermeister und Rath von St. Gallen gewendet und demselben die daselbst eingerichtete neue Waarenspedition nach Frankreich empfohlen. Die Obrigkeit entwarf ein angemessenes Antwortschreiben, ließ es aber vor dessen Abgang den Marktvorgehern und Kaufleuten vorlesen und von denselben genehm halten.

1711. 6. August. Unter diesem Datum erscheint im Direktorialprotokoll eine Speditionsverordnung, betreffend den Transport der Waaren von der Stadt St. Gallen über Chur. Wir heben aus derselben nachfolgende interessante Artikel wörtlich aus:

„Art. 4. Behalten sich die HH. Kaufleute die bisher gehabte und geübte Freiheit bestermaßen bevor: Ihre Wahren ohne ansehung des Landts

Digitized by Google

Reichbarkeit oder Persohn spediren zu lassen und sollen dahero die Speditoren verbunden seyn, fahls dieser Eydtgenössischen Freiheit zuwider, durch Prätendirung der Roden oder sonsten was wollte unternommen werden, denen HH. Kaufleuthen[1]) ohnverweilt anzuzeigen."

„Art. 5. Gemelte Speditoren sollen für allen Schaden von Annahm bis zur Lieferung der Wahr in der Stadt St. Gallen Bürgschaft per Rthl. 2000 in kräftigster Form stellen."

„Art. 6. Wann Gottesgewalt, Lohn, Schaden, Versäumnuß oder anderer Ursachen halber Streit zwischen denen kaufmännischen Häusern und denen Speditoren entstunde, sollen dieselbige in der Stadt St. Gallen von unpartheiischen Herren Kaufleuten entscheiden und dero Außspruch ohne einige Ein- und Widerred, was Nammen solche immer haben möchten, nachgelebt werden."

1731. 19. September. „Zufolge der Erklärung vom 10. hujus sind sämmtliche HH. Kaufleute und Ladenleut vor (die Marktvorsteher) beschickt und in ihren Klägden angehört worden, substanzlich dahin gehend": Die Waaren blieben oft 10 — 14 und 21 Tage unter den verschiedensten Vorwänden der Schiffleute wegen konträrem Wind ꝛc. sogar unter freiem Himmel in Lindau liegen und nur gegen besondere Bezahlung seien dieselben bisweilen abgeliefert worden. „Ist erkennt, daß weilen nicht alle HH. Kaufleute ꝛc. erschunen, Herr Courtier Hartmann den abwesenden anzeigen und insinuiren solle, daß Sie Morgen Nachmittag persönlich erscheinen, oder ihre Klägten schriftlich eingeben, da dann das fernere verfueget werden solle."

Im Protokoll der Marktvorsteher vom 20. Sept. liest man dann, was folgt: „Zufolge gestriger Erklärung sind die abwesenden HH. Kauf- und Ladenleute, in ihren Klägten auch angehört worden, da sich dann über vorstehende (Klage) annoch ergeben, Erhart Riesch habe nicht anderst fahren wollen, als um zweifachen Lohn . . Ist erkennt: daß die

[1]) Wie man häufig die Vorsteherschaft der Weber- oder einer andern Zunft, „HH. Webere" oder „Herren zu den Webereen" u. s. w. nannte, so hießen die Marktvorsteher oft auch nur die HH. Kaufleute.

Digitized by Google

Sach für dießmal eingestellet und nächstens von sämmtlichen HH. Directoren mehreres überlegt werden solle." Am 8. Oktober ließ man noch weitere Nachforschungen in Sachen pflegen.

1743 und 1744 ward über schlechte Spedition der Waaren und Fuhren von Morges in Bernischen Landen geklagt. Das Direktorium verhandelte die Sache gemeinsam mit demjenigen von Zürich, beschloß aber vor allem „Herrn Daniel Högger und die HH. Speditores zu beschicken und zu verhören." Die Vorbescheidung der Speditoren vor die Schranken des Direktoriums geschah häufig und diese Kompetenz stund demselben unbestritten zu. So lesen wir im Direktorialprotokoll vom 15. Mai 1744 was folgt:

„Das vom Hochl. Stand Bern publicirte und in offenem Druck gestellte Mandat vom 30. April, mit dem das Gewicht der Lastwagen auf 35 Ctr. Zurzacher Gewicht oder höchstens 40 Ctr. ihres Gewichts zu 16 Unzen, bei Strafe von 40 ℔ Buß gesetzt wird ꝛc. ꝛc. ist, wie solches mit einem Schreiben von Bern UGHH. und von denselben den HH. Kaufleuten communicirt, verlesen und erkennt worden: daß die beiden Speditoren sogleich vorbeschickt, und das Mandat ihnen vorgehalten werden solle. Als sie erschienen, ist Ihnen das Berner Mandat vorgelesen und insinuirt worden, daß sie, weil die Baucaire Messe vorhanden, bei dem Inhalt desselben sowohl wegen dem Gewicht als Ladzetteln gänzlich verbleiben, dannethin ein jeglicher von hier abgehende Fuhrwagen, mit einem ordentlichen Fuhrbriefe begleitet, und in demselbigen das Gewicht der Ladung, der Collis und Numeros ausgedrückt werden solle, widrigens, und da einiger Schaden erfolgen thäte, man dessen Ersatz bei ihnen suchen würde ꝛc. ꝛc. Anbei ist auch erkennt, daß Vorstehendes Lobl. Direktorio in Zürich überschrieben und die Communication dero kluger Gedanken nochmals ausgebeten, und den HH. Speditoren und Waagmeister in der Gred einem jeglichen ein Exemplar von dem Mandat und letzterem annoch ein Recess von obstehendem Inhalt zugestellt werden solle." Das Direktorium wirkte dann im Juli noch einen Artikel in der Tagsatzungsinstruktion über das „Bernische Fuhrwesen" aus.

Digitized by Google

1748. 25. Juli. „Herrn Caspar Zyli, Speditor betreffend. Weilen über dieſen Klägden einkommen, daß er neben dem Speditionsweſen annoch den Kaufmann mache, ſich ſogar unterſtanden haben ſoll, gewiſſen Fremden, denen er von hieſigen Kaufleuthen Waaren spedirt, verdeutet: Er habe und führe dieſe Waaren auch, ſie ſollen ſolche bei ihme nehmen, er wolle ſie wohlfeiler bedienen ꝛc. ꝛc., wordurch er alſo dem Kaufmann die Kundſame abſpanne, er ſolle entweder der Spedition abwarten, oder nach ſeinem Belieben die Kaufmannſchaft treiben, aber nit beide neben einander, erkennt: er ſolle zu dem Herrn Seckelmeiſter Praesidi beſchickt, und von deme ihme obiges mit Ernſt „unterſagt" werden ꝛc."

1780. 12. Juli. Da MGHH. W. W. Rath aus Veranlaſſung der ſo eben im Begriff ſtehenden neuen und verbeſſerten Auflage des Stadtgerichtsbuchs in Anſehung der Klaſſifizirung der Speditionsgelder bei Fallimentsfällen die gutachtlichen Geſinnungen des Direktoriums wiſſen wollten, ſo gab ſelbes ſie dahin ab: Speditionsgebühren, ſofern ſie nur 4 Monat alt vom Auffall des Debitoren zurückgerechnet, ſollen gegen Reziprozität bei Fremden privilegirt ſein[1]).

5. Im Münzweſen. Die Berathungen über das Münzweſen füllen viele Blätter des Direktorialprotokolls und war häufig Gegenſtand wichtiger Beſchlüſſe und Verfügungen der Handelskammer.

1686. Am 4. November übermittelte die Obrigkeit ein Miſſiv aus Nürnberg, die ſchlechte Reichsmünz betreffend, dem Direktorium, damit es dem Handelsſtand hievon Anzeige mache, und denſelben davor warne.

1712. 18. November ſchlugen die Direktoren der Obrigkeit vor, den Louis blanc, der bei den Stadtämtern und den Webern zu 1 fl. 52 kr. kurſirte, auf 112 kr. zu tariſiren. Komme der Vorſchlag im Rathe zur Behandlung, ſo ſollen die Kaufleute, welche Rathsherren ſeien, mitſtimmen, da es eine allgemeine, reine Standesſache ſei. Im Rath wurde dann am 20. November 1713 beſchloſſen, „daß per Januar

[1]) Man ſehe Mehreres Realregiſter tom. I. p. 161, 197 und 252.

Digitized by Google

1714 anzufangen und auf 1 Jahr lang zu Prob hin die Louis blancs auf 106 kr. Stattwährung solle gesetzt sein . . ."

1714. 11. Mai. Direktorialprotokoll, S. 321. „Verhandlung über die Münzregale. Hr. Jak. Schobinger referirt: Was gestalten er über gestern ihme aufgetragene Reise per Langenargen reflektirt und befunden, daß, weilen L. Furtenbach von Arbon in gewissen Traktaten mit dortigem Münzmeister stehe, in genere bedenklich sich dahin zu verfügen, in specie aber für ihne gefährlich, wann die neue französische Species zum Vermünzen müßte employirt und solches in Frankreich kund werden ꝛc. ꝛc. Welches goutirt und ferner deliberirt worden, ob der Münzmeister allhero bescheiden und mit ihme konferirt und ein Projekt formirt werden könnte.

Item ob man wegen Reparirung der Münz-Maschinen bei M. G. HH. einkommen oder die Reparationskösten derseits übernommen und der Obrigkeit für das Regale ein gewisses geben solle?" Einstellung dieser wichtigen Berathung bis zur Ankunft des Rathsherrn Praesidis von Aarau ꝛc.

1717. 18. Dezember. „Tarirung der Louisdor. Es kame in Deliberation, ob nicht gut und nothwendig zu Facilitirung des Commercii in Werlen, Käufen ꝛc. die Louisdor auf einen gewissen Preiß zu setzen. Welchen Gewalt M. G. HH. ohndisputirlich haben und etwann auf Remonstration der HH. Kauffleuthen eben so wol willfahren werden, als sie bevor ratione der alten Louisblancs und der Neuen Kronenthaler geschehen ꝛc."

Da eine erschöpfende Behandlung der handelskammerlichen Funktionen des Direktoriums in Münzsachen zu weit führen würde, so schließen wir diesen Gegenstand mit wörtlicher Einrückung eines diesfälligen obrigkeitlichen Rezesses an die genannte Handelsbehörde von

1755. 18. April. „Münzsachen. Nachdeme Hr. Rathsherr Präses Wegelin in näherm bemerket, mit was hochgenaigter Achtung sowohl löbl. Kommission, als aber M. G. HH. selbsten obbeschriebenes Gutachen (es beschlug die Einführung schlechter Reichsmünze) in allen seinem Enthalt genehmigt und dero nehrende Wohlgefallens

Digitized by Google

und Dankgesinnung bescheinen lassen, auch dero Seits laut verlesenen Mandati nöthige Befehle ausgestellet und die HH. Marktsvorstehere zu ebenmäßiger Vollstreckung angegebener Maßregeln Theils aufgemuntert und Theils begwältiget, Hr. Rathsh. Assessor Niklaus Schlumpf und Hr. Rathsh. Ordinari-Verwalter Schobinger zumalen all obiges bekräftigt[1]), war zu Verlesung des dißfalls löbl. Directorio zugestellten Recessus geschritten, der nachstehenden Enthalts ist:

„„Auf Verlesung von S. T. den HH. Marktsvorsteheren auszustellen beliebten weisen Gutachtens hat E. W. W. Rath ꝛc. neben gänzlicher deßelbigen Genehmigung auch neben danknehmigster Gesinnung, wie vor die hierinnfalls bescheinte patriotische Bemühung überhaubt, als ansehende jenige Maasnahm, die Wohlbemeldt diselbe in diesem Geschäft gegen ihre Sensalen vorkehren werden, insbesondere Erkennt:

„„daß dieselbe zu jener geneigtwilligen Anerbietung zu Behinder- oder Verschwärung der Einfuhr der Reichsmünzen von den Lindauer Böten und sonderlich von den Besorgeren des Geltstocks in hier jederweilen die Listen der mitbringenden Packgeltderen und die Fakturen des Geldt-Stocks abzubegehren und die zu Erreichung des abzielenden Endzwecks unentbährlich nöthige **Untersuchung** vorzunehmen hochobrigkeitlich bevollmächtiget sein solle.

„„Und diß nach Deroselben selbstigen Anweisung in der Meinung, daß, was sodann bey eint oder anderm an verbotener Weise angeführter Münze verdächtig befunden würde, also daß Selbige an solche verburgerte Personen addressirt wäre, von denen man wüsse, oder wenigst grundlich glauben müsse, daß solches Geldt weder von ihren Schuldneren noch vor verkaufte Waaren herkomme, Selbe dergleichen Pack, so Sie nammhaft hinterhalten und zu fernerer Unter-

[1]) Man entnehme auch wieder aus dieser Stelle den Beweis, daß stets fort Direktoren Mitglieder des Rathes waren.

Digitized by Google

fuchung und gestaltsamlicher Straf-Amts-Ausübung anzuleiten beliebt seyen.

„„Beschehen ♁ d. 25. Marti 1755.

Kanzley.““

Nachdem die Handelsbehörde ihrem Vorschlage gemäß die amtliche Gewalt erhalten hatte, die Verzeichnisse der Packgelder und die Fakturen des Geldstocks zu untersuchen, erließ sie in Ausführung dieser Polizeimaßregel folgende Vollziehungsverordnung:

1) „Zu Untersuchung der Geldter-Listen der Bötten und der Fakturen des Geldt-Stocks soll Hr. Ordinariverwalter allwegen solche den Bötten und den Besorgeren des Geldt-Stocks abbegehren und dem Hrn. Praesidi eingeben, der denn Selbe mit seinen **Beiräthen** untersuchen und das Verdächtige nach obiger Anweisung anleiten, zumalen dieses ihrer weisen Maasnahm lediglich anheimgestellt und übergeben seyn solle.

2) „Den Courtiers sollen bei Verlurst ihres Diensts keine Wechselbriefe auf Münz schließen, als solche, die in Münz zahlbar lauten, nachdrucksamst untersaget werden.

„Wie denn Sie deßwegen Vorbescheiden und ihnen die Nothdurft untersagt worden, wornach Sie sich pflichtmäßig zu achten zugesaget“ [1]).

6. In Kontagionssachen. Seuchen und Kontagien nöthigen zu Quarantaine- und Sperranstalten für Personen und Waaren, zu Vorschreibung lästiger Gesundheitsscheine, Primordialpässen u. s. w., und diese wirken hinwieder störend auf Handel und Verkehr zurück. Verhandlungen über Kontagionssachen mußten in dieser Zeit also um so gewißer in den Amtskreis des Direktoriums gefallen sein, je häufiger Pest- und Seuchenausbrüche bei den damaligen schlechten Polizeianstalten waren. Schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts kommunizirte der Rath dem Direktorium behufs Kenntnißgabe an den Kaufmannsstand eingelaufene Kontagionsberichte. Wir führen beispielsweise

[1]) Man vergleiche Realregister, tom. I., p. 255, „Führung des Geldstocks von Lindau hierher“.

Digitized by Google

die Mittheilungen aus den Jahren 1713, 1717, 1720, 1721, 1739 an. Der Rath muthete 1713 dem Handelsstift sogar zu, die Unkosten für sanitätspolizeiliche Verfügungen wegen Bewachung von Waaren zu tragen. Nur der Nachweis, daß solche allgemeine Polizeiauslagen früher ebenfalls von der Stadtkasse gedeckt worden seien, befreite die Ordinarikasse von dieser neuen Beschwerde.

Wir beschränken uns hinsichtlich dieser Materie auf eine einzige Protokollaraushebung und verweisen im Uebrigen auf das Realregister des Direktorialprotokolls, Tom. I, S. 213, 303 und 344.

1721. 19. Mai. „Kontagionssachen. Auf Befehl U. G. HH. und Obern sind vor sämtlichen Kauf- und Ladenleuten verlesen worden, drei Schreiben vom löbl. Stand Zürich, d. d. 3., 17. und 24. Mai, samt Anschluß vom löbl. Schwäbischen Kreiß aus Ulm, darin enthalten, daß wegen zunehmender Pest in Frankreich ein löbl. Schwäbischer Kraiß gemüßiget worden, ganz Frankreich, Savoyen und Genf zu Bandisieren, und daß hinfüro im Reich keine wahren aus der Schweiz eingelassen werden, außert sie seien mit Eydlichen Attestationen versehen, daß die Waar an gesunden Orten fabrizirt und eingepackt worden seye. Widrigens solche konfisquirt und verbrennt werden solle."

„Vor den HH. Marktvorstehern ist in Deliberation kommen: weilen löbl. Schwäbischer Kraiß scharf tröhet, wann man von Seiten löbl. Eydgenossenschaft nit auch innert vier Wochen ganz Frankreich, Savoyen und Genf in Bando thüe, mann von Seiten des Schwäbischen Kraißes den Paß gegen der Schweiz völlig sperren werde, danahen unsere G. HH. und Obere einer löbl. Kaufmannschaft Sentimenti hierüber gerne vernehmen möchten u. s. w. Worauf nach vielem pro et contra einhellig gut erfunden und erkennt worden: daß Hr. Seckelmeister Wegelin und Junker Rathsherr Fels sich belieben lassen wollen, zum Hrn. Amtsburgermeister Hochreutiner zu kehren, vor die kommunizirte obrigkeitliche Schreiben geziemenden Dank zu erstatten und samtl. löbl. Kaufmannschaft Gutachten über dies triftig und höchst importirte Geschäft dahin eröffnen, daß U. G. HH. und Oberen belieben

möchten, Lobl. Stand Zürichs dahin zu beantworten, daß man dermahlen wegen Enge der Zeit sich zu nichts resolviren könne, sondern daß man auf vorstehend allgemein Eydgenössischer Tagsatzung der löbl. Orthen dießfalls hegende Gedanken gerne vernehmen, umb sich dannethin allem deme zu konformiren, was zu des lieben Vaterlands Besten rathsam erachtet werden möchte."

7. Urtheile und Parere in Handelsstreitigkeiten und Handelssachen überhaupt. Von solchen ist das Direktorialprotokoll dieses Zeitraums dermaßen angefüllt, daß ein bloßes chronologisches Verzeichniß derselben ein kleines Buch anfüllen würde. Nicht nur der Rath und die Stadtgerichte, sondern auch auswärtige Behörden und Privaten, namentlich der fürstliche Pfalzrath, verlangten und erhielten Parere und Urtheile in Handelssachen. Wir verweisen dießfalls auf das Realregister des Direktorialprotokolls, Tom. I, S. 514, T. II, 334, und führen hier, um einen Begriff von der Form zu geben, wie solche Parere und Urtheile ausgefertigt wurden, zwei Gutachten des Direktorialhandelsgerichtes beispielweise an.

1730. 11. Mai. „Wir, die unterzeichneten Direktoren der Handelskammer der Stadt St. Gallen, sind nach Vorlegung des Sachverhalts der Ansicht, daß die in den obbenannten Billets enthaltenen Summen in Genfer Courant bezahlt werden müssen."

„(Unterz.) Die Direktoren der Handelskammer von St. Gallen und in ihrem Namen der Präsident ꝛc." [1])

[1]) Das Original lautet also: Nous soussignés directeurs *de la chambre de commerce de la ville de St. Gall* trouvons sur le fait, tel qui nous est proposé, que les sommes mentionnées dans les billets ci-dessus doivent être payés en argent courrant de Genève.

(Signé.) Les directeurs de la chambre de commerce etc.

Digitized by Google

Hier haben wir also schon ein Gutachten von 1730, in welchem sich das Direktorium sowohl am Kopf als am Fuße der mit dem Direktorialinsigill legalisirten Urkunde als „Handelskammer der Stadt St. Gallen" hinstellt und unterzeichnet. Der zweite in der deutschen Sprache ausgefertigte Gerichtsakt lautet wie folgt:

„Unpartheyische Gedanken der Herren Marktvorsteher, betreffend die Fallimentssatzungen ꝛc. 16. Febr. Anno 1751."

„Alsdann E. E. W. W. Kl. u. Gr. Rath der Statt St. Gallen belieben wollen, der Herren Marktvorsteher allfällige Gedanken über die Frag: ob der Artikul der Fallimentssatzungen, daß bei einem Falliment ¾ der Kreditoren (wann sie schon nicht im Gegenrecht stehen) den letsten 4. Theil zu solchen zwingen mögen, nit etwann wiederum abzuändern seye? des eigentlichem in Mehrerem zu vernehmen ꝛc."

Gutachten.

Als welches Alles bis dahin Angeführte die Herren Marktvorsteher bewogen, Ihr Gutachten dahin auszustellen, daß zu Aufnahm und Bestem sämtl. allhiesiger Kaufmannschaft und davon größtentheils abhangendem Nutzen des gemeinen Wesens, der anfangs angezeigte Artikul allhiesigen Statt- und Gerichtsbuchs wis bishero als noch ferner unabgeänderet beibehalten und ausgeübt werde.

Actum ꝛc.

Präses und Marktsvorsteher der Statt St. Gallen
und in des Namen ꝛc.

(L. S. Directorii Mercatorii Sancto-Gallensis.)

Hier mag es an rechter Stelle sein, zu bemerken, daß der Genuß der französischen Handelsprivilegien für schweizerische Handelshäuser an die Einschreibung ihrer Firmazeichen in der Douane zu Lyon geknüpft war. Behufs einer solchen Inskription in den Douanen-Matrikel bedurfte es aber eines Zeugnisses der heimatlichen Obrigkeit des betreffenden Handelshauses, welche die Einschreibung nachsuchte. Solche Zeugnisse wurden in St. Gallen meist nur auf ein Parere des Direktoriums ausgestellt und hinwieder den jenes Zeichen

Digitized by Google

zu Konterband oder anderer Fraude mißbrauchenden Kaufleuten ebenfalls auf Gutachten desselben wieder entzogen.

8. Im Gewerbswesen, namentlich im Leinwandgewerb. Die Altvordern nannten nicht mit Unrecht den Leinwandhandel den „Brodkorb" der Stadt St. Gallen. Wer diesen fördern wollte, durfte seine Sorge dem Leinwandgewerb nicht entziehen. Mit diesem hieng aber das Bleicherwesen mit den Bleichertaxen und der Aschenschau, das Walkewesen, der Färbergewerb mit dem Färberlohn, das Einbinderwesen und die Einbindertaxe aufs innigste zusammen. Eine St. Gallische Handelskammer, die diesen Namen verdiente, durfte allen diesen Industriezweigen, auf denen größtentheils das ganze ökonomische Leben der Stadt und Republik beruhte, nicht fremd bleiben. Es ist wahrhaft lächerlich, zu behaupten, es habe in St. Gallen für die Pflege und nähere Ueberwachung all dieser Angelegenheiten kein besonderes behördliches Organ existirt, welches der Stadtregierung vorberathend und ausführend zur Seite gestanden hätte. Wer es läugnet, der läugnet es zweihundertjährigen Protokollen und Urkunden im Stadt- und Direktorialarchiv zum Trotz, welche fast auf jeder Seite die Wahrheit des Satzes bezeugen: „Das Direktorium vertrat die Stelle einer eigentlichen und wirklichen Handelskammer der Stadt und Republik St. Gallen." Es muß dem Schreiben der St. Gallischen Handelsgeschichte vorbehalten bleiben, diese Behauptung in Bezug auf das handelskammerliche Walten des Direktoriums zu Hebung des Leinwandgewerbs und der ihm verwandten übrigen Gewerbszweige einläßlicher durchzuführen, für den vorliegenden Zweck genügt es, mit ein paar Allegaten nachzuweisen, daß die Obrigkeit jedesmal, wenn außerordentliche Maßnahmen zu Hebung der Leinwandindustrie nothwendig schienen, zuerst das Direktorium in der Eigenschaft als Handelskammer und dann erst die Vorsteherschaft der Weberzunft in Anspruch nahm.

a) Die Dreizehner-Kommission von 1760 zu Hebung des Leinwandbanks und Leinwandgewerbs. Am 9. März 1759 beschlossen Klein und Große Räthe, eine Dreizehner-Kommission

Digitized by Google

niederzusetzen, um durch dieselbe vorberathen zu lassen, wie dem gesunkenen Leinwandgewerb wieder aufgeholfen werden könne. Diese Kommission wurde bestellt aus J. V. W. dem Amtsburgermeister, vier Ehrenbeisaßen des Kleinen Raths, vier Herren aus den Kaufleuten und vier Herren aus den Webern. In dieser Rangordnung werden die Kommittirten aufgeführt. Das Direktorium verfaßte für die Kommissionalberathungen ein Memorial, wurde dann aber vom Burgermeister aufgefordert, als Grundlage derselben „Punktationen" zu entwerfen. Es schlug vor: Ermäßigung des Feld- und Walkegeldes für die Schlesier-, Schwaben- ꝛc. Leinwat, Herabsetzung des Hausgelds für Privatmangen, da die Bürger-Mange außer Gebrauch gekommen, Abschaffung der Batzenfaktoren, Erleichterung der Staatsgefälle für Fremde, die in St. Gallen Leinwat einkaufen, bleichen und ausrüsten lassen, Erlassung des Schaugelds, des Zolls und der Strafe für Bauern ꝛc., welche Leinwat auf die Schau bringen und selbe, ohne sie zu verkaufen, wieder wegnehmen u. s. w. Die Kommission hielt wiederholte Sitzungen. Am 14. Februar 1760 berichteten die abgeordneten Marktvorsteher im Schooße des Kollegiums über die Kommissionalsitzung vom 13. Februar, die Vorschläge wegen Herabsetzung der Staatsgefälle hätten bei den Rathsausschüssen Staub aufgeworfen, und es sei der Beschluß erfolgt: „Es sollen beide, die Herren Marktvorsteher und die Herren Vorsteher der Löbl. Weberzunft an seine **Behörden** von dem Hergang und der nähern Bestimmung und vorwaltenden Verhältnissen der Sache Bericht erstatten." Hauptgutachten und Schlußanträge wurden am 18. Juni 1760 berathen.

In ihrer „Erkanntniß" heißt es unter anderm:

„Wann aber dieser löbliche Eifer in das darüber eingegebene gravamen UHH. Klein und Große Räthe d. 9. Martii 1759 veranlasset aus dem Ehrenmittel E. W. W. Kleinen Rathes neben einem Herrn Praeside, vier auszuschießende Ehrenglieder, auch ebenfalls IV in dem Regiment stehenden Beisitzern des Löbl. Directorii Mercatorii, und IV Ehrenausschüssen Löbl. Weberzunft zu committiren,

daß ſolche zuſamenſitzen, die Wichtigkeit der Sache nach ihren wahren Umſtenden erwegen, und auf ſichere Ratification hin ein Gutachten, was diß Orts, um den ſuchenden Endzweck zu erzielen, das dienſamſte und erſprießlichſte ſein möchte, zu errichten; ſo haben in Befolg dieſes Auftrags E. W. W. Kleinen Rathes sub 13. ernannten Monats und Jahres E. W. W. Rath die Herren (folgen die Namen der 5 Mitglieder des Raths) die Marktvorſteher aber hinnach die Herren (folgen die 4 Mitglieder aus dem Direktorium) und die Herren Zunftmeiſter und Eilf Lobl. Weberzunft die Herren N. N. (folgen nach den Marktvorſtehern die 4 Beauftragten von den Webern) hierzu ausgeſchoſſen u. ſ. w."

Man wird bei dieſen Aushebungen nicht überſehen haben, daß den Abgeordneten des Marktvorſteherkollegiums als Handelskammer, überall der Rang vor den Vorſtehern der Weberzunft angewieſen und daß jenes wie der Zunftvorſtand der „Webern" „Behörde" genannt wird.

b) Die VII Kommiſſion von 1776 zu Hebung des Leinwandgewerbs und der Leinwandbank. Die Niederſetzung dieſer Kommiſſion veranlaßte das Direktorium. Der Rath beſtellte ſie am 11. Juli mit drei Herren aus ſeiner Mitte, zwei Mitgliedern des Direktoriums und zwei Mitgliedern aus der Weberzunft, ernannte gleichzeitig die Abgeordneten aus ſeiner Mitte; den beiden andern „Tribunalien" ſo heißt es im Rathsprotokoll, S. 217, iſt beliebt worden, in Auftrag zu geben, ſo bald möglich hiezu Herren auszuwählen. In den Kommiſſionalſitzungen zeigten ſich die Ausſchüſſe des Direktoriums verpflichtet und bereit, MGHH. nicht nur mit einem Anlehen von 18,000 bis 24,000 fl. zu 3% aus dem Poſtamtsfond zu Hülfe zu kommen, um damit die obrigkeitliche Leinwandkaſſe zu alimentiren, ſondern auf ein Jahr lang auch die Mühwaltsgebühr von 12 kr., die der Verwalter der Kaſſa von jedem Tuch bezog, zu übernehmen. Letzteres geſchah aus dem Grunde, weil die Kommiſſion unter andern Mitteln zu Hebung des Leinwandgewerbes die Herabſetzung des Zinsfußes bei der Leinwandkaſſe von 4 auf 3 % vorgeſchlagen hatte.

c) Die IX Kommiſſion über das Bleicheweſen von

Digitized by Google

1782. Das Direktorium reichte beim Rath Vorstellungen ein, über die verwahrlosten Bleicheverhältnisse und empfahl demselben diese Angelegenheit, welche die ganze Kaufmannschaft und die Fabrikanten berühre. Die Bleicher — verlangte dasselbe — sollen ihre zwei bestellten Walker vor der Direktorialversammlung mit Namen angeben. Im Weigerungsfall möchte ihnen die Walke gesperrt werden. Der Rath setzte eine IX Kommission nieder und wählte auch in diese zwei Mitglieder des Direktoriums. M. s. Rathsprotokoll vom 30. November und 10. Dezember, S. 108 und 244. Daß von 1714 bis 1836 jeweilen alle Jahre die Bleichertaxe von dem Direktorium und den immatrikulirten Kaufleuten fixirt wurde, haben wir bereits oben angedeutet[1]).

B. In der neueren Zeit von 1798 bis 1838.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Institut von der öffentlichen Wirksamkeit und Bedeutung, wie das Direktorium, in dessen Verwaltung so wichtige öffentliche Stiftungsfonde lagen, bei dem Eintreten einer neuen Ordnung der Dinge nicht so leicht verschwinden konnte. Ja das Post- und Handelsstift blieb, während die politischen Zünfte mit ihren Zunftfonden spurlos verschwanden.

1. Unter der helvetischen Verfassung. Wir haben oben gesehen, daß die Direktorial-Statuten von 1796, nach welchen sich das Direktorium während dieser Periode bewegte, demselben die handelskammerlichen Funktionen der Handhabung und Vollziehung des Wechselgesetzes, die Arbitralinstanz in kaufmännischen Streitigkeiten, die Pflicht, Parere an Behörden und Privaten zu ertheilen u. s. w. auferlegte und auferlegen mußte, weil die Wechselordnung von 1784, die den Verwaltern des Post- und Handelsstifts alle diese öffentlichen Verpflichtungen positiv überband, in ununterbrochener Gesetzeskraft fortbestanden hat. Gleichwie also das Direktorium fortfuhr, sich als Handelskammer zu geriren, so betrachtete und behandelte auch die helvetische Regierung, ihre Ministerien und Statthalter, dasselbe als „Handelskommitte". Wie

[1]) Man sehe Realregister, tom. I., p. 90, 300 u. 301, „Bleichertaxen".

Digitized by Google

früher an den Rath der alten Republik St. Gallen, wandte sich dieses nunmehr mit Memorialien, Vorschlägen, Gutachten ꝛc. an die helvetische Regierung, an ihren Statthalter und an die Verwaltungskammer des Kantons Säntis. Wir allegiren von mehreren Eingaben das einläßliche Memorial über die mißliche Lage des Handels, welches das St. Gallische Handelskommitte am 8. Mai 1799 an das helvetische Vollziehungs-Direktorium erlassen hat.

Behufs Abschluß eines Handelstraktats mit Frankreich verlangte zuerst der Statthalter des Kantons Säntis aus speziellem Auftrag des Vollziehungsdirektoriums schon 1798, hernach auch noch die Verwaltungskammer mit Schreiben vom 27. November 1799, vom Direktorium Auskunft über die Manufakturen und Fabriken, über die St. Gallische Ausfuhr von Handelsprodukten u. s. w. Wir haben die Zuschrift der Verwaltungskammer, so wie die Antwort des Direktoriums in den Beilagen (Nro. 10 und 11) abdrucken lassen, um die Form darzuthun, in welcher damals diese amtliche Korrespondenz gepflogen wurde. Als diese Auskunft nicht genügte und man auch noch Daten und Aufschlüsse aus andern Orten und Lokalitäten des, aus so verschiedenen Landestheilen zusammengefügten Kantons Säntis haben wollte, setzte die Verwaltungskammer im Dezember eine Spezialkommission nieder und wählte in dieselbe zwei Mitglieder des St. Gallischen Handelskommitte. Dasselbe leistete diesem Ruf Folge, so wie es sich auch um die gleiche Zeit dem Ruf in eine andere Kommission unterzog, welche die Berathung eines Mauth- und Schutzzollsystems gegen Deutschland zur Aufgabe hatte.

Im Direktorialprotokoll vom 27. Jenner 1802 lesen wir im Weitern: „Die Verwaltungskammer hat mit ihrer Zuschrift vom 23. dieß, ein von dem Finanzdepartement erhaltenes Schreiben abschriftlich mitgetheilt, woraus sich ergeben, daß selbiges Vorhabens seye, eine bessere Einrichtung im Ladungs-, Fuhr- und Spedition swesen zu treffen, und darauf denke, daß man einst die Aufsicht dieser Einrichtung den Handelskommittes übertragen und selbigen eine bestimmte Kompetenz zum summarischen Entscheid diesfallsiger Streitigkeiten eingeräumt werde; zugleich aber auch verlangt, daß ihm hiezu von den Handlungs-

Digitized by Google

kommittes nöthige Data an die Hand gegeben, insbesondere aber Grundsätze aufgestellt werden möchten, worauf merkantilische Gesetze beruhen, und wornach Handlungstribunalien organisirt und ihre Verhältnisse bestimmt werden sollten." Sehr einläßlich und gründlich ist das Gutachten, welches das St. Gallische Handelskommitte der helvetischen Regierung über diese Materie eingereicht hat. Würde die kurze Zeit und die Eile, innert welcher gegenwärtiges Gutachten gedruckt werden muß, es erlauben, wir könnten uns um so weniger enthalten, dies interessante Elaborat, das wie alle damaligen schriftlichen Arbeiten des Direktoriums, aus Kopf und Feder seines ausgezeichneten Aktuars, Herrn J. C. Hildbrandt, geflossen ist, in den Beilagen ebenfalls abdrucken zu lassen, als dasselbe den besten Beweis erstellt, wie wichtig, fast unentbehrlich ein Handelskommitte von St. Gallen, das aufliegender Pflicht gemäß, unentgeldlich solche Arbeiten, Vorschläge, Entwürfe ꝛc. lieferte, der helvetischen Regierung sein mußte. Ein anderes Gutachten mußte dem Ministerium des Innern über eine Reihe von Fragen, welche die Aus- und Einfuhr der Lebensmittel, der Natur- und Kunstprodukte zwischen der Schweiz und Schwaben, die gegenseitigen Mauth- und Zollgebühren, die Gred- und Platzgelder in den See- und Stappelplätzen ꝛc. beschlugen, eingereicht werden.

Hatte die helvetische Regierung ihre Publikationen an den St. Gallischen Handelsstand zu erlassen, so geschah es durch das Mittel des Direktoriums. So theilte der helvetische Regierungskommissär Wegmann, am 4. Nov. 1799, einen Erlaß der französischen Regierung betreffend den Waarentransit auf dem rechten und linken Rheinufer mit folgendem Missiv an den Präsidenten und Mitglieder des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen mit: „St. Gallen, den 4. Nov. 1799. Bürger! „Ich säume nicht, Ihnen hiemit ein Schreiben des Ministers Begos zu „communiciren, dessen Inhalt auch den Hiesigen Handlungsstand in„teressiren Muß und das ich mir nach davon gemachtem Gebrauch wieder „zurückbitte. — Republ. Gruß Der Regierungskommssär:

(Sig.) Wegmann."

Der Regierungsstatthalter ließ mit Zuschrift vom 6. Dez. 1798 dem Direktorium zu Handen des St. Gallischen Handelsstandes die gedoppelte Aufforderung dahin zugehen, daß die Kaufleute das bisher gewohnte Agio von 4 bis 6 kr. vom Louisd'or, das sie gegen benachbarte Kantonsangehörige bisher bezogen, ferner nicht mehr beziehen und die 2 kr. Zoll, die man auf jedem in St. Gallen verkauften Stück zur Last der Verkäufer abrechne, aufgehoben werden. Hierüber verfügte das Direktorium am 18. Mai 1799 was folgt: „Der Herr Regierungsstatthalter Bolt hat mit seiner Zuschrift vom 14. dieß sich abermals beschwert, daß der 6 kr. Agio auf den Louisd'or und dem Einkauf und Zahlungen der Waaren von einl und andern hiesigen Kaufleuten den benachbarten Handelsleuten und Fabrikanten verrechnet werde. Und es ward erkennt: daß durch ein kleines Cirkulare, so von den Courtiers herumzutragen, alle hiesigen Kaufleute aufgefordert werden sollen, der Aufforderung des Herrn Statthalters zu entsprechen; dem Actuario aber ist aufgetragen, dem Herrn Statthalter Anzeige von dieser Verfügung zu machen, mit dem Ansuchen, daß bei wiedereinkommenden dießfallsigen Klagen Er belieben möchte nachzufragen, was für Kaufleute es waren, die diesen Agio noch berechnen, um alsdann denselben die nöthigen Vorstellungen machen zu können“[1]).

Von den vielen handelsgerichtlichen Parere, welche das Direktorium während dieser Periode an Behörden und Privaten ertheilte, führen wir ein einziges Beispiel an.

„Extractus Protocolli des Bezirksgerichts St. Gallen, dd. 9. Januar 1800.

Burger Leiter von Lichtensteig
gegen
B. Georg Leonhard Fehr beim Kaufhaus.

Auf die von dem Kläger an den Beklagten formirende Entschädigungsklage wegen einer verloren gegangenen Kränze mit Strumpf- und

[1]) Daß alle wichtigen amtlichen Publikate an den St. Gallischen Handelsstand durch Cirkulare, Avertissements u. s. w. des Direktoriums an denselben gelangten, beweisen die Stellen im Realregister, tom. I. p. 448 und tom. II. p. 278.

Digitized by Google

Seidenwaar, ward nach angehörtem Beibringen der Parteyen und beschehener Verlesung der produzirten Schriften interlocutorisch gutbefunden, daß über diesen Zwist bei dem Kaufmännischen Directorio zu St. Gallen ein Gutachten eingeholt und zu diesem End hin beiden Parteien aufgetragen seyn solle, ihre species facti bei dem Bürger Präsident Gonzenbach einzugeben.

(Sig.) Wegelin
provisor. Secretair."

Das Gutachten des Direktoriums über die Rechtsfrage: Sind die Spediteren responsabel für die Waaren, die ihnen zur Spedition anvertraut und übergeben werden? wurde am 30. Jenner 1800, zu Gunsten der Klage verfaßt, dem Bezirksgericht zugefertigt.

2) Unter der Mediationsverfassung. Wer zweifeln will, ob das Direktorium auch die Handelskammer der Mediationsregierung war, dem werden die Realregister des Direktorialprotokolls, Tom. II, S. 412 und 414 und die einschlägigen Repertorien des Kantonsarchivs jeden Zweifel benehmen. Kaum hatte der nach Maßgabe der Vermittlungsurkunde installirte Regierungsrath des Kantons St. Gallen die Zügel des neuen Kantonal-Regiments übernommen, so schrieb die Direktorialbehörde am 15. Juni 1803 an denselben:

„Wir rechnen es uns zur besonderen Ehre, Ihnen, Bürger Regierungsräthe, in jedem Falle, wo Sie uns Ihr geneigtes Zutrauen zu schenken belieben, Beweise von unserer Dienstbereitwilligkeit zu geben, **ohne daß deswegen je von einer Kostenvergütung nur die Rede seyn könnte.**"

1807, am 26. Juni, schrieb das Direktorium an die Regierung: „Das Verhältniß, in welchem wir mit unserm Handelsstande stehen, muß billigermaßen unsere Aufmerksamkeit auf alles das hinlenken, was demselben nützlich und beförderlich sein, so wie auch was ihm gegenseitig zum Nachtheil gereichen mag, um so viel mehr, da die Handelschaft einen so wesentlichen Einfluß auf das Glück und den Wohlstand des ganzen Kantons hat." Mit dieser Erklärung

war der Vorschlag verbunden, es möchte die Siegesfreude des Kaisers Napoleon benützt werden, um günstige Handelsbedingungen von Frankreich zu erhalten. Auch sollte dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris, Herrn von Maillardoz, ein Sekretär mit merkantilischen Kenntnissen attaschirt werden.

Als amtliche Interimskuratorschaft bei Fallimenten hatte die Direktorialbehörde die Erfahrung gemacht, daß bei vielen Falliten keine oder ganz unförmliche Handelsbücher sich zeigen. „Als die Vorsteher des hiesigen Handelsstandes," wurde am 8. Febr. 1811 an den Regierungsrath geschrieben, „könnte sie sich nicht gleichgültig zeigen." Sie müsse darum sowohl dagegen, als wegen Mangel an diesfallsigen Vorschriften wider das Treiben der Hebräer auf abhilfliche Verfügungen antragen.

Die gesetzlich aufgestellten Sensalen des Direktoriums waren schon 1808 manchem Konkurrenzlustigen ein Dorn im Auge, damals schon giengen deßhalb Klagen an die Regierung ein. Das Direktorium vertheidigte sich gegen derartige grundlose Beschwerden in einem Missiv an den Regierungspräsidenten, d. d. 8. Oktober, auf nachfolgende merkwürdige Weise:

„Die Sensarie ist zu allen Zeiten auf dem hiesigen Handelsplatz als ein wichtiger, in die Merkantilpolizei einschlagender Gegenstand behandelt worden. Unsere Kaufmannschaft überzeugte sich von der Nothwendigkeit der Bestellung authorisirter Sensalen sowohl, als auch der Errichtung zweckmäßiger Vorschriften, nach welchen sie sich zu benehmen hätten, daher ertheilte dieselbe schon 1637 den Vorstehern der Kaufmannschaft (die damals unter dem Namen der Marktvorsteher erscheinten) das volle Recht und die Gewalt, Sensalen oder Conretiers, so viel sie deren nöthig fänden, zu bestellen. . . Die Bestätigung dieses Rechts wurde dem kaufmännischen Direktorio auch bei Anlaß der in Anno 1784 erfolgten Errichtung einer neuen Wechselordnung von der damaligen hiesigen höchsten Gewalt ertheilt, wie der dreizehnte Titel der hiesigen Wechselordnung deutlich genug zu erkennen gibt."

Digitized by Google

„Aus diesem erhellet offenbar, daß dieses Recht nicht etwa bloß auf willkürlicher Anmaßung, sondern auf einer willkürlichen, beinahe schon vor zweihundert Jahren geschehenen förmlichen Uebertragung von Seite der hiesigen Kaufmannschaft und hoheitlicher Bestätigung ruhe. Wie unumgänglich nothwendig es aber sei, daß die Sensalen unter einer Merkantilpolizei stehen, dies wird Niemand bezweifeln, der es weiß, wie sehr viel den Kaufleuten daran gelegen ist, daß von selbigen gute Ordnung gehalten und richtige Skripturen geführt werden, damit der Kaufmann ihnen ein gegründetes Zutrauen schenken könne. In dieser Hinsicht sind auch jederzeit in vorkommenden Wechselstreitfällen, die von unsern bestellten Sensalen um ihre Sensariegeschäfte führende Bücher zum Entscheid für gültig angesehen worden."

„Die Verhaltsordnungen für die authorisirten Sensalen schreiben sich schon von 1637 her, von denen sie allemal bei ihrer Wahl eine Abschrift erhielten. Auch wird ihnen selbige durch alljährliche Vorlesung erinnerlich gemacht. In den spätern Zeiten, 1717 und 1751, und zuletzt im Jahr 1784 wurden sie mit der damaligen hoheitlichen Ratifikation durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, wie solche in dem Titel XIII der gedruckten Wechselordnung .. können nachgesehen werden."

a) Handelskammerliche Funktionen im Allgemeinen. Bei Berathung der französischen Zollerhöhungen (1803, 1804 und 1805), der versuchten Errichtung eines Handelstraktats mit Spanien, eines allgemeinen schweizerischen Münzsystems, des neuen Transitzolls auf gemünztes Gold und Silber in Graubünden, wegen Kontagion in Spanien und Livorno (m. s. Beilage Nro. 12, 1804); über die österreichischen Sechskreuzerstücke, die Fünflivresthaler und Napoleond'or, über Vorschläge zu Besetzung der aufgestellten Zentralsanitätskommission (1805); über die Lizenzgebühr vom Uebergewicht (surcharge) im Kanton Leman, über das Verbot der englischen Manufakturwaaren (1806); über falsche Napoleond'or und über das Transitsystem, gegen Visitirung der mit dem Stock ankommenden Gelder,

Digitized by Google

über Errichtung eines schweizerischen Handelskonsulats in Neapel, über die Basler'sche Sürtare (1808); über das spanische Verbot gegen das Auslaufen der Schiffe befreundeter Staaten, über das Bayerische Mauthsystem (1807); wegen Bayerischer Sürtare und Mauthsystem überhaupt (1809); über Transit der Kolonialwaaren, den Zustand des schweizerischen Handels, die enormen Zölle in Bayern (1811); über Einfuhr amerikanischer Baumwolle in die Schweiz, wegen Zertifikation für die in die Schweiz einzuführenden Kolonialwaaren (1812); über Einführung von englischem Baumwollengarn, von Nankings und Summac, wegen Reiszollerhöhung in Chur, über den Handelstraktat mit Württemberg, wegen Kolonialwaaren (1813); über Wechselrecht, Zentralisirung des schweizerischen Münzwesens u. s. w. u. s. w. (1814) — bei Berathung und Verhandlung all dieser nnd ähnlicher Gegenstände über Handel und Verkehr, Münzwesen, Handelspolizei — gab das Direktorium aufgefordert und unaufgefordert der Mediationsregierung seine Gutachten, Vorschläge, Entwürfe und Vorstellungen ein, und erhielt hinwieder von derselben diesfällige direkte Mittheilungen, Abschriften von eingegangenen amtlichen Korrespondenzen, Einsicht in die Tagsatzungs-Abschiede und Instruktionen, so wie Erlasse zum Zwecke der Publikation an den St. Gallischen Handelsstand.

Die pflichtige Ertheilung von Pareres an in- und auswärtige Behörden und Privaten (z. B. auf Verlangen des Distriktsgerichts der Stadt Basel vom 6. Juni 1803), die direkte Korrespondenz mit auswärtigen Handelskammern, z. B. von Zürich, Basel, Schaffhausen, Solothurn, Luzern (13. August 1806) wurde beinebens stets fortgesetzt und unterhalten.

Einen wesentlichen Zuwachs an amtlicher Gewalt erhielt das Direktorium in dieser Periode durch Uebernahme der Besorgung des Raggionenwesens. Da dieser hochwichtige Zweig der Merkantilpolizei, bisher stets von der Stadtpolizeibehörde besorgt, keinem Vorstand einer bloßen Privatgesellschaft hätte überlassen werden dürfen, so ist in der That schon das Faktum der obrigkeitlichen Delegation dieses Zweiges der Merkantilpolizei an das Direktorium ein schlagender

Digitized by Google

Beweis für die öffentliche behördliche Stellung desselben. Dieser Gegenstand bedarf daher einer etwas einläßlicheren Behandlung.

b) Das Raggionenwesen insbesondere. Schon vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts, namentlich aber von 1751 an, kommt die stereotype Stelle in den Rathsprotokollen der Republik St. Gallen gemeiniglich in den Monaten November und Dezember vor, daß die Kauf- und Ladenleute ihre Raggionen bei der Stadtkanzlei einreichen sollen. Von 1755 an wurde diese Eingabspflicht nebst den Kauf- und Ladenleuten auch den „Fabrikanten" auferlegt. Unterm 5. Dez. 1781 liest man im Protokoll der verordneten Herren zur Stadtkasse: „Da Herr Stadtkassier Jul. Hieronymus Zollikofer Namens des Hochlöbl. Kaufmännischen Direktoriums eröffnet, daß verschiedene Fabrikanten und andere Gewerbsleute ihre Raggionen niemals angeben ... und daß ein löbl. Direktorium befinde, daß das Publikum durch ein Mandat hiezu aufgefordert werde, auch jährlicher Kirchenruf stattfinde"—gieng der Rath nicht in den Vorschlag ein. „Um jedoch völlige Kenntniß von allen Parteien, die Handlung und Gewerb hier treiben, zu bekommen, soll ein Vorsteher löbl. Weberzunft und auch Jemand aus dem Directorio bestellt werden, mit Zuzug der Kanzlei eine Notten von diesen Partheien zu verfassen."

So gieng es bis ins Jahr 1805, als im Schooße des Direktoriums selbst der Antrag fiel, die Besorgung des Raggionenwesens und die Führung des daherigen Protokolls „auf eine schickliche Weise zu Handen des kaufmännischen Direktoriums zu bringen". Ein Assessor wurde sofort beauftragt, mit dem Präsidium des Gemeinderaths mündliche Rücksprache zu nehmen und diese Behörde zu einer Einladung an das Direktorium im Sinne des Antrags zu veranlassen. Als es im Anfang nicht gehen wollte, urgirte man von Seite des Direktoriums. Im Dezember 1807 machte dann wirklich das gemeinderäthliche Finanzkommitte im Schooße der Behörde den Antrag, das Raggionenwesen „zu zweckmäßigerer Besorgung" dem Direktorium zu überlassen. Der Gemeinderath schrieb nun am 10. Dezember gleichen Jahres „an das Wohllöbliche kaufmännische Direktorium" unter Anderm wörtlich Folgendes:

Digitized by Google

„So wie uns alles, was unsern Handelsstand in näherer oder entfernterer Beziehung betrifft, unserer Aufmerksamkeit würdig zu sein scheint, so haben wir auch auf diesen Gegenstand der Raggionen-Angabe gegenwärtig unser besonderes Augenmerk gerichtet, und es regte sich bei uns der Wunsch, daß dieses Geschäft von allen unsern geehrten Mitbürgern, die es angeht, aus dem richtigen Gesichtspunkt möchte beurtheilt, und der Behandlung desselben, wie in den ehevorigen Zeiten, der Anstand und die Würde wieder gegeben werden, die es seiner Wichtigkeit halber allerdings verdient. Hauptsächlich aber schien uns dieser Gegenstand in Hinsicht auf die große Menge der fremden Handelsleute, die sich heut zu Tage bei uns für beständig oder nur zu gewissen Zeiten aufhalten und gleich unsern Mitbürgern freyen Handel und Gewerb hier treiben, auch nicht selten ihre Korrespondenz von St. Gallen aus datiren, interessant und wichtig zu seyn, so daß wir dafür halten, es möchte einer zweckmäßigeren, und den jetzigen Zeitumständen anpassenden Einrichtung bedörfen, vermittelst deren auch diese Fremde unter eine gewisse Merkantil-Polizei, wozu wir den vorzüglich die Raggionen-Angabe rechnen, würden gestellt werden."

„Da aber Niemand mehr dazu geeignet ist, sich nähere und richtige Kenntniß von diesen fremden Handelsleuten zu verschaffen, als ein Wohllöbl. kaufmänniſches Direktorium, dem die Oberaufsicht und Administration des hiesigen Postwesens zusteht und da besonders das Raggionengeschäft unseres Bedeutens seiner eigentlichen Natur nach in die Kathegorie der **von einer aufgestellten Merkantilibehörde** zu behandelnden Gegenstände wesentlich gehört (wie das wirklich an sehr vielen Orten in und außer unserem Vaterlande der Fall ist), so können wir nicht umhin, unsern Hochgeachten Herren unsern angelegentlichsten Wunsch dahin zu äußern, daß es Wohldenselben belieben möchte, die Besorgung und Behandlung des Raggionengeschäfts unter unserer Autorität gefälligst zu übernehmen und dabei solche Einrichtungen zu treffen, wie Sie glauben, daß selbe der jetzigen Lage der Zeit und Umständen angemessen seyn dörften.

Digitized by Google

Schon längst sind wir durch die Erfahrung belehrt, daß alle von U. HH. zu verhandelnden Merkantilgegenstände mit derjenigen Klugheit und ausgebreiteten Sachkenntniß bearbeitet werden, wie man es von einem solchen respektablen Korps mit allem Recht erwarten kann und darf, und eben durch diese Ueberzeugung geleitet, verbinden wir mit unserm obigen Wunsch das höfliche Ansuchen, daß sie sich gefallen lassen, sich der Uebertragung dieses Geschäftes (deme Sie durch eine zweckmäßige Einrichtung den erforderlichen Werth und Würde zu verschaffen wissen werden) geneigtest zu unterziehen. Wir müssen ihren freundschaftlichen Gesinnungen gegen uns und Ihren patriotischen Eifer zum Besten unsers Handelsstandes auf alle mögliche Weise mitzuwirken ganz verkennen, wenn uns der geringste Zweifel von Ihrer Bereitwilligkeit übrig bleiben könnte.

„In dieser Voraussetzung wollen wir denn von U. HH. sehr gerne einen Plan über die Form der Einrichtung der Raggionen-Angabe (die Ihnen vielleicht noch Stoff zu eint und andern gemeinnützigen Vorschlägen an die Hand geben dörfte) gewärtigen, und wir versichern uns schon zum Voraus einen so zweckmäßigen und vollständigen Entwurf zu erhalten, daß wir demselben unsern ganzen Beyfall und Genehmigung zu ertheilen keinen Anstand finden werden u. s. w."

Das Direktorium antwortete schon am andern Tage (11. Dez.) dem löbl. Stadtgemeinderath allhier: „Tit. Es gereicht uns zu wahrem Vergnügen, aus dero verehrlicher Zuschrift vom 10. dieses Monats zu ersehen, wie sehr Ihnen das Interesse unseres Handelsstandes an dem Herzen liegt und daß Sie besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt Ihr sorgfältiges Augenmerk auf die Raggionen-Angabe, als einen Ihrer Aufmerksamkeit würdigen Gegenstand, zu richten beliebet.

„Wir sind mit U. HH. von der Nothwendigkeit auf's lebhafteste überzeugt, daß in den jetzigen Zeiten, bei der in hier sich immer mehr anhäufenden Menge fremder Handelsleute eine gewisse Merkantil-Polizei und geradezu auch rücksichtlich der Raggionen statt finden sollte, und daher scheint uns eine dießfallsige genaue Untersuchung, sowie auch eine den gegenwärtigen Zeitumständen anpassendere Ein-

Digitized by Google

richtung in Betreff der Raggionen-Angabe wesentliches Bedürfniß zu seyn.

„U. HH. belieben uns den Wunsch zu äußern, daß wir die Besorgung und Behandlung dieses Geschäfts unter Ihrer Autorität übernehmen und in dieser Beziehung zweckmäßige Verfügungen treffen möchten. Wir gestehen es, daß wir uns durch dieses gütige Zutrauen sehr beehrt finden und es uns zur Pflicht rechnen, demselben mit aller Bereitwilligkeit zu entsprechen, um so mehr, als wir in dem Verhältniß, in welchem wir gegen unsern Handelsstand uns befinden, **unsere Verbindlichkeit** fühlen, zum Besten desselben möglichst mitzuwirken."

Im Weitern zeigt dann „die Merkantilbehörde" an, daß sie eine Kommission zur Vorberathung einer Verordnung über das Raggionenwesen niedergesetzt habe, und daß sie wünschen müsse, es möchte der Gemeinderath derselben aus seiner Mitte ebenfalls Kommittirte zur Mitberathung beiordnen. Der Gemeinderath entsprach diesem Wunsche, nachdem er dem Publikum bereits durch eine Proklamation von den hinsichtlich der künftigen Verwaltung des Raggionenwesens eingeleiteten Schritten Kenntniß gegeben hatte. Am 21. Januar 1808 legte die Direktorialbehörde dem Stadtrath schon den Plan einer Verordnung vor (man s. Beilage Nro. 13) mit dem Antrag, „daß, um diesen merkantilischen Polizeivorschriften desto mehr Kraft und Wirksamkeit zu verschaffen, es ihm belieben möchte; solche der hochlöblichen Regierung zur gefälligen Sanktion vorzulegen." Der Gemeinderath genehmigte am 26. Januar 1808 die von der gemeinschaftlichen Kommission entworfene Verordnung und beschloß: „es solle dieser Plan der Regierung durch eine Deputatschaft zur Einsicht vorgelegt und ihre Sanktion darüber abverlangt werden." Nach demselben hatte das Direktorium die Raggionen aller en gros oder en détail handelnden Aktiv- und Gemeindsbürger, Kantons- und Schweizerbürger, die im Distrikt St. Gallen domiciliren oder daselbst offenes Komtoir halten, durch eine Kommission aus seinem Gremium zu überwachen, ein eigenes Protokoll darüber zu führen, besondere Cirkulareinladungen an alle Kauf- und Handelsleute zu Ein-

Digitized by Google

gabe ihrer Raggionen zu erlassen, auf dem Direktorialzimmer im Posthaus zu sammeln und das bereinigte Verzeichniß derselben auf dem Rathhause in corpore feierlich zu eröffnen.

Die Regierung nahm diese Raggion-Verordnung günstig auf und ließ den gemeinderäthlichen Abgeordneten durch ihren Präsidenten Jul. Hier. Zollikofer zurückäußern, daß dies „ohne Zweifel zu ähnlichen Verfügungen **für den ganzen Kanton** und vielleicht zu Aufstellung eines Merkantil- oder Veranlassung geben werde." Der Regierungsbeschluß über das Raggionenwesen selbst ist v. 4. April 1808 datirt und den Beilagen unter Nro. 14 beigefügt.

Der Gemeinderath überließ nun durch Beschluß vom 27. Mai die Vollziehung und Handhabung dieses obrigkeitlichen Dekrets dem Direktorium, und machte, nachdem Letzteres am 13. Dezember vorher eine Vollziehungsverordnung erlassen hatte, am 5. Januar 1809 dem Publikum durch eine der genannten Merkantilbehörde entworfene Proklamation bekannt, daß diese von nun an das Raggionenwesen verwalten und überwachen werde. — Von diesem Zeitpunkte besorgte das Direktorium die Raggionen-Polizei des Bezirks St. Gallen bis 1842, also über 33 Jahre lang, ohne Unterbruch und nahm, wie wir oben gesehen haben, die übernommene Verpflichtung in die Statuten von 1822, ja noch in diejenigen von 1838 ausdrücklich auf. Alle Jahre versammelten sich einmal die Direktoren, den Degen an der Seite, auf dem Rathhause und eröffneten hier dem kaufmännischen Publikum in öffentlicher Sitzung das Verzeichniß der Raggionen. Erst im Juni 1841, nachdem es vorgerade von seiner Raggionen-Kommission Anträge angehört, wie dieser Merkantilpolizeizweig noch besser geordnet werden könnte, faßte es, den §§. 28, 29, 30, 31 und 32 seines Reglements zum Trotz, den Gedanken, die ganze Angelegenheit in den Schooß des Gemeinderaths zurückzuwerfen. Veranlassung und Beweggrund zu diesem Schritt liegt so nackt auf der Oberfläche, daß ein paar Worte zur Erklärung genügen. Um sich gegenüber den Untersuchungen des Staates über das Post- und Handelsstift zum Privateigenthümer dieser Stiftungsgüter zu machen, mußte das Direktorium mit den bei der Verwaltung

Digitized by Google

des Direktorialfonds inkorporirten Kaufleuten das Wagniß versuchen, sich für eine Privatkorporation und deren Vorstand als einen bloßen Gesellschaftsvorstand auszugeben. Für die Vorsteherschaft einer bloßen Privatgesellschaft oder Privatkorporation hat es sich aber natürlich nicht länger geschickt, einen der wichtigsten Verwaltungszweige der Merkantilpolizei fortzubesorgen. War doch der Eifer der Direktorialbehörde, sich zu „entamten" und aller behördlichen Würden zu entkleiden, in der letzten Zeit so groß, daß sie es 1841 sogar versuchte, sich auch der Handhabung der Sensalenordnung gänzlich zu entschlagen. Diesem Beginnen setzte aber der Titel VII des Wechselgesetzes, sowie der Art. 97 des neuesten Schuldentriebgesetzes vom 6. Mai 1841 einen so starken Damm entgegen, daß die Staatsregierung bisher zu dieser Privatisirung des Direktoriums nicht hat Hand bieten dürfen.

3. Unter der Restaurations-Verfassung. Auch für diese Periode liefert das Kantonsarchiv Schichten von Akten, welche die vielseitige pflichtgemäße Thätigkeit des Direktoriums als Handelskammer beurkunden. Im Direktorialarchiv geben darüber die Stellen in den Protokollen der Handelskammer ein ehrenvolles unverwüstliches Zeugniß, auf welche im Realregister, Tom. II, S. 396, 414 und 454 hingewiesen ist. Alle handelskammerlichen Funktionen, welche das Direktorium in der alten Zeit und während der helvetischen und Mediationsperiode ausübte, wurden in dieser Periode fortgesetzt. Ja man darf es wohl behaupten, daß die Restaurationsregierung und ihre Rathskommissionen nichts Wesentliches in Handels-, Verkehrs-, Zoll-, Münz- und ähnlichen Verhältnissen verfügten, ohne vorher die Ansicht oder das Gutachten vom Direktorium abzufordern. Noch mehr. Das Direktorium gab sich bei Entwerfung der besondern Organisation der Stadt St. Gallen vom 1. April 1816 alle Mühe, als konstitutioneller integrirender Bestandtheil des Wahlkorps erklärt zu werden, dem die Ernennung des neugeschaffenen Handelsgerichts der Stadt St. Gallen zustehen sollte. Es erreichte seinen Zweck und honorirte das mit Bearbeitung des Organisationsentwurfs beauftragte Mitglied des Kleinen Rathes. Diesem ganz billigen und gerechten Verlangen der

Digitized by Google

Merkantilbehörde wurde vom Großen Rathe zwar entsprochen, jedoch mit einer Klausel, welcher gemäß sich die gesetzgebende Behörde über den Fortbestand des Direktoriums als solches allfällig weitere Verfügungen vorbehalten zu wollen schien [1]). Der einschlägige Artikel 7 der genannten Stadtorganisation vom 1. April 1816 lautet im Titel: „Oeffentliche Behörden" — wie folgt:

„7. Das Handelsgericht wird durch ein Wahlkorps von 30 Mitgliedern gewählt. Der Präsident, 10 Stadträthe und 8 Rathsbeisitzer wählen vereint 7 Zuzüger aus dem kaufmännischen Direktorium und 4 aus dem übrigen Handelsstande (falls Ersteres nicht fortbestehen sollte aus dem Letztern überhaupt) und bilden zusammen, unter Vorsitz des Präsidenten vom Stadtrath, dieses Wahlkorps."

Die handelskammerliche Thätigkeit des Direktoriums und dessen, fortwährend direkte Korrespondenz mit der Regierung, ihren Rathskommissionen, dem Stadtrath von St. Gallen, dem dortigen Handelsgericht ꝛc. beschlug während dieser Periode: Die Kontagion in Dalmatien, den Handel der Fremden und Juden, die bayerschen Sechskreuzerstücke (1815); die französische Zollerhöhung, die Errichtung eines schweizerischen Grenzzolls, den schweizerischen Handel nach den Niederlanden und nach Neapel, die Entwerfung eines Handelskoder (1816); das Verbot der Einfuhr von Baumwollen- und andern Waaren nach Spanien, die Errichtung eines schweizerischen Handelskonsulats in Rom, den schweizerischen Handel nach Frankreich, die kaiserl. österreichische Mauthverordnung [Man vergleiche S. 160] (1817); abermals das österreichische Mauthwesen, Fallimentsgesetzgebung, Fabrik- und Handelswesen, die Unkosten der Wienergesandtschaft, die Messe in Bergamo (1818); den neuen Transitzoll im Kanton Freiburg, die Handelsverhältnisse mit Brasilien, das Einlaufen der Schiffe in die spanischen Seehäfen, das Auswandern der Weber aus dem Kanton St. Gallen (1819); das Weggeld über den St. Bernhardin und Splügen, aber-

[1]) Hierüber könnte vielleicht der vom Direktorium revidirte Handelskoder von 1816, den wir, obgleich eine Abschrift im Direktorialarchiv liegen sollte, nicht zu Gesicht bekommen konnten, nähere Aufschlüsse geben.

Digitized by Google

mals den Freiburger Transitzoll, die Zollverordnung von Mayland, die Verordnung des Standes Bern über die Waarenkonsumo-Gebühr (1820); das Gutachten betreffend einen mit Württemberg abzuschließenden Staatsvertrag über Gegenrecht in Konkurssachen, das neue St. Gallische Stempelabgabendekret, die Kontagion in Marseille und Barzelona (1821); die Verordnung des Kantons Tessin über den Transit der Kaufmannsgüter, die badische Verordnung über Waarenursprungsscheine, die Handelsverhältnisse mit Sardinien, Württemberg und Baden (1822); die niederländischen Zollangelegenheiten, die Verordnung über den neuen lombardisch-venetianischen Münzfuß (1823); wiederholt den baierischen Mauthtarif, den Handel nach Neapel, die Waarenzertifikate für das Großherzogthum Baden, den erhöhten Sardinischen Zolltarif, den Transit der Kaufmannsgüter über See (1824); den schweizerischen Handel nach dem lombardisch-venetianischen Königreich, die gutachtliche Beantwortung der Fragen des eidgenössischen Zollrevisors Zellweger, die Handelsverfügungen im Mayländischen, portugiesische Handelsverfügungen (1825); die königl. preußische Ministerialdeklaration über ein- und ausgehende Waaren, das Gutachten über Errichtung neuer schweizerischer Handelskonsulate, die Beantwortung der Fragen über auswärtige Handelskonsulate, ein St. Gallisches Verjährungsgesetz in Forderungssachen, den St. Gallischen Handelskoder, das eidgenössische Zoll- und Transitwesen, den Handel fremder Kaufleute und Juden, den bekannten Sequester auf St. Gallisches Eigenthum in Genua (1826); noch einmal die schweizerischen Handelskonsulate, namentlich die Bestellung des Konsulats in Moskau, die niederländischen Zollsachen (1827); die Handelsangelegenheiten in Baden, Württemberg und Bayern, die kommerziellen Unterhandlungen mit Brasilien und die Wiederbesetzung des Konsulats in Rio-Janeiro, die schweizerischen Handelskonsulate und das Konsulat in Livorno insbesondere, die Verwendung für den freien Transit der St. Gallischen Baumwollenwaaren durch Frankreich (1828); die Note des französischen Geschäftsträgers, betreffend den Transit der schweizerischen Manufakturwaaren durch Frankreich, die Anzeige über die, im Verkehr mit Bayern und Württemberg eingetretenen, kleinen Begün-

Digitized by Google

stigungen, die Begünstigung des Transits durch die k. k. Staaten, die Erhöhung des Einfuhrzolles in den Niederlanden, Mittheilung des Schreibens und der Waarenmuster des schweizerischen Konsuls in Fernambuk, die Ansichten über das Konkordat, betreffend das Frachtfuhrwesen und den Transit der Waaren (1829); die Aufstellung mehrerer Konsulate in den überseeischen Ländern, die Tarifirung der Frankenthaler und anderer Münzen, die Personalvorschläge für Wiederbesetzung überseeischer Handelskonsulate, die Vakatur des Handelskonsulats in Genua, den Auszug des neuen österreichischen Zolltarifs, das Unwesen der Fallimente in St. Gallen, die Sollicitation eines Vizekonsulats der amerikanischen Freistaaten in der Schweiz für den Kanton St. Gallen, die Uebertragung der Unterhandlungen mit dem amerikanischen Konsul und Vizekonsul in Basel wegen Deklarationen bei Waarensendungen nach Amerika an das Direktorium von Seite der Regierung ꝛc. (1830).

So interessant und nothwendig es für eine schweizerische oder St. Gallische Handelsgeschichte wäre, in diesen Detail näher einzutreten, so müssen wir uns hier dessen enthalten und blos darum einige Stellen aus den Korrespondenzen des Direktoriums besonders herausheben, um darzuthun, daß sich dasselbe in amtlichen Ausfertigungen, Akten ꝛc. auch formell und dem Namen nach fortwährend als Handelskammer, Repräsentant und öffentliches Organ des St. Gallischen Handelsstandes erklärt und gerirt habe.

1815 (8. November) verlangte die Regierung ein Gutachten über den Handel der Fremden und den Verkehr der Juden. Das Direktorium schloß das diesfällige weitläufige Parere — die erste Adresse an die Restaurationsregierung — mit folgenden Worten:

„Daß eine Hochlöbl. Regierung diese unmaßgeblichen Vorschläge in hochgeneigte Beherzigung zu ziehen und sich für das Interesse des Handelsstandes unseres Kantons, nach anwohnender landesväterlicher Sorgfalt, fernerhin zu verwenden geruhen möchte, ist der eifrigste Wunsch und das ehrerbiethige Ansuchen des kaufmännischen Direktoriums und des gesammten Handelsstandes und von dem lebhaftesten Danksgefühl durchdrungen, versprechen sie, (das Direk-

torium und der gesammte Handelsstand) sich von Hochderselben Bemühungen den glücklichsten Erfolg."

In den Unterhandlungen, welche das Direktorium mit Herrn Alexander Constantin zu Paris wegen Placirung eines jungen St. Gallischen Kaufmanns in Südamerika behufs Anbahnung eines St.Gallischen Handelsverkehrs daselbst im Jahre 1828 und 1829 schriftlich pflog, unterzeichnete sich dasselbe in mehreren Malen und ausdrücklich als „Handelskammer".

Ja das Direktorium korrespondirte im Namen der Regierung am 30. April 1830 direkte mit dem eidgenössischen Konsul in Fernambuk, der sich damals in Lausanne aufhielt. Im Direktorial-Missiv an Herrn Ricou wird erzählt, wie die Mittheilungen des Konsuls über den Handel, die Produkte ꝛc. in Brasilien, dem Direktorium von der Kantonsregierung zur Kenntniß gebracht worden seien, welche dasselbe zu Veröffentlichung des interessanten Berichts unter dem Handelsstand, zu Exposition der Brasilianischen Produkt- und Manufaktur-Proben so wie mit weiterer Vollziehung ihrer diesfälligen Regiminalverfügung ermächtigt und beauftragt habe. Das Schreiben des Direktoriums trägt die Unterschrift: „Die Handelskammer der Stadt St. Gallen und in deren Namen der Präsident:

(Sig.) Scherrer."

Am 30. Juni 1830, nachdem sich der, von der gesetzlichen Direktorialbehörde authorisirte Sensal, Herr Zollikofer-Thomann, erklärt hatte, sich nicht mehr an die Sensalordnung des Direktoriums halten zu wollen, fand im Schooße des Direktoriums eine interessante Verhandlung über die Frage statt: Ob auch andere, als die vom Direktorium aufgestellten Sensalen die Sensarie betreiben dürfen. Man fand, bei der waltenden Gewerbsfreiheit könne man zwar Niemanden hindern, den Sensal zu machen, allein jeder Sensal habe sich den reglementarischen Vorschriften des Direktoriums zu unterziehen. Die Stelle im Direktorialprotokoll lautet wörtlich getreu ausgehoben wie folgt:

„2. In der Kompetenz des löblichen Direktoriums — in der

Eigenschaft **als Handelskammer** liegt es, darüber zu wachen, gutfindende Bestimmungen und Beschränkungen festzusetzen und das bisher noch nie angefochtene Recht zu behaupten."

1830 (6. Dezember) stellte das Direktorium bei dem Kleinen Rath schriftlich die doppelte Einfrage:

a) Ob der Ausdruck bei schriftlichen Erklärungen: „ich versichere eidlich" Eideskraft habe?

b) In welchen Fällen ein Eid gefordert werden dürfe?

„Um die Frage a (heißt es im Reskriptgesuch des Direktoriums wörtlich) auf eine genügende Weise zu lösen, glauben wir uns, **als eine rein merkantilische Behörde**, nicht kompetent genug."

Nach diesen Aushebungen, denen wir nur zu Schonung des Raumes keine weitern gleichlautenden beifügen, kann es wohl Niemanden mehr im Ernst, einfallen zu behaupten, das Direktorium sei von 1814 bis 1831 keine Handelskammer, keine Behörde, sondern nur der Privatvorstand einer Privatkorporation gewesen, der sich ohne alle Verpflichtung, aus bloßer Liebhaberei, mit einem so beträchtlichen Zeit- und Geldaufwand, auf Kosten eines Privateigenthums mit den höchsten, allgemeinsten und wichtigsten Interessen des Handels und Verkehrs der Stadt und des Kantons St. Gallen abgegeben habe.

4. Unter der Verfassung von 1831. Es bedarf in der That einer Resignation und Selbstüberwindung, wenn man gezwungen wird, den durch die Verfassung von 1831 konstituirten Landesbehörden des Kantons St. Gallen, nachzuweisen, daß das kaufmännische Direktorium auch seit 1831 bis zur Stunde die Handelskammer gewesen sei. Das Einfachste wäre, diejenigen Mitglieder derselben, welche mit den seitherigen handelskammerlichen Funktionen des Direktoriums weniger oder gar nicht bekannt sind, einzuladen, sich in das Kantonsarchiv zu begeben, und dort die mannigfaltigen urkundlichen Zeugen seines merkantilbehördlichen Wirkens selbst einzusehen. Hier, so wie im Direktorialarchiv würden sie fortgesetzte, unmittelbar von Behörde zu Behörde gewechselte Korrespondenzen zwischen dem Kleinen Rath und dem Direktorium, Gutachten, Mittheilungen, Entwürfe ꝛc. finden, welche

Digitized by Google

beschlagen: den zwischen der Republik Mexiko und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Handelsvertrag, die Verordnung der Thurgauischen Regierung über die Cholera Morbus, das Gesuch um Erleichterung der Sporteln für Gesundheitsscheine, die Rapporte der Konsuln Tavel in Rio und Ricou in Fernambuk, die Personalvorschläge zur Wiederbesetzung des Konsulats von Mexiko (1831); das Gutachten über Errichtung eines schweizerischen Handelskonsulats in Odessa, das Dampfschifffahrtswesen auf dem Bodensee, die Ernennung des H. M. Arnaud zum sardinischen Vizekonsul in der Schweiz, die in brasilianischen Handelsplätzen ausgebrochenen Meutereien, die statistische Tabelle der Waaren-Ein- und Ausfuhr in Fernambuk, die Personalvorschläge für Wiederbesetzung des schweizerischen Konsulats in Rio-Janeiro, das Gutachten über den mexikanischen Handelsvertrag, die schweizerischen Handelsverhältnisse mit Deutschland in Ansehung von Zoll- und Transitabgaben, namentlich gegenüber von Hannover (1832); die Errichtung eines Handelskonsulats in Bahia, den Modus der Staatsbürgerrechtserwerbung von Brasilien, die Abverlangung eines Verzeichnisses der im Kanton niedergelassenen sardinischen Kaufleute, das Gutachten über die bedrohliche Ausdehnung der deutschen Zollunion, die Abverlangung von Daten über den unregelmäßigen Bezug des eidgenössischen Zolles in Romanshorn, die Aufforderung des Kleinen Raths an das Direktorium, den Schiedsspruch in der Merhart-Steigerschen Handelsstreitigkeit auszutragen, die Personalvorschläge für Wiederbesetzung des erledigten Konsulats in Rio und Amsterdam (1833); — das Gutachten über die reglementarischen Bestimmungen bei Ausstellung von schweizerischen Handelskonsulaten in Konstantinopel und Buenos-Ayres, die Errichtung einer Kantonalersparnißkassa, die Wiederbesetzung des Konsulats zu Brüssel und Antwerpen, die Personalvorschläge für das erledigte Konsulat in Marseille, das Regulativ über Handelsverhältnisse in Newyork (1834); — das Gutachten über Errichtung eines schweizerischen Vizekonsulats in Nizza und Personalvorschläge zu Wiederbesetzung des Konsulats in Lissabon und Leipzig, die Vorstellungen gegen das Verbot des Eintritts badischer Unterthanen in den Kanton St. Gallen, das

Digitized by Google

Gutachten über Errichtung eines Handelskonsulats auf Batavia, der Insel Java, den Bericht des schweizerischen Konsuls von Neuorleans, über die Handels- und Einwanderungsverhältnisse in den nordamerikanischen Vereinsstaaten, die Verordnung der päbstlichen Regierung wegen Beibringung und Visirung von Gesundheitsscheinen, veranlaßt durch die asiatische Brechruhr, die Personalvorschläge für Wiederbesetzung des Konsulats in Mailand (1835); die Personalvorschläge zu erneuerter Wiederbesetzung der Konsulate in Rio und Meriko, den neuen österreichischen Zolltarif (1836); die Personalvorschläge zur Wiederbesetzung der Handelskonsulate von Rom, St. Petersburg, Moskau, Havre de Grace und Neuorleans, die Herabsetzung der halben Kronenthaler, den Handelsbericht des schweizerischen Konsuls in Meriko (1837); die Abverlangung eines Gutachtens über die Handelsverhältnisse zwischen den österreichischen und den sardinischen Staaten und der Schweiz, das Gutachten über veränderte Eintheilung der Amtssprengel der schweizerischen Konsulate in den Freistaaten von Nordamerika, die Vorstellungen gegen die Regierungsverordnung in Betreff der angeordneten Repressalien wider den vom Stand Graubünden angewandten Sequester auf St. Gallische Eigenthümlichkeiten des säkularisirten Klosters Pfäfers.

1831 (am 1. März) führte sich das Direktorium anläßlich auf nachfolgende feierliche Weise bei der neukonstituirten Regierung als Handelskammer ein:

„Wir ergreifen — heißt es in dieser Adresse wörtlich — diese Gelegenheit, wo wir das erste Mal die Ehre haben, an Sie, die neugewählte hohe Regierung, zu schreiben, um den Handels- und Gewerbsstand **unsers Kantons** Ihrer väterlichen Fürsorge aufs wärmste zu empfehlen und Sie zu bitten, uns bei sich ergebenden Anlässen fernerhin durch gefällige Mittheilung kommerzieller Nachrichten zum Vortheil desselben (i. e. des Handels- und Gewerbsstandes des Kantons) oder nach Umständen auch zu bloßer Kenntnißnahme zu erfreuen, die Versicherung beifügend, daß, wo eine hohe Regierung unsere unmaßgebliche Ansichten über Gegenstände in das kaufmännische Fach

einschlagend, zu kennen wünschen sollte, wir es jeder Zeit uns zur Ehre anrechnen werden, best unserm Vermögen damit aufzuwarten."

Daß sich das Direktorium auch während dieser Periode in seinen eigenen Protokollen ausdrücklich Handelskammer nannte, geht aus nachfolgender Aushebung hervor, die nebenbei den Beweis liefert, wie strenge dasselbe noch 1831 an der Gesetzeskraft und Handhabung der Wechselordnung mit allen ihren Konsequenzen gehalten hat.

Der oben schon berührte Span mit dem Sensal Zollikofer-Thomann schleppte sich fort. Auf ein Kommissionalgutachten hin wurde Hr. Zollikofer seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten als Direktorial-Courtier entlassen und ihm auch die geleistete Kaution zurückgegeben, „um nicht den Anschein zu haben, als ob das löbl. Direktorium mit Hrn. Zollikofer fernerhin in einiger Verbindung als Sensal stehe." Des Weitern liest man im Protokoll von 1831, S. 79:

„Die Bekanntmachung des Austrittes des Hrn. Zollikofer wurde einstimmig und um so eher anerkannt, als dieselbe statutarisch vorgeschrieben ist. Hingegen fand man, daß bei Ermanglung von einem Handelskoder, bei den gegenwärtigen Prinzipien und Ansichten von Gewerbsfreiheit und wegen den sich zeigenden Schwierigkeiten, wenn nur ein einziger Direktorial-Wechselsensal aufgestellt werden würde, selbst mit dem besten Willen, den Bitten des Hrn. Halder nicht entsprochen, und weder der Hr. Zollikofer von seinen Schritten abgeleitet noch dem Hrn. Halder diese Stelle allein überlassen bleiben könne, indeme ohne die thätige Handbietung des hiesigen Handelsstandes das löbl. Direktorium nicht diejenigen Rechte auszuüben im Fall seye, die ihm früher gerne gewährt wurden und welche demselben **in seiner Eigenschaft als Handelskammer** billigerweise immerdar zustehen und garantirt seyn sollten."

Am 26. Mai erging dann der förmliche Beschluß des Direktoriums in Sachen dahin:

1) „Daß seine (Hrn. Zollikofers) Vorrechte und Verpflichtungen als Direktorialangestellter aufgehört haben und das

löbl. Direktorium durch Wiederbesetzung der erledigten Stelle dasjenige anordnen werde, was es in seiner Stellung und in Folge der Statuten zweckmäßig und erforderlich finde.

2) Durch ein Zirkular das Geschehene bekannt zu machen, jedoch so, „daß dieses Zirkular nicht blos an die Inkorporation, sondern an alle hiesigen in etwaigem Wechselverkehr stehenden Handelshäuser gerichtet werden solle."

In dem oben bereits erwähnten Schreiben vom 23. April 1838, welches das Direktorium in Folge Erlasses der St. Gallischen Repressalien-Verordnung über Sequestrirung des bündnerischen Eigenthums erließ, heißt es im Eingang:

„In Erledigung einer unserer Hauptpflichten, über Vorfallenheiten, die auf den hiesigen Handelsstand direkte oder indirekte einwirken dürften, unsere Aufmerksamkeit walten zu lassen, sind wir nach erlangter Kenntniß Ihrer Verordnung vom 17. April ꝛc. berathend eingetreten, um die Interessen des **Handelsstandes**, insofern dieselben durch jene Maßnahmen gefährdet werden könnten, zu wahren ... Bezüglich auf den vorliegenden Fall müssen wir uns zu der Frage veranlaßt sehen, um deren schleunige Beantwortung wir Sie, Titl., ersuchen zu sollen glauben: Ob sie dafür halten, daß der Handelsstand, welcher seine Waaren über die Bündner Bergstraße versendet, zu warnen und demselben Vorsicht zu empfehlen sei ꝛc.?"

„Wenn endlich — heißt es am Schluß — die Geschichte nur zu viele Beispiele nachweist, daß in Momenten von Aufregung oft das, was das wahre Wohl eines Landes erheischt, nicht erkannt und nicht beachtet wird, so möchten wir die Besorgnisse, daß die Regierung Bündens auf St. Gallisches bewegliches Eigenthum Sequester legen könnte und dadurch die an Sie, Tit., gestellten Fragen genügend motivirt haben."

Der Kleine Rath nahm dieses Vorstellungsschreiben so empfindlich auf, daß er es in der umgehenden Rückäußerung an das Direktorium unter seiner Stellung erklärte, seine Regierungshandlungen gegen unzuläßige Kritiken zu rechtfertigen und schließlich beifügte, daß er sich allein als

Digitized by Google

Repräsentant der St. Gallischen Kaufmannschaft betrachte und keiner andern Korporation die Befugniß weder einräumen könne noch werde, sich als Vertreter des St. Gallischen Handels- und Verkehrsinteressen zu geriren. Von diesem Zeitpunkte an trat eine Suspension der direkten Korrespondenz zwischen der Regierung und der Direktorial-handelskammer ein.

Vierter Abschnitt.

Die reformirte französische Kirche, deren Fond und Verwaltung.

Die reformirte französische Kirche der Stadt St. Gallen ist in dem Gutachten der Zürcherschen Juristenfakultät vom 26. September 1840 als eine Privatkirche, ihre Fundation als das Privatvermögen einer Privatkorporation dargestellt worden. Da diese Angaben im grellen Widerspruch mit der Geschichte stehen, so müssen wir die verschiedenen Perioden derselben verfolgen, um daraus das Substrat für die richtige Ansicht über das Entstehen der französischen Predigerpfründe, über die Natur und Beschaffenheit des Fonds dieser Kirche, über deren Verhältniß zur Stadt, zu den jeweiligen städtischen Behörden und zur Obrigkeit — zu gewinnen.

§. I.

Periode von 1683 bis 1721.

Die Verfolgungen der Reformirten, zu welchen sich Ludwig XIV. und der Herzog von Savoien verleiten ließen, veranlaßte schon in den Jahren 1683 und 1684 viele Franzosen und Piemontesen, sich nach der Schweiz zu flüchten. Als vollends König Ludwig das von Heinrich IV. 1598 zu Nantes gegebene Edikt der Religionsfreiheit 1685 gänzlich

Digitized by Google

aufhob und viele Hugenotten nach der Schweiz flohen, fanden Mehrere auch ein Asyl in der Stadt St. Gallen. Millionen an Steuern, Almosen und unmittelbaren Unterstützungen flossen von schweizerischen Obrigkeiten und Privaten zur Milderung des Elends der Entflohenen. St. Gallen wollte den Eingewanderten Glaubensgenossen, welche die deutsche Sprache nicht verstunden, auch die Segnungen der Religion zukommen lassen und dachte an die Bestellung eines französischen Predigers. Der Gedanke fand unter den Bürgern um so mehr Anklang, als man mit dieser Prediger-Stelle diejenige eines französischen Sprachmeisters zu verbinden beabsichtigte. Zur Ausführung desselben boten wie billig die reichsten und angesehensten Bürger, d. h. die Kaufleute zuerst die Hand und stellten am 22. Oktober 1785 das Gesuch um Aufstellung eines französischen Predigers an die Obrigkeit. Der Rath verwies die Angelegenheit an geistliche und weltliche Verordnete und beschloß auf deren Bericht hin am 23. Oktober: „daß denen Herren Kaufleuten in angeregtem ihrem Verlangen obrigkeitlich willfahrt, wie die eigentliche Anstalt zu machen ferner weit von geist- und weltlichen Herren berathschlagt, die Prediger aber nach unserer Kirchenordnung, auch der Prediger denen hiesigen Synodalsatzungen gemäß, sich zu achten gehalten seyn solle." Am 30. Oktober entwarfen die verordneten Herren ihr weiteres Gutachten dahin:

1) Der jeweilige Minister müsse gleich andern Ministris der Stadt den Synodalsatzungen und Predigeramtsordnungen unterworfen seyn;

2) soll wöchentlich eine Predigt im St. Katharina-Kloster gehalten, und in bürgerlichem Habit besucht, die Dispensation des Abendmals aber unterlassen werden;

— — —

5) „Weilen E. lobl. Kaufmannschaft sich anfänglich erboten und erklärt habe, dies alles ohne gemeiner Stadt oder obrigkeitliche Kosten ins Werk zu setzen, laßt man's auch nachmals dabei bewenden, und behaltet

6) E. E. Rath lauter bevor, je zu allwegen nach freiem Belieben und

Gelegenheit so gestellte Ordnung abzuändern, zu mindern und zu mehren, ja gar Alles wiederum zu kassiren und in vorigen Stand zu setzen“ [1]). Am 2. November genehmigte der Rath dieses Gutachten und ließ über den Beschluß sowohl dem Predigeramt als den Kaufleuten Rezesse zufertigen.

Schon am 30. November bewilligte jedoch der Rath das Einsammeln von Beiträgen nach den gewöhnlichen Predigten [2]), und zwar eh' und bevor die Kaufleute (am 9. Dezember) auf dem Notenstein sich verabredet hatten, „zu denjenigen Herren durch einen Couretier mit Bitschrift zu schicken, welche in dem Verzeichniß benannt, daß jeder seine Steuer zu Handen Herrn Ruprecht Högger oder Herrn Heinrich Locher übersenden, als hiezu verordneten.“ Mit Hülfe des Sammelgeldes in der für den französischen Gottesdienst eingeräumten öffentlichen Kirche zu St. Katharina einer- und der freiwilligen Beiträge einzelner Kaufleute anderseits konnte man den ersten französischen Prediger Isaak Suchier, der ein Salar von 100 Reichsthalern erhielt, in der ersten Zeit Jahr für Jahr entschädigen. Beiläufig die eine Hälfte der Besoldung lieferte die allgemeine Kollekte in der Kirche, die andere die Stiftungsbeiträge von etlichen Kaufleuten. So zeigte z. B. die erste Rechnung:

Einnahmen

an Almosen (Sammelgeld) bis 2. Dez. 1685	88 fl. 43 kr.	240 fl. 26 kr.
„ „ 7. Febr. und 7. Nov. 1686 .	151 „ 43 „	
„ Beisteuern der Kaufleute	238 „ 48 „	
	479 fl. 14 kr.	

Da anfänglich kein Fond vorhanden war, und die jährlichen Kollekten zu Salarirung des Predigers aufgebraucht wurden, so bedurfte es keiner besondern Pflegschaft oder Verwaltung.

Die kirchliche Leitung besorgte der Rath mit dem Dekan der Stadtgeistlichkeit, während ein paar Kaufleute die Stiftungs-

[1]) Man sehe Stadtarchiv Verordneten Protokoll vom 30. Okt. 1685.
[2]) Rathsprotokoll S. 559.

Digitized by Google

gelder einsammelten, beim Herrn Amtsbürgermeister die Schlüssel zum Almosenstock abholten, das Sammelgeld enthoben und dem Prediger quartalweise die Besoldung ausbezahlten. Ein Beweis, daß das Predigeramt der Stadt und die Obrigkeit die Angelegenheiten der französischen Kirche leiteten, liegt in folgender protokollarischen Aushebung:

Predigeramtssachen wegen des französischen Gottesdienstes."

„Auf Bericht des Predigamts — wird, weil wegen Mißverständniß zwischen dem Minister ordinar. Herrn Suchier und dem sonst sich hier aufhaltenden Herrn La Place keiner in der französischen Kirche zur Predig gerüstet war — erkennt: daß Herr Suchier dem Herrn La Place monatlich jedoch aus keinem Recht und jederweilen mit Vorwissen des Herrn Decani nach seiner Gelegenheit eine Predig geben solle." [1]) Am 24. März 1687 ertheilte der Rath, entgegen der ersten Verfügung von 1685, die Bewilligung, in der französischen Kirche gleichwie in andern öffentlichen Kirchen der Stadt auch das Abendmahl zu feiern.

Ende 1687 erzeigte die Rechnung des Sammelgeldes und der fortgesetzten freiwilligen Kollekte einen Vorschuß, so daß der kleinen Besoldung des Predigers 30 Reichsthaler beigelegt werden konnten. Noch besser wurde dessen Einkommen im Jahre darauf durch einen E. Rath bedacht, der am 21. Februar beschloß: „drei Saum Wein, vier Malter Fäsen und 25 fl. an Geld aus dem Schaffneramt der Thurgauergüter, beinebens einen buchenen und einen tannenen Staffel Holz aus dem Bauamt (an den französischen Prediger) abfolgen zu lassen," — und diese Verfügung am 2. April 1689 mit dem Zusatz bestätigte, daß die beschlossene Leistung aus den öffentlichen Aemtern so lange fortbestehen soll, als vertriebene Franzosen und Piemontesen in St. Gallen sich aufhalten [2]).

Unter solchen Verhältnissen besorgte Herr Isaak Suchier das französische Predigeramt über dreißig Jahre lang. Sein Amt, wie

[1]) Rathsprotokoll 1687, p. 473.
[2]) Rathsprotokoll vom 2. April 1689, p. 91.

Digitized by Google

ſein Name figurirte nach demjenigen des Dekans, des ordinari Pfarrers, des Rectors Gymnasii und des Präceptors in dem Staatsetat der Stadt St. Gallen. Als er 1719 in eine Krankheit fiel, ließ der Rath „auf Bericht des Predigeramts die Beſorgung der franzöſiſchen Kirche lediglich dem Herrn Dekan über, und ſtellte ihm frei, die Predigt zu leſen.“ 1722 verordnete derſelbe, „daß die franzöſiſche Predigt, ſo bisher im St. Katharina-Kloſter um 12 Uhr gehalten worden, aus vielen Urſachen auf gleiche Morgenſtund, wie die übrigen Morgenpredigen, verlegt und die nöthige Vorſorge gemacht werden ſoll, daß man daſelbſt auch in geziemender Kirchenkleidung erſcheine.“

Im gleichen Jahre ſtarb der erſte franzöſiſche Prediger Suchier. Sofort empfahl ſich Hans Conrad Fels bei dem Rath zum Nachfolger. Man beſchloß, die Sache gelegentlich vor verordneten Herren mit Zuzug Herrn Seckelmeiſters Wegelin und Linſenbühlpflegers Scherrer — den bisherigen Pflegern und Vorſtehern der franzöſiſchen Kirche — näher überlegen zu laſſen. Die Pfleger erkundigten ſich vor Allem, ob die Kaufleute auch ihre Beiträge kontinuirten, falls M. G. H. den ihrigen wie bisher fortſetzen würden. Die Kaufleute bejahten die an ſie geſtellte Anfrage, wieſen aber beinebens zugleich auf den Vorbehalt des Präſentationsrechtes hin, und verpflichteten ſich dann am 24. November ſchriftlich, dem neuen Prediger auf 4 Jahre alljährlich 150 fl. zukommen zu laſſen. Gleichzeitig ſchlugen ſie dem Rath den Herrn Hans Conrad Fels als Suchiers Nachfolger vor. Am 27. November erkannte der Rath „auf Anzeige, daß die Kaufleute dem franzöſiſchen Pfarrer fürbas die jährliche Kompetenz zukommen laſſen wollen, und darauf hin, auf Ratification hin Herrn Felſen erkiest hatten: daß ſolcher Vorſchlag beſtätet und Herrn Fels die gleiche jährliche Kompetenz aus den Aemtern ohne ferneres Anmelden verabfolgt werde.“ Herr Fels dankte dem Rath in einem beſondern Schreiben für ſeine Erwählung. Da der Fond der franzöſiſchen Kirche bereits auf 1400 fl. angewachſen war, fanden die Marktvorſteher für gut, zu Verwaltung desſelben

Digitized by Google

und zur nächsten Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten nach dem Beispiele von Genf zwei Kirchenälteste durch die Kaufleute ernennen zu lassen in der Absicht, daß der Rath seinerseits auch zwei Mitglieder in diese Behörde wähle, was am 20. April 1724 wirklich geschah. Denn — also lesen wir im Rathsprotokoll von genanntem Datum (S. 106): „. . weilen man vernommen, daß die Herren Kaufleute zu Aufsehern der französischen Kirche zwei Herren aus dero Mitte erkiest haben, als sind denselben von Oberkeitswegen zu Kirchenälteſten und Vorstehern Ihro Vorsicht Weisheit Herr Amtsburgermeister Hochreutiner und Herr Rathsherr Seckelmeister Andreas Wegelin zugeordnet worden." Die Sonntagsmusik in St. Mangen Kirch wurde auf Bericht, was deswegen vor Schulrath vorgefallen, bis auf weitere Verordnung vom Rath, in die Kirche der Knabenschul (St. Katharina), „allda eine Orgel ist," verlegt.

So erblicken wir am Ende dieser Periode die Ueberlassung einer öffentlichen Stadtkirche für den französischen Gottesdienst, — einen französischen Kirchenfond, erstellt aus dem, kraft obrigkeitlicher Bewilligung, gesammelten Almosengeld in der Kirche und den freiwilligen Kollekten einiger Kaufleute, einen von den Kaufleuten als Mitstiftern der Kirche präsentirten und vom Magistrat gewählten ordentlichen öffentlichen Prediger, und endlich eine eigene Behörde von Kirchenältesten, deren Mitglieder zur Hälfte vom Rath, zur andern Hälfte von den Kaufleuten auf Vorschlag der Marktvorgeher gewählt werden.

§. II.

Periode von 1724 bis 1778.

Durch den Entzug des Sammelgeldes in der französischen Kirche litt das Stockamt auf empfindliche Weise. Der Stockherr stellte daher am 6. Juli 1736 die Einfrage an den Rath: „ob nicht die fallenden Almosen nach ehmaligen Urthlen ganz, oder wenigst zur

Hälfte dem Stockamt einzuliefern und deme also aufzuhelfen ꝛc. ꝛc.? Als aber umständlicher Bericht gefallen, es werde dieß Sammelgeld von den Kirchenvorstehern an ein Kapital geschlagen, seie dermalen über 5000 fl., aus dem jährlich fallenden Zins werde Herr Pfarrer zum Theil salarirt, und dann der Vorsinger, Organist, Mesmer, Lichter und andere Unkösten bezahlt ..." wurde beliebet: „Die Sach bei socher Beschaffenheit annoch für einige Jahr hin einzustellen und ferner in dem Stand zu lassen." So blieb es bis 1743. In diesem Jahre, in welchem der französische Kirchenfond auf 7909 fl. angewachsen war, erkannten M. G. H. dem Stockamt die eine Hälfte des Sammelgeldes zu, die andere Hälfte aber bildete fortwährend bis 1824 eine Haupteinnahme des französischen Kirchenfonds. Die Kirchenstiftung vermehrte sich während dieser Periode auch durch etliche **Legate** (1753 und 1761) christlich gesinnter Bürger, die mit um so größerer Freude aufgenommen wurden, als der Kapitalstock durch das Falliment des Kirchenkassiers Kaspar Scherrer (1749) über 1693 fl. 13 kr., und später im Konkurs der Gebrüder Zollikofer (1759) wesentlich beschädigt worden war. Dennoch bestand das Hauptgut am Ende dieser Periode (1776) in 13022 fl.

1737 wollte ein Prediger schon nicht mehr genügen. Die Marktvorsteher dachten nun an die Stiftung eines Vikariats aus dem Postamtsfond. Ein junger Theologie-Kandidat, Namens Wegelin, wurde zum Vikar ausersehen und demselben zu „Excolirung" in der franz. Sprache ein jährliches Stipendium von 300 fl. auf drei Jahre aus der Ordinari-Kassa zuerkannt. Herr Wegelin starb indessen vor seiner Anstellung und Herr Diakon Hans Anthoni Zylin half dem französischen Prediger in Unpäßlichkeitsfällen aus. Für seine Bemühung erhielt er pro 1743 50 fl. aus dem französischen Kirchenfond und 50 Dublonen aus der Ordinari-Kassa. Als im Frühling 1747 der französische Prediger Hans Conrad Fels gestorben und dadurch die Vakatur dieser Pfarrstelle eingetreten war, stellte der Präses der Marktvorsteher an das Kollegium die Einfrage: „Ob, wie und wann man diesere Pfarrstelle wiederum zu ersetzen

Digitized by Google

belieben möchte; und haben die Herren Markhs-Vorſtehere auf Verleſung der Direktorial-Erkanntnuß von Anno 1722, November 10. u. 24, auch der Erklärung vom Sept. 10, 1737, item des Gutachtens der hochobrigkeitlichen Verordneten Herren d. d. 12. Nov. 1722 und der Rathserkanntnuß d. d. 27. November 1722 erkennt: Weilen dieſer Pfarrdienſt von geſamt Löbl. Kaufmannſchaft beſtellt und erſetzt werde, und nun bey Jahren her von MGH. der franzöſiſchen Kirchen zwei Syndic, als J. V. W. Herr Burgermeiſter Caspar Felß und Herr Underburgermeiſter Lorenz Zollikofer geordnet, als ſollen dieſere, nebſt denen Vorſtehern und Eltiſten der Kirchen auch darzu gezogen und erbetten werden; indeſſen man dem Herrn Rathsherrn Ordinari Verwalter den Befehl aufgetragen, mit J. V. W. Herrn Burgermeiſter Felßen disfahls zu reden und deſſen gelegene Zeit und Diſpoſition in ſeinem eigenen Wohnhauß hierzu abzuwarten . ." Die Wahl ging dann am 20. Juni wirklich vor ſich. Das einſchlägige Wahlprotokoll lautet wie folgt:

„Auf, von JWW. Hrn. Burgermeiſter Reichsvogt Caspar Felßen, als Sindic der franzöſiſchen Kirchen gethanen Vortrag, daß dieſe Session zu dem Endzweckh angeſehen und verſamblet worden, damit die vacirende Pfarrſtelle wiederum beſtellet und ergänzet werde, wie erſtlich bei dem Herrn Suchier und nachwärts bey Herrn Pfarrer Hans Conrad Felßen auch beſchehen und dann die ratification von MGHH. darüber eingeholet werde, weilen der Pfarrer theils von MGHH., theils aus dem franzöſ. Kirchenſeckel beſoldet werde ꝛc. . . und nach Verleſung der angezogenen Erkanntnuſſen, Gutachten, und alles deſſen, ſo unterm 27. Mai jüngſthin vor denen verordneten HH. Markts-Vorſtehern passiert, — erkendt:

„1. Weilen niemand ſeye, der neben dem J. Zyli anhalte, als ſeye er zu dieſem vacirenden Pfarrdienſt von denen anweßenden Herren hiemit denominirt und vorgeſchlagen, doch wolle man das fernere jetzt gleich vor die ſämmtliche Herren Kaufleute bringen ꝛc.

„2. Daß hienach durch die ordentliche Ballotation aus denen zwei Competenten Herr Jakob Wegelin und Herr Johannes Zollikofer dem

Pfahrer ein adjunctus erwehlet und zugeordnet werden solle." (Von den im Matrikel befindlichen übrigen 10 Kaufleuten traten um 3 Uhr sieben in die Sitzung, um die Wahlen mit vornehmen zu helfen, — das Protokoll fährt dann also fort:)

„Nachdem vorstehende Proposition denen gesambten Herren Kaufleuthen wiederholend gethan worden, als ist unanimiter mit Handaufheben erwehlt worden zu Einem Pfarrer der französischen Kirche: Herr Hans Antoni Zyli V. D. M., und durch die ordentliche Ballotation ist mit mehreren Stimmen zu einem adjuncto der französischen Kirchen aus denen oben erwehnten zwei Competenten erwehlet worden: Herr Jakob Wägelin M. C. Wornach man denen sammtlichen HH. Kaufleuthen die genohmene Bemühung verdankhet und selbe wiederum entlassen und ferner beliebet, diese vorgenohmene Pfarrerwahl von heut über 8 Tag MGHH. zur Ratification zu hinderbringen." Im Rathsprotokoll vom 27. Juni, (S. 205), heißt es: „Ihro V. W. Herr Burgermeister Reichsvogt Kaspar Fels hat neben andern Ehrenmitgliedern des lobl. kaufmännischen Directorii Hrn. Rathsherrn Wegelin und Hrn. Rathsherrn Schlumpf Bericht abgelegt, wie bei letzter Versammlung sammtlicher Kaufleuthen, an das, Freitag den 12. May lezthin in seinem Erlöser sel. entschlafenen, Herrn Pfarrer Joh. C. Felßen Stelle, Herr Johann Antoni Zyli zum Pfarrer hiesiger französischer Gemeinde, auf Genehmhalten MGHH., — und mit geziemendem Ansuchen, deme die gleiche Kompetenz, so sein, in Gott ruhender Herr Vorfahrer genossen, jährlich zukommen zu lassen, erkieset worden seye. Worauf E. E. Rath ꝛc. nach Verlesung der Urthlen, d.d. 12. November und 27. November 1722, dene in seiner Würde mit gleichen Rechten und Einkünften, die bishero mit derselben verknüpfet gewesen, bestätiget, und so den Vorschlag der Kaufleuthe genehm gehalten hat." Die Besoldung des Vikars oder Adjunkten wurde von 150 fl. auf 200 fl. erhöht und dieselbe aus dem Ordinarisekel bestritten. Als Pfarrer J. A. Zyli im März 1765 starb, ist „auf Verlesung der Erkanntnussen d.d. 10., 22. November 1722, 27. Mai und 20. Juni 1747 enkennt worden, daß

zuförderſamſter Erſetzung dieſer Ehrenſtelle, um welche ſich bisher niemand als Herr Pfarrer J. C. Rietmann . . anbeworben, um ſo mehr geſchritten werden ſolle, als dermalen das Kapital des franzöſiſchen Pfarrſeckels, ſo ehedem nur 1400 fl. betragen, 5000 fl. ausmache, auch MGHH. ferners ihren Beitrag zu geben nicht abgeneigt ſein werden. Zu welchem Ende hin J. V. W. Herr Amtsburgermeiſter Dl. Höggers als Syndikus der franzöſiſchen Kirchen von Seiten E. W. W. Raths durch Herr Ordinari Verwalter Zunftmeiſter J. Fels zu erſuchen iſt, daß hochernannt derſelbe eine gelegene Zeit anberaume, in welcher die HH. Kirchen Elteſte mit den HH. Marktsvorſtehern und ſämtlichen HH. Kaufleuten ſich in Hochdesſelben Ehrenhauſe beſammlen und zu vorſeienden Wahl ſchreiten können." Drei Tage vorher (am 13. März) hatten die Marktsvorſteher beſchloſſen, das Wahlrecht des Diakons der franzöſiſchen Kirche, „inmaßen er aus der Ordinari Kaſſa bezahlt werde, ſofort auch den HH. Markts-Vorſtehern ohne Zuthun der HH. Kirchenelteſten die Erkießung zuſtehe, auch die HH. Kaufleute keine Erwählungsanſprache eigentlich zu reden, machen können," — durch das Kollegium der Marktvorſteher allein vorzunehmen, und dem Burgermeiſter und Kirchenälteſten, wenn ſie die Wahl des Diakons mit derjenigen des Pfarrers gleichzeitig bewerkſtelligen wollten, zu erklären, man habe jene verſchoben, damit noch Meldungen eingehen könnten. Als es aber am 19. März zur Präſentation des Pfarrers und am 10. April zur Wahl des Diakons kam, geſchahen dieſelben wie 1747, weil die Marktvorſteher es nicht wagten, die am 13. März verabredete Neuerung durchzuſetzen. Auf gleiche Weiſe und von den gleichen Beamten und Behörden ging am 4. Jenner 1775, nach Reſignation des Herrn Pfarrer Rietmann, die Wahl des Herrn Daniel Wegelin zum erſten und des Herrn Peter Stähelin S. S. M. C. zum zweiten Pfarrer oder Diakon vor ſich. „Auch diesmal, heißt es in den Akten, ſoll dem Herrn Burgermeiſter bei Erſetzung der Diakonatsſtelle Sitz und Stimm gelaſſen, in Zukunft aber ſolche den HH. Marktsdorſtehern allein zuzueignen getrachtet werden."

In dieſer Periode verwaltete das Kollegium der Aelteſten oder der

Digitized by Google

Kirchenvorsteher den französischen Kirchenfond ausschließlich, ohne daß von ihnen dem Magistrat oder dem Direktorium je über die Verwaltung Rechenschaft gegeben worden wäre. Der jeweilige Kassier stellte den übrigen drei Mitgliedern Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und diese prüften und genehmigten dieselbe ohne Einholung irgend welcher Ratifikation. Wiederholte Verluste an den Kirchenkassieren mögen indessen die Kirchenvorsteherschaft veranlaßt haben, ein Verwaltungsreglement aufzustellen. Dasselbe wurde von ihrem Präsidenten und Kassier entworfen und von dem Kollegium genehmigt. Die Marktvorsteher ratihabirten diese „Amtsordnung" am 18. November 1767. Dieselbe lautet wie folgt:

„1. Die Kapitalien der französischen Kirche sollen nicht anderst, als an sichere Pfandbriefe auf Gütern und Reben angeleget,

„2. Sothane Pfandbriefe aber nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der HH. Mit Elteſten eingethan werden.

„3. Diese Pfandbriefe sollen in dem Archiv zum Tiger (im Posthaus) in jenigen Kasten, wo die Locherſche Familien-Legati Pfandbriefe verwahret, aufbehalten und zu dem End hin, um beider Pfandbriefe in dem nämlichen Kasten versorgen zu können, das nöthige veranstaltet und behörige Abtheilungen derseits gedoppelt verschlossener, verfertigt, zumal von dieser zweifachen Verschließung, ein Schlüssel dem Herrn Praesidi und Caissier, der andere dem Zweiten der HH. Mit-Eltisten nach dem Wahlrang zugestellt und übergeben werden.

„4. Alljährlich auf Medio Januario, spätest auf Lichtmeß wird der Herr Caissier seinen HH. Mit-Elteſten ordentliche und gesichtige Rechnung um seine Verwaltung ablegen, demnächst von zweien HH. Mit-Elteſten solche in die Untersuchung genommen, und die Censur der Schuldnern von sämmtlichen HH. Elteſten beschehen.

„5. Keine Unterbedienung in der französischen Kirchen, wie die Namen haben mag, solle von ihme Allein, somit alle mit Zuzug und Vorwüssen der HH. Mit-Elteſten vergeben und ersetzt werden.

„6. Bei vorfallenden Reparationen oder andern Unkosten wird er

Digitized by Google

ebenmäßig allwegen seine HH. Mit-Elteſten darum berichten, damit gemeinſam das erforderliche verfüget werden könne.

„7. Ueber alles vorfallend- und in Berathung kommendes wird er ein ordentlich Protocoll halten.

„8. Letzlich, wie dieſe Ordnung einen jeden H. Praesidem und Caissier des franzöſiſchen Kirchen-Guts verbindet, ſo ſolle auch ſelbe einem jedem ſogleich nach beſchehener Erwehlung abſchriftlich eingehendiget werden."

Im Jahre 1775 wollte das Direktorium der Geldbeiträge an die Knabenſchulkaſſe los werden und ſchlug vor, entweder die Hälfte des in der franzöſiſchen Kirche fallenden Sammelgeldes an dieſelbe abzutreten oder ihr die ſtatt der freiwilligen Kollekte der Kaufleute einzuführende Taxe für die Kirchenörter fortan zu überlaſſen. Da jedoch der Kirchenſeckel ſich des Sammelgeldes damals noch nicht begeben konnte, ſo abſtrahirte man von dem erſten Vorſchlag und theilte den zweiten durch den Amtsburgermeiſter dem Schulrathe mit. Dieſer lehnte aber die Taxirung der Kirchenörter und den daherigen Ertrag höflich ab und wollte es natürlich lieber bei dem Alten bewenden laſſen.

§. III.

Periode von 1778 bis 1822.

Dieſe Periode beginnt mit Erlaſſung der revidirten „Geſetze und Ordnungen" des Direktoriums vom 22. Juli 1779. In denſelben iſt nicht nur zum erſten Mal von den Kollaturverhältniſſen des Direktoriums gegenüber der franzöſiſchen Kirche die Rede, ſondern das bisherige unbedingte Mitkollaturrecht des Magiſtrats zu beiden Predigerſtellen darauf beſchränkt, bei Vakatur der erſten Predigerſtelle, aus dem von den HH. Direktoren und den Kaufleuten ernannten Pfarrer und dem Diakon, den einen von beiden zum erſten Pfarrer deſigniren zu helfen. Doch vernehmen wir das Geſetz ſelbſt.

„Titel II., §. 6. So werden auch die ſämmtlichen Herren directores nebſt den beiden obrigkeitlichen HH. Syndics und Kirchenälteſten

mit Zuzug der sämmtlichen, bei dem Directorio einverleibten HH. Kaufleuten den ersten Prediger in der französischen Kirche; den zweiten Prediger aber nur die Herren Directores nebst jetzbemelten HH. Kaufleuten erwählen. Alles jedoch in dem Verstand, daß, im Fall die erste Predigerstelle vakant wäre, alsdann ehe und vor Ersetzung derselben, aus denen sich meldenden Competenten, ein neuer französischer Prediger und erst nach dieser Wahl einer von denen beiden französischen Herren Predigern zum ersten Prediger durch die Ballotation erkieset werden solle." Diese Bestimmung wurde bei Wiederbesetzung der im Jänner 1783 durch Resignation erledigten ersten Predigerstelle mit eben so viel Glück als Keckheit durchgesetzt. Ohne dem Amtsburgermeister Daniel Högger, als erstem obrigkeitlichen Syndik der französischen Kirche und dem zweiten, vom Rath bestellten, Kirchenältesten ein Wort zu sagen, besetzten die Direktoren mit wenigen matrikulirten Kaufleuten die vakante Predigerstelle ganz allein und zwar „in Betracht, daß zwaren das oben „angezogene Gesetz in contrarium (der bisherigen Erkanntnisse und „konstanten Uebung) lautet, gleichwohlen aber es in Kraft der dem „Gesetzbuch angehängten Klausul jederzeit denen HH. Direktoren mit „Zuzug der inkorporirten HH. Kaufleuten frei stehet, die Gesetze nach „Maßgabe der Umstände zu ändern, zu mindern oder zu mehren, „oder in Absicht derselben zu dispensiren."

Freilich mußte trotz dieser Motivirung „über die ganze Sache das genaueste Stillschweigen bei 25 fl. Buß beobachtet werden." Als J. V. W. der Herr Amtsburgermeister später zur Designation des ersten Pfarrers aus den beiden Predigern eingeladen wurde, ließ er, erzürnt über das Geschehene, durch den einladenden Courtier den Marktvorstehern zurückantworten: „Ihro Weisheit habe nichts mehr bei dem Tiger zu schaffen und bedanke sich dieser Ehre." Man beschloß nun eine besänftigende Abordnung an das Standeshaupt, defretirte aber gleichzeitig, „daß, wenn Ihro Weisheit auf dero gefaßten Gesinnungen beharre, diese Wahl nichts desto weniger auf den morndrigen Tag ihren Fortgang haben solle." Der Burgermeister, wohlwissend, daß der Rath weit weniger das Direktorium regiere, als von demselben regiert werde,

Digitized by Google

stimmte die Saiten um und wohnte am 7. Februar 1783 der Desiguation des Herrn Peter Stähelin zum ersten französischen Prediger bei. Nachdem derselbe unter gewohntem, vorgeschriebenem Zeremoniell sich aus dem Posthause entfernt, „erinnerte man sich erst, einen Umstand vergessen zu haben, nemlich Ihro Weisheit geziemend zu ersuchen, die vorgegangene Wahl des ersten französischen Predigers MGHH. zur Konfirmation und Bestätigung der gewohnten Hochobrigkeitlichen Honoranz bekannt zu machen; wesnahen man angemessen erachtet, durch die gestrigen zwei HH. Deputirten, gleich jetzo nochmalen Ihro Weisheit in seiner Ehrenbehausung für die dem Löbl. Directorio bewiesene Ehre seiner Hochansehnlichen Gegenwart den höflichsten Dank bezeugen und dabei bemerken zu lassen, daß, da das obbedeutete Ersuchen an Hochdenselben bei seinem Anwesen beym Tiger zu machen vergessen worden, Sie, die HH. Deputirte, ein solches geziemend nachzuholen den Auftrag haben." Die Sanktion der Wahl wurde dann vom Rath gewohntermaßen ausgesprochen.

Das Direktorium verließ von diesem Zeitpunkte an die eingeschlagene Bahn nicht mehr und wählte 1792 den Hrn. J. Wartmann ebenfalls ohne Beizug der obrigkeitlichen Syndiks zum zweiten Pfarrer. Blos fand man es angemessen, „ob zwar schon die zweite französische Predigerwahl einzig und allein von dem löbl. Direktorio abhängt, nichts desto weniger, zwar aus keiner Schuldigkeit, sondern blos aus Achtung und Respekt gegen die obrigkeitlichen Syndiks der französischen Kirche und den Hrn. Präsidenten der HH. Direktorial-Kirchenältesten wohl denenselben durch die zwei untersten HH. Direktoren .... von der Wahl Anzeige zu machen."

Zwei Jahre später (1794) machte die Resignation des Hrn. Stähelin die Wahl eines ersten Predigers nothwendig. Es trat nun der Fall ein, daß der Präsident der Kirchenältesten, Rathsherr Stadtkassier Girtanner, kein Mitglied des Direktoriums war und es frug sich jetzt, ob derselbe „der ersten französischen Predigerwahl" beiwohnen dürfe oder nicht. Man bejahte die Frage und verordnete, „betreffend die Rangordnung im Sitzen, daß, wenn die Wahl im Posthause

sei, der Junker Altburgermeister als erster Syndik den ersten Platz in der Mitte an der Tafel, der Hr. Amtsburgermeister Züblin den zweiten rechter Hand und der Hr. Rathsherr Girtanner, nicht zwar in Rücksicht auf seine Rathsherrnstelle, sondern als Kirchenältester-Präsident den dritten Platz linker Hand okkupiren soll." Mit dieser Etiquette wurde dann wirklich am 21. August die Wahl vorgenommen und Hr. Jakob Wartmann zum ersten Pfarrer ernannt. Die zweite Predigerstelle blieb einstweilen unbesetzt.

Die am 30. Juni 1796 revidirten Gesetze enthalten §. 9 die 1779 aufgenommenen Bestimmungen über die Wahl der Prediger. „Falls die erste Predigerstelle ledig wäre — heißt es hier — muß, ehe und bevor solche ersetzt wird, aus den Kompetenten ein neuer Prediger und dann erst nach dieser Wahl einer von ihnen beiden zum ersten Prediger (mit Zuzug der beiden HH. Syndiks und der HH. Kirchenältesten) durch die Ballotation erkiest werden."

Nach Einführung der helvetischen Verfassung bestellte anstatt des früheren Raths die Munizipalität Namens der Stadtgemeinde die beiden Syndiks. Am 17. September 1800 erfolgte der Beschluß des helvetischen Vollziehungsraths in Betreff der Kollaturen. In demselben heißt es:

1) „Die Munizipalität von St. Gallen wird, so viele von ihren Mitgliedern als Glieder der Gemeindskammer sind, durch das Loos ausschießen; dieselben, in Verbindung mit der Gemeindskammer, sollen die Kollaturrechte, welche dem ehemaligen Stadtmagistrate gebührten, über die reformirten Geistlichen ausüben.

2) „Das Kollaturrecht der französischen Predigerstellen bleibt der **Handlungskammer** von St. Gallen.

3) „Die Ausübung des Kollaturrechts kann nur unter den Bedingungen statt haben, welche der Beschluß vom 22. Jänner allen Kollatoren vorschreibt."

Die „Gesetze des löbl. kaufmännischen Direktorii vom Juli 1806" enthalten Tit. VII, §. 8, Amtsverrichtungen der HH. Direktoren über die Predigerwahlen was folgt: „Auch werden die sämmtlichen HH.

Direktoren mit Zuzug der beiden HH. Syndiks vom Gemeinderath und der HH. Kirchenälteſten, wie auch der inkorporirten HH. Kaufleute den erſten Prediger in der franzöſiſchen Kirche beſtellen, da hingegen der zweite Prediger nur von den HH. Direktoren und den inkorporirten HH. Kaufleuten erwählt wird." Der übrige Inhalt des Paragraphs lautet buchſtäblich gleich, wie in den Geſetzen von 1796.

1795 wählten die Kirchenälteſten die Suffragane Lambert (Julien von Toulouſe, Mitglied des franzöſiſchen Konvents) und Faber von Lauſanne ſelbſt und nach eigner Willkür. 1811 erhielten ſie die Ermächtigung zur Wahl eines Suffragans vom Direktorium, und 1812 wählte das Direktorium mit den Inkorporirten den Suffragan ohne Zuziehung der Magiſtrats-Ausſchüſſe. 1813 beſchloß man, die zweite Predigerſtelle einſtweilen unbeſetzt zu laſſen. Im Jahre 1815 geſchah die friſche Beſetzung beider Predigerſtellen in den Perſonen der HH. Kunkler und Baffard. „Hierauf — ſo lautet das Protokoll — ſind die zwei HH. Syndiks vom Stadtgemeinderath aus der Poſtſtube abgeholt und in die Verſammlung eingeführt worden und es wurde ſodann in ihrem Beiweſen aus den beiden neugewählten Predigern der Hr. Pfarrer Kunkler erkiest."

Wir berühren nun nach dieſen Daten über die Wahlverhältniſſe das Verwaltungsweſen dieſer Periode. Das Kollegium der Kirchenälteſten beſorgte das Kirchenweſen, und, unabhängig vom Direktorium, die Verwaltung des Fondes.

Ein Beweis für das Erſtere liegt in folgendem Auszug aus dem Rathsprotokoll vom 2. Auguſt 1821: „Die deutſche Kommunion in der franzöſiſchen Kirche betreffend, hat die löbl. Kirchenvorſteherſchaft laut Erkanntniß vom 19. Juli ſich über das fernere Bedürfniß derſelben berathen und trägt nun mit Ihrer Zuſchrift vom 30. gleichen Monats darauf an, ſolche mit Ende dieſes Jahres aufzuheben. Dieſer Antrag war genehmigt und es ſolle nun dieſes Schreiben abſchriftlich dem löbl. kaufmänniſchen Direktorium zu Handen der HH. Vorſteher der franzöſiſchen Kirche mitgetheilt, der hierſeitige Beſchluß angezeigt, und um Mittheilung dortigen Beſchluſſes angeſucht werden."

Digitized by Google

Der Beweis für die unabhängige Verwaltung des Fondes liegt in Folgendem. Als am 21. November 1787 im Schooß des Direktoriums der Antrag fiel, dieses zu ändern, „weil man so weder von den Verrichtungen noch von den Rechnungen der Kirchenältesten die geringste Kenntniß mehr habe", ward der Gegenstand nach Verlesung des Direktorialprotokolls vom 2. Mai 1749 und 18. November 1767 verschoben. Ja, als diese Motion zu den Ohren der Kirchenältesten gelangte, faßten sie schon „vorläufig den Entschluß, sich allen diesfallsigen Zumuthungen zu widersetzen und zwar in Kraft einer Direktorialerkanntniß vom 2. Mai 1749, desgleichen vermög der in dem Reglement des Hrn. Kassiers von 1767, 18. Nov., §. 4, enthaltenen Verordnung." Die verlangte Rechenschaftsablage von Seiten der Kirchenältesten an das Direktorium mußte daher unterbleiben. Vom Jahre 1781 an führten die Kirchenältesten überdies ein eigenes gesöndertes Protokoll, so daß die Trennung der Verwaltung des Kirchenfonds von dem durch das Direktorium besorgten Post- und Handelsstifte auch formell vollständig durchgeführt war. Bei Bezug des neuen Posthauses am Schmalzmarkt im Jahre 1787 räumte man den Archivschriften der französischen Kirche eine besondere Stelle ein und übergab den Kirchenältesten dazu die erforderlichen Schlüssel. So mußten die im Direktorium gefallenen Anträge, an den Charfreitagen auch in der französischen Kirche einen Gottesdienst anzuordnen und fürder den Anverwandten der Direktoren daselbst ebenfalls Plätze anzuweisen, an die Kirchenältesten gewiesen und von diesen berathen und gutgeheißen werden. Zu Erstellung der Gypsdecke in der St. Katharinakirche verlangten und erhielten sie vom städtischen Bauamt die unentgeldliche Erstellung des Gerüstes. 1802 leisteten dieselben für die Orgel in St. Magnus einen Beitrag von 250 fl. und bestritten 1805 die Kosten für die Reparatur der Orgel in St. Katharina aus dem französischen Kirchensteckel. Als im Direktorium (1797) der Antrag fiel, „daß die Herren Kirchenältesten belieben möchten, die dem zweiten französischen Prediger aus der Direktorialkassa zugedachte Beilage über

Digitized by Google

sein fires Gehalt aus dem französischen Kirchenseckel zu bestreiten", verwarf die Kirchenbehörde diese Zumuthung, weil sie „jetzt ohnehin mit der Herausgebung eines neuen Kirchengesangbuches beträchtliche Unkosten habe."

Nur die großen Vergabungen des Kirchenseckels an die Knabenschulkassa geschahen begreiflicher Weise mit Vorwissen der Verwalter des Post- und Handelsstifts, weil dieses wesentliche Vergabungen für die Sustentation der Prediger übernommen hatte. Als daher im Jahre 1781 das Kollegium der Kirchenältesten sich entschlossen, „der in einer sehr beklemmten Lage stehenden Knabenschulkasse mit den Vorschlägen des in gesegneten Umständen stehenden Kirchengutes aufzuhelfen", beauftragten sie ihren Präsidenten, Altstadtammann Jakob Zollikofer, von ihrer Resolution dem Direktorium Kenntniß zu geben. Dieses nahm „den gemeinnützigen und ruhmwürdigen Gedanken als einen auffallenden Beweis von der edlen und großmüthigen Denkungsart der HH. Kirchenältesten mit dem verdientesten Beifall auf, hieße denselben in allen Beziehungen gut und erkannten: daß mit wirklicher Effektuirung desselben gegenwärtig der Anfang gemacht, und deme zu Folge der mehrgedachte Hr. Präsident und Kassier des französischen Kirchenguts ersucht werden solle, in seinem und der übrigen HH. Kirchenelteſten Namen die vorgeschlagene Summe der 300 fl. dem so eben zu erwehlen bevorstehenden Hrn. Schulkassier zu Handen der Knabenschulkassa unter dem Titul einer Gotts-Gabe, mit der schriftlichen jedoch ganz unverfänglichen Erklärung zu übersenden, daß man sich schmeichle, die Umstände des französischen Kirchenguts es erlauben werden, eine solche Gabe noch mehr als ein Jahr zu einiger Erquickung obiger kranken Schulkassa zu wiederholen ... Ueber welch alles aber das tiefste Stillschweigen bei der in den Gesetzen bestimmten Strafe gemeinsam aufzunehmen beliebet worden." 1788 beschlossen die Kirchenältesten, „nach dem rühmlichen Beispiel U. G. HH. und E. L. Direktorii der Knabenschulkasse in Betracht der vorhabenden Schulverbesserungsanstalten als auch um den Herren Präzeptoren ihre Salaria verbessern zu können, eine Beitragssumme von 3000 fl. in den

Digitized by Google

nächstfolgenden zehn Jahren angedeihen zu lassen mit dem Vorbehalt, nach Verfluß dieser zehn Jahre diesen Beitrag nach dannzumaliger Lage der Umstände entweder wieder aufzuheben oder weiter fortzusetzen." Wir haben den der löbl. Schulkassa über diesen Beschluß zugestellten Rezeß in den Beilagen (Nro. 15) abdrucken lassen. Für diesen Beitrag wollte der Schulrath dem Direktorium, jedoch nur auf zehn Jahre lang, ein Assessorat in seiner Behörde einräumen. Da dieses aber die Gestattung einer immerwährenden Repräsentanz in genannter Behörde erwartet hatte, so lehnte es das unvollkommene Gegengeschenk ab.

Im Jahre 1812 berieth das Direktorium, ob es nicht besser sei, eine Kapitalsumme aus der Post- und Handelsstiftung ein- für allemal auszuscheiden und dem französischen Kirchenfond einzuverleiben, als die „alljährlichen Ausgaben sowohl für den zweiten französischen Prediger, als auch zu Gunsten der öffentlichen Knabenschule aus der Direktorialkasse zu bestreiten, — Ausgaben, welche mit dieser Kasse in keiner eigentlichen Verbindung stehen" [1]). Es erging hierauf der Beschluß, dem Kassier der französischen Kirche zu Handen des Kirchenfonds 35,000 fl. unter der Bedingung auszuhändigen, „daß der letztere fortan sowohl die Besoldung des zweiten französischen Predigers als auch den jährlichen Unterstützungsbeitrag an die Knabenschulkasse zu übernehmen gehalten sein soll." Gegen das Ende dieser Periode fiel im Stadtrath der wiederholte Antrag, das Almosengeld der französischen Kirche ganz für das Stockamt zu beziehen. Man schritt jedoch über den Antrag abermals zur Tagesordnung. Dieses Sammelgeld hatte von 1685 bis 1820 ohne Zinsberechnung die schöne Summe von 28,784 fl. 26 kr. abgeworfen. Die Neujahrkollekte ertrug bisweilen allein 214 bis 280 fl. Noch haben wir eines Legats von 1000 Fr. zu erwähnen, welches ein in St. Gallen verstorbener Hr. J. C. Eugster von Wald im November 1794 dem französischen Kirchenfond vermacht hat.

[1]) Man sehe Direkt. Protok. vom 31. August 1812, p. 43. und 45.

Digitized by Google

§. IV.

Periode von 1822 bis 1838.

Die am 12. März 1822 revidirten Gesetze des kaufmännischen Direktoriums geben in Tit. IV, §. 17, die Amtsverrichtungen der sämmtlichen Mitglieder des Direktorii an wie folgt:

§. 17. Sie (die Direktoren) haben folgende Aemter und Bedienungen zu bestellen:

Den Direktorialkassier;
den Direktor der Mousselin- und Leinwatkasse;
den Präsident der HH. Kirchenältesten;
den Kassier und Inspektor der französischen Kirche ꝛc.

„§. 18. Die Herren Aeltesten der französischen Kirche, deren Anzahl auf fünf Mitglieder bestimmt ist, von denen wenigstens drei aus dem Direktorium genommen werden müssen, sollen in der Generalversammlung durch das Skrutinium und das absolute Stimmenmehr gewählt werden; auch bei ihnen findet, wie oben beim §. 3, je zu drei Jahren um, ein periodischer Austritt statt, der jederzeit in den Monat August fällt. Das erste und zweite Mal treten nach der durch das Loos bestimmten Kehrordnung jedesmal zwei und das dritte Mal nur einer aus, und sie sind sogleich wieder wählbar.

„§. 19. In Ansehung der Erwählung der zween französischen Prediger ist folgende Vorschrift zu beobachten: Bei Erledigung der ersten Predigerstelle haben die zween HH Syndiks vom wohllöbl. Stadtrath mit den HH. Direktoren, den HH. Kirchenältesten und den inkorporirten HH. Kaufleuten zuerst einen neuen Prediger und dann aus beiden einen zum ersten Prediger zu erwählen. Da hingegen, wenn die zwote Prediger Stelle vakant ist, solche ohne Beiseyn der besagten HH. Syndiks von den HH. Direktoren, den HH. Kirchenältesten und inkorporirten HH. Kaufleuten allein besetzt wird.

„§. 24. Die Rechnung .... von der französischen Kirchenkasse soll alljährlich dem Direktorio abgelegt und letztere längstens

nach Verfluß von 14 Tagen von einem Mitglied des Direktoriums und einem Mitglied der HH. Kirchenälteſten und zwar von beiden Theilen in alternativer Ordnung revidirt und jenen das Befinden darüber angezeigt werden.“

Man erſieht aus dieſen Beſtimmungen, daß es während dieſer Periode hinſichtlich der Kollaturverhältniſſe gegenüber dem Stadtrath bei den 1783 glücklich durchgeſetzten Wahlbeſchränkungen blieb, dagegen aber die wichtige Neuerung eingeführt wurde, daß die Kirchenälteſten, welche von 1724 an das Verwaltungsweſen der franzöſiſchen Kirche als ein ſelbſtſtändiges Kollegium mit eigenen, ausgeſchiedenen Kompetenzen beſorgten, ohne dem Direktorium weder Rechnung noch Rechenſchaft geben zu müſſen, von dieſem Zeitpunkte hinweg angehalten wurden, die Jahresrechnung dem Direktorium zur Paſſation vorzulegen. „Zufolg der neuen Direktorialverfaſſung legten die Herren Kirchenälteſten (am 19. März 1823) **zum erſten Mal** die Jahresrechnung dem lobl. Directorio ab“ [1]). Auszuheben iſt noch, daß das Direktorium von nun an nicht nur zwei, ſondern drei Mitglieder in die Kirchenvorſteherſchaft wählte, um bei Verhandlungen das Uebergewicht über die beiden vom Stadtrath gewählten Syndiks zu behalten. Als 1827 nach Antrag des Stadtraths auf den Kloſtergebäulichkeiten von St. Katharina ein Blitzableiter erſtellt werden mußte, leiſteten die Kirchenälteſten zu dieſem Zweck für die franzöſiſche Kirche einen Beitrag von 100 fl. aus der Kirchenkaſſe, während der Schulrath für das Gymnaſial-Gebäude 200 fl., und der Stadtrath für das Bibliothekslokal auch 100 fl. kontribuirten.

Dem Anſchreißen der Verwaltung ſollte ſpäter bald auch die des Fondes auf dem Fuße folgen. Indeſſen wagte man doch noch nicht, die Kirchenvorſteherſchaft als geſöndert verwaltendes Kollegium aufzuheben. Dieſe beſtand noch während der ganzen Periode fort, hatte ihr eigenes Protokoll und übte im Uebrigen die herkommlichen Verpflichtungen und Kompetenzen aus. Um die ſchrittweiſe Ablöſung

[1]) Annalen der franzöſiſchen Kirche, p. 84.

Digitized by Google

der Verwaltung und des Fondes von ihren bisherigen Verhältnissen vor Anfechtungen sicher zu stellen, ließ das Direktorium es 1824 um so leichter geschehen, daß auch noch die andere Hälfte des Sammelgeldes dem Kirchenfond entzogen und dem Stockamt überlassen werde, als die Dotation der Kirche den Kapitalbetrag von 50,000 fl. bereits überschritten hatte. So lange indessen die Stadtämter fortfuhren, ihr Pfrundkongruum an die französische Kirche alljährlich zu entrichten, war an die Möglichkeit einer Verrückung des Kirchenfondes aus seinen über hundertjährigen Rechtsverhältnissen nicht zu denken. Zehn Jahre nachher aber sollte auch dieses Hinderniß noch beseitigt werden. Am 11. Dezember 1834 schrieb nämlich das Direktorium an den Verwaltungsrath von St. Gallen, daß es sich entschlossen habe, künftig die bisherigen Leistungen des Thurgauischen Schaffneramts an den ersten französischen Prediger in 12 Eimer rothen Weines und 64 Viertel Fäsen bestehend, in einem Geldbeitrag von 111 fl. 52 kr. umgewandelt, nun von sich aus, und zwar vom 1. Juni dieses Jahres an, zu übernehmen. Der Verwaltungsrath säumte nicht, das Anerbieten anzunehmen, und dagegen, was man erwartete, auf das bisher innegehabte Antheilhaberrecht an der Wahl des ersten französischen Predigers zu verzichten. Das gesönderte Kollegium der Kirchenältesten hörte darum aber nicht auf bis ins Jahr 1838 fortzuexistiren. Nur wurde dasselbe von nun an vom Direktorium bestellt. So war der letzte Schritt vorbereitet, den Stiftungsfond der französischen Kirche als das Privatvermögen einer Privatkorporation zu erklären.

Während so das kaufmännische Direktorium nichts unversucht ließ, um die althergebrachte getrennte Verwaltung des französischen Kirchenfonds in seinen Bereich zu ziehen, fuhren die geistlichen und weltlichen Landesbehörden fort, die Pfarrer an dieser Kirche als öffentliche Prediger und die Kirche selbst als eine öffentliche anzusehen und zu behandeln. Wir werden weiter unten sehen, daß im Direktorium die ganz gleiche Ansicht waltete, so oft eine andere nicht paßlicher und gehegten Nebenrücksichten nicht förderlicher schien.

Digitized by Google

Die Staatsbehörde ertheilte, wie in der frühern Periode, den Predigerwahlen, nachdem sie der evangelische Zentralrath genehmigt hatte, das hoheitliche Plazet. So plazetirte der Kleine Rath die Wahlen der Herren Cruchaud, Tschudi und Mieville. Wir verweisen hier auf die Beilage Nro. 16, Nro. 17 und Nro. 18. Die Kandidaten für die französischen Predigerstellen mußten sich nach Maßgabe der Verordnung vom 8. August 1811 über die Prüfung und Wahlfähigkeit fremder Geistlicher, — der evangelischen Kirchenverfassung vom 22. Oktober 1817. II. 8 — 11 u. s. w. einer Prüfung oder einem Colloquium fraternum unterwerfen, sich, wie alle andern stationirten Geistlichen, als Mitglieder der Synode aufnehmen lassen, die daherigen Eintrittsgebühren bezahlen ꝛc. Uebersah der Kollator oder der Gewählte sich diesen gesetzmäßigen Vorschriften zu unterziehen, so wurden beide auf's Unnachsichtigste an die Erfüllung ihrer Obliegenheiten ermahnt. Das war z. B. der Fall bei der Ernennung des Herrn Mieville von Morsee, die vielfache Verhandlungen zwischen dem evangelischen Zentralrath und Kirchenrath einer- und dem Direktorium und den Kirchenältesten anderseits veranlaßte. Glaubte sich ein angestellter französischer Prediger über unbillige Behandlung des Kollators beschweren zu können, so wandte er sich an die Vorsteher der evangelischen Geistlichkeit, und diese forderte das Direktorium oder das Kollegium der Kirchenältesten schriftlich zur Rechenschaft und Verantwortung auf. Das geschah z. B. in der Angelegenheit des Herrn Pfarrer Kunkler im Jahre 1824. Die Wirkung dieses höhern Einschreitens war, daß sich das Kollegium der Kirchenältesten mit dem resignirenden Prediger verständigen und mittelst eines Entschädigungsvertrags abfinden mußte. Dieser Vertrag, datirt vom 12. Mai 1824, ist neben dem Betheiligten, „im Namen der Herren Kirchenvorsteher von dem Präsident derselben," unterschrieben. Die seit der neuen Verfassung von 1831 in Kraft getretenen konfessionellen Verordnungen des evangelischen Kantonstheils änderten nichts an diesem Verhältniß. Sie ließen die französische Kirche und deren Prediger eben so unverrückt „in ihrer bisherigen Stellung,"

Digitized by Google

als das im Jahre 1837 zwischen dem Kirchenrath und der St. Gallischen Kirchenvorsteherschaft entworfene und späterhin erlassene Gemeindskirchenreglement. Auch die obrigkeitlichen Publikationen wurden fortwährend in der französischen Kirche verlesen.

Daß die Stellung der französischen Kirche wie ihrer Prediger im Schooße des Direktoriums noch im Jahre 1837 als eine öffentliche nachgewiesen und erklärt worden ist, beweist schlagend die Verhandlung, welche im genannten Jahre über die Frage der Steuerpflichtigkeit des französischen Kirchenfondes gewaltet hat. Ein Mitglied des Direktoriums machte am 8. August 1837 auf die Konsequenz aufmerksam, die der Beschluß des Großen Rathes, nach welchem der im Kloster St. Maria der Engeln zu Wattwil behufs Bestreitung des Gottesdienstes vorhandene Fond der Staatssteuer unterworfen sei, — für den französischen Kirchenfond haben dürfte. Da, so bemerkte der Proponent, ein ähnliches Verhältniß in Bezug der hiesigen französischen Kirche obzuwalten scheine und eine Aufforderung zur Versteurung des die Besoldung der französischen Prediger repräsentirenden Kapitals von Seite des Staates zu gewärtigen sein dürfte, so wünsche er (Antragsteller), „man möchte sich in Zeiten hierauf verfaßt machen und über die wahren Eigenthumsrechte und die Herstammung des Vermögens der französischen Kirche genaue Nachforschung halten.“ Die Angelegenheit wurde nach gepflogener Berathung zur Prüfung und Berichterstattung an eine Dreierkommission, bestehend aus den Herren Kirchenältesten, Mitglieder des Direktoriums, gewiesen. Der von dieser Kommission nach „genauer Nachforschung“ schriftlich erstattete Bericht ist ein zu interessantes Aktenstück, als daß wir dasselbe nicht seinem Hauptinhalte nach wörtlich hieher setzen sollten:

„Die französische Kirche betreffend.

„Der Auftrag, welcher obiger Kommission vom löbl. Direktorium ertheilt wurde:

Einen Untersuch walten zu lassen, ob das Vermögen der fran-

Digitized by Google

zösischen Kirche in die Kathegorie der steuerbaren Kapitalien gezählt werden müsse, oder als wirkliches folglich steuerfreies Kirchengut angesehen werden dürfe, beschäftigte sie in ihrer heutigen Sitzung. Es schien der Kommission hiebei hauptsächlich um die Beantwortung der Frage zu thun: Ist die französische Kirche als eine öffentliche Kirche anzusehen und als solche von Gesetzes wegen gleich zu halten oder nicht? —

„Aus der Erörterung dieser Frage dürfte dann die Entscheidung hervorgehen, ob der Kirchenfond der französischen Kirche, gleich anderm Kirchengut, von Gesetzes wegen steuerfrei, oder aber im Ganzen oder theilweise der Staatssteuer zu unterwerfen seie.

„Es läßt die vieljährige Erfahrung in jeder Hinsicht nicht bezweifeln, daß die französische Kirche als eine öffentliche Kirche wirklich angesehen werde, indeme sie und die bei derselben angestellten Prediger in allen Beziehungen so behandelt werden, wie es bei den hiesigen Kirchen der Fall ist; dann z. B. werden:

„a) Die bei der französischen Kirche angestellten Geistlichen zwar von der Inkorporation als Kollator berufen, jedoch dem vorgeschriebenen Examen wie andere Geistliche unterstellt;

„b) sind bei ihrer Wahl eben dieselben gesetzlichen Vorschriften zu beobachten, wie bei jeder andern Pfarrwahl; ihre Ernennung unterliegt der Ratifikation des Kirchenraths und der obersten Kantonsbehörde. Die Richtigkeit dieser Behauptung bezeugen mehrere im Archiv liegende Schreiben dieser Behörden;

„c) die französischen Prediger werden als solche Mitglieder der Synode und des Kapitels und erhalten förmliche Zitationen denselben beizuwohnen;

„d) die französische Kirche ist den allgemeinen Kantonalverordnungen unterstellt und an die Kirchenordnung des Kantons gewiesen, wie jede andere;

„e) alle Gesetze, öffentliche Verkündungen u. s. w. müssen auch dort wie in jeder andern Kirche verlesen und bekannt gemacht werden;

Digitized by Google

„f) fremden Geistlichen, welche Gastpredigten halten wollen, liegt es ob, die Bewilligung des Kirchenraths dafür einzuholen; dies ist auch der Fall bei der französischen Kirche.

„Alle diese Thatsachen belegen nach der Ansicht der Kommission die französische Kirche als eine öffentliche und vom Staat anerkannte Kirche und sie hält demnach dafür, daß das Vermögen derselben fernerhin wie bisher als ein steuerfreies von Gesetzes wegen zu betrachten sei, jedenfalls aber, wenn sich die Sache auch anders verhalten sollte, ist sie der unmaßgeblichen Meinung, daß eine Aufforderung zur Versteurung ungefährlich abgewartet werden könne, ehe in das Nähere einzutreten sei.

„Die Einwendung, die gemacht werden könnte, daß eine Visitation, wie sie an andern öffentlichen Kirchen statt findet, bei der französischen Kirche niemals vorgenommen worden sei, kann nicht als Beweis gegen die Ansicht der Kommission dienen, da die neue Kirchenorganisation, welche eine solche je zu zwei Jahren dem Kirchenrath vorschreibt, erst seit einiger Zeit in's Leben getreten ist und demnach die Visitation der französischen Kirche erst noch bevorstehen kann."

Dieser Kommissionalbericht fand in der Direktorialsitzung vom 31. August 1837 seine Erledigung. Die Protokollstelle (S. 365) lautet:

„Nach Beleſung eines Kommissionalgutachtens, hervorgerufen durch einen im Schooße des Direktoriums gefallenen Antrag die Frage: „„ist der französische Kirchenfond steuerpflichtig oder nicht?"" betreffend, und gepflogener Berathung erachtete das Direktorium für angemessen, da in den Verhältnissen der französischen Kirche durchaus keine Veränderung wahrzunehmen, auch von keiner Seite eine amtliche Insinuation zur Versteurung des französischen Kirchenfonds gemacht worden sei, diese Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen zu lassen."

Diese Angelegenheit wurde aber im Jahre darauf (1838), nachdem der Große Rath einen Untersuch über die Natur und Beschaffenheit der in der Verwaltung des Direktoriums stehenden Fonde dekretirt hatte, sofort und auf die befremdendste Weise wieder aufgegriffen. Alle bisherigen alten Statuten, Verordnungen und Einrichtungen über die

Digitized by Google

französische Kirche mußten beseitigt und durch neue ersetzt werden. Eine neue Direktorialverfassung trat in's Leben. In derselben wurde nicht nur die letzte Spur einer gesönderten Verwaltung der französischen Kirche und ihres Fondes durch gänzliche Aufhebung des bisherigen Kollegiums der Aeltesten verwischt, sondern der französische Kirchenfond selbst als das Privateigenthum der inkorporirten Kaufleute erklärt. Doch vernehmen wir diese neuen „Statuten" selbst:

Titel II. Von den Korporationsfonds. §. 7. Die Korporation ist **Eigenthümer** des sogenannten Direktorialfonds und **des französischen Kirchenfonds**, jedoch innert den Schranken der in nachfolgenden §§. 8, 9, 10 und 11 aufgestellten Bestimmungen."

Der hieher gehörende Art. 11 lautet:

„§. 11. Aus dem jährlichen Ertrag des Kirchenfonds werden die für die französische Kirche bestimmten Salarien und Ausgaben bestritten. Ueber die jährlichen Vorschüsse verfügt die Korporation; — vorzugsweise für Schulzwecke.

„Titel III. Generalversammlung.

„§. 13. Der Generalversammlung steht die Wahl zu:

b) Der drei Kirchenältesten der französischen Kirche, von welchem zwei Mitglieder des Direktoriums sein müssen;

c) der fünf Rechnungsrevisoren, die nicht Direktoren sein können."

„§. 14. Die Amtsdauer der Direktoren, der Kirchenältesten und der Rechnungsrevisoren ist auf drei Jahre festgesetzt; die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

„§. 15. Die Generalversammlung wählt ferner die Prediger an der französischen Kirche durch die Ballotation und das absolute Stimmenmehr.

„Titel IV. Vom Direktorium.

„§. 33. Das Direktorium laßt — — unter seiner Leitung die Angelegenheit der französischen Kirche durch die Kirchenältesten und die Kasse derselben durch seinen Kassier besorgen."

Digitized by Google

Titel V. Rechnungsstellung und Revision.

„§. 41. Das Direktorium läßt sämmtliche Rechnungen alljährlich auf den 31. Oktober abschließen.

„§. 42. Nachdem das Direktorium sie gutgeheißen, hat es dieselben, vom Präsidenten unterzeichnet, den Rechnungsrevisoren mit möglichster Beförderung zuzustellen.

„§. 43. Den Rechnungsrevisoren liegt ob, sämmtliche Rechnungen des Direktorial- und des französischen Kirchenfonds innert einem Monat, nachdem ihnen dieselben vorgelegt worden, zu prüfen und die Schuldtitel einzusehen.

„§. 44. Ueber den Befund der Rechnungen haben die Revisoren einen schriftlichen Bericht an das Direktorium zu Handen der Generalversammlung einzureichen, nach dessen Eingang das Präsidium sofort die Generalversammlung einberufen wird."

In Folge dieser neuen Ordnung mußte sich die alte Kirchenvorsteherschaft der französischen Kirche auflösen und deren Amtsübergabe an den Präsidenten des Direktoriums statt finden. Dieselbe ging am 2. November 1838 wirklich vor sich. Der Uebergabsakt ist in einem Missiv enthalten, welches der abtretende letzte Kassier der französischen Kirche, Mitglied der aufgelösten Kirchenvorsteherschaft, an den Präsidenten des Direktoriums erließ. Dieses lautet wörtlich wie folgt:

Tit.!

„Da mit Ende vorigen Monats die Funktion der bisherigen französischen Kirchenvorsteherschaft ihr Ende erreicht hat, so habe die Ehre, Ihnen hiemit anzuzeigen, daß Ihrer mündlichen Aeußerung gegen mich zufolge ich das Kistchen mit der Buchhaltung und einen Sack mit dem Kassabestand von 963 fl. 18 kr. an 356 Brab. Thlr. und 2 fl. 6 kr. Münz zu Handen der neuen Kirchenvorsteherschaft auf das Posthaus geschickt habe, und beikommend übersende Ihnen sowohl den Schlüssel zu gesagtem Kistchen, als diejenigen vom Archiv im Posthaus, wo die Pfandbriefe versorgt sind, nebst dem Kirchenbuch, wo die Oerter verzeichnet sind und den Schlüssel zu den unbegebenen,

Digitized by Google

sowie auch der Kirchenschlüssel. Sie belieben sämmtliches in Empfang zu nehmen und die bisherige Vorsteherschaft davon zu entlassen.

„Mit wahrer Hochachtung ꝛc. ꝛc."

Wir fügen diesem Uebergabsakte noch eine Kopia des Vermögensstatus bei, wie solcher am 31. Oktober 1838 dem Direktorium eingereicht wurde:

„Kopia.

„Dermaliger Vermögenszustand der löbl. französischen Kirche.

Laut Bilanz vom 27. Jenner 1838 war das Kapital derselben zur selbigen Zeit . . .	fl. 85,598. 21 kr.
An Zinsen ist seitdem dazu gekommen laut Konto Fol. 111	„ 3,497. 4 „
	fl. 88,095. 25 kr.
Hingegen ist davon abzuziehen die bisher bezahlten Besoldungen und andere Unkosten laut Konto Fol. 103	„ 2,141. 56 „
Und besteht also das Kapital derselben dato in St. Gallen, den 31. Oktober 1838.	fl. 85,953. 29 kr.

Sig. Ruprecht Huber,
gewesener Kassier.

Da unser Untersuch auch hinsichtlich der französischen Kirche und ihres Fonds sich nicht über das Jahr 1838 hinaus erstreckte, so sind wir auch nicht im Fall, den gegenwärtigen Stand dieses Kirchenguts anzugeben. So viel ist indessen wohl gewiß, daß derselbe, zumal nach Eingehung der zweiten Predigerstelle, reichliche Vorschüsse gemacht haben muß, die, wie es scheint, im Sinne alt- und wohlhergebrachter Uebung, zur Unterstützung des städtischen Schulwesens verwendet werden.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Das Gutachten und die Schlußanträge.

Laut Beschluß des Großen Rathes vom 16. Juni 1838 haben wir die Frage zu begutachten:

„Welches die Beschaffenheit des in Handen des „kaufmännischen Direktoriums liegenden Fondes sei „und ob dem Staate auf demselben Rechte zukommen „könnten und welche?"

Nachdem wir in der ersten Abtheilung für die Begutachtung dieser Frage eine sichere historische Grundlage aus den Archiven gewonnen haben, so kann eine richtige Beantwortung derselben keinen großen Schwierigkeiten mehr unterliegen. Zu diesem Behufe werden wir jedoch das Gutachten über die französische Kirche von demjenigen über den Direktorialfond und deren Verwalter trennen und jenes in einem gesönderten Abschnitte behandeln.

Erster Abschnitt.

Ueber den Direktorialfond und deren Verwalter.

Hier soll voran die Frage aufgeworfen und beantwortet werden: Wer ist Eigenthümer des St. Gallischen Direktorialfondes? Darauf antworten wir mit Entschiedenheit:

Digitized by Google

§. I.

Der Direktorialfond ist eine öffentliche Stiftung zu Post- und Handelszwecken und kann darum nicht das Privateigenthum des Direktoriums und der bei dem Direktorium immatrikulirten Kaufleute von St. Gallen sein.

Um diesen Satz zu beweisen, haben wir zuerst im Allgemeinen zu erörtern, was eine Stiftung sei und hernach durch die schlagendsten Stellen aus den Urkunden darzuthun, daß dem Direktorialfond wirklich die Eigenschaften eines Stiftungsvermögens zukommen.

Die Stiftung ist eine juridische Schöpfung der nachrömischen, germanischen Zeit. Dieselbe hat sich aus den Substitutionen und Fideikommissen des römischen Rechts zu einer eigenthümlichen, juridischen Institution herausgebildet. Wenn die Einkünfte von Kapitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, z. B. für Kirchen, für geistliche Pfründen, für Schulen, für Kranken- oder Armenhäuser, für Handwerks-, Gewerbs- und Handelsanstalten u. d. gl. auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden, — so nennt man das eine Stiftung. Die angedeutete Güterbestimmung muß also für eine gemeinnützige Anstalt und auf ewige Zeiten getroffen sein. Kraft einer solchen Stiftung wird die auf folgende Zeiten gestiftete Anstalt eine juridische Person, ein Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten. Eine juridische Person wird nämlich jedes Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten geheißen, gleichviel ob es ein Einzelwesen oder eine Gesammtheit, ohne Unterschied, ob es in konkreter Erscheinung oder in bloßer Abstraktion vorhanden sei, und ob es lebendig, d. h. durch einen wahrhaften und einwohnenden Willen beseelt, oder ohne selbstständiges Leben durch ein blos fingirtes Objekt oder Ideal bedingt erscheine.

In diesem juristischen Sinne wurden in der Periode des, an Stiftungen so reichen, Mittelalters und in der, ihr unmittelbar folgenden Zeit, Kirchen und Kirchenpfründen, Schul- und Schulpfründen, Spital- und Krankenanstalten, Siechen- und Armenhäuser, Gewerbs- und Handwerksbourſen, Post- und Handelsinstitute ꝛc. ꝛc. gegründet und

Digitized by Google

gestiftet. Stifter war hier der Staat, dort ein Private oder eine Korporation mit oder ohne den Staat, an einem anderen Orte thaten sich die einzelnen Glieder einer Kirche, eines Standes, einer Innung, einer Zunft, in Fraternitäten (Bruderschaften), Sodalitien, Inkorporationen u. s. w. zusammen und vereinigten sich freiwillig zu Gründung einer neuen oder zu Unterstützung und Erhaltung einer schon gegründeten frommen oder gemeinnützigen Anstalt. Geschah die Stiftung zu einem kirchlichen oder zu einem dem Kirchlichen verwandten Zwecke, z. B. für Fundation von Kirchen und Kirchenfabriken, für Präbanden u. s. w., so hießen die freiwilligen oder obrigkeitlich angeordneten und befohlenen Beiträge gemeiniglich Oblationen, Opfer und Kollekten u. d. gl. Der Landmann, der Gutsbesitzer bezahlte die Primitien, die Quart, die None, den Zehnten u. s. w. von dem Ertrag seiner Güter. So vereinigten sich, — um hier nur ein Beispiel anzuführen, im vierzehnten Jahrhundert zu Köln, als die in der dortigen Kathedralkirche fallenden Oblationen stets der Präbandenmasse zugesprochen wurden, mehrere Bürger zu einer Fraternität oder Inkorporation, die sich in ihren Mitgliedern durch einen schriftlichen Oblations-Akt zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag zum Bau und Unterhalt der Kathedralkirche verpflichtete. Diese Inkorporation war förmlich konstituirt, hatte ihr Direktorium, ihre Statuten, und wurde sogar im Jahre 1322 durch Pabst Johann XXII, bestätigt[1]). Dieser Inkorporation verdankt man zum Theil die Kirchenfabrik (fabrica ecclesiae) des herrlichen Doms in Köln.

Viele Stiftungen wurden auch durch Vermächtnisse, Schenkungen unter Lebenden u. s. w. gegründet oder geäufnet. Nicht über alle Stiftungen liegen Stiftungsbriefe oder schriftliche Stiftungsurkunden vor. Viele bildeten sich faktisch, durch einzelne wohlthätige Leistungen der Stifter. Das war, um ein einheimisches Beispiel anzuführen, der Fall bei dem Armenfond des Stifts St. Gallen, den man auch den Armen-Kasten und später nach dem Namen seines letzten Verwalters, den Ackermannischen Fond nannte. Nach dem durch Herrn Bonarr den Behörden

[1]) V. statuta eccles. Colon. edit. 1554, p. 106.

Digitized by Google

darüber eingereichten Archivbericht hatte dieser Armenkasten, aus welchem der Kantonalarmenfond bei der Auschurung mit dem katholischen Administrationsrath im Jahre 1835 20,919 fl. 44½ kr. erhielt, „seinen Ursprung nicht von einer förmlichen Stiftung erhalten, weshalb darüber auch kein Stiftungsbrief vorhanden war. Vor 180 Jahren beiläufig, so berichtete Vonarx, legte Abt Pius oder Abt Gall einige hundert Gulden in der Absicht an Zins, um damit Nothdürftige zu unterstützen und verstärkte von Zeit zu Zeit das Kapital mit neuen Schenkungen."

Bei Stiftung von Handels- und Postanstalten — die heutige Postanstalt ist vorzugsweise ein Filiale des Kommerziums — hießen die Beiträge, welche einzelne Glieder des Handelsstandes leisteten, großentheils Kontributionen. Diese bestanden entweder in jährlichen Beiträgen, welche die Stifter nach übereingekommenen fixen Taxen — Kontributionen im engern Sinn — freiwillig leisteten, oder sie entrichteten gewisse Prozente von dem Gewicht oder dem Werthe der Waaren, mit denen sie Handel trieben. Diese letzteren Stiftungsbeiträge hieß man insbesondere Ballengelder. Jene waren für die Stiftung von Handels- und Postanstalten, was die Oblationen, Kollekten ꝛc., bei kirchlichen und frommen Stiftungen, diese — die Ballengelder, — was die von Colonen gesteuerten Nonen, Zehnten ꝛc. bei frommen oder kirchlichen Anstalten. Erforderte die Stiftung einer solchen gemeinnützigen Post- oder Handelsanstalt oder die Unterhaltung derselben das vereinigte Zusammenwirken und Zusammensteuern vieler oder aller Glieder des Handelsstandes einer Stadt, einer Gegend ꝛc., so konstituirten sich auch hier, wie wir es oben bei der Kölnischen Konfraternität gesehen haben, die stiftenden Handelsleute zu einer Inkorporation, entwarfen Statuten und wählten einen Vorstand. Solches war um so nothwendiger, als sich in konsequenter juridischer Aus- und Durchbildung des Stiftungsinstituts, auch bei den kommerziellen Stiftungen der, bei den kirchlichen, Schul- oder frommen Fundationen mit wenigen Ausnahmen so oder anders geltende Patronatsgrundsatz, nach welchem dem Stifter (patronus, fundator) die Aufsicht und Beschirmung des Stiftungsvermögens mit einem geringeren oder größeren,

Digitized by Google

oder auch ausschließlichen Antheil an der Verwaltung desselben zukam, — ebenfalls Geltung verschafft hatte.

Da kirchliche, fromme und gemeinnützige öffentliche Stiftungen Anstalten zu Erreichung und Beförderung der höchsten und allgemeinsten Zwecke der Menschheit sind, so muß in der Regel auch derjenige, der ihren Stiftungssegen genießen will, sich diese Segnungen und Vortheile nicht erst durch besondere Einkaufs- und Einstandsgelder erwerben. Das ist eine fernere Eigenthümlichkeit der Stiftungsgüter. Ueber die Verwaltung frommer oder gemeinnütziger Stiftungen besaß von jeher die geistliche und weltliche Obrigkeit das Oberaufsichtsrecht. Sie hatte die Pflicht, dem Eigenthümer der auf ewige Zeiten gegründeten Stiftung, als welcher zu allen Zeiten die gestiftete Kirche, Pfründe, Schule, Universität, Armenanstalt, das Post- und Handelsstift u. s. w. angesehen und behandelt worden ist, das Stiftungsvermögen schützen, schirmen und erhalten zu helfen. Freilich wurde dieses Recht in einzelnen Fällen nicht überall und immer positiv und direkte geübt, sei's, daß die betreffende Obrigkeit der jeweiligen Stiftungsverwaltung ein unbedingtes Zutrauen schenkte, oder sei's, daß der Patronatsverwalter als Individuum oder Gesammtheit der Obrigkeit gegenüber dermaßen imponirte, daß dieselbe Vertrauen in die Verwaltung setzen wollte und aus Kondeszendenz die Ausübung des Oberaufsichtsrechts ganz oder theilweis unterließ. In gar vielen Fällen unterblieb die pflichtige Ausübung des Oberaufsichtsrechts aus bloßer Nachläßigkeit und Bequemlichkeit der jeweiligen Trager der obrigkeitlichen Gewalt. Jenem unbedingten Vertrauen, dieser Kondeszendenz und Nachläßigkeit hat man den Verlust oder Zerfall so vieler wohlthätigen Stiftungen zuzuschreiben, welche der christlich fromme oder gemeinnützige Sinn einzelner Privaten, Stände, Gesammtheiten u. s. w. im Lauf der letzten Jahrhunderte zum Wohle der Menschheit gegründet hat.

Viele Staatshoheiten blieben aber bei diesem allgemeinen Schutz- und Aufsichtsrecht nicht stehen, sie traten sogar Regalitätsrechte, einen

Digitized by Google

Theil öffentlicher Gefälle, Zehnten, Zölle u. dgl. zu Gunsten solcher öffentlichen Stiftungen ab. Auf der andern Seite genossen diese Stiftungen eine Immunität von den ordentlichen, bürgerlichen Lasten und Abgaben. Nur in außerordentlichen Fällen leisteten sie an den Staat, an Gemeinheiten oder andere hülfsbedürftige Stiftungen Geschenke (dona gratuita), Subsidien u. dgl. Im Uebrigen durfte das Stiftungsvermögen ausschließlich nur zu den festgesetzten Stiftungszwecken verwendet werden.

Prüfen wir nun an diesen allgemeinen Kriterien einer Stiftung die urkundliche, rechtliche Natur des St. Gallischen Direktorialfonds, so wird sich als unzweifelhaft herausstellen, daß derselbe in der That nichts anderes sei, als ein Post- und Handelsstift, das heißt, eine gemeinnützige, bleibende, öffentliche Stiftung zu postalischen und kommerziellen Zwecken. Wir wollen dieses nun aus dem Willen und aus der Absicht der Stifter und Kontribuenten, aus der Stellung, welche der Staat ihr gegenüber eingenommen hat, aus den Quellen oder den Stiftungsbeiträgen, und endlich aus der Art der Verwendung des Stiftungsvermögens nachzuweisen suchen.

A. Wille und Absicht der Stifter, eine öffentliche Anstalt zu gründen und Stellung der Obrigkeit gegenüber derselben.

Man hat bisher die ursprüngliche Gründung und Einrichtung (fundatio) des St. Gallischen Botenwesens ausschließlich als das Werk einer Privatsocietät etlicher nach Frankreich handelnder St. Gallischer Kaufleute dargestellt, und daraus den Privatcharakter des ganzen Instituts herzuleiten gesucht. Wir haben nun aber im ersten Abschnitt §. 1. A. nachgewiesen, daß diese Voraussetzung ganz unrichtig ist, und dem wahren, historischen Sachenverhalt geradezu widerspricht. Alle bisherigen öffentlichen Darstellungen über das Direktorialinstitut verschwiegen das wichtige Faktum, daß der Rath — daß die St. Gallische Stadtobrigkeit der Gründer (fundator) des ältesten und wichtigsten St. Gallischen Botenwerks gewesen sei. Keine Privatsocietät von Kauf-

Digitized by Google

leuten also, sondern der Rath selbst konstituirte die St. Gallische Botenanstalt, und zwar, wie bei Anlaß des Kampfes mit der Thurn- und Tarischen Reichspostverwaltung, durch den Zollvertrag der Stadt St. Gallen mit Nürnberg und durch die Nürnberger Schenke mit höchster Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wurde, schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Die Stadtobrigkeit, keine Privatsocietät von Kaufleuten, wählte und bestellte bis 1595 die Postboten ins Reich, führte über sie die Leitung und Oberaufsicht, nahm sie in Pflicht, gab ihnen die Dienstordnung, fixirte den Botenlohn oder die Botentaxe und setzte die Zeit des Botenganges fest. Burgermeister und Rath gaben den Postboten das Stadtwappen, die Stadtfarbe und die Botenbüchse und leisteten den Boten das Schutz- und Geleitsrecht. Das St. Gallische Botenwesen war demnach in seinem Ursprunge eine obrigkeitliche, eine Staatsanstalt. Der Rath hat das Reichsbotenwerk für gemeine Stadt und Kaufmannschaft nicht für diese oder jene Immatrikulation, oder Inkorporation von Kaufleuten ursprünglich gestiftet und eingerichtet.

1595 gieng die vom Rath gestiftete und darum öffentliche Postanstalt in die Verwaltung von Ausschüssen und Gewalthabern — nicht einzelner inkorporirter Kaufleute —, sondern gemeiner Kaufmannschaft, d. h. des ganzen St. Gallischen Handelsstandes über. Liegt nun auch keine Uebergabsurkunde mehr vor — oder war vielleicht nie eine solche vorhanden — aus der man ganz genau entnehmen könnte, warum, wie und unter welchen Bedingungen der Rath die von ihm gestiftete Postanstalt gemeiner Kaufmannschaft überlassen habe, so geht doch aus dem Umstande, daß derselbe fortfuhr, den Boten das Stadtwappen, die Stadtfarbe und das Geleit zu geben und über dieselben in wichtigern Fällen die Zensur zu üben, so wie aus andern Daten, unwidersprechlich hervor: es habe das St. Gallische Poststift durch diesen Verwaltungswechsel nicht aufgehört, eine öffentliche Anstalt für „gemeine Stadt und Kaufmannschaft" zu sein. Wir haben weiter oben den Grund dieser Ueber-

Digitized by Google

laſſung in der Beſtimmung der das Botenweſen der Reichsſtände zu einem Reichspoſtregal erklärenden kaiſerlichen Mandate, in dem territorialen und verfaſſungsmäßigen Zuſtande der Stadt u. ſ. w. — geſucht und nach unſerer Ueberzeugung auch gefunden. In Folge der neuen kaiſerlichen Schöpfung eines „Reichspoſtregals" und der Verleihung des leztern an Taxis mußte die Obrigkeit von St. Gallen wohl einſehen, daß ſich ihr ſtädtiſches Botenwerk ins Reich als ſolches nicht in die Länge würde halten können. Sie trat daher die Verwaltung (administratio) der von ihr für gemeine Stadt und Kaufmannſchaft eingerichteten Anſtalt an die „Gewalthabere" des St. Galliſchen Handelsſtandes ab, betrachtete ſich aber fortwährend als „Konſtituent" derſelben und behielt ſich, wie faktiſch und aus den Urkunden unbeſtreitbar hervorgeht, die Poſthoheit, d. h. die obere Leitung und Beaufſichtigung (Directio), ſo wie die Garantie derſelben nach außen und gegen fremde Poſtadminiſtrationen — alles jedoch nur in der Eigenſchaft und Form als Schützerin einer öffentlichen Stiftung — vor. Die Poſthoheit kann durch Vorbehalt der Abſchließung oder Sanktion von Poſtverträgen, oder durch Vollmachtertheilung zu Abſchließung derſelben durch Verleihung des Staatswappens, der Staatsfarbe und — in älteren Zeiten — des Geleits an die Boten und Kouriere, durch Zenſur der Poſtleute u. ſ. w. auch da ausgeübt werden, wo man ſich aus dieſen oder jenen Gründen nicht veranlaßt findet, das Poſtregal (die Poſtregie) als ein **direkte** für die Staatskaſſe nutzbares Monopol **ſelbſt** auszubeuten. So geſchah es z. B. ehdem in Bern, wo zwar das Poſtregal vom Staate einem Privaten gegen einen Pachtſchilling zur Nutznießung überlaſſen, die Poſthoheit aber von der dortigen Obrigkeit ſtetsfort ausgeübt wurde. Das Gleiche war der Fall in St. Gallen, mit dem einzigen Unterſchied, daß hier die durch beſondere geographiſche und Territorialverhältniſſe gebieteriſch erheiſchte Abtretung der Poſtregie zu Gunſten einer öffentlichen Stiftung und eben deshalb unentgeltlich ſtattgefunden hat. Hier wie dort hörte das Poſtweſen darum nicht auf, eine öffentliche Anſtalt zu bleiben. So

Digitized by Google

allein ist es erklärbar, warum die alten, zwischen dem Fischer'schen Postamte in Bern und dem St. Gallischen Postamt abgeschlossenen Postverträge, namentlich der Grundvertrag von 1708, von beiden respektiven Staatshoheiten förmlich und feierlich ratifizirt wurden.

Bevor wir die weitern Beweissätze für die Oeffentlichkeit der Nürnberger Postanstalt, auch nach deren Uebergang in die Verwaltung gemeiner Kaufmannschaft, zusammen stellen, müssen wir hier der eigenthümlichen Verhältnisse des Lyoner Ordinari erwähnen. Wir haben schon oben (S. 47 ff.) angedeutet, wie man in bisherigen Darstellungen die Stiftung des Nürnberger Postwesens mit der Errichtung des Lyoner Ordinari, aller Geschichte zum Trotz, verwechselt und untereinander geworfen hat. Das Lyoner Ordinari allein ging nicht vom Rath, sondern von einer Gesellschaft nach Frankreich handelnder Kaufleute aus. Allein auch diese beabsichtigten bei der Gründung dieses Botenwerks, wie sie es in einem Akt vom 10. Januar 1586 ausdrücklich bekennen, ein „**beständig Gstift**", „ohne **sundern** genieß, zu **ehr** der urheberen und **großen nutz der ihrigen**, ja gemainer tütschen Nation anzurichten."

In diesen Worten liegen juristisch scharf alle Merkmale, welche den Begriff einer öffentlichen Stiftung bilden. Die Urheber stifteten die Anstalt zu ihrer Ehre, ohne „sundern genieß", d. h. ohne besondere Eigenthums- oder Nutznießungsansprachen an die Stiftung, für „beständig," d. h. für alle nachfolgenden Zeiten, — zu „großem nutz der ihrigen und gemainer tütschen Nation", d. h. für das gemeine Wesen des engeren und weiteren Vaterlands. Konsequent mit diesem Stiftungscharakter entwickelte sich auch die Verwaltung des Stifts. Denn obwohl von Zeit zu Zeit neue Theilnehmer hinzutraten, so besaßen doch die ursprünglichen Stifterhäuser fortwährend die Patronatsverwaltung des von ihnen gestifteten Ordinari. Der Grundcharakter der Stiftung verwischte sich zwar von Zeit zu Zeit und diese schlug einige Mal in die Natur eines Gesellschaftsvermögens über, — allein solches geschah nie auf die Dauer und niemals ging am Lyoner Ordinari der Charakter einer Stiftung ganz verloren.

Digitized by Google

Da die Stiftung vom Staate nicht direkte überwacht wurde, so ereignete sich ein- oder zweimal, daß die Firma-Erben der alten Stifter- und Verwalterhäuser mit dem Stiftungsvermögen, wie mit ihrem Privatvermögen umgehen wollten und sich sogar einen Theil desselben aneigneten. Es geschah hier nur, was häufig bei hundert und hundert andern geistlichen und weltlichen Stiftungen ebenfalls eintrat, deren Verlust wir beklagen. Wie viele Stiftungen an Grundstücken, Kapitalien, Zehenteinnahmen sind z. B. in den früheren Jahrhunderten den Kirchen, Benefizien, Hospizien u. s. w. von mächtigen oder gewaltthätigen Schirmvögten und Patronatsherren entfremdet, bisweilen zuerst infeudirt und hernach ganz in weltliche Hände überliefert worden. Wie mancher Nachkomme eines großen Gutbesitzers, der mit andern Colonen eine Pfarrkirche stiften half, schaltete allmälig als Patron mit dem Kirchenzehnten, wie mit seinem Eigenthum. Wer aus solchen mißbräuchlichen ja widerrechtlichen Erscheinungen schließen wollte, daß eine Stiftung keine Stiftung, sondern das Privatvermögen eines Stifters oder seiner Successoren sei, erscheine dieser als ein Individuum oder als eine Gesammtheit, — der könnte mit ganz gleichem Rechte dem Mündel das Eigenthum aberkennen, welches sich dessen Vogt auf widerrechtliche Weise angeeignet hat.

Doch, was streiten wir uns hier um die Frage, ob das Lyoner Ordinari von 1526 bis 1678 ein Stift geblieben und stets als solches verwaltet worden sei, — die Frage ist

a) durch die Uebergabsurkunde der zwei letzten Stiftungs- und Verwalter-Häuser vom 8. November 1678,

b) durch den Schiedsspruch der „obrigkeitlich verordneten Ehrensätze" vom 30. Juli 1679 und

c) durch die für alle Zukunft wiederholt bestätigte Stiftungsdeklaration der Repräsentanten des St. Gallischen Kaufmannsstandes vom 22. April und 14. Mai 1680 auf die rechtskräftigste Weise bejahend entschieden.

Die Uebergabsurkunde vom 8. November 1678 besagt: „Haben „Jk. Caspar Locher das Pottenwesen von Zürich alhero und von hier

Digitized by Google

„dahin, **als wie das Nbger. Pottenweſen**, zu geſambter Kauf-
„mannſchaft Handen geſtellt, umb was in ein r anderem vorfallen möcht,
„insgeſamb darüber zu deliberiren.“ In den Worten „als wie das
Nbger Pottenweſen“, iſt der Sinn und die Bedeutung der Ueber-
gabe möglichſt klar bezeichnet. Sie ſagen und beſtimmen nichts anderes,
als daß das Lyoner Ordinari als eine Stiftung gemeiner Stadt und
Kaufmannſchaft in die Verwaltung (deliberatio) des Kaufmannsſtandes
übergehen ſoll, gleichwie das Nürnberger Botenweſen als ſolche be-
reits ſchon in den Händen gemeiner Kaufmannſchaft liege.

Der Schiedsſpruch vom 30. Juli 1679, das weſentlichſte und
wichtigſte Aktenſtück des ganzen Direktorialarchivs und die rechtliche
Hauptgrundlage des Direktorialfonds, — kraft welchem, in Anerkennung
der Rechtsbehauptung gemeiner Kaufmannſchaft, daß „dieſe (Ordinari)
Gelder wie von altem hero gemeiner Kaufmannſchaft zum Beſten
unverſehrt zu belaſſen ſeien“, — der Hauptſtock der Ordinarikaſſa,
als Stiftungsgut erklärt wurde, iſt unbegreiflicher Weiſe nicht mehr
vorhanden. Sein Inhalt muß lediglich aus dem, leider nur ſpärlich und
ſtückweis vorhandenen, Anbringen gemeiner Kaufmannſchaft, welche das
Ordinarigut als Stiftungsgut vindizirten, ſo wie aus den Rechts-
ſchriften und den zu prozeſſualiſchem Zweck mit Befliſſenheit geſtellten
Rechnungen der letzten Stiftungshäuſer entnommen und erſchloſſen
werden.

Während Jakob Hochreutiner und Jakob Laurenz Zollikofer die
Ordinari-Gelder als Eigenthum der letzten Verwalterhäuſer, das heißt,
als ihr Eigenthum, erklärten und die Reklamationen gemeiner Kauf-
mannſchaft als freche Eingriffe in ihre Privatrechte qualifizirten, be-
haupteten dagegen die Vindikanten: „dieſe Gelder ſeien, **wie von
altem her beſchehen**, gemeiner Kaufmannſchaft **zum Beſten
unverſehrt** zu laſſen“, und forderten zugleich die „Wiedererſtattung“
deſſen, ſo ſie bevor zwiſchen den Häuſern vertheilt.“

Gemeine Kaufmannſchaft behauptete ferner: es ſei „das Ordinari-
Weſen im Anfang ein allgemeines Weſen geweſen, da ſich von
denen alten Häuſeren, ſo das Ordinari verwaltet haben, niehmalen

Digitized by Google

keines ſich einiges Eigenthumbs des Vorſchuſſes nicht angemaßet, ſondern ſolches als ein allgemeines Gut gehalten"... „zumahlen, ſagten „ſie, unſere Altvordern, ſo das Ordinari miteinander aufgerichtet haben, „niemalen anderſt, ſondern redlich und aufrichtig gemeint, daß, wo es „avanzo geben werde, ſolches zu gemeinen Ausgaben ge„beyen ſollte. Und wann beſagte Altvordern es anderſt und den „avanzo, ſo es geben möchte, wie man ſich anjetzo anmaße, unter „die Häuſer zu theilen gemeint hättend, ſo hätte ſich keiner darunter „treiben laſſen, ſeinen Antheil jährlich zu beziehen . ." „Auch die hinweggezogenen Häuſer hätten niemahlen einige Gedanken gemacht, daß ſie von dem Ordinari Vorſtand einige Prätenſion ſuchen und haben ſollten, weilen ſolche von unſern Voreltern als ein Gemeingut zu den gemeinen Unkoſten der Privilegien gewidmet und laut den Büchern nebent der Kontribution realiter dahin angewendet worden ſeyen . ." Deutlicher und ſchärfer, als in dieſen Worten, kann das Lyoner Ordinari nicht als ein allgemeines öffentliches Stiftungsgut, über das den Stifterhäuſern nur die Verwaltung, aber durchaus kein Eigenthumsrecht zuſtund, hingeſtellt werden.

Noch mehr: Die Stiftungsvindikanten wieſen nach, daß „die (alten) Häuſer ſchuldig geweſen ſeien, nit allein denen auferſtandenen neuen Häuſern, ſondern auch allen andern allhieſigen Handelshäuſern in's Gemein, ſowohl des Ordinari- als des Contributionsconto halber auf ihr Begehren Rechnung vorzulegen."

Nach dieſen Behauptungen, denen die Beweiſe nicht gemangelt haben werden, mußte der Schiedſpruch zu Gunſten der Stiftung ausfallen. Wirklich wurden die letzten Verwalterhäuſer, der lauten unziemenden Klagen über Eingriffe in ihr angebliches Privateigenthum ungeachtet, zur Rechnungſtellung an geſammte Kaufmannſchaft und zu Herausgabe des Stiftungsguts an dieſelbe durch den erwähnten Spruch vom 30. Juli 1679 angehalten. Für ihre Mühwalt und Leiſtungen zum Beſten des Ordinari erhielt jeder der Klagenden, ex aequo, 300 fl. Erwähnenswerth bleibt es immerhin, daß einer der letzten Ordinari-Verwalter, Hans Caspar Locher heißt der Ehrenmann, nicht auf der

Digitized by Google

Seite seiner klagenden Mitverwalter stund und es darum auch mit seinem Gerechtigkeitssinn nicht vereinigen konnte, die ihm kompromissorisch zugesprochenen 300 fl., dem Stiftungsgut zu entziehen. Ob durch diesen Schiedspruch viel oder wenig vom Ordinarivermögen als Stiftungsgut erklärt und in die Verwaltung gemeiner Kaufmannschaft übergangen sei, ist vollkommen gleichgültig. Nicht die Quantität der Summe entscheidet hier, sondern die juridische Qualität derselben, die Stiftungsnatur, die derselben durch den Schiedspruch für alle Zeiten aufgeprägt wurde.

Nachdem auf diese Weise gemeine Kaufmannschaft die angefochtene Ordinari-Stiftung wider die letzten Stifterhäuser gerettet, war sie damit nicht zufrieden. Sie wollte auch für alle Zukunft verhindern, daß ähnliche Angriffe gegen das ganze St. Gallische Poststift jemals wiederkehren. Sie wollte fürsorgen, daß nicht Einzelne oder Mehrere gemeiner Kaufmannschaft früher oder später sich ähnliche Eigenthumsanmaßungen wie die erwähnten Verwalterhäuser an diesem Stiftungsgut jemals erlauben. Zu diesem Zwecke legte sie nachfolgende wiederholte Stiftungsdeklaration am 22. April 1680 in ihr Protokoll nieder:

„Und ist nochmahlen der ainhellige Schluß dahin gegangen, das „das Lyoner-Ordinari und alles was deme anhengig ist, gleich dem „Nürnberger Bottenweßen, ein **allgemeines** der ganzen Kauf„mannschaft allhier zudienendes Werkh **hinfüro** und **allezeit** „seyn und verbleiben solle, **so das sich niemand ainiges „eigenthumbs anzumaßen haben möge**, sondern da solches „etwas nutzen ertragen werde, derselbe nirgendt anderst „wohin verwendet werden solle, als zu denen Unkosten, so man für „allgemeine Kaufmannschaft außzugeben haben möchte."

In dieser Deklaration, die am 14. Mai gleichen Jahres von gemeiner Kaufmannschaft, d. h. von Kauf- und Ladenleuten, bestätigt wurde, ist nun fast jedes Wort von entscheidendem Gewicht für die im Wurf liegende Frage. Durch dieselbe wird:

1. Das Lyoner-Ordinari und alles was deme anhengig ist gleich dem Nürnberger Bottenwesen, also die ganze vereinigte Postanstalt

keineswegs ein Eigenthum gemeiner Kaufmannschaft, sondern als ein allgemeines Werk, als eine Stiftung erklärt, die dem ganzen Kaufmannsstande von St. Gallen lediglich **zudienen** (servire) und als Stiftung fürohin und allezeit, also ewig, sein und verbleiben soll;

2. wird hier ausdrücklich erklärt, daß „niemand", — also weder Einzelne, noch Mehrere, noch Alle — „sich einiges eigenthumbs" weder an dem vorhandenen Postfond noch an demjenigen, was er künftighin an Nutzen ertragen möge, „anzumaßen haben möge"; daß endlich

3. der gegenwärtige und zukünftige Nutzen des Stifts „nirgend anderstwohin verwendet werden solle, als zu denen Unkosten, so man für allgemeine Kaufmannschaft, — d. h. für den ganzen St. Gallischen Handelsstand, nicht für einzelne Verwalter oder Verwaltungsinkorporirte des Stifts — auszugeben haben möchte."

Klar und bestimmt liegt auch der Wille und die Absicht derjenigen Kaufleute vor, welche von 1633 an zu Erhaltung des Poststifts und des Kommerziums kontribuirten. Schon 1649 erklärten sie ausdrücklich, daß „ein Vorrath" — Fond — zu „Fortpfanzung des Kaufmannsstandes", also für einen fortdauernden ewigen Zweck gestiftet werden soll. In dem, dem Kontributionsbezug eines ganzen Jahrhunderts zu Grund liegenden, Stiftungsakt vom 23., resp. 27. Nov. 1681 und in dem Rathsschlusse vom 9. Juli 1686 liegt derselbe Wille entschieden zu Tage. Dort wird deutlich gesagt, man kontribuire „vmb nicht allein was beraidts wegen des Lyoner als aber des Nürnberger Bottenwesens v. anderer Ursach halber **gesambter Kaufmannschaft** allhier vorgeschossen worden zu decken, sondern was es noch erfordern möchte, abzuthun und auszulöschen und für das Könftige zu **allgemeinen Unkosten** etwas **in Vorrath** zu stehlen." Deutlicher als mit diesen Worten, die am Anfang und am Ende des Kontributionsakts enthalten sind, konnten die Stiftenden nicht erklären, daß sie zum Zweck eines Vorraths — eines Fondes — zu Bestreitung allgemeiner Unkosten, also nicht für eine Privatanstalt, für das Künftige, d. h. für alle folgende Zeiten oder mit einem Worte:

Digitized by Google

daß sie zu Gründung einer Stiftung kontribuiren wollen. In diesem Akte ist nirgends eine Spur von der Klausel vorhanden, welche die schweizerischen Kaufleute zu Lyon in den Kontributionsakt vom 6. November 1724 dahin aufnahmen, daß der durch die Waarenauflage entstehende „Seckel keineswegs als ein der Nation (eidgenöss. Kaufleute) gemeinsamer, sondern lediglich als das Eigenthum derjenigen betrachtet werden soll, welche an denselben kontribuiren („elle ne sera point censée commune de la Nation; mais elle appartiendra uniquement à ceux qui y contribueront")". Im ganz gleichen unveränderten Sinne sprachen sich die Marktvorsteher über den Zweck und die Bestimmung des durch angedeutete Kontributionen geäufneten Postfonds im Jahre 1745 gegen die Lyoner Kaufleute aus. „Der allhiesige (Ordinari-) Seckel (Postfond) ist nur für hier allein (für gemeine Stadt) und samtliche hiesige Kaufmannschaft und Vorfallenheiten und Bedürfnisse **destinirt und gewidmet.**"

Bemerkenswerth ist in der den Bezug des Waarenzolls zu Gunsten des Poststifts sanktionirenden obrigkeitlichen Verordnung vom 9. Juli 1686, die Erwägung, auf welche der Rath die Zwangspflicht zu Entrichtung dieses Zolles gegen die Renitenten gründete. Der Rath erkannte: daß, weil bei Jedem, also auch dem **Kaufmannsstand** zu **Fortpflanzung** desselben allgemeine Aufwendungen nöthig, sollen Beklagte und Andere, so Waaren herbringen und wegfertigen, die angeregte Auflage bezahlen und sich dessen nicht weigern." Also nicht zum persönlichen oder Privatvortheil einzelner oder aller Kontribuenten — was diese übrigens auch gar nicht verlangten — ertheilte die Obrigkeit dem Bezug dieses Waarenzolls, sogar gegen Fremde und ihre Güter, die Sanktion; das hätte die Staatshoheit ohne Mißbrauch ihrer Stellung nicht thun dürfen. Sie bewilligte auf die Klage, daß die Ladenleute sich der insgesammt beliebten Anlage auf die Ballen zu Bezahlung der wegen Botenwesens Unkosten aufgenommenen Gelder weigern, den Einzug der verweigerten Waarensteuer zum Zweck einer ewigen Stiftung, oder wie der Rathsbeschluß mit andern dürren Worten sagt: „für die nöthigen **allgemeinen** Aufwendungen zu

Digitized by Google

Fortpflanzung des Kaufmannsstandes", welch letzterer namentlich ohne das Postwesen nicht bestehen kann. In diesen Worten „allgemeine Aufwendungen zu Fortpflanzung des Kaufmannsstandes" liegt der ganze juridische Inbegriff des Wesens der Stiftung, für welche kontribuirt oder gesteuert werden sollte. Der Ausdruck „Kaufmannsstand" umfaßt alle Individuen und Gesammtheiten, die sich damals in der Stadt St. Gallen dem Handel widmeten, sowie alle diejenigen, welche sich in der Zukunft je einmal dem Handel widmen wollen. Der St. Gallische Kaufmannsstand erscheint also neben gemeiner Stadt als Nutznießer dieser Stiftung, und schon die Aneignung dieser Nutznießung durch Einzelne, durch größere oder kleinere Gesammtheiten oder Klassen von Kaufleuten, heißen diese Inkorporirte, Immatrikulirte, Großhändler oder wie immer, muß als eine Usurpation bezeichnet werden, welche neben dem urkundlichen Zweck der Stiftung und ihrer Einnahmsquellen rechtlich nicht bestehen und eben so wenig durch einen auch noch so langjährigen, stiftungswidrigen Besitz gerechtfertigt werden kann.

Auf gleiche Weise schließen die Worte „**allgemeine** Verwendungen" für das Postwesen und das Kommerzium die Nutznießung oder Verwendung des Stiftungsfondes zum Privatnutzen Einzelner oder zum ausschließlichen Vortheil einer sich selbst privilegirenden und von dem Gesammtkaufmannsstande sich ausscheidenden Klasse oder Inkorporation von Kaufleuten bestimmt und entschieden aus.

Den Ausdruck „zur Fortpflanzung" des Kaufmannsstandes bezeichnet den ewigen fürdauernden Zweck der Stiftung, und bildet mit den übrigen Bestimmungen die rechtliche unübersteigliche Schutzwehr gegen den Versuch, die zeitliche Nutznießung dieses Stiftungsfonds ausschließlich für eine gewisse Klasse des Kaufmannsstandes in Anspruch zu nehmen, von den Bestrebungen zu schweigen, das Stiftungsvermögen in ein Privateigenthum Einzelner oder einer Privatkorporation umwandeln zu wollen.

In seltenem merkwürdigen Einklang mit den Stiftungszwecken der Ballengelder, wie solche in den Stiftungsurkunden vom 23. November

Digitized by Google

1681 und der Rathsverordnung vom 9. Juli 1686 bestimmt sind, sieht die von den Verwaltern des Stiftungsvermögens hundert Jahre nachher — am 18. August 1781 — in das Protokoll der Administration gelegte wörtliche Erklärung: daß „man bei näherer Erdaurung des Gegenstandes die Beobachtung gemacht, daß die **ursprüngliche Absicht** dieser Kotributionen **einzig die Errichtung eines Fonds oder einer Kassa zu Bestreitung der bei dem Postamt** vorfallenden Unköſten gewesen sey."

Diese Erklärung wurde durch den Umstand veranlaßt, weil „seithero die Postkassa sich dermassen vermehrt, daß sie unter göttlichem Gedeihen gegenwärtig in die gesegnetste Lage gekommen, somit dieser jährliche Beitrag leicht zu entbehren sey." Die Folge hievon war, daß die Stiftenden den Bezug der Ballengelder zum Vortheil des Poststifts nicht mehr für nothwendig hielten und deren Entrichtung von 1781 an auch wirklich unterließen.

Nur bei der Natur des Nürnberger Botenwesens und des Lyoner Ordinari als öffentliche St. Gallische Poststifte für gemeine Stadt und Kaufmannschaft läßt sich das fortwährende ununterbrochene und in den wichtigsten Vorfallenheiten unmittelbare Einwirken der Obrigkeit auf die Verwaltung der Postanstalt auf eine natürliche und ungezwungene Weise erklären. Es ist wahr, auch für Privaten, Privatgesellschaften und Privatkorporationen verwendet sich bisweilen die Obrigkeit auf außerordentliche Weise. Es erheischt dieses die allgemeine Schutzpflicht der Regierung gegen die Regierten. Wo aber ein Staat Jahrhunderte hindurch einer und der gleichen Anstalt bereits tagtäglich seine Regierungssorge zuwendet, für dieselbe entweder Verträge selbst abschließt oder für die von deren Verwaltung abgeschlossenen Konventionen die Ratifikation sich ausdrücklich vorbehält, da, wo in der Administration dieser Anstalt keine wesentlichen Veränderungen ohne Vorwissen der Obrigkeit vorgenommen werden dürfen, da liefert schon ein solches fortwährendes und ordentliches Einwirken der Obrigkeit auf das betreffende Institut den Beweis, daß es etwas mehr als ein Privatinstitut sein müsse. Doch heben wir nun die Hauptakten und die Haupt-

Digitized by Google

stellen aus den Urkunden hervor, welche beweisen, daß die Obrigkeit sowohl als die Verwalter des Poststifts dasselbe immerfort als eine öffentliche gestiftete Anstalt gemeiner Stadt und Kaufmannschaft von St. Gallen angesehen und behandelt haben.

Wie bei dem von ihr gegründeten Nürnberger Poststift, so verlieh auch die Obrigkeit den Boten des Ordinaristifts schon vor Vereinigung desselben mit dem Nürnberger Postwesen das Stadtwappen und die Stadtfarbe, rief sie in wichtigen Fällen zur Zensur vor ihre Schranken und unterhandelte für das Ordinari durch Standesgesandte mit auswärtigen Postadministrationen.

Als im Jahre 1675 Bern die St. Galler Boten nicht mehr durch sein Gebiet reisen lassen wollte, verwendete sich der St. Gallische Magistrat bei der dortigen Regierung „für die Kaufleute, denen die **Verwaltung** des Ordinaribottenwesen zuständig," und bemerkte, „die Ordinariboten seyen seit undenklichen Zeiten her neben löbl. Stadt Zürich Boten von den St. Gallischen Kaufleuten mit seinem Wissen und Willen erwählt worden." Am 13. Dezember gleichen Jahres entwarf er zu gleichem Zwecke eine Standesinstruktion für die evangelische Konferenz in Aarau, im Januar 1676 für die Tagsatzung in Baden, für die Konferenz in Solothurn vom 30. April, für die Tagleistungen in Baden im Juni und Oktober, und endlich am 23. November eine solche für die außerordentliche Gesandtschaft, die er aus seiner Mitte vereint mit Zürich nach Bern abordnete. „Gegeben," so heißt es am Ende dieser Instruktionsfertigung, „und zu mehrerer Urkund mit gemeiner Stadt hierfür gedrucktem Secret Insigul ihren HH. Abgesandten zugestellt, Donstag den $\frac{23.\ \text{November}}{12.\ \text{Dezember}}$ 1676. Sig. Burgermeister und geheime Räth der Stadt St. Gallen." Das Gesandtschaftskreditiv erklärt die drei Gesandten als „im Namen gemeiner unserer Stadt und Kaufmannschaft" abgeordnet.

Vor dem Ausschuß von Klein und Großen Räthen in Bern, vor welchen die Sache verhandelt wurde, läugneten die St. Gallischen Gesandten geradezu, daß das Lyonerordinari „nur eine Privat- und nicht eine Standssache sey", und erklärten mit dürren Worten, daß es

Digitized by Google

„eine hochwichtige Stands- und Landessache seyn müsse: zumalen das (Lyoner-) Bottenwesen in beiden Städten Zürich und St. Gallen, zwaren von etlich wenig Häusern, aber unter obrigkeitlichem Ansehen, Schutz, Gewalt, Farb und Geleit **verwaltet** würde." So sprachen sich die obrigkeitlichen Abgeordneten in Bern über das Lyonerordinari aus, obwohl dasselbe von Privaten gestiftet, damals von Privaten, d. h. von ein paar Stiftungshäusern verwaltet und das Stift durch den Schiedspruch von 1679 und durch die Cession der letzten Ordinariverwalter noch nicht in die Verwaltung gemeiner Kaufleute übergangen war.

Noch schärfer, weil es sich hier um das ursprünglich von der Obrigkeit selbst gegründete Poststift handelte, erklärten der Rath und die Marktvorsteher im Span mit der Thurn- und Taxischen Verwaltung das St. Gallische Nürnberger Botenwesen als eine Stiftung für gemeine Stadt und Kaufmannschaft. Im Missiv des Raths an den Kaiser vom 29. Juni 1680 wird gebeten, es möchte „**die Stadt St. Gallen** bei ihrer über Menschengedenken hergebrachten Uebung und Gewohnheit unbeschwert gelassen, auch **ihrem** Botten von dem augsburgischen Postverwalter das mit Gewalt Abgenommene ohne Verzug wiederum zugestellt werden." Darum hieß es auch in dem Delegationsschreiben des Kaisers an den Churfürsten von Bayern, er werde beauftragt und ermächtigt, „die Spän und Irrungen seines General Reichs Erb Postmeisters Graf von Taxis und Thurn mit der Stadt St. Gallen wegen des Kayserlichen hohen Postregals lieber güt- als rechtlich zu schlichten und abzuthun." Darum auch ging die Vorladung des Churfürsten direkte an den St. Gallischen Magistrat.

Bei den Verhandlungen in Mindelheim behaupteten die St. Gallischen Abgeordneten standhaft, „die Constituentes des St. Gallischen Nürnberger Botenwesens seine personae publicae und **auf diesem Fundament** hätte ein Wohllöbl. Magistrat sothane seine Bothen nit allein mit der Livrée und Mantel, mit Stadtfarb versehen und solches zwar auf seine eigenen

Spesen, sondern daß auch von eben demselben, ihren Botten der Stadtschild ertheilet werde.."

Sie, die Bevollmächtigten der St. Gallischen Postverwaltung, legten nach dem vidimirten Kommissionsprotokoll das qualifizirte, weil quasigerichtliche Geständniß ab, daß allerdings gesammte Kaufmannschaft „nit allein zu ihrem privat, sondern dem allgemeinen Nutzen wochentlich die Botten per Nürnberg abspedire, hingegen aber ein solches alles cum consensu et auctoritate eines Wohllöbl. Magistrats geschehe, welcher auch diese Botten mit seinem Stadtwappen und Geleit, sodann alle drei Jahre einen neuen Mantel in der Stadtfarb **zu diesem Ende** zu versehen pflege und dannenhero dieses Wesen (weder) pro re privata, noch auch die Constituentes simpliciter pro privatis keineswegs gehalten werden können..." Ungefähr gleich lautet die betreffende Stelle in der dem Rath „pflichtig" erstatteten Relation über die Mindelheimer Verhandlung. Die Spedirung der Boten, heißt es hier, geschehe „aus gnädiger Vergünstigung eines hochweisen Raths, welcher, wie er **principalis constituens**, also auch aus eigenen Kosten, der Stadt Farb, Wappen und Geleit mittheile, sie in Eyd und Gelübd nemme und in allen und jeden Fällen die hohe, obrigkeitliche Autoritaet zu erkennen gebe."

Mit diesen Worten bekannte die Postverwaltung selbst, daß die St. Gallische Postanstalt keine Privatanstalt und deren Konstituenten keine einfache Privatpersonen seien. Sie war aber freilich gerade so wenig eine direkte Staatsanstalt, sondern eben eine öffentliche Stiftung, die von gemeiner Kaufmannschaft unter der Auktorität und Garantie der Staatshoheit stiftungsgemäß verwaltet werden mußte. Die Natur und der Begriff einer öffentlichen Poststiftung ist allein vermögend, die wahre Bedeutung obigen Anbringens zu erklären. Andere Erklärungen sind entweder lächerlich, oder sie entwürdigen selbst die Postverwaltung. Wenn Auswärtige in Unkenntniß über den wahren Sachverhalt die Verwalter des St. Gallischen Poststifts bald für bloße Privaten, oder aber dann die Anstalt selbst für eine direkte Staats-

Digitized by Google

anſtalt angeſehen haben, ſo hat man ſich beiderſeits geirrt. Aus dem Angeführten mag nun auch entnommen werden, was von der Behauptung zu halten ſei, der rothe Mantel ſei den Boten nur eine Zeit lang als Sicherheitspopanz umgehängt worden und der Stadtſchild oder das Geleitszeichen auf dem Botenmantel habe ungefähr ſo viel zu bedeuten gehabt, als das Facſimile eines ſchweizeriſchen Standeswappens auf der bunten Jacke eines Schützenzeigers.

Läge nicht in der hoheitlichen Konzeſſion der Staatsfarbe, des Staatswappens und Geleitszeichens an die Boten, der tiefe, rechtliche Grund des Zuſammenhangs der Poſtanſtalt mit dem Staate und dem gemeinen Weſen, wie ließe ſich das jedesmalige ernſte Einſchreiten der Obrigkeit erklären, wenn jene hoheitlichen Inſignien an den Boten angeblich oder wirklich verletzt wurden? Warum ſchritten die verordneten Herren zur Stadtkaſſa wiederholt unmittelbar ein und nahmen Verbalprozeſſe auf, als während des Kampfes mit der Taxis'ſchen Reichspoſt die St. Galliſchen Boten Locher und Schlatter des Mantels mit den St. Galliſchen Stadtfarben beraubt wurden? Warum verwendete ſich der Rath ſo angeſtrengt und angelegentlich in dem Schwarzenbacherhandel? Geſchah es aus andern Beweggründen als, wie er ſelbſt ſagt, „um der mitwaltenden, einerſeits **das allgemeine Weſen**, andererſeits **die Stadtlivree** ſo ſehr betreffenden Umſtände willen.“ Ließ er dieſen Handel aus einem andern Grunde nicht gütlich abmachen, als weil dabei „keine Genugthuung wegen der Standesfarbe **und** künftig wenig Sicherheit (für die Boten) zu gewärtigen ſtünde?“ Erſchienen nicht am 7. September 1765 vor dem Viertelslandgericht in Lichtenſteig die Bevollmächtigten „**löbl. Stadt St. Gallen** als von **daſelbſtiger hoher Obrigkeit Verordnet** nomine und im Beiſeyn ihres Burgers und Poſtillons . . “, an welchem angeblichermaßen die Standesfarbe verletzt wurde?

Daß das St. Galliſche Poſtweſen und der St. Galliſche Poſtfond nicht Sache einer Privatgeſellſchaft oder einer Privatkorporation, ſondern eine öffentliche Stiftung war, geht im Weitern aus den

Digitized by Google

Postverträgen hervor, welche der Rath durch seine Standesabgeordneten entweder unmittelbar selbst abschloß oder in seinem Auftrage unterhandeln ließ und denselben hernach die Ratifikation ertheilte. Die Seele einer Privatgesellschaft, einer Privatkorporation, einer Gesellschaft überhaupt, ist der Gesammtwille. Alle Verfügungen über das Gesellschafts- oder Korporationsvermögen, sowie überhaupt alle Willensäußerungen sollen also lediglich von dem Ganzen der Gesellschaft oder der Korporation ausgehen, welche gewöhnlich durch Mehrheit der Stimmen ihre Beschlüsse faßt und dadurch den Gesammtwillen ausdrückt. Müssen zu Erwerbung neuer Rechte oder zu Eingehung neuer Verpflichtungen Verträge mit Dritten abgeschlossen werden, so ist es die Privatgesellschaft und Privatkorporation, welche solche durch ihr Organ frei und unabhängig von wem immer abschließt. Man wird nun nicht läugnen, daß ein Hauptzweck der sogenannten kaufmännischen Privatkorporation in St. Gallen zu Folge aller ihrer Statuten die Besorgung des Postwesens und die Ausbeutung des Postregals war. Wie reimt sich nun die Behauptung, die Postanstalt und deren Einkünfte seien von jeher Sache einer Privatkorporation gewesen mit der geschichtlichen Thatsache, daß diese angebliche Privatkorporation die wesentlichsten Verträge mit Dritten, die ihr innerstes Leben und das Schicksal ihres sogenannten Korporationsvermögens beschlugen, entweder gar nicht abschließen oder nur unter hoheitlicher Sanktion unterhandeln durfte?

Durch nachstehend verzeichnete Hoheitsakte beurkundete der Rath sattsam, daß er die Postanstalt nicht als eine Privatanstalt, sondern als eine öffentliche Stiftung gemeiner Stadt und Kaufmannschaft betrachtete.

a) 1700 (4. Jänner) kamen Schultheiß und Rath von Rapperswyl mit dem Gesuch um Gestattung und Anerkennung eines eigenen Boten beim Rathe in St. Gallen ein. Der Rath genehmigte diese Boteneinrichtung und kommunizirte das Rapperswyler Schreiben der Postverwaltung.

b) Der Rath leitete unmittelbar die Unterhandlungen mit den

Postämtern Bern und Zürich an der Konferenz in Aarau, d. d. 3. März 1701; er entwarf die Standesinstruktion und wählte aus seiner Mitte die Gesandten. In dieser Instruktion wird das Postwesen und was sich darauf bezieht überall als Sache „**gemeiner Stadt und Kaufmannschaft**" bezeichnet.

c) Der Rath beschickte mit Standesgesandten die Konferenz in Elgg 1701 und ließ sich am 2. Oktober Rapport über den Verlauf derselben abstatten.

d) Der Magistrat verfaßte die Standesinstruktion für die Postkonferenz in Zürich, d. d. 21. Mai 1702, sandte zwei Bevollmächtigte des Kleinen Rathes dahin ab und ließ sich in der Sitzung vom 3. Juni den Gesandtschaftsrapport vorlegen.

e) Auf gleiche Weise beschickte der Rath mit seinen instruirten Gesandten die Elgger Postkonferenz vom Dezember 1702 damit, wie das Direktorialprotokoll besagt: „Alles in Obrigkeits Namen geschehe und der bernischen Postverwaltung der Vorwurf, ob dis nur ein Partikular-Streit und keine Standessach sey, benommen werde." Wir haben oben (S. 80 f.) den Inhalt der St. Galischen Standesinstruktion und in den Beilagen (Nr. 2) den „Abscheid der löbl. Ständen Zürich und St. Gallen" mitgetheilt. Im Rath wurden am 11. Dezember die Konferenzbeschlüsse im Sinne frühern Gutachtens „von hiesigem Standes wegen plazedirt und das Plazet auf einen Alternativritt hin über die neue Route durch Burgund an Zürich überschrieben."

f) Der Rath instruirte am 18. Februar, 15. Mai, 16. Juli und 21. Oktober 1703 seine Gesandten an die Tagleistungen nach Baden über das Post- und Botengeschäft.

g) Die Obrigkeit ratifizirte im gleichen Jahre das mit dem Postbüreau in Besançon abgeschlossene Postverkommniß.

h) Der Rath sandte aus seiner Mitte die von ihm instruirte Standesgesandtschaft an die Elgger Konferenz vom 17. November 1707 ab, an welcher mit dem Stande Zürich die Grundlagen besprochen wurden, auf welche hin man mit der Postverwaltung in Bern wieder anknüpfen wollte.

Digitized by Google

i) Die St. Gallische Staatshoheit endlich ertheilte dem Postvertrag mit Bern und Zürich vom 8. November 1708, der das St. Gallische Postwesen für das ganze Jahrhundert reglirte, die Ratifikation.

Wer solche und ähnliche Reginimalhandlungen, nach welchen die Obrigkeit nicht nur für die Postanstalt selbstständig einschritt, sondern dieselbe in ihren wesentlichen, ihre ganze Zukunft begründenden Rechtsverhältnissen unabhängig und autonomisch leitete, lediglich aus dem allgemeinen Schutzrecht, das der Staat einer Privatkorporation schuldig ist, erklären will, der unternimmt in seiner Befangenheit die schwierige Aufgabe, eine Wirkung ohne zureichende Ursache erklären zu wollen. Der einzig zureichende Grund eines solchen Einschreitens kann und muß allein in der besondern hoheitlichen Schutzpflicht (jura et officia majestatica circa fundationes publicas), welche jeder Staat den in seinem Gebiet liegenden öffentlichen Stiftungen schuldig ist, gesucht und gefunden werden.

Wenn der Direktorialfond nach dem Willen und der Absicht der Stifter, nach der Art, wie derselbe von der Obrigkeit angesehen, geschirmt und behandelt wurde, in seiner rechtlichen Wesenheit, wie aus dem bereits Erörterten hervorgeht, ein Stiftungsvermögen wirklich ist, so kommt es zwar gar nicht darauf an, ob dieses in den Urkunden, namentlich in den Verwaltungsstatuten auch überall Stift, Stiftung, Poststift u. dgl. genannt werde. Ein anderer Name könnte hier die Sache so wenig ändern, als ein wirkliches Privatgut blos deswegen zu einem Stiftungsgut erklärt werden dürfte, weil man ihm einmal über lang oder kurz den Namen „Stiftung" beigelegt hätte. Allein der Postfond wird in den Protokollen der Verwaltung da und dort namentlich und ausdrücklich mit dem technischen Namen „Stift", „Stiftung" bezeichnet. Wir haben schon oben des Ausdrucks in der Urkunde vom 10. Januar 1586 „**beständig Gstift**" Erwähnung gethan, wir allegieren hier nun noch das Direktorialprotokoll vom Jahre 1765, S. 284, in welchem der ganzen St. Gallischen Postanstalt der Name „**Poststift**" wörtlich beigelegt wird. An diesen von einem geschäftserfahrnen

Digitized by Google

Amtsburgermeister gebrauchten Namen „Poststift" hängt sich die Sache, der juridische Begriff „Stift" mit allen seinen rechtlichen Folgen. Noch mehr: In allen Marktordnungen, in allen Statuten der Marktvorsteher und des Direktoriums bis 1838 ist keine einzige Bestimmung vorhanden, welche dem Eigenthum des Poststifts als Stiftungsvermögen zu nahe träte und dasselbe zum Privatgut von Einzelnen oder von einer Gesammtheit, weß Namens immer, erklärte. Im Gegentheil, hier wie in allen übrigen Akten, wird der Fond gemeinhin Ordinariseckel, Ordinarikasse, Postfond, Postamtsfond u. dgl. und die bezügliche Rechnung Ordinaribuch, Ordinarirechnung, ꝛc. genannt. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, namentlich seit der helvetischen Periode, wurde er nach dem Namen der Administrationsbehörde, die ihn verwaltete, Direktorialfond geheißen. Daß die Verwalter aber den Fond trotz seines veränderten Namens fortwährend und bis in das Jahr 1838 als „Stiftung" betrachteten und ausdrücklich „Stiftung" nannten, beweist der §. 20 der Direktorialstatuten vom 12. März 1822. Wir müssen diesen Paragraph hier wiederholt anführen:

„§. 20. Der Direktorialfond, der seiner **Stiftung** gemäß ein „unantastbarer Fonds von jeher gewesen ist, solle, so wie er gegen„wärtig besteht, ein solcher auch für alle zukünftigen Zeiten seyn und „verbleiben und vor allem aus und hauptsächlich zum Besten des „Handelsstandes verwendet werden." Dieser Statutenartikel allein widerlegt alle einseitigen und befangenen Schreibereien, mit welchen das Direktorium den Postamtsfond bei den helvetischen Behörden als Privateigenthum einer Privatkorporation darzustellen versuchte.

Der beste und untrüglichste Kommentar zu diesem Statuten-Artikel bildet das Gutachten und die Antwort des Direktoriums vom Jahr 1819 an die drei inkorporirten Handelshäuser, welche als vermeinte „Antheilhaber" am Direktorialfond eine bessere Ordnung in der Verwaltung, in der Rechnungsstellung u. s. w. verlangten. Hier wurde klar und wahr erklärt: „Den Direktoren sey schon vor Errichtung der „Grundverfassung die Administration und Verwaltung des „Direktorialfonds .. von den **Stiftern** desselben und denjenigen

„Kaufleuten, die dazu kontribuirt hätten, mit allem Zu„trauen überlaſſen worden . .“

Kann man, wir fragen Befangene und Unbefangene, mit ſchärfern Worten den Direktorialfond als Stiftungsfond, die Kontribuenten als Stifter und die zeitlichen Inhaber desſelben als bloße zeitliche Verwalter dieſes Stiftungsvermögens bezeichnen?

Aber noch mehr: Im Direktorium erklärte man bei Anlaß jener Reklamation im weitern beſtimmt und ausdrücklich, daß die inkorporirten Handelshäuſer keine „Antheilhaber“, keine wahren Intereſſenten an dem Direktorialfond ſeien. „Daß Antheilhaber, ſo heißt es „wörtlich im Direktorialprotokoll, die ſich durch ihre an „dasſelbe gelieferten Beiträge zu **würklichen Intereſſen„ten** desſelben qualifiziren, das Recht haben, eine Rech„nung abzuverlangen, ſei außer allem Widerſpruch; **„da aber dieß bei den inkorporirten Kaufleuten keineswegs „der Fall ſei**, indem von ſelbigen nicht die mindeſten „Beiträge zu dem Direktorialfond gemacht worden ſeyen, „ſo konnten ſie auch mit Recht keine Rechnungsablage „verlangen, und die Herren **Direktoren** ſelbſt hätten auch **„kein anderes Recht** dazu, als durch die ihnen (von den Stif„tern) **übertragene Verwaltung** . . .“

Wenn das Direktorium ſich auf der einen Seite nur als Verwalter der Stiftung anſah, ſo betrachtete es ſich dagegen als Eigenthümer der Erſparnißbüchſe, die ſich aus den Bußengeldern alimentirte. Als einmal dieſe Erſparnißbüchſe in das Stiftungsvermögen inkammerirt worden war, verfügten die Direktoren deren Wiederenthebung, „weil dieſe Gelder jederzeit als ihr disponibles Gemein„gut betrachtet worden ſeyen.“

Hiernach und nach obigem Urtheil der Verwaltungsbehörde, durch welches die vom Großen Rath zur Begutachtung vorgelegte Frage: Welches die Natur und Beſchaffenheit des Direktorialfondes ſei? am kürzeſten und bündigſten und von einer Stelle aus beantwortet wird, deren Kompetenz und Unbefangenheit man kaum in Zweifel ziehen dürfte, — wäre es in der That überflüſſig, die Unſtatthaftigkeit, weil

Digitized by Google

Stiftungswidrigkeit des §. 7 der neuesten Direktorial-Statuten von 1838, in welchen man den Direktorialfond statutarisch zum ersten Mal als Eigenthum der inkorporirten Kaufleute von St. Gallen erklärt, — weitläufig zu erörtern und nachzuweisen. Warum eine öffentliche Stiftung, — das ausschließliche Rechtssubjekt des Stiftungsvermögens, — so bald letzteres in das Eigenthum einer Korporation umgewandelt wird, die sich als Privatkorporation gibt und hinstellt, im Kanton St. Gallen aufhört öffentliche Stiftung zu sein, werden wir besser weiter unten erörtern.

Der von der Inkorporation verwaltete Fond trug auch, wie bereits bemerkt, im 18. Jahrhundert stetsfort den Namen: Ordinarisseckel, Ordinarifond, Postamtsfond, Postfond und später, nachdem der Poststiftungszweck nicht mehr erfüllt wurde, Direktorialfond. Den Namen Korporationsfond hat er bis in die neuesten Zeiten niemals getragen. Wenn es wahr ist, daß man in der Regel die Sache mit dem rechten Namen bezeichnet, so wird man auch in der unabänderlichen Benennung Ordinarifond, Postfond, Postamtsfond, Direktorialfond mehr als eine verkehrte und ungeschickte Namsung des, in den Händen der kaufmännischen Inkorporation liegenden Fondes, erblicken.

Wir haben nun noch nachzuweisen, daß für den Genuß am allgemeinen Post- und Handelsstift niemals ein sogenanntes Einstandsgeld bezahlt werden mußte. Am 15. Juni 1802 wurde im Schooße der bei der Stiftsverwaltung Inkorporirten der Antrag förmlich gestellt, von den Neuaufzunehmenden eine Einstandsgebühr von 275 fl. zu fordern. Allein man verwarf diesen Antrag, vom richtigen Gefühl geleitet, daß der Genuß an dieser öffentlichen Stiftung, eben weil es ein Stiftungsvermögen sei, nicht erst durch eine Einkaufstaxe erworben werden müsse. Nur solche, die „Antheilhaber" an einem Genossengut, oder „würkliche Interessenten" an einem Gesellschaftsvermögen werden wollen, haben eine Einkaufs- oder Einstandsgebühr zu entrichten. Schließlich bemerken wir hier noch, daß der Direktorialfond in der ältern Zeit auch die Immunität von den ordentlichen Steuern und Abgaben besaß. Nicht einmal von dem Korn, das aus der Stiftungskassa ange-

Digitized by Google

ſchafft und nach St. Gallen gebracht wurde, mußte der geſetzlich vorgeſchriebene Fruchtzoll entrichtet werden.

B. Auch nach ſeinen Quellen iſt der Direktorialfond eine öffentliche Stiftung.

Liegt auch ſchon in dem bisher Entwickelten der untrügliche Beweis für die Stiftungsnatur des Direktorialfonds, ſo hebt ſich doch der öffentliche Charakter der Stiftung dann vollends hervor, wenn man einen prüfenden Blick auf die Quellen wirft, aus welcher das Stiftungsvermögen entſtanden iſt. Je allgemeiner die Beiträge ſind, mit denen eine fromme oder gemeinnützige Anſtalt gegründet wird, je mehr ſelbe die Natur einer allgemeinen, von der Obrigkeit erzwungenen Abgabe oder Steuer an ſich tragen, je mehr der Staat ſelbſt, ſei es direkte durch eigene Beiträge aus der Staatskaſſe oder indirekte durch Abtretung und Schützung eines Regals zu Gunſten der Anſtalt, zu Gründung derſelben beigetragen hat, — mit deſto beſſerem Recht darf man auf die Oeffentlichkeit einer Stiftung ſchließen.

Die erſte und Hauptquelle des Direktorialfondes bilden die Erträgniſſe der urſprünglich vom Rath in St. Gallen gegründeten Poſtanſtalt. Wir haben oben angedeutet, warum der Staat das Poſt-Regal, — denn ſo und nicht anders wird die Einnahme vom Poſtweſen im Rathsprotokoll vom 6. März 1681 genannt, — welches ſeit dem Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts bereits ſchon von allen Staaten zu Gunſten des Ärars entweder mittelbar oder unmittelbar utiliſirt wurde, dem Direktorium unentgeltlich zur Ausbeutung überließ. Sagen, es habe dieſe Ueberlaſſung nicht zu Gunſten einer öffentlichen Stiftung für „gemeine Stadt und Kaufmannſchaft", ſondern bloß darum ſtattgefunden, um das Privateigenthum einer aus einzelnen privilegirten Großhändlern beſtehenden ſ. g. Privatkorporation zu vermehren, entbehrt jeder innern rechtlichen Wahrſcheinlichkeit und widerſtreitet geradezu der St. Galliſchen Poſtgeſchichte und ihren Urkunden. Nach dieſer erſcheint das St. Galliſche Poſtweſen urſprünglich als eine Konſtitution des Staates. Die Obrigkeit betrachtete ſich

Digitized by Google

fortwährend als Konstituent der öffentlichen Anstalt und schützte ihr in dieser Eigenschaft das Postregal vor aller und jeder Konkurrenz.

Als ein Bürger von St. Gallen, Namens Ziegler, 1710 einen Botenkurs von Schaffhausen nach Insbruck einrichten wollte, so schützte die Obrigkeit ihre zu Gunsten der Postanstalt theils selbst abgeschlossenen, theils genehmigten, „mit andere Ständen und Postämtern habenden Traktate", und untersagte dem Unternehmer nicht nur alle und jede Inswerksetzung des Botenkurses, sondern verbot auch seinem Bruder und Schwager, die sich in das Geschäft miteingelassen, bei ihren bürgerlichen Eiden, sich ferners „weder wenig noch viel, weder direkte noch indirekte, weder durch sich selbst, noch andere im geringsten der Sache anzunehmen oder zu beladen." Ist es nun denkbar, daß der Rath einer Gesellschaft von Bürgern ein an und für sich wohlthätiges, rentibles Unternehmen hoheitlich untersagt habe, um dagegen das Vermögen einer andern Gesellschaft oder Privatkorporation mit Verhöhnung der allen Bürgern und Privatgesellschaften gleich schuldigen Schutzpflicht ungerechter Weise zu begünstigen?

Ein gleiches Bewandtniß hat es mit den hoheitlichen Mandaten gegen die Näfische Landkutsche im Jahre 1740. Den Gebrüdern Näf, Bürgern von St. Gallen, und ihren Mitgesellschaftern wurde das obrigkeitliche Inhibitorium auferlegt: „keine Paquete unter 50 Pfund schwer; item gar keine Briefe noch Geld anzunehmen, auch die anhero kommende Kutsche (damit alles in derselben fleißig visitirt werden möge) nirgend anderstwo als in dem Gred oder Waaghause abzuladen." Der Rath erkannte überdieß: „daß den Herren Gebrüdern Näffen, wegen ihrer ungehorsamen Widersetzlichkeit und unziemenden Aufführung gegen die Herren Marktvorsteher mit wohlverdienter Geldstraf für dießmalen zwaren gnädig verschont, ihnen aber ein scharfer Verweis gegeben und zugleich ernsthaft zugesprochen werden solle, daß sie künftighin denen Erkanntnussen unterm 5. Juli und 18. h. a. c. ergangen, sowohl in Ansehung der Landkutsche, als aber des neu anstellenden Wagens oder Fuhrwerks bei Vermeidung

Meiner Gnädigen Herren schwehrer Straf und Ungnad stricte und genau nachzuleben, widrigens ihnen altes und neues zusammengerechnet würde."

Wem erschiene, so fragen wir auch hier, eine solche obrigkeitliche Beeinträchtigung des freien Erwerbsrechtes einzelner Bürger nicht als gehässig und ungerecht, wenn man annehmen müßte, es habe diesen obrigkeitlichen Inhibitorien keine andere Absicht zu Grunde gelegen, als hinwieder das Eigenthum einer Privatgesellschaft oder Privatkorporation von andern Bürgern des gleichen republikanischen Staates, auf die odioseste Weise zu privilegiren. Ja das Verfahren wäre bei solcher Voraussetzung in der That empörend, wenn man zudem weiß, daß der Präses dieser angeblichen Privatkorporation, der damals zugleich Mitglied der Regierung war, durch besondern Rathsschluß angehalten wurde, an diesen obrigkeitlichen Inhibitorial-Verfügungen mit Sitz und Stimme Antheil zu nehmen. Greift man aber die Sache vom urkundlich rechtlichen Standpunkte auf, und bedenkt man, daß der Rath auch hier zum Schutz des St. Gallischen „**Poststifts**" (um uns des Ausdrucks vom Amtsburgermeister Wegelin zu bedienen) eingeschritten ist, so erscheint dieses Einschreiten nicht nur nicht als ungerecht, sondern als pflichtmäßige Fürsorge der Staatshoheit zu Gunsten einer öffentlichen Stiftung. So erklärt sich denn auch auf die natürlichste Weise das Mitrathen und Mitstimmen des Rathsherrn Präsidenten der Marktvorsteher und der Postverwaltung, als die Verfügungen wider die Räßische Landkutsche im Schooße des Kleinen Rathes verhandelt wurden.

Die zweite mehr indirekte Quelle des St. Gallischen Direktorialfonds bilden die Kontributions- und Subventionsgelder oder die Waaren- und Wechselzölle der eidgenössischen Kaufleute. Ohne diese in die St. Gallische Ordinarikassa gefallenen und von dem St. Gallischen Ordinariverwalter administrirten Stiftungsbeiträge der eidgenössischen Kaufleute hätte — das wird von keiner Seite bestritten, der Ordinariseckel im siebzehnten Jahrhundert niemals zu einem Fonde gelangen können. Die Pflicht, diesen Zoll

von gewissen Waaren der nach und in Frankreich handelnden eidgenössischen Kaufleute zu entrichten, war so allgemein, daß dafür die Gewährleistung der eidgenössischen Stände vorlag, um einzelne Zollrenitenten desto leichter zur Gebühr anhalten zu können.

Als eine dritte Quelle des Direktorialfonds bezeichnen wir die Ballengelder oder Waarenzölle der St. Gallischen Kaufleute. Dieselben wurden von dem ganzen Handelsstande, d. h. von den Kauf- und Ladenleuten entrichtet. Ihre Leistung beruhte anfänglich, wie die Beiträge der meisten frommen oder gemeinnützigen Stiftungen, auf dem freien Willen der Kontribuenten. Bald wurde sie aber von der Obrigkeit allen Berufs- und Standesverwandten zu Gunsten der öffentlichen Stiftung, deren Vortheile diese zunächst und zuerst genossen, als Zwangspflicht auferlegt und von diesem Augenblicke an gleich einer andern Staatssteuer für Rechnung des Poststifts bezogen. Gestützt auf die obrigkeitliche Verordnung vom 9. Juli 1686 dekretirten die Marktvorsteher als Verwalter des Poststifts den Bezug der Ballengelder bisweilen aus sich, ohne die Kontribuenten anzufragen. Von 1681 bis 1784 entrichteten viele Handelsleute den Waarenzoll, die den Kontributionsakt von 1681 niemals unterschrieben, die damals gar nicht gelebt oder sich sogar ausdrücklich geweigert hatten, denselben zu bezahlen.

Vor Allem stellt sich aber hier die durch unsern Untersuch zu Tag geförderte entscheidende Thatsache heraus, daß diese Auflage auch von den fremden Waaren und transitirenden Gütern bezogen worden ist. Man hat bisher dieses von uns früher schon vermuthete Faktum mit einem großem Aufwand von Erklärungskunst geradezu in Abrede gestellt. Wir haben für dasselbe aber in der ersten Abtheilung gegenwärtiger Schrift (S. 111 u. 112) mit trockenen Belegen den historischen Beweis geleistet. Nachdem nun diese gefürchteten Belege zu Tage gefördert sind, springt man auf eine andere Vertheidigungsmanier hinüber und bemerkt, die Auflage auf fremden Waaren sei lediglich als eine Gebühr der St. Gallischen Speditoren zu betrachten und es sei nicht nachzuweisen, daß diese Transitgebühren immer bezogen worden

Digitized by Google

seien. Allein die Schwäche dieses Einwandes leuchtet von selber ein. Die St. Gallischen Spediteren bezahlten die Auflage nicht aus ihrem Beutel, sondern von den fremden Waaren, denn diese wurden durch den Kontributionsakt von 1681 und durch die obrigkeitliche Verordnung von 1686, nicht aber die Spediteren als solche für steuerpflichtig erklärt. Ob die Auflage von fremden transitirenden Waaren fünf, zehn oder zwanzig und mehr Jahre, ob mit oder ohne Widerstand bezogen worden sei, ob sie sehr Viel oder nur Unbeträchtliches abgeworfen habe, kann hier wieder nicht entscheiden, — genug, daß die Thatsache fest steht: Die Waaren von Fremden haben bei dem St. Gallischen Post- und Handelsstift mitkontribuiren müssen und wirklich mitkontribuirt.

Das erste Zürcher'sche Rechtsgutachten ist uns nun aber mit der rechtlichen Schlußfolgerung aus dieser Thatsache bereits zuvorgekommen. Wenn, so heißt es auf S. 24 desselben, die St. Galler Kaufleute den fremden durchgehenden Waaren eine Abgabe auflegten, so haben sie ein nur der Obrigkeit zustehendes Recht der Steuererhebung ausgeübt. Dieser Meinung sind wir nun eben auch und behaupten fest, daß die in Frage liegende Waarenauflage die Natur einer außerordentlichen Steuer für den ganzen Handelsstand einer wirklichen Gewerbssteuer angenommen und besessen habe. Diese Waarensteuer enthält aber gar nichts Befremdliches, gar nichts mit privat- und staatsrechtlichen Grundsätzen Unvereinbares, wenn man nicht an der allen Urkunden und Akten zuwiderlaufenden Fiktion festhält, es sei dieselbe für das Privatvermögen einer Privatkorporation von einigen Großhändlern hoheitlich konzedirt, sanktionirt und nöthigenfalls mit polizeilicher Gewalt gegen die Renitenten eingetrieben worden. Denn, nimmt man ohne Fiktion mit dem einfachen historisch-rechtlichen Sachverhalt vorlieb, so legitimirt sich diese Waarensteuer auf das vollständigste. Oder sollte die damalige St. Gallische Obrigkeit kein Recht gehabt haben, eine von ihr gegründete öffentliche Stiftung, ohne welche der Handel, dieser „Brodkorb" der Stadt und Republik, nicht bestehen, viel weniger gedeihen konnte, dadurch vor dem Untergange zu retten,

Digitized by Google

daß sie denjenigen Stand der Burgerschaft, welche den ersten und größten Vortheil von jener Stiftung bezog und auf ewige Zeiten genießen sollte, zu Entrichtung von außerordentlichen Stiftungsbeiträgen verpflichtete? Konnte sie nicht mit dem gleichen Recht und zu dem gleichen öffentlichen und allgemeinen Zweck die transitirenden Waaren der Fremden mit einem Zoll belegen lassen, gerade so gut, als sich der Kanton St. Gallen im Jahre 1837 zu Dekretirung eines Transitzolles von Bau- und Brennmaterial berechtiget hielt? Ja wir behaupten, daß der damaligen Stadtobrigkeit als Schützerin aller öffentlichen Stiftungen die Pflicht obgelegen hätte, zu Erhaltung des dem St. Gallischen Gemeinwesen unentbehrlichen öffentlichen Poststifts eine allgemeine Steuer auszuschreiben oder ihm andere Staatsquellen anzuweisen, wenn nicht die dabei zunächst betheiligten Standes- und Berufsverwandten dem Staate mit ihren ursprünglich freiwilligen Stiftungsbeiträgen entgegengekommen wären.

Diese einen beträchtlichen Theil des Postfondes ausmachenden Ballengelder der St. Gallischen Kaufleute, die Art und Allgemeinheit, mit der sie bezogen wurden, bilden demnach einen Hauptbeweis für die Stiftungsnatur des Direktorialfonds und die Oeffentlichkeit desselben. Derselbe Beweis schneidet aber mit der gleichen Schärfe den Einwand ab, als habe der ohne Ueberkommniß oder polizeilich gezwungen Steuernde und die transitirende Waare des Fremden in den Privatsack einer Privatgesellschaft oder einer Privatkorporation gesteuert.

Von ähnlicher Natur ist die vierte und letzte Quelle des Direktorialfonds oder die direkten Beiträge, welche aus dem Staatsärar in denselben geflossen sind. Sie bestanden theils in zinsfreien oder andern Anleihen an die Stiftungskasse, theils in wirklichen Kapitalzuschüssen an dieselbe. Von 1659 an besaß z. B. die Ordinarikassa ein zinsfreies Staatsanleihen von 10,000 fl. auf zehn Jahre. Später erhielt das Poststift wiederholt Kapitalbeiträge von 400 bis 600 fl., wie wir in der ersten Abtheilung nachgewiesen haben. Wir wollen nun gerne zugeben, daß diese und ähnliche Staatsbeiträge an und für sich den St. Gallischen Postfond noch nicht zum Fonde einer öffentlichen

Digitized by Google

Anſtalt machen konnten, zumal ein Staat auch Privaten und Privatgeſellſchaften mit Geſchenken dieſer oder jener Art begünſtigen mag, ohne daß deshalb deren Vermögen in die Sphäre der öffentlichen Stiftungen überginge, allein im Zuſammenhange mit allen übrigen Daten und Urkunden vervollſtändigen und beſtätigen ſie den Beweis, daß der St. Galliſche Direktorialfond *das Vermögen einer öffentlichen Stiftung* ſei.

C. Die Verwendungen des Direktorialfonds charakteriſiren ihn ebenfalls als eine öffentliche Stiftung.

Nach dem allgemeinen Rechts- und Kameralgrundſatz ſoll jede Stiftung ſtiftungsgemäß verwendet werden. Da wo dieſem Grundſatz ganz oder wenigſtens in der Regel nachgelebt wird, läßt ſich aus den Verwendungen einer Stiftung mit Sicherheit auf die Natur und den Charakter derſelben ſchließen. Solches iſt namentlich der Fall bei jenen frommen und gemeinnützigen Stiftungen, über welche die geiſtlichen oder weltlichen Obrigkeiten jederzeit die unmittelbare Aufſicht walten ließen. Wo dieſe Aufſicht nur eine mittelbare war oder wo dieſelbe — was ſich, zumal in der ältern Zeit, häufig ereignete — ganz unterblieb, da ſind die Verwendungen einer Stiftung um ſo trüglichere Beweiſe für den Charakter und die Beſchaffenheit derſelben, in je ſchlimmeren und eigennützigeren Händen die Verwaltung ruhte. Wer in ſolchen Fällen allemal von den Fondsverwendungen auf die Natur des Fondes ſelbſt ſchließen wollte, ohne vorhandene Stiftungsurkunden zu berathen, der müßte überall da, wo es den Verwaltern desſelben gelungen wäre, nicht nur die Intereſſen der Stiftung zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden, ſondern das Stammgut der Stiftung ſelbſt als Privateigenthum zu uſurpiren, derartigen Uſurpationen den Werth einer redlichen Erſitzung beilegen. Auf ſolche Weiſe kann aber weder das Intereſſe noch das Stammgut einer öffentlichen Stiftung gültig erſeſſen und durch Präſkription erworben werden.

Werfen wir nun nach dem Geſagten den Blick zurück auf die Verwendungen des Direktorialfonds, ſo bilden dieſe einen um ſo ſchla-

Digitized by Google

genderen Beweis für die Oeffentlichkeit des Post- und Handelsstift mit je weniger Sorgfalt von jeher die Verwaltung desselben von der Obrigkeit überwacht war. Wenn dessen ungeachtet die Stiftseinnahmen in der Regel gehörig kapitalisirt und versichert und die Interessen stiftungsgemäß zum Besten eines öffentlichen Post- und Handelsinstituts verwendet wurden, so darf man um so sicherer den Schluß ziehen, daß ein durch Urkunden ausgesprochener und traditionell fortgepflanzter Wille der Stifter des Fonds die zeitlichen Verwalter desselben hiezu verpflichtet habe.

In der That finden wir während zwei Jahrhunderten die Früchte des Direktorialfonds vorab zu postalischen Zwecken verwendet. So wollten und beabsichtigten es, wie wir weiter oben bereits erörtert haben, der Kontributionsakt vom 23. November 1681 und die Regierungsverordnung vom 9. Juli 1686. Ja der Beschluß des Direktoriums vom 18. August 1781 spricht es wiederholt entschieden aus: „daß die ursprüngliche Absicht dieser Kontributionen einzig die Errichtung eines Fondes oder einer Kassa zu Bestreitung der bei dem Postamt vorfallenden Unköſten gewesen sei."

So wurden aus dem Fonde stiftungsgemäß bestritten:

a) Alle Kosten der Postmissionen und Postunterhandlungen, selbst ein Theil derjenigen, welche unmittelbar von der Staatsregierung besorgt wurden. Anfänglich bezogen die Gesandten Honoranzen, später wurde in den Statuten, nebst Verrechnung aller Ausgaben, ein Reitgeld und noch später (1779) eine angemessene Diskretion nebst ebenmäßiger Vergütung aller Baarauslagen festgesetzt;

b) alle Honorirungen, Besoldungen, Unterstützungen und Gratifikationen der Postbeamten, Postangestellten und Postbediensteten;

c) der Ankauf und die Unterhaltung eines öffentlichen Posthauses. Ein besonderer Artikel in den Statuten überband dem Postamtsverwalter die bauliche Unterhaltung des Posthauses. Zu diesem Zwecke erhielt er jährlich einen Kredit von 20 fl., zu Vornahme der dringlichsten Reparaturen „an und in dem Ordinarihaus".

Digitized by Google

Ueber wichtigere Reparaturen entschied das Marktvorsteherkollegium selbst;

d) Beiträge für Verbesserung von Brücken, Poststraßen u. s. w.

Wenn solche und ähnliche Verwendungen mit dem Uebergang des Postmonopols aus den Händen der Verwaltung des Poststifts in diejenigen der helvetischen, und später der Kanton St. Gallischen Regierung ganz oder größtentheils aufhörten, so findet dieses seinen natürlichen ganz unpräjudiziellen Erklärungsgrund in dem, von der helvetischen Republik zwar begonnenen, aber nicht ausgetragenen und von dem Kanton St. Gallen in suspenso gelassenen Untersuch über die Natur und Beschaffenheit des Direktorialfonds.

Es darf auch gar nicht auffallen, daß die Verwalter der Stiftung, ermuthigt durch die Fiktion des Stiftungsguts zum Privateigenthum von Inkorporirten, mit der es ihnen geglückt war den ersten Anprall des angeordneten obrigkeitlichen Untersuchs zurückzuschlagen, allmälig immer mehr das Bestreben entwickelten, die Erträgnisse des Post- und Handelsstiftes zum Privatnutzen der bei der Administration inkorporirten Kaufleute zu verwenden. Man muß sich vielmehr verwundern, daß solches, bei dem Mangel an obrigkeitlicher Aufsicht, nicht in ausgedehnterer und ungenirterer Weise geschehen ist. Denn jedesmal, wenn man stiftungswidrige Verwendungen wagte, wurde den einzelnen Verwaltungsgliedern, unter reglementarischer Strafe, das „tiefste Stillschweigen" auferlegt. Ja das Maß, welches in dieser Beziehung eingehalten wurde, und der Umstand, daß man den Direktorialfond noch in den Statuten von 1822 ausdrücklich als Stiftungsgut erklären zu müssen glaubte, liefert den eklatantesten Beweis, daß man den Post- oder Direktorialfond fortwährend als Stiftungsvermögen angesehen und, den Stiftungsurkunden und der öffentlichen Meinung gegenüber, niemals gewagt hat, denselben im Sinne der sogenannten Auskunftsschreiben an den helvetischen Regierungskommissär Wegmann grundsätzlich und durchgreifend als das Privateigenthum einer Privatkorporation zu behandeln.

Wir berühren nur kurz die Verwendungen des Poststifts für allgemeine Handelszwecke. Diese waren, wie wir aus dem zweiten

Digitized by Google

Abschnitt, §. II der ersten Abtheilung ersehen haben, eben so beträchtlich als mannigfaltig. Ohne die stiftungsgemäße Bestreitung der Diäten- und Sitzungsgelder der Handelskammer und ihrer Mitglieder für Missionen, für Vorberathungen und Begutachtungen der Zoll- und Handelsverträge, der Konkursgesetze und Konkurstraktate, der Angelegenheiten über das Gewerbs-, Münz-, Fracht-, Speditions- und Kontagionswesen, mit einem Wort über alle und jede kommerziellen Gegenstände, — aus der Kassa des Post- und Handelsstifts, hätten die Regierung der Stadt und Republik St. Gallen, so wie die späteren Regierungsbehörden des Kantons St. Gallen zu dem gleichen unerläßlichen Zweck Tausende und abermal Tausende aus der Staatskasse verwenden müssen. Es lohnte sich also wohl der Mühe, einem Stiftungsfonde nachzufragen, der, gleichwie er früher innert den Marken der alten Stadtrepublik, in der Sphäre des Handels, der Industrie und des Verkehrs, also gerade im Grundelement ihrer Wohlfahrt so viel Segen verbreitete, die ihm rechtlich einwohnende, stiftungsmäßige Pflichten keineswegs verloren hat, auch für den kommerziellen „Brodkorb" des Kantons St. Gallen mitsorgen zu helfen verpflichtet ist.

Wenn dann aber mit dem Post- und Handelsstift, wie wir es im zweiten Abschnitt, §. III, A und B getreulich angeführt haben, neben den erwähnten Post- und allgemeinsten Handelszwecken, noch besondere, mehr lokale, industrielle sowohl als kommerzielle Zwecke des Handelsplatzes der Stadt und Republik St. Gallen verfolgt wurden, so korroborirt diese Thatsache einerseits den von uns gelieferten Beweis für die Stiftungsnatur des Direktorialfonds, ist aber auf der anderen Seite um so mehr geeignet, bei der durch die veränderten konstitutionellen und politischen Verhältnisse geforderten Ab- und Auschurung des Vermögens dieser öffentlichen Stiftung eine angemessene Berücksichtigung anzusprechen, als entschiedene Billigkeitsrücksichten dafür sprechen. Wir sagen Billigkeitsrücksichten, denn nach dem strengen Rechte müßte das Post- und Handelsstift als öffentlicher Stiftungsfond des Kantons St. Gallen erklärt werden. Wir tragen daher in diesem Sinne — ex aequo et bono — darauf an, daß die Hälfte desselben als ein Lokal-

handelsfond der Ortsgemeinde St. Gallen erklärt werde. Nicht nur ist die Stiftung in ihren Mauern entstanden und größtentheils von ihren Bürgern erstellt und geäufnet worden, sondern die Stadt hat auch von jeher den ersten und nächsten Nutzen davon gezogen. Noch fast bei allen alten Stiftungen, für welche die Zeit und die veränderten öffentlichen Einrichtungen eine Auschurung nothwendig machte, sind die Lokalitäten, die Gegenden ꝛc., in denen dieselben ihre Entstehung fanden, besonders berücksichtigt worden. Wir schlagen dieses nun auch hier vor, in der Meinung, daß der Vorschlag, insofern derselbe nicht angenommen und richterlicher Entscheid angerufen würde, den Befugnissen des Kantons, den ganzen öffentlichen Stiftungsfond für die stiftungsgemäßen Zwecke in Anspruch zu nehmen, unpräjudizirlich sein soll.

Von den im gleichen Abschnitt und Paragraphen Lit. C. (man s. S. 186 ff.) aufgeführten, Schenkungen (dona gratuita), die von Zeit zu Zeit aus dem Post- und Handelsstift zu frommen und milden oder zu andern, von der Stiftung nicht vorgeschriebenen, Zwecken geflossen sind, ziehen wir hier keine Folgerungen, weil aus solchen freiwillig und nicht selten unter ausdrücklicher Verwahrung gegen mögliche Obligationskonsequenzen geleisteten Gaben, gar keine Rechtskonklusionen für oder gegen die Verpflichtungen eines öffentlichen Stifts gezogen werden dürfen.

§. II.

Das Direktorium und die Inkorporation der Kaufleute sind keine bloße Privatkorporation, sondern eine Korporation mit öffentlichem Charakter und öffentlicher Bedeutung. In dieser Eigenschaft verwalteten sie das Post- und Handelsstift und vertraten früher die Stelle einer Handelskammer der St. Gallischen Stadt- und später der Kantonsregierung.

Nachdem wir in dem ersten Paragraphen nachgewiesen, daß der Direktorialfond eine Post- und Handelsstiftung und demnach die gestiftete Anstalt das Rechtssubjekt, der wahre berechtigte Eigenthümer des Stiftungsvermögens sei, so kann die Frage: Ob die Inkorporation der St. Gallischen Kaufleute eine Privat- oder aber eine öffentliche Kor-

Digitized by Google

poration sei, für den Entscheid der Hauptfrage, ob der Staat Ansprüche an den Direktorialfond habe, von keinem entscheidenden Gewichte mehr sein. Denn, ob die inkorporirten Kaufleute als eine Privat- oder als eine öffentliche Korporation das Eigenthum des Post- und Handelsstifts verwalten, ist in Bezug auf dieses Eigenthum rechtlich vollkommen gleichgültig. Oder gesetzt, der bisherige Verwalter der St. Gallischen Post- und Handelsstiftung wäre keine moralische Person, sondern wie der letzte Verwalter des fürstlichen Armenkastens — ein Private gewesen, würde es deswegen Jemanden eingefallen sein, diesen Armenkasten als Privatgut zu erklären? Sicherlich Niemanden.

Nichts desto weniger muß hier die Entstehung und die Natur der kaufmännischen Korporation, deren Bedeutung und Stellung im Staate, eine besondere Erörterung ansprechen. Denn, wenn diese Korporation, theils in der Eigenschaft als zeitliche Verwalterin des Post- und Handelsstifts, theils in andern Beziehungen bestimmte öffentliche Verpflichtungen und Verrichtungen gegen den Staat gesetzlich übernommen, und seit Jahrhunderten, bis in die neueste Zeit, geleistet und erfüllt hat, so liegt darin einerseits ein neuer unterstützender Beweis für den öffentlichen Charakter der von ihr verwalteten Stiftung, anderseits räumt dies dem Staat die Befugniß ein, mit der kaufmännischen Korporation, insofern er es für zweckmäßig und angemessen findet, entweder über eine Auslösung dieser Verpflichtungen einzutreten, oder aber dieselbe so zu reorganisiren, daß sie im Einklang mit der veränderten konstitutionellen Ordnung der Dinge ihre gesetzlichen Verpflichtungen fortan gehörig erfüllen kann.

Nichts ist schwankender in der Lehre über das Gesellschaftsrecht, als der Begriff einer Korporation. Wir verstehen unter Korporation jede Verbindung von mehreren Individuen oder moralischen Personen zu einer bleibenden juridischen Persönlichkeit. Eine solche Verbindung kann nun auf die mannigfaltigste Weise und zu den verschiedensten Zwecken geschehen. Daher die vielen und verschiedenen Arten von Korporationen.

Digitized by Google

Der Hauptzweck, der die Glieder des St. Gallischen Handelsstandes zu einer juristischen Gesammtheit verband, war, das läßt sich nicht leugnen, die Beförderung des Handels und Verkehrs und zwar hauptsächlich und namentlich durch das Mittel des Postwesens, das ihnen in seinem Hauptzweig gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts vom Staat zur Besorgung überlassen wurde. Beseitigung von Handels- und Verkehrshindernissen aller Art, die Gründung und Handhabung einer Wechselordnung u. d. gl. traten bald mit in den Kreis der Bestrebungen dieser Gesammtheit ein.

Neben dieser Korporation und aus derselben bildete sich eine Societät von St. Gallischen Häusern, die nach Frankreich handelten. Zweck dieser Societät war die Sicherung der schweizerischen Handelsprivilegien in Lyon und die Einrichtung eines Botenwesens (Ordinari) nach dieser Stadt. Es stund den Gesellschaftern frei, diese Einrichtung im Gesellschaftsvertrag als eine ihnen zugehörige Privatanstalt, als ihr Eigenthum zu erklären. Sie thaten dieses nicht, sondern sprachen im Gegentheil die Absicht aus, damit ein „ewigs Gstifft" zu gründen. Die Nachfolger der ersten Gesellschafter vergaßen jedoch nicht selten die ursprüngliche Stiftungsabsicht der ersten Gründer und betrachteten sich als Privateigenthümer des Vermögens, welches das Ordinari im Lauf der Zeiten abwarf.

Als diese Gesellschaft am Ende des siebzehnten Jahrhunderts sich auflöste, und die letzten Gesellschafter das Vermögen des Lyoner-Ordinari als Privateigenthum unter sich theilen wollten, reklamirte die Korporation gemeiner Kaufleute gegen diese Theilung, behauptend, das Ordinarigut sei wie das Nürnberger Poststift Niemandens Eigenthum, sondern Stiftungsgut und müsse als solches, sammt dem Nutzen, den es künftig abwerfe, „fürohin und allezeit seyn und verbleiben." Als ein Schiedsspruch diese Behauptung im Wesentlichen aufrecht gestellt, — sprach die Korporation gemeiner Kaufleute ihren Gesammtwillen wiederholt, förmlich und feierlich dahin aus: Daß beide Botenwerke, — das Lyoner wie das Nürnberger — also die ganze St. Gallische Postanstalt und ihr Vermögen, sammt dem Nutzen, den es tragen werde, eine ewige

Digitized by Google

Stiftung, d. h. ein allgemeines, der ganzen Kaufmannschaft zudienendes, Werk fürohin und allezeit sein und verbleiben solle. Mit dieser Erklärung wurde also ein- für allemal bindend und rechtsgültig für alle Zukunft ausgesprochen: Das vom Lyoner Ordinari an die Korporation übergangene Gut bleibt, wie das Nürnberger Botenwerk, ewige Stiftung; Alles was dieselbe damit oder überhaupt durch die Besorgung des Postwesens erwirbt und gewinnt, das will sie nicht für sich erwerben und gewinnen, sondern für die Poststiftung, die als eine allgemeine Anstalt dem ganzen Kaufmannsstande „zudienen" soll. Den gleichen Stiftungswillen, die gleiche Stiftungsabsicht sprach die Inkorporation später bei Entrichtung der Kontributionen aus, die bestimmt waren, den Poststiftungsfond zu äufnen. Damit statuirte also die Inkorporation gerade das Gegentheil von demjenigen, was 1724 die Gesammtheit der eidgenössischen Kaufleute in Lyon festsetzte. Während diese ausdrücklich erklärte, daß Alles, was in Folge ihres Vereinigungsvertrags erworben werde, Eigenthum der Gesammtheit sein und bleiben soll, erklärten hinwieder die damaligen Mitglieder der kaufmännischen Korporation in St. Gallen, daß sie Stifter einer Anstalt sein, und alles was sie erwerben, nicht für die Korporation als solche, sondern für das Rechtssubjekt der Stiftung erwerben und gewinnen wollen. Sie setzte sich also hinsichtlich der Vermögensverhältnisse lediglich die stiftungsgemäße Verwaltung derselben für Rechnung und zu Gunsten der Stiftung, keineswegs aber die Selbsterwerbung von Vermögen für die Korporation als solche, zum Zweck ihres korporativen Strebens.

Dieser wesentliche Unterschied muß um so mehr da fest gehalten werden, wo man sich, wie bei der kaufmännischen Inkorporation in St. Gallen, streitet, ob dieselbe eine öffentliche oder eine Privatkorporation sei. Denn ist sie, wofür sie sich jetzt selbst ausgibt, eine Privatkorporation und der Direktorialfond ihr Privateigenthum, so könnte z. B. die Antheilhaber, sofern sie sich dazu vereinigten, keine gesetzliche Gewalt bei uns hindern, das s. g. Korporationsgut unter sich zu vertheilen oder, im Fall der Auswanderung, mit sich zu nehmen. Jedenfalls müßte der Fond,

Digitized by Google

wenn die Privatkorporation ſich auflöste — und die Möglichkeit wird Niemand leugnen — unter die letzten Mitglieder vertheilt werden. Solches gibt auch das zweite Zürcheriſche Rechtsgutachten (S. 6) indirekt zu. Hier wird klar docirt, daß der aus einer Privatkorporation Austretende nur dann ſeinen Antheil nicht zurückfordern könne, wenn die Korporation noch fortbeſtehe.

Inſofern alſo die Korporation ſich auflöst und nicht mehr fortbeſteht, wird auch hier die Zurückforderung des Antheils von jedem Antheilhaber zugegeben. Nach dieſer, — bei Vorausſetzung einer Privatkorporation — vollkommen richtigen Behauptung könnten die inkorporirten St. Galliſchen Kaufleute ſich demnach vereinigen, die Korporation aufzulöſen und den Direktorialfond unter ſich vertheilen. Dieſer unausweichlichen Konſequenz möchte man nun gerne mit der Bemerkung begegnen: Das Privatvermögen der kaufmänniſchen Privatkorporation iſt mit ſtiftungsgemäßen Verpflichtungen belaſtet und die Privatkorporation muß dieſe Verpflichtungen erfüllen. Wir wollen nun einen Augenblick annehmen, dieſe Stiftungsverpflichtungen ſeien keine allgemeinen und öffentlichen Stiftungsverpflichtungen und die Korporation könne ſie noch erfüllen, ſondern ſie ſeien wirklich, was ſie nie waren und nicht ſind, bloße Privatſtiftungsverpflichtungen, — ſo fragen wir: Wer will die Privatkorporation hindern, ſich von allen dieſen ſtiftungsgemäßen Verpflichtungen zu dispenſiren? Wer will ſie hindern, ſich aufzulöſen und das Privatkorporationsgut unter ſich zu vertheilen oder dasſelbe mit ſich fortzunehmen, wenn die Mitglieder ſich zu einer Auswanderung vereinigen ſollten? Und doch könnte keine geſetzliche Gewalt eine bloße Privatkorporation an all dieſem hindern. Allein ſchon der bloße Gedanke an die Möglichkeit der Realiſirung dieſer Konſequenzen widerſtreitet ſo ſehr dem innerſten Rechtsgefühl aller derjenigen, welche das Direktorialinſtitut aus dem Leben kennen, daß die ſogenannte kaufmänniſche Privatkorporation es nie wagen dürfte, von einem Rechte Gebrauch zu machen, das ihr doch unbeſtreitbar zuſteht und zuſtehen muß, wenn ſie anders die freie, ſelbſtſtändige Privatkorporation wäre, wofür ſie ausgegeben wird.

Digitized by Google

Doch heben wir in kurzer Reasumirung einzelner Hauptbestimmungen der Statuten, die Zwecke und die Stellung der Korporation im Allgemeinen heraus.

A. Hauptzweck der kaufmännischen Korporation ist nach den Statuten die Beförderung des Handels und Verkehrs und die Besorgung des Postwesens. Dadurch trat das Direktorium der Korporation in eine öffentliche Stellung gegenüber dem Staate.

Um den Zweck der Korporation zu erreichen, wurden verschiedene Mittel gewählt. Wir erwähnen hier nur der Besorgung des Postwesens, der Errichtung und Handhabung einer Wechselordnung und der Ausübung handelskammerlicher Funktionen durch das Direktorium der Korporation. Die bezüglichen statutarischen Bestimmungen wurden im historischen Theil (dritter Abschnitt, §. 1 und 11, S. 194 bis 277) speziell herausgehoben.

Man hat nun behauptet, daß die kaufmännische Korporation, weil sie sich mit öffentlichen Zwecken oder überhaupt mit Interessen beschäftigte, welche mit dem öffentlichen Wohl zusammenhängen, darum noch keine öffentliche geworden sey, oder sich öffentliche amtliche Verpflichtungen gegen die Staatsgesellschaft auferlegt habe. Wir geben zu, daß die Pflege öffentlicher, mit dem Gesammtwohl zusammenhängender Interessen, die sich eine Korporation zum Zweck setzt, dieselbe allein noch zu keiner öffentlichen machen. Wenn aber einer solchen Korporation und deren Direktorium durch Staatsverordnungen und Gesetze Amtsverrichtungen und Verpflichtungen übertragen werden, für deren Vollziehung und Handhabung sie das einzige gesetzliche und behördliche Organ bilden, so ist und bleibt ein solches Direktorium mit und ohne Leistung eines förmlichen Amtseids so lange eine Behörde, eine solche Korporation, eine öffentliche Gemeinheit, als die Staatsverordnungen bestehen, durch welche sie den öffentlichen amtlichen Charakter erhalten haben. Das Weglassen eines solchen öffentlichen Organs in einem Ziviletat kann dagegen gar nichts entscheiden. Wenn nur diejenigen Beamten und Behörden öffentlichen Charakter hätten, die jeweilen

in einem Ziviletat eingetragen sind, wie stünde es da, wo gar keine solche Ziviletats und Regimentsbücher bestehen, oder wo zufällig oder aus Gründen nicht alle Behörden und Beamten in dieselben aufgenommen worden sind? Sind die Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden des Kantons St. Gallen auch in dem Zivil-, Kirchen- und Militäretat aufgenommen, und will Jemand deshalb, weil sie weggelassen sind, deren öffentlichen Charakter bestreiten? Wie viele Beamten und Behörden mangeln in den Verfassungsstatuten eines Staates und erscheinen bloß in einzelnen, oft sehr zufälligen Gesetzen aufgeführt? Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir im historischen Theil über die vom Direktorium besorgten gesetzlichen Institute der Interimskuratorschaft und des Raggionenwesens, über dessen konstitutionellen Antheil an der Bildung des ehemaligen Handelsgerichts von St. Gallen u. s. w. erörtert haben. Die Aushebung soll hier genügen, daß die zum Staatsgesetz erklärte hoheitlich sanktionirte Wechselordnung vom 8. Brachmonat 1784[1]) das Direktorium der Kaufmannschaft als Postverwaltung, als Handelskammer und Vollziehungsbehörde für das Wechselwesen in den Staatsorganismus wirklich aufgenommen hat, nachdem dasselbe alle diese öffentlichen Funktionen über hundert Jahre bereits geübt und deshalb schon 1702 der hoheitlichen Konzession theilhaftig geworden war, „gleich andern eidgenössischen Directoriis" das Stadtwappen in seinem Amtssigill führen zu dürfen. Demzufolge verpflichten noch gegenwärtig der Art. 144 der Kantonsverfassung und der Art. 97 des Gesetzes über den Schuldentrieb vom 6. Mai 1841 das Direktorium der Korporation:

a) Durch Erwählung und Beaufsichtigung der Sensalen den Vollzug und die Handhabung der Wechselordnung zu besorgen und zu überwachen (Titel XIII der Wechselordnung);

b) „Wenn hier oder von außen her über vorwaltende Streitigkeiten ein Parere oder Gutachten von ihm verlangt wird, solches

[1]) Man sehe Gesetzessammlung von 1803 bis 1839, I. Bd. S. 658 u. ff.

bisheriger Uebung gemäß so schleunig als möglich zu ertheilen. (Titel XII. §. 1)";

c) „Wenn um Wechsel oder Waaren, oder in andern kaufmännischen Fällen zwischen hiesigen Bürgern oder zwischen Fremden, oder zwischen Bürgern und Fremden Streitigkeiten entstehen, und beide Theile begehren, solche vor ein lobl. Direktorium zu bringen, das Gutachten darüber auszufällen (Titel. XII. §. 2)";

d) „Wenn beide Theile in einer kaufmännischen Streitsache einen entscheidenden Kompromißspruch vom einem löbl. Direktorio verlangen, solchen von sich zu geben (Titel XII. §. 3)".

So lange diese in der gesetzeskräftigen Wechselordnung enthaltenen amtlichen Verpflichtungen und Kompetenzen dem Direktorium und der Korporation nicht auf diese oder jene Weise vom Staate abgenommen werden, so lange sind dieselben mit einem öffentlichen amtlichen Charakter begabt, — sie bilden einen Theil der Behörden und konstitutionellen Gemeinheiten, welche nothwendig und unentbehrlich sind, um bestehende Gesetze zu handhaben und zu vollziehen.

Daß das Direktorium und die Korporation diese amtlichen Verpflichtungen und Kompetenzen ausübt und anerkennt, geht aus den ältern wie aus den neuern und neuesten Statuten dieser öffentlichen Gemeinheit hervor. Daß das Direktorium ehdem die Handelskammer der Stadtregierung und nachher bis in die neueste Zeit herab der St. Gallischen Kantonsregierung war, daß es sich selbst nach seinen verschiedenartigen öffentlichen Funktionen „Behörde", „Merkantilbehörde", „merkantilische Behörde", „Tribunal", „Dikasterium", „Handelskommitte", „Chambre de Commerce de la ville et république de St. Gall", „Handelskammer" nannte, und so von einheimischen und auswärtigen Behörden, Beamten und Privaten so betitelt wurde —, das alles haben wir in der ersten Abtheilung, 1. Abschnitt, §. 1 und 2 urkundlich nachgewiesen. Es ist wahr, das Direktorium und die kaufmännische Korporation ist seit 1803 seinem ganzen Wesen nach nie reorganisirt, niemals den übrigen Theilen des politischen Kantonalorganismus förmlich anpaßt

Digitized by Google

worden. Allein dieses beweist nichts gegen die öffentliche Stellung des Instituts im Staate. Was bisher versäumt und außer Acht gelassen wurde, soll und kann erst jetzt geschehen, nachdem die Natur und Beschaffenheit der Inkorporation und des von ihr verwalteten Fondes in Folge eines amtlichen Untersuchs zum ersten Mal geprüft und erörtert worden ist. Zu dem Endzwecke geschahen die Motionen im Kleinen Rath vom 10. Januar 1838 und mittelbar auch diejenigen im Schooße des Großen Rathes vom 16. Juni 1838. Auch als Handelskammer figurirt ja das Direktorium in der Einleitung zur Wechselordnung, und Alles, was ihm dort als Hauptgegenstand seines Wirkens vorgehalten worden, ist ihm bis heute belassen und geblieben!

B. Die kaufmännische Korporation hat sich in allen ihren Statuten, hinsichtlich des Direktorialfonds, lediglich die stiftungsmäßige Verwaltung desselben als Post- und Handelsstiftung, keineswegs aber die Selbsterwerbung von Eigenthum für die Korporation als solche, zum weitern Zweck ihrer korporativen Bestrebungen gesetzt.

Diese durch die Statuten der Korporation erhärtete Thatsache ist eine natürliche Folge desjenigen, was wir oben §. 1. A, B und C auseinander gesetzt haben. Nachdem einmal der Postfond mit seinem Anwachs als öffentliche Stiftung erklärt war, würde jede Bestimmung in den Statuten, daß besagter Fond das Eigenthum der Korporation und jeder daherige neue Erwerb ein Accessorium dieses Korporationsgutes sei, eine widerrechtliche Verletzung der Stiftung und darum ungültig und nichtig gewesen sein. In allen Statuten von 1730 bis 1838 wird aber auch ausschließlich und lediglich von der Verwaltung des Fonds, nirgends aber von einem Eigenthumsrecht gesprochen, das der Korporation an demselben zustehe. Man vergleiche den Titel „von dem Direktorio" in den Statuten von 1730, Titel IV. §. 8 der erneuerten Gesetze und Ordnungen von 1779, ferner Titel VI. §. 4, VII. §. 11 der Statuten von 1796, so wie die gleichen Titel und Paragraphe in den Gesetzen von 1806. Besonders präzis sprechen sich hierüber die „Gesetze des löbl. kaufmännischen Directorii" ꝛc. von 1822 in

Digitized by Google

den §§. 20 und 21 des Titels IV aus. Nachdem der §. 20 es klar ausgesprochen, daß der Direktorialfond „seiner **Stiftung** gemäß ein unantastbarer kaufmännischer Fond von jeher gewesen sei und ein solcher auch für alle zukünftigen Zeiten sein und verbleiben müsse..", wird der Paragraph 21 über die Verwaltung desselben, wörtlich wie folgt, nachgeschoben.

§. 21. „So wie das Direktorium von jeher das Recht der **Verwaltung** des vorhandenen Fonds zugestanden ist, so bleibt selbiges mit der fortgesetzten Verwaltung desselben beauftraget, welche es durch den aus seiner Mitte bestellten Kassier, nach der ihme ertheilten, von jeher bestandenen schriftlichen Instruktion besorgen läßt."

Hätte sich die Korporation je als Eigenthümerin des Fondes betrachtet, so würde sie offenbar in §. 20 gesagt haben: Die kaufmännische Korporation ist Eigenthümerin des Direktorialfonds, und in §. 21: das Direktorium ist, wie bisher, mit der Verwaltung desselben beauftragt.

Ein solches Wagniß ward den Revisoren der Statuten des Jahres 1838 vorbehalten. Hier im Titel II. §. 7 wurden allen Stiftungsurkunden, aller Tradition, allen bisherigen, namentlich den letzten Statuten entgegen, die seit anderthalb hundert Jahren nie erhörte und und nie gewagte Bestimmung aufgenommen, „die Korporation sey Eigenthümerin des Direktorial- und des französischen Kirchenfonds." Die angefügte Klausel: „innert den Schranken der nachstehenden §§. 8 ff., die von der Unantastbarkeit des Stammkapitals, von einem verfügbaren Reservefond u. dgl. reden, soll dem Fonde entweder die in §. 7 zernichtete Stiftungsnatur wieder zurückerstatten, dann enthalten sie eine Contradictio in thesi, oder sie sollen das nicht, dann ist die Klausel ohne allen Werth und bloß geeignet, die folgenschwere Usurpation einer uralten, wichtigen Stiftung dem Auge des Oberflächlichen zu bemänteln.

Im Gegensatz zu dem Stiftungsgut wurde hinwieder die aus den Bußengeldern gebildete Sparbüchse stetsfort als das Eigenthum des Direktoriums betrachtet, und dadurch recht augenfällig ge-

Digitized by Google

macht, wie man das Stiftungsvermögen vom Direktorialvermögen als solchem wohl zu unterscheiden wisse.

Nur wenn man, den Urkunden und der Tradition getreu, den Direktorialfond als Stiftung und die kaufmännische Inkorporation als zeitliche Verwalterin derselben betrachtet, läßt sich das sonst unerklärliche, ruhig hingenommene aristokratische Ausschließen so vieler Ladenleute, die ein Beträchtliches zu jenem öffentlichen Fonde mitgestiftet hatten, und die im Anfang so gut als die Großhändler stimm- und wahlfähig waren, aus dem Korps der Inkorporirten erklären. Als Antheilhaber und Genossen an dem Privateigenthum einer Privatkorporation hätte sich die größere Anzahl von Ladenleuten sicherlich nicht so leicht aus ihrem guten Recht, aus ihrem Eigenthum verdrängen lassen, oder dasselbe so gleichgültig aufgegeben. An dem bloßen Recht hingegen, eine öffentliche Stiftung mitverwalten zu helfen, lag ihnen um so weniger, als damit viele Mühe und mancher Zeitverlust verbunden war.

Wir schließen diesen Abschnitt mit Angabe des Vermögensstandes der ganzen Stiftung, wie solcher sich am 31. Oktober 1838 bei Stellung der Schlußrechnung ergeben hat:

Bestand des Kapitalkonto	fl. 250,000. — kr.
„ „ „ Hauptreservekonto . .	„ 76,031. 35 „
	fl. 326,031. 35 kr.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Ansprüche des Staates an den Direktorialfond.

Nach den bisherigen Erörterungen ist die Frage, deren Beantwortung der letzte Punkt unserer Aufgabe ist: Ob dem Staat Rechte an dem Direktorialfond zukommen und welche? leicht zu entscheiden.

§. I.

Stiftungen müssen ihrem Stiftungszwecke folgen. Da nun der Staat ausschließlich für das Postwesen zu sorgen hat, und, bei der politischen Unmöglichkeit für das Direktorium, als organische Handelskammer des Kantons zu funktioniren, zu Errichtung einer Kantonalhandelskammer verpflichtet ist, so liegt es auch in der Pflicht und in der Befugniß des Staats, den Direktorialfond in seiner doppelten Eigenschaft als Post- und Handelsstiftung, theils für die öffentliche Postanstalt, theils für die Dotirung ein Kantonalhandelskammer zu vindiziren und für diese beiden Anstalten stiftungsgemäß in Anspruch zu nehmen.

Das Objekt einer Stiftung, der Fond, muß stets dem Rechtssubjekte derselben, der gestifteten Anstalt, dem Stiftungszwecke folgen. Derjenige, der die gestiftete Anstalt verwaltet, für die ewigen öffentlichen Zwecke derselben sorgt, hat auch ein Recht, den für sie gestifteten Fond in Anspruch zu nehmen. Würde nun die kaufmännische Inkorporation und das Direktorium heute noch wie ehedem für das Postwesen sorgen, würde oder könnte sie heute noch als Verwalterin des Handelsstifts handelskammerliche Funktionen für den Staat verrichten, so läge kein zureichender Grund vorhanden, denselben die bisherige Verwaltung des Post- und Handelsstifts unter obrigkeitlicher Aufsicht zu entziehen. Da ihnen aber nach den gegenwärtigen verfassungsmäßigen und organischen Einrichtungen des Kantons die

Digitized by Google

Erfüllung der beiden genannten Stiftungszwecke politisch und staatsrechtlich unmöglich ist, so haben sie kein Recht mehr auf die Verwaltung, keines auf die Benützung dieser Fonde. Damit verliert aber die Korporation, der das Post- und Handelsstift niemals eigenthümlich zugehörte, gerade so wenig ein Eigenthum, als dadurch der Staat oder der Fiskus ein unmittelbares Staatseigenthum gewinnt. Der wahre rechtliche Eigenthümer des Direktorialfonds — die Post- und Handelsanstalt — bleibt nach wie vor in ihrem Eigenthum und Besitz und darf aus demselben, eben weil sie eine ewige Stiftung ist, zu keinen Zeiten verdrängt werden. Alles, was sich hier ändert, hat nur Bezug auf die Verwaltung und Benutzung des Stiftungsfonds. Daß aber ein zu Verfolgung von Postzwecken und zu Unterhaltung einer Handelskammer gestifteter öffentlicher Fond von einer Privatgesellschaft oder einer Privatkorporation fortbenützt und besessen werden dürfe, die zur Zeit den einen und den andern Stiftungszweck weder verfolgt noch verfolgen kann — das wird kein Gerechter behaupten wollen. Es hieße dieses nicht nur alle für und über öffentliche Stiftungen geltenden Rechtsgrundsätze, sondern die Stiftungen selbst zerstören und alle Usurpationen rechtfertigen, welche sich die zeitlichen Verwalter gegen das Eigenthum oder die stiftungsgemäße Verwendung derselben haben zu Schulden kommen lassen.

In diesen Sätzen liegt auch schon die Widerlegung der aus denselben gezogenen falschen Schlußfolgerung, als ob dann nach unserer Ansicht der Staat auch das Recht habe, die Fonde aller Vereine, Assoziationen, Privatunternehmungen für Anlegung von Eisenbahnen, Kanälen, für Einführung der Dampfschifffahrt, neuer Industrie- und Fabrikationszweige, für Fracht- und Speditionswesen ꝛc. ꝛc. zu seinen Handen zu ziehen, sobald es ihm einfalle, diejenigen Zwecke selbst zu verfolgen, für welche sich solche Vereine und Assoziationen gebildet haben. Alle diese Vereine und Assoziationen sind in der Regel Erwerbsgesellschaften, bei welchen durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt wird, daß der ganze Erwerb und Gewinn nach Verhältniß der Beiträge der Mitglieder jedem Theilnehmer eigenthümlich zukommen soll. Der Verein, die Gesellschaft u. s. w. erscheint also hier als wirklicher Eigenthümer

Digitized by Google

nd Inhaber des Gesellschaftsvermögens und dem Staate kann zu keinen Zeiten ein Recht auf derartiges wirkliches Privateigenthum oder die Befugniß zustehen unter dem Vorwande auf dasselbe zu greifen, daß er nun, ausschließlich oder nicht, die mit dem öffentlichen Wohl zusammenhängenden gleichen Zwecke verfolge, welche sich die betreffende Assoziation, Gesellschaft ꝛc. auch zum Zwecke ihres Erwerbes gesetzt hat.

Das Gesagte beleuchtet nebenbei den Irrthum, den man begeht, wenn man die rechtliche Eigenschaft des St. Gallischen Postfonds mit derjenigen des Vermögens verwechselt, welches die Familie Fischer in Bern und das fürstliche Haus Thurn und Taxis durch Ausbeutung des Postregals erworben haben [1]). Dieses erhielt und nahm das Reichspostregal nicht in der Absicht als Erblehen, um mit der daraus gewonnenen Errungenschaft dem Kaufmannsstande des heil. römischen Reichs und seinen Rechtsnachfolgern eine Postanstalt zu stiften. Sie übernahm es lediglich, um für sich ein Familienvermögen (patrimonium) zu erwerben. Auf ähnliche Weise bezahlte die Familie Fischer für das bernische Postregal keinen jährlichen Pachtschilling, um die Ausbeute des gepachteten Monopols zu einer öffentlichen Stiftung zu verwenden. Was sie damit erwarb, wollte sie als Privateigenthum erwerben.

Ganz anders verhält es sich aber da, wo eine physische oder moralische Person, eine Gesellschaft, ein Verein ꝛc. in der Absicht erwirbt oder Beiträge mit dem Willen abgibt oder zusammenlegt, um eine ewige Anstalt zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken zu stiften. Hier erscheint nicht der stiftende Private, der stiftende Verein oder dessen Mitglieder als Eigenthümer des Gegebenen oder Zusammengelegten, sondern die Anstalt, für welche gestiftet wurde.

Allein auch da hätte der Staat unrecht, den stiftenden Verwaltern oder ihren fortstiftenden Nachfolgern die Administration und stiftungsgemäße Disposition über das Stiftungsvermögen zu entziehen, in allen

[1]) Das Gleiche ist der Fall mit der frühern Belehnung der österreichischen Posten an die gräfliche Familie von Paar.

Digitized by Google

denjenigen Fällen nämlich, in welchen der Stiftungszweck von diesen mit und neben dem gleichen öffentlichen Zweck, den der Staat verfolgt, verfolgt und erzielt werden kann. Ein entgegengesetztes Verfahren würde jeden Willen und den guten Sinn für Stiftungen unter den Bürgern im Keime zerstören. Darauf gründet sich die Patronatsidee des geistlichen wie des weltlichen Rechts. Warum sollte z. B. der Staat der St. Gallischen Hülfsgesellschaft oder dem Verein zur Versorgung verwahrloster Kinder in St. Gallen die in ihren Handen liegenden Armenstiftungen entziehen, da der individuelle Armenzweck, den beide Vereine verfolgen, von diesen eben so gut oder noch besser als vom Staat oder seinen Gemeinden verfolgt und erreicht werden kann. Hier steht dem Staate keine andere Pflicht zu, als es zu verhindern, wenn das Vermögen dieser Stiftungen von den zeitlichen Verwaltern dem Stiftungszweck entfremdet oder unter ihnen vertheilt werden wollte.

Mit dem Direktorialfond verhält es sich aber ganz anders. Hier kann, wir wiederholen es, das Direktorium oder die kaufmännische Korporation den Zweck der Stiftung, so weit derselbe ein postalischer und handelskammerlicher ist, nicht mehr verfolgen. Solches kann gegenwärtig nur noch der Staat, außer und neben ihm Niemand.

Nachdem der Staat die Verwaltung des Postregals selbst und für den ganzen Kanton übernommen, ist die Besorgung eines Nebenbotenwerks neben der Zentralpostadministration des Staates durch wen immer unstatthaft und unverträglich. Aber auch die allgemeinen, öffentlichen Handelszwecke kann das Direktorium unter den waltenden organischen Verhältnissen nicht mehr stiftungsgemäß und statutarisch erfüllen. Es kann dem Kanton St. Gallen, nicht wie früher der Stadt und Republik St. Gallen, Handelskammer, d. h. dasjenige Organ sein, welches „auf die allgemeinen Angelegenheiten samtlicher lobl. Kaufmannschaft, d. i. des ganzen Kaufmannsstandes des neuen Staates und Kantons St. Gallen, und für dero Freiheiten in und außer dem Vaterland, also im In- und Auslande, ein wachsames Auge hat.“ Es kann jetzt nicht mehr in dieser alten Eigenschaft wie früher, mit andern aus-

Digitized by Google

wärtigen Handelskammern sich zum Besten des einheimischen Verkehrs und Kommerziums in Verbindung setzen, es kann kein Kantonalwechselgesetz, wie solches nothwendig werden wird, überwachen, — es kann mit einem Worte die ersten und Hauptverpflichtungen nicht mehr erfüllen, welche ihm stiftungsgemäß und statutarisch obliegen. Wohl können sich das Direktorium und die kaufmännische Korporation auch jetzt noch zum Besten des Handels in irgend einer Weise bethätigen. Welcher Private oder welche Gesammtheit könnte das nicht — mit Hilfe eines so schönen Stiftungsfondes! Darum handelt es sich hier aber nicht, sondern um die weit höhere, weit allgemeinere Pflicht der Verwalter des Handelsstiftes, im Sinn und Geist der Stiftungsurkunden und aller bisherigen Statuten, in der Eigenschaft als Handelskammer, als öffentliches Organ der Verkehrs- und Handelsinteressen des Staates und seiner Regierung „auf die allgemeinen Angelegenheiten des samtlichen Kaufmannsstandes und für dessen Freiheiten in und außer dem Vaterland ein wachsames Auge zu haben."

Für alles das kann gegenwärtig nur der Staat selbst einerseits durch seine Postkommission, anderseits durch Organisirung einer Kantonalhandelskammer sorgen. Aus diesem Grunde stehen ihm aber auch — und ihm allein — Rechte auf den Direktorialfond als Post- und Handelsstift unwidersprechlich zu. Daraus mag nun auch erklärt werden, wie sehr die öffentlichen Stiftungen und die Genossengüter in den Ortsgemeinden bedroht sind, wenn der Staat pflichtgemäß öffentliches Stiftungsvermögen, das, Urkunden und Herkommen entgegen, als Privateigenthum angesprochen werden will, nur für den öffentlichen Stiftungszweck zu vindiziren, keineswegs aber zu fiskalisiren beabsichtigt.

§. III.

Die Ansprüche des Staates auf den Direktorialfond sind unverjährt und unverwirkt.

Wir müssen nun noch dem Einwande begegnen, als ob irgendwo oder irgendwann der Direktorialfond der kaufmännischen Korpo-

Digitized by Google

ration durch einen rechtsgültigen Entscheid als Eigenthum zuerkannt oder die Ansprüche des Staates auf denselben sonst durch Versäumungen oder Unterlassungen verwirkt worden seien.

Man hat geschrieben, „das gegenwärtige Verfahren der höchsten Behörde gegenüber dem Direktorialfond sei nur eine Wiederholung desjenigen der helvetischen Regierung [1])." Wir geben dieses vollkommen zu, und fügen bei, daß sich dieses Verfahren so oft und so lange wiederholen werde und müsse, bis das Ziel desselben — Vindikation der öffentlichen Stiftung zu den stiftungsgemäßen Zwecken — erreicht sein wird. Der Zweck dieses Verfahrens ist ganz der gleiche, den sich gemeine Kaufmannschaft von St. Gallen 1679 gestellt hat, um das Vermögen des Lyonerordinari als unantastbares Stiftungsgut aus den Händen derjenigen Stifterhäuser zu retten, welche sich anmaßten, das Ordinaristift als Privateigenthum anzusprechen.

Man bemüht sich nun, zu behaupten, durch die „Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt St. Gallen vom 2. Brachmonat 1800" und durch die „Dotationsakte der schweizerischen Liquidationskommission für die Stadt St. Gallen, d. d. Freiburg im Uechtland den 14. Herbstmonat 1803" sei der Direktorialfond negativ, — durch den Cessionsschein der schweizerischen Liquidationskommission, d. d. Freiburg, den 4. August 1804, aber positiv als Privateigenthum der kaufmännischen Privatkorporation in St. Gallen erklärt worden.

Wir wollen nun diese Behauptung etwas näher untersuchen und würdigen.

Wir haben oben (S. 129 ff.) vernommen, daß die helvetische Regierung im Jahre 1801 mit der kaufmännischen Korporation, gleichwie mit allen andern Korporationen, welche Gemeinds- oder andere öffentliche Güter verwalteten, ein Anleihen von 12,500 fl. abschloß.

[1]) Erstes Rechtsgutachten der Zürcherischen Juristenfakultät, S. 28.

Digitized by Google

Es wurde am angeführten Ort der urkundliche Beweis geleistet, daß, trotz der damals schon in Rechtskraft erwachsenen „Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindegutes in der Stadt St. Gallen, d. d. 2. Brachmonat 1800", — vom helvetischen Finanzministerium dem Anleihensvertrag am 5. Februar 1801 die ausdrückliche Klausel und Verwahrung beigefügt wurde:

„Daß dieses Anleihen ohne einige Beeinträchti-„gung der Ansprüche, welche der Staat, oder je eine „andere Korporation allfällig auf diesen Postfond zu „machen hätte, erhoben werde."

Nachdem der von der helvetischen Regierung über den Direktorialfond angehobene Untersuch vor ihrer Auflösung nicht vollendet werden konnte und unausgetragen, wie er war, in die durch die Mediationsakte geschaffene neue Ordnung der Dinge überging, die Frage über die Natur des Postfondes folglich damals unentschieden blieb, so lag es in der verfassungsmäßigen Aufgabe der schweizerischen Liquidationskommission, das Anleihen einfach demjenigen Fonde zurückzubezahlen, von welchem es entlehnt war.

Da auf diese Weise das Anleihen von 12,500 fl. durch Cession von gleichwerthigen Hypothekartiteln wieder in die Hände der kaufmännischen Korporation zurückgelangte, so zieht man daraus den Schluß: Die schweizerische Liquidationskommission habe den Postfond weder als St. Gallisches Kantons- noch als Stadtgut, sondern vielmehr als das Privateigenthum der kaufmännischen Privatkorporation von St. Gallen rechtskräftig erklärt! Hierauf muß man aber im steten Hinblick auf das der Liquidationskommission in dem Nachtrag zur Mediationsakte „hinsichtlich der Vorkehrungen zur Tilgung der helvetischen Schulden und einer Verfügung über die **bisherigen Nationalgüter**" — ertheilte Mandat Folgendes erwiedern:

Die Liquidationskommission war, außer der Dotirung der Städte nach Art. 4 des Nachtrags, nur berufen, die helvetischen Schulden, namentlich mittelst der so genannten „ausländischen Schuldschriften", (Wiener

Digitized by Google

Bankobligationen, Südseeannuitäten, Marcuard'sche Delegationen ꝛc.) zu tilgen und über die bisherigen Nationalgüter zu verfügen. Neue Nationalgüter zu schaffen, d. h. nachzuspüren, ob sich in dem einen oder andern Kantone nicht noch Güter oder Fonde befinden, die ganz oder theilweis als direktes oder indirektes Staatsgut erklärt werden konnten, — das lag weder in der Pflicht, noch in der Befugniß der Liquidationskommission. Sie mußte es in dieser Hinsicht bei dem bewenden lassen, was die helvetischen Behörden in Vollziehung des Gesetzes vom 3. April 1799 über die Sönderung der National- und Gemeindegüter [1]) bereits verfügt hatten. Die Liquidationskommission war also gerade so wenig pflichtig und kompetent, den feierlichen Vorbehalt der helvetischen Regierung hinsichtlich des Postfondes für den, in alle Souveränitätsrechte eingetretenen, Kanton St. Gallen auszutragen, als sie kompetent und pflichtig war, den Ackermannischen und Tönierfonden in St. Gallen nachzuspüren oder die Sönderung des Stiftsgutes der aufgehobenen Abtei St. Gallen vorzunehmen. In dieser Beziehung war der status quo ihre Schranke, ihre Richtschnur. Dagegen war es Sache der Liquidationskommission, den helvetischen Gläubigern die helvetischen Schulden zu bezahlen. Hatte nun die helvetische Regierung seiner Zeit ein Anleihen bei dem Fond des St. Gallischen Poststifts kontrahirt, so war es ihre einfache Liquidationsaufgabe, das empfangene Anleihen dem Postfond zurückzuerstatten, ohne die Natur und Beschaffenheit oder das Rechtssubjekt desselben näher zu untersuchen. Ganz in diesem instruktionsgemäßen Sinne hat sie auch rücksichtlich der Tilgung des dem Postfond enthobenen Anleihens gehandelt, ganz in diesem Sinne den rechtskräftigen Cessionsschein am 4. August 1804 ausgefertigt. Man halte die Redaktion des Cessionsscheines mit dem Gesagten zusammen und man wird dieselbe durch und durch scharf, genau und richtig finden. Hier heißt es wörtlich: „das von dem Postfond enthobene gezwungene Anleihen"; — die „dem Postfond verhypothezirten, dem Postfond,

[1]) Man sehe Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe ꝛc. der helvetischen Republik, II. Heft.

Digitized by Google

in St. Gallen für 12,500 fl. hinterlegten Schuldtitel ... verbleiben als wahres Eigenthum .. dem Postfond; — der (Cessions-) Beschluß soll der Kantonsregierung zu Handen der Stadt und dem Postfond .. zugestellt werden." Von dem Direktorium oder der kaufmännischen Korporation ist hier nirgends mit einer Sylbe die Rede. So ist durch diese Cessionsurkunde dem Postfonde lediglich wieder gegeben worden, was man von ihm empfieng. So wenig wir darin die Erklärung finden, daß dieser Postfond Staatsgut des Kantons St. Gallen sei, gerade so wenig hat die Urkunde denselben als das Privatvermögen des kaufmännischen Direktoriums oder der kaufmännischen Korporation erklärt.

Allein, — so schützt man im Weitern vor — in der „Dotationsakte der schweizerischen Liquidationskommission für die Stadt St. Gallen, d. d. Freyburg im Uechtland, den 14. Herbstmonat 1803" — findet sich über den kaufmännischen Direktorialfond nicht die geringste Andeutung, während doch die kaufmännischen Fonds in den Sönderungskonventionen oder Dotationsakten anderer Städte, z. B. der Stadt Zürich, erwähnt werden.

Zuerst sei hier die Bemerkung vorausgeschickt, daß die Nichtaufnahme des Direktorialfondes in die Dotationsurkunde der Stadt St. Gallen, die Ansprüche des Staates auf diese Stiftung in keiner Weise zu präjudiziren vermag. Ja dieser Umstand spricht weit mehr für, als gegen das gute Recht des Staats auf denselben. Warum der Postfond aber nicht in die Dotationsurkunde der Stadt St. Gallen aufgenommen wurde, erklärt sich auf die natürlichste Weise, wenn man weiß, daß die St. Gallische Gemeindekammer, in welcher auch Mitglieder des Direktoriums und der kaufmännischen Korporation saßen, sowohl bei der Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadt St. Gallen im Jahre 1800, als bei der Liquidationskommission im Jahre 1803, den Postfond als Gemeindegut, ganz oder theilweise, zu reklamiren absichtlich und gefliſſentlich ausgewichen hat. Niemals hat sie, wie z. B. die Gemeindekammern der Städte Zürich und Basel, den Direktorialfond in die Vermögens-Etats der Stadtgemeinde

Digitized by Google

aufnehmen lassen, welche früher den helvetischen Behörden und später der schweizerischen Liquidationskommission vorgelegt wurden. Die Gemeindekammer unterließ dieses wohl nicht in der Meinung und Ueberzeugung, daß der Stadtgemeinde St. Gallen nicht ebenfalls theilweise Ansprüche an dem Post- und Handelsfond zustehen. Die Unterlassung einer Reklamation in jener Zeit der Inkammerationen, wurde offenbar in der Befürchtung beliebt, man möchte den Ansprüchen der helvetischen und Mediationsregierung an den Fond der Poststiftung wesentlichen Vorschub leisten, wenn ihn auch die Gemeindekammer ganz oder theilweise als öffentlichen Fond anzusprechen sich für berechtigt erkläre. Denn daß die Stadtgemeinde St. Gallen ihre Ansprüche an den Direktorialfond stetsfort hegte und niemals aufgab, beweisen unter Anderm die Verhandlungen vom Jahre 1820 im Schooße des Stadtraths, die ebenfalls nur aus Besorgniß, der schlafende Staat möchte aufgeweckt und an sein noch besseres Recht erinnert werden, abgebrochen und mit Stillschweigen bedeckt worden sind.

So hätten wir also dargethan, warum die Sönderungskonvention von 1800 und die Dotationsakte von 1803 über den Direktorialfond stillschweigend hinweggehen und daß aus dem Cessionsschein der schweizerischen Liquidationskommission vom 4. August 1803 gerade so wenig gefolgert werden könne, der Postfond sei das Privateigenthum der kaufmännischen Privatkorporation, als derselbe darin als Kantonalgut erklärt worden ist.

Allein, behauptet man weiter, hat nicht der Staat seit 1804 mit dem Direktorium über eine interessirte Postregieverwaltung, über Benützung von Postlokalitäten Verträge abgeschlossen, und ist nicht das von daher Erworbene rechtmäßiges Eigenthum der kaufmännischen Korporation geworden? Die Antwort auf diesen Einwand ergibt sich aus den bisherigen Erörterungen von selbst. Alles was das Direktorium seither, sei es durch Zinserhebungen, Geldumtreibung durch obige oder andere Verträge erwarb, konnte und durfte es kraft vorhandener Stiftungsurkunden und nach dem Inhalt seiner mit diesen im Einklang stehenden Statuten, nur für das Post- und Handelsstift erwerben. Der Staat

Digitized by Google

der Kanton St. Gallen aber hat, in Unwissenheit verblieben und gelassen über die Verwahrung der helvetischen Regierung vom 5. Februar 1801 so wie über die Stiftungsnatur des Direktorialfonds überhaupt, seine unverjährbaren Rechte an diesem öffentlichen Stiftungsfonde gerade so wenig verloren, als er deswegen seine Ansprüche an dem fürstlichen Armenkasten oder an dem Tönierfond verlor, weil jener bis 1834 von dem katholischen Administrationsrath, dieses von dem Utznachischen Verwaltungsrath geäufnet und administrirt worden ist. Das Direktorium blieb als solches und verwaltete den Fond als Direktorial- und Postfond. Der Staat konnte daher mit demselben in dieser Eigenschaft kontrahiren.

Endlich konnte der Kleine Rath dem Kanton auch dadurch keine Rechte vergeben, daß er 1836 unmittelbar die Postverwaltung vom Direktorium übernahm, ohne sich allfällige Ansprüche an dem Direktorialfond vorzubehalten. Im Jahr 1836 handelte es sich lediglich um den Uebergang der Postadministration als solche an den Staat. Die Frage über die Natur des Postamtsfonds selbst sollte und wollte bei diesem Anlaß nicht erörtert werden. Man begnügte sich damals, die Rechte an dem Postarchiv vorzubehalten. Daß man mit jenem Uebergang der Postverwaltung an den Staat, die Frage über den Postamtsfond selbst nicht erledigt glaubte, beweisen übrigens sattsam die Motionen, die bald nachher im Kleinen und Großen Rath über die Nothwendigkeit aufgeworfen wurden, die Natur und Beschaffenheit des Direktorialfonds amtlich untersuchen und prüfen zu lassen, ob dem Staate keine Rechte an demselben zukommen.

§. II.

Die Verfügungen über Ab- und Auschurung des Direktorialfonds müssen, jedoch unter Vorbehalt richterlichen Entscheids gegenüber allfälligen Mitbetheiligten, vom Großen Rathe getroffen werden.

Es wäre unnöthig, die Frage, wie der Staat bei Ab- und Auschurung einer öffentlichen Stiftung, an der ihm Rechte zustehen, zu verfahren habe, nach Rechts- und kameralistischen Grundsätzen

Digitized by Google

theoretisch in's Weite und Breite zu erörtern. Diese Frage ist im Kanton St. Gallen längst praktisch entschieden und zwar in neuester Zeit insbesondere durch das Verfahren, welches bei den Auschurungen des Armenkastens, des Tönier- und des Pfäferser Fondes eingeschlagen ward. Bei der Theilung des Armenkastens hat man den Weg des Vergleichs und der Minne mit Erfolg gewählt, — ein Weg, der zuerst auch bei der Auschurung des Post- und Handelsstiftes eingeschlagen, von der kaufmännischen Korporation aber auf eine Weise betreten wurde, daß eine Transaktion unmöglich erzielt werden konnte.

Es bleibt im vorliegenden Fall also nur noch das Verfahren übrig, das der Große Rath bei der Auschurung des Utznacher Fondes im Jahre 1834 als das allein richtige und gerechte selbst bezeichnet hat. Nachdem die der widersetzlichen Verwaltung von Utznach ab executione durch Landjäger und unter Androhung von Militärgewalt abgedrungenen Originalstiftungsurkunden von einer großräthlichen Fünferkommission geprüft, Inventarien, Ausmessungen und Schatzungen der Stiftungsgüter obrigkeitlich aufgenommen und die Berichterstattungen angehört waren, faßte der Große Rath am 12. November 1834 den Beschluß:

1) Der Fond des St. Antoni-Spitals sei nach Ausscheidung des Pfrund- und Kirchenguts und der besonderen Ansprüche der Pfarre Utznach als öffentliches Gut erklärt.

2) Nachdem die Dotationen für Pfründen, Kirchenunterhalt und der auf dem Spital lastenden Ausgaben vorabgezogen worden, falle der Ueberschuß zu ⅓ den Pfarrgenossen von Utznach, ⅓ sämmtlichen Gemeinden des See- und Gasterbezirks unter Konkurrenz von Utznach, ⅓ dem Kantonalarmenfond anheim.

3) Einsprachen müssen bis zur nächsten Großrathssitzung bei dem Kleinen Rath eingegeben werden, **widrigenfalls das Dekret in Kraft trete.**

4) Der Kleine Rath habe zu sorgen, daß Utznach, so wie die Gemeinden des See- und Gasterbezirks aus den Fonds zweckmäßige Armenanstalten treffen."

Digitized by Google

Als die Kirchgemeinde Utznach im November 1835 um Aufhebung dieses Beschlusses und widrigenfalls um den gesetzlichen Rechtsgang bat, vorstellend: „alle Stiftungsbriefe lauten nur von Utznach und für Utznach", das Zeichen örtlichen Charakters sei den Dotationen aufgeprägt, während Jahrhunderten hätten die Vorfahren in friedlichem Besitz und Genusse gelebt, ein inkompetenter Machtspruch des ehemaligen Kleinen Raths habe ihnen (trotz damaliger Verwahrungen) die Hälfte der jährlich überschießenden Früchte entfremdet und mit solchen unberechtigte Nachbargemeinden begünstigt, Gerechtigkeit sei die ewige Grundlage bürgerlicher Ordnung und die erste Aufgabe einer obersten Landesbehörde u. s. w. — legte der Kleine Rath mittelst Botschaft vom 9. November gleichen Jahres dem Großen Rath einen Antrag zur Berathung vor, nach welchem der Gemeinde Utznach gegen Abherrschung der Auschurungsportionen an den Staat und die Gemeinden des See- und Gasterbezirks das Gesammtvermögen des Tönier-Stifts um den Schatzungspreis überlassen, die vollziehende Gewalt aber zugleich ermächtigt sein sollte, den Beschluß von 1834 ohne Gestattung eines Richters sofort zu exequiren, falls Utznach sich nicht zufrieden geben würde. Der Große Rath nahm diesen Vorschlag mit Weglassung der letzten Bestimmung an und ließ der Gemeinde Utznach die Anrufung des Richters offen.

Durch dieses bei der Auschurung des Tönierstifts eingehaltene Verfahren ist sonach die Form gegeben und vorgeschrieben, nach welchem die Frage über das Post- und Handelsstift vom Großen Rath erledigt werden soll. Die oberste Landesbehörde hat die Abchurungsverfügungen über den Direktorialfond zu treffen und einen Termin zu fixiren, innert welchem alle bei der Stiftung Betheiligten den Richter anrufen mögen, insofern sie glauben, eine gegründete Klage gegen den Beschluß der Behörden erheben zu können.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Ueber die französische Kirche, deren Pfrund- und Kirchenfond.

Kaum wird die Geschichte irgend einer andern Fundation so geeignet seyn, den juridischen Begriff einer Stiftung dermaßen allseitig praktisch zu erläutern, wie diejenige des Direktorialfonds. Sahen wir in den drei ersten Abschnitten der ersten Abtheilung die Entstehung und Unterhaltung einer weltlichen Stiftung durch die hiefür bestimmten Einnahmen des Post-Regals, durch Kontributionen und Staatsbeiträge, so erblickten wir im vierten Abschnitt die Gründung und Erhaltung eines kirchlichen Stifts durch Almosengelder, Kollekten, Kirchenplatztaxen und durch obrigkeitliche Spenden an Wein, Frucht und baarem Gelde. Hier wie dort hatten sich die Hauptstifter und deren Nachfolger die Patronatsverwaltung über das gestiftete Gut angeeignet, ohne daß es die geistliche oder weltliche Oberbehörde bisher für nothwendig hielt, eine direkte Kontrole über dieselbe walten zu lassen. Hier wie dort endlich wagte es die verwaltende Korporation, anderthalb hundert Jahre nach der ersten Fundation, sich als Eigenthümerin des Stiftungsvermögens zu erklären.

§. I.

Der französische Fond ist eine öffentliche evangelische Pfrund- und Kirchenstiftung für die Gemeinde der Stadt St. Gallen.

Der Beweis dieses Satzes geht aus dem Willen und der Absicht derjenigen, welche den französischen Fond zusammenlegten und äufneten, aus den Quellen und den Verwendungen des Fondes hervor.

A. Wille der Stifter und Quellen des Fondes.

Einzelne Kaufleute gelangten an die Obrigkeit und anerboten sich zu Kollekten, wenn in St. Gallen ein französischer Gottesdienst gestiftet

Digitized by Google

werde. Die Obrigkeit beschloß, daß dem Verlangen willfahrt, „wie die eigentliche Anstalt zu machen fernerweit von geist- und weltlichen Herren berathschlagt, die Prediger aber nach der obrigkeitlichen Kirchenordnung, auch der Prediger denen hiesigen Synodalsatzungen gemäß, sich zu achten gehalten sein solle." Die geistliche und weltliche Obrigkeit rathschlagte also selbst über die Gründung einer eigentlichen Kirchenanstalt, sie stiftete die Kirche und unterwarf dieselbe, wie alle andern öffentlichen Kirchen, der Kirchenordnung, und die französischen Prediger den Synodalsatzungen. Die Obrigkeit behielt sich „lauter bevor, je und allwegen nach freiem Belieben und Gelegenheit die gestellte Ordnung (die erste Organisation) abzuändern, zu mindern und zu mehren, ja gar alles wiederum zu kassiren und in vorigen Stand zu setzen."

Die Obrigkeit sanktionirte und organisirte nicht nur die neue Kirchenanstalt, sondern sie begann auch zuerst, dieselbe zu fundiren.

Solches geschah:

1) Durch unentgeltliche Einräumung eines öffentlichen Kirchenlokals zu Abhaltung des französischen Gottesdienstes. Die Obrigkeit gab die Orgel und zog das Stadtbauamt bei Reparaturen des Kirchgebäudes in Mitleidenschaft.

2) Durch Bewilligung des Einsammelns von Almosen nach den gewöhnlichen Predigten zu Gunsten der neuen Kirchenanstalt. Der Ertrag dieses Sammel- oder Opfergeldes, das schon vom 30. Novemb. 1685 an vom Rath bewilligt wurde, fiel bis 1743 ganz und ausschließlich, und von 1743 bis 1824 zur Hälfte in den französischen Kirchenseckel. Es bildete eine Haupteinnahme der Kirchenkasse und warf im Ganzen, ohne Berechnung der Zinse, 28,784 fl. 40 kr. ab. Hätte es sich hier um Vergrößerung des Privateigenthums einer Privatkorporation und nicht um Stiftung einer öffentlichen Anstalt gehandelt, meint man, die Obrigkeit würde dem Armen- und Stockamt eine so wichtige Einnahme entzogen haben, die es stetsfort nur mit Schmerz vermißte? Wer von Allen, die den frommen Pfenning in den Opferkasten gelegt

Digitized by Google

haben, that es in der Meinung, daß er denſelben in den Privatſack einer Privatkorporation lege?

3) Durch jährliche Natural- und Geldleiſtungen an die franzöſiſche Pfründe (Congruum). Dieſe dauerten vom 21. Februar 1688 bis Ende 1834, und beſtanden alljährlich in drei Saum Wein, vier Malter Käſen und 25 fl. an baarem Gelde aus dem Schaffneramt der thurgauiſchen Güter; ferner in einem Staffel buchenen und einem Staffel tannenen Holzes aus dem Bauamt. Schlägt man den Geldwerth dieſer Naturalleiſtungen ohne das Holz per Jahr, gering berechnet, auf 111 fl. 52 kr. an, ſo erreichten dieſelben im Ganzen den Betrag von wenigſtens 16,220 fl. 40 kr., und mit obigen 28,784 fl. die Totalſumme von 45,005 fl. 6 kr. So hoch iſt der Kapitalbetrag, der an Almoſengeldern und obrigkeitlichen Beiträgen im Stiftungsfonde der franzöſiſchen Kirche liegt. Wer kann nun glauben, man habe mit dieſen den Armenanſtalten und andern frommen Stiftungen der Stadt entzogenen öffentlichen Pfenningen keine öffentliche Kirche ſtiften, ſondern das Privateigenthum einer Privatkorporation vermehren wollen?

4) Durch Ueberlaſſung der Taren für die Kirchenörter in der St. Katharina-Kirche, die dem franzöſiſchen Gottesdienſt eingeräumt wurde. Ein Kirchenort wurde zu 1 fl. 12 kr. taxirt. Der jährliche Ertrag derſelben war ſo beträchtlich (circa 200 bis 250 fl.), daß ſich das Poſt- und Handelsſtift durch Ceſſion desſelben an die Knabenſchulkaſſe von den ſchönen Spenden befreien zu können hoffte, die es von Zeit zu Zeit an dieſe Kaſſe leiſtete.

Nächſt dem Rath war das St. Galliſche Poſt- und Handelsſtift ein Hauptwohlthäter der franzöſiſchen Kirche. Im Jahre 1812 trat daſſelbe auf einmal eine Kapitalſumme von 35,000 fl. an den franzöſiſchen Kirchenfond ab, unter der Bedingung, daß letzterer die Beſoldung des zweiten Predigers und die Unterſtützungsbeiträge übernehme, welche der Donator bisher der Knabenſchulkaſſe geleiſtet hatte.

Eine fernere Quelle des franzöſiſchen Kirchenfonds bilden verſchiedene fromme Legate. Daß dieſe Legate für die franzöſiſche Kirchenſtiftung und nicht für das Privateigenthum einer Privatkorporation ge-

Digitized by Google

macht worden sind, wird männiglich begreifen. Daß man aber auch diese für die französische Kirche gestifteten Legate 1838 in das Privateigenthum einer Privatkorporation umzuwandeln suchte, kann man nur erklären, wenn man weiß, daß es damals den 28,784 fl. Almosenpfenningen um nichts besser erging.

Wir kommen nun zu der letzten Quelle des französischen Kirchenfonds — zu den Kollekten der Kaufleute. Daß diese bei Abgabe dieser Kollekten die Absicht hatten, an die französische Kirche zu stiften, nicht aber den Direktoren und spätern, noch nicht gebornen, bei dem Direktorium sich inkorporirenden Kaufleuten ein Geschenk damit zu machen, und daß sie sich kein Eigenthumsrecht an dem Kapitalstock ihrer freiwilligen Beiträge vorbehielten, wird keiner besondern weitläufigen Erörterung bedürfen. Es genügt hier zu erwähnen, daß sich die Kaufleute als Mitstifter der Kirchenpfründe gar nichts anderes, als die gewöhnliche Patronatsbefugniß, — d. h. einen Einfluß auf die Wahl der Patronatsverwaltung und das Präsentationsrecht bei Besetzung der Prediger, vorbehielten. So lautet namentlich der Stiftungsakt vom 24. November 1722. Mit diesem und ähnlichen Beschlüssen der Kaufleute steht der §. 7 der Statuten von 1838, in welchem sich die kaufmännische Korporation als Eigenthümerin des französischen Kirchenfondes erklärt, im schreiendsten Widerspruch.

Das französische Kirchengut genoß wie andere öffentliche Stiftungen die Immunität von Steuern und Abgaben.

B. Die Verwendungen des französischen Fondes geschahen von jeher nur zu öffentlichen Kirchen- und Schulzwecken.

Der Beweis dieses Satzes liegt in den historischen Aushebungen des vierten Abschnitts §. I — IV der ersten Abtheilung rechtsgenüglich vor. Aus den Früchten der Kirchenstiftung wurden bestritten:

a) Die Amtsgehalte der Prediger,

b) die Besoldung des Meßmers,

c) das Honorar des Organisten,

d) die Entschädigung des Vorsingers und des Blasbalgtreters —

mit einem Wort, alle Ausgaben, welche eine evangelische Pfrund- und Kirchenstiftung zu bestreiten hat;

e) die Reparaturen der Kirche, Verbesserungen an der Gypsdecke, die Ausbesserung der Orgel, die Bestuhlung, Anschaffung von Kelch, Lichtern u. dgl., kurz alle Kosten, die eine Kirchenfabrik zu tragen hat, trug der französische Kirchenfond.

Wenn, — außer diesen ordentlichen, pflichtigen und stiftungsgemäßen Verwendungen, — der französische Kirchenfond, vielleicht deswegen, weil der französische Gottesdienst in dem Kirchengebäude des alten, in eine Gymnasialfundation umgewandelten St. Katharinastifts, gehalten wurde, von Zeit zu Zeit außerordentliche freiwillige Gaben an die Knabenschulkasse verabreichte, so ist das eben so erklärlich, als daß diese Spenden in Folge fortwährender Leistung derselben in eine Art Verpflichtung und Beschwerde übergingen, die nun zu Gunsten der städtischen Gymnasialkasse auf dem französischen Kirchenfonde lastet. Der französische Kirchenfond kann auch, seiner Hauptbestimmung unbeschadet, diese Beschwerde zu Erreichung eines, mit ihm so nahe und innig verwandten Stiftungszwecks, fortan wie bisher, um so leichter tragen, als derselbe beinahe die runde Summe von 100,000 fl. erreicht und, nach Anstellung nur *eines* ausgezeichneten Predigers die Beschwerde verloren hat, einen überflüßigen zweiten Prediger besolden zu müssen.

§. II.

Die Verwaltung des Kirchenfondes war eine von der Administration des Post- und Handelsstiftes bis 1828 getrennte Patronatsverwaltung.

Anfänglich besorgten zwei der mitstiftenden Kaufleute die Verwaltung der Kirchenkasse und mit dem Pfarrrektor den Bezug des Sammelgeldes in der französischen Kirche. Der Schlüssel zum Opfer- oder Almosenstock mußte bei dem Amtsburgermeister abgeholt werden. Schon die erste Rechnung und alle nachfolgenden sind in eignen Heften noch vorhanden. Den übrigen mitstiftenden Kaufleuten wies man, zu Erhaltung neuer Kollekten, die Kirchenrechnung von Zeit zu Zeit vor.

Digitized by Google

1722 wurde eine besondere Behörde, bestehend aus vier Kirchenältesten, aufgestellt. Die Obrigkeit ernannte in dieselbe zwei Rathsherren aus ihrer Mitte, nachdem das Marktvorsteher-Kollegium ebenfalls zwei Mitglieder, und unter diesen den Kassier oder Kirchenpfleger, hiefür bezeichnet hatte. Der Kassier stellte den Kirchenältesten die Rechnung, ohne Einholung irgend welcher höhern Ratifikation. 1767 verfaßten die Kirchenältesten ein Verwaltungsreglement. Nach demselben mußte der Kassier Mitte Januars jeden Jahres nur seinen Mitältesten Rechnung ablegen. Die Pfandbriefe für die Kapitalien, welche hier ausdrücklich „Kapitalien der französischen Kirche" genannt werden, nebst den übrigen Kirchenakten, wurden im Posthause gesöndert in demjenigen Kasten verwahrt, in welchem man die Pfandbriefe des Locherschen Familienlegats aufbehielt. Die Verwaltungsbehörde hatte einen besondern Schlüssel zu diesem Archiv. Als das Direktorium 1787 die Kirchenältesten über ihre Verrichtungen und Rechnungen zur Verantwortung und Rechenschaft ziehen wollte, beschlossen diese zum Voraus, „sich allen diesfallsigen Zumuthungen zu widersetzen", gestützt unter anderm auf die im „Reglement des Kassiers von 1767, November 18., §. 4 enthaltene Verordnung." Die Kirchenältesten bezahlten den Predigern den Amtsgehalt, dem Organisten, Meßmer, Vorsinger, Blasbalgtreter u. s. w. die Besoldung und Entschädigungen, bestritten die Reparaturen an der Kirche, am Kirchengeräth, die Kosten eines Blitzableiters u. s. w., sie schlugen die freiwilligen Spenden an die Knabenschulkasse vor ꝛc. ꝛc. Der Präses der Kirchenältesten war keineswegs immer Mitglied des Direktoriums.

Im Jahre 1823 brachte man es endlich dahin, daß die Kirchenältesten dem Direktorium die Jahresrechnung ablegten. Darauf beschränkte sich indessen die Abhängigkeit der Kirchenbehörde, die darum nichts desto weniger fortfuhr, das Kirchengut gesöndert zu verwalten. Erst im Jahre 1838, nachdem sich die kaufmännische Korporation die Usurpation erlaubt, sich als Privateigenthümerin des französischen Kirchenguts der Kirchgemeinde St. Gallen zu erklären, wurde, um wo möglich mit dem Wesen der Stiftung auch alle bisherigen Stiftsver-

Digitized by Google

waltungsspuren auszuwischen, das gesönderte Kollegium der Kirchenältesten als Verwaltungsbehörde aufgehoben und die Führung der Kirchenkassa dem Direktorialkassier übertragen. Im Oktober 1838 wurde das Kirchenvermögen im Betrag von 85,953 fl. 29 kr., der Kassabestand von 963 fl. 18 kr., das Kistchen mit der Buchhaltung, sammt dem Schlüssel zum Kirchenarchive, von dem letzten Kirchenpfleger dem Präsidenten des Direktoriums ausgehändigt und übergeben. So ungemein wenig hat es hier gebraucht, um das anderthalbhundertjährige gute Eigenthum einer öffentlichen Kirche in das Privateigenthum einer Korporation, die sich Privatkorporation nennt, zu verwandeln, — einer Privatkorporation, die von 1686 bis 1838 an diesem Stiftungsgut keine andere Befugniß, als ein patronatliches Mitverwaltungsrecht ausübte.

Wahr ist es, die geistliche und weltliche Obrigkeit hat bei der französischen Kirchenstiftung gerade so wenig, als bei dem Post- und Handelsstift jemals Einsicht in die Verwaltung und in die Pflegschaftsrechnungen genommen. Wer nun in diesem Mangel an hoheitlicher Aufsicht über diese öffentliche Fundation wieder einen sogenannten negativen Beweis dafür finden will, daß das französische Kirchengut keine öffentliche Stiftung, sondern das Privateigenthum der kaufmännischen Korporation sei, dem erwiedern wir, ohne uns in Einwendungen solcher Natur weitläufig einzulassen, kurz und einfach: daß der Abgang einer hoheitlichen Aufsicht wirkliches Stiftungsvermögen eben so wenig in Privatvermögen, als das Faktum einer über wirkliches Privatgut ausgeübten Staatsaufsicht ein solches mißbräuchlich beaufsichtigtes Privatvermögen in Stiftungsvermögen umwandeln kann.

Wer aber einwendet, die Direktorialstatuten von 1838 erklären in §. 7 das französische Kirchengut nur als bedingtes Eigenthum der kaufmännischen Korporation, es sei ja für unantastbar erklärt und Ausgaben für die französische Kirche müssen gemäß §. 11 nach wie vor aus dem Ertrag des Kirchenfonds bezahlt werden, dem führen wir die Stelle im Direktorialprotokoll von 1783 in's Gedächtniß. Hier heißt

Digitized by Google

es; „In Betracht, daß zwaren das oben angezogene Gesetz in contrarium (der bisherigen Erkanntnisse und konstanten Uebung) lautet, gleichwohlen aber es in Kraft der dem Gesetzbuch angehängten Klausel jederzeit denen HH. Direktoren mit Zuzug der inkorporirten HH. Kaufleuten freistehet, die Gesetze nach Maßgabe der Umstände zu ändern, zu mindern oder zu mehren oder in Absicht derselben zu **dispensiren** . ." Hier ist der bei jeder Privatkorporation unleugbar geltende Grundsatz, nach welchem derselben zusteht, ihre Statuten, ihre Grundverfassung jederzeit zu ändern, klar ausgesprochen. Ist nun der französische Kirchenfond das Privatvermögen einer Privatkorporation, wer will diese zwingen, die §. 8 und 11 ihrer Statuten für alle Zukunft unverändert und den französischen Kirchenfond auf ewige Zeiten unangetastet zu lassen. Privatkorporationen kann im Kanton St. Gallen Niemand hindern, ihr Korporationsvermögen zu vertheilen.

§. III.

Leitung und Aufsicht der französischen Kirche stunden von jeher bei der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Die kaufmännische Korporation besaß nur einen Antheil an dem Patronatsrecht, die Prediger zu wählen.

Wir haben schon oben bemerkt, daß der Rath die französische Kirche schon bei Gründung derselben wie jede andere öffentliche Kirche den betreffenden obrigkeitlichen und kirchlichen Verordnungen und deren Prediger den Synodalsatzungen unterworfen habe. Dieses öffentliche Verhältniß der Kirche und ihrer Prediger gegenüber der Obrigkeit hat unaufhörlich fortbestanden. Die Obrigkeit behielt sich alle und jede Veränderungen in der Organisation vor. Sie bestimmte die Zeit und den Umfang des Gottesdienstes, schlichtete Konflikte unter den Predigern, erlaubte die Abendmahlsfeier (1687), sorgte bei Prediger-Vakanzen (1719) und ertheilte den Predigerwahlen das obrigkeitliche Plazet. Der französische Prediger war im Zivil- und Kirchenetat der Stadt aufgeführt. So war es in der ältern Zeit. In der neuern Zeit waltete diese Leitung und Aufsicht der geistlichen und weltlichen Obrigkeit

Digitized by Google

in erhöhterem Maße. Der Kandidat für die französische Predigerstelle muß einen Wahlfähigkeitsschein der obersten Kirchenbehörde vorzeigen und die Wahl wird durch den Kleinen Rath bestätigt. Seit dem Jahre 1830 kommt auch noch die Bestätigung des evangelischen Kirchenraths sowie des Zentralraths hinzu und die erstere Behörde macht überdies den ausdrücklichen Vorbehalt, daß künftig die Kandidaten, welche sich für eine französische Predigerstelle melden wollen, ein theologisches Examen zu bestehen haben. Seit 1835 ist der Wahlmodus durch die im November dieses Jahrs erschienene evangelische Kirchenordnung für den Kanton St. Gallen reglirt. Die Obrigkeit läßt auch in der französischen Kirche ihre Gesetze, Verordnungen, Mandate ꝛc. gleichwie in andern öffentlichen Kirchen promulgiren.

Die nähere Aufsicht über die französische Kirche war in der alten Zeit einer vom Rath und von der kaufmännischen Korporation bestellten Kirchenvorsteherschaft übertragen, die man Kirchenälteste nannte. Diese wählten den Organisten, Meßmer, Blasbalgtreter u. s. w., bestellten bisweilen die Suffragane, wiesen die Kirchenörter an, sorgten für die in der Kirche gebrauchten Gesangbücher, für Herausgabe neuer, schlichteten Anstände zwischen den Predigern und der Wahlbehörde, rathschlagten über Einführung neuer gottesdienstlicher Feierlichkeiten, wachten über Handhabung der Ordnung in der Kirche u. s. w.

Die kaufmännische Korporation besaß kein anderes als das Patronatsrecht, das sich derjenige erwirbt, der eine Kirche gründet oder eine Pfründe dotirt. Da aber der Magistrat die Kirche mitgründen, das Predigeramt mitdotiren half, so mußte sie das Wahlpräsentationsrecht mit dem Rathe theilen. Bis 1783 waren die vom Magistrat ausgeschossenen Wähler, genannt die obrigkeitlichen Syndiks der französischen Kirche, stets bei den Wahlen des ersten und zweiten Predigers zugegen. Im genannten Jahre ward ihnen die Wahl des zweiten Predigers von der Korporation subreptitie entwunden, so daß von dort an bei Vakatur einer Predigerstelle diese zuerst allein von den Kaufleuten besetzt und den obrigkeitlichen Syndiks nur noch eingeräumt wurde, aus beiden ernannten Predigern den ersten Pfarrer designiren zu heißen.

Digitized by Google

Durch Beschluß vom 17. September 1800 übertrug die helvetische Regierung die Kollatur ausschließlich der „Handelskammer" oder dem Direktorium. Die Statuten von 1806 (Tit. VII, §. 8) und 1822 (Tit. IV, §. 19) setzten dann aber im Wesentlichen wieder fest, daß der zweite Prediger nur von den Direktoren und den inkorporirten Kaufleuten, der erste hingegen von dem Direktorium mit Zuzug der beiden Syndiks vom Gemeinderath, der Kirchenältesten und den inkorporirten Kaufleute gewählt werden soll. Die Statuten von 1838 (Tit. III, §. 15) räumen nach Auslösung der Wahl-Antheilhaberrechte des Verwaltungsraths der Kirchgemeinde durch das Post- und Handelsstift die Wahl der Prediger ausschließlich der Generalversammlung der Kaufleute ein.

Nach dem Erörterten ist also die französische Kirche eine öffentliche Kirche und deren Fond ein Stiftungsfond, und die kaufmännische Korporation hatte und übte bis 1838 kein anderes Recht, als Patronatsrechte hinsichtlich der Verwaltung und der Wahl der Prediger.

Den Rechtsfolgerungen dieses Satzes, dessen Wahrheit im zweiten Gutachten der Zürcher'schen Juristenfakultät nicht ganz verleugnet werden zu wollen scheint, wird mit der Aeußerung begegnet: „Sollte man insbesondere geneigt sein, gegen unsere frühere Entwickelung das Verhältniß der inkorporirten Kaufleute zur französischen Kirche in St. Gallen als eine Seite des öffentlichen Charakters zu betrachten und darauf gestützt, Ansprüche auf den Direktorialfond als Staatsgut zu erheben, so machen wir nur darauf aufmerksam, daß der französische Kirchenfond als ein ganz selbstständiger von dem Direktorialfond völlig getrennter besteht, so daß **von der Natur** des einen unmöglich auf die des andern geschlossen werden kann."

Schlagend hat man aber im Schooße der kaufmännischen Korporation selbst den öffentlichen Charakter der französischen Kirche und ihres Stiftungsfondes anerkannt. Wir verweisen hier ohne Wiederholungen einfach auf den Kommissionalbericht, den wir S. 300 ff. angeführt haben.

Digitized by Google

Als Schlußfolgerung ſtellt ſich der Imperativ heraus: Die reformirte franzöſiſche Kirche muß wie jede andere öffentliche Kirche des evangeliſchen Konfeſſionstheils den Beſtimmungen der evangeliſchen Organiſation vom 11. Febr. 1834 insbeſondere den Art. 36 und 43 unterſtellt und es müſſen namentlich die Art. 22, 23, 24, 36 und 37 der evangeliſchen Kirchenordnung vom 20. November 1835 auf dieſelbe angewendet werden.

Vierter Abſchnitt.

Die Schluß-Anträge.

Nach den bisherigen faktiſchen und rechtlichen Erörterungen ſtellen die unterzeichneten drei Mitglieder der in Angelegenheiten des Direktorialfonds niedergeſetzten Siebnerkommiſſion folgenden Beſchluſſes-Antrag an den Entſcheid des Großen Rathes.

Beſchluſſes-Antrag.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen.

Nach Verleſung und Anhörung der verſchiedenen Berichte, welche uns die mit Begutachtung der Angelegenheit des St. Galliſchen Direktorialfonds beauftragte Siebnerkommiſſion erſtattet hat,

In Betracht, daß ſich der Direktorialfond zu Folge ſeiner Entſtehungsurkunden, ſeiner Quellen und Verwendungen als eine öffentliche Stiftung theils zu Poſt- und allgemeinen Handelszwecken, theils zu Lokalhandelszwecken des Handelsſtandes der Ortsgemeinde St. Gallen herausſtellt;

In Betracht, daß nach dem Uebergang des Poſtweſens an den Staat und bei den gegenwärtigen verfaſſungsmäßigen und organiſchen Einrichtungen das Direktorium und die kaufmänniſche Korporation in St. Gallen in der Eigenſchaft als bisherige Verwalter dieſes öffent-

Digitized by Google

lichen Stiftungsfonds nicht mehr im Stande sind, die Post- und allgemeinen Handelszwecke zu verfolgen, für welche der Direktorialfond gestiftet worden ist;

In Betracht, daß dem Staat, welchem die Pflicht obliegt, für das Postwesen zu sorgen und zu Wahrung und Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsinteressen des Kantons eine Kantonalhandelskammer zu errichten, auch die Befugniß zustehen muß, den hiefür vorhandenen öffentlichen Stiftungsfond, so weit er zu Post- und allgemeinen Handelszwecken gestiftet ist, stiftungsgemäß in Anspruch zu nehmen;

In Erwägung, daß der französische Kirchenfond nach allen geschichtlichen Zeugnissen als eine öffentliche evangelische Pfrund- und Kirchenstiftung für die Kirchgemeinde der Stadt St. Gallen betrachtet werden muß, an welcher der Staat keine Ansprüche hat,

beschließt:

Art. 1. Der Direktorialfond in St. Gallen ist nach Ausscheidung des französischen Pfrund- und Kirchenstiftungsfonds als ein öffentliches Post- und Handelsstift erklärt und soll fortan zu keinen andern als zu stiftungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Art. 2. Das Stiftungsgut der reformirten französischen Kirche soll unbeschadet den Verpflichtungen, welche zu Gunsten der Schulen der Stadt St. Gallen auf demselben lasten, von nun an gleich den übrigen Kirchengütern des evangelischen Konfessionstheils den Vorschriften der Art. 36 und 43 der evangelischen Organisationsverordnung vom 11. Februar 1834, sowie den Bestimmungen der Art. 22, 23, 24, 36 und 37 der evangelischen Kirchenordnung vom 20. November 1835 unterworfen sein.

Art. 3. Die Abchurung des nach Ausscheidung des französischen Kirchenguts übrig bleibenden Stiftungsfonds hat dergestalt zu geschehen, daß dem Staat die eine Hälfte als Post- und Handelsstift des Kantons St. Gallen und die andere Hälfte der Ortsgemeinde St. Gallen als Lokalhandelsstift zuerkannt wird.

Art. 4. Der dem Staat zufallende Stiftungsantheil ist theils

Digitized by Google

zum ſtiftungsgemäßen Bau eines Poſthauſes in der Stadt St. Gallen oder deren nächſter Umgebung, theils zu Dotirung einer Kantonalhandelskammer zu verwenden.

Der Lokal-Handelsfond der Ortsgemeinde St. Gallen iſt nach Art. 136 des Organiſationsgeſetzes durch eine Pflegſchaft (Handelskommiſſion) unter geſetzlicher Kontrole zu verwalten.

Art. 5. Allfällige Einſprachen wider gegenwärtigen Beſchluß müſſen innert ſechs Monaten bei dem Richter anhängig gemacht werden. Werden während des eingeräumten Termins keine Klagen beim Richteramt anhängig gemacht, ſo ſoll nach Ablauf desſelben gegenwärtiger Beſchluß vom Kleinen Rath ſeinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

Für den letztern Fall iſt der Kleine Rath zugleich eingeladen, die beſtehende Wechſelordnung vom 18. Brachmonat 1784 zu revidiren und den revidirten Entwurf, zugleich mit einem Vorſchlag auf Organiſation einer Handelskammer, dem Großen Rath zur Berathung vorzulegen.

Hochachtungsvoll

St. Gallen, den 6. April 1834.

Steiger, Staatsſchreiber.
Curti, Regierungsrath.
Hungerbühler, Regierungsrath,
Berichterſtatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage 1.

Instruktion

Auf die Hochgeachten, Wohledlen, Vesten, Wohlfürnem und Weysen Herren Herr Kirchenpfleger Sebastian Kuenz und Herr Bibliothekarium Andreas Wegelin beide des Innern Raths, wornach sich selbige auf der wegen des Bernischen Post uud Bottenwesens in Zürich angesehenen Konferenz zu reguliren.

1) Werden sie den gewöhnlichen Eyd, und Religionsgenössischen Gruß, in üblich Ihnen wohlbekannter Form, abzulegen wißen.

2) Weilen dann diesere Konferenz und Unterredung vornehmlich darum angesehen, daß vermög des von löbl. Stand Zürich unterm 27. Mai st. n. eingelangten Reskripti man auf Mittel und Weg bedacht seyn möge wie denen des Post und Bottenwesens Halber je mehreres sich ereignenden Diffikultäten und Schwierigkeiten gesteurt, allen besorgenden, ferneren Inkonvenienzen vorgebogen, und fürohin solch Geschäft geführt werden möchte. Als werden die Herren Ehrengesandten vorderst Hochlöbl. Stand Zürichs hierunder führende Gedanken anhören, und dann von unsertwegen mit Remonstration der dießfalls bekanten Gründen dahin einrathen helfen, daß wir für dießmahl annoch für das thunlichste erachteten, wann aus denen zur Berathschlagung heimgegebenen, dreien Punkten, der letztere, nemlich die Abschickung unserer Briefe, durch eigenen Botten nach Genf, an Hand genommen, und mit deme dieseres Bottenwesen in alten Stand gestellt würde, also daß durch umwechselnden Ritt die Brief beyder Städte Zürich und St. Gallen, und die so denenselben von außen her zur Bestellung rekommendirt und überschickt werden möchten, nach Genf getragen, alle andere Brief aber bey Eintritt in's Bernerische Territorium dem dasigen Postamt abgegeben, und die Sach also auf eine Probe, und in Hoffnung angezogenes Bernerisches Postamt Hierdurch auf andere Gedanken zu

Digitized by Google

leiten, versucht werden möchte, alles in der ferneren Meinung, daß so auch dieses von löbl. Stand Bern, oder dessen Postamt diffikultirt würde, sodann erst der Rechtsstände vor löbl. uninteressierten Orten, und zwar mit mehrbegründten Klägten zu suchen seyn werde, dannethin denen Herren Abgesandten dieseren, obbedeuten Modum sowohl, als aber denen Hiervontwegen anstellenden Botten-Ritt (jedoch daß die Alternatif und das gleiche Recht vor unsere Stadt beybehalten werde) zu konzertieren völlig überlassen seyn solle.

3) Wann aber löbl. Stand Zürich seine Gedanken, dahin richten würde, daß er für zulänglicher erachtete, den Rechtsstand vorläufig an Hand zu nemmen, werden die Herren Abgesandten, seine deßwegen führende Gründe, und Motiven anhören, das wegst und beste beyrathen, da die Sach von Erheblichkeit auf unsere vorbehaltene Ratifikation, schließen helfen, wo sie aber ihre Gedanken, auf Ausfindung einer neuen Route stellen würden, sollen sie die Sentimenti zwar gleichmäßig anhören, ihre Gegengründ darlegen, dießeres alles aber, als nicht völlig hierüber instruirt ad referendum nehmen, und die ohneingestellte Erklärung hierüber vertrösten.

4) So auch was weiters fürfallen möchte, darauf wir keine Gedanken gefaßt, werden die Herren Abgesandten, ihrer habenden Diskretion nach alles dasjenige helfen beytragen, und mitrathen, was zu gemeiner Stadt Besten diensam, was aber vom sonderen und wichtigen Nachdenken seyn möchte, uns darvon ungesäumte Nachricht ertheilen.

Actum und mit gemein, unserer Stadt-Sekret-Insigel verwahret dennen Herren Abgesandten, ausgestellt.

Donnerstags den 21. Mai 1702.

(L. S.)

Burgermeister und Rath der Stadt
St. Gallen.

Digitized by Google

Beilage 2.

Abscheidt der löbl. Ständen Zürich v. St. Gallen, bei gehaltener Konferenz zu Elgg den 11., 12. und 13. Dezembris 1702.

Namen der HH. Ehrengesandten

Zürich:

Christoph Werdmüller, Konstaffel und Pannerherr des Kleinern,
Kaspar Landolt, Statthalter, des Großen Raths;

St. Gallen:

Sebastian Kuenz, Kirchenpfleger, des Raths,
Andreas Wegelin, des Raths.

Darzu auch von Seiten beider Postämtern Hr. Daniel Orell von Zürich und Hr. Paulus Schlumpf von St. Gallen gezogen worden.

Nachdeme löbl. Stand Zürich nach vorangegangener auf letzthin zu Baden verpflogenen Beabredung sich berufenden schriftlichen Verlangen löbl. Statt St. Gallen zu nöthig erachtet besserer Einricht- und Berathschlagung der bey Anlaß immerhin streitig schwebenden bernerischen Post- und Bottenwesens ausgefundenen neuen Route wie auch anderer Vorfallenheiten gegenwärtige Konferenz allhero ausgeschrieben.

1) Haben beforderist beidseitige HH. Ehrengesandte nach abgestattet fr. Eydt- v. Rg. Begrs. einanderen zu Handen Ihrer allerseits HH. Obern v. Kommittenten aller wahren Dienstbeflissenheit auch vest und steifer Zusammensetz- und beständiger Beihaltung in obwaltendem Geschäft bestens sinceriret.

2) Disem nach des Kornet Leonhard Widerkehr von Zürich, als welcher die Reisen über verdeute neue Route bißhin verrichtet, eingelegte Unkosten Rechnung vor sich genommen, Selbige wol erdauret v. nach eint und anderen Reflexionen demselben sowohl zu völliger Saldirung so Thaner Rechnung als auch für seine darbey angewendte Mühe in allem 1150 fl. Zürcherwährung samt 24 Rthlr. Trinkgelt für den Extraprobir Ritt verordnet, darmit er sich auch wohl vergnügt bezeiget und die gebührende Dankfagung abgeleget.

Digitized by Google

3) Der erforderlichen Eintheilung theils obiger, theils annoch anderer die Zeit hero aufgeloffener Köſten halber hat man ſich einmüthig dahin verglichen, daß Selbige nach Proportion und Belauf jedes löbl. Standes Briefen den Onces nach abgerechnet werden ſollen.

4) Worauf man zu dem Hauptgeſchäft geſchritten, darbey Erſtens löbl. Stands Zürich HH. Ehrengeſandte vorgetragen, daß, Weilen ſich zu Beilegung der mit löbl. Stand Bern bekannt habender Mißverſtändniuß v. darum erfolgenden Vergleich annoch keine Hoffnung vermerken laſſen, folglich die neue Route ohnentbehrlich ferners fortzuführen ſeyn werde, mithin eine Löbl. Statt St. Gallen in dero letzterem Schreiben einige Apertur von Einrichtung mehrerer Diligenzen gemachet, ſo ſeyen ſie geneigt, dero eigentliche Gedanken hierum von den anweſenden HH. Ehrengeſandten zu vernemmen.

Auf welches dieſelbe Ihrer HH. Obern ernährende Meinung dahin eröffnet: daß ſie zu Fortſetzung oftermelter Route gleichmäßig fürwehrend geneigt, alldieweilen aber durch bisherigen Ritts merkliche Langſamkeit vnd da die Antworten von Lyon allein inner Zeit von drei Wochen eintreffen mögen, dem gemeinſamen Kommerzio ein nicht geringer Anſtoß zuwachſe, zumahlen die Reichsbrief bereits abnemmen Thüeginb, ſo were Ihnen erwünſchlich, wann zwarn der bisherige Botten Ritt fürthers kontinuirt, gleichwohlen aber mittelſt Anrichtung eines Alternativ-Ritts in ſolche Diligence gebracht, daß auf einen naher bemeltem Lyon verſendenden Brief die Antwort innert Zeit von 14 Tagen eintreffen, anbei aber auch, das den Löbl. ohnintereſſirten Eydtgn. Orthen zu gütlichem Vergleich anhängig gemachte Hauptgeſchäft nit ſchlafend gelaſſen werden möchte.

Darüber die HH. Ehrengeſandte Löbl. Stands Zürich antwortlich verdeutet, ſo viel die verlangende Alternativ berühre, ſeyen zwaren ihre HH. Obern Einer Löbl. Statt St. Gallen darmit willfährig zu entſprechen gemeinet, übergeben aber dennoch denenſelben zu weiſer Ueberlegung anheim, ob nicht dadurch eine ohnumgängliche Vermehrung der Unköſten und ander mehrerer Inkonvenienzen erfolgen möchten, um ſo mehr, als bei einem einfachen Alternativ-Ritt, der gleichwohl

Digitized by Google

merklich große Köſten erheuſchte, die intendirende Diligence ſchwerlich zu erwerben und alſo vielleicht das vortreglicher ſeyn werde, ſich eines geſchwinden doppelten Poſtritts, wodurch dem berneriſchen Poſt-Amt der empfindliche Abbruch beſcheben könnte, reiflich zu berathſchlagen.

Ob nun zwaren Löbl. Statt St. Gallen HH. Ehrengeſandte ſich zu allem deme, was dem Geſchäft dienſamlich ſeyn möchte, Beſtens geneigt zu ſeyn erwiſen, ſo haben ſie ſich aber durch aufhabende Ihre Inſtruktion, welche einig auf vorbedeute Alternativ und Bottenritt nicht aber eine Poſt gerichtet, zimlich eingeſchrenkhet befunden. Nachdeme ihnen aber die Ohnmöglichkeit deſſe mittelſt eint vnd anderen zu Papier geſetzten Projekts, kraft derer die Zeit einer Antwort von Lyon auf die verlangte 14 Tag nicht auszubringen were, nachmahlen repräſentirt, haben dieſelbe auf Ratifacaon allerſeits hohen Oberkaiten mit Vorbehalt, daß auch in dieſerem Fall die Alternativ Ihnen angedeye, zu Projektirung eines ſolch doppelten Poſt-Ritts verſtanden, geſtalten man ein ſolchen mit Zuzug beidſeitiger Boten abzureden getrachtet, weilen aber dieſelbige die Köſten allzuweit extendirt, ſolchen ohnmaßgeblich zu Papier gebracht, wie die Beilag in mehrerem bemerkht, wobei aber die HH. Ehrengeſandte Löbl. Standes Zürich der oftternannten Alternativ halber die meinung führen, daß hingegen auch Ihrem Botten, wann der Reiſensrang ſelbigen betreffen wird, der Ritt von St. Gallen naher Genf und vice versa angedeihen möchte. Darzu Löbl. Standts St. Gallen HH. Ehrengeſandte auch konſentirt, mit dem Vorbehalt gleichwolen, daß eine völlige Parität der Botten unter beiden Löbl. Ständen beobachtet, folglich der dannmahls ohnnothige Rudolph von Lahr abgeſtellet werde. Weilen aber die HH. Ehrengeſandte von Zürich über diſeres Speziale nicht inſtruirt, werden ſie ſolches ihren HH. Oberen gebührend referiren, Tragen aber der nun veranſtaltenden Alternativ halber die Gedankhen, daß bey ſeiner Zeit mit Löbl. Stand Bern erfolgendem Vergleich ſelbige zeſſiren vnd die Sachen nach vormaligem Lauf eingerichtet werden ſollten, dargegen aber Löbl. Statt St. Gallen HH. Ehrengeſandte verhoffen wollen, es werde Löbl. Statt Zürich diſeren bereits vormahls in Vbung gehabten vnd Ihrerſeits vor-

Digitized by Google

behaltenen Alternativ-Ritt Ihnen auch dannmahlen angedeyen zu lassen belieben.

Damit aber so Thaner auf hochobrigkeitliches Belieben lediglich gestellte neue Post-Ritt so da ohngehinderter von Statten gehe, so wurde gemeinlich für höchst ersprießlich angesehen, daß sowohl Ihro Erz. dem kayſ. als königl. franz. Ambassadoren, wie auch andern hohen Potenzen derer Botmeßigkeit berühret wurde, vor würklicher Aufhebung dessen solches Vorhaben kundbar gemachet vnd Sie um die willfährige Erlaubniß, der erstere aber von nun an um Ertheilung eines Generalpasses höflich begrüßet werden sollte.

Dafern aber besserer Zuversicht entgegen eint oder anderen Orts disere sicherheit nit auszuwürken, konnte alsdann der Ritt wie bishero beschehen, in möglicher Diligence Bottenweiß aber auch alternativ verrichtet werden.

Immittelst vnd biß zu Errichtung eines eigentlichen Schlusses waltet das einhellige Gutachten, daß der Kornet Widerkehr von Zürich die Bottenreiß verrichten vnd für jeden Ritt Ihme für alles 25 Rthlr. zugestellt, er aber keine Unterwegsbrief von einem Hauptorth zu dem anderen suchen, mithin die Rechnungen gegen einanderen, wie der mahlen beschehen, den Onces nach saldirt werden sollen.

Endlich haben die HH. Ehrengesandten beider Löbl. Stätten sich auch um die eigentliche weiß vnd maß, wie der vorhabende neue dopelte Alternativ-Ritt einzurichten vertraulich berathschlaget, da dann von folgenden drey mitlen geredt worden:

1) Erstlich sollten beide Botten gleich den ganzen Ritt von St. Gallen biß naher Genf und hinwiederum genießen, zumahlen in Bestellung der Knechten, der Pferden vnd all anderem sich zusammen in ein Gleichheit stellen.

2) Oder aber zu Verhüthung befahrender Streitigkeiten sollten sie den Weg unter sich abzutheilen trachten und auf solchen Fall jeder seine eigene Knecht vnd Pferd halten, auch alle ½ Jahr die Route unter sich abändern.

3) Geben Hochlöbl. Standes Zürich HH. Ehrengesandte Löbl.

Digitized by Google

Statt St. Gallen zum nachdenkhen anheimb, ob nit auch als eine Alternativ dienen könnte, daß diese Post durch einen Botten von Zürich allein gleichwolen alß versehen werden möchte, daß die einte Woche die Nutzung und Beschwerd für selbigen Stand, die zweite Woche aber für den andern Löbl. Stand gehören, zumahlen der Bott einmahl das, andermahl des Zweiten Standts Ehrenfarb tragen sollte. Welches man aber gleich obigem allem in den Abscheid genommen.

Beilage 3.

Post und Bottenwesen betreffend.

An Zürich.

Unsere ꝛc. ꝛc.

Wir haben nicht ermanglet, über den Inhalt des eingelangten Elggischen Abschieds, und mehrere Relation, unserer Herren Deputirten, und geliebten Miträthen, die der Sachen Wichtigkeit angemessene Reflectiones walten zu lassen. Obgleich nun wir bereits vorhin absehen können, daß über den vorgeschlagenen, und projektirten, doppelten alternativ Post-Ritt nahmhafte Spesen ergehen werden, diesere auch den Ertrag der Brief Porti weit übersteigen dörften, so sind wir dannoch unsers Orts in conformitaet bisheriger genauer Zusammensetzung auf den Fall, daß E. W. und W. solchen selbsten vor dienlich ansehen ganz willig und entschloßen, auf projektirte Weiß und Maß, mit einzustehen und sothanen alternativ-Diligenz Ritt, in beliebter Parität für jetzt und künftig in Stand zu bringen, und fortzusetzen. In der ferneren Meinung daß die beidseitigen Botten wegen durchgehender gemeinsamem und völligem Ritt, oder auch Abtheilung des Wegs und 3 monatlicher Abwechslung oder in andere Wege auf Wohlgefallen, sich des Nähern verstehen könnten; E. W. und h. Wht. hoher Prudenz zumalen anheim stellende zu desto ohnanstößigerer Einrichtung bei der hohen Potenzen Herren Ministris die Bahn zu machen.

Digitized by Google

Mithin sollen wir billich die sondere Höflichkeit erkanntlich anrühmen welche E. V. und E. Wht. vortrefliche Herren Ehren-Gesandten gegen unsere geliebte Miträthe auf bestandener Konferenz ganz verbindlich erzeiget, und werden Uns erfreuen, deroselben bei allen Anläßen entgegen nach besten Kräften zu entsprechen.

Die Wir inzwischen E. Vt. und E. Wht. die Fürwährung aller wahren Glückseligkeit anwünschen.

Dat. 12. Decembris 1702.

Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen.

Beilage 4.

Copia

Post Traktats, Entzwüschen denen Lobl. Postämpteren Zürich, Bern, und St. Gallen, den 8. 9bre. 1708.

Kund und Zuwüßen seye hiemit, daß von Seiten, E. Lobl. Postampts Zürich, die eigenhändig Unterschribene Herren Deputirte, Eines, Die Herren Gebrüder Fischern, von Rheichenbach, alß Bernische Post Admodiatores, andern, und von seiten Lobl. Postampt St. Gallen, auch Zu Endts Unterschribene Herren Deputirte, driten Theilß; in ansehen wir Zwischen denen Selben, eine Freund Nachbarliche Post Korespondenz, mit allseitig Hochoberkeitlicher Zulaßung, und ohne nachtheil der Hohenoberkeitlichen Regalien könne und solle geführt werden, als ist entzwischen Ihnen, nachfolgende Freindtliche VerEinbahrung, und Vergleich abgeredt und beschloßen worden, als namlich.

1) Daß die beide Lobl. Postämpter Zürich und St. Gallen alle in Ihre Bureaux fallende Brief biß nach Bern führen, aldorten dem Bernischen PostCommis übergeben, und dargegen die hinwider Zürukkommende von selbigen empfahen, auch Sich gedachten Kommis allein bedienen sollen.

Digitized by Google

2) Das Lobl. Postampt Bern die Zürich Brief, das ist, diejenige so in Zürich für Genf, und weiters in Frankreich gehörig, geschrieben, und die so hin wieder aus Frankreich und Genf nach Zürich gehörig kommenden in einem verschlossenen Sakh, von Aarau, bis Genf, und viceversa à 10 kr. die once netto, Brief führen solle.

3) Verspricht auch Lobl. Postampt Bern, dem Lobl. Postampt St. Gallen, auch in einem verschlossenen Sakh, wochentlich in den beiden Ordinary onces fünfzig netto Brief, ohne Unterscheid, darunter aber keine, aus den Reichs Postämteren, ein laufende taxirte Reichsbrief aus Fhreich von Genf, und selbigen gegenen biß Aarau, und viceuersa umb gleichen preiß der 10 kr. p. once zuführen. Solte aber wochentlich für gedacht lobl. Postampt St. Gallen, mehr alß onces fünfzig, Brief hin und wider fallen, sollen die über 50 Onces steigende Brief, gleich alß andern Transitbrief neben dem Brief Sakh laufen und Taxirt werden.

Hingegen Versprechen beide Lobl. Postämpter Zürch und St. Gallen Ihre durch das Frikthal, über Burgund und Genf angestellte Route aufzuheben, und alle durch selbige geloffene Brief durch deß Bernischen Postampt route zusenden.

4) Wollen die beide Postämpter Zürich, und St. Gallen Zu der Spedition, Distribution und Reception Ihrer Briefen in Genf, zu Verhütung alles Verdachts, sich aldort auch des Bernischen Commis, also der ob Seinem Hauß und Comtoir Bureau de Suisse, geschriben hat, so lang diser Traktat währet, bedienen, in welchem fahl die Herren Gebrüdere Fischer Sich verpflichten Selbigen da hin Zu halten, daß nichts denen traktaten Zu wider gehandlet, und aller anlaß Zu billichen Klägten verhütet werde. Damit auch eine gleichheit der gewichten gehalten werde, ist samtlich gut befunden worden, daß 4 gleiche Einsätz gewichte Verordnet, und nach Zürch, Bern, St. Gallen, und Genf übersandt, und umb mehrer Richtigkeit willen die Zürcher, und St. Galler Säkh tarirt werden sollen.

5) Die Route, oder Unterwegsbrief dann, so zwischendt Genf und Aarau pr. Zürich und St. Gallen gehörig fallen, betref-

Digitized by Google

sende, solle das Postampt Bern, von den Einfachen biß Aarau, Drey Kreutzer, von den Zweyfachen Vier Kreützer, den dreyfachen Sechs kreuzer und von den paqueten die Once, Neun Kreützer zu beziehen haben.

6) Ferner ist man wegen deß Ports, der neben den Säcken gehenden oder Transitbriefen, über einkommen, daß von dergleichen einfachen briefen von Genf, biß Arau, bezahlt werden solle, Sechs kreutzer, von den Zweyfachen Neun kreutzer, von den dreyfachen Zwölf Kreuzer, und von den paqueten, von der Once acht Zehn kreutzer. Hinwiderumb von St. Gallen biß Aarau von den Einfachen drey kreuzer, von den Zweyfachen 4 Kr. von den dreyfachen Sechs kreuzer, und von den paqueten 1 von der Once acht Kreutzer, Von Zürich biß Aarau, von den Einfachen ein Kr. von den Zweifachen Zwei kr. und von Chur biß Arau, Von den einfachen 5 kr. Von den zweyfachen acht kreuzer, von dreyfachen Zehn kr. und von den paqueten d'once 26 kr.

7) Betreffend die Italienische brief, so durch vorstehende route laufen möchten, ist derselben porto folgender gestalten reglirt. Daß ein einfacher Brief von Bergamo, Lugano, und Milano, biß Aarau zalen solle, fünf kr. der Zweyfache 8 kr. der dreyfache 12 kr. und von den Pakets 16 kr. Hingegen von Genf biß Arau, der einfache 6 kr der zweyfache 9 kr. der dreyfache 12 kr. und die once 18 kr.

8) Belangend die Messagerie, oder führung der schweren sachen alß wahren und geltpaquet, so von Zürich, und St. Gallen in das Berner Gebiet, Genf und Fhreich, und hinwiderum aus Fhreich, Genf und den Berner Gebiet, nach Zürch und St. Gallen gehörig zuführen fallen werden, ist man über einkommen, daß solche auch n Arau, bey dem Bernischen PostCommis gegeneinandern abgelegt, und überlifert werden sollen, und der port nach dem Fuß der alten Traktaten proportionaliter reglirt, und so viel möglich Moderirt werden.

9) Soll es wegen Gewichte und gelt, in allem Berner gewicht und valuta Verstanden seyn.

10) Solle man allerſeits die Rebut brief einanderen Monatlich oder längſt Quartaliter zürükgeben, und darumb gebührende Rechnung halten, auch in gleichem die mit einanderen habende Rechnungen Quartaliter Liquidirt, und Saldirt werden.

11) Wann etwan künftig Zwiſchen obgemelten Contrahenten einiche Unterredung Vorfiele, iſt beliebt, und abgeredt worden; daß ein ſolche in Aarau geſchehen ſolle, es wäre dann ſach, daß man Sich vorläufig miteinanderen, eines andern Orths Vereinbaren und Verſtehen würde.

12) Wenn wider alles Verhoffen zwiſchen den contrahirenden Theilen, einiger Mißverſtand, und Streitigkeit entſtehen würde, ſollen von Jeder Stadt Zwei Herren und Freunde erbeten werden, umb durch die Selbe vertirende Streitſach in gütigkeit abzuthun.

13) Hat man ſich verglichen, daß die Zeit diſes Verglichs, nicht nur die Zeit der 10 Jahren, als lang die Herren Gebrüder Fiſchern das Poſtampt Bern, dermalen in Admodiation erhalten, ſondern als lang Sie, oder Ihre Erben ſolches weiter erlangen und in Ihren Händen ſtehen und Verbleiben würde, währen und dauern ſolle.

14) Solle dieſem Traktat, ehiſtmöglich der anfang gemacht werden.

15) Entlichen falß ein Theil dem andern mehrers Thäte, alß Ihme Zugeſagt, und verſprochen worden, es wäre mit ſendung der Briefen, die man hierinnen nicht zugeſagt, oder andere geſtalten, ſo ſolle jedoch ſolches zu keiner Schuldigkeit oder Recht gemacht, noch einiche Conſequenz daraus gezogen werden, ſondern es ſol jeder Theil in denen Stücken und ſachen, worinnen Er hierdurch nicht pflichtig gemacht, in Vollkommener Freyheit und habenden Rechten gänzlich Verbleiben.

Actum Zürich den 8. Novembris 1708.

sign. Johann Jakob Eſcher.
Kaſpar Goſweiler.
Samuel Fiſcher.
Kaſpar Kuntz Elter.

sign. Johann Kaſpar Landolt.
Hans Konrad Eſcher.
H. Fiſcher.
Chriſtoph Hochreutiner.
Bart. Holzhalb.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Ratifikation.

„Postsachen, Bernerisch Postwesen betreffend. Hr. Hbtm. Praeses Kunz und Hr. Dr. Stadtschriber haben des Mehreren ihres Verrichtens in Zürich Relation erstattet, und den von allen drei Theilen aufgerichteten und unterschriebenen Traktat ablesen lassen, worauf E. E. Rath solchen **ratifizirt** und solches an Zürich neben Danksagung für erwiesene Höflichkeit zu überschreiben erkennt."

Beilage 5.

Copia

des neuwen Kontributionvergleich, so datto 23. November curr. gesambte allhiesige Kauff- und Ladenleuth miteinand auff- und angenommen und unterschrieben haben.

Nachdeme eine geraume Zeit haro so wohl wegen des Lyoner als aber des Nürnberger Botten weßens u. anderer Vrsachen halber gesambter Kauffmannschafft allhier, die H. ordinari Verwalters Häusser viel u. grosse Vnkosten u. Vßgaben gehabt haben u. noch wohl was erforderet wirt beuor und ehe mann das Baiderseitige Botenwessen wider in den alten Stand bringen werde, vnderdessen aber die im Vorschuß stehenden H. ordinari Verwalter und andere des jhrigen widrumb habhaft zwerden verlangen wir demnach aber nit wissen können, woher diese und noch darzu nöttige Mittel genommen werden möchten, als das entzwischent Vns gesambte Kauff- und Ladenleuth alhier eine Leidenliche Contribution angesetzt und vfgerichtet werde, umb nicht allein was beraiths vorgeschossen worden, sondern auch was es noch erfordern möchte, abzuthun u. auß zulöschen, u. für das Könftige etwas wenigs **in Vorrath** zu stehlen alldieweilen sich die H. Markhs Vorsteher u. besonders die H. ordinary Verwalter jhmer hin Vorschub zu thun nicht wenig beschweren auch ihnen solches ferner nit zugemuthet werden kann.

Digitized by Google

Deſſentwegen u. damit obbedeüte außgaben nit all zu hoch in's Capital waren, ſondern nach u. nach wider abgethun werden als haben wir Entsvnderſchribene geſambt allhieſige Kauff- v. Ladenleuth vns miteinanderen einer willigen Contribution nachfolgender gſtalten verglichen u. zu bezahlen verſprochen.

Namblichen das von allen wahren, ſo ab allen Orten über See u. Rhein aus dem Reich u. auß Italia alhero Komen, auch von hier dahin geſandt werden, Item von denen Wahren allen welche von hier pr. Zürich Baſel u. Schaffhauſſen u. andere ohrt, wie nicht weniger die ſo per Straßburg, Frankhfurt, Lyon, Genf geſandt werden u. auch von denen ohrten alhero kommen, bezahlt werden ſolle als folgt

Von Collo, Safran, Seiden, Leinwatt, Thuoch, Federn(?), Wullen(?), feine Speceria, Hüet und allerhand Cramerey das Collo circa 200 ℔ wegend 6 kr.

Von 1 Centner Oehl, Allaune, Schwebel, Reiß und dergleichen Waaren 1 kr.

Vom Ctr. Eyſen, Stahel, Drath, Tabak u. dgl. ½ kr.

Jedoch mit dem Verſtand, das von allen Wahren nur einmahl, als bei der Ankonfft oder bei der außfuohr bezahlt werden muß, u. beſonders darbei verſtanden die wahren ſo hier Proprio oder pr Commission Erkaufft bei der Vßfuohr derer obiger maßen bezahlen ſolle.

Die frembden alhier p. Transito durchgehenden Gueter belangend ſolle von jeder Ballen bezalt werden 3 kr.

Welche Contribution von Anfang des 1682. Jahrs ihren Anfang nemmen u. haben ſolle u. ein Jeder bey ſeinen wahren treüwen ſo viel ihne betreffen mag auf erforderen ohne Aufſchub allwegen Endes des Jahrs an die H. ordinari Verwalter oder wen man darzu verordnen wirt erlegen und bezahlen ſolle, da die Einemmer dieſer Contribution Ihres einnemmes u. ausgebens ordentliche Rechnung halten, u. Jährlichen zu endt des Jahrs darumb geſambter Kauffmannſchaft richtige ſpecificierliche Rechnung vorlegen ſollen, auf das ſich ein jeder nach ſeinem Belieben darinnen erſehen Könne u. wiſſen möge wo die Contribution Gelter hin kommen.

Digitized by Google

Diese Contribution solle so lang Continuiren u. wehren biß die beraidts für das gemaine wessen vorgeschoßene Gelter u. was es noch biß zu volligem vßtrag des Bottenwessens Rechtshandel auch zu anderen unvermeidlichen ußgaben für das gemaine wesen noch erfordern möchte gänzlichen wieder abgestattet u. bezalt sein werden.

Damit aber hernach für das Könfftige zu allgemainen Vnkosten **etwas in Vorrath** gestelt werde, so solle nach deme wie oben bedeuthet die völlige Abstattung des gethunen Vorschusses u. was es noch erfordern wirt, beschechen, Alsdann diese Contribution vmb das halbe thail abgethun sein u. mit Bezahlung halber Contribution obgemelter maßen so lang continuiren u. wehren, bis wir uns solche gar abzuthun mit ein anderen vergleichen werden.

Dessen zu wahren Urkundt und Vesthaltung, haben wir uns hiemit sambtlichen aigenhändig vnderschriben so beschechen den 27. Monats Tag Nouembris 1681. Jahres.

Folgen 42 Unterschriften.

Beilage 6.

Bern, den 5. Februar 1801.

Der Finanzminister der Helvetischen Republik an die Verwaltungs-Kammer des Kantons Säntis.

Bürger Verwalter!

Auf Ihren Antrag vom 30. Januar genehmige ich die von Ihnen mit den Vorstehern der Kaufmannschaft in St. Gallen wegen dem gezwungenen Anleihen von dem Postfond getroffene Uebereinkunft, laut welcher diesen Vorstehern die Verrechnung der vorgeschossenen 8400 Fr. gestattet wird, in sofern die betreffenden Ministerien diese anerkennen, dieselbe denn 3200 L. alsobald entrichten, und den Saldo stoßweise von 6 zu 6 Wochen mit 2400 L. jedesmal bezahlen sollen, jedoch unter folgenden Klauseln:

1. Soll dieſes Anleihen ohne einige Beeinträchtigung der Anſprüche, welche der Staat oder je eine andere Corporation allfällig auf dieſen Poſtfond zu machen hätte, erhoben werden.

2. Sollen die Vorſteher der Kaufmannſchaft die Wechſel und die verſchiedenen ſtipulirten Termine allſobald ausſtellen, damit ich dieſelben allenfalls jetzt ſchon realiſiren könne.

3. Kann dem Begehren der Vorſteher der Kaufmannſchaft in Betreff der Hypotheck nicht entſprochen werden; ſie verlangen nämlich dieſelbe auf die ehemaligen hoheitlichen oder landvögtlichen Lehen im Rheinthal, und das Geſetz vom 8. Juni 1799 beſtimmt deutlich Art. 4, daß Staats-Zinsbriefe, deren Werth mit der dargeſchoſſenen Summe gleichförmig ſein ſoll, als Spezialhypothek gegeben werden, daß übrigens die Nationalgüter als Generalhypothek verſchrieben werden.

Demnach werde ich nächſtens Staatsſchuldbriefe auf den Kanton Säntis für den Betrag des Anleihens des Poſtfonds ausſuchen, und Ihnen dieſelben zugleich mit denjenigen, welche zu Deckung des gezwungenen Anleihens der Gemeinde St. Gallen nothwendig ſein werden, überſenden laſſen. Indeſſen werden Sie die 3200 L. einkaſſieren, und die Ausſtellung der Wechſel verlangen; denn es werden ſich ohne Zweifel die Vorſteher der Kaufmannſchaft auf eine kurze Zeit mit der beſtimmteſten Zuſicherung der Verwaltungskammer und Regierung begnügen."

Gruß und Achtung,

Der Finanzminiſter:

(Sig.) **Rothpletz.**

Der Chef der erſten Diviſion:

(Sig.) **A. L. Obousier.**

Digitized by Google

Beilage 7.

St. Gallen, den 10. Februar 1801.

Die Verwaltung-Kammer des Kantons Säntis an die Vorsteher der Kaufmannschaft in St. Gallen.

Bürger!

Aus der Beilage werden Sie die Gesinnungen des B. Finanzministers, rücksichtlich auf die, mit Ihnen wegen dem gezwungenen Anleihen getroffene, Uebereinkunft entnehmen.

Der an uns gerichteten Weisung zufolge laden wir Sie ein, dem B. Obereinnehmer die 3200 Fr. als erste Zahlung zu entrichten, und die Wechsel auf die verschiedenen Termine abgeredtermaßen an uns, zu Handen des B. Finanzministers auszustellen, wo mir dann auf schleunige Anschaffung der Schuldbriefe, welche Ihnen als Spezial-Unterpfand übergeben werden sollen, mit Nachdruck dringen werden.

Republ. Gruß,

Der Präsident der Verwaltungs-Kammer:
Meßmer.
Hungerbühler, Sekretär.

Beilage 8.

Neu eingerichtete Ordnung von einer Löblichen Kaufmannschaft der Stadt St. Gallen anno 1730.

Diese Ordnung solle bei allen Sessionen oder Zusammenkünften auf dem Tisch liegen, damit die HHren vom Directorio bei jeden Vorfallenheiten darinnen sich ersehen und darnach richten können.

Die Abschrift gedachter Ordnung solle in einem verschlossenen Kistlein in der Stuben des Ordinari Hauß, allwo die HHr. Kaufleute sich versammlen, aufbehalten werden, damit man aber solches zu allen Zeiten eröffnen, und die Ordnung herausnehmen

Digitized by Google

könne, solle ein jeweiliger Hr. Präses, und Hr. Ordinari-Verwalter, jeglicher einen Schlüssel darüber haben.

Diese Ordnung solle von Wort zu Wort in das Protokoll der Herren Marktvorsteheren eingeschrieben werden, damit man sie zu allen Zeiten finden, und sie nicht mehr verloren gehen könne.

Und gleich wie diese mehrermelte Ordnung von denen dießmaligen HHerren Marktsvorsteheren projektirt, dennen sämbtlichen [1]) HHerren Kaufleuten aber vorgeleget, und von Ihne allen innhaltsgut verheißen worden ist, als solle es auch sammenthaft bei denselben stehen, solche in das künftige (wo es Vonnöthen erachtet würdte) zu verbeßeren, zu minderen, oder zu mehren.

Die Sämmtliche Kaufmannschaft betreffend.

Zu der allgemeinen Versammlung der Herren Kaufleuten sollen zugelassen werden, alle Häuser, so hier stabiliert, und entweders in Wechslen, oder Waaren en gros handtlen; desgleichen die Herren, so zwaren hier wohnhafft, aber außerthalb commercieren, oder auch hier, oder in der Frembdte commercirt haben, die alle sollen Fähig seyn, als Glieder in das Löbl. Direktorium erwehlt zu werden, auch macht haben andere zu erwehlen.

Wann eine Versammlung der samtlichen [2]) Herren Kaufleuten gehalten, und in dieselbige gebotten wirt, so solle in derselbigen aus jedem Haus ein Patron, oder in dessen Abwesenheit, Ohnpäßlichkeit ꝛc. ein Sohn, aber kein Bedienter, (außert er habe hinterlegte **Procura**, laut der Marcks Ordnung §. 28.) erscheinen;

welche aber aus erheblichen Ursachen nicht kommen, oder jemand von den Ihrigen nicht senden könnten, sollen jedesmal Urlaub bei dem Herrn Praeside nehmen.

Fahls aber Einer, ohne Urlaub, von der Versammlung, in welche Ihme gebotten worden, außbleibte, solle Er um 30 kr. ohnnachläßlich gebüeßt werden.

---

[1]) Am Rande steht: „bey dem Directorio einverleibte"

[2]) Am Rande steht: „bey dem Directorio einerleibten"

Digitized by Google

Die aber in die Versammlung zu spat kommen, sollen vor die erste halbe stund 6 kr. und vor ein jegliche von den übrigen auch 6 kr. zur straff geben.

So bei denen General-Versammlungen etwas vorfiele, daß der Herr Praeses die Verschwiegenheit bei Ehr und Trew, zu gebieten, nothwendig finden wurdte, so mag wohl ein jeder das verhandelte seinen Herren Associes [1]) eröfnen, wann aber einer sich so weit übersehen, und das bey Ehr und Trew verbottene weiter außsagen und deßen überwiesen würdte, solle ein solcher um 25 Gulden, ohne verschohnen gebüeßt, und biß er solche erlegt, nicht mehr in den Sessionen geduldet werdten:

Wann auch der eint oder andere so unglücklich sein sollte, daß er insolvendo werden würde und mit seinen Kreditoren einen Accord Treffen müeßte, so solle ein solcher biß und so lang er völlige Bezahlung des Kapitals geleistet, von allen Sessionen und Versammlungen außgeschlossen, und ihme in dieselbige nicht mehr gebotten werden.

Diese Satz- und Ordnungen sollen von nun an alle Herren Kaufleuth verbinden, welcher aber sich darwider setzen, und denselben sich nicht unterziehen wollte, solle biß und so lang er dem Löbl. Direktorio Satisfaktion gegeben, von dem Kaufmännischen Corpore ausgeschloßen seyn, und bleiben.

Von dem Vollständigen Direktorio.

Dieses soll aus 9 Herren Directoribus oder Marcks Vorsteheren bestehen, als auß

2 Herren Praesidibus.

2 Herren Assessoribus perpetuis.

5 Herren Marcks-Vorsteheren.

Von diesen 9 Herren sollen 7 in officio, zwey aber im Stillstand seyn.

[1]) Am Rande ist eingeschrieben: „jedoch unter dem gleichen Beding der Verschwiegenßt u. hinnach bestimmter Buße"

Digitized by Google

Die Herren im Offizio sind:

Der Regierende Herr Präses;
Sein zugegebener Herr Assessor;
Fünf Herren Marks-Vorsteher.

Die Stillstehende sind:

Der zweite Herr Präses.
Sein zugeordneter Herr Assessor.

Diese zwey stillstehendte Herren sollen wehrendt ihres Stillstands zu keinen Zusammenkünften der Ordinari Herren Marks-Vorsteheren beruffen werden, ausser was hinnach spezialiter vermeldet, oder aber wo Sie zur Ergänzung der Anzahl der 7 oder wenigst 5 Herren erfordert würden [1]).

Dieselbige haben auch wehrendt Ihres Stillstandts kein recht zu den vorfallendten wahlen, als nur zu des Ordinari-Verwalters, und zu denjenigen, wo sambtliche Herren Kaufleut konkurriren.

Die Herren Präsides betreffend.

Sollen derer zwey sein, und zwaren einer von den sogenannten [2]) französischen, der andere aber von den sogenannten Italienischen Häußeren genommen, dem aus den Französischen Häußeren erwählten Herrn Praesidi, ein Assessor Perpetuus von den Italiänischen Häußeren zugegeben und also vice versa gehalten, die Herren Präsides aber und ihre Herren Assessores alljährlich auf bestimmte Zeit abgewechselt werden.

Wann ein Präses zu erwählen, solle vorderist an des abgehenden Stelle zu den 2 Herren Assessoribus Perpetuis und 5 Herren Marks-

[1]) Am Rande steht: „ist laut Protokoll Fol. 80 abgeändert, und Selbigen der Zutritt sowol zu den Versammlungen als Wahlen — zu Erkennt worden.

[2]) Am Rande steht: „Die Distinction Französischer und Italiänischer Häuseren solle gänzlich aufgehebt, und bey einer vorfallenden Præsidis und Assessoris Wahl, alle Directoren eligibiles seyn, laut Erk. d. d. Mai 2, 1749.

Digitized by Google

vorſteheren noch Einer aus dem gemachten Vorſchlag der HHerren Marksvorſteheren von den ſämmtlichen HH. Kaufleuten erwehlet, und erſt hinnach auß dieſen 8 Herren von denen ſamtlichen HH. Kaufleuten ein Präſes erkießt werden.[1])

Beydte HH. Präſides bleiben an ihrer Stelle lebenslang, wann aber einer alters oder anderer Urſachen halber um die entlaſſung anhalten würdte und zur Kontinuation ſich nicht erbitten laſſen wollte, ſo ſteht es bey den anderen HH. Directoribus, denſelben zu entlaſſen und vor die geleiſtete Dienſt und genommene Mühwalt zu dankhen.

Den regierenden Herren Präſidem betreffend.

Alle Direktorialiſche und Kaufmänniſche Sachen ſollen vorderiſt an den regierenden Herrn Präſidem gelangen, welcher dann die Mühe nemmen wirt, ſolche denen übrigen HH. Directoribus in Offizio zu kommuniziren und mit denſelben derentwegen ſich zu berathen, zu dieſerem endte wirt derſelbe ohnbeſchwehrt die Sorgfalt tragen, ſo viel Seſſionen als immer zur Beförderung der Geſchäften von nöthen halten und beſtellen zu laſſen, in ſelbigem wirt er das Präſidium führen und gleich anfangs anzeigen, warum es zu thun, hinnach eine Umfrag halten, die Meinungen der HH. Aſſeſſoren anhören, die ſeinige auch darzu geben und entlich das mehr ausſprechen, bey welchem es auch ſein Verbleiben haben ſolle.

Er wirt ſich auch gefallen laſſen mit Authoritet darob zu halten, daß in den Umfragen alles ordentlich und beſcheidenlich zugehe, keiner dem andern in die Red und Opinion falle, vielweniger die gegebene Meinung ſchimpflich durchziehe, desgleichen daß keiner außert der Ordnung ohne eingeholte Erlaubniß redte, noch hoffentlich aus der Seſſion trette.

---

[1]) Am Rande ſteht: in dem Verſtand jedoch, daß man ein Präses oder Assessor Perpetuus von den Franzöſiſchen Häußeren abgeht, an deſſen ſtatt ein anderer auß denen Franzöſiſchen, oder vice versa aus den Italiäniſchen Häußeren erwehlet werden ſolle, add. erkt. 20. Mai 1730. abolirt laut Erk. vom 2. May 1749.

Ferners wirt er die Verſchwiegenheit bei Ehren und Treuen zu halten, ſo oft es nothwendig erachtet wirt anlegen und ſonderlich anfangs der Seſſion verleſen laſſen, was in vorhergehenten laut und wie es protokollirt worden, damit man ſehe, ob das Protokoll nach der HH. Direktoren Sinn und Erkanntnuß verfaßt ſeie, ſo wirt Er auch ohnbeſchwert alle Briefſchaften und Schriften, die zu protokolliren nothwendig, dem Aktuario einhändigen laſſen.

In Streit oder anderen Sachen, da der Herr Präſes Verwandtſchaft oder anderer Urſachen halber nicht beywohnen kann, wirt derſelbe die weitere Verſorgung und Verfügung[1]) dem nächſtfolgenden Vikario, sc. ſeinem Assessori Perpetuo oder an dieſes ſtatt dem Oberſt Folgenden HH. Marktsvorſteheren überlaſſen[2]).

Und entlich wirt Er alljährlich, auf 1. Marty, acht Tag früher oder ſpäter, eine allgemeine Verſammlung der HH. Direktoren und ſämmtlichen HH. Kaufleuten halten.

Von den Herren Assessoribus.

Dieſe ſollen, wie von den Herren Präſidenten vorhero gemeldet, erwehlet, ergänzet, und jeglicher mit ſeinem Herren Präſide alljährlich abgewechſelt werden.

Der Aſſeſſor, wann Er anſtatt ſeines Herrn Präſidis das Präſidium zu verſehen hat, wirt er alles, was dem regienden Herrn Präſidi, wie vorgemeldt, obliget, beobachten, außert dieſem aber ſich der Ordnung der Herren Markt-Vorſteheren conformiren.

Von den Herren Markts-Vorſtehern.

Derer ſollen an der Zahl Fünf ſeyn, und ſelbige, ſo viel möglich in der Parität, von den ſogenannten Franzö-

[1]) Am Rande ſteht: dem Herrn Alt Präsidi und wo dieſer auch nit beiwohnen kann dem regierenden Assessori *perpetuo*, und von dem dem anderen Assessori, und wo von dieſen 4 Hr. keiner beiwohnen könnte dem Oberſten und ſo fortan, laut Erkanndtnuß 1745, Dez. 13.

[2]) Am Rande lieſt man: (laut Erkanntnuß vom 11. Marty 1747) im Monat May oder Jun.

Digitized by Google

ſiſchen und Italiäniſchen Häuſern genommen, dannethin Sie auß dem gemachten Ausſchuß und Vorſchlag der Herren Markts-Vorſteheren, von den ſammtlichen Herren Kaufleuten, erwehlet, alljährlich aber an des Oberſten Stelle, der abtrittet, ein anderer erſetzt werden.

Falls aber bei vorfallenden Todes- oder andern Fällen ein Herr vom Direktorio ermanglete, ſolle deſſen Stelle innert 14 Tagen Zeit, wie obſteht, erganzet werden.

Von dem Direktorio Ordinario.

Der regierende Herr Präſes, deſſen Herr Aſſeſſor Sammt dem Stillſtehenden Herr Präſidi und ſeinem Herrn Aſſeſſor und übrige 5 Herren Marktsvorſteher, werden auf die allgemeine Angelegenheiten ſämmtlicher Lobl. Kaufmannſchaft, und vor dero Freiheiten in- und außert dem Vaterland ein wachtſames Aug halten.

Sonderheitlich aber werden ſie nach allen kräften trachten, das Aufnemmen, Nutzen und Frommen des Poſtweſens und Ordinari zu förderen, und allen Schaden nach habender beſter Verſtändtnuß abzuwenden.

wurdten dann namhafte und wichtige Sachen vorfallen, werden ſie nach beſchaffenen Umſtänden, den ſtillſtehenden Herrn Präſidem, und deſſen Herrn Aſſeſſorem, oder gar ſämmtliche Herren Kaufleute darzu ziehen, und dero Rath und Gutachten einnehmen.

Bei entſtehenden Streitigkeiten unter unſeren Herren Kaufleuten werden ſie auf Begehren zu verbundener oder unverbundener Hand, jedem, nach beſtem wüſſen und Gewüſſen, auch nach Anleitung unſerer Marktordnung recht ſprechen, in denen Fällen aber, die darinnen nicht ausgedrucket, ſonſten nach Ausweiſung billichen rechtens, beſter Einſicht und gewiſſenhaft das Recht widerfahren und angedeyen laſſen.

Auf alle Parere, ſo von der Frembde herkommen, werden Sie ihre Meinung und Gutachten ſchriftlich ertheilen.

Digitized by Google

Deßgleichen auf Verlangen Unſerer Gn. HHerren, oder Löbl. Stattgerichts über vorfallende Streitigkeiten, ihre Gutachten von ſich ſtellen.

Sodann ferner werden ſie alle Amtleute, als den

Actuarium
Poſt-Commis
Courretiers

alle Boten, als Züricher- Lindauer- und Bregenzer Feldkircher Boten,

Chargeurs der Muletiers,
Brieftragerinn

durch die Ballotation erwehlen, und die vacirenden Stellen in acht Tagen Zeit wieder erſetzen.

Zwei von denen Herren Marktsvorſteheren werden alle Montag den Wechſelcours unterſchreiben, und von Monat zu Monat umwechſeln.

Sollte ſich wider Verhoffen begeben, und Einer von den Herren Direktoren ſich in ſo weit überſehen, daß er dasjenige, was in denen Verſammlungen bei Ehr und Trew zu verſchweigen gebotten wordten, außſagen, und offenbaren, auch deſſen überwieſen würde, ſolle ein ſolcher um 25 Gulden gebüßt, und bis er ſolche erlegt, nicht mehr in die Sessiones erforderet werden.

Die Rechnung des Herrn Ordinari Verwalters, ſolle alle Jahr, wann er ſie abgelegt hat, längſtens in 14 Tagen, von denen hiezu verordneten Herren, von den Herren Marktvorſteheren durchgangen, das Befinden wieder angezeiget, und treulich hinterbracht, auch dann ſowohl die Cenſur der Debitoren, als aber der Senſalen, Boten und anderer Beamteter gehalten, die Ordnungen ihnen ämmtlichen vorgeleſen, die Bürgſchaften durchgangen, die ermangelnden wieder erganzet, auch zu gleicher Zeit von Ihnen der eint und andere Bericht, was ihrer Aemteren halber zu änderen oder zu verbeſſeren wäre, eingenommen werden.

Die Herren Marktvorſteher ſollen, ſo oft ihnen von dem Herrn Präſide oder deſſen Vicario gebotten wird, an dem Ort der Verſammlung

Digitized by Google

erscheinen, und ohne erhebliche Ursache nicht ausbleiben, welcher aber nicht kommen könnte, sollen sich bei dem Herrn Präsidi in Zeit entschuldigen, und Urlaub nemmen lassen.

Welcher aber ohne erhohlte Erlaubnuß ausbliebe, solle jedesmal um 30 kr. ohnnachläßig gebüeßt werden.

Und damit man sich auf die bestimmte Zeit bei den Versammlungen einfinde, sollen die spat kommende von der ersten halben Stund 6 kr. und von den folgenden von jeder 6 kr. Buß erlegen.

Desgleiche alle beschwerliche Kompliment auszuweichen, solle ein jeder in dem Zusitzen oder Abtretten gleich seinen Rang nehmen, oder, die Fehlbaren jedesmal um 15 kr. gebüeßt, diese Bußen aber alle von dem Actuario sobald baar bezogen, und in die dazu verordnete Büchs geleget werden.

Wann der regierende Herr Präses oder dessen Vicarius, mit vier anderen Herren Direktoren versammelt, sollen dieselben nach Verfluß einer halben Stund längstens, ohne ferneres Zuwarten einen Anfang mit den Geschäften machen mögen.

Falls auch der eint oder andere Herr von denen Herren Direktoren zu Gesandtschaften, oder Verrichtung anderer Geschäften employirt werden sollten, werden sie sich ohne erhebliche Ursachen nicht äußeren, sondern jederzeit die ihnen anvertraute Geschäfte mit aller Dexterität zu verrichten sich angelegen sein lassen, und soll Einer von den Herren Direktoren, wenn er zu Gesandtschaften, oder anderen dergleichen Anläßen gebraucht wird, neben Verrechnung aller Ausgaben für seine Bemühung reitgelt 1 fl. 30 kr. verrechnen mögen.

Es sollen auch in dem Direktorio, Vater und Sohn, desgleichen zwey Brüder, oder zwei Associés nicht nebeneinanderen seyn mögen add. erkennt 20. Mai 1730.

Von den Wahlen, und Modo der Erwählungen.

Alle Wahlen ohne Unterscheid, sollen durch das Ballotiren gemacht und zu dieserem ende die bekannte neuw verfertigte Ballotir Schachtel von 6 und mehreren Schubladen gebraucht, dieselbige

an ein verborgenes Ort geſtellet, und einem jeglichen Herren von dem Direktorio, oder ſammtlich anweſenden Herren Kaufleuten, von dem Actuario eine Ballen, um ſelbige in die Lad eines in Vorſchlag begriffenen und auf der Laden bezeichneten Herren oder Competenten, nach ſeiner freien Willkühr zu legen, und alſo ſein Votum zu geben zugeſtellet, die Schachtel aber in der Herren Markts Vorſteheren Gegenwart von dem Herrn Präſide eröffnet, die Ballen abgezehlet, und welcher die mehreren habe angezeiget werden.

Denenjenigen Herren aber, ſo in der Wahl begriffen, ſollen ihre Laden, wann Sie zum Ballotiren[1]) gehen, auf vorgezeigte weis, zugemachet werden, damit Sie alſo Ihnen ſelbſten nicht wohl aber einem andern Herrn die Ballen geben mögen, wann aber von denjenigen Herren, die im Vorſchlag begriffen, ein anderer Aſſocie käme, ſolle er wie obſteht gehalten, und derſelbige ſein Votum ſeinem Aſſocie nicht, wohl aber einem andern Herrn geben mögen.

Wurde es ſich aber zutragen, daß die zwiſchen zweyen oder dreyen einſtehen thäten, ſollen dieſerer zwei oder drei nochmalen ballotirt, und ſo die vota (Ballen) wiedermahlen gleich wären, ſodann unter ihnen zum Entſcheid, das Loos gebraucht werden.

Wann es ſich aber begebte, daß mehr als eine Stelle zu beſetzen wäre, ſolle eine nach der andern durch abſönderliche wahlen ergänzet werden.

Wann bei bevorſtehenden Wahlen der Amtleuten, an den Herrn Präſidem, oder den eint- und anderen Herren von dem Directorio zu favor des eint oder anderen Prätendenten, Recommandationen gelangen würden, ſo mag er ſolche vor ſein Particular in Reflexion ziehen, dieſelbige aber bey der Verſammlung der Herren Markts-Vorſteheren nicht anmelden, auf daß die übrigen Competenten nicht präjudizirt ſondern der Wahl die völlige Freyheit gelaſſen werden.

Welcher aber darwider handlen, und die Recommandationen in Pleno anbringen würde, ſolle deswegen um 25 Gulden bebüßt werden.

---

[1]) Das alte Wort „Raun" iſt geſtrichen.

Digitized by Google

Von dem Ausstande.

Bei allen Wahlen und Ballotationen, so wohl der Herren Direktoren, als anderer Amtleuten, solle kein Außstand seyn, sondern die Herren Direktores und Herren Kaufleute Ihre Ballen durch die Ballotation nach bißheriger Uebung geben mögen.

Bei der Censur der Amtleuten und Debitoren aber, solle man bis in ersten Grad der Schwägerschaft, und anderen Grad der Blutsfreundschaft ausstehen, also daß geschwöstrigte Kinder seyen, bleiben mögen;

Desgleichen sollen Gegen-Schwäher auch miteinander ausstehen.

In allen Streitsachen aber, solle es wegen dem Ausstand nach der Stattsatzung bis zum 3½ Grad in d'Blutsfreundschaft gehalten werden.

Wann aber die Anzahl der 7 Herren, von den Herren Direktoren nicht zu erfüllen, sollen andere Herren von Löbl. Kaufmannschaft darzu gezogen, und also die Anzahl der 7 Herren erganzt werden.

Wann aber Einer von den Herren Direktoren bei machendem Vorschlag zu einer bevorstehenden Wahl, zu Gesandtschaften, oder Verrichtung anderer Geschäften ernambset wurde, solle selbiger auszustehen gehalten sein, und dessen Verwandte auch mit abtretten, aber ihre Stimme als gültig hinterlassen mögen.

Dessen zu Urkund und Vesthaltung ist gegenwärtige Ordnung von denen Herren Markts-Vorsteheren und sämmtlichen Herren Kaufleuten unterzeichnet worden.

So beschehen den 22. Hornung 1730.

(Folgen 48 Unterschriften.)

Digitized by Google

Beilage 9.

Ordnung

wornach sich bey vorkommenden Falliments-Anläßen, die von Einem Wohl Löbl. Kaufmänniſchen Directorio ad interim beſtellte, Hochobrigkeitlich authoriſirte zwei Herren Kommittirte, ſowohl als auch die Curatores massæ zu verhalten haben.

1) Sollen die von Einem Wohl Löbl. Kaufmänniſchen Direktorio aus deßen Ehren-Mittel zum voraus erkießte zwei Herren Kommittirte, ſo die Interims-Direktion der Debit-Maſſa zu beſorgen haben, außert den zwey Herren Stadtrichtern und der Kanzley, ſich jedesmahl bei der Obſignation oder Beſchließung in des Falliten Behauſung einfinden, und bey ihme zuvorderiſt über ſeine Handlungs-Schriften, Bücher u. ſ. w. Nachfrage halten, auch dieſelbe, wo ſie anderswo lägen, in die Schreibſtube tragen laſſen, damit ſie ſolche einſehen, und ſo dann ohne Anſtand die nöthige Maaßregeln veranſtalten können; Anbei werden ſie auch denen Zuſammenkünften der Kreditoren bis nach erfolgter Erwehlung der curatorum massae beywohnen, und nöthigenfalls ihre Bemühung dahin verwenden, dieſe 2 ernannte Kuratoren zu Uebernahme und Verwaltung dieſer Stelle zu bereden, nicht weniger auch denenſelben von allen ihren bisherigen Verrichtungen den erforderlichen Bericht erſtatten, und ihnen die fernere Beſorgung der Debit-Maſſa beſtens empfehlen.

2) Werden die zwey erwehlten Curatores massae ungeſäumt Hand an das Werk legen, und, wenn nicht ſchon bereits von obigen zwey Herren Kommittirten dafür geſorget worden, mit erſt abgehender Poſt trachten, daß dieſenigen Effekten, ſo der Verarreſtirung ausgeſetzt ſind, wo immer möglich zum Beſten der Maſſa in Sicherheit gebracht werden.

3) Sollen ſie darauf bedacht ſeyn, daß denen fremden Kreditoren, der Auffahl des Debitoren förderſamſt notifizirt, und von

Digitized by Google

ihnen erforderliche Prokuren, auch allenfalls, wenn es die Umstände erheischen, Conto Corrent abverlangt werden.

4) Ligt ihnen ob, im Beywesen der beyden Herren Stadt Richtern, und der Kanzley, sowohl über die vorhandene, als auch etwann auf den Lagern sich befindende Waaren, deßgleichen über alle Meubles und Immeubles ein genaues Inventarium zu verfertigen, und von allem eine ordentliche Taration, entweder durch sich selbst, oder durch andere Kenner der Sachen zu machen, auch solche an seiner Behörde richtig zu verzeichnen.

5) Da Prozesse einer Debit-Massa gewöhnlich mehr Schaden als Vortheil zuwegebringen, so werden sie mit möglichster Sorgfalt und so viel es sich auch immer Thun läßt, solche zu vermeiden, hergegen aber alle vorkommende, Streitsachen, wo immer möglich, jedoch mit Vorwissen und Gutheißung der sammtlichen Kreditoren, durch gütige Vermittlung zu beseitigen trachten.

6) Sollen sie einen Billanz verfertigen, und hinnach bei Abhaltung einer Session von gesammten Kreditoren, jeden Schuldgläubiger um den Betrag seiner Forderung anfragen, damit man einsehen könne, ob solche mit der auf des Debitoren Büchren eingetragenen Summe eintreffe, widrigenfulls sollen sie nachhero die Sache grundtlich untersuchen, biß daß alles in seine gehörige Richtigkeit gebracht seyn wird.

7) Die vorfindende Aktiv-Schulden sollen sie so gut und so bald als möglich einziehen, auch alle vorhandene Waaren, deßgleichen alle Meubles und Immeubles (im Fall Niemand vorhanden wäre, der die ganze Massa übernehmen, und mit den Kreditoren einen gütlichen Accord treffen wollte,) nach vorher eingeholter Genehmigung der Kreditoren, Zu versilbern, und die eingegangenen und erlößten Gelter, mit Vorwißen der gesammten Kreditorschaft, irgendwo sicher auf Zins anzulegen trachten, zumalen sie nicht mehr in ihren Handen behalten, als was zu Bestreitung der vorfallenden nöthigen Unkosten erforderlich seyn dörfte.

8) Nicht weniger sollen sie auch die Beschaffenheit der Anforderungen der Kreditoren und sonderheitlich des Debitoren Ehefrau, Kin-

Digitized by Google

dern, ſonſtiger naher Anverwandten, Dienſtbotten u. ſ. f. mit doppeltem Fleis unterſuchen, und, ohne es werden recht deütliche und genügſame Titel darüber aufgewieſen, ſolche entweder bis auf den erfolgenden Rechtstag verſchieben, oder ſonſt vor dem Richter entſcheiden laſſen, damit nicht etwann durch eine illiquide Schuldforderung die Maſſa präjudiciert werde.

9) Würde es um Schließung eines akkords Zuthun ſeyn, ſo ſolle allervorderiſt von den Kuratoren ein klaſſifizirter Billanz denen Kreditoren vorgelegt werden, um damit ein jeder deutlich einſehen möge, wieviel die Summe der hypothecirten als privilegirten Kreditoren (zu welchen auch die Curatores massae in Anſehung des hierunter bemerkten ihnen beſtimmten beneficii zu rechnen ſind — Wieviel die Kreditorſchaft der allhier Verburgerten (bey welcher Rückſicht auf das Weiber-Gut zu nehmen iſt,) — Wieviel der Konkurrirenden und endlich der nicht konkurrirenden ausmache, und was dagegen vorhanden ſeye, und wieviel der Belang davon auf jeden Gulden rata portione abwerfen möchte; Woraus denn alſo ſich klar erheitern wird, ob das anerbotene Akkommodement mit dem ſo der Billanz verſpricht, verhältnißmäßig ſeye, oder ob nicht vielmehr durch einen verlangenden Rechtstag denen Kreditoren ein merklicher Vortheil zugedeyen würde. Wenn nun der Akkord würklich zu Stande kommt, ſo ſollen die beyden Curatores massae zuſammen 1 p. Cto. oder 1 fl. von jeglichem 100 fl. ſo unter die Kreditoren diſtribuirt wird, ſtatt einer etwelchen Belohnung für ihre gehabte Mühewalt, für ſich zu beziehen befähiget ſeyn.

10) Falls aber die Kreditoren einen Rechtstag verlangten, ſolle von den Kuratoren, ſo gleich nach Erfolg deßelben, eine Austheilung unter die Kreditoren, von allen vorhandenen Geldern, ſo weit dieſelbe reichen mögen, gemacht, und ſo von Zeit zu Zeit, bis auf gänzlich erfolgte Repartition der ſammtlich eingegangenen Gelter fortgefahren werden; da dann beyden Kuratoren zuſammen, als ein etwelches billigmäßiges Equivalent für ihre viele und große Bemühung, von jeglichem Hundert, ſo ſie unter die Kreditoren auszutheilen haben, 2 fl. zur Beſoldung beſtimmt iſt, ein welches ſie bey jedesmaliger Diſtri-

Digitized by Google

bution zum voraus wegzunehmen berechtiget seyn sollen. Hinnach solle von denen Kuratoren eine Schluß-Rechnung denen Kreditoren vorgelegt, solche von denenselben eingesehen, und nach Rechtbefinden sie die Kuratoren aller weitern dißfalsigen Obliegenheiten entlaßen werden.

Wann nun der großmüthige Entschluß Eines Wohl Löbl. Directorii, auch in solcherley Vorfällen hülfliche Hand zu bieten, von Unsr. Gnädigen Herren dankenehmigst aufgenommen und so mit in Kraft des §. 1 dieses neuerrichteten Reglements, daßelbe zu Bestellung zweyer Herren Kommittirten aus seinem Ehren-Mittel Hochobrigkeitlich authorisirt worden, welche bis zu erfolgter Erwehlung der Curatorum massae, die Interims-Direktion der Debit-Massa zu besorgen haben sollen; so ist gegenwärtig in Ansehung der Erkiesung oder Bestellung dieser 2 Herren Kommittirten nachfolgende Verordnung festgesetzt worden: daß nemlich bey jedem Falliments-Anlas der einte derselben aus der Klaße der HHren Direktoren, der andere aber aus der Zahl der inkorporirten HHren Kaufleuten genommen, und zwaren bei denen Herren Assessoribus perpetuis der Anfang gemacht, im Uebrigen aber allewege die auf der Tafel verschriebene Rangordnung beobachtet, und endlich bei der nächsten allgemeinen Versammlung der sämmtlichen Herren Kaufleuten auch denenselben von diesem ganzen Geschäft die erforderliche Anzeige gemacht werden solle.

Beilage 10.

Schreiben von der Verwaltungs-Kammer in St. Gallen.

St. Gallen, den 27. Nov. 1799.

Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltungs-Kammer des Kantons Säntis an das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen.

Bürger!

Bei Errichtung eines für Helvetien vortheilhaften Handelstraktat

mit der Fränkiſchen Republik iſt es durchaus erforderlich, daß auf unſere Landesprodukte, auf den Ackerbau und alle Arten einländiſcher Fabriken und Manufakturen und deren Aufnahme und Begünſtigung Rückſicht genommen werde.

Um dieſelbe nun für unſern Kanton hinreichend kennen zu lernen, laden wir Euch Bürger ein, mit möglichſter Beſchleunigung an uns über alle Arten von Handlungsprodukten, die nach dem Auslande verführt werden, ſowie auch über die Manufakturen und Fabriken im Diſtrikte St. Gallen einen Bericht erſtatten zu wollen, der, wie wir nicht zweifeln, mit einer der Wichtigkeit der Sache angemeſſenen Vollſtändigkeit und Genauigkeit abgefaßt ſein wird.

Republikaniſcher Gruß.

Der Präſident der Verwaltungskammer:
Küenzle.

Beilage 11.

Schreiben vom Kaufmänniſchen Direktorium in St. Gallen an den Präſidenten und die Mitglieder der Verwaltungskammer des Kantons Säntis.

St. Gallen, den 30. Nov. 1799.

Bürger, Verwalter!

Mit Ihrer werthen Zuſchrift vom 27. dieß laden ſie uns ein, aus Anlaß der vorhabenden Errichtung eines für Helvetien vortheilhaften Handlungstraktat mit der Fränkiſchen Republik Ihnen über alle Arten von Handlungsprodukten, die nach dem Auslande verführt werden, ſowie auch über die Manufakturen und Fabriken im Diſtrikt St. Gallen einen Bericht zu erſtatten.

Um Ihrem Verlangen mit aller Bereitwilligkeit zu entſprechen,

Digitized by Google

nehmen wir keinen Anstand, Ihnen anzuzeigen, daß von hier nach Frankreich folgende Waarenartikel versandt werden:

Mousselines,
  Gestickte und Ungestickte;
Leinwat von Flachs und Hanf; derer sind
  rohe,
  weiße,
  gefärbte;
Baumwollene Tücher;
Gedruckte baumwollene Tücher und Mousseline;
Barchet;
Gefarbte, gewobene Sacktücher (Mouchoir de Poches à Couleur);
Glatte oder Trauerflor.
Deßgleichen schwarze Crêpe, zu Trauer- und Halstüchern dienlich;

und dieß sind auch die Artikel, die im Distrikt St. Gallen und in den Nachbarschaften fabrizirt werden.

Wir können zwar nicht bergen, daß sich freilich über den Gegenstand der Errichtung eines vortheilhaften Handelstraktats mit Frankreich manche wichtige und gründliche Bemerkungen sowohl in allgemeiner als besonderer Beziehung machen ließen; allein, da wir schon unterm 14. Juni vorigen Jahrs dem B. Regierungs-Statthalter Bolt aus spezialem Auftrag des Vollziehungs-Direktoriums über eben diesen Gegenstand unsere gutachtliche Gedanken in einem Memorial mitgetheilt haben und solches von ihm dem Vollziehungs-Direktorio wird zugesandt worden sein, so wäre es überflüssig, uns des weitern darüber einzulassen, sondern wir wollen uns lieber nur auf den Inhalt desselben berufen und wünschen, daß der vorhabende Endzweck glücklich möge erreicht werden.

Republikanischer Gruß.

Im Namen der Vorsteher der Kaufmannschaft in St. Gallen:
S. Züblin, Präsident.

Digitized by Google

Beilage 12.

Das Kaufmänniſche Direktorium in St. Gallen an die ſämmtliche Kaufmannſchaft allda.

Hochgeehrte Herren!

Die in einem Theil des Königreichs Spanien ausgebrochene und auch in Toskana eingedrungen ſein ſollende epidemiſche Krankheit iſt ſowohl durch die öffentlichen Zeitungsblättern als durch Privat-Nachrichten zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Wir enthalten uns der ſchauervollen und traurigen Folgen, die eine ſolche anſteckende Seuche in andern Ländern zu verbreiten fähig iſt, zu erwähnen, da ſie Jedermann bekannt genug ſind, aber eben ſo ſehr wird man ſich auch von der Nothwendigkeit der Vorkehr aller nur möglichen Vorſichtsmaßregeln zu Abwendung dieſes Uebels überzeugen.

Das beygehende Kreisſchreiben Sr. Excellenz des Hrn. Landammanns der Schweiz, das Hochderſelbe an alle Löbl. Kantone zu erlaſſen gutgefunden, zeuget offenbar von ſeiner Landesväterlichen Sorgfalt um unſer werthes Vaterland vor einer ſolchen verheerenden Seuche möglichſt zu verwahren. Auch unſere Hochlöbliche Kantonsregierung, von dem gleichen ruhmwürdigen Eifer beſeelt, gedenkt ſeine Vorſichtsanſtalten aus allen Kräften zu unterſtützen.

Von Wohlderſelben beauftragt, machen wir die hieſige Löbl. Kaufmannſchaft mit dem erwähnten Kreisſchreiben bekannt und fügen nach Ihren uns darüber geäußerten Geſinnungen unſere wohlgemeinte Warnung hinzu, daß in dem gegenwärtigen Zeitpunkte Niemand weder Baumwollen noch andere Waaren von den infizierten Orten, beſonders von Kadix und den ſpaniſchen Küſten am mittelländiſchen Meere her beſchicken ſolle.

Wir würden die gutgeſinnte Denkungsart unſerer HH. Kaufleute verkennen, wenn bei uns der Zweifel entſtünde, daß niederträchtiger Eigennutz Jemanden zu entgegengeſetzten Schritten verleiten möchte. Sollten wir uns aber, wider Vermuthen, in unſerer guten Meinung

Digitized by Google

irren, so würde allemal schwere Verantwortlichkeit denjenigen treffen, der diese treugemeinte Erinnerung hintansetzte.

Möge die Vorsehung alles Unglück von unserm Vaterlande auf immer entfernen.

St. Gallen, den 1. Nov. 1804.

Die Direktoren der Kaufmannschaft und in deren Namen der Präsident:

J. J. Meyer.

Beilage 13.

Unmaßgeblicher Plan zur zweckmäßigen Einrichtung der Handlungs-Raggionenangabe.

Von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieses Merkantilpolizei-Gegenstandes überzeugt, ist bei der zweckmäßigen Behandlung desselben Rücksicht sowohl auf das Materielle als das Formelle der Sache zu nehmen:

Die Handlungs-Raggionen betreffend.

Nachdeme es dem Gemeinderath allhier beliebet, dem löbl. kaufmännischen Direktorio die Besorgung und Behandlung des Raggionengeschäftes unter seiner Authorität zu übertragen, in der Meinung, daß das Direktorium einen Plan über die Form der Einrichtung der Raggionenangabe dem löbl. Gemeinderath zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen belieben möchte, so hat die zu Bearbeitung dieses Gegenstandes niedergesetzte vereinte Kommission sich bemühet, diesem Auftrag zu entsprechen und giebt sich nun die Ehre, dem löbl. Direktorio folgende gutachtliche Gedanken zur Prüfung und Beurtheilung einzugeben.

In der Voraussetzung, daß das löbl. Direktorium eben sowohl als der löbl. Gemeinderath von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Raggionenangabe vollkommen überzeugt seyen, enthält sich die Kommission aller weitern in der That sehr überflüssigen Bemerkungen hier-

Digitized by Google

über, und schreitet lieber geradezu zur Entwerfung des verlangten Planes über die zweckmäßige Einrichtung dieses Merkantilgeschäftes, wobei sie sowohl das Materielle als das Formelle der Sache in's Auge fassen zu müssen beglaubt ist.

1) Das Materielle betreffend, muß bei der Angabe der Raggionen auf einem Billet deutlich und bestimmt angezeigt werden:

a) Ob einer seine Handlungsgeschäfte für seine alleinige Rechnung führe, oder

b) ob er einen oder mehrere Associés habe?

c) Alle müssen mit ihren eigenhändigen Unterschriften und zwar mit Tauf- und Geschlechtsnamen die Aechtheit dieser Angabe bekräftigen und

d) wenn Wittwen oder minderjährige Kinder bei einer Handlung interessirt wären unterschreiben an deren statt ihre Vögte.

e) Ist einer in einer Handlung als Kommanditaire interessirt, so muß auch dieses mit den eigenhändigen Unterschriften bescheiniget und zugleich der Betrag des Kommandite-Fond und die Zeit der Dauer dieser Kommandite-Handlung bemerkt werden.

2) Was das Formelle der Raggionen-Angabe betrifft, so sind

a) alle und jede en gros und en detail handelnde hiesige Gemeinds- und Aktivbürger, sowie auch alle diejenigen Kantons- und Schweizerbürger und andere Fremde, die entweder im Distrikt St. Gallen domiziliren oder sonst in selbigen en gros Handel treiben, gehalten, ihre Handels-Raggionen auf obbestimmte Weise bei Ehre und Treue anzugeben.

b) Diese Raggionenangabe geschieht nun in Zukunft bei dem löbl. kaufmännischen Direktorio und zwar wird

c) besagtes Direktorium eine kleine Kommission aus seiner Mitte erkiesen, bei welcher die Raggionenbillets auf einen bestimmten Tag müssen abgegeben, untersucht und nöthigenfalls berichtiget auch nach alphabetischer Ordnung rangirt werden.

d) Alle oben sub lit. a benannte Kauf- und Handelsleute sind

Digitized by Google

demnach vermittelst eines von der Kommission zu besorgenden und durch den Brieftrager ihnen einzuhändigenden gedruckten Zirkulare im Namen des löbl. Directorii aufzufordern, auf die darinnen zu bestimmende Zeit und nach dem vorgeschriebenen Gehalt ihre Raggionenbillets der besagten Kommission einzuliefern.

e) Nachdeme die Einlieferung, Untersuchung und allenfallsige Rektifizirung der Raggionenbillets erfolgt seyn wird, sollen alsdann dieselbe vor einer ganzen eigens abzuhaltenden Direktorialversammlung der alphabetischen Ordnung nach vorgelesen uund zu dieser Versammlung auch alle obenerwehnte Kauf- und Handelsleute ebenfalls durch ein gedrucktes Zirkular, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, eingeladen werden, daß Niemand anders als entweder ein Patron selbst oder einer vom Haus, der Prokur in Handen hat, dabei zu erscheinen befugt seye.

f) Diese Versammlung solle alle Jahr im Lauf des Januars auf dem Posthause in dem gewohnten Direktorialzimmer statt finden, und es wird dann ein jeweiliger Hr. Präsident eine zweckmäßige Anrede an die anwesende Kaufmannschaft zu halten belieben.

g) Alle diese Raggionenbillets sollen hernach von dem Aktuar des kaufmännischen Directorii in ein besonderes darum zu haltendes Protokoll pünktlich eingetragen werden.

h) Sollte in der Zwischenzeit und also während dem Lauf des Jahres eine Abänderung einer Raggion oder gar die gänzliche Aufhebung derselben erfolgen, so muß auch hievon unverzüglich schriftliche Anzeige einem jeweiligen Hrn. Direktorialpräsidenten zu Handen des löbl. Directorii gemacht werden.

3) Damit man sich aber desto zuverläßiger versichern könne, daß die obigen Verfügungen allzumal genau beobachtet werden, scheint es der Kommission allerdings nothwendig zu seyn, daß von Seite des löbl. **Directorii eine Kommission** (beliebigen Falls die nemliche,

Digitized by Google

welche die Raggionenbillets in Empfang zu nehmen hat) zur erforderlichen Aufsicht und Handhabung derselben bestellt werde.

4) Desgleichen dörfte es rathsam seyn, den löbl. Gemeinderath zu ersuchen, daß im Fall sich fremde Handelsleute der hiesigen Niederlassung halber vor ihme melden und selbige angenohmen würden, derselben belieben möchte, den Hrn. Präsidenten des löbl. Directorii davon benachrichtigen zu lassen, damit desto weniger Jemand der Raggionenangabe ausweichen könne.

Dieß sind die gutachtlichen Vorschläge der Kommission, welche sie für jetzo auf mehrere Gegenstände auszudehnen nicht rathsam erachtet, sondern vielmehr beglaubt ist, daß erst der Erfolg von jenem müsse abgewartet werden.

Insofern demnach ein löbl. Direktorium diese Vorschläge genehmigen wird, wären alsdann dieselbe unserm löbl. Gemeinderath mit einem angemessenen Schreiben zur Prüfung und beliebigen Ratifikation zu übermachen. Um aber diesen merkantilischen Polizeivorschriften desto mehr Kraft und Wirksamkeit zu verschaffen, dörfte es besonders in Hinsicht auf die in hier handelnde Fremde sehr nöthig seyn und selbst den Weg zu weitern im Auge habenden Zwecken bahnen und erleichtern, daß von Seite des löbl. Gemeinderaths die obigen Verfügungen (wenn er sie anderst genehmigen wird) unserer hochlöbl. Regierung würden vorgelegt und sie um die Sanktion derselben angegangen werden.

Freylich verschafft den Gesetzen eine denselben beigefügte Pönal-Sanktion größtentheils den stärksten Nachdruck; allein da es dem löbl. Directorii aber nicht um Strafen zu thun ist und diese auch nicht so bedeutend werden dürften, so möchte lieber nur der Regierung folgender Schlußartikel zur Ratifikation eingegeben werden:

„daß nemlich diejenigen, die obigen Verordnungen auf eint oder „andere Weise zuwider handeln würden, den betreffenden „Behörden zur gestaltsammlichen Zurechtweisung sollen angeleitet werden."

Uebrigens ist der löbl. Gemeinderath auch noch zu ersuchen, daß wenn einst das ganze Geschäft berichtiget seyn wird, er belieben möchte,

Digitized by Google

dem hiesigen Publikum vermittelst einer angemessenen Proklamation die erforderliche Kenntniß von dieser neuen Einrichtung mitzutheilen.

Beilage 14.

Die Raggionen-Angabe betreffend.

Mit einer vom 5. dies datierten Zuschrift übermacht die Regierung angebogen ihren Beschluß in Bezug auf die Raggionen, mit der Einladung denselben seinem Inhalt nach zu vollziehen, derselbe ist folgenden Inhalts:

Die Regierungs-Räthe des Kantons St. Gallen.

Auf das von dem Gemeind Rath der Stadt St. Gallen gemachte Ansuchen, daß ihrer örtlichen Polizey Verordnung auf jene bisher übliche Angabe der Handels Raggionen, als ein dem öffentlichen Credit sehr nützliches Herkommen, und als die Grundlage zu einer Handlungs Polizei dergestalt beigefügt werden möchte, daß solche Raggionen Angabe künftig wie vordem von Seite der Kaufmannschaft unter Pflicht und Treue geleistet werden müsse;

Beschließen:

1. Alle in dem Bezirke St. Gallen domizilierten Kauf- und Handelsleute sind, auf die von jeher gewohnte Weise, bei Ehre und Treue verpflichtet, alle Jahr auf einen von dem Gemeind Rath zu bestimmenden Zeitpunkt, ihre Raggionen anzugeben.

2. Unter domizilierten Kauf und Handelsleuten werden auch alle diejenigen verstanden, welche ihren Handelsverkehr in St. Gallen dergestalt treiben, daß sie daselbst ein offenes Comptoir halten.

3. Der Gemeind Rath ist ermächtiget, die nähere Form und Weise zu bestimmen, in welcher diese Angaben geschehen sollen, und was dieselben enthalten müssen; so wie ihm auch überlassen bleibt, die Erwahrungen aller derselben entweder selbst, oder durch Delegirte, in seinem Nahmen vorzunehmen.

Digitized by Google

4. Wer sich auf die an ihn ergangene besondere Anmahnung hin, widersetzen sollte, die Raggion einzugeben, mag von dem Gemeind Rath das erstemal mit einer Buße von 4 fl. belegt werden, wiederholte Widersetzlichkeit wird sodann dem Friedensgerichte, und weiterer Ungehorsam dem Distrikts Gerichte zur Bestrafung eingeleitet.

5. Sollte sich Jemand beigehen lassen, unrichtige oder gar betrügerische Angaben zu machen, wodurch das Publikum in Schaden gebracht werden könnte, so wird ein solches Vergehen derjenigen gerichtlichen Behörde zur Bestrafung eingeleitet, welche nach der Bestimmung des Gesetzes oder nach dem Grade der strafbaren Handlung als kompetent anzusehen ist.

Gegeben St. Gallen, den 4. April 1808.

Der Präsident des Kleinen Raths:
(Sig.) Zollikofer.

Im Namen des Kleinen Raths,
Der Kanzlei Direktor:
(Sig.) Zollikofer.

Beilage 15.

Copia.

Receß (des Collegiums der Kirchenältesten der französischen Kirche) an die Löbl. Schul-Cassa.

Auf die tristige und beredte Vorstellungen zweier Hochg. Herren Deputirten eines Wohll. Schulraths in den Personen des H. Medecinae Doctoris Wetter, und des Wohledlen Junker Schul Cassier Gonzenbach abgeordnet und dem Hochg. Wohledlen Junker Alt-Stadtammann Zollikofer als Präsident der Herren Kirchen Aeltesten der französischen Kirche.

Welche sowohl um die Continuation des bis anhin an die Wohll. Schul-Cassa gemachten Beitrags, als aber um Vermehrung desselben

Digitized by Google

ganz geziemend ersucht haben. Von wegen der im Wurf liegenden aller männiglich bekannten Schul-Anstalten auch Erhöhung des geringen Gehalts der sammtlichen Herrn Schuldienern welch merklicher Aufwand dermalen der Schul-Cassa Kräften weit übersteigen.

Ward von denen Hochg. Herren Kirchen-Aeltesten Erkandt und genehmigt. Der mehrbemeldten Löbl. Schul-Cassa, eine Summe von dreitausend Gulden auszusetzen, und in 10 Jahren zugehen zu lassen, jedoch so das alljährlich 300 fl. dem jeweiligem Herrn Schul Cassier zugestellt, und damit nächst kommenden Monat Juli der Anfang, damit fortgesetzt, bis obbemeldte Summa ausbezahlt sein wird, nach Verfluß dieses Termins aber, behalten sich die Herren Kirchen Aeltesten vor, nach dannzumaliger Lage ihrer eignen Cassa, und Beschaffenheit der Dingen diesen Beitrag wieder aufzuheben, oder weiterhin in Sachen zu thun, was Sie für angemessen und gut erachten werden.

St. Gallen, den 28. Februar 1788.

(Sig.) Zollikofer, Alt-Stadtammann.

p. t. Praeses.

Beilage 16.

Bestätigung der Pfarrwahl durch den Kleinen Rath, und die Bedingung eines Wahlfähigkeitscheines.

Hochgeehrteste Herren!

Ich gebe mir die Ehre, in Folge Ihrer an mich erlassenen Zuschrift vom 13. dieß, Ihnen die Anzeige zu machen, daß der Hochlöbl. Kleine Rath die, auf den Herrn Frédéric Cruchaud von Fontaine bei Grandson gefallene Wahl eines französischen Predigers an der hiesigen St. Katharina Kirche bestätiget habe, und daß demnach dem Neugewählten in der Ausübung seiner diesfälligen Funktionen derseits kein Hinderniß im Wege stehe.

Digitized by Google

Mit dieser Anzeige verbinde ich die Versicherung meiner vorzüglichen Achtung.

St. Gallen, den 18. September 1824.

Der Landammann:
Präsident des Evangelischen Central-Rathes,
(Sig.) Zollikofer.

Beilage 17.

An den Hochg. Ikr. Landammann Fels als Präsident des Wohll. Evangel. Zentral-Raths in St. Gallen.

Hochgeachter Junker Landammann!

Indem wir die Ehre haben Hochdenenselben, zu Handen und als Präsident des Wohll. Evangel. Zentral-Raths, die Anzeige zu machen, daß wir in unserer General-Versammlung vom 25. Nov. Monats als Kollator der französischen Kirche die Predigerstelle des resignirenden Herrn Pfarrer Cruchaud durch vorgenommene Wahl in der Person des Herrn Mieville gegenwärtigen Suffraganten in Morsee, neu besetzt haben, geben wir uns zugleich diejenige, in der Beilage das an den Hochw. Herrn Antistes Rothmund zu Handen des Wohll. evangel. Kirchenraths erlaßene Schreiben vom heutigen Datum abschriftlich beizulegen, begleitet von dem ergebenen Ansuchen, der kompetenten Behörde von der getroffenen Wahl zu gefälliger Bestätigung derselben Kenntniß mitzutheilen, welchen Anlaß wir benutzen die Gefühle vollkommenster Hochachtung auszudrücken.

St. Gallen, den 7. Juni 1830.

Das kaufmännische Direktorium
C. Gonzenbach.

Digitized by Google

Beilage 18.

An das kaufmänniſche Direktorium in St. Gallen.

Hochgeehrteſte Herren!

Aus Ihrem Schreiben vom 7. d. haben wir vernommen daß Sie in Ihrer General-Verſammlung vom 25. v. M. als Kollator der franzöſiſchen Kirche die Prediger-Stelle des reſignirenden Hr. Pfarrer Cruchaud durch vorgenommene Wahl, in der Perſon des Hr. Mieville, gegenwärtigen Suffraganten in Morſee neu beſetzt, und daß Sie ſich diesfalls an den Hochw. Hr. Antiſtes Rothmund, zu Handen des Wohll. Kirchen-Raths gewendet haben.

Wir nehmen vorläufig Notiz von dieſer Ihrer Anzeige, und wenn ſich der Neu-Gewählte, nach Art. 30. der Kirchenraths Ordnung wird ausgewieſen haben, werden wir nicht ermangeln, nach Vorſchrift des Geſetzes über die Kollatur Rechte vom 30. Jänner 1817, §. 4 die Landesherrliche Genehmigung einzuholen.

Womit wir dieſen Anlaß benutzen Sie Hochg. Herren unſerer Hochachtung zu verſichern.

St. Gallen, den 23. Juni 1830.

Der Landammann
Präſident des Evangeliſchen
Zentral Raths
Fels
Im Namen des Evangeliſchen
Zentral Raths
der
Aktuar Zollikofer.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite.

Einleitung . . . . . V.

Erste Abtheilung.

Die geschichtlichen Momente.

Erster Abschnitt. Das Poststift, dessen Quellen und Stiftungszwecke . . . . . 16.

§. I. Das St. Gallische Poststift bis 1798 . . . . . 16.

A. Das städtische Postwesen in's Reich um's Jahr 1387 bis 1595 20.

1) Die Stadtobrigkeit wählte und bestellte aus den Bürgern, die sich hiefür meldeten, die Postboten in's Reich . 20.

2) Die Obrigkeit führte die Leitung und Oberaufsicht über die Postboten, nahm sie in Pflicht und gab ihnen die Dienstordnung . . . . . 20.

3) Die Stadtobrigkeit gab den Postboten das Stadtwappen, die Stadtfarbe und die Botenbüchse . . . . . 21.

4) Die Obrigkeit leistete den Boten das Schutz- und Geleitsrecht . . . . . 21.

5) Die Obrigkeit fixirte den Botenlohn oder die Botentaxe 22.

6) Die Stadtobrigkeit setzte die Zeit des Botenganges fest 22.

B. Das Nürnberger Poststift unter der Verwaltung gemeiner Kaufmannschaft von St Gallen von 1595 bis 1684 . . . 25.

C. Das Lyoner Ordinari vom Jahre 1526 bis 1678 . . . 47.

D. Das St. Gallische Postwesen unter der Verwaltung des Direktoriums von 1684 bis 1798 . . . . . 75.

Digitized by Google

Seite.

1) Zieglerischer Botenkurs von Schaffhausen nach Innsbruck im Jahre 1770. . . . . 89.
2) Die Näfische Landkutsche 1740. . . . . 90.
3) Obrigkeitliche Schützung des Poststifts gemeiner Stadt und Kaufmannschaft gegen die Eingriffe des Goßauer Boten in das Postregal im Jahre 1765 . . . . . 92.
4) Obrigkeitliche Wahrung der an den St. Gallischen Zürcherboten in Schwarzenbach verletzten Postsicherheit und Standesfarbe im Jahre 1765 . . . . . 95.

§. II. Die Kontributionen (Ballenauflage) als Nebenquelle des Poststifts . . . . . 98.
A. Allgemeine eidgenössische Kontributionen . . . . . 99.
B. Die Lyoner Subvention . . . . . 101.
C. Die Ballengelder gemeiner St. Gallischer Kaufmannschaft . 104.

§. III. Das Postwesen vom Jahre 1796 bis 1836 . . . 119.
A. Das St. Gallische Postwesen unter der Zentralpostverwaltung der helvetischen Republik von 4798 bis 1803 . . . . . 121.
B. Das St. Gallische Postwesen unter der interessirten Regieverwaltung des Direktoriums vom 1. September 1803 bis 14. August 1814 . . . . . 132.
C. Das St. Gallische Postwesen unter der fortgesetzten Regieverwaltung des Direktoriums vom 14. August 1814 bis 1. März 1831 . . . . . 141.
D. Das St. Gallische Postwesen unter der interessirten Regieverwaltung des kaufmännischen Direktoriums vom 1. März 1831 bis Ende Septembers 1836 . . . . . 143.

Zweiter Abschnitt. Die Verwendungen des Poststifts. 146.

§. I. Verwendung des Post- und Direktorialfonds zu postalischen Zwecken . . . . . 146.
A. Verwendungen für Postmissionen und Postunterhandlungen . 147.
B. Verwendungen für Besoldung, Honorirung und Unterstützung der Postoffizianten und Postbediensteten . . . . . 150.
C. Verwendungen für Ankauf und Unterhaltung eines Posthauses . . . . . 151.

Digitized by Google

Seite.

D. Verwendungen für Verbesserung der Post- und Handelsstraßen 155.

§. II. Verwendungen des Poststifts für allgemeine Handelszwecke . . . . . 156.

A. Verwendungen zu Erzielung von Zoll-, Handels- und allgemeinen Staatsverträgen oder zu Abwehr einschlägiger Hemmungen und Nachtheile . . . . . 158.

1) Mit Rücksicht auf die Staats- und Handelsverhältnisse zu Deutschland . . . . . 158.

2) Mit Rücksicht auf die Staats- und Handelsverhältnisse zu Frankreich . . . . . 161.

a) Beitrag an die Lyoner Subvention.

b) Verwendungen bei dem französischen Billetgeschäft oder dem sogenannten Papeyerhandel.

c) Verwendungen bei Anlaß der Allianzerneuerungen bis 1798.

d) Verwendungen bei Abschluß der Staats- und Handelsverträge mit Frankreich von 1798 bis 1838.

aa) Unter der helvetischen Regierung.

bb) Unter der Mediationsregierung.

cc) Unter der Restaurationsregierung und später.

3) Mit Rücksicht auf die Handelsverhältnisse zu Spanien . 176.

4) Mit Rücksicht auf die Handels- und Verkehrsverhältnisse zu den eidgenössischen Ständen, namentlich der fürstlich St. Gallischen Landschaften . . . . . 178.

§. III. Verwendungen des Poststifts für lokale Handels- und Industriezwecke der Stadt St. Gallen . . 180.

A. Verwendungen zu Hebung von Gewerbs- und Industrieeinrichtungen der Stadtgemeinde St. Gallen . . . . . 131.

B. Verwendungen zu Gründung kaufmännischer Kreditanstalten 182.

1) Leinwat- und Baumwollentuchkasse . . . . . 182.

2) Anlehenkasse à Dépôts . . . . . 183.

3) Diskontokasse . . . . . 185.

C. Schenkungen zu frommen und milden oder zu gemeinnützigen Zwecken . . . . . 186.

Digitized by Google

Seite.

1) Beiträge zu Mitstiftung und Forterhaltung der reformirten französischen Kirche . . . . . 186.
2) Beiträge an die Knabenschule oder an das Gymnasium. 186.
3) Beiträge an die Stadtbibliothek . . . . . 187.
4) Stipendien an Studiosen, Künstler, Techniker (Ansprachserhebung der Stadt an den Fond) . . . . . 187.
Anhang. Versuchte stiftswidrige Verwendungen des Postamtsfonds . . . . . 190.

Dritter Abschnitt. Das Direktorium.

§. I. Allgemeines, Konstitutives und Organisches . . 194.
A. Die älteste Periode von 1595 bis 1621 . . . . . 194.
B. Die Marktvorsteher von 1621 bis 1730. . . . . 195.
C. Periode der organischen Aristokratisirung der kaufmännischen Korporation von 1730 bis 1796, oder dem Eintreten der helvetischen Revolution . . . . . 199.
1) Die hoheitlich genehmigte Wechselordnung von 1784. . 205.
2) Gesetze des kaufmännischen Direktoriums vom 30. Juni 1796 . . . . . 209.
D. Periode von 1796 bis 1838. . . . . 212.
1) Die Statutenrevision von 1802 . . . . . 212.
2) Gesetze des löbl. kaufmännischen Directorii der Stadt St. Gallen, erneuert im Monat Juli 1806 . . . . 213.
3) Gesetze des löbl. kaufmännischen Directorii und der bei demselben inkorporirten Kaufmannschaft vom 12. März 1822. (Petition der 3 Häuser und ihre Abfertigung.). . 217.
E. Die neueste Periode von 1838. . . . . 222.
Die Statuten der kaufmännischen Korporation in St. Gallen. Gedruckt in der Zollikofer'schen Offizin 1838. Geschäftsreglement für die Inkorporation. Geschäftsreglement für das kaufmännische Direktorium . . . . . 222.
§. II. Besonderes. Aushebung einzelner handelskammerlichen Funktionen des Direktoriums . . . 231.
A. Die ältere Zeit bis 1798 . . . . . 231.

Digitized by Google

Seite.

1) Vorberathung der Handels- und Zollverträge mit andern Staaten durch das Direktorium . . . . . 233.
2) Im Konkurswesen . . . . . 234.
a) Konkursverträge:
aa) mit Winterthur 1717;
bb) mit Augsburg 1728;
cc) mit Kempten 1770;
dd) mit Genf 1772;
ee) mit Frankreich 1784;
ff) mit den österreichischen Erblanden 1788.
b) Die Interimskuratorschaft.
3) Im Zollwesen . . . . . 238.
4) Im Fracht- und Speditionswesen . . . . . 241.
5) Im Münzwesen . . . . . 244.
6) In Kontagionssachen . . . . . 247.
7) Urtheile und Parere in Handelsstreitigkeiten und Handelssachen überhaupt . . . . . 249.
8) Im Gewerbswesen, namentlich im Leinwandgewerb . . 251.
a) Die XIIIr Kommission von 1760 zu Hebung des Leinwandbanks und Leinwandgewerbs.
b) Die VIIr Kommission von 1776 zu Hebung des Leinwandgewerbs und der Leinwandbank.
c) Die IXr Kommission über das Bleicheweſen von 1782.
B. In der neueren Zeit von 1798 bis 1838 . . . . . 254.
1) Unter der helvetischen Verfassung . . . . . 254.
2) Unter der Mediationsverfassung . . . . . 258.
a) Handelskammerliche Funktionen im Allgemeinen.
b) Das Raggionenwesen insbesondere.
3) Unter der Restaurationsverfassung . . . . . 267.
4) Unter der Verfassung von 1831 . . . . . 272.

Vierter Abschnitt. Die reformirte französische Kirche.

§. I. Periode von 1685 bis 1724 . . . . . 277.
§. II. Periode von 1724 bis 1778 . . . . . 282.

Digitized by Google

Seite.

§. III. Periode von 1778 bis 1822 . . . . . 288.

§. IV. Periode von 1822 bis 1838 . . . . . 296.

Zweite Abtheilung.

Das Gutachten und die Schlußanträge.

Erster Abschnitt. Ueber den Direktorialfond und dessen Verwalter . . . . . 306.

§. I. Der Direktorialfond ist eine öffentliche Stiftung zu Post- und Handelszwecken und kann darum nicht das Privateigenthum des Direktoriums und der bei dem Direktorium immatrikulirten Kaufleute von St. Gallen sein . . . . . 307.

A. Wille und Absicht der Stifter, eine öffentliche Anstalt zu gründen und Stellung der Obrigkeit gegenüber . . . . 311.

B. Auch nach seinen Quellen ist der Direktorialfond eine öffentliche Stiftung . . . . . 333.

C. Die Verwendungen des Direktorialfonds charakterisiren ihn ebenfalls als öffentliche Stiftung . . . . . 339.

§. II. Das Direktorium und die Inkorporation der Kaufleute sind keine bloße Privatkorporation, sondern eine Korporation mit öffentlichem Charakter und öffentlicher Bedeutung. In dieser Eigenschaft verwalteten sie das Post- und Handelsstift und vertraten früher die Stelle einer Handelskammer der St. Gallischen Stadt-, und später der Kantonsregierung . . . . . 343.

A. Hauptzweck der Korporation ist nach den Statuten von 1595 bis 1838 die Beförderung des Handels und Verkehrs und die Besorgung des Postwesens als Mittel zu Erreichung desselben. Dadurch trat das Direktorium der Korporation in eine öffentliche Stellung gegenüber dem Staate . . . . 348.

B. Die kaufmännische Korporation hat sich in allen ihren Statuten hinsichtlich des Direktorialfonds lediglich die stiftungs-

Digitized by Google

Seite.

mäßige Verwaltung desselben als Post- und Handelsstiftung, keineswegs aber die Selbsterwerbung von Eigenthum für die Korporation als solche zum weitern Zweck ihrer korporativen Bestrebungen gesetzt . . . . . 351.

Zweiter Abschnitt. Ueber die Ansprüche des Staates an den Direktorialfond und deren Geltendmachung . . . . . 354.

§. I. Stiftungen müssen ihrem Stiftungszwecke folgen. Da nun der Staat ausschließlich für das Postwesen zu sorgen hat und bei der politischen Unmöglichkeit für das Direktorium, als organische Handelskammer des Kantons zu funktioniren, zu Errichtung einer Kantonalhandelskammer verpflichtet ist, so liegt es auch in der Pflicht und in der Befugniß des Staates, den Direktorialfond in seiner doppelten Eigenschaft theils als Post- und Handelsstiftung, theils für die Dotirung einer Kantonalhandelskammer zu vindiziren und für diese beiden Anstalten stiftungsgemäß in Anspruch zu nehmen . . . . . 354.

§. II. Die Ansprüche des Staats auf den Direktorialfond sind unverjährt und unverwirkt . . . . 358.

§. III. Die Verfügungen über Ab- und Auschurung des Direktorialfonds müssen, jedoch unter Vorbehalt gerichtlichen Entscheids gegenüber allfälligen Mitbetheiligten, vom Großen Rathe getroffen werden . . . . . 364.

Dritter Abschnitt. Ueber die französische Kirche, deren Pfrund- und Kirchenfond . . . . . 367.

§. I. Der französische Fond ist eine öffentliche evangelische Pfrund- und Kirchenstiftung für die Kirchgemeinde der Stadt St. Gallen . . . . . 367.

A. Wille der Stifter und Quellen des Fondes . . . . . 267.

Digitized by Google

Seite.

B. Die Verwendungen des französischen Kirchenfonds geschahen von jeher nur zu öffentlichen Kirchen- und Schulzwecken . 370.

§. II. Die Verwaltung des Kirchenfonds war eine von der Administration des Post- und Handelsstifts bis 1838 getrennte Patronatsverwaltung . . . 371.

§. III. Leitung und Aufsicht der französischen Kirche stunden von jeher bei der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Die kaufmännische Korporation besaß nur einen Antheil an dem Patronatsrecht, die Prediger wählen zu helfen . . . . . 374.

Vierter Abschnitt. Die Schlußanträge . . . . . 377.

Beilagen . . . . . 383.

Beilage 1, Instruktion auf die Hochgeachten, Wohledlen, Vesten, Wohlfürnem und Weysen Herren Herr Kirchenpfleger Sebastian Kuenz und Herr Bibliothekarium Andreas Wegelin, beide des Innern Raths, wornach sich selbige auf der wegen des bernischen Post- und Bottenwesens in Zürich angesehenen Konferenz zu reguliren, zu Seite 79 des Textes . . . . . 381.

„ 2, Abscheidt der löbl. Ständen Zürich v. St Gallen, bei gehaltener Konferenz zu Elgg den 11., 12. und 13. Novembris 1702, zu Seite 81 . . . . . 385.

„ 3, Post- und Bottenwesen betreffend, zu Seite 82 . . 389.

„ 4, Copia Post Traktats, Entzwüschen denen Lobl. Postämbteren Zürich, Bern und St. Gallen den 8. 9bre. 1708, zu Seite 85 . . . . . 390.

„ 5, Copia des neuwen Kontributionvergleich, so datto 23. November curr. gesambte allhiesige Kauff- und Ladenleuth miteinand auff- und angenommen und unterschrieben haben, zu Seite 109 . . . . . 394.

„ 6, der Finanzminister der helvetischen Republik an die Verwaltungskammer des Kantons Säntis, zu Seite 130 . 396.

„ 7, Die Verwaltungskammer des Kantons Säntis an die Vorsteher der Kaufmannschaft in St. Gallen, zu Seite 130 398.

Digitized by Google

Seite.

Beilage 8, Neu eingerichtete Ordnung von einer Löblichen Kaufmannschaft der Stadt St. Gallen anno 1730, zu Seite 200 398.

„ 9, Ordnung, wornach sich bei vorkommenden Fallimente-Anlässen, die von einem Wohl Löbl. Kaufmännischen Directorio ad interim bestellte, Hochobrigkeitlich authorisirte zwei Herren Kommittirte, sowohl als auch die Curatores massæ zu verhalten haben, zu Seite 237 . 409.

„ 10, Schreiben von der Verwaltungskammer in St. Gallen, zu Seite 255 . . . . . 412.

„ 11, Schreiben vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen an den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltungskammer des Kantons Säntis, zu Seite 255 . . 413.

„ 12, das kaufmännische Direktorium in St. Gallen an die sämmtliche Kaufmannschaft allda, zu Seite 260 . . 415.

„ 13, Einrichtung der Handlungs-Raggionen-Angabe, zu Seite 265 . . . . . 416.

„ 14, Die Raggionen-Angabe betreffend, zu Seite 266 . . 420.

„ 15, Kopia: Rezeß (des Kollegiums der Kirchenältesten der französischen Kirche) an die löbl. Schulkassa, zu Seite 295 421.

„ 16, Bestätigung der Pfarrwahl durch den Kleinen Rath, und die Bedingung eines Wahlfähigkeitsscheines, zu S. 299 422.

„ 17, An den Hochg. Ikr. Landammann Fels, als Präsident des Wohll. evang. Zentral-Raths in St. Gallen, zu S. 299 423.

„ 18, an das kaufmännische Direktorium in St. Gallen, zu S. 299 des Textes. . . . . 424.

Inhaltsübersicht . . . . . 225 — 434.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite IX, Zeile 7 von unten lies „der Kommission" statt die Kommission. Z. 4 von unten lies „die Herren" statt der Herren. S. 24, Z. 9 von unten setze ein (:) statt eines (?). S. 25, Z. 1 lies „Solcher" statt Solche. S. 29, Z. 6 von unten lies „einen seiner Söhne" statt einer ꝛc. S. 30, Z. 7 lies „Marktvorgeher" statt Marktvergeher. S. 40, Z. 7 von oben lies „ignoranter" statt ignorantes. Z. 14 von unten lies „erfordere" statt erfordern. S. 45, Z. 5 von unten lies „vorgeschoben" statt vorgeschrieben. S 237, Z. 9 von unten lies „Beilage 9" statt Beilage 8. S. 306, Z. 4 von unten lies „dessen Verwalter" statt deren Verwalter. S. 308, Z. 9 von oben lies „Präbenden" statt Präbanden und Z. 16 „Präbendenmasse" statt Präbandenmasse. S. 390, Z. 4 von unten lies „Arauw" statt Bern. S. 393, Z. 1 von unten lies „Beat Holzhalb Sekr." Andere Corrigenda konnten bei der Eile des Drucks nicht mehr berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

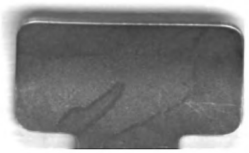

Buchbin
Wawrzyn
Mar
85614
Digitized by Google